This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

23235 e 53

Digitized by Google

Jonathan Fischers

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Christoph Jonathan Fischers

Geschichte

des

teutschen Handels.

Der Schiffarth, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, der Scheidekünste, des Seerechts und Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus.

Erster Theil.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Hannover,
in der Helwingschen Hofbuchhandlung.
1793.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Gleich meinen besten Schriften erhielt auch eine Handelsgeschichte der Teutschen, die ich hier dem Publikum vorlege, ganz zufälliger Weise ihre Existenz. Indem ich im Begriffe war, meine Geschichte der teutschen Erbfolge fortzusezen, und eben mich damit beschäftigte, gewisse Erbgattungen aus der ältern Handelsverfassung zu entwickeln und abzuleiten, so entdeckte ich, daß meine gesammelten Nachrichten weit zahlreicher und ausführlicher waren, als alles zusammengenommen, was andere, die eigentlich die Geschichte des Handels zum Gegenstande ihrer Arbeit gehabt haben, aufzubringen vermögend gewesen sind. Ich wurde noch mehr von dem zeitherigen Mangel an teutschen Handelsnachrichten überzeugt, als ich eine gewisse lateinische Schrift des Hofrath Meusels zu Erlangen zu sehen bekam, wo dieser würdige Gelehrte gewiß alles gesammelt und in Ordnung gebracht hat, was seither von dem teutschen Handelswesen bekannt gewesen ist, und doch sind seine Nach-

Digitized by Google

richten äußerst wenig, mangelhaft und unvollständig, ja wenn man sie mit den Meinigen vergleicht, so wird man gestehen müssen, daß man seither von dem ältern teutschen Handel fast gar keine Kenntnis gehabt hat. Nichts zu gedenken, daß man Epochen in der Handelsgeschichte annimmt, die sich niemals ereignet haben, oder gewisse Handelswege vorzeichnet, und Handelsverbindungen angiebt, die niemals vorhanden gewesen sind. Dahin gehört z. B. die Meinung, daß Teutschland durch die Verbindung mit Italien unter Kaiser Otto dem Großen seinen Handel vermehrt hätte. Ich habe das Gegentheil aus gleichzeitigen italienischen Schriftstellern gewiesen und gezeigt, wie Italien damals fast noch gar keinen Haupthandel gehabt, Teutschland hingegen schon einen großen Seehandel mit Levantischen und Nordischen Waaren geführt hat. Man glaubt, daß schon seit dieser Staatsveränderung ein Levantischer Waarenzug aus Italien über die Alpen nach Niederteutschland gegangen sey. Ich habe gezeigt, daß dieses erst zwischen dem XV. und XVI. Jahrhunderte geschehen ist, und daß vor der Zeit die Italiener ihre Produkte und Waaren zu Wasser nach Brügge geschafft haben, von wo aus sie dann theils auf dem Rhein-

stro-

ſtrome nach Obertentſchland, oder auf Hanſeſchiffen nach der Oſtſee, oder auf der Axe über Köln, Soeſt, nach Braunſchweig, Erfurt, u. ſ. w. gegangen ſind.

Die Teutſchen waren die Erſten, welche unter den neuen Europäern den Handel ins Große geführt, mit allen Europäiſchen Staaten Verkehr getrieben, und mit ihren Schiffen alle Meere bedeckt haben, und von ihnen lernten erſt die ſüdlichen Europäer das Handelsgeſchäfte. Sehr unvollkommen wurde daher indeß die Europäiſche Handelsgeſchichte bearbeitet, wenn man in der chronologiſchem Reihe der Völker, die in der Schifffarth und im Handelsweſen Epochen gemacht haben, zuerſt die Italiener, dann die Niederländer, hernach die Portugieſen und Spanier, endlich die Engländer und Franzoſen, und zulezt die Holländer erſcheinen läßt, und mit dem Abt Raynal die Teutſchen beynahe gar übergeht. Es ſollten vielmehr die byzantiniſchen Griechen, die Araber und öſtliche Slaven vorausgehen, und unmittelbar auf ſie die Teutſchen folgen, die zuerſt den Handel von dieſen erlernt, auf dem Ozeane und in allen Europäiſchen Meeren getrieben haben. Man hat ſelbſt die allmählige Ausbreitung des Handels in Teutſchland nicht gekannt. Denn

Digitized by Google

anfangs befand er sich bloß bey den Sächsischen Anwohnern der Ostsee, dann gieng er zu den Friesen, diese theilten ihn ihren Abkömmlingen und Nachbarn den Niederländern mit, hierauf kam er den Rheinstrom herauf, und zulezt empfiengen ihn erst die Einwohner der Oberländischen Städte, besonders die Schwaben, die zugleich an dem Portugiesischen Handel nach Ostindien Antheil hatten. Zeither nahm man einen ganz entgegengesezten Gang an. Man glaubte, er hätte sich zuerst in Hochteutschland befunden, das ihn in Italien kennen gelernt hätte; von da wäre er an den Rheinstrom gewandert, und hätte sich hier auf der einen Seite in den Niederlanden, und auf der andern Seite in Westfalen und in Sachsen ausgebreitet.

Eine Hauptquelle des auswärtigen Handels der Teutschen, wodurch sie lange Zeit das Uebergewicht über die andern Europäer behaupten konnten, war der Levantische Waarenzug, der theils aus der großen Niederlage des Mittelalters, nemlich aus Konstantinopel, theils unmittelbar aus Indien, Asien und besonders aus China anfangs nach Kiow und nachher nach Kaffa gieng, von da an seinen Weg über Moskau nach Novogrod und Wisby, und in der Folge

Digitized by Google

nach Lübek nahm, von wo aus hernach diese Produkte auf teutschen Schiffen in alle westlichen Staaten Europens versendet wurden.

Die Verbindung gewisser Wissenschaften, als der Polizey, des Bergbaus, der Schiffarth, Technologie, Landwirthschaft u. s. w. mit dem Handel, nöthigten mich ihre Geschichte ebenfalls zu berühren, und das gab mir wiederum Gelegenheit zu verschiedenen neuen Aufklärungen. Daß z. B. die Teutschen die uralten Erfinder des Wechselrechts sind, daß ehmals Niederteutschland eine große Anzahl Kermesplantagen gehabt hat, daß alle andere Staaten und selbst Italien bis zum XIV. Jahrhundert ihre besten Handwerker und Künstler sogar die größten Meister in den bildenden Künsten aus Teutschland verschrieben haben, daß unser Vaterland bis dahin der reichste Staat in Europa gewesen ist, so daß die gleichlebenden italienischen Gelehrten besondere Untersuchungen über die Quellen dieser ungeheuren Reichthümer angestellt haben u. s. w.

Vorzüglich gab ich mir Mühe, genaue und ausführliche Verzeichnisse der Waaren und Produkte von Jahrhundert zu Jahrhundert zu liefern, die sowol in Teutschland überhaupt als in jedem einzelnen Reichslande, ja sogar auf jedem einzel-

Digitized by Google

nen Handelsplaze sind erzeugt und vertrieben worden. Ich beschrieb darauf die verschiedenen Handelsverbindungen und den Gang der Geschäfte nicht nur unter den Einwohnern selbst, sondern auch mit den Auswärtigen, merkte sorgfältig die Revolutionen an, die von Zeit zu Zeit theils zum Vortheile und theils zum Nachtheile des teutschen Handelswesens vorgegangen sind, und zeigte ihren Einfluß auf die allgemeine Europäische Handelsverfassung. Meine Absicht war zugleich, Anfängern und den unstudierten Gewerbsleuten eine systematische Anleitung von dem Umfange und dem Zusammenhange der ganzen Handelswissenschaft zu geben, die heutige handelnde Welt zu belehren, wie die teutsche Handlung wieder zu ihrem alten Glanze und zur größern Aufnahme könnte gebracht werden, und die Staaten Niederteutschlands von dem Nachtheile zu unterrichten, den ihr Gewerbe und die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa durch den Handelsentwurf, den Levantischen Handel aus dem schwarzen Meere auf die Donau nach Oberteutschland zu leiten, erfahren würde.

Erin-

Digitized by Google

Erinnerung

bey der zwoten Auflage.

Obschon ich bey dieser zwoten Auflage r
alle Nachrichten sammeln, und alle Zusäze
Erweiterungen anbringen durfte, die ich h
machen können, weil der Verleger kaufmänn
Ursachen, die ihm nicht zu verdenken, für sich
te, das Werk nicht zu groß werden zu lassen
sind doch die Notizen so mannigfaltig und
reich gerathen, und die Vermehrungen auf
Seiten so häufig ausgefallen, daß man den B
wie ein neues Werk, ansehen kann. Ich
eben nicht genöthigt, meine Hauptwahrh
und Aufklärungen zurück zu nehmen, oder zu
bessern, sondern ich sah mich vielmehr im S
de, sie noch mehr zu erleutern, zu bekräftigen
gegen alle Widersprüche zu rechtfertigen. S
daher habe ich mich bemüht, den Zustan
italienischen Handels aus gleichzeitigen Q
zu beschreiben, die man nicht leicht bey

Digitized by Google

italienischen Schriftsteller beysammen antreffen wird, um die Welt von der Wahrheit meiner Behauptung zu überführen, daß die Italiener zu der Zeit, wo die Teutschen schon an dem allgemeinen Welthandel Antheil nahmen, noch keinen großen Seehandel besessen haben. Die Sache noch mehr ins Licht zu sezen, beschrieb ich zugleich die Fortschritte des Handels und der Schiffarth der Araber, und zeigte, wie sie durch ihre Flotten das Mittelländische Meer lange Zeit gesperrt hielten, und einen fortwährenden Krieg mit den Italienern führten, wodurch diesen aller auswärtige Seehandel unmöglich wurde. Dann suchte ich die Theilnahme der Teutschen an den Kreuzzügen etwas ausführlicher zu zeigen, und wie fern dieselbe damals zum Levantischen Handel in der Mittelländischen See gekommen sind.

Das Alter der Fabricken und Manufakturen steigt in die Zeiten des römischen Kaiserthums, und sie haben sich in den frühsten Zeitalter auf die Teutschen fortgepflanzt. Von eben so entfernten Zeiten findet sich die Schönfärberey, die Glasmacherkunst, die Mußivarbeit, die Vergol-

goldungen, die Drathzieherey und Brandteiwelsbrennerey. Die Accise ward schon im XIII Jahrhundert in Teutschland bekannt, und damals, wo man auf gewisse Art mehrere Kenntnisse von der Chymie und Metallurgie, wie heutzutage besaß, verstand man auch bereits die Amalgamazion und den Gebrauch der Goldmühlen. Vorzüglich suchte ich die Aufnahme des Städtischen Wesens, die Erweiterung der bürgerlichen Vorrechte, und den Ursprung der Bewegungen bey den Bürgerschaften und Zünften mehr zu entwickeln.

Die allmählige Entstehung der gemeinen teutschen Hansa zeigte sich in diesem Zeitraume. Ich mußte daher diesen Band mit dem 64 Hauptstücke vermehren, wo ich ihren Ursprung, ihre Geschichte und ihren Handel beschrieb. Weil ich in zu enge Grenzen eingeschränkt war, so durfte ich die Thatsachen, die unter mehrere Kapitel gehörten, nicht immer wiederholen, noch auch die Beweisstellen mehrmals anführen, wenn sie gleich an 6 und mehreren Orten eine Beweiskraft besaßen. Der Leser hüte sich also, bloß

auf

Digitized by Google

auf die unter jeder Seite gemachte Anführungen zu sehen, sondern gebe auf die sämtlich angeführte Quellen acht, und erinnere sich der Schriften, die an vorherigen Orten angezeigt worden sind.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Teutschland anfangs ohne innern Handel, so lange das Frauenzimmer alle Geräthschaften verfertigte.

II. Abgesonderte Wohnungen und Arbeitshäuser des Frauenzimmers.

III. Linnen- und Wollenarbeit des teutschen Frauenzimmers. Römliche Manufakturgebäude und Fabricken, deren römischer Ursprung.

IV. Teppiche und Tapeten von Frauenzimmern verfertigt.

V. Stickereyen und Seidenarbeiten des teutschen Frauenzimmers.

VI. Verarbeitung der Manufakturen durch das weibliche Geschlecht.

VII. Teutscher Sklavenhandel.

VIII. Teutschland ohne öffentliche Handwerker.

IX. Abnahme des Sklavenhandels.

X. Verbesserung des teutschen Landbaus.

XI. Aelteste Produkte Teutschlands und Kunstfleis der Männer.

XII. Die Oehlmahlerey eine uralte Erfindung der Teutschen. Alter der Schönfärberey, Glasmacherkunst, Muzivarbeit, Vergoldung, Drathzieherey und Singkunst.

XIII. Alterthum des Bergbaus, der Chymie und Alchymie in Teutschland.

XIV. Alte Geschichte der teutschen Schiffarth.

XV. Beschaffenheit des Seewesens bey den alten Teutschen. Ihre Verdienste um die Seekunde, und den Schiffbau. Erfindung des Kompasses.

XVI.

Digitized by Google

XVI. Bernsteinhandel an der Preußischen Seeküste durch die Hände des Teutschen. Aelteste Handelswege aus Norden nach Osten und Süden.

XVII. Aeltester Handelsverkehr zwischen Norden und Süden, und erste Spuren des levantischen Waarenzugs nach Nordwesten.

XVIII. Handelspolizey unter den fränkischen Herrschern.

XIX. Städte und Auswärtiger Handel der Teutschen in der ältesten Zeit. Geographischer Ursprung der Oesterlinge und ihre erste Handelsverbindung mit England und Ireland.

XX. Handel und Kunstfleiß der Slaven.

XXI. Handelsstädte und Seeplätze der Slaven.

XXII. Verfolg der ältesten Preußischen Handelsgeschichte.

XXIII. Allgemeiner Handelsgeist und Reichthümer bey den Anwohnern der Ostsee. Verbindungen mit den Russen und Griechen.

XXIV. Handelsstädte und Seehäfen an der Nordsee und am Balthischen Meere.

XXV. Vermehrte Anzahl der Seestädte unter Karl, dem Großen.

XXVI. Schiffarth aus den Häfen der Ostsee theils nach Preußen und Kiow, und theils nach den westlichen Staaten Europens.

XXVII. Handelsverbindungen der Russen mit den Griechen und Asiaten.

XXVIII. Russische Handelsschiffarth auf dem Dnieper nach Konstantinopel.

XXIX. Allgemeine Niederlage der Levantischen Waaren in Konstantinopel.

XXX.

Digitized by Google

XXX. Waarenverzeichnis aller Levantischen Verschickungen von Konstantinopel nach Kiow.

XXXI. Stärkerer Zug der Levantischen Waaren an die Ostsee seit dem V. Jahrhundert. Gleichzeitiger Zustand des italienischen Handels bis ins zehnte Jahrhundert. Sperrung der mittelländischen See durch die Seemacht der Sarazenen. Bemühungen der Araber, den südwestlichen Waarenzug des Ostindischen Handels herzustellen.

XXXII. Anstalten König Heinrichs I. zur Aufnahme der Städte und zur Beförderung des Handels.

XXXIII. Zustand des Handels in Oberteutschland unter den Sächsischen Kaisern. Verfassung der Juden.

XXXIV. Vermehrter Bergbau in Teutschland seit den entdekten Goslarischen Erzadern.

XXXV. Zustand des Münzwesens vom X. bis zum XIII. Jahrhundert.

XXXVI. Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

XXXVII. Ursprung und Geschichte des Wechselrechts.

XXXVIII. Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche machte keine Revoluzion im teutschen Handelswesen. Geographische Kenntnisse, Reisen und Schiffarthen der westlichen Europäer nach dem Morgenlande. Ausbreitung des Handels der Araber und ihre Verdienste um die Weltkunde und Schiffarth.

XXXIX. Auswärtiger Maskopeyhandel unter den Sächsischen und Salischen Kaisern. Ottens des Großen Begünstigung der Städte. Nachrichten von der teutschen

Hanse

Digitized by Google

Hansa. Landhandel nach Rußland. Wirkungen des Ottonismus auf die Städte. Ursprüngliche Stadtregierung.

XL. Ursprung der Kaufmannsgilden.

XLI. Eigener Gerichtsstand der teutschen Kaufleute. Erste Quelle des ganzen Stadtrechts.

XLII. Marktpolizey unter den Sächsischen Kaisern bis ins XIII. Jahrhundert.

XLIII. Einführung der Gottestreugen zur Sicherheit des Handels.

XLIV. Nachrichten vom Zollwesen vom X. bis ins XIII. Jahrhundert. Anfang der Accise in den Niederlanden und in Teutschland.

XLV. Entstehung und Beförderung der freyen Handwerker. Deren Aufenthalt in den Klöstern.

XLVI. Verfall des Byzantinischen Handels.

XLVII. Untergang des Slavischen Handels.

XLVIII. Wachsthum des italienischen Seehandels seit dem XI. Jahrhundert. Theilnahme der Teutschen an den Kreuzzügen und am Handel nach der Levante. Revolution im Europäischen Handel durch die Kreuzzüge. Aufnahme des Handels in Oberteutschland.

XLIX. Geschichte des Heringsfangs und der Meerfischerey. Entdekung und Bevölkerung Islands, Grönlands, der Farör und Nordamerikas.

L. Schiffarth der Teutschen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

LI. Etwas aus der teutschen Seepolizey und dem Seerechte des Mittelalters. Gemeine Seerechte im teutschen Meere, im Kanale und in der mittelländischen See.

LII.

Digitized by Google

LII. Teutſcher Handel und Pflanzungen in Liefland, Rußland und Eſthland, in den Slaviſchen Ländern und in Preußen. Handel nach Novegrod und Pleskow. Erſte Straa von Novogrod.

LIII. Preußiſcher Handel im X. XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

LVI. Handel in den Niederlanden und in Frankreich.

LV. Handelspolizey des XIII. Jahrhundert.

LVI. Teutſchlands Produkte und Manufakturen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert. Geſchichte des Luxus und der Erfindungen.

LVII. Beförderung des Landbaus unter den Stauſiſchen Kaiſern. Preiſe der Lebensmittel. Vermehrte Bevölkerung und Kultur in Niederteutſchland, hauptſächlich in den Brandenburgiſchen Marken, in Pommern und Schleſien.

LVIII. Geſchichte der Kermespflanzungen in Teutſchland. Hohes Alter des Braſilienholzes.

LIX. Vermehrung des Bergbaues und des Studiums der Mineralogie, der Chymie und Alchymie im XII. und XIII. Jahrhundert. Amalgamazion und Goldmühlen.

LX. Entſtehung des vollſtändigen Stadt- und Bürgerrechts.

LXI. Urſprung des Stadtregiments und Quelle ſeiner Veränderungen. Kaiſerliche Geſetzgebung gegen die bürgerliche Verbindungen. Anfang der Bewegungen der Zünfte und Bürgerſchaften.

LXII. Vermehrte Anzahl der Städte in Teutſchland.

Digitized by Google

LXIII. Beschreibung der teutschen Handelsstädte im Mittelalter.

LXIV. Ursprung und Geschichte der gemeinen Hansa und ihres Handels.

Anhang. Eigenthümliche Art der Teutschen in Schuldsachen zu verfahren. Grund und Ursprung des Europäischen Wechselrechts.

Digitized by Google

I.

Teutschland anfangs ohne innern Handel, so lange das Frauenzimmer alle Geräthschaften verfertigte.

Der freye Teutsche, der nichts als sein Schwerd zu schäzen wußte, und nur davon lebte, was ihm dieses erwarb, haßte jede andre Beschäftigung, und hielt jeden unblutigen Gewinst, bloß durch kluge Ueberredung und geschickte Spekulation erlangt, für unrühmlich, und seiner unwürdig. Nur Waffen und Kleidung tauschte er vom Fremden und vom Juden für die Produkte seines Akers ein, oder gab ihm dafür seine Jagdnuzungen hin, und das vom Feinde erbeutete Gold. Weder unter der römischen noch unter der fränkischen Oberherrschaft kannte er das wahre Handelsgeschäfte, und überließ es meist den Freygelassenen, dem übergebirgischen Ausländer a), oder dem verachten Sla-

ven

a) *Ge. Beier* Dissert. Iur. Germ. L. I. c. 14. §. 3. 4. 5.

ven, die hernach ihre erwucherten Reichthümer nach Italien oder an die Ostsee schleppten, und Teutschland in seiner alten Dürftigkeit schmachten ließen. So viel auch die Kapitularen über die Handelsleute verordnen, so hatten wir doch noch keinen rechten innern Handel, und obschon die Geschichte bereits allgemeine Handelsörter nennt, so bezog doch der Eingebohrne noch keinen beträchtlichen Gewinst, sondern es war alles bloßer Passivhandel. Wie konnte auch bey einer Nazion der innere Handel emporkommen, deren Glieder sich alle Nothwendigkeiten selbst verfertigten. Denn fast alles kam aus den Händen des weiblichen Geschlechts, das sowol mit Kleidungssachen als mit häuslichem Geräthe die Familie versah. Schon als Mädchen wurden sie von ihren Ammen im Nähen, Spinnen, Weben und Kleidermachen unterrichtet b). Eginhard c) erzehlt von Karl dem Großen, daß er seine Prinzessinnen fleißig hätte darin unterweisen lassen. Eben dieser Kaiser verordnete, daß frühzeitig junge Edleute in den Waffen geübt, und die Fräuleins zum Spinnrocken angehalten werden sollten. Die silberne Kunkel der Prinzessin Lutgard, Kaiser Ottens I. Tochter, kam nach ihrem Tode ins Kloster St.

b) *Io. Christoph Cleffel* Ant. Germ. potiss. Septentr. Sel. Francof. et Lipsi 1723. c. III. §. 4. p. 131.

c) De vita et gest. Caroli M. c. 4.

Digitized by Google

St. Alban bey Mainz, und die Kaiserin Kunegund trug als Wittwe ein dunkelfarbnes Kleid von ihren eigenen Händen gemacht d). Man trift daher sehr oft in den Romanen des Mittelalters, die beständig die Sitten der alten Zeit getreu abschildern, und daher sowol für die wahre Geschichte als für die teutschen Rechte den größten Nuzen haben, die Damen an, daß sie über der Stickerey oder am Weberstuhle sitzen. Nach der Hiarmar Sage C. 85. pflegte das nordische Frauenzimmer zu säumen und zu sticken, und Kleider zu tragen, die sie selbst gebleicht hatten. König Regner Lodbrok verehrte einer Schäferin Aslauga in Island ein Kleid mit Silber gestickt, worauf, wie er sagte, die schönen Hände der Thora oft ihre Arbeit gefunden hätten e). Seine Gemahlin besaß ein silbergesticktes Kleid mit Gold verbrämt, von ihr selbst gemacht f).

d) Michael Ignaz Schmidt Geschichte der Teutschen B. II. S. 98.

e) Mallet Introd. à l'histoire de Dannemarc p. 302.

f) Regnar Lodbroks Saga c. 5. p. 12.

II.

Abgesonderte Wohnungen und Arbeitshäuser der Frauenzimmer.

Es verrichteten diese Arbeiten Mütter, Töchter und Mägde in einem abgesonderten Theile der Wohnung, Genitium, Frauenhaus, dänisch, Skammur genannt, welchen Mannspersonen nur selten besuchen durften a). Es rührte diese Einrichtung von den Griechen her aa), und es fanden sich davon Ueberbleibsel unter den römischen Kaisern b), die daraus förmliche Manufakturgebäude der Weberey machten. Das Frauenhaus war in der ältesten Zeit unterirdisch bb); nach-

a) *Gleffel* cit. l. C. IV §. 7. p. 163. *Stephan. Io. Stephanius* in not. vber. ad Saxon. Grammat. p. 109.

aa) Lud. Guil. Imius Comment. de Gynaeceis Graecorum. Lipſ. 1745. §. 8. 9. 10. p. 22. ſqq. Sam. Fried. Lucher Antiquit. Sel. Hebr. et Graeca de concluſis Hebraeorum et Graecorum feminis. Budiſſae 1717 c. 2. §. 15. 16. p. 85. ſqq. c. 3. §. 11. ſqq. p. 136.

b) Du Cange in Gloſſ. T. II. §. 1 col. 555. Budenger de Imp. et Imp. Rom. l. 6. c. 70. p. 623.

bb) *Plin. in Hiſt. Nat. L. XIX. c. 1.* — In Germania autem defoſſi atque ſub terra id opus agunt.

Digitized by Google

nachher stark verwahrt und mit einem Graben befestigt, um die Bewohnerinnen für jeder gewaltthätigen Umarmung zu schüzzen c), welche die Teutschen besonders liebten d). Denn man wird selten bey einem Volke durch eine Reihe Jahrhunderte hindurch eine so große Anzahl Gesetze gegen die Nothzucht finden e), und man wird schwerlich in irgend einer Geschichte so viele Beispiele von weiblichen Mishandlungen lesen, als bey den Teutschen, die hierin recht den bekannten Furorem Teutonicum zeigten, welchen alte französische und italienische Geschichtschreiber ee) ihnen vorwerfen. Nicht einmal bey der Freywerbung war die Dame immer für Gewalt sicher, und sie mußte auf allerlei Art für ihre Vertheidigung

c) *Cleffel* cit. l. p. 164. Vergl. Capit. Kar. M. de Vill. c. 49.

d) *Fried. Christ. Ion. Fischer* in not. ad Anon. Carm. Epic. de prima expeditione Attilae R. Hunn. in Gallias. Lipsiae Sumpt. Svikerti 1780. pag. 36. not. 545.

Ebenderselbe über die Probenächte der teutschen Bauermädchen. Berlin 1780. bey Decker. S. 30.

e) Dreyers Nebenstunden S. 37. 212. ff.

ee) *Casp. Barth.* in not. ad *Guil. Briton.* Philippid Gygneae 1657. L. III. not. 597. p. 206.

Digitized by Google

sorgen f). Das Frauenzimmer oder Frauenhaus war nicht allein die Arbeitsstube, sondern auch das Schlafgemach des weiblichen Geschlechts. Im alten allemannischen Gesetze wird ein vorderes Frauenhaus vom hintern unterschieden. Ersteres gehörte vermuthlich den Töchtern und Ammen, und lezteres den geringern Dienstmägden; denn dort kostet die Nothzucht 6 Schillinge, und hier wird sie mit 3 Schillingen Strafe gebüßt g). Da sich die Mannspersonen in der Folge doch den Zutritt verschafften, und darin viele unerlaubte Romane spielten, so erhielten allgemach die Wörter Genetium und Frauenhaus einen zweideutigen Sinn, und bekam endlich die Bedeutung eines öffentlichen Gemeinorts der sinnlichen Wollust h), auf eben die Art, wie es mit dem Ausdrucke Bordell gegangen ist, der ursprünglich ganz anständig gewesen, und vom A. S. Bord, Haus, ein kleines Häuschen

f) *Saxo Grammat. in Hist. Daniae l. V. p. 68.* Gunnouara — proci petulantiam pertimescens, quo tutior ab iniuria foret, septum vallo conclaue petiuit. Mancherlei andere Beispiele beim Cleffel an den angezeigten Stellen.

g) Lex Alamann. c. 81. §. 2. 3.

h) *Du Cange* in Gloss. T. II. P. 1. col. 555. *Christ. Gottl. Haltaus* in Gloss. Germ. med. aeui. col. 484. Gottfr. Schütze Lobschrift auf die Weiber der alten nordischen und deutschen Völker. Hamb. 1776. S. 23. 24.

Digitized by Google

chen geheißen hat. Daher auch Bortmagat in den Friesischen Gesezen C. 13. eine Hausmagd genannt wird. Noch in der spätern Zeit mußten die leibeignen Mägde der Stifter in einem besondern Hause (Genitium) wohnen. Dergleichen das Kloster Farfe in Italien und andere Klöster in Teutschland hatten, und darin ihren Kirchenornat verfertigen ließen i). Vorzüglich aber befanden sich solche Gebäude auf den fränkischen Maierhöfen, wie wir es unter andern k) aus dem Kapitulare Karls des Großen l) ersehen, worin er befiehlt, seine Frauenhäuser mit Flachs, Wolle, Waid, Scharlachwürmern, Färberöthe, Woll-

i) Chron. Farfens. ap. *Muratorii* in Tom II. Script. rer. Ital. P. II. p. 469. *Guden.* in Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 349.

k) *In Breuiario rer. Fiscal. Car. M. ap. Leibnit. in Collect. Etym. p. 310.* heißt es: Est ibi genicium, in quo sunt foeminae 24. In quo reperimus Sarciles 5. cum fasciolis 4. et camisiles 5. Seine Beschaffenheit wird c. 49. so beschrieben: Vt genitia nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pistis, tugurüs, id est, screones et sepes bonas in circuitu habeant et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant.

l) *ap. Baluz Tom. I. Capit. Reg. Franc. Venetiis 1772. col. 241. §. 43.* Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est, linum, lanam, Waisda, Vermicula, Warentia, pectines, laminas, Cardones, Saponem, vnctum, vascula et reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt. Diese Stelle hat vor-

Digitized by Google

Wollkämmen, Platten, Krazdisteln, Kartätschen, Seife, Unschlitt, und andern zur Manufaktur erforderlichen Dingen zu versehen. Das Kapitulare von Aachen C. 79. zählt 789. die weiblichen Arbeiten in der Reihe auf, die am Sonntage zu thun verboten, werden: Man soll nicht Weberarbeit verrichten, Kleider zuschneiden, nähen, noch sticken, nicht Wolle krazen, Holz schlagen, noch öffentlich Kleider waschen, noch die Schaafschur vornehmen. Im zehnten Jahrhundert wird Nähen, Sticken, Weben und dergleichen Arbeiten unter die weiblichen Beschäftigungen gezählt m).

III.

vortreflich erleutert *Ioach. Friid. Treſinreuter* in Specim. Iur. Germ. de villis Regum Francorum. Alt. 1758. p. 58. 59. 60. Reß im Nachtrage zum Alter der Scharlachfärberey in Teutschland, Schleswig. Journal St. 9. Sept. 1792. n. 1. hätte sich also die Mühe ersparen können, uns eine falsche Ueberseżung und unrichtige Erklärungen dieser Stelle zu liefern. Nach ihm soll Genitium Dominium hereditario iure posſeſſum, Erbgut seyn; Waisela, Waisda von Vaiſſelle ſupellex oder von Wuseln herrühren, und Warentia Meinung seyn, u. dergl. Albernheiten mehr. Warentia, Guarancia, garancia, ist das französische Wort Garence, das Färberröthe bedeutet, wie die ganze Welt weiß.

m) Miracula S. Bertin. c. 5. in Act. SS. Bened. Sec. 3. P. 1. p. 131. atque in Gynaecio ipſius nendi, cuſandi, texendi omnique artificis muliebris operis edoctus.

Digitized by Google

III.

Linnen- und Wollenarbeit des teutschen Frauenzimmers.

Förmliche Manufakturgebäude und Fabriken, deren römischer Ursprung.

Frühe erlangten unsere Damen in der Weberey und im Sticken eine große Geschicklichkeit. Schon zur Zeit des Tacitus beschäftigten sie sich mit dem Leinweben, und verfertigten daraus ihre Kleider, die sie mit Schatlachstreifen versahen a). Plinius behauptet, sie hätten es von den Kelten gelernt b), die überhaupt die ersten Erfinder dieser Manufektur sind c). Sie ist wenigstens in den Abendländern nicht von den Egyptern erlernt worden, wie Anderson d) behauptet.

a) *Taciti Germ. c. 17.* Foeminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant

b) *Plinii Hist. Nat. L. XVIII. c. 1.* Galliae vniuersae tela texunt; iam quidem et transrhenani hostes; nec pulctiorem aliam vestem eorum foeminae nouere.

c) Cleffels III. Abhandl. von den Vorzügen der alten nordischen Seekunst. S. 64. 65. 66.

d) A. Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels. I. Theil, Riga 1773. S. 406.

Digitized by Google

Die Weberey kömmt schon in den ältesten Sagen Skandinaviens e) vor, und man findet zuweilen Stücke Leinwand in den heidnischen Grabmälern und in den nordischen Sagen ee). Eines der besten Bardenlieder beschreibt ganz ausführlich die gleichzeitige Art zu weben, welches meist von zwölf und mehreren Weibern zugleich geschah f). Das Frauenzimmer erlangte bald eine solche Fertigkeit, daß der erste dänische Geschichtschreiber Saxo der Grammatiker von der Feinheit und dem Kunstgewebe ihrer Leinwand eigene Beschreibungen liefert. Die Kapitularen verlangten von den Landpriestern, daß sie die Weiber in ihrem Kirchensprengel anhalten sollten, die Altäre mit guten leinenen Tüchern zu versehen g). Im Mittelalter mußten auch die leibeigenen Weiber, den Klöstern und Stiftern ihren Leibzins in Tuch und Leinwand entrichten h), und ebendasselbe

e) *Cleffel* cit. l. c. V. §. 6. p. 213. 214.

ee) *Regnar Lodbroks* Saga c. 10. p. 27.

f) *Thorm. Torfaeus* rer. Orcadenf. Hift. Havniae 1697. L. I. c. 10. p. 36.

g) *L. I. c. 146.* Vt presbyteri per parochias suas feminis praedicent, vt linteamina altaribus praeparent.

h) Descriptio prouent. S. Emmerani de 1031. in *Pezii* T. I. P. II. Anectdot.

Vet. Polypt. Eccl. Fuld. in *Schannati* Buchon. Vet. c. 3.

Regiſtrum ant. eccl. Prumienſ. ap. *Leibnit.* in Collect. Etym. pag 435. 442. 457. 461. 477.

Digitized by Google

daſſelbe wurde bey den Bäurinnen beobachtet, die ſich auf den Maierhöfen Karls des Großen befanden i). Faſt eben ſo frühe zeigte ſich beym Frauenzimmer die Wollenweberey. Ein nordiſcher Held, Regner Lodbrok, ſtahl ſich, um die nächtlichen Umarmungen ſeiner Schöne zu genießen, als ein Weib verkleidet, in das Frauenhaus, und half ihr bey der Wollenarbeit k). Seine Sage erzählt: daß er, um ſich gegen den giftigen Biß einer Schlange, mit der er zu kämpfen hatte, zu verwahren, von ſeiner Amme ein wollenes Oberkleid und hährene Beinkleider geborgt hätte l). Die Schlüſſe der zwoten Kirchenverſammlung zu Braga m) verbieten den Weibern beym Weben alle abergläubiſchen Gebräuche, und verlangen von ihnen, ſie ſollten Gott dabey anrufen, als welcher ſie mit dieſem Kunſtwerke begabt hätte (qui eis ſapientiam texendi dedit.) Die Kirchenſchlüſſe von Nantes finden es C. 19. unſchicklich, daß die Weiber die Angelegenheiten der Männer unterſuchten, und ſie, die bloß

i) Brev. de reb. fiſcal. Caroli M. ap. Leibn. Coll. Etym. p. 321. Vxor vero illius facit camiſilem 1. et Sarcilem 1.

k) *Saxo Gramm.* in Hiſt. Dan L. 9. p. 172,

l) ibid. p. 169.

m) c. 75. ap. *Regino* de diſcipl. Eccl. L. II. §. 368.

Digitized by Google

bloß von ihren Leinweberenen und weiblichen Arbeiten im Kreiſe ihrer Gynäziarien zu diſputiren hätten; ſich ein ſenatoriſches Anſehn anmaßten. In einem Stiftungsbriefe Kaiſer Ottens II. werden die Handthierungen der leibeigenen Mannsperſonen von den Kunſtſachen der Weiber in Linnen, Wollen, und Seidenarbeit wohl unterſchieden n). Daher werden unter den Arbeiten, die nach dem Kapitulare Karls des Großen von 789 o) die beſondere Beſchäftigung der weiblichen Sklaven geweſen, hauptſächlich das Weben, Kleidermachen und Sticken gerechnet.

Man nennt in der Technologie heutzutage Manufakturen und Fabriken, wenn eine Kunſt oder ein Handwerk vergeſtallt im Großen getrieben wird, daß von mehreren Arbeitern ſich einige nur mit einer einzelen Arbeit von den verſchiedenen Bearbeitungen des rohen Materials bis zu ſeiner beſtimmten Vollkommen-

n) *Dipl. in Gudeni Cod. dipl. T. I. p. 349.* Vt ſicut dicta Eccleſia maſculorum vtitur obſequio, ſic etiam in lineis, laneis et ſericis Eccleſiae ornamentis femineo quandoque honoretur artificio.

o) §. 79. *ap. Baluz Tom. I. col.* 175. Item feminae opera textrilia non faciant, non capulent veſtitus, nec conſuant vel acu pictile faciant: nec lanam carpere, nec linum battere, nec in publico veſtimenta lauare, nec berbices tondere habeant licitum.

Digitized by Google

menheit stufenweise beschäftigen, und also dabey immer ein Theil dem Andern in die Hände arbeitet. Die Fabriken unterscheiden sich von den Manufakturen, daß bey jenen mit Feuer und Hammer und beydiesen bloß mit der Hand und mit andern Werkzeugen und Maschienen gearbeitet wird. Nach diesen Begriffen befanden sich förmliche Fabriken und Manufakturen bey den alten römischen Kaisern in allen Theilen ihres Reichs, womit der Hof ein despotisches Monopol trieb. Sie hatten ausser dem Kriegsgeräthe zum Gegenstande: die Erzielung und Verfertigung der Seide und verschiedener Hofkleider, aller Stoffe und Seidenwaaren, insbesondere der Seidenweberey, wovon bereits Justinian 3 Fabriken in Athen, Theben und Korinth angelegt hatte; alle Färbereyen, wozu Purpurschnecken, Kermes und anderer Farbepflanzen zu Roth, Purpur, Scharlach, Violet, Hyacinth, u. s. w. gebraucht wurden, ja es gehörten auch Weberstühle in Wolle und Linnen dazu, und alle Gewerke, die zur Kriegsrüstung dienten. Die Fabriken hießen Fabricae, Gynaecea, Genitia, und deren Vorsteher Procuratores Gynaeciorum. Die Manufakturarbeiter überhaupt Gyneciarii, und Fabricenses p). Nach einzelen Verrichtun-

p) *Alciat.* ad Cod. L. II. tit 8. opp. Tom. III. col. 493. *Jac. Gothofred.* in Comment. ad Cod. Theodos. L. 10. tit. 20. Tom. III. p. 504. sqq. et passim.

Du

richtungen hießen sie Murilegüli, Baſiarii, Textrini, Lymphiarii, Baſtagarii, Linteones, Linteárii, Barbaricarii, Fabricenſes, Linyfarii, und waren in Corpora und Collegia abgetheilt. Die Männer arbeiteten in beſondern Gebäuden, und die Weiber auch beſonders, und hatten ihre eigene Magiſtri, Praepoſiti und Procuratores q). Etwas ähnliche Einrichtungen hatten der König Theodorich der Große die fränkiſchen Könige und Großen auf ihren Mayereyen, und die Geiſtlichkeit bey ihren Stiftern und Klöſtern. Sie hießen gleichfalls Genicia, und ſchienen nur darin von den Römiſchen verſchieden zu ſeyn, daß ſie kein Monopol des Hofs waren, und nicht bloß auf gewiſſe Manufakturwaaren und Gewerbe ſich einſchränkten r). Sie werden in dem Kapitalare Karls des Großen C. 49. beſchrieben, daß ſie mit Häuſern geheizten Stuben (Piſtis, Piſtilibus) und Hütten wohl eingerichtet, und mit Schreinwerk (Screones) und guten Zäunen umher verſehen, und

Du Cange in Gloſſ. T. II. P. 1. col 555. *Iac. Gutherius* de officiis Domus Auguſtae l. 3. c. 13. 20. 21. et 22. *Ludewig* de re beſ. tinct. p. 15. 16.

Bullenger de Imp. Rom. L. 6. c. 68. 69. 70.

q) *Caſſiod.* Var. l. 12 c. 2.

r) *Du Cange* cit. l. *Treſenreuter* de vill. Reg. Franc. cor. p. 58.

Digitized by Google

und mit festen Thüren verwahrt seyn sollen, damit die Leute ihre Arbeiten recht machen könnten. Oft befanden sich lauter Frauensleute darinnen. So wird ein Genitium angegeben, worinn 24 Weiber waren, und man 5 Stücke Sarsch (Sarciles) 4 Paar Strümpfe (falciolae) und 5 Hemden (Camisiles) darin gefunden hätte s). Daß die Genitia nicht bloß für die Weiber, sondern auch für die Männer bestimmt waren, ersieht man aus zwo Urkunden t). Pisiles, Pensiles, Pisi waren nicht nur die eingeheizten Stuben und Säale zur Trocknung der Waaren, sondern auch die Vorrathsmagazine thecae vestiariae u). Junius, der

zum

s) Brev. rer. fiscalin. Car. M. ap. *Leibnit.* in Coll. Etym. p. 320.

t) Charta *Lud. K. Bajuvar.* ap *Hund* in Metr. Salisb. T. II. p. 12. Mancipia infra civitatem inter pueros et feminas Genecios viginti duo.

Mirac. S. Bert. c. 3. int. Acta SS. Bened. Saec. 3. P. 1. p. 131. Quoniam a pueritia in domo cuiusdam nobilissimi ejusdem regionis viri adultotenus educatus et altus fuit, atque in Genicio ipsius nendi, cudendi, texendi omnique artificio muliebris operis edoctus, quidquid in praedicta postmodum ecclesia pallorum ornari habuit et emendari, — ipse sollicita intentione procuraret.

u) *Treschuetter* de Villis Reg. Francor. pag. 66. *Du Cange* in Gloss. Tom. II. P. 1. col. 555. T. III. P. 1. col. 278.

Digitized by Google

eine so schöne Abhandlung über die Gynäceen der Griechen geschrieben hat, konnte nicht finden, wenn sie aufgehört hätten, und glaubte, das wäre frühe geschehen x). Aber er hätte aus den römischen und byzantinischen Alterthümern erfahren können, daß die römischen Kaiser dergleichen nicht in allen Theilen ihres Reichs besaßen, worin eine Anzahl Frauenzimmer Seidenweberchen und Stickereyen treiben mußten y). Von den alten Griechen kam ursprünglich diese Einrichtung zu den Teutschen, wie ich, wenn ich mich in Alterthümern verbreiten dürfte, zeigen könnte. Noch späte sah man jene Gattung zu Tyrus in Syrien z). Da nach der Notitia Imperii die Römer dergleichen Fabriken auch in Gallien, Belgien und Britannien errichtet hatten, so wird es glaublich, daß die Teutschen dadurch sich mehr mit der Weberey und dem übrigen Manufakturwesen bekannt gemacht haben. Es waren dergleichen zu Strasburg, Trier, Autun, Reims, Arelate, Mâcon und Soissons a).

IV.

x) *Junius* de Gynaeceis Graecor. §. 13. 15.

y) *Gerber* de offic. Dom. Aug. l. 3. c. 20. 21. p. 718. sqq. *Du Cange* in Gloss. T. II. P. I. col. 555.

z) *Antonii Monachi* Itinerarium: Genecia sunt ibi plurima vel publica, olosérica et diversa genera telarum.

a) *Gerber* cit. l. c. 13. p. 622.

Digitized by Google

IV.

Teppiche und Tapeten von Frauenzimmern verfertigt.

Die Kunst stieg auch wirklich bey ihnen auf einen ziemlich hohen Grad; denn es war nicht bloß glatte Leinwand und wollene Zeuge, die sie verfertigten, sondern in der Folge ganze Teppiche, Tapeten und andere häusliche und kirchliche Geräthschaften, die sie mit Verzierungen von Blumen, mit Jagdstücken, oder mit andern historischen Vorstellungen durchwirkten, oder durchwebten. Ein dergleichen Altarstück aus dem grauesten Alterthume von einer gewissen Lodena gemacht, besaß ehmals Olaus Worme a), das eine merkwürdige Jagdbegebenheit künstlich vorstellte. Saxo erzählt vom Hamleth, daß er alle Tapetten, womit die innern Wände des Schlosses bekleidet, und von seiner Mutter verfertigt gewesen, auf einmal niedergerissen, und die betrunkenen Gäste damit bedeckt hätte b). In der Sage Reg-

a) Ei. Momm. Danica L. VI. p. 472.

b) *In Hist. Daniae L. 3. p. 53.* Compactam a matre cortinam, quae etiam interiores aulae parietes obducebat, rescil-

Regner Lodbrocks heißt es, die Brynchild hätte die mächtigen Thaten Sigurds sehr kunstreich in ihr Gewebe eingetragen. Eben dieses Sigurds berühmten Kampf mit einem gewissen Fafner fand man noch in der spätern Zeit auf den Tapeten vorgestellt, die dem h. Olaus in Norwegen zugehörten c). Torfäsen d) hat eine uralte norwegische Ode bekannt gemacht, worin die Sängerin Gudrunna sagt, daß sie aus Gram zu Thora, König Hakons von Dänemark Tochter, geflohen wäre, die sie unter andern Zerstreuungen mit solchen Stickereyen unterhalten hätte, wodurch von ihnen nicht nur die Begebenheiten Sigurds durch genaue Abbildung seines Gefolges, seiner Schiffe und der Waffen vorgestellt, sondern auch die Kämpfe Siggars und Siggeirs nachgemacht worden wären. Und wer kennt nicht

resciſſis tenaculis decidere coegit. Quam ſtertentibus ſuperiectam, adhibitis ſtipitum curuaminibus, adeo inextricabili nodorum artificio colligauit, vt nemo ſubiectorum, tametſi validius adniteretur, conſurgendi effectum adſequi poſſet.

c) *Thorm. Torfaeus* in Prolegom. ad Hiſt. Norueg. (Ich kan weder Seitenzahl noch §§. bemerken, weil beyde abgehen.)

d) In Serie Regum Daniae L. I. c. 6.

Digitized by Google

nicht die Tapete e), worauf die ganze Geschichte vom Uebergange Wilhelms des Eroberers nach England vorkommt? Man trift dergleichen Stücke heutzutage um so mehr noch in Menge, weil man schon in der ersten Zeit gewohnt war, damit alle Zimmer zu bekleiden f). In vielen alten Schlössern Oberteutschlands wußten mir die Kastellane die Prinzessinnen zu nennen, die sie verfertigt hatten. Kluvers g) Anmerkung, daß man durch sie die Heraldik aufklären könne, bleibt ohngeachtet aller Einwendungen Kleffels immer richtig. Nicht allein deswegen, weil sich oft statt des Namens das Wappen an der Ecke eingewirkt findet, sondern auch darum, weil sie meistentheils bloß die Farben des Wappens enthalten. Oft bestehen die ältesten Tapeten nur aus zwo Farben, und zwar sind die Ersten schwarz und weiß. Gegen Ende des XI. Jahrhunderts werden sie etwas lebhafter. Im XIII. sind sie ganz buntscheckig, und fangen im XIV. Jahrhunderte erst an, natürlich zu werden. Ohngefehr eben so hat sie Kluver unterschieden, und ich hatte Gelegenheit mich davon zu überzeugen, da

e) Bey *Montfaucon* Monuments de la Monarchie Francoise. Tome I. Tab. 46. Memoires de l'Acad. de bell. lettr. et des Inscript. de Paris. Tome VI. page 739.

f) *Cleffel* Ant. Germ. pot. Sept. c. 4. §. 11. p. 170. et C. V. §. 6. p. 214.

Digitized by Google

ich eine große Anzahl derselben, die der Herzog Karl aus etlichen würtembergischen Schlössern nach Ludwigsburg zusammen bringen ließ, mit der größten Muße betrachten, und untereinander vergleichen konnte. Es befanden sich ausser, biblischen Begebenheiten, heiligen Legenden und den Ebenbildern der Vorfahren größtentheils Jagdstücke, jedoch von ausserordentlichen Zufällen begleitet, darauf. Manchmal auch nur einzele seltene Thiere und Vögel, und dann ist zugleich ihr Nuzen für die Naturgeschichte sehr groß, indem ich verschiedene Thiere, die Tacitus und Plinius im wilden Teutschlande gekannt haben, ganz ihrer Beschreibung gemäß eingewirkt fand. Am Ende des XV. Jahrhunderts traf man dergleichen Thiere noch in den preußischen Wäldern h). Thormod Torfesen i) hat sogar die alten Tapeten als eine Hauptquelle der Geschichte angegeben, und Niemand wird nach denen von mir gelesenen Beyspielen daran zweifeln. Es ist daher sehr zu bedauern, daß man diese kostbaren Ueberbleibsel des Alterthums nicht besser erhält, und daß die Gelehrten so wenig Aufmerksamkeit darauf verwenden, und sich nicht

g) Herm. ant. L. I. c. 16.

h) *Conr. Mutiani Rufi* Ep. 463. ap *Tenzel* in Suppl. I. Hist. Goth. pag. 208. Vergl. Parerga hist. pag. 221.

i) In den angef. Proleg. Hist. Norwag.

Digitized by Google

nicht angelegener seyn lassen, von den besten der Nachwelt Beschreibungen aufzubewahren, oder sie zu dem Ende in Kupfer stechen zu lassen. Denn es gehen alle Tage davon welche zu Grunde, oder werden zum Hausgebrauche aufs Neue übermahlt oder zerschnitten. Eine Stelle der Chronik des Kloster Farfe k), und ein Stiftungsbrief von Otto II. l) sagen uns, daß der meiste Kirchenornat von weiblichen Händen verfertigt gewesen. Wir können also ebenfalls aus dem nach vorräthigen alten Kirchengeräthe sehr viele historische und natürliche Beobachtungen anstellen. Sowohl Kleffel m) als der Professor Schüze zu Hamburg n) haben ihren Nuzen in der Heraldik vergeblich bestritten; da Karl du Fresne hierüber ganz ausführliche Untersuchungen angestellt hat o). Man weiß es jezo ganz gewiß, daß die Franken

k) ap *Murat. Tom. II. P. II. Script. It. p. 469.* Fuit antiquitus congregatio puellarum, quae *opere plumario* ornamenta Ecclesiae laborabant.

l) ap *Guden. T. I. Cod. dipl. p. 349.* in lineis, laneis et sericis Ecclesiae ornamentis femineo honoretur artificio.

m) C. V. §. 6. p. 215.

n) Lobschrift auf die Weiber. S. 137.

o) I. Abhandl. von den ehmaligen Waffenröcken, wie auch vom Ursprunge der Farben und Metalle in der Wappenkunst, in Tom. I. *Pistorii* Amoenit. Hist. Polit. p. 1. seqq.

Digitized by Google

ken und die übrigen Teutschen ihre alten Denkzeichen der Schilder auf dem Oberkleide, welches eine Art von langem oder kurzem Mantel gewesen, haben theils einweben, theis einwirken, theils einschneiden lassen p). Sie wurden deswegen Waffenröcke genennt, zumal man sie über der Waffenrüstung zu tragen pflegte, und in der spätern Zeit dem Wappen beygefügt. Der Baron du Cange erwies, daß ihre Fütterung schon in der ersten Zeit in Gold oder in Silberstücken, doch meist in Pelzwerke bestanden, und dieselbe zu den sogenannten Metallen in der Wappenkunde Anlaß gegeben hätte q). Die Farben der Waffenröcke wurden auf den Tapeten nachgeahmt, und gleichwie die Figuren der Wappenschilder auf die Waffenröcke kamen, so wurden sie auch auf die Tapeten übertragen r). Was Michael Ignaz Schmidt

p) *Marc. Velseri* rer. Aug. l 4. *Henr. Spelmann* in Aspiol. p. 76. *Du Fresne* cit. Diff. I. ad *Ioinvill.* p. 35-38. Daher sagt *Guil. Brito Philipp.* l. 2.

Quaequae armaturae vestis consicita supremo
Serica, cuique facit certis distinctio notis.

Guil. Nangiac. in vita Phil III. R. Franc. Franci vero subita turbatione commoti mira celeritate ad arma prosiliunt, loricas induunt, et desuper picturis variis secundum diuersas armorum differentias se distinguunt.

q) In der angef. Abh. S. 10. u. ff.

r) Hier stimmen die Bemerkungen des du Fresne a. a. O. S. 35. 36. mit den Beobachtungen Cluvers Germ. Ant. l. 1. c. 16. genau überein.

Digitized by Google

Schmidt s) von einem Gewande bemerkt, daß sich die Figuren eines Thieres darauf befunden hätten, das war gerade ein solcher Waffenrock, wie man es an den Siegeln wahrnimmt, wo zuweilen lauter Löwen oder Adler oder Falken auf dem Oberkleide erscheinen, wenn der Besizer ein dergleichen Thier im Wappen geführt hat. Schmidt beruft sich auf eine Stelle des Adam von Bremen, daß die Preußen ihr kostbares Pelzwerk für einen gewissen wollenen Zeug, Faldones genannt, vertauscht hätten. Allein er hätte aus du Fresne sehen können, daß hier faedones gelesen werden muß, welches ein Zeug gewesen, der bald aus Wolle, bald aus Linnen, und bald von Seide gemacht wurde. Er empfieng diese Benennung von den langen Faeden, die auf der einen Seite herabhiengen, und ihn dem Pelze ähnlich machten. Lateinisch hieß er sonst Pannus, französisch Pannes t), an der Ostsee Watmal u). Man trift die leinene und baumwollene Gattung davon noch bey den Bauern in Schwaben an, die sich damit so gut als mit einem

s) Geschichte der Deutschen B. 1. S. 369. aus dem *Guden.* Cod. dipl. T. I. p. 22.

t) Du *Fresne* Diss. I. ad *Joinvill.* ap. *Pistor.* in Amoen. Hist. Polit. pag. 10.

u) Joh. Dan. Grubers Anmerkungen zur Liefländ. Chronik. S. 13.

Digitized by Google

einem Pelze verwahren. Nach dem Isidor haben schon die alten Schotten dergleichen Röcke getragen v), und nachher die heidnischen Liven w).

v) *Beati Rhenani* Instit. rer. German. Ed. *Jac. Ottonis.* VI. mae 1693. L. I. Sect. II. p. 228.

w) Liefländische Chronik zum Jahr 1198. §. 11. S. 12.

V.

Digitized by Google

V.

Stickereyen und Seidenarbeiten des teutschen Frauenzimmers.

Außer den Tapeten machte das Frauenzimmer noch andere Stickereyarbeit, wodurch es seine Geschicklichkeit in einem sehr hohen Grade zeigte. Sie verfertigten die großen Paniere und Reichsfahnen. Die berühmte dänische Reichsfahne ist von den drey Töchtern Regner Lodbroks in einem Morgen mit solcher Kunst gemacht worden, daß wenn das Heer Hofnung zum Siege hatte, der eingewebte Rabe in vollem Fluge erschien: wo aber nicht, so ließ er die Flügel unbeweglich herab hängen a). Eine ähnliche Beschreibung hat man von der Fahne des Grafen Sigurds der Orkneyinseln, worin ihm seine Mutter einen Raben so geschickt einzu-

a) *Asser. Menevens. de reb. gest. Alfredi R. Angl. ad a. 878.* In quo acceperunt illud vexillum, quod Reafan nominant. Dicunt enim, quod tres Sorores Hungari et Habbae, filiae videlicet Lodbrochi illud vexillum tenuerunt, et totum paraverunt illud vno meridiano tempore. Ducunt etiam quod nomini bello, vbi praecederet illud signum, si victoriam adepturi essent. appareret in medio signi quasi coruus vivens, volitans, sin vero vincendi in futuro fuissent, penderet directe nihil movens.

Digitized by Google

wirken wußte, daß er bey der vom Winde entfalteten Fahne seine Flügel auszubreiten schien b). Von der Kaiserin Kunegund sagt ihre Lebensbeschreibung: sie hätte als Nonne durch ihre kostbare Stickereyen mit Gold und Edelgesteinen überall den Preis erhalten c). Der Angelsächsische Bischof Aldhelm, der 680. lebte, beschreibt die künstliche Stickarbeiten des Sächsischen Frauenzimmers sehr umständlich d), und empfiehlt sie an verschiedenen Orten den brittischen Nonnen zur Nachahmung.

b) *Olaf. Trygvaf. Saga ap. Burtholin Ant. Dan. p. 478.* Accipe vexillum, quod omni adhibita arte elaborauit. — Vexillum ingenti artificio elaboratum, et in eo similitudo corui facta erat, cumque illud ventus inflaret, coruo alis pandenti simile erat.

c) *c. 10.* operabatur manibus suis. Nulli enim in distinguendis auro gemmisque vestibus plurimum, aut in stolis aut in cingulis aestimabatur inferior.

d) *De laud. Virginit. c. 6. in Bibl. Patrum max. Tom XIII.* Sola virginitatis praerogatiua sine caeterarum adiumento virtutum non sufficit ad perfectionem, atque opus est, vt multimoda mandatorum varietate decenter decoretur. Siquidem cortinarum siue stragularum textura, nisi panniculae purpureis immo diuersis colorum varietatibus fucatae inter densa filiorum stamina vltro citroque decurrant, et *arte plumaria* omne textrinum opus diuersis imaginum thoracibus perornent, sed vniformi coloris fuco sigillatim confecta fuerit, liquet profecto, quomodo nec oculorum obtutibus inucunda, nec pulcherrimae venustati formosa videbitur.

Digitized by Google

ahmung. Ueberhaupt wurde in den Nonnenklöstern ehemals eine Menge Manufakturwaaren verfertiget. Aber vorzüglich rühmte man das englische Frauenzimmer wegen ihrer Geschicklichkeit in dergleichen Arbeiten und in Verfertigung der Goldstoffe e). Es scheint daher die Nachricht, daß die von Seiden und Golde eingewebten und mit Stickerey verzierten Heiligenbilder auf dem Oberkleide eines gewissen Pabsts englische Arbeit gewesen f), für Frauenzimmerarbeit erklärt werden zu müssen. Dieses Kunstwerk hieß auch manchmal opus plumarium, vermuthlich weil das Instrument, womit man arbeitete, anfangs bloß aus einem Federkiele geschnizelt war g). Peter Comestor h) versicherte im Jahr

e) *Gesta Guil. Conquistat. Angliae R. ap. Murat. Ant. Ital. Tom. II. p. 404.* Anglicae nationis foemiae multum acu et auri textura, egregie viri in omni valent artificio.

f) *Glossae ad Vit. Petri Coelest. Papae in Tom III. Script. rer. Ital. L. 2. c. 6.* In Pluniali Papae erant imagines Sanctorum Patrum de serico et auro laboratae et acu, operis Cyprensis seu Anglicani.

g) Welches die Reisebeschreibung des Marco Polo bestätigt, wo in einigen Handschriften opus acupictorium, und in andern dafür opus plumarium stehet. Siehe *Marci Pauli Veneti* de regionibus orient. L. III. ex Edit. *Andr. Mulleri.* Col. Brand. 1681. L. I, c. 19. p. 17. und verbessere daraus *Muratori* Ant. Ital. Diss. 25. Tom. II. col. 401. 402.

h) In Comment. ad c. 26. Exodi. Pluma Lingua quadam, acus dicitur, scilicet Aegyptiorum, quorum sunt diuerlae

Jahr 1170, Pluma würde in Egyptischer Sprache eine Nadel genennt. Die Seidenstickerey war von den Idäern in Phrygien erfunden, und daher hieß sie Phrygische Arbeit. Dagegen kamen die Seidenweberey und die vielfarbigen Stoffe von den Babyloniern her, und hießen babylonische Arbeit, und die reichern Zeuge von Gold vom Könige Attalus, daher der Name Attalische Arbeit: Man begnügte sich in der Folge nicht bloß mit den verschiedenen Farben und Verzierungen bey der Verfertigung der Zeuge, sondern lieferte Blumenstücke, Figuren von Menschen, Thieren und Engeln, Schildern, Muscheln und allerlei Sachen, ja am Ende ganze historische Vorstellungen i); und jene 3 Völker lieferten ohne Unterschied, gestickte vielfarbige und reiche Arbeiten. Daher die Vermischung bey den folgenden Schriftstellern k). Die vielfarbigen Zeuge nannte man opus polymitum, und die Arbeiter polymitarii; die mit Figuren und ein-

geneh-

nerfae linguae ſicut Graecorum. Hoc genus veli vulgo Diſtratum dicitur, quaſi bis ſtratum. Prima enim fit tela, cui cum acu opere manuali ſubſternuntur picturationes. Sunt qui dicunt opus plumarium ſimiltudine auium, quibus ſupperaddita plumarum varietas. Idem opus dicitur etiam polymitum.

i) *Turneb.* Aduerſ. l 11. c. 25.. Salmaſ. in not. ad Vopiſc. p. 394, Muratori Ant. It. T. 2. Diſſ. 25. col. 461. 403. 405. Beckmann Erfind. B. 3. Th. I. S. 65. ff.

k) Plin. Hiſt. Nat. l. 8. c. 48.

Digitized by Google

genehten und eingestickten Gemählden versehene Stoffe opus plumarium, und deren Meister plumarii. Beiden Gattungen hießen in den Römischen Kaiserlichen Fabriken Barbaricarii, l) weil die Kunst hauptsächlich von den Babyloniern herrührte, die bey den Griechen und Römern Barbaren genennt wurden. Man findet Stellen bey den Alten, wo die Plumarische Arbeit ihre Benennung empfangt, weil dergleichen Manufaktur so bunt und glänzend an Farben ausfiel, daß sie den Pfauenfedern glich, und andere, woraus es scheint, daß sie, wie bey den Chinesen und Indiern, wirkliche Vogelfedern eingewebt und eingestickt haben. Scheffer m) glaubt, das plumarium opus sey bloß gewebt worden. Allein seine Beweisstellen geben das nicht, und andere wie Turneb n), Bulenger o) und Muratori p) haben ziemlich

l) *Io. Schefferi Arg.* Graphice, id est, de arte pingendi. Norimb. 1669. § 12. p. 45. sqq. Das Buch ist in meiner Bibl. und von Muratori nicht gebraucht worden.

m) pag. 46. seqq.

n) cit. l.

o) de Ponitificum. Episcopor. et Sacerdotum cultu ac vestitu c. 54. in Syst. opuscul. 2. Tom. Lugd. 1621. T. I. p. 39. Das Buch befindet sich unter meinem Vorrathe in Folio.

p) cit. l. col. 401. 402.

Digitized by Google

lich deutlich gewiesen, daß es Stickarbeit gewesen ist. Der Streit unter ihnen läßt sich so heben, wenn man zugesteht, daß anfangs die Figuren und Blumen, Bilder und Geschichten mit vielen Farben, Gold und Silber in einigen Stücken allein gewebt, und in andern gestickt worden, nachher aber in einer und derselben Fabrik, dieselbe theils gewebt und theils gestickt worden sind. Man hatte 1019 leinene Altartücher mit Plumarischer Arbeit q). Folglich muß es auch da gewesen seyn, was man nachher von der Stadt Damasko damastene Arbeit nennte r). Einige Stellen des Asterius Bischofs von Amasca s) sezen das fast außer Zweifel. Er bemerkt die Erfindung einer Weberey, wobey durch die Verbindung der Kette mit dem Eingezettel oder Einschlage man die Vorstellun-

q) Dipl. ap. Muratori col. 402.

r) *Scheffer* Graphice p. 48. 49.

s) ap. Ruben. Elector. l. 2. c. 1. Vana et superuacua arte texendi inuenta, quae stamina atque subteminis contextu pictorum facultatem imitatur, et omnium formas animalium in vestimentis exprimit, — — sunt ibi leones, pantherae, vrsi, tauri, canes, syluae, saxa et venatores, et omnia denique, circa quae pictorum versatur industria ad imitationem naturae expressa. — — Qui vero religiosiores sunt, ex historia Euangelica textoribus argumenta suppeditant: Ipsum dico Christum nostrum cum discipulis omnibus, et unumquodque miraculum, hoc ipso quo narratur modo.

Digitized by Google

stellungen der Maler nachgeahmt, und alle Gestalten von Thieren auf den Kleidern vorgestellt hätte, wie Löwen, Panther, Bären, Stiere, Hunde, Wälder, Steine, Jäger; ja es wäre alles, womit sich der Fleiß der Maler beschäftigte, nach der Natur nachgeahmt worden. Die Andächtigen hätten den Webern aus der Evangelischen Geschichte den Stoff angegeben, zum Beyspiele Christum mit seinen Jüngern und alle Wunderwerke auf die Art, wie sie erzählt würden. Die deutschen Waffenröcke, die oben bemerkt sind, und die bald lauter Thiere nach der Beschaffenheit des Wappens des Eigenthümers besaßen, mögen zuweilen ebenfalls solche Arbeit gewesen seyn. Wenigstens müßen die Raben und andere Thiere, welche die Nordische Damen, wie wir oben gesehen haben, den Fahnen so künstlich einzuweben verstanden, auf diese Art gemacht worden seyn, und das belehrt uns, daß die damastene Arbeit uralt bey uns ist.

Man machte von solchen Arbeiten nicht allein Kleider und Teppiche über die Tische, Stühle und Ruhebetten, sondern auch Altartücher, Vorhänge, Fußteppiche und Zimmerbekleidungen, die wir Tapeten nennen. Die Französischen oder vielmehr die Niederländischen Tapeten waren wegen ihren schönen Farben schon 1216. in Rom berühmt t), und diese Manufakturen wurden in Eng-

t) *Card. Arag.* Vita Hon. 3. Papae. T. 3. Script. rer. It. p. 576. Aureis, argenteisque platea distinguitur tapetis

England und Teutschland desto häufiger betrieben, da man nicht gerne die Syrischen Stücke, obschon Tyrus die schönsten Farben lieferte, wegen den heidnischen Vorstellungen nahm u). Noch 1455. befanden sich in London eine Menge Stickerinnen und Seitenwirkerinnen, die als sie dem König Heinrich VI. vorstellten, daß durch die Einführung der seidenen Stoffe aus Italien diese Kunstarbeit des Englischen Frauenzimmers ganz verloren gehen würde, von ihm einen Befehl auswirkten, wodurch auf fünf Jahre alle Einfuhr der verarbeiteten Seidenwaaren verboten wurde v).

tapetis pictis in Aegypto proſtrata, et tinctis Indiae, Galliaeque coloribus ordinate compoſita.

u) Muratori cit. l. col. 405.

v) *Dipl. ap. Madox Firma Burgi C. I. Sect. 10. pag. 33,* per grauem querimoniam Sericatricum et Filatricum myſteriae et occupationes operis ſerici infra ciuitatem Londoniae oſtenſum fuerit, qualiter diuerſi Lumbardi et alii alienigenae dictam myſteriam et omnes huiusmodi virtuoſas occupationes mulierum in Regno praedicto deſtruere.

IV.

Digitized by Google

VI.

Verarbeitung der Manufakturwaaren durch das weibliche Geschlecht.

Das weibliche Geschlecht verfertigte nicht nur die Stoffe zu allen Kleidern und Meublen, sondern verarbeiteten sie auch selbst. Man trift daher in den weiblichen Urnen des Heidenthums und in ihren Grabstätten die ganze Schneidergeräthschaft an a), welches auch die Geschichtschreiber bestättigen. Ein gewisser nordischer Held Oddo fand bey seinem Besuche die Ingiborg, wie sie auf ihrem Weberstuhle saß, und ihrem Liebhaber ein Hemd machte b). Im Leben des h. Otto, Bischofs von Bamberg sehen wir eine vornehme Dame Westen mit goldenen Verbrämungen einfassen c). Eben so haben wir schon gehört, daß die Kaiserin Kunegund sich selbst ein Kleid gemacht hätte. Kaiser Karl der Große befahl seinen Hofmeiern, im II. Kapitulare d) vom

a) *Cleffel* Ant. Germ. pot. Sept. Sel. C. V. §. 7. p. 216.

b) Oddvaroddz Saga ap. *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 10. p. 308.

c) L. II. c. 17.

d) *L. I. c. 19.* Feminae nostrae, quae ad opus nostrum sunt seruientes habeant in partibus nostris lanam et linum, et faciant sarcellos et camisolos,

Digitized by Google

vom Jahr 813., daß sie den leibeigenen Weibern, Wolle und Leinen austheilen sollten, wovon dieselbe Sarge und Kamisöler (ein noch üblicher Schwäbischer Ausdruck für Westen) e) für den Hof zu verfertigen hätten. Noch in der neuern Zeit versahen in Island und Grönland die Weiber allein das Schneiderhandwerk f). Ja in der Mark Brandenburg bey Salzwedel und in einigen Gegenden Pommerns g), weben bis diese Stunde die Bauerweiber selbst ihre Leinwand und wollene Tücher, und verfertigen sich daraus ihre Kleider und ihr übriges Geräthe. Eben so arbeiten im Osnabrückischen Töch-

ter

e) *Caesar. Heisterbac. in Gloss. ad Registr. aur. bon. Eccl. Prum ap. Leibn. in Collect. Eryn. n. 10. p. 413.* Camsil enim est linous pannus de puro lino compositus habens in longitudine 8 vlnas, et in latitudine 2 quae femoralia tenentur foeminae hominum nostrorum fuere; et Camerario conuentus ita consuta, villici siue ministri de officio suo debent praesentare: quae Camerarius regulariter et secundum praeceptum Abbatis sui debet distribuere et conseruare. *Id pag. 426.* Sarcil enim est pannus grossus 12. vlnas habens in longitudine et 2 in latitudine: quem pannum persoluere debent curiae nostrae, quae ab antiquo ad hic sunt determinatae.

f) *Stephan.* in not. vb. ad *Saxonis* Hist. Dan. p. 72. *Cleffel* cit. l. p. 217.

g) L. W. Brüggemanns ausführl. Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. Th. I. S. 63.

Digitized by Google

ter und Mägde am Webstuhle h), und das Nemliche geschieht auch in Bretagne und in andern Ländern i). Die Männer empfiengen fast alle ihre Nothwendigkeiten aus den Händen der Damen. Daher der berühmte Hrolf, als seine Mutter nicht für die Ausbesserung seines zerrissenen Rocks sorgen wollte, im Unwillen ausrief: Was Wunder, daß ächte Freundschaft nicht mehr in der Welt angetroffen wird, da selbst die Mutter dem Sohne den Tisch versagt, und die Schwester den Bruder unbekleidet läßt k). Und die Hofleute Frothos I. fanden bey einer Berathschlagung über die Vermählung ihres Königs sie deswegen nothwendig, weil sonst ihre zerrissene Wäsche nicht mehr in Ordnung käme l). Aus dieser Vorsorge der Dame für die Bekleidung ihrer Hausgenossen rührt der Gebrauch, daß den Vasallen an gewissen Tagen und bey großen Feyerlichkeiten Hofkleider ausgetheilt wurden. Gewöhnlich geschah es an Weyhnachten, Ostern und Pfingsten. Es findet sich derselbe schon unter der Regierung Kaiser Ludwigs des Milden,

h) Just. Mösers Osnabrückische Geschichte. Berlin 1780. B. I. S. 134. und in den Patriotischen Phantasien. Berlin 1778. Th. I. S. 131.

i) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 306. Seckendorfs Christenstaat. B. II. C. 5. §. 1.

k) *Saxo* Hist. Dan. L. II. p. 29.

l) ibid. L. V. p. 68.

Digitized by Google

dessen Hofbediente und Staatsbeamte nach dem Zeugnisse des Mönchs von St. Gallen m) alle Jahre ein Kleid erhielten. Obschon es anfangs am französischen Hofe nur die Tischgenossen des Königs (Commensaux du Roi) bekamen, so ward doch bald darauf sowol in Frankreich als in Teutschland die Gewohnheit allgemein, daß alle Räthe, Beamte und Hofdiener jährlich ein Hofkleid erhielten, welches in Frankreich wegen der gewöhnlichen Ablieferung, Livrée, genannt wurde, und dessen Farbe jederzeit dem Fürstlichen Hauptwappen gemäß war n). Das ist also der Grund der heutigen Hofliveren und Soldatenuniformen o). Daher auch beide bey alten Häusern, wie am Preußischen Hofe, einander gleich sind. In der neuern Zeit musten bey großen Festen die Vasallen auf ihre Kosten im Hofkleide erscheinen p), und es wurde ihnen zu dem Ende die Tracht in einem

m) L. II. c. 41.

n) *Lud. Aug. Pfeffel* in Specim. III. Iurisprud. diplomat. de Vestib. feud. Argent. 1779. pag. 46. 48.

Carl du Fresne Abh. V. von den feyerlichen Hoftagen der fränkischen Könige beim Pistorius Th. I. S. 100.

o) Franz Dominik Häberlins Reichsgeschichte. B. VIII. S. 709.

p) *Io. Ge. Cramer.* Comment. de iure procerum Imp. Germ. seruitia aut a vasallis nobilibus exigendi. Lipſ. 1744. §. 13. pag. 78. 79.

Digitized by Google

zum gemahlten Bildchen zugeschickt q). Manchmal aber erhielten sie zugleich den Zeug dazu, und hatten bloß auf ihre Kosten die Verarbeitung zu besorgen r). In Frankreich hießen solche Kleider auch Habits en Devises, und waren manchmal nach der Leibfarbe gewisser Damen gewählt s).

So lange demnach jede Matrone mit ihren Zofen und Dienstmägden alle Kleider und alles häusliche Geräthe für die ganze Familie selbst verfertigte, solange konnte freylich der innere Handel nicht sehr blühen; und für die Bezahlung gab es weder Handwerker noch Manufakturen; denn auch das Schiff und Geschirre, die Waffenrüstung und alles Bauwesen wurde von den eigenen Leibeigenen unter Aufsicht der Wirthin besorgt und angeschaft t). Das wird uns die Beschaffenheit der teutschen Leibeigenschaft, und des damit verknüpften Sklavenhandels lehren, die wir jezo zu untersuchen haben.

q) Schmidts Geschichte der Deutschen. B. IV. Christ. Ludw. Schmide von der Hoffarbe bei der Kleidung der vornehmsten Bedienten und Vasallen, in Zeperniks Abh. aus dem Lehnrecht Th. H. S. 129 131.

r) *Cramer* cit. Comment. §. 15. p. 87.

s) *Du Fresne* Diff. I. ad *Joinvill.* ap. *Pistor.* P. I p. 38. 39.

t) Capit. Karoli M. de Villis c. 45. ap. *Baluz.* T. I. Capit. col. 241.

Digitized by Google

VII.

Teutscher Sklavenhandel.

Die beste und schäzbarste Waare der Teutschen waren Menschen, die sie sowol an Auswärtige verhandelten, als auch von ihnen eintauschten. Weil sie keine andere Beschäftigung als den Krieg und die Jagd kannten, und den Ackerbau geringschäzten, so war natürlich, daß sie bey vermehrter Kultur einer größern Anzahl Personen bedurften, die ihnen ihre Nothwendigkeiten verschaften. Allein so groß auch ihr Bedürfnis anderer Menschen war, so besaßen sie in der Folge doch so mannichfaltige Quellen, zum Eigenthume derselben zu gelangen, daß sie beständig einen Ueberfluß ihrer Nebengeschöpfe zu ihrem Dienste hatten. Das Haupterwerbungsmittel bestand im Kriege, und war desto ergiebiger, als sie nie aufhörten, welchen zu führen. Anstatt die überwundenen Feinde zu tödten, das sie gleich allen rohen Völkern anfangs thaten, weil sie den feindlichen Nachbar suchen musten, an Anzahl der Köpfe zu vermindern, und sie zumal dem Gefangenen weder Unterhalt geben, noch in sichern Verhaft bringen konnten, so ließen sie sie jezo, nachdem sie mehr Grundeigenthum und geräumigere Wohnungen erhalten, am

Leben,

Digitized by Google

leben, und machten Sklaven aus ihnen, die für sie das Feld bauen, und sonst von mancherlei Nuzen seyn mußten a). Sie erreichten dadurch eben den Zweck, die Feinde an Anzahl zu schwächen, und waren der lästigen Bemühung des unaufhörlichen Mordens überhoben. Außer dieser Erwerbungsart aber gab es auch andere Mittel, das Eigenthum von Geschöpfen seiner Gattung zu erhalten. Diese waren das Spiel, welches die Teutschen vorzüglich liebten, und es oft mit dem Verluste ihrer Freyheit endigten; der Schiffbruch: denn nicht nur die gestrandeten Güter, sondern auch die verunglückten und lebendig ans Land gekommene Personen wären nach dem germanischen Völkerrechte eine Beute des ersten Einwohners, der sich ihrer bemächtigte, oder da sich die Staatsverfassung fester gegründet hatte, des Landsherrn; ferner die freywillige Anerbietung entweder aus Hungersnoth, oder aus christlicher Andächteley; die geschehene Aussezung gleich nach der Geburt; die Fremdlingschaft, oder das sogenannte Wildfangsrecht, weil jeder, der ohne den geheiligten Schuz des Gastrechts den teutschen Boden betrat, ein allgemeiner Feind war; die Un-

a) *Will. Malmesbur. Vita S. Wulfstani Ep. Wig. in Angl. Sacra Vol. II. p. 258.* ancillasque prius ludibrio lecti habitas iamque praegnantes venum dabant. — — Et vtriusque sexus adolescentes, qui liberali forma, aetate integra barbaris miserationi essent, cotidie prostitui.

Digitized by Google

vermögenheit seine Schuldenlast zu tilgen; Unebenbürtige Heirath mit Sklaven; gebrochene Geiselschaft; Verlust im Zweikampfe; die Uebergebung zum Pfande; und manchmal gewisse Verbrechen b).

Der Krieg war eine ganz unerschöpfliche Quelle der teutschen Knechtschaft. Allein da er nicht bloß mit fremden Völkern geführt wurde, sondern zuweilen unter der eigenen Nazion, die sich sehr oft wegen ihrer nomadischen Lebensart drängte, entstand, so diente er eben nicht sehr zum Wachsthume der ganzen Volksmasse. Erst durch ihre große Wanderungen vermehrte sich der Nazionalreichthum an Mannschaft. Ich will die römische Epoche unsrer Geschichte größtentheils übergehen, und mit dem Markomannischen Kriege unter Mark Aurel anfangen, wodurch die alten Grenzen Teutschlands gegen die Römer wiederhergestellt, und die nächstangrenzenden Staaten durch den teutschen Menschenraub fast ganz entvölkert worden sind c). Diese Verwüstungen wiederholten sie unter Valerian, Diokletian, Konstantin dem Großen, und unter den folgenden Kaysern von Zeit zu Zeit. Ja, die Alemannier, Franken, Burgunder und Sachsen brachten von ihren Heerzügen ganze Heerden Menschen als Sklaven zurücke. Der Einbruch

b) *Io. Phil. Datt* Diatr. de Vendit. liberor. Vlm. 1700. C. I. p. 4. sqq.

c) *Eugipp.* Vita S. Sever. c. 4. 20. 21. 25. 26. et 39.

Digitized by Google

bruch der Franken in Gallien, und die von Klodewig gewonnene Schlacht bey Zülpich vermehrte hauptsächlich in Oberteutschland die Leibeigenschaft c). Die Franken, jzo das mächtigste Volk unter den Teutschen, erregten den Neid der Sachsen, welches sehr viele Kriege unter den zwo Völkerschaften verursachte, und meist zum Vortheile der Ersten ausschlug. Dadurch ward Frankreich mit einem Heere von Sächsischen Sklaven überschwemmt d). Und wie sehr wuchs nicht ihre Anzahl unter Karl dem Großen e), der sie über 30 Jahre mit Vortheil bekriegte? Unter eben diesem Kaiser nehmen auch die slavischen Kriege ihren Anfang, die beynahe kein Ende hatten. Sie wurden zuerst nicht mit so vieler Bitterkeit geführt, als es nachher seit Otto dem Großen, besonders unter dem braunschweigischen Herzog Heinrich dem Löwen und unter Markgraf Albrecht dem Bären von Brandenburg geschah. Diese Herren verfuhren so grausam mit ihnen, daß sie dadurch Meklenburg, Pommern, Wagrien und die Mark Brandenburg fast ganz

c) *Io. Ge. Eſtor* Comment. de miniſterial. p. 116. 117.

d) *Andoen. in vita S. Eligii L. I. c. 9.* praecipue tamen ex gente Saxonum, qui abunde eo tempore, veluti greges a ſedibus ſuis eruulſi in diuerſa diſtrahebantur.

e) *Io. Dav. Koehler* Diſſ. de Saxonum transportatione ſub Carolo M. Goett. 1748. C. 4. §. 5.

Digitized by Google

entvölkerten f), indem die wenigen Ueberreste zu den Dänen uud Pommeranern flüchteten; allein dort eben so wenig Mitleiden fanden, daß sie vielmehr von ihnen an die Sorben, Böhmen und Pohlen verkauft wurden g). Man muste daher die verödeten Länder wieder mit Kolonisten aus Flandern, Holland, Friesland und Westphalen besezen, denen zur Anlokung große Vortheile eingeräumt wurden, woraus das flämmische und holländische Recht in niederteutschen Bauergütern entstanden ist gg). Der östliche Markgraf Gero bezwang die Lausizer, nahm ihnen all ihr Landeigenthum weg, und theilte es unter seinen sächsischen Rittern aus. Das Volk muste aber theils als leibeigen den Feldbau fortsezen, und theils wurde es nach Sachsen in die Knechtschaft geschleppt.

f) Ewald Friederich von Herzberg Diss. sur les anciens Habitans des Marches p. 8. 9. et Accessit. Sect. III. §. 34. p. 117.

g) *Helmold. L. II. c. 5.* Si quae Slauorum extremae remanserunt reliquiae; propter annonae penuriam, et agrorum desolationes tanta inedia confecti sunt, vt congregatim ad Pomeranos, siue ad Danos confugere cogerentur, quos illi nihil miserantes Polonis, Sorabis atque Boemis vendiderunt.

gg) *Ioann. Eelking* Diss. de Belgis Sec. XII. in Germaniam aduenis variisque institutis atque iuribus ex eorum adventu ortis. Goett. 1770. Sect. I. C. II. §. 1. pag. 26. seqq. Sect. II. C. II. §. 1. seqq. pag. 113.

Digitized by Google

schleppt h). Die unglückliche Sklavische Nazion ward seit König Heinrich dem Vogler fast in ganz Teutschland zerstreut i), und ihre Anzahl wurde so groß, daß man bald alle leibeigene Sklaven nannte, und auf diese Art den Geschlechtsnamen einer edlen Völkerschaft zur Benennung der niedrigsten Volksklasse machte. Der allgemeine Haß und die grenzenlose Verachtung gegen die Wendischen Völker k) hat auch in Niederteutschland, wo diese Unglücklichen meist von ihren Siegern vertheilt wurden, eine härtere Gattung von teutscher Knechtschaft hervorgebracht, als im Reiche, d. i. in den obern Kreisen Teutschlands. Es muß daher heutzutage bey der Rechtslehre von der teutschen Leibeigenschaft ein Unterscheid zwischen diesen zwo Reichshelften gemacht werden, und man darf von der Einen auf die Beschaffenheit der andern nicht fortschließen.

Man hielt an verschiedenen Orten in Europa und vorzüglich in Teutschland große Sklavenmärkte. Es waren dergleichen zu Rom, Lyon, London, Bristol, an der preußischen Seeküste, und in den meisten teutschen Handels-

h) *Wittichind.* Ann. L. 3. *Dithmar* in Chron.

i) *Portgieser* de statu servor L. I c. 2. §. 100.

k) *Scheffer* in Antiquit. Suegoth I. 3. c. 4. p. 156.

Digitized by Google

delsstädten l). Auf diesen Märkten wurden oft die Sklaven gegen gewisse Sachen eingetauscht. Häufig gegen Pferde nach der Nachricht des Erzbischof Lullus zu Mainz m). Jedoch wird in einer Fuldischen Charte für eine Sklavin, zum Pferde noch ein Schild und eine Lanze zugegeben n). Dahingegen bekam für sein Pferd eine ganze Anzahl gefangener Christen der heilige Rembert, Erzbischof von Hamburg o). Die Gothen gaben manchmal für ein Stück Brod einen Sklaven hin p). Unter den Franken galt der brauchbare und wohlunterrichtete Sklave 12 Goldschillinge q). Sie wurden oft Schaarenweise aneinandergefesselt verkauft, so, daß man ganze Heerden an Groß und Klein auf einmal erhielt r).

Im

l) Von den großen Sklavenmärkten an der Ostsee *Snorro Sturlef.* T. I. p. 234. *Thorm. Torfae.* rer. Norwag P. II. p. 332. von denen in England Sprengels Geschichte von Großbritt. Th. I. S. 243.

m) Ep. 100. int. *Bonifacianas.* Deswegen gab man auch von einem Sklaven ebensoviel Zoll als von einem Pferde. Siehe die Zollordnung von 904. bei *Goldast.* in Const. Imp. T. I p. 210.

n) Ch. 219. in *Schannati* Cod. trad. fuld.

o) *Adam Brem.* in hist. eccl. L. I. c. 35.

p) *Iornand.* de reb. Get. l. r.

q) *Greg. Turon.* hist. l. 3. c. 15.

r) *Wilh. Malmebr.* in Vita S. *Wulstani* in Angl. Sacra Vol. II. p. 258.

Digitized by Google

Im Leben des h. Eligius Bischofs von Noyon s) wird erzehlt, daß von ihm manchmal 20, 30, 50 zusammen, und zuweilen ganze Schiffsladungen von 100 Stücken zumal aufgekauft worden wären, die aus Männern, Weibern und Kindern, und aus allerlei Nazionen, Sachsen, Britten, Galliern, Römern und Mauren bestanden hätten. Helmold zehlte 7000 Sklaven, die auf einmal auf dem Markte zu Meklenburg feil waren t). Es gab eigene Sklavenhändler, die große Lieferungen in die entferntesten Länder besorgten. Die Wenden brachten viele aus Böhmen und Rägeland die Donau herauf u). Liutprand v) sagt von den Einwohnern von Verdün: sie hätten junge Knaben ihrer Schamglieder beraubt, und sie sehr theuer nach Spanien an die Araber verkauft. Sonst führten in Frankreich diesen Mauriſchen Sklavenhandel die Juden, und der Erzbischof Ago-

s) L. I. c. 9. ap. *Du Chesne* Script. rer. Franc. Tom. I. p. 628.

t) *Chron. Slav. L. II. c. 12.* Audiui a referentibus, quod Mekelenburg die fori de captiuitate Danorum DCC. numero sunt animae omnes venales, si sufficiſſent emtores.

u) Ordin. Tel. Bav. de 904. ap. *Gold.* T. I. p. 210.

v) *L. VI. c. 3.* Carſamatiam autem Graeci vocant, amputatis virilibus et virga eunuchum, quos Verdunenſes ob immenſum lucrum facere ſolent, et in Hiſpaniam ducere.

Digitized by Google

Agobard von Lyon w) hielt deswegen heftige Strafpredigten an die Christen. Den Sarazenen in Afrika lieferten die Venediger vom Sklavenmarkte zu Rom eine große Anzahl Christen x). Da man ihnen aber dieses Gewerbe verboten hatte, so erkauften sie dieselbe von den mittelländischen Seeräubern, und führten sie jenen zu, bis ihnen der Doge auch dieses untersagte y). Wie häufig vom fünften bis ins neunte Jahrhundert der teutsche Sklavenhandel gewesen, sieht man unter andern aus den Formeln des Mönchen Markulfs. Die XXI. Formel des II. Buchs enthält eine Akte, daß jemand auf

w) *Litt. ad Lud. Pium de insolentia Iudaeor. Tom. I. opp. Ed. Baluz. p. 62.* Hoc passi sumus a fautoribus Iudaeorum, non ob aliud nisi quia praedicauimus Christiani, vt mancipia eis Christiana non venderent, vt ipsos Iudaeos Christianos vendere ad Hispanos non permitterent, nec mercenarios domesticos habere.

x) *Anastas. in vita Zachariae P. R. ad a. 747.* Contigit plures Veneticorum hanc Romanam aduenisse in vrbem negotiatores: et mercimonii nundinos propagantes multitudinem mancipiorum virilis scilicet et feminei sexus emere visi sunt, quos et in Africam ad paganam gentem nitebantur deducere.

y) *Dandul. in Chron. ad a. 878 pag. 186.* Quo tempore mercatores Veneti lucri cupidi a piratis et latrunculis mancipia comparabant, et transfretantes de eis commercium faciebant. Cui manifesto facinori Duces obuiare volentes pie decreuerunt, ne quis de mancipiis commercium faciat, vel in nauibus recipiat.

Digitized by Google

auf öffentlichem Markte von einem Sklavenhändler in Gegenwart einer gehörigen Anzahl Zeugen einen Sklaven für eine bestimmte Summe Geldes erkauft, und ihn von demselben in seine Gewahrsame übergeben, und zum vollständigen Eigenthume erhalten hätte z). Dies in Vergleichung mit dem Kapitulare Karls des großen von 779. K. 19. lehrt uns zugleich die Förmlichkeiten, die beym Menschenhandel damals erforderlich waren. Im II. Buche Formel XXII. kömmt noch ein dergleichen Kaufbrief vor, und begreift seine unter Bürgern übliche Form. Man trift unter den alten Formeln verschiedene Kaufbriefe an, worin sich freygebohrne Leute selbst an einen andern zu Sklaven verkaufen. Der Kontrakt wurde in ihrem Namen aufgesezt, und genau bemerkt, daß sie den Kaufschilling für ihre Person, der oft in einer geringen Summe besteht, vom Käufer baar und richtig empfangen hätten, und sich daher ihm zu Eigenthume übergäben, um mit ihnen, wie mit andern seinen Sklaven, zu verfahren, sie zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu züchtigen. Auf ähnliche Art war der Kontrakt abgefaßt, wenn sich einer für eine vorgeschossene Summe selbst zum Pfande verschrieben hatte aa). Ueberhaupt aber durften die Kontrakte über Sklaven nicht bey Nacht geschlossen werden, sondern bey lichtem Tage, und in Gegenwart von Zeugen. Daß die Sclaven überhaupt als

z) ap. *Baluz.* Tom. II. col. 308.

aa) *Darr.* de vendit. Liber. C. I. p. 4. 5.

Digitized by Google

als eine ordentliche Waare angesehen worden, sehen wir aus den fränkischen Zollordnungen. Man zahlte für jeden an der Zollstätte eine Saiga, d. i. einen Pfennig, wenn man ihn zum Verkauf vorbeyführte; hatte man ihn aber zu seinem Hausbrauche bestimmt, so war er zollfrey. Die Sklaven giengen durch den Handel oft sehr schnell aus einer Hand in die andere, und kamen auf diese Art ins Ausland bb). Es sind uns die seither angeführten Nachrichten von der alten teutschen Sklaverey hier auch darum interessant, weil mit ihr damals der ganze Handwerksstand vereinigt war, der deswegen eine besondere Beschaffenheit hatte, und eben nicht sehr zur Aufnahme des Gewerbes diente, wie ich gleich zeigen will.

bb) *Taciti Vita Agricolae c. 28.* (Vlipii) ita circumuecti Britanniam, amissis per insciticm regendi nauibus, pro praedonibus habiti primum a Suevis mox a Frisiis intercepti sunt, ac fuere, quos per commercia venumdatos et in nostram vsque ripam mutatione ementium adductos indicium tanti casus illustrauit.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Teutschland ohne öffentliche Handwerker.

In seinem rohen Zustande hat ein Volk nur wenige Bedürfnisse, und diese wenigen Erfordernisse weiß es sich leicht, und auf eine einfache Weise zu verschaffen. Erst durch die mehrere Kultur werden sie vervielfältiget, und verlangen eine künstlichere und mannigfaltigere Befriedigung. Nach der Proportion, wie die Sittenverfeinerung zunimmt, verbessert sich auch die Arbeit, und die Anzahl und der Kunstfleis der Arbeiter vermehrt sich in gleichem Grade. Ebendaher hatten die Teutschen zu der Zeit, wo sie in ihren Sitten den heutigen Tartaren nicht unähnlich waren, keine öffentlichen Handwerker, die entweder auf den Verkauf Kunstprodukte verarbeiteten, oder sie um den Lohn verfertigten, sondern jede Wirthschaft mußte sich ihre Nothwendigkeiten selbst zubereiten.

Wenn also Gregor von Tours a) berichtet, daß bey den Franken, die auf dem Markte feil gestandenen Sklaven jedesmal von den Käufern wären befragt worden, was für ein Handwerk sie verstünden, so ist die Ur-

a) L. III. c. 15. quaesitus quid sciret operis? respondit: in omnibus, quae manducari debent in mensis dominorum: valde scitus sum operarius.

Digitized by Google

Ursache davon die Gewohnheit der Teutschen, ihre gröbern Bedürfnisse an Schiff und Geschirre, an Waffengeräthe und Bausachen sich durch ihre Leibeigenen verfertigen zu lassen. Man findet deswegen in den Salischen, Burgundischen und longobardischen Gesezen: Serui aratorii, argentarii, aurifici, Sartorii, Sutores, Carpentarii, Molinarii, fabri aerarii et ferrarii; und die Beschreibung der ältesten teutschen Handwerker bey Rhode b) geht meist auf Knechte. Ihre mancherlei Handthierungen c) und Handwerker kan man auch aus andern alten Gesezen und aus den Kapitularen ersehen. In dem Anhange des Salischen Gesezes d) vom Karl dem Großen kommen Schweinhirten, Schmidte, Weingärtner, Müller, Wagner, Jäger, und verschiedene Künstler vor. In den baierischen und burgundischen Gesezen e) werden außer diesen noch Goldschmidte und Virbicarii genennt. Virbicarii heißen auch Verbicarii von Verbix Schäfer. Am ausführlichsten ist das

b) Cimbr. Holstein. Antiquitätenremarquen S. 367.

c) Sie hatten schon ihre eigene Salzköche. Der vertriebene König Hiarne von Dänemark schlich unter dieser Bedienung sich bei Frotho I. wieder ein. *Saxo Gramm. in Hist. Dan. p. 99.* Siquidem decoquendi salis opificem professus inter sordidioris ministerii famulos ignobilia exequebatur officia. Cibi quoque capiendi tempore vltimus existere solebat.

d) Tit. XI. §. 5.

e) Tit. X.

Digitized by Google

des Kapitulare Karls des Großen über seine Meiereyen n. 45. darin stehen Schmidte, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schwerdtfeger, Falkner, Seifensieder, Brauer, Becker, Nezmacher f). Zu den übrigen Handarbeiten aber wurden die weiblichen Sklaven gebraucht g). Die Gewerker hatten sowol auf den kaiserlichen Villen als bey den Klöstern ihre eigene Werkstätten, die ihnen ihre Leibherren erbaut hatten h). Im Leben des Bischof Gebhards von Costanz i) heist es, daß er aus seinen besten Sklaven Köche, Becker, Gastwirthe, Walker, Schuster, Gärtner, Wagner und andere Meister in besondern Künsten gemacht hätte. Man unterschied daher in den Stiftern

f) Im *Breuiario rer. Fisc. Car. M. ap. Leibn. p. 318.* wird von einer Villa als außerordentlich angemerkt: Ministeriales non inuenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis.

g) *Lex Frisi. c. 13.* Qui cum ancilla alterius, quae nec mulgere nec molere solet, quam Bortmagat vocant, moechatus fuerit, Sol. XV. mulctam domino eius cogatur soluere.

h) *Muratori in Diss. LXV. Ant.* Ital. Tom. V. col. 400. *Ans. Dad. Alsefernae* Asceticon seu originum rei Monast. L. III. Paris. 1674. L. III. c. 6. pag. 464. 465.

i) ap *Pistor. Tom. II. Script. rer. Germ. p. 653.* eum seruos optimos quosque elegisse, et ex iis coquos, pistores, caupones, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios et singularium artium magistros constituisse.

Digitized by Google

von ihnen diejenigen Leibeigenen, welche die häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten hatten, und nannte sie Dage Schalci (von Tage und Schalk, Knecht), soviel als Taglöhner, Hausknechte. Dahin rechnete man zuweilen auch Becker, Viehhirten, Fischer, Köche und Badeknechte k).

Die Kunststücke der Laien kamen nach und nach fast alle in die Hände der Geistlichkeit, indem sie, ehe man über die Kontrakte schriftliche Akten aufsezte, als Sinnbilder einer geschehenen Schenkung von Grundeigenthum übergeben wurden m). Daher trift man heutzutage das meiste Hausgeräthe der alten Teutschen in den Kirchenschätzen an, und es wäre zum Nuzen der Alter-

k) *Dipl. Henr. IV. Imp. de 1056. Abb. S. Maxim. dat. ap. Meichelbeck in Hist. Fris. T. I p. 151.* Dageſcalci, vel piſtores, bouarii, aut piſcatores, coci aut lauatores, vel quicunque foris vel intus quotidiano ſeruitio fratribus ſeruituri ſunt. In Urkunden bei Schilter in Gloſſar. Germ. heißen ſie Dagwarti, und muſten wöchentlich 4 Tage zu Hofe fahren. Mehrers von dieſen bey Gruben in diſcept. cum obſerv. p. 10. 1. 7. Ducange Gloſſ. T. 1. p. 2. col. 707.

m) *Ge. Hickes* Diſſ. de ant. Literat. Sept. vtilitate in Ant. Literat. Septentr. Theſ. Oxon. 1705. Tom. II. p. 83. 84.

Ern. Ioach. de Weſtphalen in praefat. Tom. III. ſcript. rer. cimbr. et Megapol. pag. 122. et praef. Tom. II. p. 29.

Car. du Freſne in Gloſſ. Tom. III. pag. 1521. Ed. Primae.

Digitized by Google

Alterthümer zu wünschen, daß man davon Abzeichnungen und Beschreibungen hätte. Allein nicht alles wurde von den Leibeigenen und Freygelassenen gemacht, sondern die Freygebohrnen o) und selbst der Adel verfertigte mancherlei Kunstsachen. Unter den Künsten, die sie gelernt hätten, rühmen Harald Hardraad und der Graf Rognwald Kolson in den Orknеyinseln ausdrücklich die Schmiedekunst p).

Die Leibeigenen Handwerker standen unter der Aufsicht der Hauswirthin, wie wir es bey den fränkischen Königinnen und Karlingischen Kaiserinnen sehen, die nicht nur die unmittelbare Aufsicht über die ganze Landwirthschaft hatten q), sondern auch die Schazkammer und die Garderobbe unter ihrer Verwaltung bekamen r). Daher ihr neben dem Sineschall, Sinescalco, und Mundschenke, Baticulario, hauptsächlich das Amt des Erzkämmerers nach den Zeugnissen des Abt Adalards

o) *Christ. Gottl. Riccius* spicil. Iur. Germ. L. I. Tit. 9. p. 325.

p) Siehe ihre Oden bei *Cleffel* ant. Germ. l. 10. §. 15. 16. p. 385. 387.

q) Caroli M. Capit. de villis et Curtis Imperatoris §. 16.

r) *Agob. Ep. Lugd. Apol. pro fil. Lud. Pii §. 8. oper. T. II. p. 61.* Necesse fuit, vt aliam sibi acciperet, quae ei esse posset adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni.

Digitized by Google

von Korwey s), und des Erzbischofs Hinkmars von Rheims t) untergeben war. Sie hielt sich nebendem ihre besondere Referendarien, die in der Verwaltung der Staatseinkünfte ihr behülflich seyn mußten u). Kurz nicht nur die ganze Hofhaltung, sondern auch die ganze Staatswirthschaft war ihr anvertraut v) und diese Verfassung dauerte noch unter den Sächsischen Kaisern w) fort.

s) ap. *Du Chesne* Tom. II. script. rer. Franc. p. 484.

t) in Epist pro institut. Karolom. Regis. cit. l. §. 22. p. 209.

u) *Mabillon.* de re diplom. p. 113.

v) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. Th. 1. §. 74.

w) *Io. Schilter* Institut. Iur. Publ. Argent. 1697. L. I. tit. 16. §. 2. p. 175.

Digitized by Google

IX.

Abnahme des Sklavenhandels.

Die christliche Religion hat allgemach die Sklaverey gemäßiget, die Anzahl der Leibeigenen vermindert, und den freyen Verkehr mit dergleichen Waare eingeschränkt a). Die Teutschen machten auch ursprünglich bey ihrer Leibeigenschaft zwischen Bauern und Gesinde einen Unterscheid. Jene hatten sich bloß mit dem Feldbaue zu beschäftigen, und von dem erhaltenen Gute gewisse Abgaben an Gülte und Zinsen abzuliefern, und gewisse Hand- und Spanndienste zu leisten. Weiter waren sie nicht beläßtigt, sondern konnten das übrige, was sie durch den Landbau und durch ihre Handarbeiten erwarben, für sich behalten. Ja in der Folge verwandelten sich ihre Bauergüter in eine Gattung von teutscher Erbpacht. Anders verhielt es sich aber mit dem Gesinde, mit den Brinksizern, Häuslingen und Hausgenos-

 sen.

a) *Dipl. Iacobi Archidiac. Leod. de 1249. ap. Dreger in Cod. dipl. Pomeran. pag. 290.* Porro Neophiti suprad. specialiter autem illi de Pomezania, Warmia et Natangia a nobis instructi, quod pares sunt omnes homines, dum non peccant, et quod solum peccatum miseros facit homines et subiectos — — nolentes supradictam perdere libertatem, nec vlli se de caetero subiicere homini pro peccato — — fideliter promiserunt.

Digitized by Google

sen [b]) die saßen ganz über dem Brode ihres Leibherrn, und wurden von ihm zu allen Arbeiten gebraucht. Er konnte vollkommen über ihre Person disponiren, und sie wurden in der alten Zeit ziemlich auf den Fuß eines türkischen Sklaven gehalten. Die Geistlichen breiteten nun frühzeitig den Grundsaz aus, daß man durch die Freylassung seiner Sklaven sich das ewige Seelenheil erwerben könnte [c]). Sogar nöthigten sie zuweilen solche bußfertige Sünder, die selbst keine Leibeigene besaßen, daß sie sich welche kauften, um sie hernach in der Kirche feyerlich freyzulassen [d]). Häufig wurden von den Priestern selbst Sklaven aufgekauft, und dem geistlichen Amte gewidmet, oder zum Lehrstuhle bestimmt, wodurch sie ebenfalls ihre Freyheit erhielten. Die teutsche Freylassung war aber von ganz eigener Beschaffenheit. Der Leibeigene blieb theils wegen der Hörigkeit [e]), woraus

b) *Haltaus* in Gloss. med. aeui. col. 186. *Strube* de iure villicor. C. I. §. 12.

c) Nicht nur alle theologische Bücher, kanonische Gesezе und Kirchenakten sind mit solchen Grundsäzen angefüllt, sondern auch die weltlichen Gesezbücher, wie man es aus dem Sachsen- und Schwabenspiegeln ersieht, die schlechterdings behaupten, daß die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesez wäre. I. Prov. Alem. c. 56.

d) *Pottgieser* de stau servor. L. IV. c. 12. §. 5. 6.

e) Just. Möser von dem wichtigen Unterscheid zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft im III. Theile der Patr. Phantasien S. 187. 289.

Digitized by Google

aus Einige eine unvollkommene Freylassung machten f), theils wegen dem Besitze des Bauerguts, daß ihm sein Herr, weil er außerdem hätte Hunger sterben müssen, wenn er nicht Gelegenheit fand, seine gelernte Kunst in einer Stadt zu treiben, zugleich mitgegeben hatte g), noch in einiger Dienstbarkeit. Sie leisteten noch allerley Frohndienste und bezahlten ihre Gülte; aber sofern war sie doch von der alten Verfassung verschieden, daß diese nicht mehr willkührlich gefordert werden durften, sondern entweder durch den Kontrakt oder durch das Herkommen bestimmt waren. Sie geriethen in die dingliche Leibeigenschaft, und konnten daher, weil sie dem Boden anklebten, eben so wenig wie die übrigen Leibeigenen sich dem Handel widmen.

Es war ehmals bey den heidnischen Völkern in Europa Sitte, daß sie ihren Göttern Sklaven opferten, die sie von den Nachbarn gekauft hatten h). Der h. Olaus König in Norwegen rief daher einmal drohend aus: Ich will Eines der blutigsten Opfer bringen. Nicht schlechte und niedrige Sklaven sollen es nach dem Gebrauche seyn; sondern die Vornehmsten im Volke

f) *Ant. Lud. Seipii* Diss. de statu Rust. ex med. aeui rat. caute diiudicando. Goett. 1749. c 2 §. 2. 3.

g) *Iust. Henn. Boehmer* de libert. imperfecta Rust. in Germ. §. 12.

h) *Pezigiesen* de statu serv. L. II. c. 4. §. 15. pag. 437. Joh. Daniel Grubers und Joh. Gottfr. Arndts Liefländische Chronik Th. I. Halle 1747. S. 11. 12.

Digitized by Google

will ich dazu auslesen i). — Auf den Bericht des H. Bonifaz, daß die Neubekehrten in Teutschland ihre Sklaven den alten Heiden zuweilen zum Menschenopfer verkauften, ermahnte ihn Pabst Gregor II. ernstlich, diesen Greuel nicht länger zu dulden, und die Missethäter als Todtschläger zu bestrafen k). Karlomann befahl 743. auf der Leptinischen Synode l), daß das Wehrgeld desjenigen verfallen seyn sollte, der seine Sklaven an die Heiden verkaufen würde, und wenn er sie gar zum heidnischen Menschenopfer hergegeben hätte, so sollte er gleich einen Todtschläger mit dem Kirchenbanne belegt seyn. Es wurden zu dem Ende von den heidnischen Völkern auf den Grenzen sehr große Sklavenmärkte gehalten, wie wir es von den alten Preußen wissen, die sich ohnehin zu ihrem Menschenopfer die schönsten Personen auszulesen gewohnt waren m). Nach den alten Konzilienschlüssen und nach den Staatsgesezen war dieser Handel doppelt unerlaubt. Einmal, weil überhaupt keine Sklaven außer Lands geführt; und dann, weil sie nicht den Juden und Ungläubigen überlassen werden sollten.

i) *Snor. Sturles.* chron. Norvag. P. III. n. 6. p. 160.

k) *Baron.* in ann. eccl ad a. 731.

l) ap. *Balus.* Tom. I. capit. col. 160. c. 3.

m) *Ad. Brem. de Situ Daniae c. 224. p. 58.* quibus etiam vivos libant homines, quos a mercatoribus emunt, diligenter omnino probatos, ne maculam in corpore habeant.

Digitized by Google

ten n). Auf der Kirchenversammlung zu Chalons ward 650. unter Klodowig II. can. 9. die Verordnung gemacht, daß kein Sklave außer den fränkischen Staaten verkauft werden sollte, damit nicht, heißt es dabey, die Christen in ewige Gefangenschaft, oder gar in die jüdische Sklaverey gerathen möchten. Ein Gesez der Alemannen verbot überhaupt allen Verkauf der Christensklaven an Juden und Heiden o). Man fieng auch an durch verschiedene Gesetze den Verkauf der Kinder, der ohnehin nur im höchsten Nothfalle statt hatte p), einzuschränken. Anfangs verordnete man, daß sie durch die Zulegung des sechsten Theils ihres Kaufpreises wieder ausgelöst werden könnten, und damit sie auf diese Art desto gewisser wiederum in ihre vorige Freyheit zurückkehren möchten, so gestattete man keinen weitern Verkauf derselben außer Landes q). Nachher galt eine Verordnung, wodurch sie nur auf sieben Jahre zur Knechtschaft verkauft werden konnten r). Endlich unterfagte das

n) *Dass.* de vendit. Liber. c. 7. p. 151. 152.

o) ap. *Goldast.* Tom. II. Antiqu. Alemann. fol. 52.

p) *Laurière* Glossaire du Droit françois. Tome II. page 66. unter dem Worte Loi Outrée.

q) *Dass.* de vend. Lib. p. 8. 9. 119. 151.

r) *Capit. L. VI. c. 4. ap. Baluz. Tom. II. Ed. Venet. p. 619.* Si quis vendiderit filiam suam in famulitium, non egredietur, sicut ancillae exire consuenerunt. Si placuerit domino /

Digitized by Google

das Westgothische Gesez s) schlechterdings allen Handel mit den Kindern. Den vortreflichen französischen Rechtsgelehrten Eusebe von Laurière t) veranlaßte die Beobachtung, daß die alten Teutschen ihre Kinder verkauft haben, zu behaupten, sie hätten auf eben die Art, wie die Römer über sie das Ius Vitae et Necis ausgeübt. Allein, wenn er auf die Umstände dieser Kontrakte mehrere Aufmerksamkeit verwendet hätte, so würde er wahrgenommen haben, daß dergleichen unnatürliche Verkäufe immer eine außerordentliche Ursache zum Grunde hatten. Bey den alten Teutschen entstand alle Augenblicke wegen ihrem wenigen Ackerbaue Theurung und Hungersnoth, und sie waren daher genöthiget, wenn sie nicht ihre Kinder vor ihren Augen aus Hunger sterben sehen wollten, sie dem vermöglichern Theile der Nazion für den Unterhalt zu Sklaven zu überlassen u).

domino suo, cui vendita est, dimittat eam liberam; et ad alium populum non licet ipsam vendere.

s) L. V. c. 4. tit. 12.

t) Gloſſaire du droit François. Tome II. page 171. et T. I. p. 378. unter den Wörtern: Mise hors de pain: und homme et femme mariez sont tenus pour emancipez.

u) *Vita S. Iuniani ap. Labbe in Bibl. MSS. Tom. II. p. 573.* Cumque puer velociter iussa explesset, renunciauit patri dicens: Mulier paupercula adest, cui et panis defecit, nec vnde emat, habet. Quo audito iussit eam in conspectu suo adstare. hilari vultu et paterno affectu interrogas.

Digitized by Google

Karl der Große untersagte im Kapitulare von 779. c. 19. allen Verkauf der Sklaven außer den fränkischen Marken, und bedrohte die Uebertreter mit der Acht v). Ebenderselbe ließ auf der Kirchenversammlung zu Rheims Can. 2. befehlen, daß überhaupt der Sklavenhandel nur unter Christen bestehen, und ein jeder, welcher seine Knechte den Juden oder den Heiden verkaufen würde, die Gemeinschaft der Kirche verloren haben, und sein geschlossener Kontrakt unverbindlich seyn sollte. Indeß fanden sich doch viele Christen als Knechte bey den Juden, die aber, sobald sie nicht mehr bey ihren Herren bleiben wolten, und sich ein Christe anbot, einen billigen Preis für sie zu bezahlen, unverzüglich entlassen werden musten w). Eben das Verbot, Sklaven nicht an Auswärtige, oder an die Heiden zu verkaufen, galt auch in andern Reichen, wo von

rogans, cur tanto eiulatu fleret, et clamoribus eum inquietaret. At illa respondit: Vere Dei famule et sacerdos, scias me fame periclitari. Panis deest, emtio nulla; fames quotidie ingalescit, et ecce praegnans morior: quamobrem tuam adiui clementiam, vt si me de periculo famis eripueris, sim tibi perpetuo ancilla, et filius, quem vtero gesto, seruus sempiternus; quem cum enutriero, tuis manibus, et iugiter seruire instituam. Tantum adiuua, ne peream!

v) ap. *Baluz.* Tom. I. col. 144.

w) Synod. Aurelian. IV. c. 30. Matiscon I. c. 16.

Digitized by Google

von ich nur Eines vom Könige Kanut in England anführen will q). Allein dadurch, daß dergleichen Verkäufe nicht gestattet wurden, litt der auswärtige Sklavenhandel ungemein, und konnte sich kaum noch als Schleichhandel erhalten, welcher jedoch sehr unbequem war, da die Bischöfe auf einer eigenen Synode den Auftrag erhalten hatten, in ihren Sprengeln fleißig nachzuforschen, ob jemand Sklaven außer Landes geschickt, oder Christen an Juden und Heiden verkauft hätte, oder ob die Juden mit christlichen Sklaven Gewerbe trieben y). Dessen ohngeachtet aber blieb der Schleichhandel in einzelen Gegenden sehr groß z), wie z. B. unter den Nordalbingern, die zuweilen sogar die leibeigenen Christen, die von den heidnischen Sklaven entflo-

u) *can.* 2. Praecipimus, ne Christiani passim in exilium vendantur, vel in gentilitatem, ne forte pereant animae. Im Concilio Aenhamensi von 1009. heißt es: Ne Christiani et innocentes extra patriam vendantur. Mehrere Stellen bei Wilkins in LL. Anglosax. p. 107. 120. 134.

y) ap. *Regino* in disciplinis eccl. L. II. c. 41.

z) *Lupi* (Wulfstani AEp. Eborac.) *Admonit. ad Anglos de innaf. Danor. ap. Langebek Tom. II. p. 466.* §. 5. Pauperes autem et egeni grauissime quidem seducuntur, et circumuenti sunt crudeliter per insidias, et e terra venales missi sunt longe in exilium, deditique in ditionem alienam, et infantes e cunabulis minimo furti pretio plerumque per hanc gentem ac saeuissime contra leges sunt mancipati. Et ius libertatis est abreptum et ius mancipii coangustatum. §. 10. Et permulti ex hac regione venum dantur Christiani.

Digitized by Google

entflohen, und zu ihnen geflüchtet waren, zu Knechten machten, und sie wieder an dieselbe zurück verkauften a), bis der h. Anschar, Erzbischof zu Hamburg, endlich diese Unart unter ihnen ausrottete b). Selbst der innere Sklavenhandel bekam viele Einschränkungen; denn bey jeder Reichsprovinz waren wieder einzele Verbote, die jede Sklavenlieferung außer Lands verwehrten. Im Alemannischen Gesetze C. 37. §. 1. heißt es: Sklaven sollen nicht außer der Provinz weder an Christen noch an Heiden ohne Erlaubnis des Herzogs verkauft werden; und §. 4. ist der Uebertreter des Gesetzes mit dem Verluste des Kaufpreises und mit der Acht bestraft. Herzog Thaßilo von Baiern gebot ebenfalls in seinem Edikte, daß kein Sklave über die Grenze verkauft werden, und daß demjenigen, der das nicht beobachten würde, sein Wehrgeld verfallen seyn sollte. Auch das friesische Gesez Tit. XVII. §. 5. belegt den Verkäufer eines Sklaven an die Heiden mit dem Verluste des Wehrgelds. Der h. Wulstan zerstörte durch seine heftigen Predigten den großen Sklavenmarkt zu Bristol c), wo eine Menge Skla-

a) *Rembert.* in vita S. *Anscharii* c. 32.

b) *Ad. Brem.* in Hist. Eccl. L. I. c. 24.

c) *Wilhelm. Malmesbur. in vita S. Wulstani Ep. Wigorn. Angliæ Sacræ Vol.* II. *p.* 258. Hunc tam inveteratum morem et a proauis ad nepotes transfusum Wulstanus paulatim deleuit. Sciens enim peruicacitatem illorum non faci-

Sklaven aus ganz England zusammenkamen d), und an die Iren verkauft wurden e). Sein Eifer that auch bey den übrigen Britten eine so gute Wirkung f), daß dadurch der berühmte Konzilienschluß der zwoten londner Kirchenversammlung vorbereitet wurde, der überhaupt allen Menschenverkauf verbot g). Doch hinderte dieses nicht die Veräußerung der Leibeigenen als Glebae adscripti mit den Grundstücken, sondern sie konnten jezo nur nicht mehr als eine Kaufsmannswaare aus der Hand verkauft werden. Es ist daher die Nachricht der Schriftsteller h), daß

facile flecti, sæpe circa eos duobus mensibus sæpe tribus manstabat, omni dominica eo veniens et diuinae praedicationis semina spargens. Quae adeo per intervalla temporum apud eos inualuere, vt — renuntiarent vitio.

d) *Cit. l.* Videres et genueres concatenatos funibus miserorum ordines, et vtriusque sexus adolescentes, qui liberali forma, ætate integra barbaris miserationi essent, cotidie prostitui, cotidie venumdari.

e) *Wilh. Malm. cit. l.* Homines enim ex omni Anglia coemtos maioris spe lucri in Hiberniam distrahebant.

f) *Id.* — Vt non solum renuntiarent vitio, sed ad idem faciendum cæteris per Angliam essent exemplo.

g) *Conc. Londin. II. de* 1102. *ap. Thomalin. de discipl. Eccl. P. II. l. I. c.* 74. Ne quis illud nefarium negotium, quod hactenus in Anglia solebant homines, sicut bruta animalia venumdari, deinceps vllatenus facere praesumat.

h) *Bartol.* in L. Hostis de capt. *Bodin.* de republ. L. 1. c. 5. p. 62.

Digitized by Google

daß im Anfange des XVI. Jahrhunderts keine Sklaverey mehr im Reiche existirt hätte, nicht so zu verstehen, als wenn gar keine Leibeigenschaft mehr vorhanden gewesen wäre i). Nein, denn hierin widersprechen alle Nachrichten und Urkunden, sondern sie ist vielmehr so zu erklären, daß damals die alte strenge Knechtschaft aufgehört hätte, wo man die Menschen als sein vollkommenes Eigenthum zu jedwedem Gebrauche habe verkaufen können k).

Nun

i) *Thomasius* de vsu pract. distinct. homin. in libert. et Serv. c. 2. §. 20.

k) Obschon nach der Osnabrückischen Eigenthumsordnung, C. III. §. 4. jeder Eigenthumsherr die Erlaubnis hat, seine Leibeigenen frey aus der Hand zu verkaufen, so darf sie der neue Erwerber doch nicht mit neuen Unpflichten und Diensten belästigen. Es heist a. a. O. „Es stehet auch dem Eigenthumsherrn frey, die Eigenbehörige an Andere zu übertragen oder zu veräußern, und wird alsdenn derjenige, welcher dieselbe rechtlicher Weise tit. oneroso vel lucrativo erhandelt, gekaufet, oder an sich gebracht hat, Eigenthumsherr. Solcher neue Eigenthumsher soll aber sodann es bey den althergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen præstandorum, oder, daß sie davor Geld erlegen sollen auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wann zumal die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschworen.“

Digitized by Google

Nun wird auch die Ursache klar seyn, warum sich im XIII. Jahrhunderte die Leibeigenschaft so sehr vermindert hat. Wahr ists, man trift keine Urkunde an, welche die Leibeigenschaft in einem ganzen Lande oder Distrikte aufgehoben hätte. Aber wie groß ist auf der andern Seite nicht die Anzahl Akten, worin ganze Heerden Leibeigener freygelassen, oder wenigstens der Kirche als bloße Zinsmänner überlassen werden l). Allerdings bleiben zwar die von Böhmern angegene Gründe unrichtig, und sind von Michael Ignaz Schmidt m) dadurch gut widerlegt, daß er zeigt, wie sie größtentheils nicht auf diesen, sondern auf einen jüngern Zeitraum passen. Aber dagegen möchten auch die von diesem angenommene Ursachen wol noch weniger eine historische Prüfung aushalten können. Denn gerade die zunehmende Bevölkerung, deren Beförderung sich die Leibherren besonders angelegen seyn ließen, und zu dem Ende kleine Belohnungen der Fruchtbarkeit ausgesezt hatten n), vermehrte

l) Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 689.

m) Geschichte der Teutschen Th. III. S. 182. ff.

n) Z. E. wenn Zwillinge gebohren wurden, Eines davon die Freyheit erhielt; wenn zur Zeit der Einforderung des Leibzinses die Bäuerin im Wochenbette lag, so war ihr der Zins erlassen, und ihr Mann durfte während dieser Zeit keine Frohndienste thun. Es gab sogar Strafen der unterlassenen Bevölkerung, wie das ganze Hagenstolzenrecht davon ein klarer Beweis ist, das bloß bey Leibeigenen statt hatte.

Digitized by Google

mehrte die leibherrlichen Einkünfte, weil jeder Leibeigene für seine Person alle Jahr einen Zins entrichten, und dem Eigenthumsherrn nach dem Tode einen Theil seines Vermögens verlassen mußte. Die geschehene Ueberlassung einiger Grundstücke an dieselbe, hob die Leibeigenschaft nicht auf, und war schon seit den Zeiten des Tacitus bey ihnen üblich, so wie noch heutzutage o).

Außer den Sklaven hatten die Teutschen nur wenige Mittel den Aktivhandel zu führen. Ihre gänzliche Verachtung und Vernachläßigung des Landbaus auf einem Erdboden, der nach der Beschreibung der Alten vollkommen dem roheſten Theile Sibiriens ähnlich war, verursachte einen Mangel an natürlichen Produkten, ohne welche doch weder Kunstwerke zur Existenz kommen können, noch sich überhaupt ein auswärtiger Handel denken läßt. Um also die Entstehung des übrigen Handels ins Ausland gehörig darzustellen, muß ich etwas von der Aufnahme des Ackerbaues und der Verbesserung der landwirthschaft bemerken, und darauf eine Beschreibung der ältesten Produkte Teutschlands folgen lassen.

o) Oeconomia forens. Tom. V. p. 529. 634.

Digitized by Google

X.

Verbesserung des teutschen Landbaus.

Seit der Einrichtung der fränkischen Monarchie bekam Teutschland von seinen Herrschern und ihrem Adel eine neue und blühendere Gestalt. Man legte endlich das altteutsche Vorurtheil gegen den Akerbau ab, und die Großen fingen an, eine Menge Landgüter zu besizen, worauf sie nicht nur Wohnungen und manchmal sogar Palläste erbaut, sondern auch alle zur Landwirthschaft erforderlichen Geräthschaften und Nebengebäude angeschaft hatten. Es befanden sich auf ihren Gütern ganze Heerden von Leibeigenen, die sie sich zum Landbaue und zu den nöthwendigsten Handwerker hielten. Sie hatten ihnen zu dem Ende kleine Wohnhäuser (Kothen) und Werkstätten errichtet a). Berthold von Costanz b) bemerkt beym Jahr 1093, daß auf einem solchen Landgute nur binnen sechs Wochen 1050 Menschen gestorben wären, woraus sich auf ihre große

Anzahl

a) *Hadr. Vales.* rer. Francic. L. XI. ad a. 584. Mabillon de re dipl. L. IV. Oeconomia forenſis, oder kurzer Inbegrif der landwirthschaftl. Wahrheiten für Gerichtspersonen. Berlin 1775. S. 196. 197. 198.

b) In Contin. *Herm. Contr.* ad a. 1093.

Digitized by Google

Anzahl schließen läßt. Da die Teutschen wegen ihrer Liebe zur Jagd und Fischerey diese Einrichtungen gerade in den unwirthbarsten Gegenden, entweder in dicken Wäldern, oder an steilen Abhängen rauher Gebirge machten, so wurden dadurch viele wüste Strecken Lands urbar gemacht, und bevölkert. Teutschland nahm an Annehmlichkeiten ungemein zu; denn jedem erfahrnen Akersmanne ward auf sein Ansuchen eine Portion vom Gehölze, oder von der umherliegenden wilden Egart, Lehde und Tanger gegen Entrichtung einer geringen Abgabe geschenkt und angewiesen c). Damals lebte König und Edelmann ganz allein von den Erzeugnissen ihrer Landgüter, und sie trafen auf jedem derselben einen

c) *Caroli M. Capit. II. de 813. §. 19.* Et plantent vineas, faciant pomaria, et vbicunque inuenient vtiles vllos homines, detur illis silua ad exstirpandum, vt nostrum seruitium immelioretur. Diß geschah auch zuweilen bey großen Eroberungen, da sie oft zum Anbaue des Landes keine zureichende Anzahl ihrer Landsleute zusammenbringen konnten, und daher einen Theil des Geländes fremden Kolonisten überließen, wie nach der Zerstörung des Thüringischen Reiches die Sachsen thun mußten. *Meginhardi Hist. de translat. S. Alexandri Wildeshus. c. I. ap. Langebek inv. script. rer. Dan. Tom. II. p. 39.* Qui eam sorte diuidentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant singuli pro sorte sua sub tributo exercendam.

Digitized by Google

Vorrath von Getreide, Wein und Oel an, fanden ganze Heerden Pferde, Rindvieh und Schaafe, und hatten Geflügel und Bienen die Menge, so, daß man überall auf seinem Eigenthume alle Bedürfnisse des Lebens befriedigen konnte. Die große Anzahl der Sklaven verschafte ihnen eigne Akerleute, Winzer, Hirten, Müller, Köche, Wagner, Schmidte u. s. w. Jedem Hofe war ein Bauer vorgesezt, den sie Maier, Villicus, Schulze, Domesticus, nannten, und der die Aufsicht über alles hatte. Der Gebrauch, den die Teutschen von ihren Sklaven machten, daß sie durch dieselben den Akerbau besorgen ließen, war die Haupturſache ihrer allmäligen sittlichen Verfeinerung, und ihres Fortschrittes zu demjenigen Grade von Kultur, auf welchem wir sie heutzutage erblicken, da indeß ihre Stammsvettern, die Tartaren, weil sie ihre Sklaven bloß zur Viehzucht gebrauchten, bey ihrer alten Rohigkeit stehen geblieben sind, und in einem gleichen Ablaufe von Jahrhunderten noch nicht ebendenselben Grad von Kultur erreicht haben. Beide Völker waren sich darin gleich, daß sie nur die Kriegskunst schäzten, und sich allein damit beschäftigten. Aber die Teutschen besezten zugleich mit ihren gemachten Sklaven ihr Landeigenthum, wußten dieselbe durch die eigenthümliche Ueberlassung eines Theils des Ertrags zu einem emsigern Feldbau anzuloken; und gewannen dadurch den Vortheil, daß, während dem sie

unge-

Digitized by Google

ungestört ihrer Lieblingsneigung nachhingen, und sich ganz allein mit der Waffenübung und mit der Jagd beschäftigten, dennoch ihr Vermögen an Reichthum zunahm, und ihre Güter ihnen alle Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten verschaften. Dahingegen der Tartar, der seinen Sklaven als sein vollkommenes Eigenthum zu strenge behandelte, und ihm keinen Erwerb gestattete, seinen armseligen Zustand behielt, und in der Kultur nie weiter fortgerückt ist.

Durch die Ueberlassung des Akerfelds an die Leibeigenen breitete sich der Landbau in Teutschland immer weiter aus, und erstreckte sich über mehrere Gegenstände. Da die Bauern jezo ihre Güter zu nuzbarem Eigenthume, und in der Folge zu teutschem Erbpachte empfiengen, und daher nach abgelieferten Gültfrüchten den Ueberrest des Ertrags für sich behalten durften, so reizte dieses stärker ihren Fleiß und ihre Emsigkeit zu einer bessern Kultur des Landes. Es trugen auch die Wohnungen, Casae, Kothen, wovon sie Casari, Cothsati, Köthner genennt wurden, und die sie sich auf ihren Grundstücken entweder selbst erbaut hatten, oder von ihren Gutsherren aufgeführt erhielten, nicht wenig zur Verbesserung der Landwirthschaft bey. Denn nun befanden sich die Viehställe und die Düngstätten den Feldern etwas näher, und beschwängerten durch ihre häufigen Ausdünstungen die umherstehenden Pflanzen und

alle

Digitized by Google

alle benachbarten Gewächse. Der Landmann konnte nun sein Feld in genauerer Obsicht haben, und dasselbe in kürzerer Zeit, und mit mehrerer Bequemlichkeit bestellen. Seit der Zeit bestand auch die Landwirthschaft nicht mehr allein in dem einfachen Getreidebau, und das Vieh hatte nicht bloß auf der kahlen Weide seinen Unterhalt zu suchen, sondern die größere Anzahl der angelegten Kohl- und Grasgärten verschaften ihm eine mannichfaltigere und bessere Nahrung; der Anbau der Hülsenfrüchte stärkte und erfrischte durch die Verschiedenheit und durch die Abwechslung der Behandlungsart das Erdreich, indem zugleich der nahrhaftere Dünger, der dadurch erzeugt wurde, dasselbe mit neuen Kräften versah. Ueberhaupt gewährte die verbesserte und vermehrte Viehzucht dem Akerbaue große Vortheile, und die fortwährende Niederlassung und Ansezung der Leibeigenen auf besonders angewiesenen Grundstücken, beförderte ihre Familienvermehruug und die allgemeine Bevölkerung des Staats, und bewirkte endlich die Entstehung ganzer Dorfschaften und ansehnlicher Marktflecken. Da wo ehedem nur abgesonderte Landgüter und Vorwerke, oder einzele Bauerhütten gestanden hatten, sah man jezo große Dörfer und Städte, und durch diese Zusammenwohnung und Angränzung der Wirthschaftsgebäude entstandene neue Vortheile für die Landwirthschaft, die nunmehr täglich größere Fortschritte zu ihrer

Ver-

Digitized by Google

Verbesserung that. Man verstand schon die Mergelverbesserung. Sie hieß agrum Marlare in den Niederlanden. Daher die Entdeckung der Lüttichischen Mergelgruben von den Alten als erheblich angegeben wird d). Die alten Teutschen hatten keine Weinstöcke und duldeten auch keine Einfuhr des Weines, weil sie besorgten, er möchte die Stärke ihrer Körper erschlaffen e). Dagegen scheint Gallien Weinberge gehabt zu haben, deren Weine schon zur Zeit des Tacitus am Rhein getrunken wurden f), und Domizian ausrotten befahl. Odin erlaubte nur sich selbst das Weintrinken in der Wallhalle. Aber Kaiser Probus gab die Anlegung der Weinberge wieder frey g). Seit der Zeit schienen auch welche am Rheine entstanden zu seyn. Denn schon Dagobert I. im Jahr 630. und Karl der Große im Salischen Gesetze h) sorgten für deren Erhaltung. Unter Herzog Utilo von Baiern kömmt ein Weingärtner Namens Fernhelm von Beutelspach, einem

d) *Lamb. Parvus* in Chron. ap. Mart. Ampl. Coll. T. V. p. 49.

e) *Caesar* de bell. Gall. L. 4. c. 2.

f) Germ. c. 23.

g) Vobisc. in Probo.

h) tit. 27. art. 11. Conf. de la Mare Traité de Police. T. IV. ch. 4. p. 655.

Digitized by Google

vortreflichen Weinorte im heutigen Herzogthum Wirtemberg vor i). Zur Zeit des Herzogs Thaſſilo II. gedenkt eine Urkunde der Weingärten am Berge bey Fecht k). Die erſte Erwehnung der Weinberge in Franken geſchieht in einer Fuldiſchen Charte vor 777 l). Daher Karl der Große ſeinen Hofmeyern §. 8. anbefiehlt, ſeine Weinberge wol in Obacht zu nehmen, den Wein in gute Fäſſer zu füllen, und ſich fleißig vorzuſehen, daß er nicht verſchüttet werde. Sie ſollen ihm gute Fächſer verſchaffen, und die Weinzinſe in ſeine Keller abliefern. König Ludwig der Teutſche, der dem Kloſter Prüm einige Mansmad mit den Weinbergen ſchenkte m), behielt ſich 843. in der Verdüner Reichstheilung die drey Städte Mainz, Worms und Speyer jenſeits des Rheins wegen dem Ueberfluße des Weinwachſes vor n).

Man zehlte ſchon in der Karlingiſche Epoche folgende Kaiſerliche Pfalzen und Königliche Landgüter in Teutſchland: Alberſsweiler, Altſtedt, Altheim, Andlau, Andernach, Aachen, Aaches, Strasburg, Belſonach,

i) Chron. Lunaelac. T. I. p. 5.

k) ap. *Meichelbeck* in Hiſt. Friſ. T. I. Inſtr. n. 36.

l) Schannatii Tradit. Fuld. p. 27. Eckart in Comment. de reb. Franc. or. T. I. p. 645.

m) *Heumann* de re dipl. Imperat. T. II. p. 71.

n) Pact. Virod. Regino in Chron. ad a. 842.

Digitized by Google

senach, Bisstadt, Bodmen, Burgheim, Chevremont, Koblenz, Kufstein, Karnthen, Kreuzenach, Dingelfingen, Douzy, Düren, Veldu, Flamersheim, Blatten, Flörzingen, Forchheim, Frankfurt, Foren, Fürth, Gerichtsheim, Grona, Gondreville, Heilbronn, Herstall, Höster, Ingelheim, Insshausen, Jopiel, Isenburg, Isarnober an der Lahne, Justenau, Kostheim, Kirchheim, Königshofen, Laufen, Pleinting, Lestines, Ladenburg, Glare, Manderfeld, Marlenheim, Mersen, Mastricht, Mattichofen, Mez, Mainz, Masburg, Murnach, Namur, Speyer, Nerstein, Oettingen, Portenhagen, Rantersdorf, Regenspurg, Rothweil, Salza, Savonniers, Astenid, Schlettstadt, Schoneck, Sinzich, Stilpiacum, Straubingen, Thiedenhofen, Trier, Tribur, Trobly, Tomen, Usthausen, Ulm, Wadgözing, Wallhausen, Weiblingen, Windsheim, Worms, Wesel o). Aus dergleichen Landgütern, lateinisch Villae, teutsch Wiel, Weil, Weiler genannt, sind in der Folge Dörfer, und endlich befestigte Oerter und Städte entstanden, als Thionville (Dietenhofen) Rothweil, Offenweiler, die Reichsstadt Weil, Oppenheim, Ulm, Tribur, Frankfurt am Main ꝛc. p). Noch einige

o) Christ. Gottfr. Hofmann Grundsätze des Staatsrechts S. 304. bis 308.

p) Ioach. *Majer* Antiqu. Villar. et Villicor. Francof. 1701. c. 8. §. 2. 3. Io. Iust. *Winckelmann* Exequ. Rol. Brem. Sect. VII. ap. *Westphalen* Tom. IV. col. 2048.

Digitized by Google

einige teutsche Pfalzen und Landhäuser sind im Kapitularе Karls des Kahlen q) enthalten.

Von der Einrichtung dieser Landgüter zur Zeit Karls des Großen gibt uns die beste Nachricht eine eigene schriftliche Verordnung r), die er verfaßt hat, und eine gewisse Beschreibung von ihnen, die Leibniz aus einer uralten Handschrift der Helmstädter Bibliothek herausgegeben hat s). Man kann sich zugleich daraus einen Begrif von der Armseligkeit des Kaiserlichen Hofgeräthes machen. Denn schwerlich wird man einen Bauerhof heutzutage finden, der so wenig Schiff und Geschirre, und einen so schlechten Hausrath besizt, wie dieser große Monarch an einigen Orten hatte. Allein so schlecht die innere Bekleidung seiner Landhäuser aussah, in so vortreflichem Zustande befanden sich hingegen die landwirthschaftlichen Einrichtungen mit besondern Melkereyen, Schäfereyen, Stuttereyen, und eigener Schweinezucht, mit Ställen, Küchen, Backöfen, Keltern, Mühlen, die ich aber, weil sie mich zu sehr von meinem Hauptgegenstand abzögen, hier nicht beschreiben darf, sondern mich

q) Capit. 53. c. 32.

r) Die sehr schön ausgelegt und beleuchtet hat: *Ioach. Frid. Treſenreuter* in Specim. Iur. Germ. de villis Regum Francorum ad Capitulare de villis Imperatoris, quod Karolo M. tribuitur, illustrandum. Alt. 1758.

s) Breviarium rer. fiscalin. Car. M. ap. *Leibnit.* in collect. Etymol. Hanov. 1717. p. 320. 325. Ap. *Eccard.* de reb. Franciæ or. Tom. II. p. 911.

Digitized by Google

mich bloß auf die Beschreibung der Gebäude einschränken muß s). Nur bemerke ich für die Rechtsgelehrten, daß damals die Braunahrung, das Mühlwesen, das Forstwesen, die Bergwerke, die Verfertigung und der Verlag aller Getränke und die meisten Handwerker zur Landwirthschaft gehörten. Die Kaiserlichen Abgeordnete (Missi Dominici) welche die Beschreibung verfertigt hatten, berichten t): daß sie auf dem kaiserlichen Landgute Osnaz, gesehen hätten: Ein von Stein erbautes Wohnhaus (Sala) mit 3 Kammern und 11 Wohnstuben versehen, und mit einer Altane rund umgeben. Unter demselben hätte sich ein Keller und zween Kreuzgänge befunden, und auf dem Hofplaze wären noch 17 von Holz erbaute Häuser gestanden, deren Kammern und Nebengebäude von gleicher Anzahl gewesen. Außerdem hätten sie darauf angetroffen, 1 Stall, 1 Küche, 1 Backhaus, 1 Speicher und 3 Scheunen. Der Hof wäre mit einem Zaune gut verwahrt, und daran ein steinernes Hofthor, worüber ein Boden, angebracht gewesen. Einen andern Hof beschreiben sie u) auf diese Art, daß er aus einem königlichen Pallaste außen von Stein und inwendig

s) Daraus bestätigt sich auch, die von mir oben gemachte Bemerkung, daß sie eigene Gebäude für ihre Handwerker, und ihr weibliches Gesinde dabey gehabt haben.

t) cit. l. p. 325.

u) p. 328.

Digitized by Google

wendig von Holz aufgeführt, der mit 2 Kammern und 2 Böden versehen, dann aus 8 hölzernen Häusern einer hübsch ausgemachten Wohnstube mit einer Kammer, einem Stalle, einer Küche mit daran gebautem Backhause, 5 Speichern und 3 Kornböden bestanden hätte; der Hofplaz wäre mit einem Zaune mit Weiden durchflochten, umgeben gewesen, woran sich ein hölzernes Thor mit darüber gebautem Boden; daneben aber ein ebenfalls umzäumtes Höfchen, und eine Baumschule befunden hätte. Unterhalb wäre man zu einem fischreichen Teiche hinabgestiegen, und in einen wolbepflanzten Garten gekommen. Auf einer andern Villa fanden die Abgeordneten v) das königliche Wohnhaus mit 2 Kammern und ebensoviel Kemnaten, mit einem Keller und 2 Bogengängen eingerichtet, ferner ein abgesondertes und gut verzäuntes Höfchen, unten 2 Kammern mit ebensoviel Wohnstuben; übrigens 3 Frauenhäuser und eine steinerne Kapelle; 2 hölzerne Gebäude, 4 Speicher, 2 Kornböden, 1 Stall, 1 Küche, 1 Backhaus; den Hofplaz mit einem Zaune eingefaßt, woran 2 Steinthore mit darüber befindlichen Böden. Aufm Landgute Breola w) zeigte sich das Herrschaftshaus sehr prächtig von Stein auf-

v) pag. 330.

w) pag. 333. Ich nehme mit Leibnizen beständig Pisile für Pisale, Wohnstube, obschon mir fast vorkömmt, als wenn es einen Pfeiler bedeuten sollte.

Digitized by Google

aufgeführt, und hatte 2 Kammern und 2 Kemnaten. Dann sah man einen Bogengang, 1 Keller, 3 hölzerne Hütten für leibeigene Mannspersonen; einen Boden mit einer Wohnstube, 3 mit Steinmauern umgebene Fruchtboden, 1 Speicher und 2 Scheunen. Der Hofplatz hätte eine Mauer und 1 steinernes Thor gehabt. Indeß lassen uns doch die Beschreibungen der Karlingischen Gärten x) einen hohen Grad von Kultur vermuthen, wenn sie anders nicht im Südfrankreich gelegen waren. Man fand darin fast alle Gattungen von Blumen, und viele Arzeneypflanzen y) von Obstbäumen werden genennt: Birne, Aepfel, Mispeln, Pfirsische, große Nüsse, Haselnüsse, Maulbeere, Kirschen, Pflaumen, und Quitten. Im Kapitulare von Landgütern c. 70. stehen noch Kastanien, Mandel, Lorbeere, Feigen, Sorbäpfel und Fichten. Den fleißigen Gartenbau erkennt man aus den Statuten des Stifts Korvey z). Man hat eine Angelsächsische vermehrte Uebersezung des Apulejus von den Kräften der Kräuter a).

Noch mehr kam die christliche Religion der Aufnahme unsrer Landeskultur zu Hülfe, und beförderte dadurch

x) A. a. O. S. 328. u. 333.

y) Siehe den vortreflichen Commentar Tresenreuter de Vill. p. 88. 89. und de la Mare T. X. p. 555.

z) L. 2. c. 1.

a) Wanley lat. Mss. Sax. ap. Hickes Thes. T. 3. p. 72.

Digitized by Google

durch das Gewerbe. Nicht nur wurden durch die errichteten Klöster in Teutschland Meilenlange Einöden und Wüsteneyen urbar gemacht, sondern die Mönche waren auch bemüht, bey sich eine gute Landwirthschaft und nüzliche Handwerker einzuführen b). Damit sie der Welt abgestorben ganz allein Gott dienen, und in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen durch das Weltgetümmel nicht gestört werden möchten, mußten sie nach ihren Ordensregeln auf öden Bergen und in trauriger Einsamkeit sich anbauen, und weil ihnen diese Abgeschiedenheit der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beraubte, so mußten sie sich eigene Mühlen, Backöfen, Eisenschmidten, Gärten, Fischteiche ꝛc. errichten, damit sie diese Nothwendigkeiten selbst zubereiten konnten, und im Stande waren, alle Gemeinschaft mit dem städtischen Einwohner zu vermeiden c). Dadurch wurden nun wiederum ungeheure

b) In den Morgenländern mußten sich die Mönche durch ihre eigene Handarbeiten den Unterhalt verschaffen. *Ant. Dad. Alexeferræ* Asceticon. Ed. *Glück* L. V. c. 7. p. 411. Diß war aber in den Abendländern nicht üblich, bis ihnen endlich die Regel des h. Benedicts und andere Ordensregeln ebenfalls gewisse Arbeiten besonders den Ackerbau vorschrieben. Id. c. 9. p. 425. seqq. Daher geschah es, daß einige Mönche manchmal solche Geschicklichkeit in Künsten und Handwerkern besaßen, daß sie selbst ihre leibeigenen Knechte darin unterrichten konnten. Davon oben.

c) *Alexeferrae* Ascet. ed. Paris. L. IX. c. 6. p. 464. 465.

Digitized by Google

geheure Strecken Lands, wo vorher unwirthbare Wälder und rohe Steinklippen waren, zu fruchtbaren Gefilden und lieblichen Gegenden mit untermischten angenehmen Gebäuden umgeformt d), und aus den klösterlichen Werkstätten, Wirthschaftsgebäuden und Bauerhütten entstanden allgemach Dörfer, und endlich Städte e), deren Anbau die kaiserlichen Marktfreyheiten, das Münzprivilegium, die eigene Zollstätte ꝛc. nicht wenig beförderten f). Noch schneller war ihr Anwachs, und die Erweiterung vermehrte sich desto geschwinder, wenn der Prälat

d) Zum Beyspiele diene die Stadt Fulda. *Ludger. in act. S. Gregorii Abb. Traj.* Sturmi Ven. Abbas — quantum profecerunt in eremo, bocauna silua in testimonio est, quae prope omnimodis inculta erat atque deserta, nam ab oriente vsque ad occidentem a septentrione vsque ad meridiem Ecclesiis Dei et electis Monachorum palmitibus impleuerunt.

Man sehe vorzüglich *Henr. Petreji* JCti tract. de Monasteriis Wolfenbutt. 1605. oder nach der sehr seltenen Ausgabe in meiner Bibl. Tractatus, quo Maiores primum consilio fundarint Coenobia, qua deinde ratione ceeuerint, qua a prisca Vet. Sanctimonia degenerarint? etc. ad Petr. Windruv. Abb. Riddagshus. 1619. in Quart. pag. 9. sqq.

e) *Muratori* Diss. LXV. Ant. Ital. Tom. V. col. 400. *Alberrae* Asceticon. L. IX. c. 6. p. 769. Ed. Glück.

f) *Mabillon* in Praefat. ad P. I. Ann. Benedictin. saec. III. n. 48 sqq.

Digitized by Google

lat eine große Neigung zum Bauen und zur Pracht hatte, das sehr oft der Fall war, und den Kanonisten viele Klagen auspreßte. Teutschland, das ehemals Sibirien nicht unähnlich sah g), ward auf diese Art in kurzem in ein wolangebautes und mit Städten, Dörfern und Gebäuden angefülltes Land verwandelt. Das vermehrte die Menge der natürlichen Produkte, und reizte den Erfinderischen Fleiß der Einwohner zu ihrer vielfachern Bearbeitung. Schon der älteste Geschichtschreiber der Longobarden h) sagt, daß die Flachsfelder längst den Ufern der Donau in ihrem grünen Schmucke geglänzt hätten, und die Viehzucht war so vollkommen, daß man auswärtigen Handel mit Viehe treiben konnte i). So groß die Anzahl der Klöster war, die überall gestiftet, oder wieder hergestellt wurden, so gereichte ihre Menge damals noch nicht zum Nachtheile des Staats. Sie milderten und verfeinerten die Sitten des Volks, zogen die Nation aus ihrer Roheit und Barbarey, und waren Freystätte, worinn die Unglücklichen von beiden Geschlechtern gegen ihr widriges Schicksal eine sichere Zuflucht fanden. Sie dienten zu Pflanzschulen zur Ausbreitung der Wissenschaften und Kenntnisse, und zu Behältnissen, um

g) *Tiefenreuter* Ant. Germ. L. I. c. 3. §. 1. p. 21.

h) *Paul. Warnefr.* de gest. Longob. L. I. c. 20.

i) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. I. §. 212.

Digitized by Google

um ihre Denkmäler auf bessere Zeiten aufzubewahren. Bey allgemeinen Landplagen und zur Zeit der Theurung unterstützten sie die Armuth und erleichterten das Elend, den Mangel, und die Dürftigkeit [k]).

k) Les Benedictins de S. Maure dans la Preface du T. II. du Recueil des Hist. des Gaules et de la France. p. 211. 212.

Digitized by Google

XI.

Aelteste Produkte Teutschlands, und Kunstfleis der Männer.

Man hatte in dieser Periode beiderley Produkte sowol die natürlichen als die künstlichen. Die natürlichen waren Getreide, Wein, Flachs, Honig, Vieh, Pferde, Erz, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Thierfelle, Salz. Die künstlichen bestanden in Leinwand, wollenen Tapeten und Teppichen, Tuch, Glaß, Waffen, Schnizarbeit, Bildhauerey, Orgeln. Die Fruchtsperre, welche Karl der Große einsmals angelegt hat, überzeugt uns, daß auch Getreide ausgeführt worden ist, und vom auswärts geschickten Rindviehe haben wir die Beweisstelle gesehen. Die übrigen Produkte mögen theils nicht in großer Quantität vorhanden, theils nicht von der Beschaffenheit gewesen seyn, daß man damit eine Ausfuhr vornehmen konnte, und daher finden wir darüber bey alten Schriftstellern nichts aufgezeichnet.

Ich will die Angaben aus den ältesten Denkmälern herseßen. In den Diplomen der fränkischen Könige Dagoberts und Childeberts kommen Wein, Honig, Färberöthe, Harancia und andere Waaren vor, welche die Sächsischen Kaufleute, die über das Meer herkämen,

auf-

Digitized by Google

aufkauften. Die fränkischen Könige bezogen davon gewisse Einkünfte a). Daher erscheint auch in der Hausordnung des Abts Süger Zoll von Färberröthe b), und in den Zollregistern der Abtey St. Bertin war der Zoll zu St. Omer von dem Karren Waid 2 Pfennige, und ebensoviel vom Karren Färberöthe (Waranche). Das Kapitulare Karls des Großen von den Mayerhöfen §. 43. nennt, Flachs, Wolle, Waid, Scharlachwürmer, Färberöthe, §. 42. Betten, Decken, Kölschdaunen, Bettleinen, Tischtücher, ehernes, bleyernes, eisernes, hölzernes Geschirr, Tischbänke, Kesselhacken, Ketten, Feuerböcke, Bohrer, Aexte, Beiszangen, Bratspiese, Hobel, Schroteisen und anderes Hausgeräthe; Allerley Gattungen von Gewehre und eiserner Waffenrüstung. §. 62. Bauholz, Baumaterialien, vorzüglich Bretter, Schindeln, Steine, dann Getreide, Hülsenfrüchten, Hirse, Fenchel, Wolle, Flachs, Hanf, Baumfrüchten, Häute, Felle, Honig, Wachs, Unschlitt, Seife, Käse, alte, neue und gekochte Weine, Meth, Essig, Bier, Malz, Most. Der Meth, der zur Zeit des Pytheas c) schon in Preußen und an der Ostsee gemacht wurde, und womit die Szythen handelten d), war beym Odin noch so

a) Dipll. ap. Doublett. p. 656. 668.

b) Sugerii lib. de admistr. sua. c. 1.

c) *Strabo* Geogr l. 4.

d) *Priscus* Soph. in Eccl. hist. Goth.

Digitized by Google

kostbar, daß nur die Großen (Einherrii) sich darinn berauschen konnten e). Bier aber findet sich bey den Gothen, Skandinaviern, Teutschen, und Slaven in der ältesten Zeit, und die Teutschen pflegten sich darinn stark zu betrinken f). Ein merkwürdiges Getränke, das nur die Könige und Großen im Ostlande genossen haben sollen, kömmt bey Wulfstan in seiner Reisebeschreibung vom 9. Jahrhunderte g) vor, und wird Myran meole Pferdemilch genennt. Denn Adam von Bremen h) bemerkt später hin, daß sie darinn sich berauscht hätten, das sein Scholiaste i) hauptsächlich von den Gothen und Sorben versichert. Es erzehlen ebendasselbe von den Preussen Dusburg k) und Hartknoch l), und endlich gibt sie Matthias von Mechow als ein Mittelding an, zwischen Koneiz, geronnener saurer Milch, und Araka, abgezogener Milch, die auf eine sonderbare Art plözlich berauschte m).

Eine

e) Edd. Ref. Myth. 35.

f) *Tacit.* Germ. c. 22. 23. Par. hist. p. 595. 416.

g) ap. *Langebeck* Scr. rer. Dan.

h) Hist. Eccl. c. 227.

i) Schol. 87. Ed. Fabr. p. 60.

k) P. 2. c. 5.

l) ibid. in not. p. 83.

m) Sarmat. L. I. c. 6. Vergl. wegen dem Zweifel, ob von Milch ein Geist ausgezogen werden könne, Gmelin Reisen durch Sibirien Th. I. S. 273. und *Io. Fr. G.*

Digitized by Google

Eine Beschreibung des Aracks aus Reiß gebrannt, kömmt zwar schon beym Strabo vor n), und ich erinnere mich auch ihn beym Aelian erwehnt gelesen zu haben. Indeß gedenkt der Araber Abuzeid auf seiner Reise von 887. o) eigentlich des Reißbrandteweins, und man glaubt, seine Landsleute hätten erst im 9. Jahrhunderte die Brandteweinbrennerey eingeführt p). Allein, da ich in meinem Buche des Diodor Euchyontes von der Polychimie, dessen arabischer Ausleger Johann von Gerland schon im 10. Jahrhunderte lebte, bereits die gebrandten Wasser, als bekannte Dinge angegeben finde, so muß die Brandteweinbrennerey längst vor den Arabern bey den Griechen üblich gewesen seyn. In jenem Kapitulare Karls des Großen kommen auch gekochte Weine vor, wovon ich hier ihre Anmachung aus dem Euchyontes q) angeben will. Von den Griechen und

Fezke Diss. defermentatione. Gen. atque in in specie de Spiritu Vini. Hal. 1771.

n) Geogr. pag. 1035.

o) chez Renaudot Anç. Relat. des Indes et de la Chine p. 13.

p) *Parerg.* hist. p. 596.

q) L. I. n. 6. Vinum Coctum. Vini genus aliud nobile et bonum, nec minus quam praecedens jucundum. Rec. Musti optimi et arum bene maturarum ana quantum

Digitized by Google

Römern r), hatten die Teutschen die Gewürzweine, Vine pigmentata gelernt, die im ganzen Mittelalter bis zum 17. Jahrhunderte stark getrunken wurden s). Pigmentum hieß damals soviel wie Pfeffer, Gewürz und Spezerey t), die damit handelten hiesen Pigmentarii, Griechisch Αρωματοπωλης, Βοτανολογοι, und das Gewerbe ars pigmentaria u), Karl der Große nennt sie in seinem Kapitular §. 45. Siceratores. Sie hatten Aepfelmost, Birnmost und alle Liqueurs zu machen v). Sie

quantum satis sit, decoquantur simul ad partis tertiae consumptionem. Post decoctionem, dum adhuc calidum est, in vas boni et vinosi odoris effundatur et diligentissime, ne perspiret, seruetur. Hoc vino, quando tuos conuicas honorifice et laute excipere volueris, poculum satis amplum impleas, eique aquae vitae vncias duas admisceas, et per quatriduum bene clauso poculo prius quam bibatur, seruetur. Hoc enim tempore vires aquirit et contemperatur, cui si sacchari albissimi et pulverisati aliquid addideris, efficacius multo fiet.

r) Salmas. ad solin. p. 1051. *Beroald.* ad Apuled.

s) Mein Comment. ad Carm. Ep. de prima exped. Attilae.

Du Cange in Gloss. T. 3. P. I. col. 261.

t) Id. col. 262.

u) cit. L. col. 261.

v) Capit de Vill. c. 25. Siceratores, id est, qui ceruisiam vel pomaticum siue piraticum vel aliud quodcunque liguamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant.

Digitized by Google

Sie waren also ziemlich, was die neuern Limonadehändler. Euchiontes gibt die Verfertigung der Gewürzweine mit an w).

w) De aquis L. I. n. 5. vinum aromaticum. Rec. tempore autumnali musti optimi quantum videbitur, et in vase terreo, vel alio quocunque instagnato, ad tertiae portis consumptionem decoquatur, residuum decoctionis in vas, in quo paulo ante vinum optimum fuerit conseruatum, et eius faeces adhuc remanserint, infundatur: ita tamen, vt spacium aliquod interius vacuum relinquatur. Dehinc conficiantur ex tela lini saccula duo, quorum alter pulueres, alter herbas, vt sequitur, capiat, qui suspendantur supra vinum loco dolii vacus, ne vinum contangant, et diligentissime postea vas obturetur, ne perspiret. Pulueruum descriptio haec est. Rec. Caryophyllorum, Zinziberis, piperis, nucis moschatae, galangae, cinamomi, liquiritiae, granorum paradisi, quae aliqui melegettas vocant, seminis basiliconis, pulueris gentianae, cubebarum ana, quantum videtur, ligni aloes vncia semis, misce. Herbarum descriptio, quae vt virides sint et recentes aut modice exiccatae. Rec. Saluiae mentae latae ana lib. I. Majoranae partem vnam, rosarum albarum partem tertiam, hyssopi partem quartam mixta includantur sacculo, et suspendantur intra dolium, modo quo dictum est. Eiusmoi vinum suauissimum amicis et conuiuis gratissimum nectar est. Quod si vero placuerit, et vinum aut Salviae, aut cinamomi, aut cydoniorum odorem referat: sumantur cydonia mala bene matura et odorifera, decoquantur ad mollitiem, et scindantur in partes diuecsas, quae cum Saluiae foliis, qua videbitur quantitate, permisceantur, simulque in sac-

Digitized by Google

Noch werden im C. 34. des Kapitulars Karls des Großen die Speisewaaren so beschrieben: geräucherte Specke, Sülze (Sulcia) Frischgesalzene Sachen, (Niusaltus) Wein, Essig, Brombeersaft (Moratum) x) gekochter Wein, (Garam) Garos, das ist nach meiner Meinung Sardellenbrühe y), Senf (Synapi) Käse (Formaticum) Butter, Malz (Bracios) Bier, Meth, (Medum) Honig, Wachs und Mehl.

Einige teutsche Völker mußten in der frühsten Zeit Münzer gehabt haben, welches die sogenannten Regenbogenschlüßelchen und Sternschoße in Gold, Silber und Kupfer zeigen, die von den Sklaven, Burgundern, Gothen, Vandalen, Normännern herrühren, und bald mit dem Runischen Dreyecke, bald mit byzantinischen Ge-

saccum longum et latum colligantur, et suspensa in vase vini per transuersum, ne tangant vinum, ibi relinquuntur, et habebis breui temporis interuallo vinum desiderati odoris. Ad hunc modum licet multa et diuersa genera pro herbarum et puluerum diuersitate parare.

x) Caesarii Heisterb. Gloss. ap. Leibn. p. 448. Moras brabiren (Brombeere) homines nostri tenentur colligere ad faciendum moratum, propter solennitates et infirmos fratres et magnos hospites.

y) Siehe *Calepini* Lexicon. XI. Lingu. p. 606. und *Trefenreuter* de vill. p. 48. 49.

Digitized by Google

Gepräge versehen sind 2). Die ältesten teutschen Könige wie Athalarich der Westgothen und Theodorich der Ostgothen ließen ihre größere Goldmünzen unter dem Bildnis und der Ueberschrift der byzontischen Kaiser prägen a).

Der vom Kaiser Probus angepflanzte Weinstock hatte sich unter den Karlingen am Rheinstrome schon so sehr ausgebreitet, daß König Ludwig der Teutsche bey der Ländertheilung zu Verdün 843. sich die 3. Städte Mainz, Speyer und Worms wegen dem Ueberfluß des Weinwachses ausbedung b).

Die

2) *M. Dan. Ringelmacher* Tr. hist. Pol. de nummis von den faelschlich sogenannten Regenbogenschüsslein. Lipf. 1723. §. 20. p. 75. iqq. *Tenzel* in Suppl. 2. Hist. Goth. p. 3. sqq.

a) *Io. Ge. Eccardi* Ep. ad Gerh. Abb. Lucc. de numis quibusdam explicatu difficilioribus. Lipf. 1722. n. 15. in Fine.

Ejusd. Ep. ad Anf. Banduri de numis quibusdam sub regimine Theodorici Ostrogoth. Regis in honorem Imp. Zenonis et Anastasii cusorum. Hanov. 1720.

b) *Vopisc. in Prob.* Germanis omnibus et Galiis hinc permisit. vt vites haberet, vinumque conficerent.

Digitized by Google

Die Teutschen hatten ursprünglich eine eigene Art, das Salz zu kochen, indem sie einen Holzstoß anzündeten, und ihn zu Kohlen verbrannten. Die Kohlen löschten sie mit der Sülze und etwas Saalwasser ab, wodurch die wässerichten Theile sich verdünsteten; das Salz schoß in Krystalle, und blieb wie eine Rinde an den Kohlen kleben. Nun wurden diese zerschlagen, zerstäubt, wie Heuschober aufgethürmt, und mit trockenen Kräutern und Gesträuchen bedeckt. Nach ihrer wiederhohlten Entzündung erzeugte sich außen eine schwarze trockene Rinde, die das Salz für jeder Feuchtigkeit bewahrte c). Die Kelten und Germanen erfanden das Seifenmachen, und ihre rothe Seife kam erst an die Römer d). Eben so verliert sich das Malzmachen und Bierbrauen bey ihnen bis in die ältesten Zeiten e). Unter Ludwig dem Teutschen findet sich in Urkunden schon der

c) *Regino in chron. ad a.* 842. — et nonnullae ciuitates cum apiacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam.

d) *Tacit.* Ann. L. XIII. c. 57. *Plin.* Hist. nat. L. XXXI. c 7. *Varro* rei rust. L. I. c. 7.

e) *Plin. L. 28. c. 12.* prodest et sapo Gallorum; hoc inuentum rutilandis capillis ex seuo et cinere. Optimus fagino et carpino duobus modis spissus ac liquidus. vterque apud Germanos maiori in vsu viris, quam feminis.

Digitized by Google

der Hopfen g). Bald nachher scheinen die Teutschen auch die Glasmacherkunst getrieben zu haben, weil sich der Brittische Abt Gutbert aus Teutschland einige Gläser ausbittet, dergleichen damals in England noch nicht verfertigt wurden h). Ein anderer Englicher Abt Benedikt Biscop ließ sich 680. Glaser und Künstler aus Frankreich kommen, um die Fenster und das Gitterwerk in den Kirchen, Bogengängen und Sälen zu machen. Den Britten waren diese Handwerke ganz unbekannt, und sie wurden jezt erst von den fränkischen Meistern darinn unterrichtet ii).

Der Heringsfang in Schonen war von der größten Einträglichkeit k). Die umherliegenden Völker an der Ostsee, die Sachsen, Preußen, Slaven, Schweden, Russen u. s. w. brachten alle Jahre viel Gold, Silber

g) Id. L. 18. c. 7. L. 22. c. 25. Tacit. de mor. Germ. c. 23. Strab. L. 17. Du Cange in Gloss. v. Brace, T. I. P. I. col. 700. De la Mare de la Police T. 4. p. 820.

h) ap. *Meichelbeck* in hist. *Frising.*

i) Epist. Bonifac. ex Ed. Serrarii.

ii) *Beda in Vita Ben. Biscop.* misit legatarios Galliam, qui vitri factores, artifices, videlicet Britannis eatenus incognitos, ad cancellandas Ecclesias, porticuumque et coenaculorum eius fenestras adducernet. Factum est, et venerunt. Nec solum postulatum opus compleuerunt sed et Anglorum ex eo gentem huiusmodi artificium nosse ac discere fecerunt.

k) *Ad Brem. Hist. Eccl. c. 214.* Scaniam Daniae insulam opulentam esse.

Digitized by Google

der und andere kostbare Waaren dahin, um Heringe dafür einzutauschen l). Die Fischerey machte seit der ältesten Zeit die Hauptbeschäftigung der Anwohner der teutschen Küste m). Sie fiengen hauptsächlich viele Wallfische, Wallrosse, Heringe, die sie theils selbst verspeisten, theils weiter verführten n). In Olaf Helgesons Saga o) sieht die Schildwache ein Schiff, und ihre erste Vermuthung ist, daß es mit Heringen oder Salze geladen seyn müste. Außerdem wurde den Skandinavischen Reichen vorzüglich Getreide und Früchte aus Teutschland zugeführt, dagegen man gröstentheils Thierfelle erhielt. Die gröbere Gattungen kamen aus Norden, die feineren aber an Bieber, Zobel und Hermelinen,

l) *Arnold. Lubec. L.* I. c. 5. Omnibus enim diuitiis abundant propter piscationem, quae quotannis in Sconia exercetur: ad quam omnium circumquaque nationum negotiatores properantes aurum et argentum et caetera quaeque pretiosa illuc deferunt, et comparatis halecibus — quasi pro vili quodam commercio sua optima — relinquunt.

m) Cleffel Vierte Abhandl. von den Vorzügen der alten Nordischen Seekunst vor den Römern und Griechen, und zwar besonders von der Handlung und Kaufmannschaft. Kiel 1755. S. 115.

n) *Otheri* peripl. ap. *Langebek* script. rer. Dan. T. II. p. 111.

o) c. 169. p. 693.

Digitized by Google

linen, aus Gardarik (Rußland) Bjarmien und Vinland (Nordamerika) p). Die Kreide hohlte man aus Britannien, und führte sie jährlich in großer Menge ein q).

Anderson r) führt aus dem Johann von Witt eine Nachricht an, nach welcher die ersten Wollenweber unter Graf Balduin III. von Flandern existirt, und ihre Arbeit nach Frankreich verkauft hätten, und behauptet zugleich, daß die Wollenweberey gegen das Leinwandmachen älter wäre. Ich habe aber bereits Zeugnisse gehäuft, die nicht nur die Linnenweberey überhaupt weit älter angeben s), sondern auch ihrer lange vor der Wollenarbeit gedenken. Die ersten Wollenmanufakturen waren Teppiche und Tapeten t), hernach die Friesröcke, die von ihren Urhebern den Friesen den Namen erhielten. Schon Karl der Große hat mit solchen Mänteln jährlich seine Hofbedienten beschenkt u), und auch welche von weißer, grauer, himmelblauer und Schatlachfarbe

p) Cleffel a. a. O. S. 114. *Langebek* in not. ad Peripl. Otheri Tom. II. Script. Dan. p. 111. nota s).

q) *Keyslr* in Ant. Celt. et Septentr. p. 280. 283.

r) Geschichte des Handels Th. I. S. 406.

s) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. I. §. 212.

t) *Saxo* Grammat. L. 3. 4. 9.

u) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Th. I. B. V. S. 209.

Digitized by Google

farbe an den Persischen König oder den Kalifen Aaron Raschid geschickt, da sie im ganzen Morgenlande sehr geschätzt wurden v). Der h. Bonifaz gab dem Bischof Daniel ein Taschenfutter, das zum Theil aus Ziegenhaaren gemacht, und haarigt war w).

Die Alten waren bemüht, das Andenken ihrer Thaten durch Schnizarbeit zu erhalten, und verzierten damit ihre Speisesäale x). Karl der Große hatte mit dergleichen Ornamenten seinen ganzen Pallast zu Ingelheim angefüllt y). Das Schnizwerk scheint also von sehr

v) *Monach. Sangall. in Vita Car. M. L. II. c. 14.* Regi Persarum direxit nuntios, qui deferrent equos et multos Hispanos, palliaque Frisonica alba, cana, vermiculata vel saphyrina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit.

w) ap. *Muratori* Ant. It. col. 408. capsulam non holosericam, sed caprina lanugine mixtam et villosam.

x) *Laxd. Saga ap. Bartholin L. I. c. 9.* Olaus in praedio Hiardar Hollti caenaculum fieri curauit, maius et elegantius quamquis antea viderat, in asseribus trabibus et laquearibus egregiae historiae sculptae erant. Hoc coenaculum tam affabre exsculptum erat, vt multo elegantius videretur, cum aulaeis nondum esset ornatum. *Arngrim. Ionae Crymog.* L. *I. c. 6.* Domus quasdam commemorare possum, quarum laqueacia contignatio et parietum inuestiturae ligneae vetustas rerum historias retulerint.

y) *Ermold. Nigell.* Carm. de Bapt. Haraldi R. Dan. ap. *Langeb.* Tom I. n. 28. p. 409.

Digitized by Google

für hohem Alterthume zu seyn, und wenigstens ist soviel gewiß, daß die Schilder, die Tapeten und Vertäfelungen unter die ältesten historischen Denkmäler gehören z). Der altteutsche Geschmack a) an Bogenstellungen und Pfeilern breitete sich im XI. Jahrhundert in Europa aus, wurde aber bald von der gothischen Bauart, die in Nachahmung der Bäume, Buschwerke und Bogengänge bestand, verdrungen. Schon im 10. Jahrhunderte rühmte der Mönch Tutilo von St. Gallen b) die Erhabenheit der geschickten Arbeiten Teutschlands in Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Holz und Steine, und der Abt Lupus schrieb im vorhergegangenen Jahrhunderte an einen andern Geistlichen, er möchte zween Knechte zu ihm durch seine Schmidte, wovon er nach dem allgemeinen

z) *Torfæus* in Prolegom. Hist. Norweg. P I.

a) Série des Colonnes. Dijon. 1789.

b) Theophili Mon. de omni Scientia artis pingendi in præf. p. 77. Illic invenies, quicquid diuersorum colorum generibus et mixturis habet Graecia; quicquid in electorum operositate seu nigelli varietate nouit Tuscia; quicquid fusili seu ductili vel intercasili operi distinguit Arabia; quicquid in vasorum diuersitate seu gemmarum ossiumque sculptura auro decolorat Italia; quicquid in feneſtrarum varietate preciosa dilitgit Francia; quicquid in auri, argenti, cupri, ferri, lignorum lapidumque sublimitate sollers laudat Germania

Digitized by Google

meinen Gerüchts die geschicktesten besäße, in Gold- und Silberarbeiten unterrichten lassen c). Der goldene und die 3. silberne Tische Karls des Großen mit den Aufsichten von Rom und Konstantinopel und einer Weltcharte d) scheinen also teutsche Arbeit gewesen zu seyn. Denn nach dem Zeugnisse des Eumenius e), eines Rhetors aus dem vierten Jahrhunderte zu Autun in Burgund, verfertigte man in den Schulen für die Jugend Landcharten, um ihnen mit den Benennungen, die Lage, Entfernung und die Zwischenräume der Oerter, die Quellen und Mündungen der Ströhme, die Seeküsten, Meerbusen und Buchten desto anschaulicher und faßlicher zu machen.

Nach der Beschreibung eines alten Dichters f) vom Pallaste Karls des Großen zu Aachen, sollte man denken,

c) Lupi Ferarienſ. Ep. 22. Veſtrum opinatiſſimam flagito liberalitatem, vt duos noſtros famulos a veſtris Fabris, quos peritiſſimos vos habere longe lateque fama vulgauit, auri et argenti operibus erudiri jubeatis.

d) Eginhardi vita Car. M. in calce.

e) pro reſtaurandis Scholis.

f) *Poeta Ferius Helpericus in Quercetani Scriptt. Franc. Vol. 2. p. 108.*

Rex Carolus Caput orbis, amor populique decusque,
Europae venerandus apex, pater optimus, heros
Augu-

in, daß die Teutschen ebenfalls große Fortschritte in der Tonkunst gethan hätten. Wenigstens zeigt uns diese Stelle, daß sie bereits viele Steinmezen und Marmorierer gehabt haben.

Hic alii arma parant, acuentes vtile ferrum
Marmora, quo possunt sculpi, et quo saxa secari.

Pabst Johann VIII. ließ sich durch den Bischof Hatto von Freisingen Orgelmacher nach Italien kommen g): Man hatte Hörner, Trompeten, Pauken, Pfeiffen, Orgeln, Geigen, Bvan, Citele (Cythern) Harfen und Psalter h), welche leztere mir Lauten zu seyn scheinen i).

Augustus, sed et urbe potens, ubi Roma secunda
Flore novo ingenti magna consurgit ad alta
Mole, tholis muro praecelsis sydera tangens.
Stat pius arce procul Carolus loca singula signans,
Altaque disponens ventura moenia Romae
Hic iubet esse forum, sanctum quoque esse senatum
Jus

g) *Ion. Mon. Boi.* praefat. ad vit. S. Columb. Venant. Fortun. l. 2. carm. 10.

h) *Beda* Hist. Eccl. L. 4. c. 18. *Gerbert* de Cantu sacro T. 2. p. 68. Tab. 26. 29. Id. p. 138. 145. Muratori T. 2. 101.

i) Sie werden bey Gerbert beschrieben: lignum concavum, vnde sonus redditur et deorsum feriuntur chordae et desuper sonant.

Digitized by Google

Der Griechische Kaiser Konstantin schickte 757. dem fränkischen Könige Pippin unter andern Geschenken bewundernswürdige Orgeln, die nun in Frankreich gebraucht wurden k). Karl der Große bekam von Kaiser Michael noch mehrere Orgeln, und darunter Einige, die

Jus populi et leges, ubi sacraque iussa capessant.
Instituitque operosa cohors, pars alta columnis
Saxa secat rigidis, arcem molitur in altum.
Ast alii rupes manibus subvolvere certant,
Effodiunt portas, statuuntque profunda theatri
Fundamenta, tholis includunt atria celsis.
Hic alii thermas calidas reperire laborant,
Balnea sponte sua ferventia mole recludunt,
Marmoreis gradibus speciosa sedilia pangunt.
Fons nimio bulientis aquae fervere calore
Non cessat, partes rivos deducit in omnes
Urbis: et aeterni hic alii bene regis amoenum
Construer ingenti templum molimine certant.
Scandit ad astra domus muris sacrata politis,
Pars super in summis populi procul arcibus ardens,
Saxa locat solido coniungens marmore nexu.

Altera

k) Chron. Maciac. ad a. 757. Venit organa in Franciam. Ademar. Cabann. in Chron. p. 156. Interea misit Constantinus Imperator Regi Pipino cum aliis donis organas mirificas, quas in Feaucia posuit, Ann. Laurish. ad a. 757. Constantinus Imperator Pipino Regi multa misit munera, inter quae et organa, quae ad eum in Compendio villam peruenerunt, vbi tunc populi sui generalem conuentum habuit.

Digitized by Google

die man besonders schätzte, weil der Kasten von Erz war, und die Blasebälge von Ochsenhäuten, den Wind so gestuft durch die eherne Pfeifen führten, daß ihr Gebrülle dem Donner glich, und ihre klare Stimmen an Annehmlichkeit der Leyer und Zymbel gleich kamen l). Er nahm 786. zween Römische Kantoren, Theodor und Benedikt aus Rom mit sich, um die fränkische Kantors im Orgelschlagen zu unterrichten m). Im Jahr 826. brachte Baldrich von Friaul einen Priester Georg, der das Orgelmachen verstand, aus Venedig nach Frankreich, den Kaiser Ludwig der Milde in Diensten nahm n).

Altera stat gradibus portantem sorte receptans,
Pars onera atque avidis manibus praedura ministrat.
Saxa alii subeunt, volvunt ad sydera rupes.
Ingentes passim fasces cervice reflexa

Dep-

l) *Mon. Sangall.* de Vit. Car. M. l. 2. c. 10. Adduxerant iidem Missi omne genus Organorum. — — et praecipue illud Musicorum organum praestantissimum, quod doliis ex ære conflatis, follibusque taurinis per fistulas aereas mire perflantibus, mugitu quidem tonitrio hostum, garrulitatem vero lyrae vel cymbali dulcedine coaequabat.

m) *Mon. Engolism.* in Vita Car. M. p. 53. Romani cantores erudierunt subradictos cantores Francorum in arte organandi.

n) *An. Vitae Lud. Pii, p.* 585. Ann. Pithoe. ad a. 826. Mabilon Praefat. P. 1. Saec. 3. Bened obs. 87. §. 105.

Man hatte um dieſe Zeit bereits Klocken o), welche die Heiden nicht leiden konnten p). Der h. Bonifaz erbat ſich eine vom Abte Gutbert q), und eine andere

Deponunt humeris, valido ſub pondere feſſi;
Plauſtraque dant ſonitum vaſtus fragor aethera pulſat,
Fit ſtrepitus, magna conſurgit ſtridor in urbe.
Itque reditque operoſa cohors, diffuſa per urbem,
Materiem Romae certatim congregat altae.
Hic alii arma parant, acuentes utile ferrum —
Marmora, quo poſſint ſculpi, et quo ſaxa ſecari.
Fervet opus, velutique ſolent aeſtate futurae
Pulchra hyemis non immemores alimenta ciborum
Conficere, ore legunt carpentes floſcula, apesque
Per latices, per thyma volant ſtridentibus alis,
Floribus inſidunt aliae, praedaque redire
Accepta ſtudent, redolentia caſtra reviſunt:
Aut foetus aliae certant educere adultos
Aut cum nectareas componunt ordine celias,

Roſcida

o) *Willibald.* in vita Bonifacii c. 13. Eccleſiae Cloccum humana non contingente manu commotam eſt Altfrid. in vita S. Ludgeri L. 3. §. 12. Cum ſigna ad nocturnas vigilias ſonarent, ſubito apertae ſunt aures eius et dixit, ſe aperte ſonum Cloccarum audire poſſe. § 13. Cloccarum illic ſonitus frequenter audiebatur.

p) *Rembert.* in vita. S. Anſchar. c. 28. Inſuper etiam quod antea nefandum paganis videbatur, vt Cloccas habere, cui in Eccleſia conſenſit Gualdo c. 73.

q) Bonif. in Ep. 9. ad Huethert. Abb. p. 13. Rogamus, ſi vobis laborioſum non ſit, ut cloccam vnam transmittatis.

Digitized by Google

ihre schenkte er dem Lullus r). Karl der Große verbot die Glockentaufe s). Man bediente sich der Glocken zum Gottesdienste und beym Todesfalle t). Ein Mönch Tancho zu St. Gallen trieb die Glockengiesserey so ge-

Roscida stipantes finuoso poplite mella;
Haud aliter lata franci spatiantur in urbe
Non procul excelsa nemus est et amoena virida,
Lucus ab urbe virens, et prata recentia riyis
Obtinet in medio, multis circumcisa muris.
Hic amnem circumvolitat genus omne volucrum
In ripis residunt rimantes pascua rostris.
Non procul in medio summergunt flumine sese
Nunc quoque praecipiti properant ad litora cursu
Hosque leros iuxta cervorum pascitur agmen
Riparum in longa peramoenaque pascua valle.
Huc illuc timido discurrit damula gressu
Fronte retecta vacat; passim genus omne ferarum
His latet in sylvis. Etenim nemora inter opaca
Hic pater assidue Carolus, venerabilis herog,
Exercere solet gratos per gramina ludos,
Atque agitare feras canibus, tremulisque sagittis
Sternere cornigeram nigraque sub arbore turbam.

r) *Id. Ep.* 89. ad Lullum p. 124. Cloccam, qualem ad manum habui, tuae paternitati mittere curauimus.

s) Capit. de 787. c. 18.

t) *Eigil in vita S. Sturmii* §. 24. Sturmius currere citius ad Ecclesiam jubet, omnes gloggas pariter mouere imperauit, et fratribus congregatis obitum suum cito adfuturum renunciare praecepit.

Mabillon in praefat. P. I. Saec. 3. Benedict. obs. 28. §. 102.

Digitized by Google

schickt, daß der Kaiser den schönen Klang seiner Glocken bewundern mußte u).

In der Volsunga Saga C. 23. finden sich Schmiedsarbeit in Eisen, Silber und Gold, und C. 32. Goldstickereyen, und die zwei goldene Hörner von Tondern und Oldenburg sind bekannt v). Sonst erwarben sich die Teutschen nach dem Berichte der alten Skribenten w) durch die Seeräuberey und durch den damit verbundenen Handel viele Schätze an Gold, Silber und Edelgesteinen, wie man es durch die vielen römischen, griechischen, arabischen und syrischen Gold- und Silbermünzen bestätiget sieht, die in heidnischen Gräbern im Norden, Preussen, Holstein, Ditmarsen und Bremen angetroffen werden x). Auf diese Art kamen auch über die Ostsee die

u) *Mon. Sangall. L. I. c. 31.* Cum Tancho Monachus S. Galli campanum optimum conflaret, et eius sonitum Imperator non mediocriter miraretur, etc.

Ep. *Joh. Papae ap. Baluz.* Miscell. L. 5. p. 490. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 229. Man vergl. Muratori Ant. It. T. 2. col. 358.

v) Sibbern. Bibl. Dano. Norveg. p. 337. 339.

w) *Bartholin.* in Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 463 458.

x) *Bartbol.* cit. I. p. 460. Lehmanns Bedenken von den Naulis Danicis. S. 44. Car. Aurivill. de num. Arab. in Suiogoth. repertis. Vol. 2. nov. act. Societ. Upsal.

Digitized by Google

le morgenländischen Spezereyen an Zitwer, Zimmt, Ingwer, Rhabarbar, Nägelein u. s. w. die man schon zu dieser Zeit als Arzneymittel vorschrieb y), nach Teutschland, und der Pfeffer und die indische Farben nach England z).

In Norden hatte man im 5 Jahrhunderte nur Handmühlen a), und beym Gregor von Tours kömmt eine Stelle b) vor, die ebenfalls mehr auf Handmühlen als eine Wassermühle zu deuten ist. Dagegen zeigte sich vom Jahr 632 eine Urkunde c), die deutlich von Wassermühlen spricht. Schon das Salische Gesez d) bestrafte den, der eine Schleuße (Sclusam) von einer frem-

p. 100. Bayer de num. Rom. in Pruff. repert. p. 420. Liliencthal Beschreib. einiger griechisch, römischer und arabischer Münzen in Preußen, Königsb. 1748. vergl. Menkel Bibl. Hist. Vol. 2. P. I. p. 238. 239.

y) Eccard. in Comment. rer. Franc. c. 1. T. 2. p. 989.

z) Sprengels Gesch. von Großbritt. Th. I. S. 244.

a) Suhm von der Handl. und Schiffarth S. 85.

b) L. 9. c. 38. In Marilegium villam deducitur, vt scilicet molam bis, quae in Gynecio erant positae, per dies singulos farinas ad victus necessarias praepararet.

c) Inter instrum. hist. Meld. p. 2. Farinarium vero, qui est super fluivum Maternam ad pontem rapidum, ipsi monasterio habere cupio. Similiter alterum Farinarium situm in Briegio super fluuiolum Alba.

d) Lex. Sal. tit. 25. l. 2.

Digitized by Google

den Mühle durchreist. Daher sprachen das Kapitulare Karls des Großen über die Meyerhöfe, die Stiftsstatuten von Corvey, und andere Denkmäler häufig von Mühlen, die sie Farinaria und die Müller Farinarii e) nennen.

Man besaß bedeckte Wagen und Karren mit einem ledernen Deckel versehen. Jene, unsern heutigen Landkutschen ähnlich, hießen Basternae, Sambuoch f). Es wurden aus Gartenkräuter und Spezereyen, Arzneyen für die Fieber, Vergiftungen, Schlangenbisse und das Herzklopfen gemacht g).

e) Capit. de Villis c. 18. Stat. Corbey. l. 1. c. 6. Corp. donat. Eccl. Salisburg. c. 4. Cod. Mſ. Irminon. Abb. Sangermann. Fol. 12. et 45.

f) Capit. de Vill. c. 64. Vt carra noſtra, quae in hoſtem pergunt, et Baſternae bene factae ſint, et operculo bene ſint cum coriis coqperta et ita ſint conſuta, vt ſi neceſſitas euenerit, ad aquas ad natandum cum ipſa expenſa, quae intus fuerit, tranſire fluminad poſſint, vt nequaquam aqua intus intrare valeat. Conf. *Treſenreuter* p 83.

g) *Eckart* in Comment. de reb. Franc. or, T. II. p. 989.

Digitized by Google

XII.

Die Oelmalerey.

Eine uralte Erfindung der Teutschen; Alter der Schönfärbereyen, Gläßmacherkunst, Musivarbeit, Vergoldung, Drathzieherey, Singkunst.

Die Oelmahlerey ist eine Erfindung der Teutschen, und scheint mit ihrer Geschichte gleichalt zu seyn. Priester Theophilus, wahrscheinlich ein Mönch von St. Gallen, der im X. Jahrhundert lebte, beschreibt sie sehr genau a). Les-

a) *c. 23. de coloribus oleo et gummi terendis.* Omnia genera colorum eodem genere olei teri et poni possunt in opere ligneo, in his tantum rebus, quae sole siccari possunt, quia quotiescunque unum colorem imposueris, alterum ei superponere non potes, nisi prior exsiccetur, quod in imaginibus diuturnum et taediosum nimis est. Si autem volueris opus tuum festinare, sume gummi, quod erit de arbore ceraso siue prumo, et concidens illud minutatim, pone in vas fictile, et aquam abundanter infunde et pone ad solem, siue super carbones in hieme, donec gummi liquefiat, et ligno rotundo diligenter commisce. Deinde cola per pannum et inde tere colores et impone. Omnes colores et mixturae eorum hoc gummi teri et poni possunt praeter minium et cerosam et carmin, qui cum claro ovi terendi et ponendi sunt.

Digitized by Google

Lessing b) hat dieses wichtige Buch zuerst aus der Wolfenbüttelischen Bibliothek bekannt gemacht, und Raspe, der in der Hauptsache nur die gesammelten Nachrichten jenes wiederholte, ließ 1781. das Werk zu London abdrucken c), und fügte ihm einige Anzeigen von gemalten Handschriften der Pariser und Cambridger Bibliotheken bey. Wenn wir nun das XVIII. Kapitel des Theophilus d) mit dem XVI. Kapitel des Tacitus von den Sitten der Teutschen e) vergleichen, so scheint man schon in der

b) Vom Alter der Oelmahlerey aus dem Theophilus Presbyter. Braunschweig 1774. S. 24. ff.

c) A critical Essay on Oil-Painting proving that the art of Painting in Oil was known before the pretended Discovery of John and Hubert van Eyck to which are added Theophil. de artibus Rom. and a Review of Farinator's Lumen animae. London 1781.

d) *c. 18. de rubicandis ostiis et oleo lini.* Si autem volueris ostia rubricare, tolle oleum lini, et exsicca illud in sartagine super ignem sine aqua. Deinde mitte in mortarium et contunde illud pila, donec tenuissimus puluis fiat, rursusque mittens illud in sartaginem et infundens modicum aquae sic calefacies fortiter. — Cum hoc oleo tere minium sine cenobrium super lapidem sine aqua et cum pincello linies super ostias vel tabulas, quas rubricare volueris, et ad solem siccabis.

e) *Pag 99. Edit. Dithmari.* Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, vt picturam ac lineamenta colorum imitetur.

Digitized by Google

in älteſten Zeit in Teutſchland die Thüren und Fenſter mit gemiſſen Einfaſſungen von rother Oelfarbe verziert zu ſehen. Es findet ſich dieſe Verſchönerungsart f) noch in den rauhern Gegenden unſers Vaterlands, wo zugleich eine groſſe Einfalt der Sitten herrſcht, und iſt daher ſehr wahrſcheinlich, daß ſie aus der älteſten Zeit herrühret.

Sonſt befanden ſich die älteſten Gemählde auf den Schildern g), wodurch ſie ſich wegen ihrer ganz geſtaltigten Geſtalt einander im Felde kenntlich machen mußten h). Anfangs wurden dieſelbe bloß mit verſchiedenen Farben angeſtrichen i), daraus wurden in der Folge Figuren gebildet, und endlich Thiere und allerley Sachen darauf gemahlt. Zuletzt verfertigte man gänze hiſtoriſche Gemählde, welche die Heldenthaten ihrer Ritter

f) Die grobe rothe Oehlfarbe, deren rohe Maſſe, dem vom Tacitus beſchriebenen Thone ziemlich gleich kömmt, heißt noch jezo im Würtembergiſchen Hausfarbe, weil damit von gemeinen Leuten die Thüren und Fenſterbekleidungen gewöhnlich angeſtrichen werden.

g) *Torfæus* in prolegom. Hiſt Norweg.

h) Anon. Monach. Celtigena in carm. de expeditione Attilae in Gall. von mir herausgegeben. v. 1266. Cuius ſi facies latuit, tamen arma videbas, nota ſatis.

i) *Tacit* de mor. Germ. c. 6. Annal. l. II. c. 14. Sidon. Apolin. L. IV. Ep. 20.

Digitized by Google

ter vorstellten k). Ein gewisser Graf Hako schenkte einem gewissen Eynar Skalaglamm einen Schild, in dessen Zwischenräumen die ganze alte nordische Geschichte abgebildet war l). Hamleth ließ sich ebenfalls alle seine Thaten, die er seit seiner frühen Jugend verrichtet hatte, auf seinen Schild sezen m). Er ward ihm im Schlafe von einer Schottischen Königin hinweggenommen, die davon seine Begebenheiten zu Papier bringen ließ n). Auch der Nordische Geschichtschreiber Saxo o) führt einen

k) *Clover* Germ. Ant. pag. 344. 349. 363.

l) *Eigill. Skallagr. Vita ap. Torfae. in Proleg. Hist. rer. Norweg.* Comes Hacon Einari Skalaglamo clypeum donauit pretii eximii. Hic antiquis historiis inter commissuras inscriptus erat, aureisque laminis obductus, ac gemmis ornatus.

m) *Saxo* giebt davon die merkwürdige Beschreibung *in hist. Daniae L. IV. p. 56.* In scuto quod sibi parari iussérat omnem operum suorum contextum ab ineuntis aetatis primordiis auspicatus exquisitis picturae notis adumbrandum curauit. Quo gestamine perinde ac virtutum suarum teste vsus claritatis incrementa contraxit. — Haec omnia ex cultissimo, rerum artificio militari eius scuto opifex studiosus illeuerat, res formis imitatus et facta figurarum adumbratione complexus.

n) *Id cit. L.* Facta inde, quae ex scuto cognouerat scripto complectenda curasse, vt et clypeum litterarum testem, et litteras clypei interpretes existimares.

o) Id. L. VII.

Digitized by Google

in gewissen Hilfsgiern auf, der auf gleiche Art seine Thaten nach dem Schilde beschreibt. Es heißt dabey:

Ad caput affixus mihi scuticus astat
Quem specular vernans variis coelaminis ornat
Et miris laqueata modis tabulata coronant,
Illic confectos Proceres, pugilesque subactos
Bella quoque et nostrae facinus spectabile dextrae
Multicolor pictura notat. Medioxima nati
Illita conspicuo species coelamine constat.

Karl der Große ließ seine Begebenheiten in den Zimmern des kaiserlichen Pallastes zu Aachen abmahlen p). Hauptsächlich wurden die Speisesäle mit dergleichen historischen Gemählden verziert q). Ermold Nigellus beschreibt genau die Mählereyen in der Kirche zu Ingelheim, die von ebendemselben herrührten r). Den Marmor, die Mosivarbeit und die großen ehernen Säulen aber hatte er aus dem kaiserlichen Pallaste zu Ravenna als ein Päbstliches Geschenke dazu bekommen s).

Die

p) Esprit de Journaux. Janv. 1781. Tome I. p. 176.

q) *Cleffel* in Ant. Septr. et Germ. C. IV. §. 9. p. 169.

r) De gest. Ludov. Pii L. IV. ap. *Muratori* script. rer. It. p. 65. et ap. *Langebeck* script. rer. Dan. T. I. n. 28. p. 408.

s) *Marqu. Freher.* in origin. Palat. Heid. 1613. P. II. p. 52.

Digitized by Google

Die Vorzüge der Gemählde lobt Angelus auf die Art:

Inclita gesta Dei, series memoranda virorum
Pictura insigni quo relegenda patent.
Inde per innumeros pergit pictura sequaces:
His est aula Dei picturis arte referta
Pleniter artifici rite polita manu.

Jener Mönch Tutilo von St. Gallen t) hat uns eine ausführliche Schrift über die Mahlerey hinterlassen, worin er nicht nur von der Verfertigung der Farben, sondern auch von der Art, wie jegliche anzuwenden und zu gebrauchen, und von den Mahlereyen in Oehl, auf nassen Kalch, auf Holz, Stein, Pergament spricht. Er lehrte das Auftragen von Gold und Silber und andern Metallen bey der Bildmahlerey, den Firniß und das Mahlen der Altarblätter und Süports. Im Anhange werden die Goldmühlen in Flandern beschrieben, und verschiedene Arten von farbigten Tinten angegeben. Schon vorher hatte ein gewisser Heraklius die Kunststücke der Römer u) bekannt gemacht, und darinn gezeigt, wie Farben aus den Blumen und andern Din-

gen

t) Theophilus Monachus de omni scientia artis pingendi ap. Raspe p. 73.

u) Liber Eracli sapientissimi viri de coloribus et de artibus Romanorum ap. Raspe cit. L. p. 101.

Digitized by Google

um zu bereiten sind, wie goldene und grüne Tinten gemacht, weisse und grüne Glasur für das irdene Gefäss verfertiget werden.

Er lehrte zuerst die Glasmahlerey, die Bereitung des Firnisses, die Stärkung des Elfenbeins, und das Malen auf Holz und Stein, desgleichen alle Arten von Vergoldungen, das Marmorpoliren und Glätten mit Elfenbein. Vorzüglich ist seine Geschichte der Erfindung des Glases und seine Glasmacherkunst sowol aus Pottasche als aus Bley, dann des weissen, rothen, grünen, gelben und rothen Glases und der falschen Edelsteine. Er zeigte verschiedene Gattungen von Glasuren zum Töpfergeschirre, und wie Scheiben, tabulae, Gefäße, Becher, Schüsseln und Schalen, vasa, ciphi Scutella et Fiala, von Glas gemacht werden. Endlich das Glas und Chrystalle schneiden. Daher konnte Kaiser Heinrich I. dem h. Oddo ein kostbares nach Alexandrischer Manier gefärbtes gläsernes Gefäß schenken. Es kommt auch schon Glaßwerk von getriebener Arbeit vor v). Das Glaßmachen, die Firnisse und Mussivarbeit neben den Vergoldungen, die bis auf Tücher sich erstreckten, die Far-

v) *Pet. Damiani in vita S. Odilon.* vas holouitreum valde pretiosum et Alexandrini operis arte compositum. — — vitrea vasoula anaglypha fusilitate caelata.

Digitized by Google

Farbenbereitung findet sich auch in der Handschrift des 9. Jahrhunderts beym Domkapitel zu Lucca w). Das Wichtigste aber ist hier die Beschreibung der Drathzieherkunst x), die noch Niemand im heutigen Europa für so alt gehalten haben wird.

Die Beschaffenheit des Katholischen Gottesdiensts nöthigte die Geistlichkeit sich der Singkunst und dem Orgelschlagen zu widmen. Die Hauptschule davon befand sich zu Rom, woher sich seit Karl dem Großen Bischöfe und Abte Mönche verschrieben, um die Musik in ihren Klöstern zu besorgen y).

Unter den vielen despotischen Einrichtungen des römischen Kaiserthums war die besonders, daß sich die Kaiser die vornehmsten Farbematerialien zueigneten, und ausschließlich ihre eigene Schönfärbereyen hielten. Sie hatten dergleichen im oriente und occidente, in Asien, Europa und Afrika z). Die Färber waren hörig, und konnten von ihren Färbereyen mit Frauen und Kindern nicht

w) ap. Muratori Ant. It. T. 2. col. 366. 367. 373. 374.

x) ap. Murat. cit. l. col. 374. De fila aurea facere.

y) Mon. Engolism. in Vit. Car. M. ad a. 787. *Gerbert.* de Cantu sacro Tom. 2. p. 68. Muratori Ant. Ital. T. 2. Diss. 24. col. 357. sqq.

z) *Pancirolli* Notit. Imp. T. I. c. 74. T. 2. c. 39. et p. 121.

Digitized by Google

nicht mehr loskommen a). Sie ſtanden unter dem Comite Sacrarum largitionum, und hatten ihre eigene Procuratores Baphiorum und Praepoſiti. Bey der Lebensſtrafe war es jedem Privatmanne verboten, eine ſolche eigene Färberey anzulegen und zu beſizen b). Die Kaiſer hatten welche in Venedig, Dalmatien, Kalabrien, Sizilien, zu Telon und Narbonne in Gallien. Dieſe hörten beym Untergange des abendländiſchen Kaiſerthums auf, und wahrſcheinlich zerſtreuten ſich die Färber, und arbeiteten nunmehr auf eigene Koſten, und für eigene Rechnung, wodurch ihre Kunſt aufhörte, ein Hofgeheimnis zu ſeyn; gleichwie auch die Griechen ſeit der Einführung des Chriſtenthums anfiengen, viele Schriften über die Färberey heraus zu geben, und Boulanger c) hat ſogar bey einem Griechen die Verfertigung der Purpurfarbe gefunden und bekannt gemacht. Daher ſpricht Sidonius Apollinaris d) ſchon öffentlich von der Purpur und Scharlachfärberey, welches uns

Ballenger de Imp. Rom. L. 6. c. 68. T. 2. p. 618.

a) *Gothofred.* ad cod. Theod. T. 13. p. 504. *Ludewig* Diſſ. Jur. Rom. et Germ. de re bapharica Tinctorum. diſſ. 3. p. 18.

b) L. 1. Cod. quae venive non poſſunt. *Gusberius* de officiis Dom. Aug. L. 3. c. 21. p. 722.

c) de Imperat. et Imp. Rom. cit. L. p. 669.

Digitized by Google

überzeugt, daß dergleichen in Gallien damals müssen vorhanden gewesen seyn d). Und es finden sich bey den Manufakturen auf den fränkischen Mayerhöfen Färbereyen. Karl der Große befiehlt in dem bekannten Kapitare §. 43. sie mit Waid, Scharlachwürmern und Färberöthe zu versehen. Da nun die Stifter und Klöster eben solche Manufakturgebäude (Genitia) bey sich besaßen, so kommen noch in der spätern Zeit unter den leibeigenschaftlichen Abgaben, Lieferungen von Kermeswürmern an die Abteyen von Prüm und St. Emeran zu Regenspurg und an die Domkirche zu Rheims vor.

Der Ursprung der Farben und der Schönfärberey steigt bis in die älteste Zeiten, und der Pseudodemokrit führt schon Βιβλα βαφικα des Ostanes an, und sie hat sich ununterbrochen von den Egyptern zu den Griechen, deren Βιβλια βαφικα seit Diokletian häufig, und zu den Arabern, und von diesen zu den Teutschen fortgepflanzt. Man lehrte sie hauptsächlich in den Klöstern. Muratori

d) Rutilasque ferte blattas,
Meliboea fucat vnda,
Bibulum colore vellus
Aesiphontis ac Niphatis
Rapidas vacante panno,
Bene ficta plaga cocco
Cruor incruentus exit.

Digitized by Google

ori f) hat davon eine Handschrift des 9. Jahrhunderts in barbarischer halblateinischer und Italienischer Sprache aus der Bibliothek des Domkapitels zu Lucca bekannt gemacht. Man sieht daraus, daß man in Europa und besonders in Italien schon im 8. Jahrhunderte als eine bekannte Sache, Glaß, Steine, Horn, Felle, Bein, Haare, Wolle und Tücher zu färben verstand. Vorzüglich ist merkwürdig, die Rothe und Scharlachfärberey, die also um diese Zeit in Europa kein Geheimnis war, wie Krause g) vermuthete. Ich will die Stellen unten einrücken h). Daß man auch in Teutschland davon Unterricht

f) *Diss. 24. de artibus Italicorum* T. 2. Ant. Ital. p. 366.

g) Handelsgeschichte der Länder an der Schelde. S. 307. ff.

h) De Russeo. Russeum vero de tribus speciebus componitur. hoc coquitur sic: Tolle lacca. Teres vtiliter et commisce cum hurina expumata et decoques bene lento igne. Et ipsa coctione mittis — I. Lulacin Sol. I. et trita hutiliter. Demitte residere ad solem. Alia compositio vermiculi. Mittis vermiculum lib. I. Coccarin nascitur sicut superius dictum est in folia Cedrin non tritae. Da post fornacem — — Lazurim primum — commisce. Teres hutiliter in mortario et mittes hurinas dispumatas lib. 15. Et mittis in cacabo novo. Decoques, donec ad dimidiam veniet partem ipsa hurina,

Digitized by Google

richt hatte, lehrt Heraklius in seinem Buche von den Künsten der Römer i), das sich einigen Handschriften des Mönchs Tutilo von St. Gallen von der Malerey angehängt findet. Aus des gelehrten Arabers Ibn Kotaibach Buche von allerlei Nachrichten, das Reiske ins lateinische übersezt hat, verdiente wenigstens das Hauptstück

na, et ateres ipsa grana. Com — — cinabarim in lintéolo. Delabas sicut superius cortinet, donec consumatur. Et posthaec repones ad solem.

Alia compositio vermiculi. Vermiculum lib. dimidia: alii vermiculi 1 — 6 pfimiti 6. Lulacim — 6. trita vtiliter. Ponis in cacabo. Addis hurinam expumata lib. 10. et mittis in linteolo raro. Pisas ipsum. Coccum delabas in vrina et iterum pisas. Delabas hurina, donec expendatur ipsum cocoum. Sed decoque, donec veniat ipsa hurina ad dimidiam partem, et reponis ad solem. Poraduis purpurei colorem compositus ex 4. speciobus Lulacum, Quianus, Cinnabarim, Lacca et quibus ponderibus trita et componis in vase vitreo; et ponis ad solem, donec deficcetur.

i) Eraclius de Color. et art. Rom. ap. Raspe on Oil-Painting p. 104. De edera et lacca.

— — Nam subularami loca per deserta forati
Emittunt viscum, quem qui sibi sumpserit illum
Transferet in rubeam coctum — — rigine formam
Sanguineumque sibi leuiter capit ille colorem.
Hunc sibi pictor amat et scriptor diligit eque,
Hinc etiam roseo fit parcia tincta coldre
Quam quaeque caprinas quam pelles tingit ouinas.

Digitized by Google

stück von den ersten Erfindungen, de primis inventoribus rerum, herausgegeben zu werden k), woraus wir viel erfahren könnten.

k) *Reiske* Prodidagmata ad Hagii Chalifae libr. Mem. ap. *Meusel* Bibl. Hist. Vol. 2. P. I. p. 180.

Digitized by Google

XIII.

Alterthum des Bergbaues, der Chemie und Alchymie in Teutschland.

In dieser Periode zeigt sich ein geringer Anfang im Bergbaue, und man fieng schon an, die edlen Metalle in Teutschland aufzusammeln. Man hält jezo die Altbaierischen Bergwerke vorzüglich in Steyermark, Kärnthen und Krain für die ältesten a). Wenn man aber darunter die Quadischen und Gothinischen versteht, von welchen Völkern uns Tacitus b) und Ptolomäus c) berichten, daß sie Eisen, das von den Römern für das vorzüglichste gehalten wurde, aus der Erde gegraben hätten, so ist es allerdings richtig. Strabo d) versichert, daß Gold im Norikum gefunden worden wäre, und wahrscheinlich zeigten sich ebendaselbst die Kupfererze, die Plinius bemerkt. Der gröste Theil dieser Berg-

a) Von Lori Geschichte des Baierischen Bergrechts. S. 1. ff. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbau. S. 18. 32.

b) De mor. Germ. c. 43. Gothini — ferrum effodiunt.

c) *Geogr. L. II. c. 11.* Sub silua Hecynia Quadi, sub quibus ferri minera.

d) In Noricis auri solum ferax fuisse repertum. *Eccard* comment. de reb. Franciae or. Tom. II. p. 54.

Digitized by Google

Bergwerke befand sich auf dem Fichtelberge e), der heutzutage in Franken liegt, und einen Theil von Böhmen durchstreicht f). Ihre Ausbeuten waren unter der fränkischen Herrschaft nach dem Zeugnisse des Mönch Ottfrieds von Weissenburg g) sehr groß. Er sagt:

Zi nuze grebit man ouh thar
Er inti Kuphar
Joh by thia Meina
Isine Steina;
Ouh tara zua fnaga
Joh lesent thar in Lante
Gold in iro Sante.

Dieses schäzbare Denkmal des IX. Jahrhunderts unserer vaterländischen Sprache lautet in der heutigen Uebersezung wörtlich:

Zum

e) *Io. Paul. Reinhard* oratio de vera metallifodinarum circa montem piniferum orgine. Erlangae 1770. p. 13.

f) Joh. Chaddäus Anton Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien 1780. §. 18. S. 12. ff.

g) Praefat. Euang. L. I. c. 1. ap. *Schilter* in thesauro Antiq. teuton. Vlmae 1728. Tom. 1. p. 2.

Digitized by Google

Zum Nuzen gräbt man auch dort
Erz und Kupfer
Ja an dem Meine
Eisensteine
Auch dort mit Fuge
Silber zur Genüge;
Ja sie lesen auf dem Lande
Gold in ihrem Sande.

Wir ersehen daraus, wie Teutschland damals Erz, Kupfer, Eisen, Silber, und Goldstaub theils aus Bergwerken und theils aus Ströhmen hervorgebracht hat, hernach belehrt uns die Stelle, daß der Vorrath an Silber nicht erst zur Zeit der Ottonen seinen Anfang genommen hat, wie zeither alle alten und neuen Schriftsteller behaupteten, sondern daß man schon in dieser Periode reichlich damit versehen gewesen ist, indem sich die Fichtelbergischen Silberminen gleich anfangs sehr ergiebig gezeigt haben. Schon Curtius Rufus eröfnete Silberminen, im agro Mattiaco, die aber bald wieder eingiengen h).

Aus dem Sande des Rheinstroms ward viel Gold gewaschen i), und ebenso führte die Saale Goldstaub bey

h) *Taciti* Ann. L. I. c. 20. Vergl. Joh. Fried. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, vornemlich aus den mittlern und spätern Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung. Halle 1783. S. 33.

i) *Freher* in origin. palat P. II. p. 85.

Digitized by Google

bey sich k). Es befanden sich auch Goldwäschereyen im Meißnerlande. In Baiern hielt man sogenannte Aurifices, welche das Gold aus den dortigen Strömen waschen musten l). Der Bischof von Passau erhielt von Kaiser Arnulf eine Vergünstigung, dergleichen in seinem Sprengel anzustellen.

Zur Zeit Karls des Großen gab es verschiedene Schmelzhütten, Steinbrüche, Eisen- und Bleybergwerke; denn er befiehlt seinen Hofmeiern, über die Einkünfte aus den Steinbrüchen, Eisenminen und Bleybergwerken genaue Rechnungen zu führen m). Das lüttichische Eisen war schon im Jahr 983 bekannt n), Die erste sichere Stelle von den Goldadern und Salzquellen im Erzstifte Salzburg ist in der Sammlung des h. Ar-

k) *Cleffel* in Ant. Germ. pot. Sept. C. X. §. 13.

l) Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 217.

m) *Capit. de Villis* c. 62. Vnusquisque judex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quid de petrariis, — de ferrariis et scrobis, id est, fossis ferrariciis vel aliis fossis plumbariciis, — habuerint, omnia sepositа, distincta et ordinata ad nat. dom. nobis notum faciant, vt scire valeamus, quid et quantum de singulis rebus habeamus.

n) *Miraei* opp. Tom. I. p. 709.

Digitized by Google

h. Arnos o). Herzog Theodo II. von Baiern schenkte bey der Errichtung das Stifts dem h. Rupert verschiedene Bergrechte und den Salzzehenden zu Hallein p). Eben dieser Theodo stellte 712 die in Abgang gekommene Bergwerke in Baiern wieder her, und sie sind samt denen in ebendiesem Jahr entdeckten reichen Eisenwerken zu Steyer q) vermög dem Theilungsbriefe Kaiser Ludwigs des Milden von 816 Ludwig dem Teutschen zugefallen r). Von diesem und König Ludwig dem Kinde empfieng 908 das Erzstift Salzburg sein Bergregal s), wobey auch der Goldminen Erwehnung gethan wird.

Das böhmische Zeitbuch des Hagek von Liboczan enthält beym Jahr 677, daß ein Verwandter des Fürsten

o) Congest. Arnon. in der Abhandl. vom Staate des h. Erzstifts Salzburg und dessen Gaundverfassung mit Urkunden begleitet. Salzburg 1780. Absch. 6. S. 241.

p) — In loco, qui vocatur salinas, fornaces 26 et totidem patellae et tertia pars de putiatorio — Decimam de sale in loco, qui vocatur Hal, vnum putiatorium integrum.

q) Gmelin Beyträge zur Geschichte des Bergbaus S. 21.

r) Ebengeb. Abhandl. von Salzburg. S. 247.

s) *Dipl. ap. Lunig in spicil. eccl. cont. I. c. 2. Tit. Salzburg. §. 3. p. 948.* — Cum omnibus censibus in Halla et extra

sen Botack, da er mit etlichen Bedienten die Wälder durchstreifte, ohngefehr aus einem rauhen Gehölze eine Eisenstufe hervorgebracht hätte. Es wären darauf mehrere vom Fürsten hingesandt worden, um Erz aus den Klüften zu sammeln, und es im Feuer zu schmelzen. Dadurch wären nun in Böhmen die ersten Schmelzhütten entstanden. Ohne Grund zweifelt Johann Paul Reinhard t) an der Wahrheit dieser Erzehlung; denn daraus, daß die Slaven schon vorher Eisenwerker gehabt, folgt noch nicht, daß auch ihre in Böhmen eingewanderte Landesleute ebenfalls dergleichen besessen haben. Und obgleich schon vor ihrer Einwanderung von den Markomannen am Fichtelberge Eisen gegraben worden, so ist es keine nothwendige Folge, daß sie zugleich Besizer dieser Bergwerke worden sind, weil der Fichtelberg schon damals, so wie heutzutage, sein Gebirge in mehreren Ländern ausbreitete. Er war anfänglich ganz das Eigen-

tra Hallam, in salina et extra salinam circa fluuios sala et salzaha vocatos, in auro et sale et pecoribus, cum Teloneis duobus, qui vulgo muta vocantur.

t) in orat. de or- metallif. in monte pinif. p. 13. Er und Josef von Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765. S. 25. haben ihre Zweifel aus des P. Gelasius Dobners Anmerkungen zum Hagek entlehnt. Die Aechtheit der Nachrichten des Hageks ist vertheidigt bey Gmelin Beyträge zur Gesch. des Bergbaus. S. 42. 34.

Digitized by Google

genthum der Quaden; bey dem Einbruche der Slaven aber ward ein Theil zum Norikum geschlagen, und nachher zu Ostfranken gerechnet. Die alten Eisenwerker befanden sich nun gerade auf diesem Theile, und folglich hatten die Böhmen vor Botak keine, ohngeachtet ihre teutsche Vorfahren, welche gehabt haben u).

Im Jahr 714 überlieferten ein paar Böhmen der Herzogin Libussa einen ganzen Klumpen rohes Silber, und nachdem sie verschiedene Arbeiter an den Ort seiner Auffindung abgeschickt hatte, so erhielt sie in kurzem daher eine Menge Silber. 716 fand man auch Goldminen, und 725 brach man ohnweit Liben Stufen von Silbererz wie Felsenstücke. Das Jahr hernach erhielt der böhmische Fürst Przimislaus von Libin ein Stück Gold zum Berggeschenke, das die Schwere seines Körpers übertraf v). Seit der Zeit sind die böhmischen Chroniken voll Nachrichten an reichen Ausbeuten von Gold und Silber, wovon ich nur noch etliche bemerken will, nemlich daß dem Herzog Nezamisl auf m Wischerad 775. sieben Stücke gediegen Gold, die am Fuße des Bergs Eule

u) Erst im Jahr 777. fiengen sie an Eisen zu schmelzen, da sie schon lang im Besize der Gold- und Silberminen waren. M. Körner Alter der Böhm. Bergw. S. 39.

v) M. Ge. Körners Abhandl. von dem Alterthume des böhmischen Bergwerks. S. 34. 35. 36.

Digitized by Google

Eule gefunden worden, durch 8 starke Kerls, die sie kaum zu tragen vermocht haben, überbracht worden, daß 952. in einer Zeche aufm Scharfenstein ein Klumpen gediegenes Silber sich entdeckt habe, der nicht nur die Größe, sondern auch die ähnliche Gestalt von einem Pferde hatte, und daher der Seltenheit wegen im Schloßhofe zu Wischerad auf einem großen Postumente von Stein öffentlich aufgestellt wurde; daß die Goldwäschereyen sehr häufig und so einträglich gewesen, daß ein Arbeiter des Tags sich damit 12 Gulden verdienen konnte u). Diese unterirdische Schäze der Natur hatten für die Böhmen so vielen Reiz, daß sich fast die ganze Nazion mit dem Bergbaue beschäftigte, und darüber den Ackerbau so sehr verabsäumte, daß alle Augenblicke Theurung und Hungersnoth entstanden, und man wenigstens mehr Ueberfluß an Gold und Silber, als an Brodte bey ihnen fand.

Die Griechen hatten schon frühzeitig allgemeine Systeme aller Künste und Wissenschaften, die sie Enkyklopedien nannten, davon waren besondere Theile die Technischen und Physischen Bücher v). Diese enthielten die Technologie, und die Naturlehre, und damit verbundene Götterlehre im weitläuftigsten Sinne.

u) Ebendaf. S. 39. 51. 37. 41. u. ff.

v) Io. à *Woweren Polymathia.* Lipf. 1665. c. 24. p. 276. fqq. c. 12. p. 133. fqq.

Digitized by Google

ne w). Es vergrößerten sich diese Lehrgebäude durch die Arbeiten der Alexandrischen Schule, die nicht allein sich begnügte, aus Griechischen Quellen zu schöpfen, sondern zugleich die Schriften der Perser, Chaldäer, Egypter und Anderer benützte, wie davon das große Werk Koiranon, wovon zeither nur einzele Theile in den Druck gekommen sind, ein Beyspiel ist. Dadurch wurde hauptsächlich Arzneywissenschaft, Metallurgie, Naturgeschichte, Chymie, Färberey, und allerlei geheime Künste mehr bekannt, worinn diese Völker große Kenntnisse besaßen. Von den Egyptern kam die Alchychmie, Chymie und Metallurgie an die Griechen, von diesen an die Araber und Sarazenen, und von diesen durch die Geistlichkeit an die Europäer, wie wir es aus dem Heraklius x) und einer Handschrift des 9. Jahrhunderts der Bibliothek des Kanonikatstifts von Lucca, die Muratori y) bekannt gemacht hat, ersehen. Allein nicht bloß in Italien und Spanien hatte man Kenntnisse von diesen Wissenschaften,

w) *Marbofii* Polyhist. lit. c. 11. l. 1. p. 99. sqq. *Thom. Reineſii* Chimiatria. Ien. 1678. p. 18. sqq. Vergl. *Petri Gericke* fundamenta Chemiae rationalis. c. 2. §. 8. sqq. p. 19.

x) *Eracilus* de coloribus et art. Rom. ap. Raspe c. 101.

y) Diss. 24. de art. Italicor. post inclinat. Rom. Imp. T. 2. Ant. It. 366.

Digitized by Google

ent, sondern auch in Teutschland, wie das sich aus dem Zeugnisse des alten Scholasten über des Adam von Bremen Kirchengeschichte ergiebt, daß zu seiner Zeit man in Teutschland und unter andern ein bekehrter Jude die Verwandlung der Metalle verstanden hätte, und auch eine Schrift des Priesters Theophilus von St. Gallen, aus dem zehnten Jahrhundert zu erkennen gibt, die theils Lessing aus der Wolfenbüttelischen Bibliothek hervorgezogen, theils Raspe auszugsweise bekannt gemacht hat z).

Es freut mich, hier Quellen gefunden und angegeben zu haben, die dem unermüdeten Fleiße und der Belesenheit des Professor Krause a) entgangen sind. Denn die Goldmacherey und andere Arbeiten der Scheidekunst sind in diesen beiden Schriften häufig angegeben. Man hatte um diese Zeit viele Griechische Schriftsteller über die Chymie und Alchymie, die wahrscheinlich unsrer Europäischen Geistlichkeit nicht unbekannt geblieben sind b).

Noch

z) Theoph. Mon. de omni scientia artis pingendi. Id. Breviarium diversarum artium in Raspe Essay on Oil-painting. p. 75, et p. 145.

a) Handelsgeschichte der Länder an der Schelde S. 309.

b) Mortuli Polyhistor. L. I. c. 12. p. 101. sqq. Vergl. das Verzeichnis bey Raspe on Oil-Painting. p. 132. sqq.

Digitized by Google

Noch wichtiger ist des Diodori Euchymontis Polychymia, wobey die arabischen Ausdrücke der Engländer Johann de Garlandia, Hortulanus, im 10. Jahrhunderte erklärt hat. Es besteht aus 3. Büchern. Das Erste enthält 40. Arten abgezogener und gebrannter Wasser, das Zweite 47. Oehle, und das Dritte 15. Gattungen von Salzen. In dem Abdrucke von 1567. der sich als eines der seltensten und kostbarsten Stücke in meiner eigenen Bibliothek befindet, ist noch ein viertes Buch angehängt, das in einem Fragmente des Minoriten Helias, der auch ein Speculum Alchymio geschrieben hat, von der Verfertigung des Steins der Weisen angehängt, das nicht so schätzbar ist, und sich schon etwas den Künsteleyen der Neuern nähert. Alle Prozesse sind beym Euchymontes ganz einfach und deutlich angegeben, und man sieht darinn weder die mystische und räthselhafte Sprache der übrigen Alchymisten, noch die abgebrochene Kürze anderer Chymister. Es kommen nicht nur die bekannten Dinge Rosenwasser, Scheidewasser, Königswasser, Weingeist und andere chymische Geister, Vitriolöhl, Naphta u. s. w. und viele Sachen vor, die man in den lezten Jahrhunderten für neue Erfindungen ausgegeben hat, sondern auch die Verfertigung des Borax, der hier zugleich Attiklar heist, und viele unbekannte Künste in Absicht der Behandlung der Steine und der Verbesserung der unedlen Metalle, die

im

im 16. Jahrhunderte einige Nürnbergische Künstler als Geheimnisse besessen haben, und welche man seither für verloren geachtet hat. Wenn dieses Buch heutige Scheidekünstler genau prüfen, so werden sie sich überzeugen, daß anstatt viel weiter als die Alten zu seyn, sie noch weit hinter ihnen zurückstehen, und daß es ein grosses Vortheil ist, wenn man glaubt, die alten Chymisten hätten sich bloß mit der Goldmacherey abgegeben.

Allein durch die Erzeugung eines Vorraths natürlicher und Kunstprodukte bekömmt eine Nazion noch nicht den auswärtigen Aktivhandel in ihre Gewalt, sondern zu dem Ende ist eine ansehnliche Seemacht und eine zahlreiche Schiffarth erforderlich. Wenn man also die allmählige Entstehung des teutschen Handels genau entwickeln will, so muß man zugleich die Fortschritte im Seewesen bemerken. Keineswegs verliere ich mich in überflüßige Digressionen, da ich nun etwas aus der teutschen Schiffarthsgeschichte einrücke.

Digitized by Google

XIV.

Alte Geschichte der teutschen Schiffarth.

Die Schiffarth der Teutschen ist so alt als ihre Geschichte selbst, und der Ruhm einer vorzüglichen Geschicklichkeit im Seewesen hat sich beständig bey ihnen befunden. Die Griechen gestanden schon den Scythen, worunter Anacharsis den Anker erfunden hatte, viele Kenntnisse in der Schiffarth zu. Nachher machen uns Cäsar und Strabo große Beschreibungen von den Schiffen der Kelten, dem Hauptstamme der germanischen Völkerschaften. Nach dem Zeugnisse des Philemons [a]), bestiften zur Zeit der Phönizier, die Kimbern das Balthische Meer, und gaben verschiedenen gegenden Namen. Die Völker, die in der Folgezeit um den Ursiz der Kelten, an der Kimbrischen Halbinsel wohnten, nemlich die Sachsen, Friesen und Franken, wagten die größten Seeunternehmungen. Die Chauken sind die ersten Teutschen, welche die gallische Küste beunruhigt haben [b]), und

a) ap. Plin. Hist. nat. L. 4. c. 13.

b) *Taciti Ann. l. XI.* Chauci inferiorem Germaniam incursavere duce Gannasco, qui natione Caninefas leuibus nauigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabant.

Digitized by Google

und eben so beschiften die Franken gleich bey ihrer ersten Bekanntwerdung dieselbe, und kamen durch die gaditanische Meerenge sogar in die Mittelländische See c). Der römische Kaiser Probus d) hatte im Jahr 281. eine fränkische Kolonie an das schwarze Meer versezt, die das Glück hatte, sich einer Anzahl Schiffe zu bemächtigen, womit sie die asiatischen und griechischen Ufer verheerete. Sie landete hernach in Lybien und in Sicilien, woselbst sie Syracusa ausplünderte, und nachdem sie auch die römische Provinz in Afrika durchstreift hatte, so kehrte sie durch die gaditanische Meerenge wieder auf dem Ozeane in ihr Vaterland zurück. Seit dem III.

c) *Nazarius in panegyr. ad Constant. Aug.* (Lips. 1650) *pag. 244.* Franci ipsi praeter caeteros truces, quorum vis, quum ad bellum efferuescret, vltra ipsum oceanum aestu furoris euecta Hispaniarum etiam oras armis infestas habebat.

d) *Zosim.* Hist. L. I. c. 7. *Vopiscus* in vita Probi c. 18. *Liban.* Orat. III. p. 131. *Dio Coccej.* l. 39. *Eumen. in panegyr. IV. c. 18.* Recursabat quippé in animos illa sub diuo Probo et paucorum ex Francis captiuorum incredibilis audacia et indigna felicitas, qui a Ponto vsque correptis nauibus Graeciam Asiamque populati, nec impune plerisque Libyae litoribus appulsis ipsas postremo nauallbus quondam victoriis nobiles ceperant syracusas, et immenso itinere peruecti oceanum, qua terras irrupit, intrauerunt. Conf. Paneg. VI. c. 6.

Digitized by Google

Jahrhunderte beunruhigten die Sachsen, und die mit ihnen verwandten Völker, die Frieſen und Franken, beſtändig Gallien und Brittanien e). Die Franken erſchienen zuerſt in Verbindung mit ihren Anverwandten und Nachbarn den Sachſen 284. als Seeräuber, und plünderten die galliſchen und brittiſchen Küſten f). Sie ſchwärmten in ganzen Haufen in der Nordſee herum, und man mußte eigene Anſtalten gegen ihre Landungen treffen. Die Afterkaiſer Diokletian, Maximilian, Herkul, Galer und Konſtanz Chlorus ließen gegen ſie ganze Flotten ausrüſten. Die öſtliche Küſte Brittaniens verwahrte man mit einen eigenen Grafen der Sächſiſchen Grenzmark, mit Kaſteln, Wachthürmen und einer Anzahl Küſtenbewahrer, und gleiche Vorkehrungen traf man an dem Belgiſchen und Aremoriſchen Seeſtrande g). Es half aber nichts. Sie ſuchten alle Jahre dieſe Küſten mit Verwüſtungen heim, und ganze Flotten der Sach-

e) *Eutrop. Epit. Hiſt. Rom. L. IX. c. 13. p. 338.* Carauſius — cum apud Bononiam per tractum Belgicae et Aremoricae pacandum mare accepiſſet, quod Franci et Saxones infeſtabant, multis Barbaris ſaepe captis, nec praeda integra aut prouincialibus reddita aut imperatoribus miſſa.

f) *Ptolom Geogr. l. I. c. 11. Eutropii* Brev. hiſt. Rom l. 9. *Dubos* hiſt. crit. de la Mon. Fr. T. I. ch. 16. p. 197.

g) *Grupen* de ſed. Francor. orig. p. 66. Horsley, Brit. Rom. p. 472.

Digitized by Google

Sachsen schifften jährlich mit Sklaven, Kaufmannsgütern und reicher Beute beladen nach Hause. Die Franken nahmen gar die Insel Batavien weg h). Der Belgier Charausius aus dem Menapischen Gau war ein solcher römischer Küstengraf zu Boulogne. Aber um sich zu bereichern, wehrte er den Kapern nicht die Landung, sondern ließ sie ruhig in Gallien und Belgien Beute machen, und dann erst, wenn die teutschen Korsaren mit ihren Frachten nach Hause eilten, verfolgte er sie mit seinen Schiffen, und nahm ihnen den Raub wieder für sich ab i).

Ja ihre Einfälle vermehrten sich, als sie Charausius in der Schifsbaukunst hatte unterrichten lassen, mit ihnen Friede machte, und sich ihrer als Hülfsvölker bediente. Unter seinem Ueberwinder Allektus versuchen sie neue Einfälle, und nach dessen Niederlage durchziehen sie mit räuberischer Wuth, als dessen Hülfsvölker die Länder, bis sie von Konstanz, eben da sie die reiche Handelsstadt London ausplündern, und mit ihrem Raube nach Hause segeln wollen, 293. überfallen und zerstreut werden k). Die Angeln, Sachsen, Friesen und Jüten erschienen daher bey ihrer Landung auf Brittannien

h) Eumen. Pan. 6. c. 8. sqq.

i) Hist. de Carausius Emp. de la Grande Bretagne. à Paris 1740. p. 4. suiv.

k) Sprengel Geschichte von Großbritt. Th. I. S. 45.

Digitized by Google

schon mit drey großen Schiffen, die sie Kiele oder Ca[illegible] nannten l), da sie sich vorher ganz kleiner Schiffe von Weiden zusammengefügt, und mit Leder überzogen zu bedienen pflegten m). Die Alten erheben überall Klagen über die Seeräubereyen der Sachsen und Franken. Sidonius Apollinaris n) sagt daher von den Franken: Quorum quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas; ita simul imperant, parent, docent, discunt, latrocinari. Nicht mehr unter dem Namen der Franken und Sachsen, sondern mit der neuen Benennung der Oesterlinge und Ostmannen, Dänen und Normänner, weil sich jezt mehrere Dänen, Norweger, Jüthen und andere Anwohner der Ostsee nach der Ueberwindung ihrer Askomannen mit ihnen vereinigen o), erneuren sie seit dem 5. Jahrhunderte ihre Seeräuberey in dem brittischen Meere. 434. berauben die Dänen Englands Küste p), 520. Aquitanien

l) *Nennius* c. 28. *Gildas* sap. c. 23.

m) *Sidon. Apollin.* Carm. 7. v. 369. *Lucan. Pharsal.* l. 4. *Plin.* l. 4. c. 16. *Solin.* c. 25. *Caesar.* l. 1. *Mon. Sangall.* l. 2. c. 22.

n) Ep. 6.

o) Murai de Colon. Scand. in insub Briv. p. 80. Pareng. hist. p. 477. 478 Ad. Brem. p. 57. 141.

p) *Matth. Westmonast.* in Scr. Angl. Fcfti. 1601.

Digitized by Google

nien q), und 570. zur Zeit König Siegeberts auch Austrasien r); ja 753. wagen sich ihre Schiffe bis Thanet an Kents Küste. 787. landen Normänner in Wessex s), und im demselben Jahrhunderte sucht noch zwar Westsachsen Northumberland und Eßland heim, wobey 793. 794. die Klöster landisfarne und des Königs Endfrieds an der Tane ausgeplündert werden.

Eben so wenig verschonten sie Ireland. Bey einem ihrer Einfälle entführten sie einen vornehmen Irén Findan, der endlich nach den Orkneyinseln entwischte. Aber da sie auch hier landeten, so entfloh er wiederum, durchwanderte Frankreich und die Lombardey, blieb vier Jahre in Alemannien, und wurde 700. ein Mönch, wo er im Geruche von Heiligkeit verstarb t). 795. erschienen die Dänen wiederum auf Irrlands Küsten, und nachdem sie auch die westlichen und orkadischen Inseln durchstreift hatten u), so kamen sie 798. nochmals nach Ulster,

q) *Aimoin.* hist. Franc. l. 2. c. 2.

r) *Gregor. Tur.* hist. l. 3. c. 3. Venant. Fort. l. 8. carm. 9.

s) *Snorro Sturles.* Konungsfaga p. 51.

t) Vita S. Find. ap. Goldast. Scr. rer. Alem. T. I. p. 202.

u) Forsters Geschichte der Entdeck. und Schiff. im Norden. S. 64. 67. 68.

Digitized by Google

das sie übel zurichteten. Sie blieben von 807. bis 815. Meister von Irland, das sie in jenem Jahre unter Turges endlich eroberten, und es 30 Jahre behaupteten. 832. landeten sie auf der Insel Schepei, und das folgende Jahr liefen sie mit 35. Schiffen zu Charmout in Dorsets herein, wurden aber beide Mal von den Sachsen in Brittannien abgetrieben. 835. zeigte sich ihre Flotte in Kornwall, und reizte die Britten zum Aufstande. Allein, obschon diese sich mit ihnen vereinigt hatten, so wurden sie doch bey Hamsterhill geschlagen v).

Bey diesen Seezügen unterschied sich in der Mitte des 6. Jahrhunderts der nordische Held Oddus der Schleuderer (Jaculator) den Biarner w) für den Russischen Oleg hält. Schon in seiner Jugend durchstreifte er aus Norwegen die Finnmarken, Biarmeland und Risaland; dann begab er sich an den Schwedischen Hof, und mit Hilfe einiger Schwedischen Großen beraubte er die Orkneyinseln, Irrland und Schotland. Hierauf befreyte er Jütland und Seeland von den Seeräubern, und hielt sich eine zeitlang in Dänemark auf. Im folgenden Frühlinge besuchte er Schonen, und kehrte nochmals nach Irland, wo er Alvora des Königs Tochter heira-

v) Chron. Saxon. p. 68 — 72. *Wilh. Malmesb.* l. 2. c. 1.

w) de *Vareg.* Russ. Dynast. p. 540, 542.

Digitized by Google

heirathete. Nun unternahm er einen Feldzug in Northumberland, kreuzte eine Zeitlang an den Skandinavischen Küsten herum, und erschien wieder in Schweden.

Endlich gelangte er nach Gardarich, und wurde hier der vornehmste Markgraf, welche Stelle er bald aufgab, und nach Gothland, und von da nach Schweden zurückgieng. Er legte auch hier das Markgrafenamt nieder, und begab sich nach Eckeroe. Nachdem er mit neuen Gesellschaftern sich versehen hatte, so geschah von ihm ein Seezug nach den Süderlanden: Sachsen, Friesland, Flemmigeland, Frankreich, Aquitanien und Gallizien. Er kam durch die Gaditanische Meerenge bis nach Sizilien, und ließ sich hier taufen. Seine Verwegenheit gieng weiter, daß er im Archipel kreuzte, und auf allen Seiten die griechischen Inseln beraubte. Mit einem Gefolge von vielen Landsleuten, Männern und Weibern landete er in Syrien, gieng nach Jerusalem, und badete sich in dem Wasser des Jordans. Den Rückweg nahm er über die Syrischen Seestädte, und von Italien aus allein zu Lande durch viele Wälder und Wüstenenen nach Gallizien, wo er zween Westgothische Prinzen Wilhelm und Kanut, die über die Thronfolge ihres Vaters stritten, miteinander vertrug. Nun sezte er sich zu Schiffe, und segelte nach Norland, stieg in Risaland aus, und heirathete die Tochter Hildigard die-

Digitized by Google

ses Königs. Er schifte wieder nach Faroeer (Varoeam), und nachdem er hier ein Kriegsbündnis mit Gard aus Dänemark und Sirner aus Gothland errichtet hatte, so giengs nochmals nach England, wo er die Mutter König Egmunds umbrachte, und nach Dänemark zurückkehrte, und gleich hernach Sachsen, Frankreich und Flandern durchstreifte. Er beschifte Helluland und Grönland in Nordnorwegen, kam mit seinen Gefährten nach Dänemark, und fuhr ins Balthische Meer nach Geidoedargard, hielt sich eine Zeitlang in Gothland auf, und reiste nach Holmgard, der vornehmsten Provinz von Gardarich. Hier waren seine Thaten, die er in Winland (Vandalien) auf dem griechischen Meere, und auf dem Attalischen Gebirge verrichtet hatte, schon bekannt, und man versprach ihm des Königs Herroeders Tochter Silkisisa, wenn er den Fürsten Alfus Bialke von Bialkaland überwände, das er ausrichtete, und König von Gardarich wurde. Er führte dann mit Hilfe des Gothen Sirners, der ihn mit 50. Schiffen unterstüzte, einen Krieg in Holmgard, und überwand verschiedene Fürsten von Kenugard, Kyrialand, Risaland, Rofestaland, Wirland, Liefland, Kurland, Samland, Ermeland und Polen. Er starb zulezt an einem Schlangenbisse x).

Um

x) *Bioerner* cit. l. c. 2. per tot.

Digitized by Google

Um eben die Zeit, wo die erste Nachricht von der Seeräuberey der Dänen in den fränkischen Staaten vorkommt, beginnt auch der Anfang einer Flotte des fränkischen Reichs. Der dänische König Godilaich unternahm einen Seezug nach Gallien, stieg mit seinem Heer ans Land, und verwüstete einen Gau. König Theodorich von Austrasien schickte seinen Sohn Theodobert wider ihn, der ihn 516. sowol zu Land in einer Schlacht überwand und erschlug, als auch seine Flotte in einem Seetreffen bezwang, und ihr den Raub abnahm y).

Der fränkische König Guntram schickte bey seinem Kriege mit dem Westgothischen Könige Leovigild 589. eine Flotte nach Gallizien, um die dortige Küste zu verwüsten z), die aber nicht viel ausrichtete. Desto nachdrücklicher führte 734. der Großhofmeister Karl Martell den Seekrieg wieder das friesische Königreich. Er hatte

y) *Greg. Tur. l. 3. c. 3.* Dani cùm rege suo nomine Chilaicho eurectu hauali per mare Gallias appetunt. Egressique ad terras pagum vnum de regno Theodorici deuastant — quod cum Theodorico nunciatum fuisset. — Theodobertum filium suum in illas partes cum valido exercitu atque magno armorum apparatu direxit. Qui interfecto Rege hostes nauali proelio superatos opprimit, omnemque rapinam terrae restituit.

z) *Greg. Tur.* L. 9. c. 31.

Digitized by Google

hatte auf den hohen Meer verschiedene Seegefechte mit den Friesen, versammelte hierauf seine ganze Flotte, nahm ihre Inseln Austrach und Westrach weg, und schlug sein Lager am Flusse Bordne, wo er ihren Herzog Poppo überwand, und das ganze Land dem fränkischen Reiche unterwarf a).

Seit der Zeit erprobten die Friesen 791. Karl dem Großen ihre Geschicklichkeit in der Schiffarth, da sie ihr Heer bey seinem Kriege gegen die Avaren auf der Donau zu Schiffe, nach Pannonien gehen ließen b). Als eben dieser Kaiser die Landung der Normänner in Westfer vernahm, so gerieth er für seine eigene Küsten

in

a) Anon. in adp. ad hist. Franc. ap. Hert. in not. Germ. pop. P. 81. c. 5. §. 6. Itemque — in gentem duriss mam maritimam Frisionum nimis crudeliter rebellantem praefatus princeps Carolus audacter nauali euectione properat, certatim altum mare ingressus naviium copia adunata, Austrachiam et Westrachiam insulas Frisionum penetrauit, super Bordone fluuio castra ponens Poponem gentilem Ducem illorum fraudulentum consiliarium interfecit, exercitum Frisionum prostrauit, fana eorum idololatriae contriuit atque compussit igni, cum magnis spoliis et praedis victor reversus est in regnum Francorum.

b) Ann. Fuld. ad a. 791. — — Frisonibus vero et qui cum ipsis deputati sunt, nauali euectione per alueum euntibus, Pannoniam ingressi sunt.

Digitized by Google

in Besorgniß, und nachdem er seine Flotte in bessern Stand hatte setzen lassen, so befahl er 799. diese Seeräuber an den Küsten Brittaniens aufzusuchen. Man erwischte bald 40. von ihren kleinen Fahrzeugen, und ging dann auf ihre Hauptflotte los; hier kam es zum ernsten, wodurch die Normänner verhindert wurden, ihrer Geschicklichkeit in der Wendung der Schiffe sich zu bedienen. Die Friesen und Oesterlinge stritten hiebey eben sehr tapfer, wie zu Lande. Man nahm eine Anzahl Fahrzeuge weg, versenkte viele, und machte Jagd auf die Uebrigen, die mit der Flucht sich retten mußten c).

Während dem dreyßigjährigen Kriege Karls des Großen nahm sich der König Gottrich von Jütland der flüchtigen Sachsen an, weil ein Theil ihm zinsbar war d). Er rückte mit seiner Flotte und seiner ganzen Reuterey 804. auf den Grenzort seines Reichs gegen Sachsen, Schliesdorf (Schleswig) genannt, um Karl, der über der Elbe bey Holdenstetten mit seinem Heere stand, zu beobachten e). Er ward von Karln durch eine Ge-

b) Baare Geschichte von Teutschland B. I. S. 883.

c) *Eginhard c. 14.* Crantz Chron. regn. Aqu. L. 4. c. 2. p. 129. *Meurs.* hist. Dan. l. 2. p. 56.

d) Ann. Laurisham. ad a. 804. Godefridus rex Danorum venit cum classe sua nec non et omni equitatu regni sui

Gesandtschaft besänftigt, und um die Herausgabe der Flüchtlinge ersucht. Daher konnte dieser nun den Krieg gegen die Wenden fortsetzen f). Der jüngere Karl hatte hier im folgenden Jahre einen Kriegshaufen gegen die wendische Länder anzuführen, und bediente sich der dortigen Schiffe, die er auf der Elbe versand, um seine Beute nach Magdeburg hinaufzuschiffen. Gottfried bezwang indes die Nordfriesen, Nordalbinger, Obotriten und andere Slaven g), und lief endlich seine Flotte aus, nachdem er Reric zerstört hatte, zu Schliesdorf auseinander gehen, und das Dannewerk zur Grenzscheidung mit Sachsen erbauen h). Er dachte nun darauf

mit

sui ad locum, qui dicitur Sliesdorff in confinio regni sui et Saxoniae. — — Imperator autem super Albiae fluvium sedebat in loco, qui dicitur Holdunstein, et missa ad Godefridum legatione pro perfugis reddendis med. Sept. Coloniam venit.

f) Chron. Moiss. ad a 805. Ann Mett. ad a. 805.

g) Agmericus de Peyraro Abb. Moiss. in Chron. L. 10. ap. Du Chesne Scr. Hist. Franc. T. 3. p. 130. Anon. Corbej. ap. Martene Coll. Ampl. T. 5. p. 910.

h) *Eginhard c. 14.* Godefridus jam Abotritos vicinos suos in suam ditionem redegerat, jam eos sibi vectigales fecerat. Ann. Laurish. ad a. 808. Godefridus licet Abotritarum duas partes vectigales sibi fecisset. — Helmold. L. I. c. 3. Rex Godefridus jam antea Fri-

si-

mit dem großen Karl einen Krieg anzufangen, verwüstete 810. zuerst die friesischen Inseln an der Seeküste mit einer Flotte von 200. Schiffen; darauf stieg er mit seinem Heere am festen Lande aus, und lieferte den Friesen eine Schlacht, worinn er sie überwand, und ihnen einen Tribut von 200. Pfund Silber abzwang. Er gieng zwar wieder mit der Flotte nach Hause i), drohte aber, bald mit einer grössern Macht vor Aachen zu erscheinen. Allein er ward an der Erfüllung durch die Ermordung von einem seiner Bedienten verhindert k).

Lud-

sio, itemque nordalbingis, Abotritis et eliis Slauorum populis tributo subactis ipsi Carolo bellum minatus est.

i) *Ann. Laurisb. ad a. 808.* Godefridus soluta classe ad portum, qui Sliesdorff dicitur, cum vniuerso exercitu venit, ibi per aliquot dies moratus limitem regni sui, qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit eo modo, vt ab orientali maris sinu, quem illi osterfalt dicunt, vsque ad occidentalem Oceanum totam Eigdorae fluminis aquilonarem ripam Munimentum valli praetexerat, vna tantum porta dimissa, per quam carpenta et equites emittti et recipi potuissent: Diuiso itaque opere inter Duces copiarum domum reuersus est. Ann. Bert. ad. a. 808.

k) *Eginhard. c. 17.* In Frisia quaedam insulae Germanico litori contiguae per Normannos depraedatae sunt.

Digitized by Google

Ludwig der Teutsche erbaute 846. eine ansehnliche Flotte, um die Provinzen von Friesland, die an der See lagen, vor den weitern Einfällen der Normänner zu decken l). Der Admiral mußte damit längst den Küsten kreuzen und auf jedes Raubschiff Jagd machen. Er bekam ihrer 16, die er theils in Grund bohrte, theils mit der starken Beute nach Hause brachte m). Das sind

sunt. *Erici Hist. gens. Dan p. 266.* Godefridus Frisiam subiugauit et totam Teutoniam septimo tributariam fecit. *Ann. Pith. ad a. 810.* Imperator nuncium accepit, classem 200. nauium de Normannia Frisiam adpulisse, totasque Frisiaco litori adiacentes insulas esse vastatas, jamque exercitum illum in continenti esse, terraque proelia cum Fresonibus commisisse, Danosque victores tributum victis imposuisse, et vectigalis nomine 100 libras argenti a Fresonibus esse solutas, et reuera ita erat. *Ann. Patb ad a. 810.* Nuncius ad Carolum defertur, classem, quae Frisiam vastabat, domum regressam.

l) *Eginh. 14. 14.* Rex Godefridus adeo vana spe inflatus erat, vt totius Hermaniae sibi promitteret potestatem. — Iactabat enim se breui Aquisgrani, vbi Regis comitatus erat, cum maximis copiis aduenturum. *Erici R. Nist. gent. Dan. p. 266.* Gothefrid fugato Imperatore et Saxonia vastata ibidem a proprio milite cultro transfixus est in ventre. *Ann. Franc. ad. 810.* Ad Imperatorem Nuncius defertur, Godofridum Regem a quodam suo satellite interfectum. Mon Engolism. in Vita Car. M. p. 63.

m) Barre Geschich. von Teutschland. B. 2. S. 195.

Digitized by Google

sind die Nachrichten, die wir von den fränkischen Schiffsarten besitzen. Noch ist ein Umstand von der vermehrten Seemacht Karls des Großen anzumerken. Als er, erzehlt der Mönch Eggehard von St. Gallen n), einsmals bey der Tafel in einer Seestadt in Lankedok auf die Mittelländische See hinausblickte, so entdeckte er eine Flottille von einigen Fahrzeugen, die landen zu wollen Miene machte. Seine Hofleute hielten sie für afrikanische, oder englische, oder jüdische Kauffartheyschiffe. Allein Karl behauptete, aus ihrer Bauart und Schiffskunst, es wären Jütische Seeräuber, und glaubte, sie eher mit Feinden als mit Waaren befrachtet, welches auch die ausgeschickte Strandboote bestätigten. Die Normänner vermutheten aus der Menge Volks, das sich am Strande versammelte, die Anwesenheit des Kaisers, und entfernten sich. Karl prothezeite mit Grunde aus dieser kühnen Unternehmung seinen Nachfolgern gefährliche Folgen. Denn seit dem Anfange des VIII. Jahrhunderts ist die Geschichte voll Plünderungen der fränkischen, belgischen und friesischen Seeküsten durch die Normänner. Selbst bey Lebzeiten Karls des Großen verwüstete der dänische König Gottrich, Sachsen, Slavien und Friesland mit Flotten, und das nöthigte Karln schon 799. eine eigene

n) (Schmidts) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band II. S. 878. Daniel hist. de la Milice Françoise T. 2. p. 443.

Digitized by Google

Kriegsflotte von 400. Galeeren in die See gehen zu lassen, um so wol die teutschen Küsten für allen Normännischen Anfällen zu schüzen, als auch diese Korsaren aus den teutschen Gewässern zu vertreiben o). Große Schiffe von 5 und 6 Ruderbänken wurden zu Gent an der Schelde erbaut, und musten zu Boulogne bey der übrigen Flotte überwintern, wo er den alten Leuchtthurm wiederherstellte p). Karl ließ sich zur Bemannung seiner Schiffe Seeleute aus Friesland und Niedersachsen kommen. Man unterrichtete das Schifsvolk, wie es sich im Sturme und beym Nachsezen des Feindes verhalten, auf den Strand laufen, und vermittelst der Hebel und Arme die Schiffe wieder flott machen sollte q). Karl traf hierauf zur Sicherheit seines Seestrandes eben die Anstalten, die ehmals die Römer vorgekehrt hatten. Er hielt in Seehafen und Mündungen der Ströhme Grafen und Küstenbewahrer r). Jezo von den Sächsischen Flüchtlingen verstärkt, erschienen die Normän-

o) *Eginhard. c. 17.* Molitus est et classem contra Normannos, aedificatis ad hoc navibus juxta flumina, quae et de Gallia et Germania septentrionalem influunt oceanum.

p) Ann Francor. Eginh. ad a. 811. Ann. Loysell. ad a. 811.

q) Barre Geschich. von Teutschland. B. I. S. 362.

r) *Eginhard. cit. l* et quia Normanni Galli cum tittus atque Germaniam ad fidus infestatione vastabant, per omnes

nunmer alle Augenblicke s) mit Flotten von 60, 100, 200, 300 und mehreren Schiffen, machten an den teutschen, fränkischen, brittischen und irischen Küsten Landungen, oder giengen die größern Flüsse, deren Ströme sich ins Meer ergossen, aufwärts, drangen in das Innere der fränkischen Staaten ein, und machten auf beiden Seiten des Ufers Beute t). Manchmal wagten sie sich noch tiefer ins Land, da ihre Schiffe von der Beschaffenheit waren, daß sie theils sie auf Walzen fortschaffen, theils auf der Schulter forttragen konnten. Cäsar sah dieses schon bey den Britten, und ließ sich

omnes portus et ostia fluminum, qua naues recipi posse videbantur, stationibus et excubiis dispositis, ne qua hostis excubiis posset, tali munitione prohibuit.

s) *Cranzii Daniae* L. II. c. 18. p. 70 *Ex Saxone.* Igitur ad mare convolarunt, ibique adolescentiam attriuere, maioribusque rebus assuefacere gerendis. Inde illa nauigandi exercitatio eo provexit homines, vt litorum circumpositorum pene omnium fortunam attentarent. Vandaliam subigerent, Saxoniam saepe tributis onerarent, Sembos, Curetes, Estones, Russos, imperio suo premerent, Galliarum litora infestarent, Britaniam et Hyperniam subigerent, pestremo etiam vsque in Constantinopolim nauigationem extenderent.

t) *Io. Phil. Murray* Comment. de re nauali Vet. septentr. in Tom. IV. Commentar. Societat. Goetting. Goett. et Goth. 1774 pag. 119.

Digitized by Google

ebenfalls Schifskiele aus leichten Holze erbauen, den Bauch des Schifs von Korbwerk flechten, mit Leder überziehen und auf Kärren fortschaffen u). Diese Art, die Schiffe zu Lande fortzubringen, war allgemein bey allen mitternächtlichen Völkern v). Bey den Keenen bemerkte es Ohther w), und bey den Russen auf dem Dnieſter Kaiſer Conſtantin Porphyrogenita x). Zur Zeit der Kreuzzüge that man das ſogar mit großen Schiffen y). Noch jezt werden in England ſo die

u) de bell. Gall. L. 1. Quum — nec pontes perfici possent, imperat militibus Caesar, vt naues faciant, cuius generis eum superioribus annis vsus Britaniae docuerat. Carinae primum ac statumina ex leui materia fiebant. Reliquum corpus nauium viminibus contextum corvis integebatur. Has perfectas carris junctis deuehit noctu millia passuum adcastris viginti duo.

v) Strahlenberg Nordöſtl. Theil von Europa S. 96. 97. Parerga hist. p. 188.

w) *Otheri* Peripl. ap. *Langebek* Scr. rer. Dan. T. 2. p. 113.

x) de admin. Imp. P. 2. c. 9.

y) Alb. Aqu. Chron. Hieroſol. L. 2. c. 32. Vnde magnis, et paruis in vnum vocatis decretum eſt communi consilio, vt ad portum Ciuitot innumerabiles copiae equestris et pedeſtris vulgi mitterentur, qui naues a Dno Imperatore impetratas eiusque dono conceſſas a marè per

Digitized by Google

die leichten Schiffe Coracles weiter geschaft z), und schon die Argonauten und Kolcher hatten bey ihrer Weltumseglung ihre Schiffe zuweilen auf den Schultern zu Lande fortgebracht a).

An den meisten Normännischen Seezügen hatten die Sächsischen Oesterlinge Antheil, wegen ihrer Verbindung mit den Dänen und Jüthen. Es geschah die Niederlassung in Brittanien neben den Angeln zugleich von den Sachsen, Friesen und Jüten, und der mächtige dänische König Gottrich in Jütland behauptete 804, die Sachsen stünden unter seiner Bothmäßigkeit, und nahm ihre Flüchtlinge gegen Karln den Großen in seinen Schuz. Es war das in Absicht der Oesterlinge und Nordalbinger wirklich wahr, und diese mußten ihm einen jährlichen Zins von 100 weissen Zelten entrichten b). Aber nicht in Ansehung der Engern und Ost-

per ficcum iter vehiculis arte lignorum aptatis funibus canobinis et loris taureis humero et collo hominum et equorum impositis vsque ad lacum Nicaeæ perducere valerent etc.

z) *Barrington* Englisn Translat. From the Anglosax. Vers. of Oros. p. 14.

a) *Justin.* Hist. L. 23. c. 3.

b) *Eginhard. in vit. Kar. M. c.* 14. Godefridum Saxoniam non aliter atque suam provinciam aestimasse. Cranz Chron. regn. Aquil. L. 4. Dan. c. p. 129. Meurfius Hist. Dan. L. 2. p. 36.

Digitized by Google

falen c). Diese Verbindung eines Theils von Sachsen mit Jütland, das damals auch überhaupt Dänemark hieß, und die meisten Seezüge vornahm, war Ursache, warum die Sachsen an den Normännischen Seezügen besonders dieses Königs nach Frieseland Antheil gehabt haben. Denn von Karl dem Großen durch seinen grausamen und langwierigen Krieg in Sachsen landflüchtig gemacht, mußten sie nun ihr Heil zur See versuchen, und daher schwächten sie mit den Dänen beständig auf der See herum.

König Amund von Schweden stellte sich nach seiner Thronverstoßung an die Spize der Freybeuter, die aus Skandinavien auf Kaperey ausgiengen, und verheerte die gegenseitigen Küsten. 840. lieferte er dem Könige Ethelwulf von Westsex eine Seeschlacht, und erfochte den Sieg. Daher konnten die Skandinavier 844. Britannien nach Willkühr verheeren, und bis nach Andalusien gelangen. 845. kam es auf der Elbe zwischen Rorich, der eine Schwedische Flotte von 600. Segeln unter sich hatte, und König Ludwig dem Teutschen zur Schlacht, die jener zwar verlor, aber doch erst durch die Geschenke zum Frieden genöthigt wurde. Während dem Familienzwiste unter den Söhnen Ludwigs des Frommen im fol-

c) Auf diese Art ist der Widerspruch in Hahns Reichshist. Th. I. L. 1. §. 16. zu heben.

folgenden Jahre richteten die Normänner in Friesland und Flandern eine große Niederlage an, zwangen die Schottländer zum Tribute, und verwüsteten einen Theil von Frankreich. 848. bemächtigten sie durch die Verrätherey der Juden sich der reichen Handelsstadt Bourdeaux und plünderten sie. Eben das thaten sie 850. bey Anjou, und durchstreiften Friesland und Holland. Noch schrecklicher war 852. ihre Plünderung von Friesland, mit einer Flotte von 250. Segeln. Das folgende Jahr verfuhren sie eben so mit den französischen Städten, Nantes, Tours, Anjou und Bourdeaux, geriethen aber zuletzt untereinander in Streit, wobey Rorich und der größte Theil des Adels blieb. Nun setzte 857. Hading diese Seezüge in der halben Welt fort, und eroberte Pisa und Luna. Wenn ich weiter die Unternehmungen Regner Lodbroks, Rabens, Ranulfs, Rolfs des Fußgängers und Erwerbers der Normandie erzehlen wollte, so hätte ich ein langes Verzeichnis von solchen Seezügen in Italien, England und Frankreich zu liefern d). Ich

d) *Ad. Brem.* Hist. Eccl. p. 20. 21. 25. 28. sqq.
Torfaei Hist Norweg. T. 2. p. 44.
Messenii Scondia illustr. T. I. p. 65.
Forster S. 68.

Digitized by Google

will dafür lieber ein Paar noch unbemerkte Unternehmungen anführen.

Im Jahr 229. der Arabischen, und 829. der christlichen Zeitrechnung unternahmen die Teutschen und Normänner mit 54. großen Schiffen und 54. Galeeren einen mächtigen Seezug gegen die Sarazenen in Spanien. Sie landete zuerst bey Lisabon, konnten aber hier wegen der Vorsicht des Abderamen nicht viel ausrichten. Das folgende Jahr erschienen sie mit mehreren Schiffen und einer größern Macht vor Sevilla, überwanten die Araber und schlepten viele Beute und Gefangene weg. Hierauf rückten sie mit ihren Flotten vor Gelziraih, Cadix und Asidona, richteten unter den Arabern eine grosse Niederlage an, verbrannten die umliegende Gegend, und kehrten mit Beute nach Sevilla zurück. Nun giengs vor Gelzira Captel, das sie nach 3 Tagen eroberten, ausplünderten und verbrannten. Sie fuhren fort, das platte Land um Sevilla zu verheeren und zu berauben, machten eine unzehliche Anzahl Araber nieder, und begaben sich endlich mit einem ungeheuren Raube nach dem Sammelplaze ihrer Flotte. Hier kam es zu einer Seeschlacht mit der Flotte des Abderamen, die unentschieden blieb. Sie erlitten aber hernach in Tablatta einen Verlust von 400. Mann, und mußten weichen. Auf die Nachricht der Ankunft eines neuen Geschwaders und Kriegsheeres von Abderamen giengen sie endlich nach Lisabon

Digitized by Google

schon zurück, und kehrten mit ihren neuangekommenen Landsleuten nach Hause e).

Im Jahre 847. kamen wieder aus Normannien 60. Schiffe, und verwüsteten mit Raub, Brand und Morden Gelzirath, Alhadra und Mezquit, darauf schifften sie nach Afrika über, wo sie keine geringere Verheerung anrichteten, und dann in den Spanischen Seestädten überwinterten, im Frühjahre aber nach Hause giengen f). Es kreuzten um diese Zeit zween nordische Könige Regnar Lothbrok und Olav Trygguason auf dem Mittelländischen Meere, von welchem damals die Sarazenen Meister waren g). Regnar plünderte zuerst England, Schottland, Irland und die Orkneyinseln. Darauf gieng er durch die Gaditanische Meerenge, die in seiner Sage Norvasund heißt, in die Mittelländische See, besuchte Italien, Walland, und schifte auf Konstantinopel, Myklagaard; Olaf fuhr auf dem Don, Tanaquist, durch Rußland, Ostragard, nach dem schwar-

zen

e) *Rod. Ximenez.* Archiep. Tolet. Historia Arabum ex Ed. Erpen. c. 25. p. 43. 44.

f *Rader. Tolet.* cit. L. c. 27. de Nauibus normannorum p. 46.

g) *Burgi* Domin. Reipubl. Gen. in mari medit. L. 2. c. 6. p. 348. sqq.

Digitized by Google

zen Meere, kam nach Jerusalem, Joppe, und trieb in den dortigen Gewässern Seeräuberey h).

Solche verwegene Seefahrten nahmen die Teutschen noch in der spätern Zeit vor. Sie durchschwärmten alle Winkel des baltischen Meers, den Ozean, die Mittelländische See, und das schwarze Meer. Die häufigen Streifereyen der Nordländer im Mittelländischen Meere i) machten, daß man dort jeden Seeräuber Korsare nannte, welches vom Gothischen Worte Kussarar, Seeräuber, herrühret k). Die Einwohner der Insel Oesel, die in der Vorzeit viele Seeräuberey trieben, werden noch diese Stunde in der Esthnischen Sprache Curresaar geheißen l).

Lange vor Ohther, dessen im IX. Jahrhundert gethane Seefahrten ich weiter unten beschreibe, waren die Nor-

h) Holbergs Seegeschichte Dänemarks S. 366. 367.

i) Ein Beyspiel davon sieht man gleich beym *Torfaeo* de reb. Orcad. Havniae 1697. L. I. c. 13. p. 125.

k) *Torfaei* Hist. Norwag. P. III. p. 452. Vergl. Strahlenbergs Nord- und Oestliches Europa und Asia. S. 172. *Bioerner* sched. de Varegis Russ. Dyn. C. V. p. 571. Nach dem Plinius Hist. nat. L. c. 17. nannten die Scythen die Perser Chorsaros.

l) Joh. Gottfr. Arndts Liefländ. Chronick Th. I. S. 34.

Digitized by Google

Normänner gewohnt, in das weiße Meer an den Dwinastrom zu schiffen, und an den Ufern von Biarmien zu fischen. Thormod Torfesen liefert ein langes Verzeichnis von dergleichen Schiffarthen seiner Landsleute, das mit dem III. Jahrhunderte anfängt, und bis ins XIII. fortgeht. Das weiße Meer hieß damals Gandvich, und die Dwina Vimr. An der Mündung dieses Stromes lag Biarmien, neben Biarmien etwas östlicher Jotunheim vom Flusse Pezor bis an die Weichsel, von diesem, dessen Thäler an Seestrande auch Gloesisvellir genannt wurden, war Holmgardarich, dessen Hauptstadt Holmgard hieß, verschieden. Einen Theil des Landes durch ein hohes Gebirge abgesondert, nannte man Känugard, vermuthlich das Queenland, Keenland. Alle diese Länder zusammen begriffen das Gardarich und Risaland, d. i. Rußland, und es hatte oft jedes einen eigenen König, so wie zuweilen auch die Provinz Palteskia oder Pleskowien, die dazu gehörte. Nicht also erst durch die Reisen Ohthers ist Biarmien bekannt worden, sondern man hatte aus einer Menge Sagen, die viele Jahrhunderte älter sind, bereits Nachrichten davon. Die äußerste Gegend des Nordpols zwischen Nowaia Semla, der Straße Weygaz, Spitzbergen und Grönland, die uns heutzutage unbekannt ist, ehmals aber von Normännern häufig besucht worden, hieß

Dumb-

Digitized by Google

Dumbshaf, von einem gewissen Könige Dumbur, dessen Gebiet sich bisher erstreckte m).

m) Alles ist von *Torfaeo* P. I. Hist. Norvag. L. 3. c. 25. ausführlich erwiesen worden, womit Parerg. hist. p. 391. et pass. zu vergleichen.

XV.

Digitized by Google

XV.

Beschaffenheit des Seewesens bey den alten Teutschen. Ihre Verdienste um die Seekunde und den Schifbau. Erfindung des Kompasses.

Die ältesten Schiffe der Teutschen a) waren ausgehölte Bäume, wie die Indischen Kanote, doch zuweilen von der Größe, daß sie 30 Mann fassen konnten b), und doch nur von einem Steuermanne geführt wurden c). Nachher machten sie dieselbe aus zusammengefügten Weiden, und überzogen sie mit Thierfellen, das ihnen eine besondere Leichtigkeit gab d). Es bedienten sich derselben die Britten e), die Iren, die Einwohner von Wallis, und noch im V. Jahrhundert die Sachsen und Normänner. Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 369.

Quin et Armoricus piratam Saxona tractus
Spirabat, cui pelle falum sulcare Britannum
Ludus, et affuto glaucum mare findere lembo.

Sie

a) *Strabo* in Geogr. L. 3.

b) *Livius* L. XXI. c. 26. *Sidon.* in Panegyr.

c) *Plin.* L. XVI. c. 41.

d) *Vellej. Paterc.* L. 2.

e) *Caesar* de bello Gall. l. I. *Lucian* l. 4.

Digitized by Google

Sie hießen schon in der gothischen, angelsächsischen und altfränkischen Sprache Scipa, Scip, Sc.ff, Schiff, von Schieben, etwas vorwärts treiben. Nicht lange, so hatten die Teutschen größere Schiffe, die von Holz erbaut, und mit Eisen beschlagen waren. Einige ihrer Kriegsschiffe, in Norden Herskip genannt, konnten 200 Mann fassen. Ihre Gestalt war fast wie die heutige. Im ganzen oval, vorne und hinten aber rund, und zwar hier etwas erhöht, um den Wellen desto besser widerstehen zu können. Ja manchmal war das Hintertheil so hoch, daß es statt einem Kastelle diente f). Der mittlere Theil des Rumpfes war also etwas tiefer, und enthielt die streitbare Mannschaft, die sich bey einem nachtheiligen Gefechte aufs Hintertheil zurückzog, als woselbst sie der Höhe wegen immer noch einige Zeit sich halten konnte. Inwendig wurden die Schiffe mit allerlei Waffen, als Spieße, Schwerdter, Pfeile und Bogen behängt, so daß sie fast einem Zeughause glichen g), auf eben die Art wie der Kaledönier ihre Wohnungen. Sie schnitten am Vordertheile und am Steuer die Brunnrunar,

eine

f) Joh. Christ. Cleffels Abhandl. III. von den Vorzügen der alten Nordischen Seekunst vor der Römer und Griechen. Kiel 1755. S. 77.

g) Olaf. Trygguasonssaga c. 126. *Torfae.* in Groenl. ant. c. 21. p. 168.

Digitized by Google

Runnenschrift, ein, das sollte das Schif und die Fracht vor allem Unglücke auf der See bewahren h). Am Vordertheile, das meist vergüldet war, hatten sie viele Verzierungen angebracht i). Es befand sich daran das Hauptbild von einem Drachen, von einer Schlange, oder von einem Wallfische, oder auch Auerochsen, aber beweglich, weil es der Aberglauben bey der Landung abzunehmen verlangte. In der Sage Landnama heist es: „das war der Anfang der heidnischen Gesetze, daß Niemand mit einem aufgesteckten Haupte in die See gehen sollte, und wenn er dieses doch thun würde, so sollte er dasselbe, ehe er Land erblickte, wieder abnehmen, und niemals mit einem Kopfe mit offenem Schlunde oder aufgesperrtem Rachen an den Strand segeln, weil dadurch die Landgeister zurückgeschreckt werden könnten.„ Diese vorgepflanzten Bilder gaben nicht nur dem Schiffe den Namen, sondern dieses bekam auch in der Bauart einige Aehnlichkeit mit dem abgebildeten Thiere. Es empfieng

h) Gloss. Island. ap. Cleffel Ant. Sept. p. 363. Runas fontanas adhibe, si volueris merces tuas sartas tectas, maritimisque periculis exemtas habere. Puppi eas incidas et gubernaculo, atque ita incolumis e mari euadas.

i) Cleffels II. Abhandl. vom Vorzuge der alten nordischen Seekunst. Kiel 1754. S. 46. 49.

Digitized by Google

empfieng eine solche äußere Gestalt, als das Wahrzeichen mit sich brachte. Wenn z. B. vornen ein Kopf eines Wallfisches, einer Schlange, eines Pferdes angebracht war, so mußte der ganze Bau des Schiffes diesem Thiere gleichen k). Daraus sind die Erzehlungen der alten Monumente zu erklären, daß zween Drachen, zwo Schlangen, oder andere wilde Thiere in der See mit einander gekämpft hätten l), oder daß irgend ein Held, oder ein Frauenzimmer von einem solchen Thiere hinweggeführt worden wäre m). Das waren jedesmal Schiffe, die gewöhnlich nach Thiersgestalten geformt waren. Sonst hatten die Schiffe noch eine Menge Verzierungen von Schnizwerke und Vergoldungen. Sie hatten 20, 40 und 60 Ruderbänke. In der Frithiofs Sage C. 1. wird ein Schif Namens Ellithi beschrieben, dessen Seiten mit Eisen beschlagen waren, und daß auf jeder Seite 15 Ruder hatte, die 13 Ellen lang waren, und wovon jedes von zween Männern regiert werden mußte. Das Schif, der Kranich, das Oluf Trygguaſon

k) Cleffels I. Abhandl. von den Vorzügen der alten nordischen Seekunst. Kiel 1753. S. 21.

l) *Thom. Bartholin.* Ant. Dan. de causis contemtae mortis. Hafniae 1690. L. I. c. 7. p. 108.

m) Z. B. auch in der Griechischen Mythologie die Entführung der Europa durch einen Stier.

Digitized by Google

sun zu Nidarös erbauen ließ, hatte 30 Räume oder Ruderbänke n). Ein Mann Röder aus Helgeland hatte ein Schif von der Figur eines Drachen vorn und hinten vergoldet, und mit 30 Ruderbänken versehen o). Kauffartheyschiffe waren nur von 12 bis 24 Matrosen bemannt. Das Verdek gieng über das ganze Schiff weg p). Vorne stand der Fähndrich mit dem Panniere und mit der besten Mannschaft; in der Mitte befanden sich die übrigen, und auf dem Hintertheile beym Steuer hielte sich der Befehlshaber mit seinen Seeofficieren auf, und wenn es ein König war, zugleich seine Hofleute q). Das Schiff hatte schon seine Masten, die sie manchmal vergüldeten. Das Anker bestand aus einem Steine, woran ein hölzerner Doppelhacken befestigt war r). Von Thauen findet man nichts. Indeß wollen einige doch behaupten, sie hätten welche aus Seehundefellen gemacht, besessen s). Das Schiff verwahrte man eben-

n) Cleffels III. Abhandl. Vom Vorzuge der Nord. Seekunst. S. 73.

o) Heimskringla C. 78. S. 295.

p) Ebendas. C. 84. S. 301.

q) Cleffel a. a. O. S. 77. 78.

r) *Olaus Magnus* in Hist. de gent. Septentr. var. condit. L. IV. c. 10. p. 149.

s) *Arngrim. Jonas*, ap. *Torfae.* in Groenland. ant. c. 25. p. 205.

Digitized by Google

falls gegen das Eindringen des Waſſers mit Theer t), und daher konnten bey der Befeſtigung der Planken eiſerne Nägel gebraucht werden, die man in alten Gräbern antrift u). Allein die Belgier nahmen zu dem Ende das Rauhe des Schilfs, das ſie geklopft in die Fugen eintrieben v). Wir beſaßen demnach ſchon in der erſten Zeit Schiffe von Bedeutung, die mit allen Hauptgeräthſchaften verſehen waren, und eigene Namen führten w). Sie wurden auf dem Lande erbaut, und vom Stapel gelaſſen x). Aber die erſten Lagerhölzer bemerkt Snorro Sturleſon y) erſt bey der langen Schlange; das im 10 Jahrhunderte König Olaf Trygguaſon bey Lade-Hammeren, als das größte Schiff ſeiner Zeit erbaute. Es war gegen die Gewohnheit der Drachenſchiffe an den beiden

t) Cleffels I. Abh. Vom Vorzuge der Nord. Seek. §. 4.

u) Torgill Arnkiel Cimbr. Heidenreligion. Hamb. 1703. S. 165. §. 4.

v) *Plin.* in Hiſt. Nat. L. XVI. c. 58.

w) *Torfaeus in Hiſt. rer. Orcad L. I. c. 30. p. 120.* duas naves longas minores quidem, ſed artificio ornatuque praeſtantes remis aptas habilesque, ad celeritatem factas dono Regis Ingu accepit, nomina eis impoſita Hialp et Fiſa; haec a velocitate — illa ab adiutorio.

x) Regnar Lodbroks Saga c. 9. p. 23.

y) Heimskringla C. 94. S. 314.

Digitized by Google

beiden Seiten sehr hoch, und das Vorder- und Hintertheil vergoldet. In den Bertinianischen Jahrbüchern geschiehet beym Jahre 876. auch der Barken als großer Schiffe Erwehnung, womit Normänner in die Seine eingelaufen sind. Allein sie können doch nicht allzugroß gewesen seyn, weil wir zugleich lesen, daß sie dieselbe mit Stricken, und landwärts auf eben die Art wie die Russen aufm Dnieper die Ihrigen fortgeschaft hätten z). Man merke sich, daß unter dem Namen der Normänner, Jütländer und Sachsen begriffen sind. Bald waren die teutschen Schiffe allein mit Ruderbänken, bald allein mit Segeln a), oft mit beiden zugleich und überdem auchmit Flaggen versehen. Auf die Segel verwendeten sie manchmal sehr viel, indem sie dieselben nicht nur weiß machten, sondern auch mit bunden Streifen verzierten, oder mit hellfarbigen Verbrämungen einfaßten, oder gar durchwirken ließen b). Sie hatten zuwei-

z) Murray de re nav. Vet. Sept. pag. 119.

a) Ermold Nigellius sagt von der Flotte des Königs Haralds von Dänemark:

Ecce volant centum per Rheni flumina puppes
Velaque candidolis consociata modis.
De Bapt. R. Haraldi ap. *Langebek* script. rer. Dan Tom. I. n. 28. pag. 411.

b) Cleffel Abh. III. S. 73.

Digitized by Google

len Flaggen von Goldstoffe. Am dem Schiffe des Norwegischen Prinzen Helgo im 5 Jahrhunderte waren die Thaue von Purpur, die Segel mit Gold gestickt, und die Masten vergoldet c). Der Normanne Thorolf hatte ein bemahltes Schiff mit Segeln von verschiedenen Farben d). Der byzantinische Endreid besaß ein Schiff, dessen zwey Drachenköpfe sammt dem Schwanze und den Segeln vergoldet, das übrige aber schön bemahlt war e). Harald König von Norwegen schenkte König Adelstan von England ein Schiff, dessen Schnabel und Hintertheil ganz vergoldet, und die Segel von Purpurseide, d. i. von Scharlach f), und dessen innere Theile rund herum mit vergoldeten Schildern besezt waren g). Sie konnten mit ganzem und halbem Winde segeln h); und

es

c) *Saxo* Grammm. Hist. Dan. p. 110.

d) *Torf.* hist. Norw. P. 2. L. I. c. 15. p. 28.

e) *Torfae rer. Orcadens. L. I. c. 30. pag. 121.*, Conspectae tunc binae naues — vtraq. magna, altera duobus draconum capitibus, caudaque et finibus deauratis partibusque idoneis, qua ex aquis eminebat, ornatu maximo pictis.

f) *Th. Demsteri a Mureks* paralipom. ad Io. Rosin. Ant. Rom, Coloniae 1645. L. V. c. 31. col. 890.

g) *Wilh. Malmesbur.* de gest. R. Angl. L. 2. c. 6.

h) Cleffels I. Abhandl. vom Vorzuge der Nord. Seek. S. 18. 19.

Digitized by Google

es hatte hierin ihre Schiffart einen großen Vorzug vor der römischen und der griechischen, die das nicht thun konnten. Daher sagt Klaudian i):

— ne litore tuto
Prospicerem dubiis venturum Saxona ventis.

In den nordischen Sagen stehen eine Menge Nachrichten von der Geschicklichkeit der teutschen Seeleute, sich jedes Windes zu bedienen k). Sie waren auch nicht, wie die Griechen und Römer genöthiget, bloß am Ufer wegzuschiffen, sondern sie konnten gleich auf die hohe See gehen; mußten aber doch bey trübem Wetter sich oft dem Ungefehr überlassen, oder erwarten, ob die aufm Maste ausgestellte Wache etwa Land erblicken würde.

i) L. II. de laud. Stilicon.

k) Cleffel S. 19. Nur ein Beyspiel zu geben, welches ich gerade vor mir habe, und das Cleffel nicht kannte: *Torfae. orcad. seu rer. orcad. hist. L. I. c. 30. p. m.* qua data classem portu moliti Bergis solventes in altum enecti leni vento vsi sunt, ideoque praetoria comitis lente impulsa, quippe mole sua grauior tardius ferebatur, ne autem leuiores eam praeteruehherentur, gubernatores omnes contractis velis cursum sistebant, extra insulas in altum delatos, acrior aura imprimis praetoriam provexit, quam cum nec cursu assequi, nec ventum ipsius cursui accelerando idoneum plenis velis sustinere possent, finibus contractis sequuntor.

Digitized by Google

Bey hellem Wetter bedienten sie sich der Vögel, die sie in die Luft fliegen ließen, und ihrer Richtung folgten l). So ward Island durch einige Raben entdeckt, die nach erhaltener Freyheit gerade aufwärts stiegen, und dann sich landwärts wendeten m). Moehsen n) verkennt demnach die eigene Seekunst der Teutschen, wenn er ihre Schiffe gleich den Griechen und Römern den Strand halten läßt. Man glaubt, der entdeckte Gebrauch des Kompasses hätte erst die Schiffarth empor gebracht, und sie zur Kunst gebildet. Dadurch wäre die Schiffsbaukunst, fährt man zu behaupten fort, auf Regeln gesezt, und zur Vollkommenheit gebracht worden; und nun hätte man angefangen, alle Winkel der Erde zu beschiffen o). Wenn auch nichts gegen diese Beobachtungen einzuwenden wäre, wozu doch unsere gegenwärtige Ausführung vielen Stoff darbietet, so müßte man wenigstens den Zeitpunkt seines ersten Gebrauchs bezweifeln, und ihn weit höher angeben, als es insgemein geschieht, da

l) Landnama Saga ap. *Bartholin.* p. 371. Edda Myth. Fab. XXXIV.

m) *Perinzskiöld* in praefat. ad *Snorron.* Chron. Norw.

n) Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Th. 2. S. 203.

o) Ursprung und Wachsthum der Handlung (aus dem Franz.) Leipzig 762. S. 150.

Digitized by Google

da man ihn entweder auf das Jahr 1190. von Madoc, dem Sohne des Fürsten Owen Guyned von Wallis gebraucht, oder 1302. als von Flavio von Gieja aus Amalfi erfunden, oder gar auf die Jahre von 1400 bis 1412. einschränkt, wo der Kompaß von den Portugiesen den Arabern abgelernt worden seyn solle. Denn Guiot von Provence gedenkt schon seiner, der um das Jahr 1200 gelebt hat, und auf den zween steinernen Wachsthürmen am Helgesunde, die der h. Olaus König in Norwegen erbaut hat, findet man denselben ganz deutlich abgebildet p).

Jedoch ich muß zum Beweiß meines Sazes, daß die Teutschen schon in der ältesten Zeit bey ihrer Schiffarth nicht bloß den Strand gehalten haben, sondern gleich auf die hohe See hinausgesegelt sind, einige Stellen aus Ossian anführen, die uns lehren, daß sie sich zur Richtung ihrer Farth bereits der Sternkunde zu bedienen pflegten.

Temora B. IV.

Die weißlichten Segel
Connas brüllendem Winde zu geben, befahl ich.
Dreyhundert
Jünglinge blikten hinauf zu Fingals wölbendem
Schilde

p) *Torfae.* rer. Norwag. P. I. p. 56.

Digitized by Google

Von dem Gewässer. Er hieng die blaulichte Farth zu bezeichnen,
Hoch vom Maste. Nun sanken die Schatten hernieder, da schlug ich
Oefter die warnende Wölbung. Ich schlug und suchte durch alle
Fernen des Himmels den feuriggelokten Ulerin zu finden.
Und ich erblickte den Stern. Er wandelte zwischen den Wolken
Röthlich dahin. Ich folgte dem lieblichen Schimmer auf Tiefen,
Die er mit materem Lichte bestreute. —

Cathlin von Clutha:

Drey Schiffe schauten aus Fluthen auf Ossians Schild, so wie ich
Zur Nachtzeit zwischen den Wolken den röthlichen Thentena verfolgte.

Damit stimmt das Zeugnis eines uralten französischen Dichters Johann de Mahün beym Pasquier q) überein. Vn marinier, qui par mer nage, Cherche mainte terre sauvage, Tant il a l'oeil en une estoille. Am merkwürdigsten ist die Beschreibung des Kompasses, wie

q) *Recherches* de la France. Livr. 4. ch. 22. p. 624.

Digitized by Google

wie er im Mittelalter beschaffen gewesen, bey dem Hugo von Bercy in seiner Bibel Guyot r), die er unter der Regierung König Ludwig des heiligen geschrieben hat.

Daß

r) De nostre pere l'Apostoile,
Voulsisse qu'il semblast l'estoile,
Qui ne se muet, moult bien le voyent
Le Marorsnier qui s'y auoient:
Par celle estoille vont & viennent,
Et lor sens, & lor voye tiennent,
Celle est attachee, & certaine,
Ils l'appellent la Tremontaine.
Toutes les autres se remuent,
Et lor lieux rechangent, & muent,
Mais ceste estoille ne se muet.
Vn art Font qui mentir ne puet,
Par vertu de la mariniere,
Vne pierre laide, & noiriere,
Où le fer volontiers se ioint,
Et si regardent le droit point,
Puis que l'aiguille l'a touchié,
Et en vn festu l'ont fichié.
En liau le mettent sans plus,
Et li festus li tient dessus:
Puis se tourne la pointe toute
Contre l' estoille, si sans doute
Que ia per riens ny faussera,
Ne Maronniers n'en doutera:
Quand la nuict est obscure, & brune,
Qu'on ne voit Estoille, ne Lune,
Lors font á l' aiguille allumer,
Puis ne puent-ils s' egarer:
Contre l' estoille va la pointe,

Perce

Daß übrigens der Gebrauch des Kompasses weder von den Arabern noch von den Römern herrührt, läßt sich aus der Schrift des Arabischen Fürsten Evaces erweisen, die im Mittelalter in lateinische Verse übersezt worden ist s). Denn es werden alle Eigenschaften des Magnets darinn angegeben, und nichts von seiner Richtung gegen den Nordpol gedacht, noch von dessen Gebrauch bey der Schiffarth. Dagegen erwehnen verschiedene Schriftsteller des Mittelalters die Polodixie, oder die Neigung des Magnets nach den Polen.

Gerbert, nachher Pabst Silvester machte zu Magdeburg eine Uhre, die er, nachdem er vorher durch eine

Perce sont li Maronnier cointe
De la droitte voye tenir:
C'est vn ars qui ne puet mentir:
Lá prennent la forme, & le molle,
Que celle estoille ne se crolle,
Moult est l'estoile belle, & claire:
Tel deuroit estre le Sainct Pere,
Clers deuroit estre, & estable.

s) De Gemmis Scriptum Evacis Regis Arabum olim á poeta quodam non infeliciter carmine redditum, et nunc primum in lucem editum opera et studio D. Henr. Rantzovii Lubecae 1575., ohne Nummern und Seitenzahl. Das Stück in meiner Bibliothek ist eigenhändig vom Herausgeber dem Kursächsischen Gesandten Otto von Dieskau ehmals zum Geschenke gemacht worden.

Digitized by Google

eine Fistula den Stern den Anführer der Seeleute beobachtet hatte, gehörig stellte t). Der Erzbischof Jakob von Vitry u) bemerkte schon genau die Beschaffenheit der Magnetnadel, und ihre Nothwendigkeit für die Seefahrer. Marino Sanudi v) scheint auch den Gebrauch der Magnetnadel gekannt zu haben. Man hatte im Mittelalter eine schlechte lateinische Uebersetzung eines Griechischen Buchs über die Steine, das man dem Aristoteles zuschrieb, worinn gleichfalls der Gebrauch der Magnetnadel w) für die Seeleute angegeben wird. Vinzenz von Beauvais in seinem Geschichtsspiegel, und Albert der Große in seiner Mineralogie führen 1244 und 1250.

t) *Ditmar Merseb.* in Chron. c. 8. In Magdeburgo horologium fecit, illud recte constituens, considerata per fistulam quadam stella nautarum duce.

u) Hist. *Hierosol. c. 49.* Acus ferrea, postquam adamantem contigerit, ad stellam septentrionalem, quae velut axis firmamenti aliis vergentibus non mouetur, semper conuertitur, vnde valde necessarius est nauigantibus in mari.

v) quum potius magnes attrahit ferrum, quia nobiliori modo in magnete virtus sui principii poli artici reperitur.

w) Angulus magnetis cuiusdam est, cuius virtus conuertendi ferrum ad Zoron, hoc est Septentrionem, et hoc vtuntur nautae.

Digitized by Google

1250. diese Stelle an. Ihnen folgten Roger Baco und Thomas von Aquino. 1269. beobachtete schon ein gewisser Peter Absiger, die Abweichung der Magnetnadel um 5. Grade x). Daher die neuen Italiener y), ob sie schon nicht alle Zeugnisse, die ich hier anführe, gesehen haben, behaupten: Der Kompas wäre seit den Zeiten der Römer beständig in Europpa üblich gewesen. Man hält um so mehr die Teutschen für dessen Erfinder, weil seine XXXII. Punkte von allen Europäischen Nazionen in teutscher Sprache geschrieben, und genennt werden. Nach der Beobachtung des großen Leibnizens z) haben auch alle Europäer die Schiffarth von den Teutschen erlernt, und alle Ausdrücke des Seewesens sind noch jezo in allen Europäischen Sprachen teutsch a).

Wahrscheinlich hat die berühmte Schiffbrücke Cäsars über den Rhein b), auch die Teutschen mit der Schlagung

x) Thevenot Recueil des Voyages.

y) Ab. Collina Considerazione istoriche sopra l'origine della Bussola Nautica. In Faenz. 1748. p. 36. Vincenzio Formaleoni Saggio sulla Nautica antica dei Veneziani. In Venez. 1783 p. 25.

z) In den Gedanken von Verbesserung der teutschen Sprache collectan. Etymol. pag. 260.

a) *Ludov. Guicciardini* Descript. Germ. inferioris. Amst. 1613. p. 3.

b) de bello Gall. L. 4. c. 94.

Digitized by Google

gung der Schiffbrücken bekannt gemacht. Denn die Annalisten erwehnen einer solchen, die 792. Kaiser Karl der Große machen ließ c). Man hatte zur Zeit des h. Olaus in Norwegen eigene Schiffsbaumeister, wie den Torberg Skofflauasen und Andere, die durch Reisen sich in der Schiffbaukunst zu vervollkommen suchten d). Die Teutschen waren schon in der ältesten Zeit die größten Schwimmer, die in der Waffenrüstung schwimmen konnten e), und die Normänner hatten im 6. Jahrhunderte ihre Taucher f).

Die teutschen Seefahrer haben seit dem V. Jahrhunderte die meisten Länderentdeckungen in Westen, Norden und Osten gemacht. Ihnen hat die heutige Welt ihre ausführliche Länderbeschreibungen und eine genauere Erdkunde zu verdanken g). Der Friesen, als der geschicktesten Seeleute bediente sich der Kaiser Karl der Große bey seinem Kriege gegen die Avaren auf der Donau, und für sie hatte er den Pappenheimischen Graben

c) Mon. Engolism. p. 55. Eod. a. nullum iter exercitale factum est, sed fecit pontem super nauigia flumina transeuntem, anchoris et funibus ita cohaerentem, vt jungi et dissolui posset. Poeta Saxo ad a. 792.

d) Holberg Seegesch. Dänemarks. S. 351.

e) *Caesar* de bell. Gall. L. 6. c. 1.

f) *Regner Lodbroks Saga* c. 12.

g) Matth. Christ. Sprengels Umfang und Wachsthum der Erdkunde. S. 31. ff.

Digitized by Google

den anlegen lassen h). Sie erbauten unter dem Könige Ethelred den Engländern Schiffe, und gemeinschaftlich mit den Normännern, Sachsen, und den Teutschen aus Köln und Lüttich führten sie ihnen auch Webereyen, Fische und andere Waaren zu i). In derselben Zeit fangen auch ihre Seezüge nach Nordosten an. 659. unterwarfen sie sich die Estnischen Küsten, und 862. unternahmen die drey Warägischen Brüder, die man gemeiniglich vor Normänner, aber Uphagen für Jüten aus Preußen hält, die Einnahme des Nowogrodischen Staats, wo sie eine Kolonie errichteten, und dem Russischen Reiche den Ursprung gaben. 861 und 864. geschah die Entdeckung und Anbauung Islands. Die Skandinavier beschiften im Jahr 1001. Nordamerika von Grönland aus, und hießen es Winland k) wegen

h) Krause Handelsgeschichte von Flandern und Brab. S. 282.

i) Sprengels Geschichte von Großbrittanien. Th. I. S. 244. ff.

k) *Torfaei* Historia Winlandiae ant. seu partis Americae septentr. Havniae 1715. Vergl. *Mallet* Introduction à l'histoire de Danemarc. A Geneve 1763. page 256. suiv. u. David Cranz Historie von Grönland. Bibl. der

wegen den vielen Weintrauben, die sie da fanden. Ihre Entdeckung gieng aber in der Folgezeit wieder verloren.

Schon in der ältesten Zeit wußte man in Teutschland um das Geheimnis durch Ausgießung des Oels die Wuth der tobenden Wellen zu besänftigen, und das Schiff im Sturme unversehrt zu erhalten [m]). Die teut-

der neuesten Reisebeschr. B. I. S. 294. Im Jahr 1170. scheint Madok der jüngere Sohn Owen Guineths, Fürstens von Nordwallis eine Kolonie in Amerika errichtet zu haben. Andersons Geschichte des Handels Th. I. S. 578. Denn die Isländische scheint damals nicht mehr existirt zu haben. Bischof Erich von Grönland besuchte sie 1121. zum leztenmal.

l) *Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarn. ap. Canis. Lect. ant. T. II. p. 8.*

— Petis aequor vt altum
Obuius aduerso insurget septentrio flatu
Venti, sed fremitus tempestatesque sonoras
Chrismate quod dederim promptim tenire memento.
Vnguine tunc sumto nautae praepinguis oliui
Aequora descendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medium puppis secura profundum
Cum subito grauis instat hiems, furit vndique pontus
Tardans abreptae vestigia coepta carinae
Immisso tandem pinguis medicamine guttae
Mansuefacta feros componens vnda tremores
Pandit iter laetum. —

Digitized by Google

teutsche Schifffarth geschah bald der Seeräuberey und bald des Handels wegen n). So wie überhaupt der Negoziante im Alterthume zugleich Kriegsmann war. Olaf Trygvason Saga c. 24. Hakon Skulderbrethe Saga c. 9. Olafs Helges Saga c. 123. liefern Beyspiele von Heldenthaten, die Kaufleute in Seetreffen verrichtet hatten. Eben daher wurden die Kauffartheyschiffe sehr stark bemannt.

Die Seeräuberey hieß in Norden eine Seegeschicklichkeit, maritima Solertia, ein Gebrauch der Fürsten, principum mos, eine Sitte der großen Herren, Herramanna Sid, die Freybeuterey, Fribytterie, übersetzte man etymologisch praedatio libera. Die Seekunst nannte man Ithrotir, eine Wissenschaft, die Königen und Fürsten würdig wäre; und die Geschicklichkeit im Rudern schätzte man als den höchsten Grad der menschlichen Fähigkeit. Landgüter an der See hatten einen höhern Werth o). Die Seeräuber gaben sich selbst für Pra-

n) *Saxo Grammat. in Hist. Dan. l. 1.*

Quid moror in latebris opacis
Collibus implicitus scruposis
Nec mare more sequor priori?
Nam freta remigiis probare,
Officii potioris esset,
Mercibus ac spoliis ornare
Aera aliena sequi locello,
Aequoreis inhiare lucris.

o) Siehe *Dreyer Sp. J. P. de Navsi. p. 11. 13.*

Fraedones Vikingraus, und das war ebensoviel als wenn sie gesagt hätten, sie wären vollkommene Seehelden p). Aber von diesem allgemeinen Geschmacke für die Seeräuberey war nicht der felsigte, waldichte und unfruchtbare Boden des Nordens die Ursache, wie die Nordischen Gelehrten vorgegeben haben q). Denn damals war das innere Teutschland von keiner bessern Beschaffenheit, und doch lebte man hier nicht von der Freybeuterey, sondern der reiche Seehandel in der Ostsee, den ich in der Folge zeigen werde, gab dazu die Veranlassung. Die große Anzahl der teutschen Schiffe läßt sich auch daraus abnehmen, daß es damals im Baltischen Meere eigene Könige gab, die keinen Fußbreit Lands besaßen, und doch über große Völkerschaften zu gebieten hatten r). Sie wurden Seekönige genannt. Olaus hinterließ das Königreich Dänemark seinen beiden Söhnen Frotho und Harald mit der Bedingung, daß sie wechselsweise der Eine König zu Lande, und der andre aufm Meere seyn sollten.

p) Ludwig von Holberg Seegeschichte Dänemarks und Norwegens Abh. 14. der Gesellschaft zu Kopenhagen. B. 3. S. 349. 353.

q) Bey *Dreyer* cit. L. p. 12.

r) *Mallet* introduct. à l'hist. de Danemarc page 230. Holberg Seegeschichte Dänemarks und Norwegens. S. 353.

Digitized by Google

ten s). Wenn ein solcher Seeheld starb, so ward sein bestes Schiff entweder zu Lande mit ihm verbrannt, oder zugleich beerdiget, oder aber mit ihm ins Wasser versenkt t). Es befanden sich manchmal mehr Normänner auf der See als zu Lande, und zuweilen trugen alle Dänen Matrosenkleider, um auf jeden Wink zu Schiffe steigen zu können u).

s) *Alb. Cranz* Cronica regnor. Daniae, Sueciae et Norwegiae. Argent. 1546. L. I. c. 35.

t) Trogill Arnkiel Cimbrische Heidenbegräbnisse. Th. III. Hamb. 1720. B. 1. §. 8. S. 81. und S. 165.

u) *Arnold. Lub.* Olim formam nautarum in vestitu habuerunt Dani propter nauium consuetudinem, quia maritima inhabitabant.

XVI.

Digitized by Google

XVI.

Bernsteinhandel an der Preußischen Seeküste durch die Hände der Teutschen. Aelteste Handelswege aus Norden nach Osten und Süden.

Die Phönizier, die zuerst anfiengen, den Handel ins Große zu treiben, und daher die entferntesten Länder zu besuchen, scheinen mit ihrer Schiffarth bis in die Ostsee und sogar an die Preußische Küste gekommen zu seyn a). Auch die Karthaginenser, obschon nicht so häufig, besuchten mit ihrer Schiffarth den Norden, und die Seereise des Himilko wird uns namentlich angegeben b). Die Massilier, jene berühmte Kolonie der Phozäer, folgten ihnen in ihren Kaufmännischen Unternehmungen,

a) Gerh. Schönings Abhandl. von den Begriffen und Nachrichten der alten Griechen und Römer über die nordischen Länder, allein abgedruckt in Heinze Abhandl. der Gesellsch. von Kopenhagen Band 4. S. 41. und mit den Verbesserungen A. L. Schlözers im XIII Bande der allgemeinen Weltgeschichte S. 11. Parerga Historica. 1782. pag. 166. 167. ad a. mundi 2778. et p. 414. ad a. M. 4057.

b) *Parerg.* hist. p. 415. Schöning S. 310.

Digitized by Google

und eigneten sich den damals sehr einträglichen Bernsteinhandel allein zu. Denn bey den Alten war der Bernstein sehr kostbar, und wurde in großer Menge aufgekauft c). Er findet sich schon zur Zeit des Homers, Orpheus und Thales von Miletus d). Es verarbeiteten ihn ihre Steinschneider sehr häufig, indem sie ihn theils mit erhabener Arbeit verzierten, und theils mit dem Grabstichel behandelten. Seine Benuzung war mannigfaltig; denn man verfertigte daraus Vasen und allerlei Gefäße; das Frauenzimmer und die Kinder gebrauchten ihn zu Halsbändern. Er diente auch zum Messerhefte. Am schäzbarsten aber war er, wenn sich einige Insekten von der Natur darauf gebildet fanden; ja die alten Schriftsteller versichern, wenn von der Hand des Künstlers irgend eine Menschengestalt eingegraben gewesen, daß er dann drey mal mehr als ein lebendiger Mensch gegolten hätte. Bey den Römern gieng am Ende die Verschwendung so weit, daß ganze Jagdzeuge damit verziert, und allerlei Waffengeräthe daraus gemacht wurde e).

He-

c) *Theophil. Siegfr. Bayer* Diss. de numis Rom. in agro Prussico repertis, inter opuscula ed. *Klozio*. Halae 1770. n. 18. c. 3. pag. 425.

d) *Parerg.* hist. p. 167. 168.

e) *Bayer* cit. Diss. c. 3. pag. 421. 425. 426.

Digitized by Google

Herodot f) sagt uns, das Zinn und der Bernstein wären aus dem äußersten Norden nach Griechenland gebracht worden. Der Bernstein sollte vom Flusse Eridan g), und das Zinn aus den Kasteridischen Inseln hergekommen seyn. Unter den lezteren ist wahrscheinlich Skandinavien h) verstanden, das lange Zeit für eine Insel gehalten worden, obschon zugegeben werden kann, daß der Bernsteinhandel anfangs über Brittanien, und von da durch Gallien die Rhone herunter gegangen ist i). Wenigstens sind die schwedischen Zinnbergwerke so alt, daß es uns an Nachrichten von ihrem Anfange mangelt k). Die Alten nannten diese Zinninseln auch die

f) Hist. L. III. p. 274. c. 115. Id utique constat, ab extrema Europa et stannum et succina ad nos perferri. Vergl. D Karl Fried. Pauli Allgemeine Preußische Staatsgesch. Band IV. Halle 1763. S. 5.

g) Parerga hist. p. 178. heutzutage die Radaune genennt. Ibid. p. 169.

h) *Io. Christ. Cleffel* Ant. Germ. pot. Septentr. L. X. §. 13. pag. 378. 379.

i) Schöning am a. O. S. 45. 46. 55. 56.

k) *Io. Schesser* Antiquit. Sueogothicarum L. II. c. 17. Holmiae 1654. pag. 98. Es heißt schon in der Sage Wagdala c. 11. Eumque tres eorum a Borea ad

Hebridischen, und spätere Schriftsteller haben Brittannien dafür gehalten. Allein Gottlieb Siegfried Bayer l), ehmals Professor zu Petersburg, zeigte die spätere Erdichtung, und wie jederzeit das Zinn aus Norden nach Griechenland verführt worden wäre. Unser heutiges Preußen, in welchen Pytheas auch einen Ueberfluß von Honig und Getreide fand, obschon noch ganz von rohen Völkern bewohnt, war in der alten Welt ein wichtiger Handelsplaz. Nicht nur griechische Dichter besangen seine Gestade m), die sie aber manchmal wegen Aehnlichkeit der Benennung mit der Adriatischen Küste verwechselten, sondern auch die ältesten Geschichtschreiber liefer-

veniſſent, Ingimundus ad eos locutus eſt: Vobiscum contrahere volo, butyrum et *ſtannum vobis dabo*, vos autem mei cauſa in Islandiam tranſite — ac territorii qualitates mihi referte. *Kon. Suerr. Sag.* Tractatus aut terra fodinarum ferri Suioniae regi ſubeſt, nec tum adhuc ad ſacra chriſtiana conuerſa erat. *Fragment. Vet. Island ap. Langebek inſ. ſcript. rer. Dan. T. II. p.* 35. Regnante Frothone pacifico annonae vbertas tanta erat, vt agri ſe ipſos ſeminarent, nec ſibi in hiemem proſpicere opus eſſet. Tunc inuenta ſunt in terra omnis generis metalla.

l) Diſſ. de Venedis et Eridano fluv. in cit. opuſc. n. 22. pag. 524. Schöning von den Nachrichten der Griechen und Römer ꝛc. S. 33. Note i).

m) Parerga hiſt. pag. 171. vsque ad 181.

Digitized by Google

lieferten von ihnen Beschreibungen n), die sehr genaue topographische Kenntnisse verrathen. So sehr sich auch die Massilier, welche die Phönizische Schiffarth und Handlung nach den Karthaginensern gen Norden geerbt, und wahrscheinlich noch unter den Franken fortgesezt hatten o), bemühten, diesen Theil Europens der übrigen Welt zu verheimlichen, so wenig konnten sie verhindern, daß nicht einige, wiewol sehr geringe, Fragmente von der Reisebeschreibung ihres Landsmanns des Pytheas selbst auf unser Zeitalter gekommen sind. Sie bleiben allerdings, wie Torfesen, Bayer, Thunmann, Schoening, Uphagen und Wedel-Jarlsburg versichern, das beste geographische Denkmal des nordischen Alterthums, das von Strabo sehr misverstanden worden ist. Der Baron von Wedel-Jarlsburg p) hat uns auch aufs neue überzeugt, daß weder des Pytheas, noch des Enthemenes Nachrichten vom Eißmeere und von der Insel Bal-

n) *Beyer* in cit. Diss. de Vened. et Erid. p. 525. sqq.

o) *Du Bos* Histoire crit. de l'Etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, A Amst. 1735. Tome III. page 593.

p) Abhandl. über die ältere Skandinavische Gesch. Abth. I. S. 47.

Digitized by Google

thia Fabeln sind q). Man muß zwo Reisen unterscheiden, die Pytheas zu verschiedener Zeit unternommen hat. Eine nach dem nördlichen Europa am Kentischen Vorgebirge in Brittannien vorbey bis zum heutigen Preußen, und die andere nach seiner Rückkunft, von Cadix aus an den Donfluß. Ebensowenig darf Adam von Bremen in seiner Beschreibung von Kurland und Esthland getadelt werden, wenn er sie als Inseln darstellt, die in andern Denkmälern Insulae Glessariae vom teutschen Wort, Glaß und Glanz der Eigenschaft des Bernsteins genennt werden r), weil sowol die ältern Nachrichten der Massilier, und des Pomponius Mela damit übereinstimmen s), als auch die Sache von Hans Thunmann

q) Man sehe insbesondere Gerh. Schönings alte nordische Geographie nach dem Pytheas im XIII. Band der allgem. Welthist. S. 195. 196. Wie unentbehrlich die Kenntnis der ältern Naturgeschichte einem Geschichtsforscher sey, zeigt Joh. Uphagen in den Parerg. hist. p. 175. besonders p. 479. sqq. wo über das Land Balthia, und daß darunter Preußen zu verstehen, gelehrte Untersuchungen angestellt werden.

r) *Par.* hist. p. 386. 386.

s) Vergl. Johann Ihre Reisen der Skandinavier nach Constantinopel seit dem IX. Jahrh. in dem angef. XIII. Bande der Welthist. S. 552.

Digitized by Google

mann t) aus der Naturgeschichte des Landes ist erläutert worden. Unmöglich konnte dem Bremischen Chorherrn ein so nahes Land unbekannt seyn, da sich alle Anwohner der Ostsee seit der ältesten Zeit mit dem Handel und der Schiffarth beschäftigt, und noch zu seiner Zeit die nordischen Kaufleute ihre Farth nach Preußen von Schleswig aus angetreten haben. Die Einwohner der Preußischen Küste verschickten den Bernstein nicht unmittelbar nach Griechenland und nach Rom, sondern er wurde von den Normännern, vorzüglich von Jüten, die auch Teutonen, Kimbern und Kelten hiessen, welches nach Wedel Jarlsburg u) lauter gleichbedeutende Namen, abgehohlt, nach Brittannien gefahren, hier von Karthaginensischen Schiffen aufgekauft, oder mit andern brittischen Waaren von Wicht nach Gallien geschaft, die Rhone herunter geschickt, und an die Massilier vertauscht v).

Der

t) Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischer Völker. S. 11. Vergl. die Abh. über die ältere Skandinavische Geschichte von den Kimbern und den Skandinavischen Gothen von F. W. Fr. v. W. J. Copenhagen 1781. S. 31. 32. 33.

u) in der angef. Abhandl. S. 90. 40. Der das erwies, was Pauli in der Preuß. Staatsgesch. B. IV. S. 7. vermuthete.

v) *Par.* hist. p. 41[illegible]

Der Professor Bayer w) hat diesen ältesten Bernsteinhandel genau verfolgt. Es wurde die Waare von den Kelten oder Teutonen den Aesthyern (Esthen, Preußen) abgetauscht, durch Pannonien, dessen Hauptstadt Carnunt der Stapel davon war x), den Venetern am adriatischen Meerbusen, die bey der Gelegenheit oft mit den Wenden an der Weichsel verwechselt werden, zugeführt, welche sie hernach an die Tarenter und Alexandriner verhandelt hätten, wodurch dieselbe der ganzen südlichen Welt mitgetheilt worden wäre. Bayer behauptet y), die Preußen hätten sie an die Düna, und die Szythen auf dem Dnieper bis an die Wasserfälle zum Verkaufe gebracht, von da wäre sie durch die Olbiten, einer Griechischen Kolonie, abgehohlt, und sowol den übrigen griechischen Kolonien am Ausfluß des Dniepers als den Venetern überlassen worden, welche leztere sie endlich auf Alexandrinischen Schiffen weiter versendet hätten z).

Nach

w) in diss. de numis Rom. in agro Pruss repert p. 416. 418. 419. Ihm ist in seinen Untersuchungen gefolgt der Baron von Wedel-Jarlsburg in der Abh. über die ältere Skandinav. Geschichte Abth. I. S. 43. u. f. u. *Upbagen* in *Par.* hist. p. 415.

x) Calles Ann. Austr. T. I. p. 24.

y) Bayer in Diss. de numo Rhodio in agro Sambiensi reperto, opusc. n. 20. pag. 497. 498. 501.

z) Id. in Diss. de Vened. et Erid. p. 529.

Digitized by Google

Nach Uphagen sammelten sie auch die Geloner zu Lande, und lieferten sie an die Borysthenites [a]). Folglich nahm der Bernstein, der Einer der ältesten Handelszweige in der Welt ist [b]), ehmals eben den Weg hinab, auf welchem nachher die Indischen und Asiatischen Waaren heraufgekommen sind. Drey Wege kennen wir nun vom Bernsteinhandel. Einen auf dem Ocean durch Massilischen Schiffe; Einen auf der Axe bis an den Adriatischen Meerbusen [c]) und einen auf dem Dnieper zum schwarzen Meere. Noch fehlt ein Vierter über Brittannien durch Gallien auf der Rhone [d]). Die ganze Geschichte desselben aus der ersten Epoche haben am besten Uphagen, Schlözer und Schöning vorgetragen [e]). Die Versicherung des Plinius, daß nie ein Römer vor den Zeiten des Nero weder zu Lande noch zu Wasser jenseits der Elbe gekommen wäre [f]), macht keinen

a) *Per.* hist. p. 315.

b) *Plin hist. nat. L. 37. c. 3.* Vidit enim eques Romanus — quà haec commercia et litora peragrauit.

c) *Pererg.* histor. p. 320. 321. 317.

d) Schöning S. 45. 55.

e) Im XIII. Bande der allgem. Welthist. S. 33. u. ff. *Per.* hist. p. 312.

f) *Chr. Ulr. Grupen* obs. 8. de Insula Glessaria et Austruaria Rom. armis coguita in orig. Germ. T. I. p. 311.

von

nen Widerspruch, weil sie auf andern Wegen jenseits der Weichsel gekommen seyn können, und überhaupt dieser Handel nicht durch die Hände eigentlicher Römer gegangen ist, sondern es herrschte deswegen seit der ältesten Zeit zwischen Kulm und Olbia ein Handelsverkehr g). Preußen war den Römern etwas unbekannt worden h), blieb aber doch den südlichen Europäern sehr interessant, so daß Kaiser August den Mathematiker Dionysius von Alexandrien dahin schickte, der nicht nur hier allerlei nautische Beobachtungen anstellen, sondern auch mehrere Nachrichten von der Beschaffenheit der Einwohner einziehen mußte i). So groß auch die Quantität Bernstein war, die alle Jahre nach der Mittelländischen See abgieng k), so war sie doch für die Verschwendung eines Nero nicht hinreichend; sondern er schickte einen römischen Ritter an die sogenannte Bernsteinküste, und ließ durch ihn eine ungeheure Menge herbeyschaffen.

Von

von *Upbagen* in *Parerg.* hist. p. 315. et passim. widerlegt und berichtigt.

g) *Parerg.* hist. p. 324. 325.

h) Schöning. S. 84.

i) Preußische Lieferung zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte. Band I. Leipzig 1755. St. I. S. 17.

k) *Tacit.* de mor. germ. c. 45.

Digitized by Google

Von dem Könige der Esthen brachte er allein 13000 Pfunde als Geschenke mit l). Wenn er auch gleich nur nach der Insel Glessaria oder Austrivia gekommen, und diese die Kimbrische Halbinsel syn sollte m), so verschlägt das nichts, weil dort zugleich die Niederlage des Preußischen Bernsteins war. Er nahm bey der Hinreise seinen Weg über Karnunt in Pannonien, (von wo aus er noch 600000 Schritte zurückzulegen hatte) durch das Land der Gothinen und das heutige Pohlen n). Wir erhalten hier, wenn man zugleich auf den Vorrath römischer Münzen in Preußischen Urnen Rücksicht nimmt, einen Beweis, daß seit der ältesten Zeit zwischen dem Norden und dem Süden ein Handelsverkehr bestanden hat, ohne daß er durch die umherliegenden wilden Völker beunruhigt worden ist. Es erleutern das die neuesten Reisebeschreiber, die erzehlen, daß ohngeachtet viele Gegenden Asiens ganz von räuberischen Nazionen bewohnt würden, man doch beständig eine Anzahl Karawanen ruhig das Land durchziehen sähe, indem von den Häuptern dieser Stämme gegen Bezahlung leicht eine Bedeckung zu erhalten wäre, die einen für jedem räuberischen

l) Solin c. 33.

m) Sprengel Gesch. der Geogr. Entdeck. S. 214.

n) Pauli Preuß. Staatsgesch. B. 4. S. 6.

Digitized by Google

schen Anfalle beschüzte. Ueberhaupt, sagen sie, wäre noch jezo der Name eines Kaufmanns im ganzen Morgenlande ehrwürdig, und seine Person würde sogar im Kriege nicht angetastet o). Aus gleicher Ursache treffen wir in Teutschland zur Zeit, wo der Faustkrieg und das Fehdewesen allgemein ausgeübt wurden, einen erheblichen Handel an, und die reisenden Kaufleute genossen durch das Geleite, das ihnen jeder Landesherr für Geld sehr gerne verwilligte, alle Sicherheit.

Die ältesten Bewohner Preußens waren Gothen, und nachher nach ihrer Auswanderung an die Mootische See der übrig gebliebene Volksstamm Jüten, Witen, Vidoarier, Vividarier, und wegen ihrer östlichen Lage gegen Skandinavien und Sachsen, Esthen. Ihr Land nannten die Normänner Jotunheim, König Alfred der Große Witland; und es war mit Wanland und Wendland dem Gebiete der Slaven vermischt. Die Küste, wo der Bernstein sich zeigte, Glaesisvellr, von Glaß, Glanz. Hier wohnten die Wareger, die der Russischen Oberherrschaft sich bemächtigten, und daher war auch Preußen eine Zeitlang den Russischen Slaven zu Nowogrod zinsbar, und hieß Vergun p). Man nannte

o) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band II. S. 670.

p) *Pararga* hist. pag. 389. sqq. p. 516. sqq. p. 468. sqq. p. 517. sqq.

Digitized by Google

munte beständig in Skandinavien, Austurveg, Austurrik, und bey Adam von Bremen das Große Estland, und die Einwohner beym Pytheas Ostiones, bey den Skandinaviern Eistir, und bey Jornandes Oesthinger. Im Ganzen gehörten sie zu den Evagoren und Waregern, womit die Russischen Slaven alle Normänner benennten q).

Der Verkehr zwischen den Anwohnern der Moeotischen und der Ostsee vermehrte sich als der teutsche Volksstamm der Gothen im Jahr der Welt 3745. die Krimische Halbinsel in Besiz nahm, und hier das Aspurg errichtete r), deren Gothische Nachkommen noch zur Zeit der Genueser in Kassa vorhanden waren s). Den Weg auf dem Dnieper herauf in die Ostsee scheinen auch manchmal die Asiatischen Kaufleute genommen zu haben. Es erzehlen Kornelius Nepos und Pomponius Mela, daß einige indischen Kaufleute t) dem Gallischen

q) Schöning in Heinze Hist. Abh. der Kopenh. Gesellschaft B. 5. n. 19. S. 279.

r) *Par.* hist. p 367. sqq.

s) ibid. p. 371.

t) Der Handel und die Schiffarth der Indier ist der älteste in der Welt. *Polycarpi Leyseri* spec. 9. de vet. Indorum eruditione et commerciis in Icone omnis gen. doctrinae Frcof. et Lipf. 1722. pag. 155.

Digitized by Google

lischen Proconsul Q. Metellus Celer von einem Bojischen Könige wären geschenkt worden, die der Sturm an die teutsche Küste verschlagen gehabt hätte u). Eine ähnliche Begebenheit trug sich auch zur Zeit der Sächsischen Kaiser in Teutschland zu. Unter den Indiern verstehen die Alten die Araber, deren und andere asiatische Münzen noch heutzutage in heidnischen Gräbern an der Ostsee gefunden werden v). Spätere Schriftsteller w), so wie schon etliche der älteren, nennen zuweilen den größern Theil von Asien, Indien x). Die ersten Schiffe waren auch von der Beschaffenheit, daß sie entweder zu Lande fortgetragen, oder auf Walzen fortgeschaft

u) *Conr. Peutingeri* sermon. conviv. de mirandis germ. antiqu. Ed. *Zapfii* Aug. Vind. 1781. pag. 16. 17. Nach damaliger Beschaffenheit des Strandrechts wurden sie Sklaven und ihre Güter waren verfallen. Davon weiter unten.

v) *Bartholin.* Ant. Danic. L. II c. 9. p. 460. Christian Lehmanns Bedenken von den Naulis Dan. S. 44.

w) *Gervas. Tilber. in otiis imper. ap. Leibnit. script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 911.* In India est mons Caspius, a quo mare Caspium vocatur. Vergl. *Freinsbem.* et *Rader.* in not. ad *Curt.* Hist. Alex. M. L. 7. c. 3. not. 19. 21. Frcof. 1668. pag. 445. 446.

x) *Salmas.* in exercit. *Plin.* ad *Solin.* col. 778.

Digitized by Google

schaft werden konnten y). Diese Asiatischen Kaufleute kamen also vom schwarzen Meere den Dnieper herauf, und giengen mit ihren Schiffen an die Düna, die sie dann ins Baltische Meer führte, wie wir bald diesen und ein paar andere Handelswege näher werden kennen lernen. Durch die Kriege am Pontus und mit den Parthern wurden die wildesten Gegenden zwischen dem Kaukasus und dem schwarzen und kaspischen Meere besucht, und Strabo und Plinius erwehnen sehr viele dort umherziehende Völker, eine Menge Städte und den indischen Handelsweg, der hier durchgieng. Die Waaren wurden auf dem Ikarus fortgeschaft, der in den Oxus fiel. Nun kamen sie über das Kaspische Meer bis zum Kurdfluß, wodrauf sie 5 Tage zu Lande fortgebracht wurden, bis an den Phasis, der sie nach den Handelsstädten am schwarzen Meere führte z). Ptolomäus beschreibt schon das Land der Sinen, deren Stadt

y) Diß wird die hierunten vorkommende Russische Schiffarth aufm Dnieper bestätigen. Man sehe auch darüber noch Strahlenbergs nordöstlicher Theil von Europa. S. 96. 97. Parerga historica. 1782. p. 188. Die Schiffarth der Keenen nach Norwegen bey Ohther in the Anglo-Saxon version from Orosius p. 24. war eben so beschaffen.

z) *Plin.* L. 6. c. 17. *Strabo* L. 2. p. 776. Sprengel Gesch. der Geogr. Entdeck. S. 117.

Digitized by Google

China, und Serika, das heutzutage Tangut in China ist, woher ganze Karawanen den Römern Seidenwaaren verschaften a). Plinius b) beklagt sich schon über die ungeheuren Summen baar Geld, die der indische Handel den Römern kostete.

In einer Sage c) kömmt ein gewisser Asmund vor, der hatte Brynnhild, die Tochter des Königs Hertrygg von Risaland, das zwischen Hunnaland und Garbarich gelegen war, zur Frau, die ihm Gauto der Sohn des Königs Auskrader von Jotunheim ehmals geraubt, er sie aber wieder bekommen hatte. Seine Schwester Asa heirathete Garan den Sohn Rodians des Königs von Serkland. Asmund nahm zur zweyten Frau eine Tochter des Suldans von Serkland. Biörner d) setzte dieses Serkland in Tschirkassien, und glaubte, die Sarazenen wären daher entsprungen, und nach Arabien ausgewandert, und von da nach Afrika, und endlich in Spanien u. s. w. gezogen. Aber Schö-

ning

a) *D' Anville Recherches* Geogr. et hist. sur la Serique des Anciens. Mem. de Lit. Tome 59. p. 84.

b) L. 6. c. 26. L. 12. c. 42.

c) Hist. Eggilli et Asmundi ap. Torfaeum Hist. Norvag. L. 7. c. 4. 5. p. 313. et Bioerner de Vareg. p. 521. 524.

d) cit. L. p. 522.

Digitized by Google

ning hielt es für Asien, Persien, und einen Theil von Afrika und Spanien, wo Sarazenen wohnten h). Hedin der Sohn Hiarand Königs von Serkland kam bey seiner Rückreise aus Indien nach Dänemark auf eine Insel, die hernach von ihm den Namen erhielt, und welche die Nordischen Geographen für die Krimmische Halbinsel erklären. Hrolf der Fußgänger, der nachher die Normandie erwarb, ward von dem Jarl Thorgny in Jütland in Heirathssachen an den König Erich von Gardarich geschickt, und bey der Gelegenheit von einem Tartarischen Chan zum Stadthalter in der Insel Hedin gemacht; und noch in der spätern Zeit erschien ein Norwegischer Jarl mit vielen Schiffen von Konstantinopel her, auf dieser Insel, und stiftete eine Gothische Kolonie, wovon man späte noch Ueberbleibsel antrift i) Daß schon seit der ältesten Zeit von den Skandinaviern in dem schwarzen und griechischen Meere Schiffarth getrieben worden ist, das versichern die Nordischen Alterthumsforscher k). Asmund besaß ein Schiff, Gnode benennt, dessen gleichen an Grösse man im Griechischen

h) Abhandl. der Gesellschaft von Kopenhagen. B. 5. Abh. 19. S. 269.

i) *Bioerner* de Vareg. Russ. dyn. p. 535. 536. Parerga hist. p. 369. 370. 371.

k) *Bioerner* de Vareg. Russ. dynast. p. 523. 525.

Digitized by Google

Meere nicht gesehen hatte l). Pernigskiöld m) führt aus einer gewissen Sage die Stelle an, daß Ingo König in Manheim seinem Sohne eine Flotte ausgerüstet hätte, um damit in Arabien in das Land der Seren oder Sarazenen (Serkland) ja bis nach Ostindien zu schiffen. Bayern n) scheint der Weg auf dem schwarzen Meere in die Mittelländische See nach Alexandrien genommen worden zu seyn, als von da an die Schiffe zu Lande ins rothe Meer gebracht worden wären. Ingo war einer von den gallischen Kimbern, die anfangs in Thrazien bey Byzanz, und dann unter dem Namen der Galater in Kleinasien bis um die Mauern von Troja ihre Reiche errichtet hatten o). Sie verließen ihre Staaten bey Ankunft der Römer in diesen Gegenden um das J. der Erb. 564. p) und begaben sich anfangs zu

l) ibid. p. 525.

m) in vita Theod. R. p. 407.

n) cit. I. p. 250.

o) *Strabo geogr. L. XIII. p. 630.* Gallos cum ex Europa in Asiam trajecissent et munito loco opus haberent, in eam descendentes vrbem (Seil. Trojam).

p) J. W. Freyherr von Wedel-Jarlsburg Abh. über die Geschichte von den Kimbern. S. 161. u. ff. S. 115. u. ff. Ich wundere mich, daß dieser gelehrte Kavalier hiebey keine Rücksicht auf die Ausführung des Profess. Bayers

Digitized by Google

zu ihren hiesigen Landsleuten den Geten und Gothen an den Don, wo sie die Stadt Assof, das alte Tanaiticum Emporium, von ihnen (welches gleichbedeutend) Asgard genannt, bewohnten q). Sie hießen sich Asen, d. i. Alanen, und das Land Asaland, oder Asaheim. In der Folge bemeisterten sie sich des westlichen Ufers des Dons, überwanden die Wanen zwischen den beiden Armen dieses Stroms, und gründeten dadurch ihr zweytes Reich Manheim. Die Wanen, welche nichts anders als die Quaden sind, giengen zum Theil nun an die Donau. Diese Eroberungen geschahen unterm ersten Odin. Der zweite Odin aber kam bey seinen Heerzügen durch Preußen und Rußland in Sachsen, und gieng über

Bayers an den angez. Orten genommen hat, und ihm ebensowenig die Diss. *Abr. Iac. Penzelii* de Barangis in Aula Byzantina militantibus. Halae 1771. p. 5. 6. 7. bekannt gewesen ist.

q) *Penzel* cit. Diss. p. 5. 6. 7. In den Parergis hist. 1782. p. 383. wird die Erbauung Assofs nach Müller erst ins 12. Jahrhundert von einem Fürsten Asupe von Mozko herrührend gesezt, da das Tanaiticum Emporium schon längst von den Roxolanen zerstört worden wäre. Allein eine Stadt wurde in diesen Gegenden oft zerstört und gleich wieder aufgebaut, und die Genueser und Venediger nannten Assof beständig Tana.

Digitized by Google

über Jütland in Skandinavien r). Er ließ Pflanzvölker in Sachsen, Jütland, Schweden und Norwegen, die hernach ihre Sprache mit der Landessprache vermischten s). Hieraus beleuchtet sich die einstimmige Tradition aller Nordischen und Fränkischen Monumente, daß beide Völkerschaften Trojanischen Ursprungs gewesen t), wenn man besonders die neuste Ausführung des Wedel-Jarlsburg u) damit vergleicht, worin er zeigt, daß die Franken eben so wie die Skandinavier, Abkömmlinge der Kelten und Kimbrer sind v), die in der alten Zeit nach Asien gewandert w), zu Troja ein Reich gestiftet, allein

r) Ausser Penzel am a. O. Wedel-Jarlsburg in der angef. Abh. S. 169. Note 195. S. 175. Note 203. Sie besuchten ihr altes Vaterland noch von Skandinavien aus fleissig. *Torfaei* Hist. Norw. T. I. p. 375. Par. hist. p. 386. 388.

s) Edda in princ.

t) Meine Noten zum Carm. Ep. de prima expedit. Attilae in Gallias vers. 28. p. 4. Conf. *Torfae.* ser. reg. Dan. p. 118.

u) Hist. Abh. von den alten Einwohnern Skandinaviens. Abth. II. S. 155. ff. Vergl. *Bayeri* conuersio rer. Scyth. tempore Mithrid. M. p. 251. seqq. und *Penzel* in cit. Diss.

v) Wedel a. a. O. Th II. S. 229 Note 70).

w) *Car. Gottl. Hoffmanni* Introd. in lect. Epist. S. Pauli ad Galatas et Coloss. Lipsi. 1750. P. I. §. 5. seqq.

Digitized by Google

klein unter denen Odins nach Teutschland, und in Skandinavien wieder zurückgekehrt, und in der Folge neue Eroberungen in den westlichen Theilen des römischen Europens gemacht haben. Es hat sich noch eine andere historische Ueberlieferung von den Wanderungen der Asiatischen Kelten (Galatern, Gallogriechen) nach Norden erhalten, die mit der Schiffarth der Franken unter Probus Aehnlichkeit hat. Gleich nach dem Tode Alexanders des Großen sollen die Petrokler, ein gallischer Stamm in Kleinasien, von den benachbarten Nazionen zu Grunde gerichtet worden seyn, deren Ueberbleibsel sich mit 44 Schiffen, theils an die Preußische Küste, theils an die Sächsischen Ufer gerettet, und da niedergelassen hätten x). Es stimmen die Nachrichten beym Wittichind von Corvey, beym Abt Albert von Stade, und bey Gobelin Persona überein y), nur daß sie es von

x) Richtsteig Landrecht B. 2. C. 22. *ap. Senkenberg in corp. iur Germ. T. II. p. 236.* Und schifften von dannen mit drohundert Kyelen, vnd verdurben all auf 44. Das kam davon zu, das sy in dem Wiltnusse auff dem Wasser nicht en kunden. Dyse sind verwandelt zu den Hayden zu Preussen, vnd zu den sind komen dye Sturmer und dye Haydelere vnd dye Dyetmerse.

y) Die Stellen stehen excerpirt bey Bayer in Diss de muro Caucaseo inter opusc. n. 8. p. 116. Noch einige sind

den Mazedoniern erzehlen, welches doch aus einem andern Schriftsteller z) dahin erläutert wird, daß es nur ein gewisses Volk beym Mazedonischen Heere gewesen, das wegen seiner Tapferkeit, Gens perita genennt worden wäre. Die Abkunft eines Theils der Franken und Skandinavier von den Trojanischen Galatern bestärkt sich auch durch die Beobachtung der Spuren von der teutschen und isländischen Sprache unter den heutigen Ueberbleibseln der Alanen am Donflusse a) und der Uebereinkunft der neuern Phrygischen Sprache mit der teutschen. Es ist also die Trojanische Abstammung der Franken lange nicht so ungeräumt, als die meisten Gelehrten sich dieselbe vorstellen, und diejenigen Geschichtsfor-

sind bey Westphalen Praefat. T. IV. monum. inedit. rer. Cimbr. et Megapol. p. 82. not. f) wo auch homo graecus für einen Sachsen in der confirm. Frid. I. Imp. donationis a fratribus de Stechhuse factae Monast. Portensi a 1181. ap. Mencken Tom. I. script. rer. germ. p. 770 erklärt wird.

z) Chron. Holsat. ap. *Leibnit.* in Tom. II. access. hist. p. 12. Diß sind vielleicht die anfangs am adriatischen Meerbusen wohnende Kelten gewesen. *Strabo Geogr. L. 7. p. 341.* Celtae, qui ad Adrium incolebant, amicitiae et hospitii iungendi causa Alexandrum conuenerunt, quos Rex comiter exceptos etc.

a) *Olavi Celsii* diss. de conven. lingu. Pers. cum Goth. c. 3. §. 10. Parerga hist. p. 202.

Digitized by Google

forscher, die sie für eine spätere Erdichtung der Romanschreiber des Mittelalters ausgeben, weil diese Troja mit der Stadt Troye in Frankreich vermischt hätten, irren ebenfalls, da einige Monumente, die jener Abstammung erwähnen, allen bis hieher bekannten Romanen an Alter vorgehen. Man sieht hier einen wiederhohlten Beweis, daß es viel leichter ist, eine Tradition geradezu als ungeräumt zu verwerfen, als sie historisch ins Licht zu setzen. Indeß wird jenes wol die gewöhnliche Erbsünde der Gelehrten bleiben.

XVII.

Digitized by Google

XVII.

Aelteſter Handelsverkehr zwiſchen Norden und Süden, und erſte Spuren des Levantiſchen Waarenzugs nach Nordoſten.

Herodot bezeugt, die Szythen, die an dem ſchwarzen Meere wohnten, pflegten nach den entfernteſten Gegenden des Nordens Kaufmänniſche Reiſen anzuſtellen, wobey ſie unterwegs Völker zu paſſiren hätten, die ſieben verſchiedene Sprachen redeten, und daher ſie eben ſo viele Dolmetſchen bey ſich haben müßten a). Die Römer trieben daher mit den Tartaren vielen Handel, der ſich bis nach Schina erſtreckte, allein von den Parthern ſehr beunruhigt wurde b). Jornandes beſchreibt ein Volk Suethans, das ungefehr in der Nachbarſchaft des heutigen Sibiriens wohnte, und wegen ſeiner vortreflichen Pferde, Zobelfelle und anderer ſchönen Fellwaa-

a) Melpomene L. 4. §. 11. 13.

b) Deguignes dans les Mem. de l'Acad. des Inſer. et bell. lettr. Tom. 32.

Digitized by Google

waaren berühmt war, womit es durch unzehliger anderen Völker Länder bis zu den Römern Handlung trieb c). Es befanden sich am Ausflusse des Dniepers und des Dons zween große Handelsplätze zum wechselseitigen Verkehr zwischen den Barbaren und Griechen. In Asof, von den Griechen Tanais genennt, und von Skandinavischen Kelten bewohnt d), vertauschten die Szythen, die Asiatischen Nomaden und die Griechen von Byzanz ihre Waaren untereinander. Diese brachten Wein, Kleider und andere zur Bequemlichkeit dienende Sachen, und jene gaben dafür Sklaven und Thierfelle e). Mehrere Güter erhielt das alte Byzanz aus den Szytischen und Sarmatischen Ländern, oder wie man damals zu sprechen gewohnt war, aus den Ländern am Pontus, an dessen Ufern sich viele berühmte Handelsstädte befanden, die Sklaven, Leder, Honig, Wachs, Getreide, Kaviar

c) Bey Schöning in der 19. Abh. des 5. B. der Abhandl. der Gesellschaft von Kopenh. S. 264.

d) *Penzelii* Diss. de Barangis. p. 5. n. 3. 4.

e) *Strab. geogr. L. IX. p. 493.* Commune fuit Emporium Europaeorum, Asianorumque nomadum, et iis, qui e Bosphoro per paludem nauigabant; alteris mancipia et pelles adferentibus, et quae aliae sunt nomadum merces, alteris vestem, vinum aliaque ad securam vitam permutantibus.

Digitized by Google

viar u. s. w. ablieferten, und dafür bloß Oel und Wein empfiengen, wie diesen Handel Polybius f) ausführlich beschrieben hat. Nur sind die Griechen zu ruhmredig, wenn sie diese Oerter für ihre Kolonien ausgeben. Es hatten sich bloß einige ihrer Kaufleute darin niedergelassen g), auf eben die Art, wie es noch lange nachher in den Slavischen Städten an der Ostsee und in Preußen geschah. Als die Geten h) die Stadt Olbia am Pontus, von den Griechen Borysthenes, und in unsern Nordischen Sagen Alfheim genannt, eine allgemeine Niederlage für die Nordöstlichen Völker zerstört hatten, so entstanden darüber viele Klagen bey den Szythischen Stämmen, daß ihnen nun aller Handelsverkehr abgeschnitten wäre, indem die Griechen diese Gegenden, weil sich keine Landsleute von ihnen mehr da befänden, nicht weiter besuchen wollten i). Daher musten die Barbaren

f) Pag. 425.

g) *Penzel* in cit. diss. p. 7. nota 8).

h) Die Geten sind die Vorgänger der Gothen, und mit diesen einerley Volk. Dieß hat neuerdings Johann Uphagen zu Danzig in Parerg. hist. 1782. p. 206. 207. gegen Wedel-Jarlsburg Abhandl. über die ältere Skand. Geschichte. Kopenh. 1781. II. Abth. Th. I. S. 208. 209. erwiesen.

i) *Dio Cass. Coccej. ad a. Chr. 94. p. 438.* Volentibus opinor Scythis, quod indigerent mercatura et appulsu Gra-

Digitized by Google

ren selbst die Stadt wieder aufbauen. Sie erhielt bald ihren alten Glanz, da die Geten durch Einräumung grosser Handelsfreyheiten viele griechische Kaufleute herherbeygelokt hatten k). Ihre Lage war am Zusammenflusse des Dniepers und Hypanes in einer Entfernung von 214. Stadien von der Mündung des erstern Flusses; folglich ungefehr in eben der Gegend, wo nachher Kiow sich befand, mit welcher Stadt sie einerlei Handelsverfassung hatte, denn schon damals war der Hauptstapel des griechischen und barbarischen Handels zu Byzanz l), wohin die Seren und Esthaliten den Purpur und die rothte Seidenzeuge brachten m). Die Szythen fuhren mit ihren Wagen bis in Ostindien, und schaften die zurückgebrachten Waaren theils nach Assof und theils nach Olbia. Die griechischen Kaufleute lieferten sie von hier aus nach Byzanz. Ueberhaupt hatte sich

Graecorum; non enim eam in regionem nauigabant vastata vrbe, cum non haberent, qui se susciperent, sui sermonis homines; Scythae vero neque vellent neque scirent more Graecorum mercatum exercere.

k) *Bayer* de Convers. rer. Scyth. temp. Mithr. M. p. 239. 240.

l) Bayers Beschreibung des russischen Nordens im XIII. Band der allgem. Welth. S. 507.

m) *Herodot* L. IV. c. 28.

Digitized by Google

sich um diese Zeit der ganze Chinesische Handel mit Seide und Baumwolle durch die Tartarey ins heutige Russische Reich hereingezogen, und zu Byzanz befand sich seine allgemeine Niederlage n). Weil er aber grösstentheils zu Lande getrieben wurde, denn ehe die Schiffarth so ausgebreitet war, wie heutzutage, geschah mehr Handel zu Lande, als zu Wasser, so war die Quantität dieser Produkte nicht sehr groß, welches bey den Alten eine besondere Kostbarkeit und Seltenheit bewirkt hat. Es gab jedoch auch viele Nazionen, welche die indischen und sinitischen Waaren unmittelbar in jenen beiden Handelsplätzen abholten, und ihre Kauffartheyschiffe erhielten von dem Keltischen Könige Kavarus in Thrazien sichere Bedeckungen o).

Für das Nördliche Europa war damals schon Kulm, Gelonum, die Stapelstadt, und hier ward haupt-

n) *Deguignes* memoire dans lequel on entreprend, de fixer la situation de quelques peuples Scythes, dont il est parlé dans Herodote, et de rechercher, si du tems de cet Historien on connoissoit la Chine. Mem. de litterat. Tome XXXV. á Paris. 1735. page 554. suiv.

o) *Polyb. in excerpt. de Virt. et Vit. p. 1318.* Cauarus Gallorum, qui in Thracia siti sunt, regulus, mercatoribus in Pontum nauigantibus securitatem magnam praestitit.

Digitized by Google

hauptsächlich der Preußische Bernstein für die Morgen- und Abendländer gesammelt p). Sie ward vom Perserkönige Darius auf seinem Kriegszuge gegen die Szythischen Völker verbrannt. Die Griechen hatten sie erbaut, und zum Behufe des nordwestlichen Handels Kolonisten hieher gesezt, die in der Folge viele Handelsverbindung mit den Olbiten bekamen, und diesen die Europäischen Produkte, und hauptsächlich den Bernstein zuführten q). Die ersten Heerzüge der Gothen, Alanen und Heruler aus dem Norden nach dem Römischen Reiche geschahen durch Preußen und Polen nach der Krimm und ans schwarze Meere, und von hier aus machten sie Einfälle in die Länder an der Donau. Von 213 bis 218 geht ein Schwarm Gothen durch Sarmazien, und bricht unter Caracalla in Dazien ein. Sie mit den Alanen vereinigt, die längst vorher aus Norden unmittelbar an den Donflusse gewandert sind, fallen 242 in Moesien und Thrazien ein, und liefern dem Kaiser Gordian ein Treffen bey Philippopel. Unter Kaiser Philipp dem Ara-

p) Das hat zuerst sehr schön und gründlich erwiesen der V. der Parerg. hist. pag. 312. seqq. Das Buch ist nicht in den Buchhandel gekommen, sondern mir von ihm als Geschenke zugeschickt worden.

q) Ibid. p. 324.

Digitized by Google

Araber zeigt sich ein Ostgothischer König an der Küste des schwarzen Meeres, geht über die Donau und streift nach Moesien. Ohngeachtet er mit Geld abgefunden war, so unternimmt sein Nachfolger Kniwa wieder einen Feldzug nach Moesien und Thrazien vor, schlägt den Kaiser Decius bey Berna, erobert Philippopel und streift in Mazedonien. Kaiser Gallus muß 252 sich zu einem jährlichen Tribut an sie verstehen. Unter der Regierung Valerians schiffen die Gothen über das schwarze Meer, erobern Pithyus, Trapezunt, Chalcedon, Nikomedien, Prauß u. s. w. in Klein-Asien, und gehen nach erhaltener unsäglicher Beute wieder 259 nach Europa zurück. 264 sezen sie wiederum über das schwarze Meer, landen zu Heraklea, und dringen durch Lydien, Bithynien und Phrygien bis in Galazien und Kappadozien, weichen vor den anrückenden Römern und Sarazenen zurück, und erhalten 266 eine Niederlage auf dem schwarzen Meere. Dafür brechen die Heruler das folgende Jahr aus dem Moeotischen Pfuhle hervor, schiffen in das schwarze Meer, und durch die Meerenge bey Byzanz in den Archipel, steigen nun in Griechenland ans Land, und gewinnen Moesien, das sie unter römischer Hoheit behalten. 269 streift ein Schwarm Gothen, Gepiden, Heruler und Peuzinen im Oriente umher, geräth endlich auch nach Moesien und Thrazien, und wird hier aufgerieben. Noch die beiden Kaiser Clau-

dius

bius Tacitus und Florian haben 276 und 277 mit den Gothen am schwarzen Meere zu thun, und Probus endlich 280 auch an der Donau r). Unter dem Kaiser Claudius ziehen verschiedene Scythische Völker Peuzinen, Trutungen, Austrogothen, Virtungen, Sigipeden, Kelten und Heruler mit einem Kriegsheere von 320,000. Mann, und einer Seemacht von 2000 Schiffen in die Länder der Römer s), und zur Zeit des Kaisers Gallienus zwischen den Jahren 250 und 260 gehen die Heruler allein mit 500 Schiffen über den Moeotis, und plündern unter ihrem Fürsten Naulobatus Griechenland t). Der Norden hatte also schon in der frühesten Zeit einen unmittelbaren Verkehr mit den Morgenländern, und der Levantische Waarenzug gieng schon damals bis an die Preußische Küste heraus. Ehe ich aber seine ferneren Schiksale, und wie er endlich das Eigenthum der teutschen Kaufleute geworden, beschreiben kann, muß ich die teutsche Handelsverfassung untersuchen, wie sie zur Zeit der fränkischen Monarchie beschaffen gewesen ist.

r) Ludw. Gottfr. Mogen Grundriß der Geschichte der Teutschen bis zur Errichtung des Königreichs. Frft. am Main 1765. S. 58. 59. 60. 61. 63.

s) *Treb. Pollio* in vita Claud. p. 806.

t) *Syncell.* in Corp. Scr. hist. Byzant. T. 5. p. 304.

Digitized by Google

XVIII.

Handelspolizey unter den fränkischen Herrschern.

Obschon neuere Schriftsteller uns große Beschreibungen von den Handelsverfügungen und den Anstalten Karls des Großen machen, und sehr viel von seinen Verdiensten um diesen Theil der Staatswirthschaft zu erzehlen wissen, so schränken sich alle ächte Nachrichten über dem gleichzeitigen Handel einiger Städte doch auf bloße Jahrmärkte ein, die mit denjenigen unserer kleinen Landstädtchen viele Aehnlichkeit hatten. Der innere Handel mußte bey der fortwährenden Sitte der Nazion, sich alle Wirthschaftsbedürfnisse selbst zu verfertigen, nothwendig in seiner Kindheit bleiben. Indeß machten die Karlinge zu seiner Beförderung verschiedene Vorkehrungen, wobey sie gewisse Polizeyabsichten zu erreichen suchten. Nur bey beschiftem Wasser, wirklich gebrauchten Brücken, und bey dem genossenen Marktschuze ward Zoll und Weggeld bezahlt [a]). Es ergiebt sich dieses deutlicher aus einer gewissen Stelle der Kapi-

a) Addit. ad L. Sal. n. 18.

Digitized by Google

Kapitularen b); aus den damit einstimmigen spätern Reichsgesezen c), worin ausdrücklich enthalten, daß nur für den wirklich geleisteten Schuz, für die übrigen den Reisenden verschafte Bequemlichkeiten, und gehabte Unkosten mit Erbauung der Brücken, Anlegung neuer Wege, und Haltung eigener Fähren der Zoll und andere Straßengelder abgefordert und gegeben werden sollten d).

b) *Capit. L. III. c. 11. ap. Baluz. T. I. col. 509. L. IV. c. 47.* De iniustis occasionibus et consuetudinibus nouiter institutis sicut sunt tributa et thelonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons, nec aliquid tale fuerit, vnde iuste census exigi possit; vel ubi naues subtus pontes transire solent, siue in medio flumine, ubi nullum obstaculum est, vt auferantur: antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.

c) K. Fried. II. Landfriede von Mainz 1235. c. 10. §. 2. „Alle dye Zoll nement auff Wasser oder auff Land, dye sollent den Wegen und den Prucken ir Recht halten mit machen und mit zymern; vnd von den sye Zoll nement, dye sullent sye befrieden und belaiten nach ir Macht, als verre ir Gericht gat, also das sy nichts vorliesen. „Eben das steht in K. Rudolfs I. Landfrieden von 1281. in der Samml. der Reichsabsch. B. I. S. 32. K. Albrechts I. von 1303. §. 14. a. a. O. S. 40. u. f. w.

d) Just. Mösers Osnabrückische Geschichte. B. I. S. 370. 372. Capit. Pippini R. de 755. ap. *Goldast.* Tom. III. Const. Imp. p. 119. c. 4.

Digitized by Google

Das Kapitulare von 821 C. 11 gibt uns von dem gleichzeitigen Geiste des Zollwesens die ausführlichste Nachricht. Wir wollen, heißt es, hiemit aufs genaueste allen in unserm von Gott verliehenen Reiche bekannt machen, daß Niemand Zoll fodere, als bloß auf den Märkten, wo die gewöhnlichen Waaren gekauft und verkauft werden, und nicht auf Brücken, ausgenommen, es wären da ehmals Zölle genommen worden, noch auf den Wasserufern, wo die Schiffe nur einige Nächte zu bleiben pflegen, noch in Wäldern, auf den Straßen und in Feldern, noch bey der Durchfarth unter der Brücke, noch sonst irgendwo, sondern nur da, wo eine Sache gekauft und verkauft wird. Bey Sachen, die zum gemeinen Gebrauche gehören, und wo irgend ein Käufer das Graß oder das Holz und anderer ländlicher Nuzungen sich bedient, so hat er mit dem, welchem sie zustehen, die er nüzt, nach der Schäzung des Werths des gemachten Gebrauchs übereinzukommen, und ihm das, was gerecht ist, dafür zu bezahlen. Wenn Einer die errichteten Märkte meidet, um nicht zum Zolle genöthigt zu seyn, und außer diesen Märkten etwas kaufen will, und er darüber ertappt wird, so soll er bestraft, und zur Entrichtung des schuldigen Zolls genöthigt werden. Und wer einen solchen, der die rechtmäßigen Zölle zu bezahlen ausweicht, aufnimmt oder verbirgt, den habe man zu zwingen, das nach seinem Gesetze zu bes-

sern.

Digitized by Google

sen. Allein nur der, den er verborgen habe, müsse den schuldigen Zoll entrichten. Wer bewundert nicht die Weisheit und Mäßigung dieser Zollgesetze, wovon die heutigen himmelweit verschieden sind! Es wurden alle neue e) und diejenigen Zölle abgeschaft, wobey den Negozianten keine Hülfsleistung geschah. Es sollten, alle Schiffe von Abgaben frey seyn, die am Seile von Pferden gezogen würden, oder unter der Brücke durchgelaufen wären f). Eben so brauchte man keinen Zoll zu geben, wenn man nicht genöthigt gewesen wäre, die Strohmbrücke zu passiren, oder das Schiff mitten im Strohme gefahren, oder nicht angeländet hätte, oder wenn nichts gekauft und verkauft worden wäre g). Zoll-

e) Außer den a. Stellen capit. Car. Calui Attiniac c. 5. Es erscheint daraus, daß damals meist Zugbrücken gehalten worden.

f) Neben den angef. *Capit. Pip. R. de 755.* noua (Telonia) vbi vel funes tenduntur, vel cum nauibus, sub pontibus transitur, seu his similia, vbi nullum adiutorium itinerantibus praestatur, non exigantur. capit. II. de 805. §. 13.

g) *Capit. de 820.* vbi necesse non est, fluuium aliquem per pontem transmeare, vel vbi nauis per mediam aquam aut subtus pontem ierit, et ad ripam non appropinquauerit, neque ibidem aliquid emtum, vel venditum fuerit, thelonium non detur.

Digitized by Google

frey sollten auch die Geräthschaften seyn, die man nicht zum Verkaufe bestimmt hätte, und nur das Kaufmannsgut müßte bezahlen. Folglich die ledigen Wagen, die Lebensmittel und der Hausbrauch, besonders wenn dieser in Lebensmittel und Fleisch bestände, oder zu Hofe, oder zum Kriegsheere, oder in die Kaiserliche Pfalzen gefahren würde, die gäben weder Zoll noch Weggeld h). Sowol davon als von den Marktabgaben wurden die Kaufleute oft durch besondere Patente befreyt, wie davon eine Formel im Anhange des Markulfs i) zu lesen ist. Karl der Große war hierin sehr freygebig k). Die Kauf-

h) Capit. Car. M. de 778. ap. *Goldast.* Tom. 3. const. p. 122. c. 19. de 805. c. 26. de 807. c. 11. cit. l. p. 150. Lud. pii de 819. c. 19. ibid. p. 234.

i) *Adpend. L. II. form. 45. ap. Baluz Tom. II. capit. col.* 317. — nullus quislibet de judiciaria potestate vestra, nec missus noster nulla telonia, nec nullas venditas, nec rodaticus, nec foraticus nec pontaticus, et, sicut dixi, nullus quislibet telonio nec venditas eius in nullo exactare non prasumatis, nisi vt diximus, in quascunque portus ciuitatis seu mercada contradicente suos vin. et suum commercius quislibet negotium absque ullo contradicente potestatem habeat vendendi.

k) Auch K. Ludwig der Milde gab zuweilen den Stiftern solche Privilegien, wodurch sie für ihre Wagen und Schif-

Kaufleute erhielten überdem eigene Kaiserliche Schutzbriefe l); wodurch sie nicht nur eine persönliche Sicherheit in Ansehung der damals gewöhnlichen Befehdungen erhielten, sondern auch von dem ordentlichen Gerichtszwange befreyt waren, und der unmittelbaren Amtsverwaltung der Kaiserlichen Kommissarien (Missorum Dominicorum) als welche die Gerichtsbarkeit über alle dem Hofe unmittelbar unterworfenen Personen auszuüben hatten, untergeben wurden m).

Aus der Regierung König Ludwigs des Kinds besitzen wir eine ganze Zollordnung, die im Jahr 904 die baierischen Stände mit Zuziehung des Markgrafen Aribos von Oesterreich gemacht, und uns Goldast n) und

Schiffe in allen seinen Staaten die Zollfreiheit bekamen. Siehe ein Dipl. bei Lünig spicil. eccl. §. 3. c. 6. p. 725.

l) *Car. M. Ep. ad Offam Merc. R. ap. Baluz in capit. T. I. col. 197.* Negotiatores quoque volumus, vt ex mandato noſtro patrocinium habeant in regno noſtro legitime. Et ſi aliquo loco iniuſta affligantur oppreſſione, reclament ſe ad nos vel noſtros iudices, et plenam iubebimus iuſtitiam fieri.

m) *Franc. de Roje* de miſſis domin. Ed. Venet. 1772. L. III. c. 17. pag. 138.

n) Tom. I. conſt. Imp. pag. 210.

Digitized by Google

Aventin o) aufbewahrt haben. „Alle Schiffsfracht, die nicht angegeben wird, verfällt. Ein Schiff, das aus Westfranken gekommen, und bereits den Passauerwald vorbeygefahren ist, bezahlt eine halbe Drachme; wenn es aber seinen Weg über Linz fortsezt, so giebt es 3 Scheffel Salz, und kann hernach in allen böhmischen Ländern frey handeln. Von anderm Kaufmannsgute, von Sklaven und Salze, welche man zum eigenen Hausbrauch bestimmt hat, wird nichts abgegeben p). Die Sklaven, die aus Böhmen und aus dem Lande der Rugier des Handels wegen kommen, geben einen Scutatum q), für ihre Sklaven und Pferde aber eine Saiga r). Alle Salzschiffe am Passauerwalde vorbey bezahlen nichts mehr, ausgenommen wenn sie nach Mähren gehen wollen, dann muß jedes Schiff einen Schilling erlegen.“ Nach dem Schenkungsbriefe Kaiser Ottens des Großen von 965 an die Kirche des h. Moriz nahm man

o) In Ann. Boior. L. IV. p. 365.

p) Das stimmt mit Capit. II. de 805. §. 13. cap. L. III. c. 12. L. IV. c. 147. überein.

q) Die Scudi sind also nicht in Italien erfunden.

r) Diese Münze wird in *L. Alamann. tit. 6. §. 3.* so erklärt: Saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarius vnus. Duae saigae, duo denarii dicuntur. Tremissis et tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.

Digitized by Google

man zu Magdeburg Zoll von denen auf Schiffen angefahrnen und auf Lastwagen, Karren und andern Wagen herbeygeführten Gütern, von Reutern und Fußgängern und allen Leuten, die Waaren brachten s). Es war auch seit der Römerzeiten die Größe der Zollabgabe sehr willkührlich, und es wurden durch die Handelsaccise sehr viele Erpressungen ausgeübt. Daher sie schon um diese Zeit sehr übel berüchtigt war. Sidon Apollinaris nannte sie in seiner Lobschrift auf den Avitus informia vectigalia, die Synode von Beauvais von 845 Can. 9. indebitae consuetudines et exactiones, Pabst Gregor 7 in seinem 19 Briefe des 7 Buchs malae consuetudines. In einer Charte des fränkischen Königs Childeberts von 705 t) heist die Handelsaccise Custuma, welche Benennung sie auch einige Jahrhunderte in Frank-

einer

s) *Dipl. ap. Meibom. Scr. rer. Germ. T. I. p. 749.* — omnesque telonei fructus vel vsuras, quoqno modo vel a nauigio aduectis, vel plaustris, vel carrucis, vel quibuscunque vehiculis adductis, seu ab equitibus vel peditibus, vel cuiuscunque modi aut conditionis hominibus superuenientibus allatis mercibus adquirendas vel accipiendas, — totum ex integro Deo Sanctoque Mauritio in Magdeburg transfudimus.

t) *ap. Miroeum opp. T. I. p. 244.* Et quicquid fiscus noster tam de garancia quam de merceria ibidem tenuit, vel de qualibet consuetuma ibidem possiduit.

Digitized by Google

reich, England und in den Niederlanden behält. In einer andern Urkunde wird sie vſus indebitus überſezt u), gleichwie auch im 14 Jahrhunderte Ungelt Indebitum lateiniſch ausgedrückt wird.

Den Handwechſel und kleinen Handel hatten die Juden faſt ganz in ihren Händen, und wurden dadurch ſehr reich und mächtig v). Karl der Große erlaubte ihnen zu Köln, öffentliche Bedienungen zu bekleiden, und in Worms, Mainz, Trier, hatten ſie privilegirte Synagogen w). Sie waren in den Städten die Zollpächter, und drückten daher das gemeine Volk ſehr x). Auf den Kirchenverſammlungen zu Auvergne Can. 9. und zu Macon Can. 13 verbot man, ſie dem Volke zu Richtern oder Mauthnern zu ſezen. Ja nach den Schlüſ-

u) *Charta Rob. R. Francor. in Tab. Fiſcan. fol.* 21. neque in fredis aut in aliquo vſu indebito, quem Coſtumam vulgo nuncupant. Conf. *Du Cange* Gloſſ. T. I. P. 2. col. 346.

v) Muratori Ant. It. T. I. Diſſ. 16. col. 898.

w) Fried. Wiedeburgs Samml. vermiſchter Anmerkungen. Halle 1751. Anmerk. XIV. §. 50. S. 376.

x) *Amulo AEp. Lugd. de inſol. Iud. c.* 42. Quidam ipſorum, qui in nonnullis ciuitatibus illicite conſtituuntur, ſolent in remotioribus locis Chriſtianos pauperes et ignaros pro eodem teloneo acriter conſtringere, deinde, vt Chriſtum negent, perſuadere.

Digitized by Google

Schlüssen der V. Pariser Kirchenversammlung Can. 15. sollten ihnen weder Kriegsdienste noch andere öffentliche Aemter weiter anvertraut werden. Der Erzbischof Agobard von Lyon beklagte sich sehr darüber, daß die Hofkommissarien, den Juden zu Gefallen, um ihren Sabbath zu schonen, die Jahrmärkte vom Sonnabende auf einen andern Tag verlegt hätten, oder es gar ihrer Wahl überließen, welchen Tag sie dazu bestimmen wollten y). An einem andrrn Orte wird der Geistlichkeit eine strengere Aufsicht über die Kirchenschäze anbefohlen, weil man erfahren hätte, daß sich die Juden rühmten, für Geld alle christlichen Heiligthümer erlangen zu können z). Noch Kaiser Heinrich der h. lösete von ihnen ein Altarkleid des h. Benedikts, das ehmals König Karln gehört hatte, und sie als Pfand für 500 Goldschillinge besaßen, ein, und schenkte es dem Kloster Kasino a). Daher findet man unter der Regierung Karls des Kahlen weniger Begünstigung der jüdischen Kaufleute gegen die Christ-

y) de insolentia Iudaeorum, ap. *De Roye* de miss. domin. col. 138.

z) Capit. L. I. c. 117. ap. Baluz. T. I. col. 489.

a) *Leo Ostiens. in Chron. Casin. L. 2. c. 43.* Recollegit praeterea a judaeis vestem vnam de altario S. Benedicti, quae quondam fuerat Caroli Regis, quam iidem judaei retinebant in pignore pro quingentis aureis.

Digitized by Google

Christlichen; denn nach dem Kiersyschen Kapitulare von 877 b) müssen die Juden den Zehenden von ihrem Handelsgewinnste an die Kirche abreichen, und die Christen geben nur den eilften Theil. Zu Aufbringung der 4000 Pfund Silber, die jener Kaiser den Normannen zum Tribute versprochen hatte, musten endlich alle Kaufleute ohne Unterscheid den zehenden Theil von ihrem ganzen Verlage abgeben c). Ueberhaupt belästigten die fränkischen Herrscher ihre Unterthanen sehr mit Steuern und Ab-

b) *c. 13.* De honoribus Bosonis, Bernardi et Widonis et aliarum illarum partium, et de cappis et aliis negotiatoribus, videlicet vt Iudaei dent decimam, et negotiatores Christiani vndecinam.

c) *Chron. Normann. ap. Langebek T. II. p. 4.* A. D. 869. Karolus cum Northmannis in 4000 ℔. argenti ad pensum eorum pacisci tur: et indicta per regnum suum ad idem exsoluendum tributum, de vnoquoque manso ingenuili exiguntur 6. den. et de servili 3. et de accolis 1. et de 2. hospitibus 1. et decima de omnibus, quae negotiatores videbantur habere. Sed et a presbyteris secundum quod unusquisque habuit, vectigal exigitur et herbanni ab omnibus francis accipiuntur. Inde de vnoquoque manso tam ingenuili quam et seruili 1. den. sumitur et demum per duas vices, juxta quod vnusquisque regni primorum de honoribus habuit, coniectum tam in argento quam in vino ad pensum, quod ipsis Northmannis pactum fuerat, persolvendum contulit.

Digitized by Google

Abgaben. Klothar nahm das Drittel aller kirchlichen Einkünfte, Kilperich ein Achtel von jeder Weinlese, und Ludwig der Jüngere von 4 zu 4 Jahren den zwanzigsten Theil alles reinen Ertrags d).

Unter den Karlingen war man für die Erhaltung der Jahrmärkte, dergleichen sich schon zu Ingolstadt, Passau, Linz, Bauzen, Trier, Speier, Mainz, Köln, Friedberg, Halle und Merseburg befanden e), sehr besorgt, und gab nicht zu, daß den Alten durch Errichtung Neuerer, Schaden zugienge f). Es musten alle Märkte, welche die Reichsbeamte ohne Vorwissen des Kaisers errichtet hatten, wieder abgeschaft werden. Keinen durfte man am Sonntage halten g); desto häufiger aber waren sie wegen der großen Messe am Sonnabende,

d) *Bodin* de Republ. L. VI. c. 2. p. 1015.

e) *Meusel* prolusio de praecipuis commerciorum in Germania epochis p. 6.

f) *Capit. Car. Calui ap. Baluz T. II. col. 182.* Comes omnia mercata imbreuiare faciat, vt sciat nobis dicere, quae mercata tempore aui nostri fuerunt, et quae illius authoritate constituta fuernt, quae per auctoritatem maneant, — interdicantur et locis suis restituantur.

g) Capit. I. de 809 c. 18. und eine Menge Anderer bey Balüze Vol. I. col. 492.

Digitized by Google

de, oder an den Festabenden h). Agobard gibt davon den Grund an, damit die Einkäufer desto ruhiger am Sonntage dem Gottesdienste abwarten, und die Fremden durch die gehaltenen Vespern und Frühmessen erbaut, wieder nach Hause reisen könnten i). Man hatte um diese Zeit schon Jahrmärkte und Wochenmärkte, Mercatum annale et hebdomadale k). Büßende konnten dabey nicht handeln, „weil es schwer seye, Gewerbe zu treiben, ohne Sünde zu begehen„ l). Vorzüglich lautet ein Kapitulare m) sehr scharf gegen die Priester

h) *Muratori* Diss. XXX. de mercat. et mercatura saec. rud. Tom. I. Ant. Ital. col. 866. Diß war schon aus der heidnischen Zeit angenommen. Dreyers Verm. Abh. Th. II. S. 776.

i) *Agobard. de insol. Iudaeor. Sabbato* omentes victus necessaria, liberius die dominico Missarum solemnitatibus et praedicationibus vacent; et siqui de longe veniunt, ex occasione Mercati tam vespertinis quam matutinis occurrentes officiis. Missarum solennitate peracta, cum aedificatione revertantur ad propria.

k) Charta Car. Calui de 863. pro Eccl. Lingon. chez *Perard* Recueil à l'hist. de Bourg. p. 48. Charta Adalber. Ep. Met. et Leon. 9. Papae ap. *Meurisf.* in Episc. Metens. p. 309. 355. *Vgbell.* T. 2. P. 2. p. 333.

l) Capit. L. VII. c. 62. und bey Balüze Tom. I. col. 695. eine Menge Parallelstellen.

m) Capit. L. 5. c. 325.

Digitized by Google

Priester, denen man vorwirft, sie würden gegen die Kanonischen Verordnungen Hofmeyer, giengen in die Wirthshäuser, jagten schändlichen Gewinnste nach, trieben auf mancherley Arten Wucher, und besuchten unehrbarer und unzüchtiger Weise anderer Leute Häuser; ja sie schämten sich nicht, den Schmausereyen und Trinkgelagen beyzuwohnen, (Comessationibus et ebrietatibus deseruire) und auf verschiedenen Märkten leichtsinnig umherzulaufen. Denn das Kapitulare Karls des Großen von den Mayereyen gebot §. 54. schon den Amtleuten, sie sollten das Hofgesinde nicht müßig auf die Märkte laufen lassen, und weil sich auf den Märkten sehr viele lüderliche Leute und Huren einschliechen, so ließ Karl der Große in Aachen und auf den benachbarten Dörfern, sowol in den Häusern seiner Sklaven und Bedienten, als in den Wohnungen der jüdischen und christlichen Kaufleute auf dem Marktplaze und anderswo Hausuchungen anstellen n). Man sieht aus der unten ver-

n) *Capit. de Minist. Palat. ap. Baluz. Tom. I. p. 342.* vt Ratpertus actor per suum ministerium, id est, per domus seruorum nostrorum tam in Aquis, quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus similem perquisitionem faciat. Petrus vero et Gunto per scuoras et alias mansiones seruorum nostrorum similiter faciant.

Digitized by Google

verzeichneten Stelle, daß schon damals mehrere Kaufleute in einem Hause unter einem Altermanne (Seniore) beysammen wohnten. Ueberhaupt wurden die Kaufleute ermahnt, sie sollten bey ihrem zeitlichen Gewinnste das ewige Seelenheil nicht vergessen, und gleichwie der Landmann und der Handwerker von ihrer Arbeit den Zehenten abgeben müsten, so hätten auch diejenigen, die sich mit dem Handel beschäftigten, etwas dafür abzureichen o). Vnius cuiusque, heist es in der erbaulichen Pfaffensprache, Deus dedit artem, qua pascitur, et unusquisque de arte sua, de qua corporis necessaria habet, animae quoque subsidium administrare debet. Sonderbar wird uns heutzutage die Verordnung dünken, daß keine goldene und silberne Gefäße, keine Edelgesteine, Sklaven, Pferde, und kein Vieh des Nachts verhandelt werden durften, sondern es sollte alles Gewerbe bey Tage in Gegenwart des Volks, und besonderer dazu erbetener Zeugen geschehen, und nur Reisende hätten die Erlaubnis, sich des Abends noch Futter und Lebens-

faciant. Et Ernaldus per mansiones omnium negotiatorum siue in mercato, siue alicubi negotientur per Christianorum vel judaeorum nostrorum mansionaticum eo tempore, quando illi Seniores in ipsis mansionibus non sunt.

o) Capit. L. VI. c. 299.

Digitized by Google

Lebensmittel aufzukaufen p). In dem Friedensschluße zwischen dem Angelsächsischen Könige Alfred dem Großen und dem Dänischen Seekönige Guthrum heißt es, kauft jemand Sklaven, Pferde oder Ochsen, so muß er für den Kauf einen Bürgen haben q).

Die fränkischen Könige waren die ersten unter den Barbaren, die es wagten, Goldmünzen unter ihrem Bildnisse auszuprägen r). Anfangs war in den Kapitularen verordnet, daß nirgend anderswo als am Königlichen Hoflager eine Münzstätte seyn sollte s), und daher findet man Münzen von Ludwig dem Milden mit der Aufschrift Moneta Palatina. Allein schon Karl der Kahle befahl den Hofkommissarien, dafür zu sorgen, daß an jedem Markttage eine hinreichende Summe Scheide-

p) Capit. V. de 803. §. 2. ap. *Baluz* Tom. I. col. 281.

q) *Lombardi* Archaeol. Ed. *Gibſon.* p. 36.

r) *Procop. de bell. Goth. L. III. c. 33.* Ex gallicis metallis nummum cudunt aureum, nec ei, vt mos alibi eſt, Imperatoris Romani ſed ſuam inſcribunt imaginem, quum Rex ipſe Perſarum — aurea ſua ſignare effigie non idem neque magis reges alii, etiam apud quos aurum naſcitur: quia ad commercia vſus nullus futurus ſit talis numi, ſetiamſi cum Barbaris negotium ſit.

s) L. 3. c. 13.

Digitized by Google

münze vorhanden, und im Umlaufe seyn möchte t). Der Grund davon war die Gewohnheit dieser Zeit, daß jeder sein Gold und Silber erst dann in die Münze trug, wenn er etwas kaufen wollte, und sich auch nur mit so vielem Goldvorrathe versah, als er dißmal brauchte u). Es mußten daher nothwendig im Handel und Wandel, Unbequemlichkeiten entstehen, wenn an dem Orte, wo ein Jahrmarkt gehalten wurde, nicht zugleich eine Münzstätte war v). Deswegen wird in der Folge immer mit der Marktfreyheit zugleich das Münzrecht ertheilt w). Es konnte jeder sein Gold und Silber in der öffentlichen Münze selbst vermünzen, und er bezahlte von 22 Schil-

lin-

t) *Roye* de miss. domin. L. III. c. 57. col. 138.

u) Joachim Erdm. Schmidts Reichshist. S. 90. u. 91. Möser Osnabr. Geschichte B. I. S. 373. hat zwar die Sache ebenfalls beobachtet, aber unrecht erklärt.

v) Daher sagt Ludwig der Fromme in einem Dipl. von 833. für das Kl. Corvey: Insuper etiam, quia loco mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam vltra ibi semper inesse Christo militantibus prosicuam statuimus *in Furstenbergii monum. Paderborn. p. 121.*

w) Ann. Corbej. ad a. 833. ap. *Leibn.* T. II. script. Brunsw. p. 296. Dipl. ap. *Furstenberg.* mon. Paderb. p. 105. *Lunig* spicil. eccl. p. 3. c. 5. p. 78. p. 2 c. 4. p. 578.

Digitized by Google

lingen dem Münzherrn einen für den Schlageschaz. Man war schon sehr aufmerksam auf den innern Gehalt der Münzen, und erprobte ihn durch ihre Werfung in einen hohlen Schild x). Zur Zeit Karls des Großen giengen $\frac{20}{22}$ Solidi oder Schillinge auf ein Pfund von 12 Unzen Römischen Gewichts oder 24 Loth, die 6912 Grane fein hielten. Die Goldschillinge galten 40 Pf. und die Proportion zum Silber war 1 zu 12. 12 Denarii oder Pfennige machten einen Schilling, und 10 derselben ein Loth fein Silber y). Für einen solchen Pfennig konnte man sich 15 Stücke zweipfündiger Rockenbrode kaufen z). Sonst galt ein achtzehnpfündiger Laib Waizenbrodt einen halben Pfennig, oder 3 heutige Kreuzer. Eine Meze Weizen 40 Pf. schwer 2 Pfenninge oder 2 Siebner. 1 Meze Korn 1 Siebner. 1 Me-

x) *Saxo gram. in hist. Dan. L. VIII. p. 167.* Fresonibus igitur tributum daturis mos erat singulos nummos in hujus scuti cauum coniicere, e quibus eos duntaxat in censum regium ratio computantis eligeret, qui eminus exactoris aures clarioris soni crepitaculo perstrinxisset.

y) *Le Blanc* Traité des monnoyes de France page 94. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 119.

z) Capit. de 794. §. 2.

Digitized by Google

ze Gerste einen halben Siebner. 1 Meze Haber 1 und einen halben Pf. unsers Reichsgelds [a]). Indeß gab es doch sehr oft Miswachs und Theurung, die nicht selten durch die wucherliche Habsucht der Kaufleute vermehrt wurde [b]). Im Jahr 805 legte deswegen Karl der Große eine Fruchtsperrung in allen seinen Staaten an, und verbot alle Ausfuhr des Getreides [c]). Sonst war aus politischen Ursachen nur Waffen, als Lanzen, Schilder und Harnische [d]), desgleichen Sklaven [e]) ins Ausland zu führen verboten, welches jedoch auf Erlaubnis des Hofs in den angewiesenen Stapelörtern geschehen konnte. Bey seinen Eroberungen in Spanien gegen die Sarazenen versezte Karl teutsche Kolonisten nach Andalusien, und Dänen und Flemminge nach Portugall [f]).

Die

a) Oesings Reichshistorie S. 642.

b) *Greg. Tur. L. VII. c. 45.* Grauiter tunc negotiatores populum spoliauerunt, ita vt vix modium annonae et semimodium vini uno triente venundarent. Subdebant se pauperes seruitio, vt quantulumcunque de alimento porrigerent.

c) Capit. III. c. 6.

d) *Capit. II. ej. a. c. 5.* Et vt arma et bruneas non ducant ad venundandum. Eopit. L. 3. c. 75. Car. Calo. Capit tit. 115. c. 25. Ed. Pist. c. 25.

e) Capit. de 779. c. 19.

f) *Turpini Vit. Car. M. c. 18.* Terram Alandalaf juxta maritima Teutonicis et terram Portugallorum Dacis et Flandris dedit.

Digitized by Google

Die Richtigkeit dieſer Angabe des ſonſt fabelhaften Biſchofs Turpins beurkunden ein noch ungenuzter Brief des Albins von 795 g), und die Urkunden beym Marca h) und Karpentier i).

g) *Albini Magiſtri Epiſt. ad Colcum lectorem in Scotia ep. Jac. Vſſerium AEp, Armach. in Sylloge Epiſt. Veter. Hybernicarum Herb. 1697. p. 49.* Nam antiqui Saxones et omnes Friſonum populi inſtante Rege Carolo, aliis praemiis et alios minis ſollicitante ad fidem Chriſti conuerſi ſunt. Sed anno tranſacto idem Rex cum exercitu irruit ſuper Sclavos, quos nos Vionudos dicimus, eosque ſubegit ſuae ditioni. Graeci vero tertio anno cum claſſe venerunt in Italiam et á ducibus Regis praefati victi fugerunt ad naues: 4000 ex illis occiſi et 1000 captiui feruntur. Similiter et Auari, quos nos Hunos dicimus, exarſerunt in Italiam et a Chriſtianis ſuperati domum cum opprobrio reuerſi ſunt: nec non et ſuper Baugariam irruerunt; qui et ipſi ab exercitu Chriſtiano ſuperati et diſperſi ſunt. Etiam et eiusdem Chriſtianiſſimi Regis duces et tribuni multam partem Hiſpaniae tulerunt a Saracenis, quaſi trecenta millia in longum per maritima. Sed heu — quod iidem maledicti Saraceni, qui et Aggareni, tota dominantur Africa et Aſia majore maxima ex parte. Das Buch findet ſich in meiner Bibl.

h) de marca Hiſpanica.

i) In Alphabeto Tironiano.

Digitized by Google

Karl erbaute einen Kanal zwischen der Altmühl und Rednitz im Pappenheimischen, um die Donau mit dem Rheine zu vereinigen k), und das nicht, um auf diesem Wege den levantischen Handel, der damals vom schwarzen Meere gerade aufwärts über Kiow nach der Ostsee gieng, aus der Hauptniederlage zu Konstantinopel in seine Staaten zu leiten l), sondern um sich besser der Friesischen Seeleute bey seinem Kriege gegen die Ava-

k) *Poeta Saxo ad a. 793. p. 143.*

Interea suasere sibi, qui nota ferebant
Talia, quod fluuios inter Radantia, quorum
Vnus habet nomen, sed et Almona dicitur alter
Si fieret tantus fossa tellure paratus
Alueus, inductis ambos dum tangeret amnes
Gurgitibus, posset puppes vt ferre natantes
In rhenum de danubio celer efficeretur
Et facilis cursus ratibus Radantia namque
Illic se moeno hic rheno miscere probatur
Alimona danubii rapidis illabitur vndis.

Ann. Laurisham. ad a. 793. persuasum tunc Regi erat, si inter Radantiam et Almoniam fluvios fossa nauium capax duceretur, posse commode e Danubio in Rhenum nauigari, quod alter danubio, alter moeno miscetur.

l) *Scipione Ammirato* discorsi sopra Corn. Tacito. In Fiorenza, per Giunti 1598. Disc. X. carta 299. Indeß

waren auf der Donau bedienen zu können. Allein das Werk kam nicht zu Stande, obschon der Graben bereits 2000 Schritte lang und 300 Fuß breit gemacht war. Denn theils eingelaufene widrige Nachrichten vom Abfalle der Sachsen, theils eingefallene häufige Plazregen, die das ohnehin niedrige und sumpfige Erdreich ganz unter Wasser sezten, hinderten die weitere Fortsezung der Arbeit [m]). Dieses damals bloß wegen Unkunde der Mechanik unausführbare Projekt blieb seit der Zeit wegen politischer Unbequemlichkeit unvollstreckt, ohngeachtet seine Gemeinnüzigkeit von ganz Europa erkennt wird, und der P. Daniel [n]) zu dem Ende eine eigene Charte gestochen hat. In den Karlingischen Zusäzen zum Salischen Gesezе kommen Strafgebote gegen die Schiffeliebstähle und Verbote vor, die Strohinfarth durch schädliche Gebäude zu hemmen. Man sorgte für

deß heißt es doch beym Anon. in hist belli sacri ap. *Mabillon in Mus. Ital. T. I. p. 140.* venerunt per viam, quam antiquitus Carolus mirificus Rex Francorum aptari fecit vsque Constantinopolim.

i) Vid. loca ap. *Struve* in corp. hist. germ. Per IV. sect. I. p. 147.

k) Histoire de la milice Françoise. Tome II. page 444. Pl. XII.

Digitized by Google

die Sicherheit der Reisenden zu Wasser und zu Lande n).

Rhenan hat aus einer alten Handschrift Fränkischer Gesetze eine Kleidertaxe bekannt gemacht, woraus zu ersehen, daß ein gutes doppeltes Oberkleid 20 Schillinge kostete; ein einfaches Kleid wurde mit 10 Schillingen, und ein von Marder- und Luchsfellen gefütterter Rock mit 30 Schillingen bezahlt o). König Ludwig der deutsche verbot alle ausländische Kleidertracht p).

Die flämischen Geschichtschreiber erzehlen von Graf Balduin III. von Flandern, daß er um das Jahr 959 verschiedene Künstler und Handwerker in seine Grafschaft gerufen, und ihnen große Freyheiten ertheilt hätte. Nach der alten Weise geschah auf den Flandrischen Wochenmärkten aller Waarenabsaz durch Umtausch, folg-

n) Addit. ad L. Sal. Tit. 7. 23. et de Navig.

o) *LL. Franc. ap. Beat. Rhenan. rer. Germ. edit. Oxonis. Vlmae 1693. p. 396.* Nemo [pluris] vendito aut Pluris emito, quam sagum optimum [et duplum XX. sol simplex X. vilis autem minoris. Roccum marturum seu lutrinum optimum XXX. sol fismusinum optimum X sol. Qui secus facit XI. sol. multator [et delatori XX. sol. exsoluito.

p) ap. *Aventin.* Ann. Boicor. L. IV. p. 288.

Digitized by Google

folglich war hier noch groſser Geldmangel q), und der alte teutſche Tauſchhandel r) erhielt ſich hier, und auf der Inſel Rügen am längſten. Die Kaufleute pflegten auf dem Marktplaze ihre Waaren auszurufen, und die Käufer durch Geſchrey herbeyzulocken s).

Alles Maaß und Gewicht war gröſstentheils auf römiſchen Fuß eingerichtet t), wovon das fränkiſche etwas abwich. Karl der Groſse gab ſich 794 alle Mühe, hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, konnte aber nicht überall ſeinen Zweck erreichen. Daher noch 816. Ludwig der Milde dem Erzbiſchof von Salzburg ein fränkiſches

q) Ann. Flandr. (Francof. 1580.) ad a. 958.

r) *Tacit. de mor. germ. c. 5.* Interiores ſimplicius et antiquius permutatione mercium vtuntur.

s) *Notker. Balbul. in vita Car. M.* Qui cum nihil oſtenderent venale, ad conuenientes emendi gratiae turbas clamare ſolebant; ſi quis Sapientiae cupidus eſt, veniat ad nos, et accipiat eam: nam venalis eſt apud nos. Quam tamen venalem ſe habere profeſſi ſunt, quia populum non gratuita ſed venalia mercari viderunt, ut ſic vel ſapientiam ſicut caeteris rebus comendis eos incitarunt. *Io. Roſſ. Warwic.* de Regib. *Vincent.* Spec. hiſt. L. 23. c. 173. Ant. Chron. L. 14. c. 4. n. 12.

t) Monum. boica. Tom. VII. p. 373.

Digitized by Google

fränkisches Gewicht zuschicken mußte, um damit in den Klöstern die Kost aufwiegen zu lassen u).

Nach dem 9 Artikel des Sächsischen Weichbilds erhielten die Kaufleute in den teutschen Seestädten von Karln dem Großen den Schuz des h. Peters v). Das geschah aus einem gedoppelten Grunde; einmal um sie des Gottesfrieden theilhaftig zu machen, und dann um sie dadurch seine unmittelbare Mundbürde als Vogt des h. Peters (Aduocatus S. Petri) genießen zu lassen. In der heidnischen Zeit begaben sich alle die Personen, die zwar von freyer Geburt waren, aber weder Wehrgut genossen, noch die Geschlechtsmünde besaßen, unter den Schuz eines teutschen Abgotts. Dieser sogenannte Gottesschuz, oder Gottesfrieden pflanzte sich gleich viel andern heidnischen Ueberbleibseln unter den nachherigen Christen fort, und hatte am Ende die Gottesfrieden des Kanonischen Rechts (Treugas Dei) hervorgebracht; deren ersten Ursprung man seither nicht zu entdecken vermocht hat. Zwar musten die alten Teutschen bey ihrer Be-

u) Chronol. Auszug der Gesch. von Baiern S. 218.

v) Kaiser Otto I. wirkte der Stadt Magdeburg neben seinem Frieden noch den Frieden des h. Peters von Pabst Martin aus. Dipl. de 940. ap. *Goldast.* const. imp. T. I. p. 216.

Digitized by Google

Bekehrung der Teufelsgilde w) d. i. dieſer abgöttiſchen Schuzgenoſſenſchaft und Brüderſchaft förmlich entſagen; deſſenohngeachtet trat bald die Schuzgerechtigkeit der Apoſtel und Heiligen an ihre Stelle, und das heilige Patronatrecht erſezte den Verluſt des abgöttiſchen Schuzes. Es gab jezo für die Laien viele heilige Brüderſchaften und Gilden x), und einen allgemeinen Gottesfrieden, oder eine ſichtbare göttliche Obhut, und einen beſondern Schuz der h. Maria, des Petrus, Paulus, Kilians, Emerans u. ſ. w. Daher findet man in Teutſchland Peterfreye, Peterlinge, Martinsbrüder u. ſ. w. das zuweilen lauter Schuzverwandte von gewiſſen Kirchen und Klöſtern ſind y). Dieſen apoſtoliſchen Schuz verſchafte Kai-

w) Abrenunciat. Diaboli operumque ejus lingua Vet. Teuton. ſcripta c. a. 743. ap. *Conring.* de orig I. Germ. p. 349. Vergl. Moeſer Osnabr. Geſch. Th. I. S. 52.

x) Siehe Sprengels Geſchichte von Großbrittanien Th. I. S. 217. ff. *Heumann* de Sacramento Gildoniae Alt. 1744. *Roeſſler* de Fraternitatibus Rom. Eccl. ante Reform. Erlang. 1774. *Muratori* Diſſ. 75. de piis Laicorum confraternitatibus eorumque origine T. 6. Ant. Ital. col. 450. *Kofod Ancher* om Gamle Danske Gildeshoch deres Untergang. Kiobenhaven 1780.

y) Siehe Moeſer Osnabrück. Geſchichte Th. I. Abth. 1. §. 40. S. 73. ff.

Digitized by Google

Kaiser Karl der Große den Kaufleuten zu mehrerer Sicherheit ihres Gewerbes, damit sie auf ihren Handelsreisen destoweniger der Gefahr eines räuberischen Ueberfalls ausgesezt seyn möchten. Indeß waren doch die Brüderschaften, Gilden, Eidgenossenschaften, wodurch man sich beym Trinkgelage durch einen förmlichen Eid zusammen verband, wegen der Gefahr für den Staat und das Leben des Regenten, wegen dem Misbrauche der Eidschwüre, und als ein Anlaß zur Völlerey in der Karlingischen Gesezgebung, weder bey den Weltlichen noch bey den Geistlichen begünstigt, und vielmehr durch eine Reihe von Gesezen z) bald gar verboten, bald nur soweit

z) *Car. M. Capit. de 779. c. 16.* vt Sacramentum pro Gildonia non fiat. ap. Baluz. T. I. Capit. p. 195. De Sacramentis pro Gildonia inuicem coniurantibus, vt nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis conuenientiam faciant, Nemo in hoc jurare praesumat. Capit. L. 5. c. 200. LL. Longobard. L. I. tit. 17. §. 7. *Lud. Pii. Imp. Capit. de 829. c. 10. ap. Bal. p. 668.* Collectae ad maleficiendum fieri omnimodis prohibeantur. Et vbicumque huiusmodi praesumptiones factae fuerint, digna emendatione corrigantur. Et si per negligentiam Comitis vel factae sunt, vel ne mendatae remanserint, hoc ad nostram notitiam perferatur. *Lotb. I. Imp. Lex Longob. 4.* Volumus de

Digitized by Google

weit eingeschränkt, daß sie nicht zu einem bösen Endzwekke zugelassen wurden, oder eine eidliche Verpflichtung dabey statt finden durfte. Daher finden wir in diesem Zeitraume die Kaufleute in Gesellschaft sowol ihre Handelsreisen antreten, als auch in einem Quartiere auf Handelsplätzen unter einem Altermanne, sub Seniore, beysammen wohnen.

Karl der Große verlieh 804. dem Bischoffe Wiho von Osnabrück große Vorrechte und Freyheiten, damit er mit seinen Nachfolgern sich zu Gesandtschaften nach Konstantinopel, wenn etwa zwischen beiden Reichen Vermählungen getroffen würden, gebrauchen lassen sollte. Er stiftete in Osnabrück Schulen zur Erlernung der griechischen und lateinischen Sprachen, um immer ge-

de obligationibus, vt nullus homo nec per Sacramentum nec per obligationem Adunationem faciat. Et si hoc facere praesumserit, tunc ille, qui prius consilium inchoauit, et hoc factum habet in exilio ab ipso Comite in Corsicam mittatur et illi alii bannum componant. Concil. Chaleed. ap. *Gratian* in Decr. Caus. II. qu. I. Can. 21. *Hincmar. Remens. a. 852. c. 16. ad Presbyt.* Vt de collectis, quas Geldonias vel confratrias vulgo vocant, sicut jam verbis monuimus, et nunc scriptis expresse praecipimus, tantum fiat, quantum ad auctoritatem et vtilitatem atque rationem pertinet. Vltra autem nemo neque sacerdos neque fidelis quisquam in parochia nostra progredi audeat.

Digitized by Google

geschickte Pfaffen zu den Geschäften mit den Griechen zu besizen a). Es haben auch seit der Zeit die gesandtschaftlichen Beschickungen zwischen den beiden Kaiserhöfen fortgedauert, wovon ich die Beyspiele in großer Anzahl anführen könnte, wenn ich Auszüge aus der Reichshistorie machen wollte.

Glücklicher war er bey der Anlegung eines Handelswegs von Bardewig, der Hauptniederlage des teutschen Handels, nach den südlichen Ländern Europens. Die Straße gieng über Magdeburg, Forchheim, Brennberg (oder Cakmünz) nach Baiern. Hier wurden die Waaren auf die Vils und Nabe gebracht, dann über Regenspurg und Passau zum Theil rechter Hand nach Ebersburg und Mautern, und zum Theil linker Hand nach Crems und so weiter in Mähren, Pänonien oder Kärnthen fortgeschaft b).

Einige haben aus dem Umstande, daß die Kaiser vielen Stiftern und ihren Städten das Marktrecht ertheilten, einen besondern Eifer für die Aufnahme des Handels bemerken wollen, und denen Kaisern, die eine große

a) Dipl. bey Moeser in der Osnabrück. Geschichte Th. I. unter den Urk. n. 2. S. 5.

b) (Des Geheimenrath von Lori) Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. München 1782. S. 217.

Digitized by Google

große Anzahl Marktprivilegien ausgegeben haben, deshalb einen vorzüglichen Ruhm beylegen wollen. Allein ich kann ihnen nicht beypflichten, indem theils die Städte sich dergleichen Gerechtsame mit Geld haben erkaufen müssen, theils einige Kaiser ausdrücklich erklären, wie sie diese Verleihungen in der Absicht gethan hätten, um eine gottselige Schenkung zu verrichten c). Wenn also dabey jemand ein Verdienst beygemessen werden kann, so gebührt das der Geistlichkeit d), die in der That das Meiste zur Aufnahme des innern Handels gethan, und manchmal in den Klöstern selbst Handlung getrieben e), und

c) So lauten die meisten bey Pfeffinger in Vitr. illustr. Tom. III. p. 173. 174. und 175. verzeichnete Diplome.

d) Der größte Theil der bey Pfeffinger Vitriarii instit. I. publ. illustr. Gothae (ohne Jahrzahl) Tom. III. pag. 168. — 191. verzeichneten Marktprivilegien ist den Bischöffen und Aebten ertheilt worden.

e) *Praecept. Eccl. Fuldens. de* 836. *ap. Schannat in cod. probat. Hist. Fuld. p.* 116. Liceat — negotiatores suos quaquaversum dirigere, eorumque negotium pro viribus exercere, — — sed liceat eis — negotiandi gratia tam terreno quam navigio huc illucque discurrere, et cum saluatione de loco ad locum ire, vel in quibuscunque locis, prout necessitas postulaverit, commorari, quatenus eorum negotio variae eorundem seruorum Christi necessitates fulciri queant.

Digitized by Google

und noch öfterer darinn große Manufakturen gehabt hat. Sie veranlaßte durch gewisse gottesdienstliche Feyerlichkeiten einen öfteren Zusammenfluß des Volks, und beförderte den bey der Gelegenheit gewöhnlichen Verkehr durch gute Polizeyanstalten f). Ueberhaupt lehrt uns die genauere Kenntnis des Handelswesens, daß der Regent durch Anlegung einer großen Anzahl Messen und Jahrmärkte niemals das Gewerbe emporbringen, sondern ihm eher Schaden thun wird, und daß mehrere Jahrmärkte bloß ein Beweis des stärkern Vertriebs der Waaren, der vermehrten Bevölkerung und des höher gestiegenen Luxus, selten aber eine Folge der landesherrlichen Betriebsamkeit sind.

Unter Karl dem Großen wurde das Heimfalls und Fremdlingsrecht noch in seiner ganzen Strenge ausgeübt g), das auch in England geschah h), und das Edikt König Chlothars II. der Franken auf der Kirchenversammlung zu Paris von 615 i), daß alle Intestat-

f) *Ann. Corbej. ad a. 950. ap. Leibn. T. II. script. Brunsw. p. 30.* Domus mercatoria structa pro commoditate et securitate in festo S. Viti aduentantium.

g) Dipl. ap. *Mabillon.* Act. ord. S. Bened. T. 2. p. 699. *Eccard.* orig. Habsp. p. 105.

h) Doomsdaybock ap. *Gale* Scr. rer. Angl. Sax. T. I. p. 766. Edd. Vit. Willfrid. ibid. p. 58.

i) ap. *Baluz.* capit. R. Fr. T. I. p. 16.

Digitized by Google

staterbschaften ohne Beeinträchtigung der Obrigkeiten auf den nächsten Erben fortgehen sollten, blieb unbeobachtet. Man vergaß auch bald die weise Karlingische Zollgesetzgebung, und vervielfältigte unnöthiger Weise die Brücken, und hemmte die Strohmbahne durch Wehren und Flußgebäude, bloß um zu Zollerpressungen Anlaß zu haben k).

k) *Houard* anciennes Loix des François Vol. I. p. 424.

Digitized by Google

XIX.

Städte und auswärtiger Handel der Teutschen in der ältesten Zeit. Geographischer Ursprung der Oesterlinge und ihre erste Handelsverbindungen mit England und Ireland.

Die ersten Städte der Teutschen hießen Burgen, waren aber noch kleine Oerter ohne Mauren und Thore, und nur mit einer Umzäunung und anderer mit Sümpfen, Wällen oder Gräben geschehener Befestigung versehen a). Die Burgunder erhielten davon ihren Namen b), weil sie durch solche Oerter ihre Grenzen verwahrt hatten. Dergleichen Burgen, die im Mittelalter kleinere Städte bezeichneten, und wobey sich oft Burgschlößer, oft auch keine befanden c), zeigten sich ehe-

a) *Phil. Car. de Knigge* de nat. et indole Castror. in Germ. Goett. 1747. c. 1. §. 10. 11. 12. c. 2. §. 23.

b) *A. vitae S. Faronis c. 8.* Atque in gentem evaluit magnam, et ex locis nomen sumpsit, quia pro limitibus crebra habitacula constituta, Burgos vulgo vocant, vnde Burgundiones vulgo dicti; facto nomine a nomine Burgi.

c) *Conr. de Fabaria de Cas. Mon. S. Galli c. 14.* Quo leuius castrum potuisset obtinere cum burgo Wille. *Mir-*

Digitized by Google

ehmals in Teutschland, Frankreich und England in groſ-
ſer Menge d). Hieraus kömmts, daß die Bewohner
der Städte Bürger, Burgarii, Burgenſes genennt, und
ſchon in den Gloſſen des Erzbiſchofs Rhaban Maurus
Ciues Purcluit überſezt werden. Im 5 Jahrhunderte
waren im Mittelteutſchland Wirzburg, in Sachſen
Scheidingen, an der Unſtrukt, und in Friesland Utrecht
allein Städte e).

Erfurt heiſt beym h. Bonifaz eine ehemalige
Stadt der Landleute oder der heidniſchen Bauren, qui
fuit jam olim vrbs paganorum ruſticorum. Denn
die Einwohner des platten Landes pflegten ihrer Sicher-
heit wegen ſich häufig in die Städte zu begeben. f).
Die Römer hatten ihre Stadtkolonien mit der römiſchen

Mirac. S. Weframmi Ep. Sen. in Act. SS. Bened. Saec. 3. P. I. *p.* 373. Grauiſſima fames, quae per 7. annos continuos orbem oppreſſit, frequenter vrbes et Caſtra multa populorum ſtipatione pridem referta ſiue villas ſiue burgos ita depopulata eſt, vt aedificiis partim erutis rarus incola inueniretur.

d) *Du Freſne* Gloſſ. T. I. P. I. v. Burg. *Pfeffinger* Vitr. Illuſtr. T. II. p. 592. ſqq.

e) *Knigge* de Caſtr. c. 2. §. 23. p. 34.

f) *Bonif.* Ep. 132. ad *Zach.* Pont. M. et Othilo in vit. Bonifacii L. 2. c. 2. *Heinecc.* El. Iur. Germ. L. I. tit. 5. §. 103.

Digitized by Google

Stadtfreyheit begabe, und ihre Regimentsverfassung eingeführt. Es zogen auch viele römische Familien in diese Städte, besonders Kaufleute g), das noch in der spätern Zeit geschah, wie man aus dem Sächsischen Weichbild art. 9, und andern historischen Zeugnissen ersieht. Im 3 Jahrhunderte unter Kaiser Maximinian war ein gewisser Palmatius Konsul und Patricius zu Trier h). Die Franken und die Teutschen ließen dergleichen Städte bey ihrer libertate Romana verbleiben. Kaiser Karl der Große versah seine Wohnstadt Aachen mit einem Marktplaze, Rathhause, einer Schutzmauer, Kaufhause, mit Höfen, mit einer Kirche und Bädern, und Badstuben nach dem Vorbilde der Stadt Rom i). König Ludwig das Kind ertheilte 908 dem Orte Eichstedt das Stadtrecht und die Befugnis, Befestigungen gegen die Anfälle der Heiden zu machen, mit einem Markt

§. 103. Verbessert von *Riccius* in Spicil. Iur. Germ. p. 322.

g) *Riccius* in Spicil. Iur. Germ. p. 246. *Hoffmann* de Aduócatia Imperat. Iudaica Sect. 3. §. 8. p. 12.

h) *Lamb. Schaffnab.* ad a. 1072. ap. *Pistor.* Scr. rer. Germ. T. I. p. 251.

i) *Alcuin. ap. Canis. Lect. ant.* foroque, senatu, arce, theatro, atriis et aeterni Regis templo, thermis insuper vel balneis ornauit.

Digitized by Google

Markte und einer Münze k). Das sind die Villae forenses, quae juxta vulgarem nostrum dicuntur ciuitates, wie sich der Fortsezer des Kosmas von Praga ausdrückt l).

Die Römer und Gallier hatten am Rheinstrome und in Oberteutschland schon vorher einige Städte, als Strasburg, Zabern, Mainz, Mez, Auspurg, Kempten, Lorsch, Salzburg, Worms, Speyer, Köln, Trier, Tongern ꝛc. erbaut und bevölkert m), deren Einwohner mit den benachbarten Teutschen, vorzüglich mit den Ubiern und Hermunduren einen kleinen Handel trie-

k) Dipl. ap. *Falkenstein* in Cod. dipl. Ant. Nordgav. p. 19.

l) Cosmae Cont. 1. ap. *Pezel* T. I. ap. 372.

m) *Appian* de Bello Civ. L. I. *Amm. Marcellin. XVI. c. 3.* Audiens itaque argentoratum, brotomagum, tabernas, salisonem, nemetas et vangiones et maguntiacum ciuitates barbaros possidentes, territoria eorum habitare, nam ipsa oppida, vt circumdata retibus lustra declinant, primum omnium Brotomagum occupauit. *Pfeffinger* in corp. iur. publ. Tom. III. c. 1. tit. 18. p. 803. sqq. *Hertii* notitia vet. germ. populor. P. I. c. 1. §. 15. p. 35. *Knigge* de nat. et ind. Castri c. 2. §. 23. p. 37. Fried. Wiedeburgs Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrecht, Halle 1751. S. 283. Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutschen. Band III. S. 209. 210.

Digitized by Google

ben n), welches auch, wie wir eben gehört haben, von den Esthen geschah o). Selbst im mittlern Teutschlande waren die ersten Kaufleute Römer, welchen aber die Einwohner bloß ihre gemachte Beute verkauften, und anfangs nicht duldeten, daß etwas bey ihnen eingeführt würde p). Marbod König der Markomannen hatte auf seinem Schlosse verschiedene römische Kaufleute wohnen q), und Keyßler r) fand in Teutschland eine große Anzahl römischer Grabsteine, worauf Negotiatores frumentarii, Sagarii, Aerarii et Ferrarii, lintearii, Olearii, Vinarii, Matteriarii, Artis macellariae, Braſſariae, Cretariae vorkommen. Jedoch nicht alle

n) *Caesar* de bello gall. L. IV. c. 3. *Tacit.* de mor. Germ. c. 41.

o) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band I. S. 586. *Boehme* de initiis commerciorum in Germ. p. 9. 10.

p) *Caesar L, 4. c. 3.* Mercatoribus est ad eos aditus eo magis, vt quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderant.

q) Taciti Ann. L. II. c. 62. quibus Rex commercium indulserat et augendae pecuniae cupido patriae oblivionem instillaverat.

r) Antiquit. septentr. et celt. p. 230. 282.

Digitized by Google

le dieſe Negozianten hatten mit den Teutſchen Verkehr, ſondern einige handelten bloß im römiſchen Winterlager. Erſt ſpäte geſchah es, daß von den Teutſchen mit benachbarten Nazionen im Großen getauſcht wurde. Kaiſer M. Aurel beſtimmte den Markomannen zum wechſelſeitigen Verkehr gewiſſe Oerter und Tage s), und den Hermunduren erlaubten die Römer zur Belohnung ihrer Anhänglichkeit in ihrer Rhätiſchen Kolonie Handlung treiben zu dürfen t). König Chilperich der Franken gebrauchte einen Juden Priſcus zum Waareneinkaufe u). Ein Franke Samo aus dem Gaue Semnonago (Sognies) errichtete im Jahr 623 mit etlichen ſeiner Landsleute eine Handelsgeſellſchaft zu gemeinſchaftlicher Führung des Slaviſchen Handels v). Es läßt ſich vermuthen, daß er in der Folge große Geſchäfte gemacht habe, weil ihn dieſe Völkerſchaft zu ihrem Könige annahm.

s) Dio Caſſ. hiſt. Rom. c. 71. p. 808.

t) *Tacit.* de mor. Germ. c. 4.

u) *Greg. Turon. Hiſt. L. 6. c. 1.* Iudaeus quidam Priſcus nomine ad ſpecies coemendas ipſi familiaris erat.

v) *Fredeg ſcholaſt* ad a. 623. c. 48. Samo nat. Francus — plures ſecum negociantes adduxit, exercendum negotium in Slavos cognomento Winidos perrexit. — —

Digitized by Google

Dahingegen erschlug sie seine Handelsgenossen mit ihrem ganzen Gefolge, und plünderte dieselbe rein aus w). K. Dagobert I. bekriegte die Slaven einer gleichen Gewaltthätigkeit wegen x). Noch zur Zeit Karls des Großen, Lothars I. und Karls des Kahlen waren zwischen den beiden Völkern und den Avaren einige gemeinschaftliche Handelsplätze zum Umtausche der Waaren bestimmt y). Sie

w) *Gestae Dagob. R. c.* 27. Slavi cognomento Winidi, quorum regnum Samo tenebat, negotiatores francorum cum plurima multitudine interficiant, et rebus exspoliant. Vergl. Schwarz altteutsches Oesterreich. S. 124. ff.

x) *Fredegar. schol. in Chron. c.* 68. eo anno Slaui cognomento Winidi in regno Samonis negotiantes cum plurimam multitudinem Francorum rebus exspoliassent.

y) *Capit. II. de 805. c.* 5. *ap. Baluz T. I. capit. col.* 101. De negotiatoribus, qui partibus Slauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenwich, vbi praevideat Redi, et ad Schesla, vbi praevideat Madalgoz; ad Magadoburch praevideat Atto: ad Erpisfurt praevideat Madalgoz; ad Halagastat ipse Madalgoz; ad Forchheim, ad Briamberg Odulf; et ad Reginisburg Odulf: ad Loriacum Warinarius. Capit. Loth. I. Imp. de 847. ap. *Goldast.* Coll. Conf. Imp. p. 118. Car. Calui Cap. tit. 31. c. 25. Ed. Pist. c. 25. ap.

Digitized by Google

Sie hießen Bardewig, Schesia, Magdeburg, Erfurt, Halloſtatt, (Halberſtadt, Altſtedt oder Halle) Forchheim, Bremberg, Regenſpurg und Lorſch z). Ein Gelehrter von großer Einſicht der Kurmainziſche Koadjutor Karl von Dalberg a), fand in dieſer Einrichtung eine beſondere geſezgeberiſche Weisheit zur Aufnahme des Handels. Er glaubte, dadurch wäre für jede Provinz geſorgt geweſen, daß ſie ihren eigenen Handelsplaz beſäße, wo jeder Umtauſch der Waaren zu Vermehrung ihres Gewerbes hätte geſchehen müſſen. Allein wenn man auf den weitern Inhalt der Verordnung b) und

auf

ap. *Baluz* T. II. p. 186. Es iſt ſehr gründlich und ausführlich erleutert und beleuchtet in den Beyl. n. 2. 3. 4. 5. 6. der Wiederlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Straſſenzwangs wider die Stadt Magdeburg. Magd. 1748. S. 17. bis 37. die allerdings hier verglichen zu werden verdienen.

z) Siehe *Io. Ge. ab Eccard* comment. de reb. Francine or. T. II. p. 103.

a) Verſuch einer Geſchichte des Handels der Stadt Erfurt in Tom. III. comment. Acad. Erfurt. pag. 89. 90. nota 5.

b) Capit. 2. de 805. De Negotiatoribus quousque procedant. Capit Loth. I. Imp. c. T. De Negotiatoribus quo ad vsque procedant. Car. Calvi Imp. Capit. tit.

Digitized by Google

auf die Ueberschriften c), auf etliche andere fränkische Kapitularen, auf den L. 4. 6. Cod. de Commerciis und mehrere römische Gesetze zurückblickt, so zeigt sich, daß jene Verordnung den bekannten politischen Grundsatz der Römer d) und aller Barbaren e) zum Grunde gehabt hat; weder den Feinden des Staats und andern fremden Völkern gefährliche Waaren zu überlassen, noch auch

tit. 30. et Ed. Pist. c. 25. de Negotiatoribus, ad quae loca regni procedere debeant. c. 6. designata sunt loca regni vsque ad quae negotiatores brunias et arma ad venundandum portare et vendere debeant.

c) Et vt arma ot brunias non ducent in illis locis ad vendendum. Quodsi inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter comitem et inuentorem diuidatur, et inter jam dictum missum. *in cit. capit. II. de 805. c. 5.*

d) Nach *Themist.* or. 10. ad Valent. p. 135. waren den Scythischen Völkern gewisse Grenzplätze zum Handel angewiesen. Daher war es ein großer Vorzug der Hermunduren, vt solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhaetiae prouinciae colonia concederetur. *Tacit.* de mor. Germ. c. 41.

e) *Pauli Iov. Nouocom.* de legat. Basil. M. Pr. Moscow. ad Clem. VII. P. M. inter auct. rer. rer. Moscow. Francof. 1600. p. 119.

Digitized by Google

auch ihnen durch einen freyen Umgang mit den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich von der innern Beschaffenheit des Lands und von der Staatsverfassung zu unterrichten f). Zugleich war eine gewisse landesväterliche Vorsorge für die Sicherheit der Unterthanen damit verknüpft. Man verhütete, daß diese nicht durch einen unvorsichtigen Umgang mit solchen räuberischen Nachbarn, die alle Augenblicke den Staat feindlich behandelten, zu Schaden kommen möchten, und beugte durch die bestellten Handelskommissarien (missi dominici) Redi, Madalgoz, Atto, Odulf und Warner der Vervortheilung und einer Menge Streitigkeiten vor, die leicht die ganze Völkerschaften hätten in Zwist bringen können. Daher befanden sich obige Handelsörter alle unweit der fränkischen Reichsgrenze. Lorsch war zum benachbarten Ungarischen Handel bestimmt; Forchheim für die Friesen;

f) Anton Mathäi de crimin. L. 47. Tit. vlt. §. 4. vermischt die Gesetze, die allen Handel mit den Barbaren gewisse Einschränkungen giebt, mit jenen, welche gewisse Waaren gar nicht ins Privateigenthum übergehen lassen. Von diesen enthält I. pen. c. de vestib. holober. und Leon. nov. 80. den Grund, aber nicht von den Erstern. Vergl. *Car. Frid. Elsaesser* Diss. Romana Themis commerciorum fautrix. Tub. 1767. §. 29. 30. et epist. *God. Dan. Hoffmanni* de Rom. Commerciis. p. 38. 39.

Digitized by Google

sen; Regenspurg für die Böhmen und Mähren; Bardewig, Magdeburg, Halle und Erfurt für die Slavischen Stämme, die an der Saale, an der Elbe, an der Oder und Ostsee herumwohnten. Bardewig, Schesla und Magdeburg lagen in Sachsen, Erfurt und Halle in Thüringen, Forchheim und Bremberg in Ostfranken, Regenspurg und Lorsch in Bayern. Sie werden Stapelörter und Märkte, Stationes et Mercatus, genennt. Nur bis hieher und nicht weiter, durften die fränkischen und sächsischen Kaufleute, die in den Ländern der Slaven und Avaren handeln wollten, mit ihren Waaren reisen g). Diese Plätze mußten zugleich wol verwahrt seyn, um die Kaufmannsgüter für einem plözlichen Ueberfalle dieser raubbegierigen Nachbarn zu schüzen, die auch unter dem Vorwande des Handels leicht hätten mit großen Haufen in das innere der Staaten eindringen können. Mithin machte bloß die äussere Sicherheit und eine kriegerische Staatsverfassung jene Oerter zu Handelsstätten, und keineswegs ein handelsmässig ausgedach-

g) *In Capit. L. 3. c. 6.* designata sunt loca regni, scilicet Bardenuvich, Magadoburg, Erpesfurd, Halaxstat, Foracheim Braemberg, Reginisburg, Lauriacum, ad quae et non vltra in partes Slauorum et Auarorum negotiatores cum suis negotiis vel mercibus procedere, brunias et arma vero ad venundandum dictis Slavis et Auaris ducere non debeant.

Digitized by Google

gedachter Plan. Ich will zugeben, daß diese Einrichtung in der Folge das Stapelrecht und den Straſſenzwang hervorgebracht habe, indem jene Städte als ehmalige Grenzörter, wo gewöhnlich unter den Nachbarn Handel getrieben wurde, den Verkehr beybehielten, und also nachher vermög Herkommens sowol die Niederlage der durchgehenden Waaren, als die unabänderliche Beobachtung der alten Heerſtraſſe behaupteten. Allein deſſen ohngeachtet, muß man eingeſtehen, daß hierbey zufällige Sicherheitsanſtalten dieſe weisen Handelsgrundſätze erzeugt haben. Man hüte ſich alſo, unſere aufgeklärten Beobachtungen nur ſo gerabezu einem rohen Zeitalter zu leihen!

Um das Jahr 710. beſuchten die Sächſiſchen Kaufleute die berühmte Meſſe zu St. Denis in Frankreich in groſſer Anzahl h), und waren über Meer hergekom-

h) *Charta Childeb. III. Franc.* R. *ap. Mabillon de re dipl. L. VI. p. 482.* Childebertus Rex Francor. — — adferebant agentes — — eu, quod a longo tempore Chlodovius quondam avus noſter, ſeu et poſthia avunculus noſter Childericus, vel Domnus et genetur noſter, Theudericus, etiam et germanus noſter Chlodocharicus per eorum praeceptionem illo teloneu, quicquid de omnes neguciantes aut Saxonis vel quascunquelibet nationes ad ipſa ſ. feſtivit. D. Dionyſii ad illo marcado aduenientes — conceſſiſſent.

Digitized by Google

kommen. Die Verbindung des Samo war die älteste Handelsgesellschaft in Europa. Sie hatte aber keine lange Dauer, und ihre Geschäfte, die Getreide, Wein, Leder, Färberöthe, Wolle, Honig, Wachs und andere Waaren betrafen i), scheinen auch für sie von minderer Erheblichkeit, als für die Slaven gewesen zu seyn, die damals im nördlichen und im westlichen Europa den größesten Aktivhandel besaßen. Einen ähnlichen Mascopeyhandel führten die Franken mit den Dänen und Schweden; König Gottfried von Dänemark gab 809. Kaiser Karl dem Großen seine Neigung zum Frieden durch Kaufleute, die aus Sachsen nach Friesland reisten, zu erkennen k), und durch den Frieden, den um das J. 826. Ludwig der Milde mit diesem König Gottfried geschlossen hatte, ward ein wechselseitiger Handelsverkehr zwischen den Sachsen und Dänen beliebt l). Einen gleich-

i) Charta Dagoberti R. ap. Doublet. p. 656. Childeberti R. p. 668. Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. III. §. 212.

k) Astronom. ap. Reuber Scr. rer. Germ. p. 37. Barre B. 2. S. 25.

l) *Ann. Fuld. ap. du Chesne Tom. II. script. rer. Franc. p. 566.* Venerunt quoque illuc Siegfridi Danorum Regis legati pacis faciendi gratia inter illos et Saxones, et ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes emerent ac venderent pacifice. Quae omnia Rex ex sua parte rata fore promisit.

Digitized by Google

gleichmäßigen Vertrag errichtete dieser Kaiser mit dessen Bruder Halfdan, Fürsten von Schleswig, wodurch für die beiderseitigen Unterthanen die Eider zum gemeinschaftlichen Handelsplaze bestimmt wurde m). Die Normänner baten 873. Kaiser Karl den Kahlen, eine Zeitlang auf einer Insel der Loire wohnen zu dürfen, um Handlung zu treiben n), und vorher kamen häufig angelsächsische Kaufleute an die fränkische Küste, um da zu verkaufen o). Während den Friedensunterhandlungen Kaiser Karls des Dicken mit den Normännischen Fürsten Gottfried, Siegfried, Worm und Half giengen viele Teutsche mit den Gesandten 882. in ihre Burg Hasselt in den Niederlanden, um mit den Normännern zu

m) *Ibid.* deinde mense Aug. cum apud urbem Mediomatricorum generalem conuentum habuisset, Halbdenus frater Sigfridi R. etiam ad eum nuncios misit, eadem postulans, quae frater suus postulauerat, videlicet vt Rex legatos suos ad fluuium nomine Egidoram, qui illos et Saxones dirimit, mitteret, et illi eisdem occurrentes pacem ex vtraque parte omni tempore stabilem confirmarent. Vid. Kon. Har. Harfagr. sag. c. 38. p. 115.

n) Ann. Bert. ap. *Du Chesne* Script. Franc. T. 3. p. 246.

o) *Nothker. Balbul. in Vit. Car. M.* Contigit 2 Scotos de Hibernia cum mercatoribus Britannis ad litus Galliae devenire etc. *Jo. Roff. Warwic. de Regibus* Florentibus his diebus in Hibernia liberalibus studiis prae caeteris

Digitized by Google

zu handeln p). In Rom hielten sich im Jahr 800 unter den Fremden ganze Gesellschaften, die Schulen hießen q), von Franken, Friesen, Sachsen und Longobarden auf, die bei feierlichen Aufzügen mit eigenen Fahnen und Ehrenzeichen versehen waren r). Es hatten sich 904 Slaven des Handels wegen in Baiern ansäßig gemacht, und man trieb aus diesem Lande einen Salzhandel nach Böhmen, Mähren zu Wasser und zu Lande mit Kähnen, Karren und Saumrossen. Diese und die andern Wenden bis aus Rügen lieferten Sklaven, Pferde, Ochsen und Wachs nach Baiern unter König Ludwig dem Kinde, und giengen mit ihren Waaren bis ins Histreich s). Man findet auch schon einen Zug

teris regnis contigit 2. Scotos Monachos de Hibernia cum mercatoribus Britannicis ad litus Galliae deuenire. Chron. Metrop. Arelat. ap Vnic. Spec. hist. l. 23. c. 173. Anton. Chron. l. 14. c. 4. 12.

p) Ann. Lambec. p. 352.

q) *Muratori* Ant. Ital. T. 6. col. A. 53. sqq.

r) *Anastas. in vita Leon. 3. Papae*: Scholae peregrinorum videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum cum signis et bandis.

s) Siehe die Zollord. bey *Goldast.* Const. Imp. T. 1. p. 210.

Digitized by Google

Zug reisender Kaufleute aus Schwaben nach Böhmen t). Der erste nordische Heidenbekehrer, der h. Anscharius, reiste in Begleitung einiger Kaufleute nach Byrkoe in Schweden. Seine Gesellschaft ward unterwegs von Seeräubern überfallen, die sie anfangs zwar nach einem kurzen Gefechte zurücktrieben; bey dem zwoten Anfalle aber von ihnen überwunden wurden. Dieser Unfall beraubte den Heiligen aller seiner Geräthschaften, und vorzüglich der mitgebrachten Geschenke für den Schwedischen König Biörn u). Damals reisten die Kaufleute nicht nur in Gesellschaft nach Art der morgenländischen Karawanen, sondern auch stark bewafnet, damit sie jedem räuberischen Anfalle Widerstand thun

t) *Balbini* Epit. p. 64.

u) *Rembert. in vita S. Anſcharii c. 9. ap. Langebeck ſcript. rer. Dan. Tom. I. p. 444,* Et cum negotiatores, qui cum eis ibant, ſe viriliter defenderent, et primo quidem victoriam ceperint, in ſecundo tamen ab eisdem piratis deuicti ac ſuperati ſunt, ita vt naues et omnia, quae habebant, eis tulerint, et ipſi vix pedibus ad terram fugientes euſearint, ibi itaque et munera regis, quae illuc deferre debuerant, et omnia quae habuerant, perdiderunt. *Vita S. Anſchartii c. 29. cit. l. p. 483.* Qui dum ad portum memoratum Sleaswich, in quo naues cum negociatoribus, qui cum eo ituri erant, conſtabant, pergeret, — fortuito in via Danorum latrocinantium inſidiis circumactus, et iis, quae habebant, ſpoliatus — eſt.

Digitized by Google

konnten v). Ja zuweilen trieben sie abwechselnd Kaufmannschaft und Seeräuberey w). Auch das Christenthum hat sich größtentheils durch den Handel ausgebreitet. Nicht nur im Morgenlande waren die Europäischen Pilgrimme zugleich Negozianten x), sondern auch in den Abendländern nahmen die Kaufleute auf ihren Seereisen Missionarien mit, die in den entferntesten Ländern das Christenthum predigen, und Gemeinden stiften mußten. So ward die christliche Religion in Liefland, Kurland und in andern nordischen Staaten bekannt gemacht y).

Die Normänner, worunter alle Anwohner der Ostsee, und also auch die Sachsen begriffen wurden, besuchten, neben den Isländern, schon lange mit ihren Kauffartheyschiffen die Häfen von London und Dublin z), und brachten aus Brittanien viel Kreide nach Teutschland

v) *Langebek* cit. T. I. script. rer. Dan. pag. 444. nota t) *Torfaeus* in orcad. L. I. c. 21. p. 94.

w) *Snorro* in Olaf. Tryguaſſ. Sag. c. 50. p. 263. *Saxo Gramm.* Hiſt. Dan. l. 1.

x) *De Guignes* ſur l'Etat du commerce des François dans le Levant avant les Croiſades. Mem. de l'Acad. des inſcript. vol. XXXVII. page 486.

y) *Rembertí* Vita S. Anſchar. c. 27. 29. *Adam Brem.* pag. 58. Chron. Livon. ap. *Gruber.* P. II. p. 177.

z) Andersons Geſchichte des Handels. Th. 1. S. 290

Digitized by Google

land a). London wird deswegen vom Beda ein Emporium multorum populorum genennt. Die Sachsen hatten, wie bekannt, Brittanien erobert, und darin Königreiche gestiftet. Sie führten in der Folge eine polizirte Staatsverfassung ein, und machten die Britten mit Künsten und Handwerken bekannt b). Sie theilten sich noch 772 zur Zeit Karls des Großen in 3 Volksstämme, Angeln, die vorzüglich die brittische Eroberung neben den andern den Friesen und Jüten, deren Land erst im 6. Jahrhunderte König Helgo von Dänemark den Sachsen abnahm c), bewirkt hatten, Westfalen und Oesterlinge, die in Teutschland auch Ostfalen hießen d).

a) *Keysleri* Ant. septentr. et celt. p. 280. 283

b) Gilb. Stuart hist. Abh. von dem Alterthum der Engl. Staatsverfassung. S. 44. 52. Sprengels Geschichte von Großbrit. Th. 1. S. 238. ff.

c) *Saxo Grammat.* Hist. Dan. p. 28.

d) *Poeta Saxo de gest. Car. M. L.* 1.

— Regionem solis ad ortum
Inhabitant Osterlingi, quos nomine quidam
Ostualos alii vocitant, confinia quorum
Infestant coniuncta suis gens perfida Slaui.

Id. ad a. 775.

Inde monens Carolus regiones venit ad illos.
Quos Osterlingi retinent, seditque locatis
Ad fluuium castris, qui nunc Ovacra vocatur.

Digitized by Google

Diese wohnten nach Osten an den Grenzen der Slaven, mit welchen sie beständig in Streit lebten, und westlich bis an die Oker. Der Theil von ihnen, der jenseits der Elbe wohnte, hieß die Elbinger, Nordalbinger e). In den Fränkischen Annalen werden sie Austrelindi genennt f). Die Geschichtsdenkmäler lehrten es, daß die Sachsen, nach ihrer Einwanderung in Brittanien, beständig mit ihren Landsleuten in Teutschland in Verbindung geblieben sind, und immer neue Kolonisten von ihnen erhalten haben g). Da nun die Sachsen um diese Zeit schon eine handelnde Nazion waren, die mit dem Auslande, in Frankreich, Dänemark und Schweden Verkehr trieb; so ist es natürlich, daß sie auch England mit ihren Waaren besucht haben werden. Das sind also die Oesterlinge, die auch manchmal Ostmannen heißen, und deren die brittischen Monumente beständig erwähnen, daß sie in England und Irrland Handlung und

e) Ann. Franc. Loiſ. ad a. 804. Mon. Egoliſm. c. 16. An. Tit. ad a. 805.

f) *Du Freſne* Cloſſ. T. 2. P. 1. col. 91.

g) *Nenn. c. 64.* ipſi vero barbari, dum in omnibus bellis proſternerentur, auxilium a Germania petebant et augebantur multipliciter ſine intermiſſione. Beda l. 1. c. 15. De Saxonibus, id eſt, ea regione, quae nunc antiquorum Saxonum cognominatur, venere *orientales Saxones*, meridiani Saxones, occidui Saxones.

Digitized by Google

und Schiffarth getrieben, und die Sklavenmärkte zu London und Briſtol beſucht hätten. Zur Zeit Pipins und Karls des Großen befanden ſich auch Frieſſiſche Kaufleute in England h). Sylveſter Gyrald meldet, daß die Sachſen und Normannen, die er hier beym zehnten Jahrhundert Oſtmannen nennt, unter dem Scheine der Kaufmannſchaft nach Ireland gekommen, und von den Iren ſehr wohl aufgenommen worden wären. Denn dieſe freuten ſich, daß ſich ein handelndes Volk bey ihnen niederlaſſen wollte; indem ſie ſelbſt zum Handel nicht aufgelegt waren, und zur Schiffarth keine Geſchicklichkeit beſaßen. Sie ließen ſie daher auch ruhig die drei Städte, Dublin, Waterfort und Limerik erbauen, und mit Mauern und Graben umgeben. Allein dieſe Oſtmannen zeigten ſich ihnen nach ihrer Befeſtigung bald auf einer andern Seite i). Guido von Ravenna k) bemerkte im 7. Jahrhunderte, daß das Nordmeer das waldigte Szythien, die Finmarken, Dänen, Sachſen und die Frieſen berührte, welche Völker allerſeits miteinander den Seehandel trieben.

h) *Vita S. Ludgeri* ap. *Leibnit.* Scr. rer. Brunſis. T. 1. n. 10. p. 88.

i) in Topograph. Hybern. l. 3. c. 43. in *Cambd.* Scr. Angl. p. 749.

k) Geogr. l. 4. c. 46.

Digitized by Google

Es ereignete sich eine Mishelligkeit zwischen Kaiser Karln dem Großen und dem Könige Offa von Merzien wegen den Sächsischen Wallfahrern nach Rom, die oft mehr des Handels als der Andacht wegen hieher wanderten, daß sie an den fränkischen Zollstätten wären aufgehalten und durchsucht worden l). Es war dieses wirklich wegen den sächsischen Kaufleuten geschehen, die bey ihrer Durchreise die fränkischen Zölle oft abgefahren hatten m). Bischof Albin (Alkuin) vermittelte den Streit, weswegen bereits Karl die Schiffarth zwischen beiden Ländern verboten hatte, dahin, daß zwar die Pilgrimme Zollfrey bleiben, die sächsischen Kaufleute aber den Zoll geben müßten n). Unter König Alfred dem Großen vermehrte sich der auswärtige Handel in England, und man findet in Urkunden und Denkmälern

l) Sprengel Geschichte von Großbritt. Th. 1. S. 243.

m) Car. M. Ep. ad Off. Merc. Reg. de 196. ap. Goldast. Const. Imp. T. 3. p. 141.

n) Albini Magistri Epist. ad Colcum lectorem in Scotia de 795. ap. *Vsser. Vet. Epist. Hybern. Syll. p. 49.* Sed nescio quid de nobis venturum sit. Aliquid enim dissensionis diabolico fomento inflamante nuper inter Regem Carolum et Regem Offam exortum est: ita vt vtrinque nauigatio interdicta negotiantibus esset. Sunt, qui dicunt, nos pro pace esse in illas partes mittendos, sed obsecro, vt vestris S S. orationibus manentes vel euntes muniamur.

Digitized by Google

lern Indische Farben, Weihrauch, Seidenzeuge und Pfeffer erwehnt o), die wahrscheinlich die Oesterlinge aus der Ostsee eingeführt hatten. Dagegen mögen sie schon damals englische Wolle, die bereits bey den Römern an Feinheit nur der Spanischen nachgesetzt wurde p), ausgeführt haben. Die irischen Hafen wurden von den teutschen Kaufleuten seit des Tacitus Zeiten besucht q), die nach Irland alle Jahre Lieferungen an Gold und Silber besorgten r). Auch Hagen Jarl von Norwegen sandte den Thor-Klecka nach Dublin, um Handel zu treiben, das damals sehr üblich gewesen seyn soll s). Als der h. Anschar lebte, hielt sich König Biörn von Schweden ein paar Schiffe, die ihm sein Hofgeräthe und andere Kostbarkeiten aus entfernten Ländern, wahrscheinlich aus Teutschland t),

o) *Concil. Brist. de* 785. *ap. Wilkins Conc. M. Brist. Vol. I. p.* 147. Canonici non tinctis Indiae coloribus, aut veste pretiosa viuant .Cynol. Eccl. ibid. p. 123. Halices comedi possunt et boni sunt in febre et diarrhoea elixi in aqua et fel eorum cum pipere misceri potest ad scabiem oris sanandam. Sprengel a. a. O. S. 244.

p) *Dionys. Alexandr.* de Situ Orbis.

q) *Tacit.* in vita Agricolae. p. 474.

r) *Barthelin.* Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 464.

s) Heimskringla. C. 50. S. 263.

t) Kon. Harald. Harfagr. Saga c. 38.

Digitized by Google

weil in der Folge noch Adam von Bremen von den Dänen bemerkt, daß sie den Luxus und die Kleiderpracht der Sachsen nachgeahmt hätten, herbeyschaffen mußten. Dieser auswärtige Handel ward von Freygebohrnen und edlen Geschlechtern geführt, und vertrug sich sehr gut mit den übrigen kriegerischen Gebräuchen der Nazion. Daher er so wenig verächtlich war, daß er vielmehr zu Ansehen und Ehrenämtern beförderte. Nur den innern und Detailhandel verachteten sie, und überließen ihn, obschon er ebenfalls nicht unbeträchtlich war u), ihren Freygelassenen, den Juden und den Lombarden. Doch zuweilen gab es Juden, die den großen Seehandel trieben. Karl der Große hatte einen jüdischen Kaufmann zum Vertrauten, der häufig ins gelobte Land zu reisen, und von daher in die Länder disseits des Meeres viele kostbare und seltene Sachen zu bringen pflegte v). Einen andern Juden Isaak schickte er mit dem Grafen Landfried und Siegmund als Gesandten nach Persien an Aaron al Raschid, der allein wie-

u) *Gregor. Turon. Hist. L. VII. c. 45.* Graviter tunc negotiatores populum spoliauerant, ita vt vix modium annonae aut semimodium vini vno triente venundarent.

v) *Mon. Sangall. de gest. Car. M. l. 1. c. 18.* qui terram repromissionis saepius adire, et inde ad cismacrinas prouincias multa pretiosa et in cognita solitus erat afferre.

Digitized by Google

wieder zurückkam, und ihm große Geschenke mitbrachte w). Hieraus läßt sich nun der zwistige Lehrsatz bestimmen, in wie fern der Adel durch die Kaufmannschaft verloren geht. — Nur niedrige Krämerey kan ihn entehren und herabwürdigen, keineswegs aber der Großhandel, der gerade in der Vorzeit die Beschäftigung des Edelmanns war. Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals die Großhändler und die Kaufleute, die den auswärtigen Handel führten, Negotiatores hießen, und von den Mercatoribus, als Krämern und denjenigen, die nach der Elle verkauften, unterschieden wurden x). Wenigstens wird in Urkunden Kaiser Ottens des Grossen zwischen beiden ein Unterschied gemacht y). Die Kaufleute, als Fremdlinge, wurden nach dem Gastrechte behandelt, hatten kein Wehrgut, sondern nur Mansionatica mercatorum, worin sie unter einem Altermanne Seniore, zusammen wohnten, und unter der Gerichtsbar-

w) *Basnage* hist. des Juifs l. 9. c. 2. §. 9. Tom. 9. p. 40. *Hoffmann* de aduocat. Imp. Jud. Sect. 3. §. 8. p. 13.

x) Jacob Karl Spener Vollständige Staatsrechtslehre des teutschen Reichs. Frankf. und Leipzig 1725. Th. III. S. 35.

y) Siehe *Du Cange* Gloss. T. 2. P. 2. v. Mercerius. und andere Stellen, die ich weiter unten anführe.

Digitized by Google

barkeit der Hofkommissare, Missorum Dominicorum, vermöge des Hofschutzes standen z).

Weil der meiste auswärtige Handel mit den Slaven geführt wurde, so wird uns die Beschreibung der Wendischen Handelsverfassung am besten von den Artikeln unterrichten, die der Gegenstand dieses Verkehrs gewesen sind.

z) Capit. Reg. Francor. ap. *Baluz.* T. I. p. 342. 425. *Franc. de Roye* de missis domin. eorumque offic. et potest. l. 3. c. 11. p. 137.

Digitized by Google

XX.

Handel und Kunstfleiß der Slaven.

Die Slaven, die in der frühesten Zeit die Küsten der Ostsee bewohnt haben, zeigten sich gleich anfangs als Kaufleute und Gewerker a). Sie befanden sich noch unter dem byzantischen Kaiser Maurizius um das Jahr 591. in diesen Gegenden, und werden von den griechischen Schriftstellern als eine sehr gute und friedfertige Nation abgeschildert b), die sich, des Kriegshand-

a) *Procop.* de bello Geth. L. 3. c. 4.

b) *Theophilacti Hist. L. VI. c. 2. inc. script. rer. Byzantin. Venetiis 1729. Vol. I. p. 238.* Postridie viri tres nec gladiis accinti nec ullo genere armorum praediti tantummodo citharas gestantes a satellitibus Imp. capiuntur. — Respondent se Slauos esse, ad Oceanum occidentalem habere sedes, Chaganum eo legatos ad colligenda auxilia cum muneribus multis ad principes gentis misisse, — Et se — ad Chaganum missos — menses XV. in itinere peragendo consumsisse. — Citharam porro curare, quod arma tractare nesciant, quandoquidem ipsorum regio ferro careat, vnde extra tumultos ac seditiones in pace et tranquillitate aeuum degant, lyris canere, cum tubis circumstrepere non didicerint. Bellum enim ignorantibus optabiliorem autumabant esse exercitationem musicam. Vergl. Strittters Geschichte der Slaven im XIII. Bande der allgem. Welthist. §. 27. S. 363.

Digitized by Google

Handwerks ganz ungewöhnt, stark mit der Musik beschäftigt hätte. Sie wohnten anfangs um die Weichsel c), breiteten sich aber nach der großen teutschen Völkerwanderung immer mehr gegen Westen aus, so daß sie zulezt bis an die Elbe kamen d). Zur Zeit des Wulfstans im IX. Jahrhundert hatten sie schon die ganze teutsche Küste am balthischen Meere besezt e). Sie werden mit den Esten, welcher Name keinem besondern Volke eigen war, sondern allen südöstlichen Bewohnern der Ostsee, Gothen und Wenden zukam f), für einerley Volk gehalten, und noch in der Slavischen Chronik beym Lindenbrog heißen die Preußen ihre Brüder g), die auch beständig ihre Nachbarn bleiben h).

Die

c). Karl Fried. Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte der Preußischen Staaten. Halle 1751. Per. I. §. 9. S. 19. Hans Thunmann Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nördlicher Völker. Berlin 1772. S. 176.

d) Albrecht Georg Schwarz altteutsches Oesterreich. Stralsund und Greifswalde 1750. S. 100. u. 101.

e) Vid. *Langebekii* script. rer. Dan. Tom. II. p. 106. sqq. Von Thunmann beleuchtet a. a. O. S. 49.

f) Parerga hist. p. 468.

g) *ap. Lindenbrog pag. 189.* Slauia minor a confratribus Boemis et Brutenis diuersis amnibus diuiditur, a Gothis et Danis mari seiungitur.

h) *Eginhard. in vita Karoli M. pag. 6.* At littus australe Slaui et Aisti et aliae diuersae incolunt nationes, inter quos vel praecipui sunt Velatabi.

Digitized by Google

Die Wenden hatten den Bergbau von den Markomannen erlernt i), daher sie in der Folge die ältesten Bergordnungen lieferten k). Sie besaßen viele Eisenwerker l), schlugen Münzen, und verfertigten eine Menge Leinwand, mit welcher sie anfangs auf ihren Märkten die Bezahlung leisteten m). Nachdem Botack 677. den ersten Eisenstein in Böhmen gefunden hatte, so wurde gleich von Herzog Krokus Anstalten zu dessen Ausschmelzung getroffen, und Botack zum ersten Bergmeister bestellt. 725 erhob sich hier ein reiches Sil-

i) *Io. Paul. Reinhard* de vera metallifodinarum circa montem Piniferum origine oratio. Erlangae 1770. pag. 13. 14.

k) Bei Peithner in der Bergwerksgeschichte von Böhmen und Mähren.

l) *Ptolom.* Geograph. L. II. c. 11. *Hageck* & *Liboczan* ad a. 677.

m) *Helmold in Chron. Slav. L. I. c. 38. n. 6.* Porro apud Ranos non habetur moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo nummorum, sed quicquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis. Eben so heißt es in *Ann. Flandriae.* (Francof.) 1580.) *ad a. 958.* Daß die Flamänder wegen der Seltenheit des Geldes, gleich den Teutschen und Sarmaten sich des Umtausches der Waaren beym Handel bedient hätten. Die Novogroder Slaven gebrauchten zu dem Ende Marderfelle oder Stückchen von schwarzen Füchsen. Samml. Rus. Geschichte. Th. 5. S. 431.

Digitized by Google

Silberbergwerk beym Schlosse Libin, und das folgende Jahr ein reicher Goldgang, 734 das berühmte Bergwerk zu Eula, das auch viel Gold lieferte. Herzog Boleslaus nahm 942. 1500 Bergknapen zum Bergbaue an, und 950. ward ein großes Bergwerk am Lipnizflusse fündig. Endlich lieferte 998. die Zeche Tobola eine mächtige Ausbeute, von hunderttausend Mark Gold in die böhmische Schazkammer n). Von der Geschicklichkeit der Slaven in der Gießkunst und Bildhauerey zeugen theils die noch vorhandenen Gözenbilder, wovon sich einige der griechischen Kunst nähern, theils die Beschreibungen der Alten o). Herzog Przimislaus in Böhmen ließ 437. einen stehenden Gözen in Lebensgröße von feinem Golde gießen. Aus gleichem Metalle ward eine Statüe unter Herzog Nezamisl 775. verfertigt p). Die ersten böhmischen Münzen findet man vom Jahr 725. die jener Fürst aus eigenem Silber hatte schlagen lassen.

n) Joh. Christ. Wilgleb Geschichte des Wachsthums u. der Erfind. in der Chemie in der ältesten u. mittlern Zeit. Berl. 1792. S. 162. 163.

o) Thunmann Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischer Völker. S. 262.

p) Auszug aus Wenzel Hageccks Boehmischer Chronik in Ge. Körners Abh. vom Alterthume des Böhmischen Bergwerks. Schneeberg 1758. N. 2. S. 36. 39.

Digitized by Google

lassen. Auf den Schillingen befand sich beiderseits ein Mannskopf. Die Pfennige hatten auf einer Seite sein Brustbild, und auf der andern die Libussa auf dem Throne sizend abgebildet. Auf der kleinsten Scheidemünze erschien ebenfalls die Libusse sizend, hatte aber auf beiden Seiten einen Spinnrocken vor sich. Herzog Nezamisl ließ 753. Münzen mit seines Sohnes Mnata Bildnisse prägen q). Die böhmischen und slavischen Münzen waren von geringerem Gehalte als die teutschen. Jedoch ermahnte Herzog Boleslaus II. von Böhmen seinen Sohn auf dem Todbette, keine weitere Münzverringerung vorzunehmen r). Die ersten mit Eisen beschlagenen Räder wurden im Jahr 777. in Böhmen gemacht, und mit solchen Rädern versehene Wagen bekam Herzog Nezamisl zum Geschenke. Ohngeachtet man schon lange Gold und Silbererz grub, so verfertigte man doch damals zum erstenmal eisernes Bergwerksgeräthe an Radehauen, Entenschnäbeln, Krazen, Keilhauen und Schaufeln s). Wassermühlen, Mühlsteine, Wehre, Strohmdämme und Mühlthaue hatte man

q) Ebendas. S. 35. 37.

r) Cosmas p. 65. Krause Eur. Geschichte Th. 4. S. 35.

s) Hageck A. a. O. S. 39. 40.

t) Dipl. ap *Dobner* Ann. IV. ad a. 995.

Digitized by Google

man in Böhmen am Ende des zehnten Jahrhunderts t). Der gleichlebende Geschichtschreiber des h. Otto, Bischofs von Bamberg, konnte die Pracht und die Kostbarkeit der heidnischen Tempel zu Stettin nicht genug bewundern. Er versicherte, das auswärtige Schnizwerk von Menschen, Thieren und Vögeln wäre so natürlich gewesen, daß man sie für lebend gehalten hätte u). Ein anderer Biograph desselben, der Abt Andreas sagt: obschon die Statüen im Güzkowischen Tempel eine so ungeheure Größe gehabt hätten, daß man sie kaum durch viele Ochsenpaare von der Stelle hätte bringen können, so wäre dennoch die Bildhauerarbeit daran von der ausserordentlichsten Schönheit gewesen. Jener hält es auch für eine vorzügliche Geschicklichkeit ihrer Mahler, daß die äußeren Gemählde von keinem Schnee oder Regen hätten ausgelöscht werden können. Ein Beweis, daß

u) *An. vita S. Ottonis in Ludewigii script. rer. Bamberg. T. I. c. 31. p. 680.* Erant autem in ciuitate Stetinensi concinae IV. Sed una, quae ex his principalis erat, mirabili cultu et artificio constructa fuit, in interius et exterius sculpturas habens de parietibus prominentes imagines hominum et volucrum et bestiarum tam proprie suis habitudinibus expressas, vt spirare putarentur ac viuere, quodque rarum dixerim, colores imaginum extrinsecus nulla tempestate niuium vel imbrium fuscari vel dilui poterant, id agente industria pictorum.

Digitized by Google

daß damals die Oelmahlerey etwas unbekannt zu werden angefangen hat. Der Bischof Ditmar von Merseburg v) sagt: „jeder Bezirk der Luitizier hat seinen Tempel und seine Priesterschaft, wo man Götterſprüche einholt und Opfer darbringt. Ueber alle herrscht der Haupttempel in der Stadt des Ridegost im Lande der Rhedarier. Diese war ins Dreyeck gebaut, hatte drey Thore, und lag im heiligen Walde, dessen Gehölze unverlezbar war. Zwei Thore standen jedermann offen; aber das dritte führte zur See, die einen furchtbaren Anblick verursachte, und ward nicht leichtlich geöfnet. In dieser Stadt stand bloß der Tempel, künstlich von Holz erbaut. Seine Pfeiler ruhten auf Hörnern von verschiedenen Thieren. Die Wände waren äußerlich mit sonderbar ausgeschnizelten Bildern bekleidet, und inwendig standen ausgearbeitete Gözenbilder mit Helm und Panzer versehen und eingegrabene Namen. Hier befanden sich auch die Fahnen, die nur zur Fehde vom Fußvolk gebraucht wurden". Ich könnte noch viel von der Kunst und der Pracht der Slaviſchen Tempel und Gebäude zu Garz, Guzkow und Stettin sagen, wenn ich alle Stellen der alten Schriftsteller, und hauptsächlich eines andern Augenzeugens des Saxo Gramma-

v) in Chron. p. 381.

Digitized by Google

tikers w) anführen wollte. Nur muß ich bemerken, daß in ihren Tempeln auch ein großer Schaz von goldenen und silbernen Schüsseln, großen vergoldeten und mit Edelgesteinen besezten Auerochsenhörnern und anderem kostbaren Geräthe, an Schwerdtern und Dolchen verwahrt wurde, welchen der Adel da niedergelegt hatte x). Man kann ihre Kunst in gegrabener und gegossener Arbeit auch aus den goldenen Hörnern beurtheilen, die man heutzutage noch in einigen Kunstkammern

w) *L. XIV. pag. 327.* Ingenuae artis nitore visenda aedificia.

x) *Cit. vita S. Ott. p. 681.* In hanc aedem et prisca patrum consuetudine captas opes et arma hostium et quicquid ex praeda nauali vel terrestri pugna quaesitum erat, sub lege decimationis congerebant, crateres etiam aureos et argenteos, in quibus augurari, epulari et potare nobiles solebant ac potentes, in diebus solennitatem, quasi de sanctuario proferendos, ibi collocauerunt, cornua etiam grandia taurorum agrestium deaurata et gemmis intexta, potibus apta et cornua cantibus apta, mucrones et cultros multamque supellectilem preciosam, ratam et visu pulchram in ornatum et honorem Deorum suorum ibi conseruabant. *Helmold in bron. Slav. l. I. c. 38. n. 6.* Aurum et argentum, quod forte per rapinas et captiones hominum vel vndecunque adepti sunt, aut vxorum suarum cultibus impendunt, aut in aerarium Dei sui conferunt. *L. 2. c. 12* Et destruxit fanum cum omni religione sua, et aerarium locuples diripuit.

Digitized by Google

mern antrift. Dergleichen ist dasjenige Horn, das 1639. zu Tondern gefunden worden, und das Oldenburgische vom Jahr 990. y). Beide sind vom grauesten Alterthume, und ich kann mich nicht irren, sie für Slavische Arbeit zu halten, da Schlangen darauf abgebildet sind, welche ihre Hausgötter gewesen z). Ihr Handel war deswegen so bedeutend, weil ein Theil der levantischen Waaren von Constantinopel und Kiow zu ihnen gieng, und dann erst weiter in die westlichen Länder Europens verführt wurde. Sie hatten an verschiedenen Orten sehr große Messen und Sklavenmärkte, die schon im Frühjahre besucht, und erst im Herbste verlassen wurden a). Zu Meklenburg standen zuweilen auf dem Marktplaze von einer Nazion allein 700. Stücke feil b). Vorzüglich trieben die Böhmen den Sklavenhandel. Man verkaufte nicht allein die Kriegsgefangenen, sondern auch die eigenen Unterthanen ins Ausland; der Gutsbesizer seine Bauren; die Eltern ihre Kinder. Eine beliebte Marktwaare machten die Knaben, weil die Böhmen die unnatürliche Wollust liebten. Der h. Wen-

y) Siehe Trogill Arnkiels Cimbrisches güldenes Heidenhorn. Hamburg 1702.

z) Ebendersf. am a. O. B. 2. C. 2. §. 12. 13. 14. 15.

a) *Snorro Sturles.* Tom. I. p. 244. *Torfae.* rer. Norvag. Tom. II. p. 332.

b) *Helmoldi* Chron. Slav. L. II. c. 12.

Digitized by Google

zel, wenn es ihm zur Taufzeit an Täuflingen fehlte, ließ sich gleich welche vom Markte einkaufen. Wegen Ehebruch, Hurerey und der Abtreibung wurden die Leute gleich zum Verkaufe auf die Sklavenmärkte nach Ungarn geschickt. Nach der Eroberung von Mähren sendeten sie die Gefangenen hundertweise zusammen gekuppelt dahin, oder nach andern entfernten Ländern. Eben so verfuhren sie 1039. mit den überwundenen Polacken c). Ein teutscher Schriftsteller sagt von ihnen, sie hätten lieber Menschen als Vieh geraubt, sie misbraucht, und hernach unmenschlich an die Kumanen zum Verschlingen verkauft d). Herzog Boleslaus der Fromme schenkte 992. dem Kloster Brzenow den Zehenten von den erbeuteten Sklaven, und ein anderes Mal wurde der zehnte Pfennig vom Sklavenerlös vermacht. Bey diesem Handel machten die Juden die geschäftigsten Aufkäufer, und man klagte über den Grafen Gunzelin, daß er ganze Familien heimlich an die Juden verkaufte. Es war auch lange Zeit vergeblich, daß die Reichsgesetze und Kirchensazungen dagegen eiferten e).

Die

c) Krause Europ. Geschichte Th. 4. S. 31. ff.

d) *Berthold. Constans. ad a. 1078.* homines libentius quam pecudes praedabantur, vt eos vsque ad suae libidinis inhumanae satietatem prostituerent, et postea inhumanius eos Cynocephalis deuorandos venderent.

e) Krause am a. O. S. 32. 33.

Digitized by Google

Die ankommenden Kaufleute auf der Insel Rügen mußten, bevor sie ihre Waaren auslegen durften, dem Slavischen Gözen von dem besten, das sie hatten, ein Opfer bringen f).

Die Slaven waren eine so emsige Nazion, und dem Ackerbaue so sehr ergeben, daß sie jeden Erdboden, den sie bewohnten, mit allen Gattungen von Früchten und Getreide überfüllten g). Man führte viel Getreide aus Polen, Böhmen und Ungarn aus h). Den Hopfenbau und viele Bierbrauereyen besaß Böhmen

f) *Helmold.* L. I. c. 6.

g) *Chron. Slav. ap Lindenbrog. p. 189.* Haec gens est robustissima et animosa, licet sit frontosa et thorosa; piscatura et agricultura delectatur; estque magis pia Slauis superioribus, maxime quia cum Germanis consortia et admixtionem habet. *Theophyl. Hist. L. VI. c. 2.* Quandoquidem ipsorum regio ferro careat, vnde extra seditiones et tumultus in pace ac tranquillitate aeuum degant. *Helmold L. 2 c. 12.* Caeterum Rugianorum terra ferax frugum atque ferarum est. *L. I. c. 82. §. 8.* Quicquid enim agricultura, piscationibus seu venatione conquirunt totum in largitatis opus conferunt. *L. I. c. 87. §. 17.* Et auctae sunt decimationes in terra Slauorum, eo quod confluerent homines Teutonici ad colendam terram spatiosam, fertilem frumento, commodam pascuorum vbertate abundantem pisce et carne et omnibus bonis.

h) Vit. S. Godehardi ap. *Leibnit.* Scr. rer. Br. T. I. p. 487.

Digitized by Google

schon in der lezten Hälfte des 11. Jahrhunderts i). Noch zeigte hier die Slavische Benennung der landwirthschaftlichen Geräthschaften und der Naturprodukte, daß sie selbst ihre eigene Erfinder des Ackerbaus und der Landwirthschaft gewesen sind k).

Die Begleiter des h. Ottos, Bischofs von Bamberg, konnten den Ueberfluß an allen Arten von Lebensbedürfnissen, an Fischen, Rindvieh, Wildprett, Getreide, Gartenfrüchte, Honig, Butter und Käse nicht genug erheben, und behaupteten, daß wenn Pommern auch Weinstöcke, Oelbäume und Feigen gehabt hätte, es dem alten Palästina gleich gekommen seyn würde l).

Den

i) *Dobner* Ann. V. p. 543. 544.

k) Krause Europ. Geschichte Th. 4. S. 35.

l) *Vita S. Ottonis p. 73.* Fiscium illic tam ex mari, quam ex aquis et lacubus et stagnis abundantia est incredibilis carraramque pro denario recenter accipiens halecis, ferinae, ceruorum, bubalorum et equulorum agrestium, vrsorum et aprorum porcorum omniumque ferarum copia redundat omnis prouincia, butyrum de armento et lac de ouibus cum adipe agnorum et arietum, cum abundantia mellis et tritici, cum canopo et papauere et cuncti generis legumine, atque si vitem et oleam et ficum haberet, terram putasses repromissionis propter abundantiam fructiferorum.

Digitized by Google

Den Slavischen Luxus, der einen Beweis von dem Wolstand der Nazion abgiebt, erkennt man aus den Beschreibungen, welche die Alten von ihren Gastereyen gemacht haben. Sie sollen dabey 20 verschiedene Gerichte aufgetischt, und für jede leer gewordene Schüssel gleich wieder eine andere eingesezt haben m). Krause liefert uns eine Menge Beispiele von der ehemaligen Schwelgerey und Völlerey der Böhmen n).

Die Sorben besaßen die Salzquellen zu Halle o), und ihre Nachkommen die Halloren beschäftigen sich noch heutzutage mit dem Salzsieden. Slaven waren es auch, welche die Salinen in Lüneburg bearbeiteten, und die Pommeraner verfertigten viele wollene Tücher und Leinwand. Sonst hatten sie großen Vorrath an Meth, Bier und Waid. Sehr späte geschah es, daß sie sich der Seeräuberey ergaben, die sie zwar von den Dänen erlernt hatten, allein in kurzem es darin so weit brachten, daß sie diesen selbst furchtbar wurden. Sie waren unter Otto III. Meister von der Elbe, besaßen hierorts alle Schiffarth, und konnten daher mit ihren Flot-

m) *Helmold* L. I. c. 82. §. 8.

n) Europ. Geschichte Th. 4. S. 28. ff.

o) Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises.

Digitized by Google

ten Sachsen von allen Enden beunruhigen p). Wie bey allen Anwohnern der Ostsee, so war auch bey ihnen die Fischerey q) die Hauptbeschäftigung, und im Novem-

p) *Saxo Grammat. hist. Dan. L. X.* Eo tempore piraticae vsus nostris creber Sclauis perrarus exstitit: qui ob hoc latius ad eos manare coepit, quod Iulini oppidi piratae patriae studiis aduersum patriam vsi, eo maxime Danis — nocuerunt. *Suen. Agg. hist. c. 8.* tanta virtutis gratia totius regni sui terminos pacificauit, vt Sclauorum feritatem, qui prius uniuersos fines maritimos, nec non et Insulas depopulati fuerant, tuta vndique nauigatione reddita suae ditioni sibi eos constituens tributarios subiecit. *Helm. Chron. L. 2 c. 13.* Slaui enim clandestinis insidiis maxime valent. Vnde etiam recenti adhuc aetate latrocinatis haec consuetudo adeo apud eos inualuit, vt omissis penitus agriculturae commodis ad nauales excursus expeditas semper intenderint manus, vnicam spem et diuitiarum summam in nauibus habentes sitam. *Vita S. Ott. ap. Fascb. p. 587.* Gens ista terra marique bellare perita — — naturali quadam feritate semper erat indomita. *Tancmar. in vit. S. Bernwardi c. 6.* Saxonia — magna ex parte piratarum, caeterorumque barbarorum feritate depopulata continuis latrocinantium incursionibus sine intermissione patebat. — — Huiusmodi irruptiones sedari nullo modo (poterant) quippe cum barbari, qui vtrumque litus Albiae et naues omnes sua ditione tenebant, nauali euectione per omnem Saxoniam facillime se infunderent.

q) Außer den bereits angeführten Stellen siehe auch Klefsels IV. Abhandl. von den Vorzügen der alten nordischen

vember kamen bey Rügen zum Heringsfange eine Menge Kauffartheyschiffe zusammen r). Es wurden hauptsächlich viele Wallfische, Wallroße und Heringe gefangen, die sie sämmtlich entweder selbst speisten, oder weiter verschickten s). Daher da die Wache in Olaf Helgesons Saga t) ein Schiff in der Ferne erblickte, so vermuthete sie gleich, es müßte mit Salz oder Heringen befrachtet seyn; denn Salz, Früchte und Getreide mußten die Skandinavier meist von außen herbekommen. Dafür nahmen ihnen die Slaven Thierfelle ab, deren gröbere Gattungen bey ihnen in Menge anzutreffen waren u), die feineren aber an Zobel, Hermelin, Bieber,

scheu Seekunst von den Römern und Griechen, und zwar besonders von der Handlung und Kaufmannschaft. Kiel 1755. S. 115.

r) *Helmold L. II. c. 12.* Accidit ante paucos annos maximam institorum multitudinem eo conueniſſe piſcationis gratia. In nouembri enim flante vehementius vento multum illuc halec capitur, et patet mercatoribus liber acceſſus.

s) Cleſſel a. a. O.

t) c. 168. pag. 693.

u) Cleſſel S. 114. wozu noch dieſe Stelle: *Wulſtani peripl. ins. Langebekii ſcript. rer. Dan. Tom. I. p. 111.* Cenſus autem eorum praecipuus eſt, quod Finni ipſis pendunt, quod conſiſtit in pellibus ferinis, auium plumis, balaenarum oſſibus et funibus nauticis e balaenarum et phocarum coriis confectis.

Digitized by Google

ber, Marder, aus Gardarik, d. i. Rußland, Piarmien und Vinland, oder Nordamerika kamen. Ein böhmischer Herzog beschenkte Kaiser Lothar mit Grauwerk und Marderfellen v). Großer Slavischer Kaufsartheyschiffe gedenkt der Bischof Dithmar von Merseburg w), indem er bemerkt, daß vier davon mit süßen Weinen befrachtet, Schifbruch gelitten hätten. Er braucht den Ausdruck: diuersis pigmentis refertae. Pigmenta sind entweder eine Gattung abgezogener Wasser, wie die Liquers, oder gemischter süßer Weine, als Muscatenwein, Wachholderwein, Kirschwein, wie ichs an einem andern Orte x) aus den Statuten des Peter Mauritius für das Kloster Clügny y) gezeigt habe. Ueberhaupt kamen die Wenden bey ihrem Handel in die entferneteren Länder Europens; denn Kaiser Ludwig II. beklagt

v) Cont. ann. Bosor. ap *Eccard* in Corp. hist. Tom. I. p. IIII. pelles griseas et mardelinas.

w) *In Chron. ap Leibnit. script. rer. Brunswic. T. I. p 418.* Quatuor naues Venetorum magnae, diuersisque pigmentis refertae naufragium sunt in praed. a. perpessae.

x) ad Anon. Carm. Ep. de I. Expeditione Attilae R. Hunn. in Gall. Lipsi. 1780. nota 298. pag. 24.

y) *L. LV. c. 10.* Statutum est, vt ab omni mellis ac specierum cum vino confectione, quod vulgari nomine pigmentum vocatur, omnes cluniacensis ordinis fratres abstineant.

Digitized by Google

klagt sich gegen den griechischen Kaiser Basilius über Gewaltthätigkeiten, die der Patrizius Nicetas an seinen Slavischen Kaufleuten begangen hätte z). Ich könnte auch in Rücksicht auf das, was ich in diesem Werke weiter ausgeführt habe, die Stelle des Mönchs von St. Gallen, worinn er erzehlt, daß die Veneter ohnlängst die orientalischen Waaren über See nach Italien gebracht hätten, von den Wenden, und nicht von den Venedigern verstehen a). Allein einer so gewagten Muthmaßung bedarf es nicht, und ich werde in der Folge zeigen, daß die Venediger doch damals noch keinen ordentlichen Handel nach den Morgenländern getrieben haben. Einige Schriftsteller b) glauben, der wendische Handel müsse nicht von Bedeutung gewesen seyn, weil Helmold von den Rügiern erzehlt, daß sie sich dabey keiner Münzen bedient, sondern alles

z) Epist. Apologet. Ludov. II. Imp. ad Basil. Imp.

a) *Mon. Sangall. de reb. Car./M. L. II.* Caeteri vero, vtpote feriatis diebus, et qui modo de Papia veniſſent, ad quam nuper Venetici de trausmarinis partibus omnes orientalium diuitias aduectaſſent, Phoenicum pellibus auium ſerico circumdatis —

b) Wie der Ungenannte in der Geschichte der Stadt Julin sonst auch Vinetha genannt in Büschings Magazin Th. VIII. S. 424. Bessere Nachrichten stehen von dieser Stadt bey *Langebeck* ſcript. rer. Dan. T. I. p. 51- 52.

Digitized by Google

alles mit Stücken Leinwand behandelt hätten. Allein erstens redet diese Stelle nicht allein von allen Slaven, sondern nur von den Rügiern, welches die armseligere Gattung derselben gewesen ist, und an der äußersten Seeküste gewohnt hat; dann widerspricht ihr geradezu eine andere Stelle Helmolds, wo er den Handel und den Wolstand der Einwohner Julins beschreibt; hernach ist es die gewöhnliche Handelsart aller Urvölker, daß sie bloß Waare gegen Waare umtauschen, und die Einwohner von Novogrod leisteten noch zu der Zeit, wo sie schon einen sehr beträchtlichen Handel mit der Hanse führten, ihre Bezahlungen mit gewissen Stückchen Zobelfelle c). Eine ähnliche Bezahlungsart war auch von den andern Sarmaten, Flämmingen und übrigen Deutschen in der frühesten Zeit beobachtet d). Wenigstens wissen wir von den Polacken und Böhmen, daß sie einen Reichthum von Gold und Silber besessen haben. Herzog Miseko II. von Polen verehrte der Stiftskirche von Gnesen ein Kreuz, das dreymal mehr an reinem Golde wog, als seine ganze Person schwer war; und 1039. besaß diese Kirche drey goldene Altarblätter, wovon das größte 5 Ellen in der Länge und 10 Spannen in

c) Nachricht vom Ursprunge der Stadt Nowogrod, in der Sammlung Russischer Geschichte. B. V. St. 5. S. 431.

d) Ann. Flandr. ad a. 958.

Digitized by Google

in der Breite hielt. Es war mit kostbaren Edelgesteinen besezt, und mit kristallenen Schachtafeln eingelegt, und wog 300 Pfund an Golde. Alles das nahmen die Böhmen mit vielen andern Schäzen weg e). Die Polacken führten zur Zeit Kaiser Ottens III. einen ungeheuren Staat. Die Ritter und das Hoffrauenzimmer erschienen nicht, wie die Teutschen, in Wolle und Linnen gekleidet, sondern in den kostbarsten Pelzen, die mit reichen Ueberzügen versehen, und mit goldenen Franzen besezt waren. Jede Abtheilung von Kriegsleuten und jede Gattung von Großen unterschied sich bey dem Empfange des Kaisers mit besonderer Kleidung, wobey das Prächtigste aus allen Ländern zu sehen war. Das Gold war damals so gemein, wie in der Folge es das Silber wurde, und dieses ward nachher bloß wie Stroh geachtet. An allen drey Tagen der Krönungsmahlzeit ließ Herzog Boleslaus stets anderes und kostbareres Tischgeschirr von Gold und Silber aufsezen, und man bekam gar kein Hölzernes, wie in Teutschland, zu sehen. Beym Abschiede ließ er dem Kaiser durch seine Mundschenken und Truchsesen alle Schüsseln, Teller, Becher, Schaalen und Trinkhörner, alle Tafeltücher und das Tafelzeug, die Vorhänge, Fußtapeten, Handtücher, die seither gebraucht worden waren, in seine Wohnung überschicken, und noch ihm Verehrungen von den herrlich-

e) *Cosmas* ad a. 1039. p. 115.

Digitized by Google

lichsten Gefäßen in Gold und Silber, von prächtigen Gewändern, von unbekannten Geschmucke und Edelgesteinen machen f). Bey einer andern Gelegenheit trugen die Großen und der Adel schwere goldene Halsketten, und die Hofdamen waren mit goldenen Kronen, Halsbändern, Armbändern, Verbrämungen und Edelgesteinen so beladen, daß man sie führen mußte, weil sie sonst unter der Bürde erlegen seyn würden g). Uebrigens zeugt von dem großen Flachs- und Hanfbaue der Slaven die Stelle Helmolds, worinne er sagt, daß sie für jeden Pflug h) ihrem Bischofe neben einer Meze Korn und 13 Stücken seiner Silbermünze, 40 Reusten Flachs statt des Zehenden hätten geben müssen i). Nachher hatten sie gleich den Polaken und Pommern von dem Pflüge 3 Kürizen Kernen und 1½ feine Silbergroschen zu reichen k). Im Holsteinischen hingegen mußten sie vom Mansmad 6 Hemethe Kernen und 8 dergleichen an Haber l) abliefern.

f) *Mart.* Gall. p. 61.

g) Id. p. 64. Vergl. Krause Eur. Geschichte Th. 4. S. 61. 62.

h) *Helmold. l. I. c. 87. §. 13.* Porro Slauicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis.

i) L. I. c. 12. §. 13.

k) L. I. c. 87. §. 13.

l) L. I. c. 91. §. 5.

Digitized by Google

XXI.

Handelsstädte und Seeplätze der Slaven.

Die Slaven, die sich frühzeitig feste Wohnsitze angewöhnten, hatten gleich nach ihrer Einwanderung in Teutschland, also noch vorher, ehe man in den innern Gegenden unsers Vaterlands Städte zu bauen anfieng, Städte und ummauerte Handelsplätze. Die fränkischen Jahrbücher gedenken beym Jahr 789. einer, Wilsischen Stadt Dragawit über der Elbe, und beym Jahr 808. einer ungenannten Stadt der Obotriten, welche die Dänen eroberten a); bald hernach kömmt eine berühmte Handelsstadt am balthischen Meere vor, Rerich, (Meklenburg, oder nach andern in Ditmarsen) deren Kaufleute nach geschehener Zerstörung dieses Orts vom Könige Gottfried, sich anders wohin begeben haben sollen b). Aus andern Nachrichten sieht man, daß diesel-

a) *Krobnii* Lubeca Suartoviana. §. 6. p. 1359.

b) Astronom. ap. *Reuber* p. 36. *Ann. Bertin. ad a. 868.* Godefridus vero priusquam reuerteretur, destructo Emporio, quod in oceani littore constitutum, lingua Danorum Reric dicebatur, et magnam Regno illius commoditatem vectigalium persolutione praestabat, *Ann. Laurisham. ad a. 808.* Godefridus soluta classe ad portum, qui Miestorff dicitur, cum vniuerso exercitu venit.

Digitized by Google

dieſelbe nicht in Wismar, dem nachherigen Standorte der Hanſiſchen Flotte, ſondern in Schleswig ſich niedergelaſſen haben, und daß der wahre Grund ihres Verfalles, die allzugroße Entlegenheit von der See, und die Unvermögenheit Gottfrieds, ſie gegen Karl den Groſſen zu behaupten, war c). Ein gleichberühmter Handelsort war Lethra, der um das Jahr 956. von Kaiſer Otto I. und von dem Markgrafen Gero dem Erdboden gleich gemacht worden d). Aus ihm ſoll das heutige Stargard entſtanden ſeyn. Unter den übrigen Wendiſchen Handelsſtädten zeichnete ſich beſonders das alte Stargard oder Aldenburg in Wagrien aus. Es lag ſehr bequem, und ward daher von allen Schiffen beſucht, die nach den öſtlichen Ländern ſegeln wollten. Man konnte mit den gröſten Schiffen den Fluß hinauf an die Stadt kommen. Ihr ſehr vortheilhafter Hafen wurde aber in der Folge verſtopft, und die reiche und große Stadt kam dadurch auf einen kleinen Umfang herunter e). Lübek, von dem Wilſiſchen Könige Liuby

zur

c) Siehe Barre Geſchichte von Teutſchland B. 2. S. 25. gegen Anderſon Geſchichte des Handels. Th. III. S. 73.

d) *N. H. Gundling* in Henrico Aucupe. Halae 1711. p. 181. 182.

e) *Henr. Bangerti* Notae *in Helmoldi* Chron. Slav. Lubecae 1659. L. I. c. 71. p. 31. et in origin. Lubecens. §. 10. ap. *Weſtphalen* T. I. Script. rer. Cimbr. p. 1181.

Digitized by Google

zur Zeit Karls des Großen an der Suarte-oue erbaut f), und von den Iren bewohnt, ward erst in den folgenden Jahrhunderten, und nach der Zerstörung von Bardewig die gröste Handelsstadt in Teutschland, und das Haupt der großen Hanse. Obschon Stettin gleichfalls ein uralter Slavischer Seeplaz gewesen, so besizen wir doch von ihr aus diesem Zeitraume keine genaue Nachrichten g). Noch im Anfange des XII. Jahrhunderts blühte der Handel zu Belgard in Pommern. Sie hatte an allem großen Ueberfluß, und war sehr mächtig. Es fanden sich daher eine Menge fremder Kaufleute bey ihr ein h). Im Jahr 809. solle die gröste Stadt der Schmeldingen von den Obotriten eingenommen worden seyn i). Aber das Haupt aller Slavischen Handelsstädte und der allgemeine Stapel aller umherliegenden Völker an der Ostsee war Vinetha, auch Jumne und Jummetha genannt. Sie lag auf

f) *A. D. Krohn* de Lubeca Suartoviana in Dreyers Sammlung vermischter Abhandl. Th. III. S. 1361. Willebrandt Hansische Chronik. Th. I. S. 16. 17.

g) D. Joh. Heinr. Hering historische Nachricht von Altstettin. Frankfurt an der Oder. 1726. S. 12.

h) *Schurzfleisch* de Belgardia Pomeraniae §. 16. int. Opusc. hist. Phil. polit. pag. 496. b).

i) *Conring.* de urbibus Germ. §. 29.

Digitized by Google

der Insel Usedom unweit Rügen an der Mündung der Ostsee. Noch im IX. Jahrhundert war sie die gröste Stadt in Europa, von mancherlej Völkern, sogar von Griechen und Sachsen bewohnt. Jede Nazion hatte ihren eigenen Gottesdienst. Nur die christliche Religion ausgenommen, die diese Begünstigung nie erlangen konnte k). Die Erzehlung des Bremischen Chorherrn Adam verdient hier eingerückt zu werden. „Am Ausflusse der Oker, sagt er, liegt die edle Stadt Julin, die ein berühmter Hafen der umliegenden Barbaren und Griechen ist. Von dem Reichthume will ich nur einiges anführen, weil groſse und kaum glaubliche Dinge davon erzehlt werden. Sie ist wirklich unter allen Städten in Europa die gröſste, und wird von Slaven, und von andern griechischen und barbarischen Völkern bewohnt. Auch die Sachsen haben die Freyheit erhalten, da sich niederzulassen. — — Es wird hier mit allen

k) *Adam. Brem c. 66. in al. Edit. L. II. c. 12. Helmold. in Chron. L. I. c. 2. n. 4.* In eius (odorae) ostio, qua Balticum alluit Pelagus, quondam fuit nobilissima ciuitas Vinneta praestans celeberrimam statjonem Barbaris et Graecis, qui sunt in circuitu. Fuit sane maxima omnuim quas Europa claudit ciuitatum, quam incolunt Slauicum aliis gentibus permixtis Graecis et Barbaris. Nam et aduenae Saxones parem cohabitandi licentiam acceperunt, si tantum Chtistianitatis titulum ibi commorantes non publicassent.

Digitized by Google

allen nordischen Völkern Handlung getrieben, wodurch die Stadt sich bereichert und alles besizt, was selten und kostbar ist.„ Das Lob der Gastfreyheit und Gefälligkeit, welches man überhaupt allen Slaven beyzulegen pflegte l), wird von den Skribenten in ganz vorzüglichem Grade den Einwohnern dieser Stadt gegeben m). Sie war ganz angefüllt mit jeder Gattung von Waaren, und man traf bey ihr nicht nur die Produkte aller Länder, sondern auch alle Seltenheiten und Kostbarkeiten im Ueberflusse an. Denn sie bekam ihre Waaren aus Indien, Asien, Griechenland u. s. w. und verschickte die Europäischen und Nordischen Produkte an die Sarmaten, d. i. Pohlen, Russen, Liven, Kuren, Letten, Lithauer, Esthen und Szythen, oder Tartaren und Hunnen, ja bis an die kaspische See zu den Seren, Baktrianern und in Indien, also zu den Parthern, Persern, Indiern und Schinesen n). Einige Zeit besaß

 sie

l) *Helm. L. I. c. 82.* Illic experimento didici, quod ante fama cognoui, quia nulla gens honestior Slauis in hospitalitatis gratia.

m) *Helm. L. I. c. 2. n. 4.* Caeterum moribus et hospitalitate nulla gens honestior et benignior potuit inueniri. Ciuitas illa mercibus omnium nationum locuples, nihil non habuit jucundi aut rari. *Ad Brem.* cit. l.

n) *Nicol. Marschalli Thurii Ann. Herul. et Wandal. ap. Westphalen T. I. script. Cimbr. et Megapal. col. 197.* Ve-

sie ein gewisser Palnatoki, der hier eine merkwürdige Burgmannschaft errichtete. Sie hieß daher manchmal Jomsburg, auch Seeburg o). Sie hatte damals einen ungeheuren Umfang. In der Mitte lag der Hafen, der 300 große Schiffe fassen konnte. Er war von einem Molo auf beyden Seiten eingeschlossen, der vermittelst einer steinernen Brücke zusammenhieng; der Bogen dieser Brücke formirte ein mächtig großes Thor, das mit einem eisernen Fallgatter auf der Seeseite konnte geschlossen werden. Mitten auf der Brücke stand ein Thurm, worauf sich die Maschinen zum Steinschleudern befanden, und der Burggraf die ankommende Fremde

Venedes urbem habuere celeberrimam quae Veneta, emporio tunc nobilissimo in Oceani littore alueis versicoloribus ternis, quo venire ex India, Asia, Graecia merces solebant, vt tradunt Annales. Negotiatione multo tum faciliore a Vandalis ad Sarmatas, a quibus ad Scythas, mox ad Caspios, Seras, Bactros, Indos.

o) *Thorm. Torfaeus* in Hist. Norwag. P. II. Hafniae 1711. L. VII. c. 5. p. 280. Vielleicht ist Jomsburg doch verschieden von Vinnetha, und mit Seehausen einerlei, wovon die Tradition lehrt, daß sie ebenfalls von Seeräubern erbaut worden. Siehe Caspar Abels Preuß. Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig 1735. Th. I. S. 173. u. Vorber.

Digitized by Google

Fremde zu recognoſciren pflegte p). Schon 811. oder nach andern 830. traf ſie das Unglück, daß ſie von zween Königen aus Dänemark und Schweden unvermuthet überfallen, und eines Theils ihrer Reichthümer beraubt wurde q). Noch größer aber war die Zerſtörung, die ſie 1043. von König Magnus von Dänemark erfuhr r). Die Gothländer ſollen an diſen widrigen Schickſalen ſehr viel Antheil gehabt haben, und bey der Gelegenheit alles, was ſie koſtbares und vortrefliches an Erz, Eiſen und Marmor, gehabt habe, beſonders die 2 ungeheuren metallenen Thorflügel des Palnateki, ſamt allem Werk-

p) *Torfaeus cit. l.* Oppidum ingentis amplitudinis munitum valde aedificaſſe traditur. In medio portus erat CCC. longarum nauium capax, quem porta janua ferrea clauſa, qua pelagum ſpectat, claudebat; ſupra portam ponſerat lapideus januae dimittendae vel extrahendae idoneus, ſupra pontem turris erat, vbi balliſtae reſeruabantur. Omnes naues portu includi poterant.

q) *Remb. in vita S. Anſch. c. 16. ap. Langebek ſcript. rer. Dan. p. 469.* Ceciditque ſors, quod ad urbem quandam longius inde poſitam in finibus Slauorum ire deberent. — Dani — ad urbem ipſam directo itinere properarunt irruentesque ſuper quietos et ſecure habitantes improuiſe ciuitatem illam armis ceperunt, et captis in ea ſpoliis ac theſauris multis ad ſua reuerſi ſunt. Vergl. auch *Bangert* in not. ad *Helmold.* pag. 13

r) *Iak. Langebek* in not. ad *Suen. Aggon.* Hiſt. Dan. int. ſcript. Dan. T. I. p. 51. 52.

Digitized by Google

zeuge und allen Geräthschaften an Gold, Silber, Kupfer und Zinn mit sich hinweggeschleppt, und nach Wisby gebracht haben s). Ein fürchterlicher Erdfall vernichtete endlich ihre ganze Existenz, wodurch sie auf einmal von der See verschlungen wurde t). Doch sah noch vor 220 Jahren der Bürgermeister Johann Lübek von Treptow bey der Ebbe einen Theil ihrer Häuser und Mauren, der an Umfang die heutige Stadt Lübek übertroffen haben solle. Ob sie mit Julin einerlei gewesen, kan nicht außer Zweifel gesezt werden. Wir haben darüber zu wenig deutliche Zeugnisse, und Schwarz u), Göbel v), Büsching w), Beehr x), und andere haben verschiedene Meinungen. Langebek y), der gründlichste Geschichtsforscher, hat es sehr wahrschein-

s) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 343.

t) Diß scheint mir eher Julin betroffen zu haben.

u) *Alb. Ge. Schwarzii* Comment. hist. crit. de Iomsburgo Pomer. Vand. Slav. oppido Gryphisw. 1735. p. 18. Id. de olla Vulcani, quae olim Iulini Pomeraniae fuit. Gryph. 1745. p. 6. et in additam §. 8.

v) ad *Conring.* de vrb. Germ. p. 489. not. a)

w) Geschichte der Stadt Julin sonst auch Vineta genannt in Büschings Magazin Th. VIII. S. 386. Eigentlich von einem Ungenannten und schlechte Arbeit.

x) Rer. Mecklenburg. L. 1. c. 3. col. 49.

y) Cit. l. p. 51.

Digitized by Google

scheinlich gemacht, daß es zwo besondere Städte gewesen; davon Julin oder Wollin nicht weit von Kamin gelegen haben solle. Sie war fast im nemlichen Rufe, wie Jumne, und wurde 1170 von Waldemar II. König in Dänemark zerstört, und in einen Steinhaufen verwandelt. Der Untergang Winethas war die Aufnahme von Wisby auf der Insel Gothland, welches dadurch eine der mächtigsten Handelsstädte in Europa wurde. Gleich den meisten Seestädten am baltischen Meere hatten auch sie fremde Kaufleute erbaut, deren Anzahl manchmal auf 12000 geschäzt wurde, und auf deren Vaterland man aus denen sich von Zeit zu Zeit gefundenen Syrischen, Arabischen, Griechischen, Römischen und Dänischen Münzen schließen kann z). Ihre Häuser waren theils von Bruchsteinen, und theis von Marmor aufgeführt, und erst späte ward sie wegen ihrem beständigen Kriege mit den Landeseingebohrnen befestigt. Die Handwerker, deren ebenfalls eine große Anzahl, an Becker, Brauer, Schneider, Steinhauer, Kupferschläger, Kanngießer, Hütet, Tuchscheerer ꝛc. mußten sich außerhalb der Stadt anbauen. Meist befand sie sich von aller Oberherrlichkeit befreyt, und hatte ihre eigene Republikanische Verfassung. Ihr berühmtes Wasserrecht, von ihren Kaufleuten und Schif-

z) Strahlenbergs Norddstl. Theil von Europa. S. 96.

Digitized by Google

fern gemacht, wurde das Muſter aller Europäiſchen Seerechte, und in alle Sprachen überſezt a). Nur einige Zeit ſtritten mit ihm um den Rang die Seegeſeze von Oleron, einer kleinen Inſel von der Küſte von Guienne, die ungefehr gegen Ende des XII. Jahrhunderts herauskamen, und in XLVII. Kapiteln beſtanden b) Kosmas beſchrieb beym Jahre 1000. die Städte Prag und Wiſcherad, daß da Juden voller Gold und Silber, die reichſten Kaufleute aus allen Nazionen, die vermöglichſten Wechsler gewohnt, und da ein Markt geweſen wäre, der die überflüßigſte Beute geliefert hätte.

Die Slaven waren die nächſten Nachbarn der Preußen, und ein Wendiſcher Stamm ſcheint um dieſe Zeit in Preußen anſäßig geweſen zu ſeyn. Ich folge

a) *Herm. Conring.* de origine Iur. Germ. c. 19. p. 104.

b) Im Anhange von *Godolphin.* View of the Admiralty Iurisdiction. Lond. 1688.

c) *Coſmas ad a. 1000.* Ibi Iudaei auro et argento pleniſſimi, ibi ex omni genere negociatores ditiſſimi, ibi monetarii opulentiſſimi, ibi forum in qua praeda abundat tuis militibus.

Digitized by Google

folge also der natürlichsten Ordnung, wenn ich hier die bereits angefangene Preußische Handelsgeschichte fortseze, da sie auf eben die Art, wie die Slavische mit der Teutschen in der genauesten Verbindung stehet.

XXII.

Digitized by Google

XXII.

Verfolg der älteſten Peußiſchen Handelsgeſchichte.

Anfangs ſtreiften die Sachſen und darauf die Normänner an die galliſchen und brittiſchen Küſten, weil ſich ihre Anwohner ſeit der Angewöhnung an römiſche Sitten etwas Vermögen erworben hatten, dahingegen alle an der Nord- und Oſtſee wohnenden germaniſchen Stämme noch äußerſt armſelig lebten. Seit dem Einbruche der Teutſchen in Gallien, und ſeit der Beſiznehmung der Angeln von Brittannien fielen dieſe Staaten in ihren ehmaligen rohen Zuſtand wieder zurück. Allein obſchon dadurch den Normännern die Gelegenheit zur Beute entzogen war, ſo finden wir doch nicht, daß ihre Seeräubereyen in den übrigen teutſchen Gewäſſern abgenommen hätten. Vielmehr waren ſie in der neuern Periode gerade ſtärker und einträglicher. Wenn ſie ſich nun vorzüglich im balthiſchen Meere zeigen, wo noch immer die meiſten Völker unkultivirt waren, ſo muß man, wenn man ſich zugleich erinnert, daß in den indiſchen Gewäſſern von der älteſten bis auf die heutige Zeit beſtändig eine Menge Seeräuber vorhanden

Digitized by Google

den waren a), den Schluß machen, daß sich in diesem Erdwinkel eine Niederlage fremder Waaren befunden haben muß. In welcher Vermuthung uns die dunkle Nordische Sagen nicht wenig bestärken, die oft von einem Handelsverkehre zwischen Fremden und Einheimischen sprechen, der in diesen Gegenden geschehen seyn soll. Er muß aber bloß zu Lande, wie es vor den neuern Seeentdeckungen meist zu geschehen pflegte, und Karawanenweise, wenigstens so lange bis die Güter auf den Dnieper, in die Wolga und an den Don gebracht wurden, geführt worden seyn, weil die benachbarten Länder von lauter wilden Völkerschaften bewohnt waren, und es folglich an allen Bequemlichkeiten zur innern Schiffarth mangelte. Wir wollen, um hierüber eine vollkommene Aufklärung zu erhalten, zuerst die Nachrichten vom Handel in Preußen selbst auffammeln, dann den allgemeinen Handelsgeist und die Reichthümer bemerken, die wir überall bey den Anwohnern der Ostsee antreffen, und zugleich Spuren von ihrer Verbindung mit den Russen und Griechen entdecken, hernach eine Anzahl berühmter Handelsstädte und Seehafen an der Nordsee und am balthischen Meere beschreiben, endlich zeigen, wie von ihnen jährlich eine Schiffarth an die Preußische Küste und von da ein Handelsweg nach Kiow

a) Sprengel Geschichte der geographischen Entdeckungen S. 142. 143. 144.

Digitized by Google

Kiow gegangen ist, darauf nach vorläufig bemerkter Handelsverbindung der Russen mit den Griechen eine genaue Beschreibung von der jährlichen Handelsschiffarth machen, die jene auf dem Dnieper übers schwarze Meer nach Konstantinopel zu thun gewohnt waren, und zuletzt ausführliche Nachrichten von dem levantischen Waarenzuge aus Konstantinopel über Kiow an die Ostsee und insbesondere an die Preußische Küste liefern.

Noch zur Zeit des Tacitus b) trieben die Esthen, eine kaufmännische Benennung, damals ein germanischer Stamm c), nemlich Gothen und insbesondere Jüten, Witen, Vidovarii d) mit ihrem Bernsteine Handel. Er verminderte sich aber etwas mit dem Verfalle des Römischen Reichs, da ihn die Barbaren weniger zu schätzen wusten. Es geschah auch deswegen weniger Ausfuhre nach Italien und Griechenland, weil dort jezo häufiger der indische und arabische Bernstein, Ambra genannt, eingeführt wurde, der wegen seinen vorzüglicheren Eigenschaften jenen verdrang e). Dagegen wurde der preußische nunmehr in die Asiatischen Länder gelie-

b) De mor. Germ. c. 45.

c) *Io. Gottl. Boehme* Comment. de commercior. apud Germanos initiis. Lipſ. 1751. pag. 10.

d) Par. hiſt. p. 168. ſqq.

e) *Bayer* de nummis Rom. in Pruſſ. c. 4. p. 433.

Digitized by Google

geliefert, und spätere Arabische und Persische Schriftsteller gedenken seiner Einfuhre bey ihnen unter dem Namen der westlichen Ambra f). Nach Italien blieb noch einiger Vertrieb unter der Ostgothischen Herrschaft. Die damaligen Bewohner Preußens machten dem Könige Theodorich dem Großen damit Geschenke, die sehr gut aufgenommen wurden g). Es waren dieselbe jezo auch ein Slavischer Stamm h), denn Jüten und Slaven wohnten hier zusammen i) und eine friedfertige handelnde Nazion k), hießen noch Esthen, eine sehr vielsinnige Benennung, eben so viel als Oesterlinge. Jornandes l) nennt sie pacatum hominum genus, und die Beschreibung des Theophilactus m) von ihnen haben wir oben gesehen. Sie hatten schon unter dem Pytheas

Vier

f) *Bayer* cit. l. p. 443. 444.

g) *Cassiodor.* Var. L. V. Ep. 2.

h) Daniel Gralaths Beyträge zur Geschichte der Stadt und des Landes Hela in der Preuß. Lieferung. B. I. St. II. S. 743. Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. S. 15.

i) Parerg. hist. p. 513.

k) Einsmals auch ein Finnischer und Tschudischer Stamm. *Sim. Lindheim* de diuersa origine Finland. et Lappon. in nov. act. Vpsal. Vol. II. p. 18. und Müller Sammlung Russischer Geschichte. Th. II. S. 10. 262.

l) De reb. Get. c. 5.

m) Hist. L. VI. c. 2.

Digitized by Google

Bier und Meth und zur Zeit Wulfstans Pferdemilch, die sie zuweilen so weinartig machten, daß sie berauschte. Daher sie Michow für ein Mittelding von saurer Milch und Arack erklärte n). Bey der Verwüstung die Karl der Große während seinem dreißigjährigen Kriege unter den Sachsen anrichtete, wanderte ein Theil nach Preußen, und siedelte um das Jahr 800. sich hier an o). Die Wareger, deren Ursize als Gothische Jüten Uphagen auch nach Preußen verlegte, und die mit Sachsen und Dänen vermischt sind, hatten sich 859. die Slaven zu Nowogrod, die Tschuden, Maröchen und Kriwitschen zinsbar gemacht. Aber die Nowogroder fiengen an, ihnen den Tribut zu verweigern, geriethen jedoch unter sich in Zwist, daß sie auf Zureden ihres Großfürsten Gostomysl sich entschließen mußten, jene Rußische Wareger unter ihren Anführern Rurik, Sineus und Truwor 862. zu ihren förmlichen Oberherren anzunehmen p). Zu gleicher Zeit wanderte eine Skandinavische Kolonie nach Biarmien, und erbaute Holmgard, das heutige Kolmogro an der Dwine, das aber bald auch unter die Herrschaft der Novogrodner Wareger kam q).

Rus-

n) *Strabo* Geogr. l. 4. *Wulfstan.* Peripl. *Ad. Brem.* c. 227. Vet. Schol. 87. *Michov.* Sarmat. l. 1. c. 6.

o) Parerg. hist. p. 585. 586.

p) ibid. p. 587.

q) pag. 588.

Digitized by Google

Rurick nahm seinen Siz zu Ladoga, Sineus in Beloserow an der weißen See, und Truwor zu Isborsk. Binnen zwei Jahren starben diese beide, und Rurick beherrschte allein ganz Rußland r). Die nachher eingewanderten heidnischen Preußen, denn verschiedene Nazionen haben neben den Teutschen nach einander diese Gegenden bevölkert s), lieferten ihre Produkte meist von Zobeln und Mardern t) nach Biörkoe (Birka) einem sehr reichen Handelsorte auf einer Insel an der Schwedischen Küste u), und standen dabey mit den benachbarten Slaven und vorzüglich mit den Rußen v) im Handelsverkehr, denen sie nicht nur Waaren, sondern auch Sklaven überließen w). Der Bremische Chorherr Adam

r) Krause Eur. Geschichte Th. IV. S. 99. 100.

s) Parerga histor. p. 216. 592.

t) *Adam. Br.* c. 227. Aurum et argentum pro minimo ducunt pellibus abundant peregrinis — Itaque pro laneis indumentis — illi offerunt tam preciosos martures.

u) *Bayer* de nummis Rom. p. 433.

v) Für deren Nachbarn sie nach den Zeugnissen viel alter Schriftsteller gehalten werden *Ditmar. Merseb. ap. Leibn.* T. I. script. Brunsw. p. 398.

w) Lomonosoff alte Rußische Geschichte bis 1054. Riga und Leipzig 1768. S. 41.

Digitized by Google

Adam x) berichtet, daß sie bemüht gewesen wären, vorzüglich schöne Personen von fremden Kaufleuten zu erhandeln, um sie ihren Götzen zu opfern. Man hielt daher auf ihren Grenzen sehr große Sklavenmärkte, und der Handel vermehrte sich wegen dem großen Zusammenfluß von Menschen, die hieher aus allen Enden der Welt, sogar aus Spanien und Griechenland, abergläubische Wallfahrten anstellten y). Die Kuren, die damals einen Theil des Landes bewohnten, besaßen viel Gold und die besten Pferde z). Der Handel mit Pelzwerk dauerte bis auf die Zeit der Kreuzherren a). Wenn wir zugleich wahrnehmen, daß es an diesen Küsten von Seeräubern gewimmelt hat, und daß die Schweden, Dänen und Normänner alle Jahre in Esthland große Verwüstungen angerichtet haben b): so müssen wir vermuthen,

x) De situ Daniae. c. 224.

y) *Ibid. p.* 58. Diuinis auguriis atque necromanticis omnes domus sunt plenae, qui etiam vestitu monachio induti sunt. A toto orbe ibi responsa petuntur, maxime ab Hispanis et Graecis.

z) *Ad.* cit. l.

a) *Conr. Sam. Schwerzfleisch* Annot. ad res. Pruff. §. 2. 3. 4. 5. int. opera hist. Polit. Berol. 1690. p. 506. 507.

b) Thunmanns Untersuchungen der östlichen Europäischen Völker. Th. I. S. 381. Fried. Conr. Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Riga 1780. Th. I. S. 15. zum Jahr 1186.

Digitized by Google

chen, daß außer den natürlichen Landesprodukten sich noch andere Reichthümer da befunden haben, worüber uns die heutzutage in Esthland, Finnland und Preußen gefundene Persische, Arabische, Türkische, Römische, Griechische, Gothische, Englische und andere Münzen c) schon vorläufig einiges Licht geben, und wovon wir bald näher unterrichtet seyn werden.

Die Stadt Hela war der Haupthafen aller Schiffe, die aus der Nordsee ins baltische Meer und nach Preußen zu schiffen pflegten. Sie ward daher auch im IX. Jahrhundert von dem berühmten Seefahrer Ohther besucht d). Er nannte sie Sciringes-heal von den Schiringen, Scoringen, einer Phönizischen Kolonie, die sich hier niedergelassen hatte. Bey der Handelsschiffarth, die jährlich von Schleswig aus nach Preußen zu Abholung der levantischen Waaren angestellt wurde, war Druso der lezte Handelsplaz e), der daher auch von Wulfstan in seiner Reisebeschreibung für den Angel-

c) Arends liefländische Chronik. Halle 1757. Th. II. S. 15. *Beyer* de nummis Rom. in agro Pruss. repert. p. 445.

d) Diß ist gründlich gegen *Langebek* script. rer. Dan. T. II. p. 118. in den Parerg. hist. p. 188. 189. 190. ausgeführt Vergl. Forster a. a. O. p. 255. 256.

e) Cit. l. p. 181. sqq.

Digitized by Google

sächsischen König Alfred ist bemerkt worden f). In Kulm befanden sich zu der Zeit noch immer griechische Kaufleute, welche die Versendungen nach Kiow besorgten g). Der zwote Handelsplaz war Danzig von seinen gothischen Erbauern zuerst Asagard, nachher Gothenschanz (Gjoethe = Schants) manchmal auch Hermionia genannt, und bereits dem Ptolomäus bekannt h). Außerdem hatte Preußen im IX. Jahrhunderte noch mehrere Städte, deren jede ihren eigenen unabhängigen Befehlshaber hatte i).

Die nordischen Könige, und im Jahr 235. Friedlief I. König der Gothen, machten an der Preußischen Küste viele Eroberungen, fielen nach ihrem Uebergange über die Donau in Mösien und Thrazien ein, und kamen darauf glüklich wieder in ihr Vaterland zurük k). Ue-

f) ap. *Langebek* Tom. II. Script. Dan. p. 120. Vergl. die Note h) ebendas.

g) Par. hist. p. 313. 318.

h) Ibid. pag. 398. vsque ad 408.

i) K. Alfreds Angelsächs. Uebersetzung des Orosius ap. *Langebek T. II. p. 121.* Dat Eastland is suide myed. And thaer bid suide manig burh. And on aelcere byrig bid Cyninge.

k) Abhandl. über die Skandinavische Geschichte von den Cimbern. Th. II. S. 292.

Digitized by Google

Ueberhaupt lehren uns die bey Jornandes l) und bey dem dänischen Saxo m) befindlichen Nachrichten, daß die Gothen bey ihren Einfällen in die Staaten des orientalischen Römischen Reichs häufig den Weg geradezu von Preußen, in dessen Gegenden einige Zeit ihr Reich blühte, durch Pohlen und Rußland genommen haben n). Ein Fürst der Gothen, Folmer, soll mit einem Theil seines Volks aus Preußen an die Meotische See, und von da übers schwarze Meer nach Asien gewandert seyn o). Daher rührte es auch, daß die alten Geographen in dem Wahne standen, als wenn das balthische Meer mit dem Pontus zusammenhieng, und Skandinavien sich bis an die Meotische See erstrekte p); und daß König Alfred der Große Teutschland so weit ausgedehnt hat, daß er

l) De reb. Get. p. 99.

m) *Saxo* Grammat. in hist. Dan. p. 12.

n) *Boerner* Sched. de Vareg. Russ. dyn. C. IV. p. 545. 546.

o) Chron. ord. Teut. §. 93. ap. *Matthaei* Annal. T. V. p. 685.

p) *Plutarch. in vita Marii p. 183.* Quidam ferunt Celticam terram propter magnitudinem regionis ab extremo mari a septentrionalibus climatibus ad Orientem versus Meotia fluvium conuersum Ponticam Scythicam attingere, et hinc gentium commixtionem factam esse. Vergl. Sprengel Umfang und Wachsthum der Erdkunde S. 41.

Digitized by Google

ihm östlich den Donfluß, westlich den Rheinstrom, südlich die Donau, und nördlich das weiße Meer zur Grenze giebt q).

q) The Anglo-Saxon Version from the Historian Orosius by Aelfred the Great together with an English Translation from the Anglo-Saxon (by *Daines Barrington*) London 1773. B. I. p. 19. Sehr gut hat diese Stelle erläutert: Joh. Reinhold Forster Notes on the first Chapter of the first Book of Aelfred's Anglo-Saxon Version of Orosius. p. 241. 242. 243.

Digitized by Google

XXIII.

Allgemeiner Handelsgeist und Reichthümer bey den Anwohnern der Ostsee. Verbindungen mit den Russen und Griechen.

Es ist ein Vorurtheil, wenn man glaubt, der Krieg störe den Handel. Die Geschichte widerspricht. Denn gerade in den Gegenden, wo die meisten Kriege geführt wurden, findet man auch den größten Handel. An jeder Stelle, wo ehmals die Römer ihre Winterlager aufgeschlagen, und nachher Attila sich mit seinen streifenden Horden verweilt hatte, entstand eine Stadt, da aus allen Enden Kaufleute zusammenkamen, um das an allem Mangel leidende Heer mit ihren Waaren zu versorgen. Gleichwie ein Ungewitter, indem es durch seine Erschütterung das träge Erdreich auflokert, und die schlafenden Kräfte der Natur erwekt, die Entwiklung der Saamen befördert, und eine allgemeine Fruchtbarkeit hervorbringt; eben so stärkt der Krieg die Menschen gegen jede Erschlaffung, bewahrt sie für aller politischen Fäulnis, und verhütet jede innere Gährung, indem er ihren Leidenschaften eine auswärtige Richtung giebt. Er sezt sie in Thätigkeit, erregt den erfinderischen Fleiß, und begegnet der wucherlichen Habsucht durch eine unschädliche Nahrung, die er ihr verschaft-

Digitized by Google

Eben an dem Ende Europens, ich meine die Kimbrischen und Chersonesischen Halbinseln, wo man gewohnt war, zahllose Völker hervorbrechen, und die entvölkerten Welttheile überschwemmen zu sehen, eben an dem Ende war es, wo alle Reichthümer der Welt zusammenflossen, und die Menschheit unter sich einen allgemeinen Verkehr zu treiben schien. Eine Beobachtung, die durch meine Geschichte überall bestättiget wird, und die uns endlich einmal von der Unschädlichkeit des Kriegs überführen sollte. Denn in Wahrheit, unter gesitteten Nazionen ist ein langer Friede wegen dem unvermeidlichen Zusammenstoße der allzuverfeinerten Leidenschaften, und wegen der gewöhnlichen Unterdrükkung der Mindermächtigen von nachtheiligern Folgen als ein langwieriger Krieg, der ohnehin nach seiner heutigen Art, das Land eher bereichert als verarmt a). Die kleinen Verwüstungen, die er an wenigen Orten zurükläßt, sind unbedeutend, gegen die Vortheile des Ganzen betrachtet. Sie gleichen dem Wetterschlage, der immer ein Kennzeichen der allgemeinen Fruchtbarkeit bleibt. Durch die ungeheuren Maßen der heutigen Kriegsheere werden viele Millionen im Lande verzehrt; Ein stärkerer Absaz der Landesprodukte bewirkt; dis vermehrt die Industrie

a) Bielfeld Lehrbegrif der Staatskunst. Th. II. Hptst. VII. §. 5. 6. 7. S. 224.

Digitized by Google

dästrie, und häufige Niederlagen oder langwierige Standlager düngen das Erdreich, und beschwängern durch ihre unendliche Entwiklung phlogistischer Luft die Pflanzen, daß nachher große Wüsteneyen auf einmal in fruchtbare Gefilde verwandelt stehen.

Die Seeräuber damaliger Zeit waren von minderer Schädlichkeit, als man wegen ihrer großen Menge vermuthen sollte, und man konnte bey ihnen, wie bey den Straßenräubern, für die Bezahlung leicht Schuz und Sicherheit erhalten. Sie leisteten dieses Geleite, oder die bewafnete Bedekung sehr gerne, und trieben manchmal zu einer und ebenderselben Zeit Handel und Kaperey b). Seit der Ausbreitung der christlichen Religion in Norden gab es eine Gattung, die sich die Beschüzung aller Handelsleute zur besondern Pflicht gemacht hatten, und nur ihre Streifereyen gegen andere Seeräuber zu richten pflegten c). Der tapfe-

b) Kon. Olaf Trygguaſ. Sag. c. 50. p. 263.

c) *Knytlinga Saga ap. Bartholin. p. 452.* Per orientem exercuit piraticam, ethnicos impugnans; Chriſtianos vero omnes, nec non et mercatores quoquo vellent, liberos ire ſiuit. *Bua Saga ibid. p. 457.* Societatem ſub iuramento inierunt, piraticam exercentes, qua pecuniam ſibi honorifice quaeſiuerunt. Nam Berſerkos et maleficos deleuerunt: negotiatores vero incolumes dimiſerunt.

Digitized by Google

tapfere Normann Frithiofur erschlug nach seiner Sage C. 11. nur Räuber, und ließ die Bauern und Kaufleute in Frieden ziehen. Die Vikingr Oddur und Hialmar machten für ihre Leute das Gesez, daß Niemand Bauern und Kaufleute plündern sollte d). Ueberdem erinnere man sich, daß damals die Kaufleute ihre Reisen in großer Anzahl, Truppweise, und wolbewafnet angetreten haben e). Es gereichte demnach nicht jeder räuberische Ueberfall zu ihrem Nachtheil, sondern sie wiesen ihre Feinde oft mit blutigen Köpfen ab, und machten selbst bey ihnen Beute. Denn nach der Versicherung der nordischen Denkmäler waren Kaufleute oft die streitbarsten Männer. Siemund ein Kämpfer von Sigtuna war zugleich gewohnt zu kaufen und zu verkaufen f).

Es lehrt uns der Königsspiegel g), ein Norwegisches Monument von einem fünfhundertjährigen Alterthume, daß die Oesterlinge die Kaufmannschaft im Großen getrieben haben. Es wird die Handelswissenschaft darin auf eine solche Art beschrieben, daß man

d) *Torfaei* Hist. Norweg. P. I. L. 6. Sect. 1. c. 2. p. 266.

e) Siehe die Verordnung K. Fried. I. §. 16. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 9.

f) *Saxo Grammat.* Hist. Dan. L. 8. p. 145.

g) Bey Ihre S. 559 Kongs Skugg sioeller dot Kongelike Speil vdgiond of Halfdan Einersen 1768.

Digitized by Google

man sieht, wie ihr schon damals eben der große Umfang gegeben worden ist, den sie heutzutage besizt. Vorzüglich unterschieden sich die Isländer durch ihre Handelsgeschiklichkeit; und ihre Geschichte bemerkt verschiedene Landsleute, die damit große Reichthümer erworben haben. Die Beweisstellen aus Bandamanna Saga, Floamanna Saga c. 8. Grettis Saga c. 15. hat Ihre h) gesammelt. Es beschäftigten sich damit nicht allein Privatpersonen und selbst die Geistlichen, sondern auch ihre Könige errichteten mit den kaufmännischen Unterthanen Mascopey i). Daher konnte einem diese Lebensart zu großen Ehrenämtern verhelfen, und man konnte zugleich Kriegsbedienungen begleiten. Aus den Kaufleuten wurden Hirdsmannen k) gemacht, und die übrigen adelichen Hofämter ersezt. Nach der Torlaks Saga Helga c. I. Gunnlaugs Ormstungs Leben c. 5. Sturlunga Saga B. 3. c. 6. und Thorsteins Saga Bearmagns c. I. unterrichtete man sie bey Hofe in der Handlung und Seeräuberey. Wenn wir auf dasjenige Rüksicht nehmen, was ich oben zur Erleuterung gesagt habe, so wird man zwischen diesem Um-

h) Reisen der Normänner im Mittelalter. B. XIII. der allgem. Welth. S. 561.

i) Ebendas. S. 562.

k) Wovon besondere Nachrichten bey Ihre am a. O. S. 563.

Digitized by Google

Umstande und den übrigen teutschen Sitten keinen Widerspruch finden.

Jener große Welthandel, der schon vor dem Anfange der christlichen Zeitrechnung in der Ostsee getrieben worden ist, war Ursache, daß Saxo unter König Frode I. von Dänemark im zweiten Jahrhunderte von Golde und Goldarbeitern sprechen konnte, die sich in Dänemark befunden hätten l). Ein reicher Mann versprach einem gewissen Sterk-Oder 120 Pfund Gold, wenn er den König Ole von Dänemark erschlagen würde m). Suhm, der seine Abhandlung ganz kavaliermäßig, ohne alle Kenntnis der teutschen und nordischen Alterthümer, geschrieben hat, und daher über die wichtigsten Stellen höchst elende Anmerkungen macht, hatte keine Ursache an der Aechtheit der Saga Regner Lodbrocks C. 12. zu zweifeln, daß damals schon, nemlich im 6. Jahrhunderte, ein Frauenzimmer seidene Kleider trug. Denn nach dem Zeugnisse des Saxo n) hatten die Sachsen, die an dem levantischen Ostseehandel der Slaven Antheil nahmen, schon im 5. Jahr-

l) Peter Friedrich von Suhm von der Handlung u. Schiffarth der Dänen und Norweger in den heidnischen Zeiten in Heinze hist. Abh. der Gesellschaft von Kopenhagen. B. 3. Abh. 9. S. 75.

m) *Saxo Gramm.* p. 149.

n) Hist. Dan. p. 106. sqq.

Digitized by Google

5. Jahrhunderte unter dem König Ingiald Pracht und Ueppigkeit in Dänemark eingeführt. Ein Zug von der sonstigen Einfalt der Sitten dieses Zeitalters ist, daß dieser Schriftsteller es bemerkenswerth findet, daß der König gebratene, gefüllte und eingemachte Gerichte gespeist hätte. König Hiorlef von Hordeland unternahm um diese Zeit einen Seezug nach Biarmien, um sich da Reichthümer zu erwerben o). Thorolf gieng auf königlichen Befehl mit 690 Mann nach den Finnmarken, kaufte eine Menge Waaren zusammen, hielt Märkte, trieb Schazungen ein, und führte einen ansehnlichen Handel. Als ein guter Wirth hielt er außer seinen Sklaven noch hundert Lohndiener. Er brauchte einige zum Heringsfange, andere zur Trocknung der Fische, andere zum Vogelfange und zum Robbenschlag, oder zur Aufsuchung der Vogeleier. Sein Kauffarthenschiff schickte er 878. mit Fischen, Marderfellen und Ochsenhäuten nach England, und erhielt dagegen Weizen, Honig, Wein und englische Tücher. Aber König Harald Harfagr nahm ihm aus Misgunst dieses Schiff weg. Nun ward er ein Freybeuter, und beraubte die Ostsee. Er verfolgte die Kaufleute, die im Herbste vom Schonenmarkte in Menge nach Hause fuhren. Er erwischte im Mostrarsund ein Königliches Schiff, das in Schonen

o) *Alfs* Saga p. 6.

Digitized by Google

nen für Geld: Malz, Weizen, Wein, Honig und andere Hofbedürfnisse erkauft hatte, und nahm es weg. Nachher bemächtigte er sich noch eines Schiffs, das den Einwohnern von Wigen gehörte, bis er 880. getödtet wurde p). Biorn, der Sohn König Haralds, den seine Brüder nur den Kaufmann nannten, hielt sich Schiffe, die ihm aus fremden Ländern Kostbarkeiten und Nothwendigkeiten holten. In seinem Hafen zu Toensberg kamen viele Schiffe aus Sachsen, Dänemark und Norwegen an q). In Gulathingslove, von König Hagen im 10. Jahrhundert, wird von denen, die nach Griechenland gereist wären, gehandelt, wie sie belangt werden sollten r). Hagen Jarl von Norwegen sandte einen gewissen Thor Klacko, wie es damals üblich war, der Handlung wegen nach Dublin in Ireland s). Oluf Tryggvason nahm den Jomten, die im Innern des Landes wohnten, eines ihrer Kauffartheyschiffe ostwärts vor Gothland weg t). Unter diesem norwegischen Könige wohnte ein reicher Mann, Iodin, in Wigen, der zuweilen auf Seeräube

p) *Torf.* Hist. Norw. S. 2. L. 1. c. 15. p. 28. et c. 18. p. 34.

q) Heimskringla L. 38. S. 115.

r) Bey Suhm S. 134.

s) Heimskringla C. 50. S. 263.

t) Ebendas. C. 24. S. 226.

räuberey und des Handels wegen ausgieng. Hauptsächlich fuhr er nach Esthland, um da zu handeln. Er hatte sein Schiff immer voll Waaren geladen, die er dort vertauschte u). Sigurd und Hög von Helgeland trieben einen ansehnlichen Handel, und fuhren unter mehreren Ländern nach England v). König Harald Harfagr schickte seinen Günstling Hauk Habrok mit einem Schiffe nach Rußland, um ihm Waaren einzukaufen. Hauk kam zur Marktzeit an, wo sich zugleich eine Menge Fremde aus verschiedenen Ländern eingefunden hatten. Er kaufte mit Geld unter andern Dingen einen kostbaren Rock mit Gold besetzt, dergleichen man vorher in Norwegen nicht gesehen hatte. Er mußte das folgende Jahr mit 2 Schiffen nach Biarmeland gehen, um Fellwaaren einzukaufen w). König Harald Harfagr von Norwegen und Erik Edmundson von Schweden schickten ihre Hofleute nach Holmgard, um kostbares Pelzwerk zur Futterung der Mäntel zu holen, die darüber miteinander in Streit geriethen. Ebenso ließ Olaf der h. Gudleikur Gerski nach Gardarik reisen, um kostbare Felle zu den Staatskleidern einzukaufen. Ein anderesmal mußte auf seinen

u) a. a. O. S. 274.

v) C. 76. S. 294.

w) *Torfaei* hist. Norweg. L. 1. c. 39. p. 68.

Digitized by Google

nen Befehl Karl mit Thore Hund nach Biarmeland zum Einkaufe des Pelzwerks gehen. Skinna Bioern segelte gewöhnlich nach Austerweg (Ostland) um Grauwerk (Graaskind) und Zobelfelle (Sofalaskind) zu holen x). König Sweno von Dänemark errichtete mit einem Unterthanen Hroje eine Handelsgesellschaft; dieser muste hernach mit seinen Schiffen die Seehafen von England und Frankreich besuchen. Aus der Erzehlung seiner Begebenheiten sieht man die Kostbarkeit seiner Waaren. Er kleidete sich aufs prächtigste, und tauschte oft ganze Schiffsladungen gegen volle Kaufgewölber um y). Ein zureichender Beweis, daß er im Großen gehandelt hat. Dem Grafen Rognwald der Orkneyinseln, scheuterten einmal am felsigten Strande auf der Rückreise von Norwegen 2 Schiffe, die mit lauter Kaufmannsgütern befrachtet waren z).

Wir

x) Gerh. Schönings Forts. der Abh. von den Begriffen und der Kenntnis des Nordens nach den Zeiten des Ptol. in Heinze Abh. der Kopenh. Gesellsch. B. 5. Abh. 19. S. 366.

y) *Torfaeus* in Hist. rer. Norveg. Tom. III. in adpend. L. 2. c. 1 p. 158 159.

z) *Torfaeus rer Orcad.* L. I. c. 30. p. 120. Naves mercesque et inter caetera eximia munera ab amicis accepta perierunt.

Digitized by Google

Wir haben bey Snorro Sturleson a) eine deutliche Stelle, daß ehmals Normänner als Kaufleute Rußland und Griechenland bereisten, und Saxo erzehlt, daß dänische Kaufleute zu den Zeiten des Königs Halfdans nach Rußland fuhren, um den Handel da zu treiben b). Der Sohn des gothischen Königs in Schweden reiste im 8. Jahrhundert mit 2 Schiffen in Handlungsgeschäften nach Osten c). Ueberhaupt pflegten die Skandinavier bey jeder Reise zu handeln d).

König Harald Sigurdson mußte nach Rußland ins Elend wandern, wurde hier Markgraf, (Praefectus limitis) und gieng darauf nach Konstantinopel, wo er die Oberbefehlshaberstelle über die Wäringer e) erhielt.

a) *Tom. I. p. 448.* Gudleikus Graecus ex Agdils oriundus mercator ea tempestate erat indutus, negotiorumque ac mercium commutandarum causa in diuersas proficiscebatur regiones, saepe etiam Gardarikiam meabat, quam etiam ob causam dictus est Gudleikus Graecus.

b) Hist. Dan. L. 7. p. 137.

c) *Herrodus et Bosa* Saga c. 4. p. 11.

d) *Torfaeus* in hist. rer. Norveg. L. X. c. 2. p. 480.

e) Der Name kömmt von Were, Warech. S. Ihre im XIII. B. der allgem. Welth. S. 546. §. 5. Vergl. Müllers Samml. Russischer Geschichte. *Bioerner* de Vareg. p. 507.

Digitized by Google

hielt. Das war die Leibwache der Byzantinischen Kaiser, ungefehr eben das, was die heutigen Schweizergarden f). Sie bestanden aus lauter Nazionen teutschen Ursprungs, also aus eigentlichen Teutschen, Normännern, Schweden, Dänen, Franzosen, Engländern ꝛc. Die Griechen nannten sie auch verdorben Barangi, welches Franken heißen soll, womit die Türken noch heutzutage fast alle abendländischen Völker, weil sie teutschen Ursprungs sind, benennen g). Harald machte mit diesen Truppen viele Eroberungen in Afrika und Sizilien, bekam aber Zwistigkeiten mit dem Kaiser Georg, und begab sich deswegen 1045. wieder nach Rußland zum Tschar Jarislei, dessen Tochter Elisabeth er heirathete h). Die Morkinskinna

f) *Reiske* in comment. ad Constant. Ceremon. p. 149. 150. *Penzel Abr. Iac.* Diss. de Barangis in aula Byzantina militantibus. Halae 1771.

g) Es wurden daher von K. Alfred die Donau, der Rhein, der Don und das weiße Meer als Grenzen Teutschlands angegeben, und Forster in Notes on the 1. Chapter of the 1. B. of Aelfred's Anglo-Saxon Version of Orosius p. 243. 244. hat die Sache daraus erklärt, weil damals sowol in Skandinavien als in Rußland die teutsche Sprache geredet worden seye.

h) *Theod. Mon. in ej. Vita ap. Torfaei Hist. P. 3. p. 275.* Iste Haraldus in adolescentia sua multa strenue gesserat, subuertendo plurimas ciuitates paganorum, magnasque pecu-

Digitized by Google

skinna i) beschreibt seine Reise ganz genau. Er fuhr mit zwo Galeonen von Byzanz in den Pontus, und schifte darauf in die Wolga, die ihn nach Holmgard führte. Nach einem kurzen Aufenthalt kehrte er endlich in sein Vaterland zurück, und brachte große Schäze mit k), die er mit seinem Vetter König Magnus theilte. Das Gold ward in ungeheurer Quantität auf der Wage aufgewogen, und die eine Portion betrug so viel, daß kaum 12 starke Kerls sie von der Erde aufheben und wegschleppen konnten l). Von dem Silber bekam nachher allein der König Adelstan von England 20000 Pfunde. Außerdem muß er noch viele Kostbarkeiten bey sich gehabt haben, weil wir lesen, daß

pecunias auferendo in Russia, in Aethiopia, quam nos materna lingua Blaland vocamus; inde Hierosolymam profectus est, vbique famosus et victoriosus. Postea peragrata Sicilia, magnaque pecunia id locorum extorta venit Constantinopolim, ibique apud Imperatorem accusatus — fuga elapsus est.

i) *Torfaeus* Hist. Norveg. P. 3. p. 269.

k) *Snorro ap. Bartholin. p.* 458. Omnes qui haec videbant admirati sunt in Septentrionalibus terris tantum auri collectum esse. Haec autem pecunia revera Regis Graeciae fuerat.

l) *Sholiast. Ad. Brem. L. 4. c.* 14. Insuper massa auri, quam Haraldus Graecia adduxit, ad Bastardum tali fortuna peruenit. Erat autem pondus auro, quod vix bisseni juvenes ceruice leuarent.

Digitized by Google

er einem gewissen Jünglinge Thorer vom Steige für einen geringen Dienst ein großes Trinkgefäß von kostbarem Holze, Mosur genannt, das mit vergoldetem Deckel und goldener Einfassung versehen, und mit Golde angefüllt war, ferner 2 goldene Armbänder (an Gewicht eine Mark) und ein purpurnes mit Hermelin gefüttertes Oberkleid geschenkt hätte m). Illug hatte den Asmund bey seiner Schiffarth nach Serkland begleitet. Sein Vater, ein kleiner König in Norwegen, durchstreifte Nordasien, Griechenland, die Rußische Bulgarey (Blaland) und Morland, und kehrte nach Holmgard zurück n). Hregguid, ein Sohn des Jarls Skul, unterwarf sich das Holmgardarich an der Dwina, bekämpfte darauf verschiedene Völker im Oriente, und erwarb sich bey ihnen Schäze, worauf er nach Gardarich zurückkehrte o). Hrolf der Fußgänger überwand in einer Schlacht den König Erich, nachdem er mit einer Flotte Friesischer, Vandalischer und Schwedischer Schiffe nach Gardarich gekommen war, heirathete dessen Tochter Ingegard, und wurde hier König p). Erich Edmundson, König von Schweden, nahm

m) *Torfae.* hist. Norveg. P. 3. L. 4. c. 12. p. 274.

n) *Bioerner* p. 528. 530.

o) ibid. p. 533. 534.

p) cit. l. p. 536. 537.

Digitized by Google

nahm viele Feldzüge nach dem Oriente vor. Er streifte in Finnland, Kyrialand, Esthland, Kurland und in die Türkey q). Der Jarl Hako schickte einen gewissen Finbog Hramm an den König Jones in Griechenland, und begehrte die Schäze zurück, die ihm sein Hirdsmann Berse entwendet hatte, der aber bloß von diesem Geschenke erhielt, und zum christlichen Glauben bekehrt wurde r). Von den vielen Verbindungen der Normänner mit den Russen überzeugen uns noch die Begebenheiten Olaf Tryggwasons, Königs in Norwegen. Er wurde als Knabe von Seeräubern in der Ostsee gefangen, an einen Esthländer Klerkon für einen Ziegenbock vertauscht, und von diesem einem andern um ein schönes Kleid und einen Gürtel überlassen. Hier ward er von seinem Oheime, der gerade damals beym Tschar Wladimir dem Großen in Staatsbedienung stand, erkannt, und in Freiheit gesezt. Die h. Olga erzog ihn vollends, und nachdem er am Russischen Hofe verschiedene Ehrenstellen bekleidet hatte, so dankte er ab, und bestieg den väterlichen Thron s).

Einen gleich merkwürdigen Zug unternahm auch König Sigurd von Norwegen im Jahr 1110. Jedoch wurde dabey nur der Rükweg auf dem schwarzen

q) pag. 543.

r) pag. 552.

s) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte S. 140. ff.

Digitized by Google

Meere und durch Rußland angetreten, die Hinreise geschah auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar in die Mittelländische See. Die Reichthümer dieses Prinzen haben die von Harald Hardraade, der seine Schiffarthen nach dem Mittelländischen Meere, in einem eigenen Gesange beschrieben hat t), weit übertroffen, indem er es wagen durfte, sich selbst mit dem Griechischen Kaiser deshalb in einem Wettstreit einzulassen u).

Nachdem ein gewisser Normanne Endrid Jung, der einige Zeit beym Griechischen Kaiser Manuel Comnen in Kriegsdiensten gestanden hatte, dem Grafen Rognwald von den Orkneyinseln sehr viel von der Pracht und den Reichthümern des orientalischen Kaiserthums erzehlt hatte, so bekam dieser Lust, selbst dahin zu gehen. Er reiste 1153. mit 15 Schiffen ab, segelte Schottland und Ireland vorbey, gerade auf die französische Küste zu, wo er von einer Gräfin Irmingard (Ermingerde) von Narbonne sehr herrlich empfangen und bewirthet wurde. Kaum war er wieder in die See gegangen, so landete er in Gallizien, eroberte hier ein Raubschloß und bekriegte die Mauren. Dann schifte er durch die Gebitanische Meerenge, besuchte Afrika, wand

t) *Bartholin.* Ant. Dan. l. 1. c. 10.

u) *Torfaeus* rer. Norveg. P. 3. L. VIII. c. 1. vsque ad 5. besd. p. 460.

Digitized by Google

wand sich aber bald wieder nach Sardinien, da sich Endrid von ihm getrennt und nach Sizilien begeben hatte. Bey der Gelegenheit entdeckte sein Gefolge etliche Schiffe, die wegen ihrer Größe eine außerordentliche Erscheinung für sie waren, und sie daher anfangs für Inseln ansahen. Sie nannten sie Dromunder. Das ist ihre gewöhnliche Benennung der großen Schiffe. Durch besondere Geschicklichkeit eroberten sie mit ihren kleinen Schiffen doch eins derselben, das sie verbrannten, und dadurch unglüklicher Weise eine Menge Gold und Silber in die See schmelzen ließen. Nun kehrten sie sich wieder ostwärts nach Afrika, wo sie 7 Tage am Strande mit den Einwohnern Handlung trieben. Dann giengen sie nach Kreta, und von da nach Askalon. Hier stiegen sie ans Land, und besahen nach der Reihe alle Städte von Palästina. Endlich giengen sie wieder zu Schiffe, und segelten nach Konstantinopel, wo sie vom Kaiser Manuel Comnen sehr freundschaftlich aufgenommen wurden. Man bot ihnen unter ihren Landsleuten den Waringern Dienste an, die sie sich aber sehr höflich verbaten. Bey Ausgang des Winters traten sie ihre Rükreise an. Sie richteten ihren Weg über Durazzo nach Italien. In Apulien stiegen sie ans Land, und vertauschten ihre Schiffe gegen Pferde, um die Reise zu Lande fortsetzen zu können. Nachdem sie sich zu Rom einige

Digitized by Google

eit aufgehalten hatten, so eilten sie nach Dänemark, nd begaben sich dort wieder zu Schiffe; sezten nach lorwegen über, und kamen endlich im Vaterlande n v). Eine ähnliche Seefahrt nahm auch der Nor- egische Drotter Skopt de Giskio vor. Er gieng zu- st an die Flandrische Küste, wo er überwinterte. m Frühjahr segelte er an den französischen Ufern weg, nd gieng durch die Straße von Gibraltar nach Ita- en. Er starb zu Rom und seine Söhne meist in Sicilien w). Ueberhaupt findet man viele Beyspiele von n Verbindungen der Normänner mit den Griechen, nd alle Augenblicke liest man in der Nordischen Ge- hichte, daß Dänen, Norweger, Schweden und Is- nder, nachdem sie sich einige Zeit in Konstantinopel ufgehalten, und da Kriegsdienste versehen hätten x), leder in ihrem Vaterlande angekommen wären. In r Geschichte der Kreuzzüge zeigen sich viele Nach- chten, daß die zurükgekehrten Skandinavischen Pil- imme ihre landsleute zu gleichen Wallfahrten durch e Aussicht des reichen byzantinischen Kriegssolds ver- leitet

v) *Torfaeus* in Hist. rer. Norveg. L. I. c. 31. p. 123 — 127.

w) *Torfaei* rer. Norveg. P. III. pag. 442. L. 7. c. 8.

x) So heist es bey *Torfaeo P. II. l. X. c. 2. p 481.* Sed neque armorum acumine nitoreue inferior erat succinctus quippe gladio, quem Imperator Graecorum cui meruerat, ipsi dederat.

Digitized by Google

leitet hätten y). Vorzüglich dienten viele Isländer unter den Wäringern. Ein gewisser Kolskegg wurde sogar ihr Feldherr z). Aus diesen Wäringern sind, wie bekannt, die ersten Russischen Großfürsten entsprossen a). Der alte Weg der Gothen, Normänner, Slaven und Preußen durch Rußland nach Griechenland und in Asien b) erhielt sich noch unter den spätern Kreuzzügen. Da geschahen ihre Kreuzfahrten nach Jerusalem entweder mit Flotten übers schwarze Meer,

y) *Torfaeus* P. III Hist. rer. Norveg. p. 448. Rer. orcad Hist. L. I. c. 31. p. 127.

z) Ihre S. 546.

a) *Bioerner* de Varegis heroibus Scandianis et primis Russiae Dynastis. Stockh. 1743. C. I.

b) *Cleffel* in Ant. Germ. pot. sept. C. X. §. 6. p. 363. *Olaſi Celſii* Diſſ. phil. hiſt. de conuenientia linguae Perſicae cum Gothica. Vpſal. 1723. C. III. §. 8. *Otto Sperling* de tit. Regio Konning §. 11. p. 12. *Torfaei Hiſt. rer. Norveg. L. 7. c. 9. P. III. p. 442.* per Ruſſiam enim Pontumque Euxinum Conſtantinopolim vsque viſitatum ſuperioribus ſaeculis iter. *Bioerner de Varegis Ruſſ. Dynaſt. C. V. p. 571.* De perantiquo non minus quam frequenti communique accolarum maris Balthici Scando Goth. itinere per Ruſſiam in Graeciam — alibi egimus. Conf. C. III. not. e) p. 491.

Digitized by Google

oder zu Lande durch Griechenland und Kleinasien c), und sehr selten stellten sie die Reise auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar an. Sueno ein Sohn des Königs von Dänemark wurde 1097. mit 1500 Mann, die er zur Belagerung von Antiochien führte, auf diesem Landwege in den Gebirgen von Romanien vom türkischen Sultane Saladin zu Grunde gerichtet d). Daher unternahm 1111. Magnus der Bruder des Königs von Norwegen seinen Kreuzzug mit 10,000 Mann in 40. Buysen über das große Weltmeer vor. Er brauchte zu dieser Seereise 2 Jahre, und kam endlich im Hafen von Askalon an e). Der dänische Fürst Holger, Ogier, trieb zuerst Seeräuberey, und kam auf seinen Seezügen an den Hof Karls des Grossen; zerfiel mit diesem, und flüchtete sich zum Könige Desiderius der Longobarden; führte in Italien verschiedene Kriege, und eroberte Verona und Brixen; wurde

c) Des Abt Theodos. von Kiow Ruß. Chronik in der Samml. Ruß. Geschichte. B. 1. S. 5. „Zu derselben Zeit war Rußland die gewöhnliche Straße von der Ostsee nach Griechenland." *LL. Gotb. adp. p. 51.* Hierosolymas euntes auſtrum verſus viam per Ruſſiam ac Graeciam capiebant *Saxo l. 12. p. 127.* Interea Ericus petitam nauigio Ruſciam terreſtri permanſus itinere magna orientis parte transverſa Byzantium veniebat. *Guil. Tyr.* Belli Sacri l. 23.

d) *Alb. Aqu.* in Chron. Hieroſol. l. 3. c. 54.

e) Id. L. 11. c. 26. p. 245.

Digitized by Google

de von Karl dem Großen gefangen, zum fränkischen Kronvasallen gemacht, und mit der Grafschaft Loß belehnt; wohnte dessen Feldzuge gegen die Sarazenen in Spanien bey, segelte nach Jerusalem, durchschwärmte Indien und kam zulezt nach Abyssinien f). Der Sultan von Egypten hielt sich 1172. für einen Vetter Heinrichs des Löwen, weil seine Mutter Teutonia eine Tochter des Rußischen Großfürsten gewesen g). Der Sultan von Bagdad bekannte noch 1444. in einem Schreiben an König Christoph von Dänemark, daß die alten nordischen Könige große Thaten in Asien verrichtet, und seinen Vorfahren vielen Drang angethan hätten. Er versprach damals diesen Prinzen selbst zu besuchen, und den Weg durch Kleinasien und Rußland zu nehmen, welches Reich, wie er vernähme, mit Schweden zusammenhienge h).

Die Verwandschaft der Russen mit den Normännern bestätigt der Umstand, daß sich unter jenen Normännern, die sich in Apulien und Sizilien niedergelassen, Rus-

f) *Thomae Bartholini* Diss. hist. de Holgero Dano, qui Caroli M. tempore floruit. Hafn. 1677. et in *Oelrichs* opusc. Dan. et Suec. lit. n. 7. p. 325.

g) Barre Geschichte von Teutschl. B. 3. S. 666.

h) Gottl. Lehmanns Bedenken von den Rendsburgischen Naulis oder Danicis. Glükstadt 1709. S. 48.

Digitized by Google

Russen befunden haben i). Das beleuchtet noch mehr die Stelle des Luitbrands k), daß das Volk, welches die Griechen Russen zu nennen pflegten, von uns Normänner genannt würde. Nestor nennt die Wareger die Stifter des Rußischen Reichs Teutsche, und der Byzantiner Simeon logotheta die Russen überhaupt Franken. Nach der Rußischen Tradition waren sie aus Preußen l). Mit den Gesandten des griechischen Kaisers Theophilus kamen 839. Abgeordnete des Königs Chagan (Hagen) der über ein Volk Rhos herrschte, nach Ingelheim an den Hof Kaiser Ludwigs des Milden, um durch Teutschland in ihr Vaterland zurück zu reisen, wohin sie aus Furcht vor den wilden Völkern nicht durch Sarmazien gehen durften m). Der Kaiser fand bey seiner genauern Untersuchung, daß sie

i) *Leo Ostiens. L. II. c. 57.* Sed eum — nequitiam Graecorum, qui non multo antea, tempore scil. Ottonis, Apuliam sibi Calabriamque sociatis in auxilium suum Danis, Russis et Gualanis vendicauerunt, Apuli ferre non possent, cum eodem Melo — rebellant.

k) *l. V. c. 6.* Gens quaedam est sub Aquilonis parte constituta, quam a qualitate corporis Graeci vocant Russos, nos a positione loci vocamus Nordmannos.

l) Pareng. hist. p. 517.

m) *Ann. Bertin.* ad h. a. ap. *Du Chesne* T. 3. p. 193.

Digitized by Google

ſie vom ſchwediſchen Volke wären n). Sprengel o) erklärt ſie überhaupt für Normänner. Aber ich in der Hauptſache mit ihm einverſtanden, halte dieſelbe genau für Ruſſen aus Novogrod, deren Oberherren Wäringer waren, die von den Gothen aus Preußen abſtammten, und deren Sprache alſo der Nordiſchen, oder der Schwediſchen insbeſondere ähnlichen muß p), wie auch Forſter der Meinung iſt, daß man um dieſe Zeit teutſch in Rußland geſprochen hätte.

n) *ibid.* Quorum aduentus cauſam Imperator diligentius inueſtigans, comperit eos gentis eſſe Sueonum.

o) Geſchichte der geograph. Entdeckungen S. 213.

p) Siehe die Erläuterung Biörners de Var. Ruſſ. Dyn. p. 575.

Digitized by Google

XXIV.

Handelsstädte und Seehafen an der Nordsee und am Balthischen Meere.

Obschon im nördlichen Europa der Haupthandel der Welt geführt, und da die größten Reichthümer zusammengehäuft wurden, so darf man sich eben doch die umliegenden Völker nicht sehr kultivirt denken. Sie waren noch größtentheils Barbaren, und selbst die östlichen Slaven befanden sich, die Einwohner Winnethas allein ausgenommen, in einem sehr rohen Zustande. Man muß sich den Handel an der Ostsee gerade so vorstellen, wie das heutige Gewerbe zu Smyrna, Aleppo und in andern Asiatischen Städten, wo die Eingebohrnen eben so wenig Kultur besizen, und dennoch wird von hier aus der größte Verkehr mit allen Staaten der Welt getrieben. Aller Gewinnst kömmt aber in die Hände Europäischer Kaufleute, die sich hier niedergelassen, oder Faktoreyen angeleget, und mit dem übrigen Gewerbetreibenden Theile der Welt Handelsverbindungen errichtet haben. Ebendaher treffen wir in den ältesten nordöstlichen Handelsplätzen, Sachsen, Slaven, Dänen, Normänner, Schweden, Russen und Griechen beysammen wohnend an, ja sehr oft, wie zu Wisby, die

ansä-

ansäßige Kaufmannschaft von einer ganz andern Nazion entsprossen, als das umherliegende Volk, und wir können's uns jezo erklären, warum man in der alten Geschichte des Nordöstlichen Theils von Europa alle Augenblicke auf Erzehlungen von zerstörten Handelsstädten stößt, und dennoch zu gleicher Zeit die Fortdauer eines blühenden Handels gewahr wird. Da die größten Häuser lauter Fremde waren, so wanderten sie, von keiner Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden gefesselt, gerne in benachbarte Städte über, und verloren bey dem Untergange ihrer Stadt nur das Wohnhaus und einen Theil ihrer Güter, deren Verlust ihnen bey dem überwiegenden Profit, den dieser Handel mit sich führte, und durch ihre gesellschaftliche Verbindung leicht und bald wieder ersezt wurde.

Wenn also hier und im Verfolge von Handelsstädten an den verschiedenen Küsten der Ostsee z. B. in Jütland, Schweden, Dänemark, Norwegen und auf den Inseln gesprochen wird, so denke man nicht, daß ich dabey das Gewerbe aller Einwohner vor Augen habe, mitnichten — sondern ich betrachte allein den Vertrieb der sich darinn etablirten Rußischen, Griechischen, Slavischen, und besonders der Sächsischen Kaufleute. Aus eben dem Grunde kommen hier, obschon allein der teutsche Handel mein Augenmerk bleibt,

Digitized by Google

bleibt, bey der Beschreibung der ältesten Seestädte am baltischen Meere doch solche Handelsplätze vor, die nicht auf teutschem Boden gelegen wären, weil ihr Handel hauptsächlich durch die Hände der Teutschen ging, die unter dem allgemeinen Namen der Ostmannen, Oesterlinge, Normänner mit begriffen sind.

Der wichtigste Hafen an der Ostsee war Schleswig, die Hauptstadt der Angeln, von den Dänen Heideby genannt a). Es wurde von hier aus die reiche Schiffarth an die Preußische Küste zu Abhohlung der levantischen Waaren angestellt. Daher traf zu seiner Zeit Rembert, der Lebensbeschreiber des h. Anschars, Kaufleute von allen Enden der Welt, Griechen, Russen, Schweden, Norweger, Slaven ꝛc. b) hier an, und sah im Hafen eine große Menge Schiffe, die mit ihrer Fracht hieher auf den Stapel kamen c). Dieser

a) *Langebek* in Tom. I. Script. rer. Dan. pag. 116. Im 9. Jahrhunderte hatten sie die Dänen im Besitze. *Wulfstani* peripl. cit. I. And of Sciringes-heale, he waeth, thaet he seglode on fif dagan to them porte, the mon haet aet staethum. Sestent betvuh Winedum and Seaxum and Angle, and hyrd in on Dene.

b) In vita S. Anscharii c. 8. 9. 29. ap. *Langebek* script. rer. Dan. T. p 442. sqq. *Gualdo* Vita S. Anscharii c. 50.

c) *Rembert in cit. Vita* c. 21. In portu quod in regni sui ad hoc aptissimo et huic regioni proximo Sliaswich voca-

ser Handel blühte noch das ganze XII. Jahrhundert hindurch, wovon wir unten Beweise lesen werden. Neben ihr war Bardewig das Haupt der Sächsischen Handelsstädte, und zur Zeit Karls des Großen ein Stapelort, die einen eben so großen Ueberfluß an Reichthümern und eine gleiche Anzahl Kaufleute gehabt haben solle. Wir besitzen aber von ihrer Handelsverfassung nicht viel ausführliche Nachrichten. An Alter solle ihr die Stadt Stade vorgehen, die ebenfalls nicht ohne Handel war d). Dahingegen blieb Bremen bis ins XI. Jahrhundert ein Hauptstapel, auf welchem alle Gattungen von Waaren, und Kaufleute aus allen Nazionen anzutreffen waren e). Für diejenigen Schiffe und Güter, die aus der Ostsee nach Sachsen

vocato, vbi ex omni parte conuenrus fiebat negotiatorum, scilicet ex mari Balthico, Norvegiorum, Sueciorum, Russicorum, Slauorum etc. Ecclesiam illi fabricare permisit.

d) *Werdenhagen* de rebus publ. Hanseat. Tr. spec. P. III. pag. 70.

e) *Adam. Brem. c. 183. Ed. Lindenbr. p. 116.* Cumque rapinarum quaestio in omnes caderet Episcopo subiectos, non transivit etiam negotiatores, qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus eos omnes execranda Vicedominorum exactio coegit abire saepe nudos. Ita ciuitas ciuibus, et forum mercibus vsque hodie defecisse videtur.

Digitized by Google

Sachsen, Brittannien und Frießland fuhren, war Ripen die Hauptstapelstadt f), und lange vor dem Hansebunde besuchten Schweden, Dänen, Slaven, Sachsen, Esthen und Russen die Norwegische Stadt Bergen, um da zu handeln g). Uebrigens war in Dänemark ein Ort Halerik, (Haleyre) den seine grosse Messe für die Ostländer berühmt machte h). Es kamen hieher auch Leute aus den Inseln Färäer, um zu handeln. Man fand hier goldene Armbänder, und es wurde vieles mit Geld gekauft i). Ueberhaupt hatte damals die Ostsee einen Ueberfluß an guten Seehäfen, wo Schiffe aus den östlichen und westlichen Staaten Europens zusammen kamen. Einer der vornehmsten war die Stadt Byrka, (Biörkö) in Schweden, wo alle Jahre viele Dänische, Norwegische, Slavische, Preußische und andere Scythi-

f) *Id. c 208.* Ciuitas Ripa alio tangitur alueo, qui ab Oceano influit, et per quem vela torquentur in Frisiam, vel in nostram Saxoniam, vel certe in Angliam.

g) *Torfaeus rer. orcad. hist. l. 1. c. 2. p. 95.* Repletae erant illo anni tempore Bergae omnis generis negotiatoribus tam indigenis, ex berealibus australibusque plagis allapsis, quam externis diuersas mercium species vndecunque asportantibus.

h) *Flatejarbok ap. Bartholin. in Ant. Dan. L. II. c. 1.* Dicitur illuc maximam negotiantium septentrionalium multitudinem confluere nundinis durantibus.

i) *Torfaei* hist. de reb. gest. Fareyens. c. 4. p. 14.

Digitized by Google

thische Schiffe einliefen k). Der Erzbischof Unni von Bremen sah dieses bey seiner Anwesenheit selbst, und starb hier 936. Als der h. Anschar seine Bekehrung in Skandinavien unternahm, so versprach König Amund von Schweden dem Könige Erich von Dänemark, wenn er ihn in sein verlornes Reich wieder einsezen würde, ihm diesen Ort preis zu geben, der damals eine Menge Kaufleute enthielt, und einen Ueberfluß an Waaren, und große Reichthümer besaß. Sie überfielen auch wirklich nach der Erfüllung des Versprechens die Stadt mit 32 Kriegsschiffen und zwangen sie, ihre Verwüstung mit 100 Pfund Silber abzukaufen. Aber da der Schwedische König diese Summe größtentheils für sich behielt, und die Dänen in der Meynung standen, jeder Kaufmann besäße allein so viel baar Geld, so geriethen diese darüber so

k) *Adam. Brem.* Hist Eccl. l. 1. c. 48. Ad quam stationem, quae tutissima est in maritimis Sueoniae regionibus solent Danorum, Nordmannorum, Slauorum, atque Semborum aliique Scythiae populi pro diuersis commerciorum necessitatibus solenniter conuenire. *Helmold. Chron. Slav. L. I. c. 8. n. 9.* Est autem Byrca oppidum Gothorum celeberrimum in medio Suediae positum, quod tractus quidam maris Balthici alluit, reddens portum optabilem, quo omnes Danorum, Norvegorum, itemque Slavorum ac Semborum naues aliique Scythiae populi pro diuersis commerciorum necessitatibus solenniter conuenire solent.

Digitized by Google

ſehr in Unwillen, daß ſie den Ort zu verwüſten anfiengen l), und der Befehlshaber Herigar wußte ſie kaum noch durch eine Liſt zu beſänftigen, und nach Jomne oder nach Vinetha an der Oder zu verweiſen, wo ſie, weil die Einwohner Wenden, Gothen und Teutſche miteinander uneinig geworden waren, eine große Zerſtörung anrichteten, und viele Beute machten m). Die verjagten Kaufleute flüchteten ſich nach Wisby auf Gothland, das jezt den großen Welthandel an

ſich

l) *Rembert. in vita S. Anſch. c. 16. p. 459.* proponebat enim eis vicum nominatum Byrca, quod ibi multi eſſent negotiatores diuites, et abundantia totius boni, atque pecunia theſaurorum multa. — — Quibus Rex praefat mandavit, vt pro redemptione ipſius vici centum lirbas argenti perſoluerent. — Quod illi vt petebatur ſtatim miſerunt et a Rege jamd. ſuſceptum eſt. Porro Dani grauiter huiusmodi ferentes conuentionem, quia non ſicuti diſpoſuerant actum fuiſſet, ceperunt velle ſuper eos irruere, et locum ipſum funditus depraedari atque incendere; dicentes vnumquemlibet negotiatorem plus ibi habere, quam ſibi oblatum fuiſſet.

m) *Ibid.* — Cediditque ſors, quod ad urbem quandam longius inde poſitam in finibus Slauorum ire deberent. — Dani — ad vrbem ipſam directo itinere properarunt, irruentesque ſuper quietos et ſecure habitantes improviſe civitatem illam armis ceperunt et capitis in ea ſpoliis ac theſauris multis ad ſua reuerſi ſunt.

Digitized by Google

sich zog n). König Olaf Tryggvason von Norwegen erbaute im X. Jahrhunderte die Handelsstadt Nidarós (Drontheim) im nördlichen Norwegen. Schon vorher war es Tönsberg im südlichen Theile o). Jornandes gedenkt beym Jahre 453. der Stadt Nowogrod, so von den Rußischen Slaven, aber von den Gothen, die zugleich sie bewohnten, Nygard, von den spätern Russen Nemogard, teutsche Stadt, und von ihm Ciuitas Nova genennt p).

n) *Olavi Verelii* Epit. Hist. Suio-Goth. Stockholm 1730. pag. 46. befindet sich jetzt aus der Bibl. des Kanzlers von Ludewig in der Meinigen.

o) Heimskringla C. 76. S. 294.

p) Parerga hist. p. 539. 540.

Digitized by Google

XXV.

Vermehrte Anzahl der Seestädte unter Karl dem Großen.

Mehrere Seestädte sollen, nach einer historischen Tradition, die sich im IX. Artikel des Weichbilds erhalten hat, und vermöge einiger damit verknüpfter Umstände, die ich hin und wieder in diesem Werke aus gleichzeitigen Monumenten beleuchten werde, einen sehr hohen Grad von Glaubwürdigkeit besizt, unter Karl dem Großen in Teutschland entstanden seyn. Man sagt: er hätte einigen Kaufleuten befohlen, sich an der See und an schiffreichen Strömen niederzulassen, und die neuen Wohnörter mit Mauern einzufassen, mit einem Bollwerke und mit Thürmen zu verwahren. „Da weiset sie der König, heist es im Texte, an die schifreichen Wasser, daß sie allda feste Städte baweten mit Mawren und mit Weichhäusern.„ Weichhaus ist ein Thurm, eine Warte, ein Vestungswerk, dergleichen der Bok zu Osnabrük ist, und viele der ältesten Städte gehabt haben a). Die Stelle erläutert und bestätigt sich aus der Beschreibung der Ummaurung der Stadt Hildesheim, die in einer alten Lebensbeschreibung des h. Bern-

a) Mösers Osnabrükische Geschichte. Band II. S. 136.

Digitized by Google

Bernwards enthalten ist, der zur Zeit Kaiser Ottens III. gelebt hat. Es wurde der Ort mit starken Mauern, und diese rund herum mit Thürmen versehen b). Auf gleiche Art verwahrte der Bischof Burkard die Stadt Worms mit einem tiefen Graben, zog zugleich eine starke Mauer um sie herum, und legte dabey hohe Kastele an, die mit festen Thürmen ausgerüstet waren c). Die Ummaurung eines Orts gab ihm Stadtrecht, und machte den Unterschied von einem Dorfe, Marktflecken, Weiler, von einer Burg, Vorwerke ꝛc. nach dem Sprüchwort Bürger und Bure scheidet nichts, wenn de Mure. Daher ward es in der Folge zum Kennzeichen der erhaltenen Stadtgerechtigkeit, wenn eine Einwohnerschaft die Befugnis hatte, Mauern, Graben, Thore,

b) *Tancmar c. 7.* locum noſtrum murorum ambitu vallare ſumma inſtantia aggreſſus diſpoſitis per gyrum turribus tanta prudentia opus inchoavit, vt decore ſimul ac munimine velut hodie patet, ſimile nil in omni Saxonia invenias.

c) *Mon. Kirſchgart. in Chron. Wormat. c. 9.* Episcopus Burckardus — vallo firmiſſimo ciuitatem circumdedit, murum vndique reaedificauit, et *ciues intra murum aedificare domos et habitare praecepit.* — Curtim ſuam muro ad inſtar caſtelli circumdedit, et interius turribus et habitaculis ad pugnandum idoneis non ſeguiter excitatis munitionem ſatis firmam conſtruxit. — Otto Dux eiusque filius Conradus intra ciuitatem habebant munitionem firmam turribus et variis aedificiis munitiſſimam.

Digitized by Google

Marktplätze, Brüken und öffentliche Brunnen anzulegen d). Der Umstand von der Erbauung an schiffreichem Wasser läßt sich ebenfalls historisch beleuchten. Es lehrt das nicht nur der Augenschein, indem sich die meisten Städte in Teutschland ursprünglich an der Seeküste, an Strömen oder an stehenden Wassern angelegt finden, sondern man hat auch Beyspiele, daß Städte, die anfänglich tief im Lande gestanden haben, zur Aufnahme des Handels abgebrochen, und näher ans Meer versezt worden sind e). Ebendas geschah, wenn ein Meerbusen durch häufige Verschlemmungen allgemach ganz verstopft wurde, da wurden die daran gebauten Städte niedergerissen, und weiter vorgerükt f); wie unter anderm die ältere Geschichte der Stadt Lübek lehrt, die des bequemern Handels wegen oft von der Stelle ist verrükt worden.

d) *Dipl. Oton. M. Imp. de 963 ap. Meibom. Tom. I. script. rer. Germ. p. 747.* Concedimus — Castella cum turribus et propugnaculis erigere, negotia constituere, molendina componere, et publicas aquas ad vtilitatem ipsius Eccl. trahere. Siehe auch Dipl. Conr. II. Imp. de 1029. in Buders Samml. nüzlicher Urkunden. Tom. I. pag. 427.

e) *Io. Hartmann* Diss. de primis initiis Biörneburgi Satagundiae ciuitatis in Fenningia. Aboae 1732. pag. 13. 14.

f) Ibid. p. 5. 8. 9.

Digitized by Google

XXVI.

Schiffarth aus den Häfen der Oſtſee theils nach Preußen und Kiow, und theils nach den weſtlichen Staaten Europens.

Der Hauptzug des Handels gieng aus obigen Seehäfen ſeit dem VIII. Jahrhundert an die Preußiſche Küſte, und er war im Mittelalter ſo bedeutend, daß uns die Annaliſten genaue Beſchreibungen davon hinterlaſſen haben. Es kamen zu dieſer Fahrt alle Schiffe aus den weſtlichen und ſüdlichen Ländern Europens in Schleswig zuſammen a), und ſegelten zuerſt, nachdem ſie Bornholm berührt hatten b), nach Vinnetha, und von da aus entweder aufwärts in einer 43 tägigen Reiſe nach Oſtragard, und dann bis Kiow in Rußland c), oder aber in Semland, oder nach Byrka in Schweden, oder gar

a) *Ad. Brem. Hiſt. Eccl. c. 208.* ſeu de ſitu Dan. c. I. p. 2. Ex portu Sleswicenſi naves emitti ſolent in Sclavoniam, vel in Suediam, vel ad Semland, et vsque in Graeciam. Conf. *Remb.* in vita S. *Auſch.* c. 9. 29.

b) *Ibid. c. 223. ſeu. c. 1.* Octauam dicunt illam, quae Sconiae et Gothiae proxima Holmus adpellatur, celeberrimus Daniae portus et fida ſtatio nauium, quae a barbaris in Graeciam (al. Sueciam) dirigi ſolent.

c) *Id. in liſt. eccl. L. II. c. 13.* Si per mare ingrederis ab Sliaswig vel Aldenburg vt pervenias Iuminem; ab ipſa,

unmittelbar nach Griechenland. Der andere Weg aus der Oſtſee in den Ozean und zu den weſtlichen und ſüdlichen Ländern Europens ward von Ripen angetreten. Ein dritter Weg gieng zu Lande von Hamburg oder von dem Ausfluſſe der Elbe an in 7 Tagen nach Vinnetha, von wo aus hernach die Fahrt zu Waſſer fortgeſezt wurde d). Vinnetha am Ausfluſſe der Oder belegen war der Hauptſtapel aller Waaren, die ſowol aus Griechenland nach Norden und Weſten giengen, als von daher kamen. Es iſt zu begreifen, daß ſich Kaufleute aus allen Nazionen, und ſelbſt aus Griechenland, in ihren Mauern befunden haben, wie alte Schriftſteller ausdrüklich verſichern. Bayer e) verſteht zwar unter Griechen, Ruſſen. Allein er hat nicht wahrgenommen, daß die Alten den Ausdruk Barbari immer den Griechen und Römern entgegenſezen, und in der ſpätern Zeit von ſolchen Völkerſchaften gebrauchen, die nicht der chriſtlichen Religion zu-

ſa vrbe vela tendens 43. die afcendens in Oſtrogard Ruſſiae, cuius Metropolis ciuitas eſt Chive aemula Sceptri Conſtantinopolitani, clariſſimum decus Graeciae. Ebendieſelben Worte beym annaliſta Sax. p. 389.

d) *Annal. Saxo p. 339.* Semland prouincia, quam poſſident Pruſſi, iter eiusmodi eſt: Hammaburg vel ab Albia flumine 7 die peruenies ad Vimnae ciuitatem per terram.

e) Beſchreibung des rußiſchen Nordens im XIII. Band der allgem. Welthiſt. S. 505. 503.

Digitized by Google

zugethan sind. Nun hatte zur Zeit Adams noch nicht die ganze Rußische Nazion die christliche Religion angenommen, folglich zehlte er sie unter die Gentes barbaros, zumal sie slavischen Ursprungs sind. Die damaligen Schriftsteller lebten auch zu einer Zeit, wo man Griechen und Russen, wegen dem beständigen Verkehr mit beiden Nazionen, wol zu unterscheiden wußte. Es ist demnach kein Zweifel, wenn teutsche Skribenten f) erzehlen, das griechische Kaufleute sich in den Slavischen Seestädten aufgehalten hätten g), daß es wirklich dergleichen, und keine Russen gewesen, die freylich oft bey den Skandinavischen Geschichtschreibern und in ihren Monumenten unter jener Benennung vorkommen. Indessen lehrt uns die erste flüchtige Durchblikung der Byzantiner, daß sich die Griechen mit ihren Handelsgeschäften überall ausgebreitet haben. Wir finden sie in den meisten Bulgarischen Städten, am Hofe des Attila, in Kiow und nachher in Kaffa h).

Der

f) *Hist. Eccl. p. 19.* Julinum — quam incolunt Slaui cum aliis gentibus Graecis et Barbaris. *Helmold. in Chron. L. I. c. 7. n. 4. ap. Leibnit.* T. II. script. p. 539. — quam incolunt Slavi cum aliis gentibus permixtis Graecis et Barbaris.

g) *Cleffel* ant septentr. C. X. §. 6. p. 365.

h) Joh. Ihre Reisen der Normänner im Mittelalter §. 16. S. 556.

Digitized by Google

Der zweite Haupthafen war Schleswig; und wie wir gehört haben, so geschah von hier aus alle Schiffarth der teutschen und anderer westlichen Kaufleute nach den Küsten der Ostsee, und die Schiffe kamen aufm Rükwege wieder dahin. Zuerst gelangte man auf die Insel Bornholm, und darauf nach Jomsburg, endlich an die Preußische Küste, von da gieng der Weg durch Rußland nach Kiow, und zulezt bis in Griechenland. Einige neuere Nordische Gelehrten haben diesem uralten Handelsweg genauer nachgespürt, und aus den Nordischen Monumenten in Vergleichung mit den Rußischen die Entdeckung gemacht, daß der Weg hinab auf der Düna und Wolga durch Rußland ins schwarze Meer; zurük aber auf dem Dnieper und Wolotastrom in den Ilmensee genommen worden wäre, der sie, vermittelst der Verbindung der Wolchowa mit dem größern See Newa, endlich in die Ostsee geführt hätte i). Es gehört auch die Rußische Tradition hieher, daß der Apostel Andreas aus Griechenland auf dem Dnieper nach Kiow gekommen, und da auf verschiedenen Flüssen und Seen an die Küsten des balthi-

i) Des Abts Theodos. von Kiow Ruß. Chronik in Müllers Samml. Ruß. Geschichte. B. I. S. 5. *Herberstein* rer. Moscowit. p. 19. 172. *Petreji* Regni Moscow. sciagraph. L. I. p. 97. *Er. Jul. Bjoerner* sched. de Varegis Russ. Dyn. c. V. p. 572.

Digitized by Google

baltischen Meeres gereist wäre, den Rükweg aber zu Lande über Rom genommen hätte k). Ein Handelsweg gieng nach dem weißen Meere. Denn nach Strahlenberg gieng eine Schiffarth nach der Stadt Tzardin in Großpermien am Kamastrom. Die indische Waaren kamen aus den Häfen der Kaspischen See auf die Wolga; dann vermittelst des Kama in das Pyziorische Meer, zulezt durch die Nordsee an Norwegen vorbey in die Ostsee l). Die Provinz Biarmien war damals wegen ihrer Reichthümer sehr berühmt, und stark von fremden Kaufleuten und von Seeräubern besucht m). Sie begrif die jezt von Samojeden bewohnte Küste am weißen Meere, und um der Mündung der Düna n). Hieher kam Ohthär, da er von Helgeland ausfuhr, um Entdekungen am Nordpole zu machen. Nachdem er drey Tage gerade auf den Nordpol zugesteuert hatte, links die damals verödete Finmarken und zur rechten den Ozean behielt, so kam er zuerst auf den Standort des Wallfischfangs: von da an er drey Tage weiter gesegelt und östlich Land wargenommen,

k) *Biorner* de Varegis Russ. Dyn. c. V. p. 563.

l) Nordöstl. Theil von Europa und Asien S. 96.

m) *Lagerburg* Swea Rikes historia. I. Del. c. 7. p 319.

n) Thormod Torfäus hat in Hist. Norwag. P. I. p. 163. seqq. die besten geographischen Untersuchungen über die alte Beschaffenheit und Lage dieses Landes angestellt.

Digitized by Google

nommen, an deſſen Ufer er anfangs ſüdöſtlich weggefahren war, endlich ſich gerade auf Süden gewendet hatte, bis er nach 5 tägiger Fahrt die Mündung eines großen Fluſſes (die Dwina) erreichte. Das angrenzende Land fand er ſehr kultivirt, wollte es aber nicht wagen, den Strom aufwärts zu gehen, aus Furcht eines räuberiſchen Ueberfalls. Er verweilte ſich hier einige Zeit, um Wallroſſe zu fangen, machte mit den Eingebohrnen Biarmiern Bekanntſchaft, die ihm ſowol von ihrem Vaterlande als von den benachbarten Völkern Nachricht gaben, welche er in der Folge dem Könige Alfred mittheilte, der ſie in ſeiner Angelſächſiſchen Ueberſetzung des Oroſius aufbehalten hat o).

Außerdem beſitzen wir noch andere Nachrichten von Handelsſchiffarthen, die ehemals nach dem Rußiſchen Norden angeſtellt worden ſind. Man ſchiffte auf der Dwina landwärts ein, da kam man nach Biarmien zu den Tſchuden, in deren Hauptſtadt eine große Meſſe mit koſtbarem Pelzwerke gehalten wurde p). Das iſt vielleicht die Stadt Holmgard, Oſtragard und Chunigard, oder gar Ladoga, welche Benennungen Strahlenberg

o) The Anglo-Saxon Verſion from the Hiſt. Oroſius by Aelfred the Great. Lond. 1773. p. 21. 22. 23. Peripl. Ohtheri et Wulſtani ap. *Langebek* Tom. II. ſcript. rer. Dan. p. 108. 109 110.

p) Lomonoſoff alte Rußiſche Geſchichte. S. 39. 40.

Digitized by Google

leuberg einer einigen Stadt beygelegt q), und sie nicht allein für den Namen einer ganzen Provinz hält r). Gruber sagt, sie sey die Residenz des Reichs Gardarik, er wollte sagen, Holmgardarik, gewesen, das Carelien, Ingermannland und die umliegenden Inseln in sich begriffen hätte. Harald Harfagr ließ sich Kleider von Goldstoffe aus diesem Holmgard kommen s).

Die lezte Stapelstadt bey diesen kaufmännischen Reisen war südlich Kiow t), 521. von einem Slavischen Für-

q) Nordöstlicher Theil von Europa und Asien. Stockholm 1730. Einl. S. 95.

r) Vergl. *Bioerner* de Varegis Ruff. Dyn. c. VI. p. 599. u. 600. 602.

s) *Torfaei* Hist. Norweg. P. II. L. I. c. 39. p. 68.

t) *Ditmar Merseb. in Chron. l.* 7. In magna hac ciuitate, (Kitaeva) quae ipsius regni caput est, plus quam 400 habentur Ecclesiae et mercatus octo. *Eggbard. Vrgiens. ad a.* 1018. In hac ciuitate Kitawa, quae caput est huius regni plus 300. Ecclesiae habentur, et nundinae octo, populi autem ignota manus. *Ad. Brem. in Hist. Eccl. L. II. c.* 13 Oftragard Russiae, cuius Metropolis ciuitas est Chiwe aemula Sceptri CPtani. *Cinnami Hist. L. V. c.* 16. In Tauro Scythica regione ciuitas est nomine Kiowia, quae omnes alias illic sitas praecellens metropolis est, totius gentis Episcopus Byzantio missus illis praefici solet, gaudetque caeteris omnibus, quae ad excellentiorem conferunt praerogatiuam. *Dlugoss. Hist. Polon. L. I. p.* 41. Kiovia — ma-

Fürsten Kisus, der sich zuvor in Konstantinopel (Zaragrod) aufhielt, unter den Polaken am Dnieper als Stadt befestigt, und zum Wohnort gewehlt. Anfangs ward sie den Chazaren zinsbar, bis sie von den Warägern Oskold und Dir bey ihrem Seezug nach Griechenland 864. davon befreyt, und zu ihrer Hauptstadt gemacht wurde u). Seitdem blieb sie, nachdem Oleg jene beide überwunden und getödtet hatte, die alte Residenz einiger Rußischen Großfürsten. Sie hatte einen ungeheuren Umfang von 8 Meilen, und eine unzehlige Menge Einwohner aus allen Nazionen; zehlte allein anfangs 300 Kirchen, in der Folge 400 und endlich 600 Kirchen innerhalb ihren Ringmauern, und besaß alles, was die Baukunst vortrefliches liefert, und unter andern ein goldenes Stadtthor. Daher sie die

— maxima quondam et famosa vrbs, 300. templis, quorum nonnulla ruinauit vetustas. *Phil. Camerarius in horis subsec. Cent. II. Francof. 1642. c. 70. p. 283.* — prope Kioviam ad Boryſthenem vetuſtiſſimam ampliſſimamque vrbem conſpiciuntur — — Vrbs illa Kiovia olim in illis locis ſeptentrionalibus absque dubio fuit cum celeberrimo emporio locuples et potens, ſicut Laurent. Mullerus tanquam oculatus teſtis eius circumferentiam octo circiter milliaria comprehendentem — deſcribit. Vergl. Krauſe Europ. Geſchichte Th. IV. S. 128.

u) Parerga hist. p. 576. 587. 588. Krauſe Europ. Geſchichte. Th. IV. S. 104.

Digitized by Google

die Nebenbuhlerin Konstantinopels genennt wurde, und die mächtigste Stadt in diesen Gegenden war. Als die allgemeine Niederlage der nordischen Produkte und der levantischen Waaren, hielt sie des Jahrs 8 große Messen. Die Reichthümer, die bey ihr verwahrt lagen v), und die Menge Waaren, die in den umliegenden Gegenden durchgeführt wurden, sind die Ursache, warum man heutzutage in den tartarischen Gräbern so viele Kostbarkeiten antrift, gleichwie auch die vielen Grabhügel, die man am Don und an der Wolga, und sonst nirgends im Rußischen Reiche findet, zum Beweis dienen, daß hier ehmals teutsche Völker wohnten w). Nach dem Zeugnisse Ditmars von Merseburg x) hatte Kiow 1081. vorzüglich dänische Flüchtlinge, Petschenegen und entlaufene Sklaven zu Einwohnern. Dequignes y) hat zwar recht, daß jene Kostbarkeiten keinen Beweis von der Kultur der umherge-

v) *Vita S. Mariani c. 4. ap. Boland. in Act. SS. IX. Febr. p. 569.* Mauritius ad regem Russiae perueniens ab eodem rege ac principibus Vrbis ditissimae Chios de ferinis pellibus pretiosos centum accepit.

w) *Bioerner* de Var. Russ. dyn. p. 548.

x) in Chron. p. 426.

y) Allgemeine Geschichte der Hunnen und Türken. Uebersezt von Dähnert. Band I. S. 137. Note 56).

Digitized by Google

hergelegenen Völker abgeben. Aber das ist doch richtig, daß sich eine große Anzahl Fremde, die manchmal den mehreren Theil der Einwohnerschaft von Kiow ausmachten, des Handels wegen dort niedergelassen hatten, und die unstreitig aus polizirten Ländern hergekommen waren z).

Von Kiow giengen die morgenländische Waaren nach Norden herauf, und zwar bald ganz auf der Achse bis in Finnland a), bald auf dem Dnieper in den Ilmensee, aus diesem auf der Wolchowa in den Ladogasee, wo nachher Nowogrod die Stapelstadt wurde, bald und das größtentheils nach Preußen, als dem Hauptplaze des nordischen Handels b). An der Weichsel wurden sie von den östlichen Kaufleuten abgeholt, nach Vinnetha, Belgard c), Birka, Schleswig und Ri-

z) Joh. Phil. von Strahlenberg Nord- und Oestlicher Theil von Europa und Asia. Einl. S. 95.

a) *Ad. Brem. Hist. Eccl. p.* 58. Asserunt etiam periti locorum a Sueonia terrestri via vsque in Graeciam permeasse: sed barbarae gentes, quae in medio sunt, hoc iter impediant; propterea nauibus tentatur via.

b) *Bayer Diss. de Varegis in commem. Acad Petropolit. Tom. IV. Petrop. 1735. p. 303.* — tamen orientali[illegible] tora haec Esthonica vocari soleant, in quibus sedem totius mercaturae septentrionalis fuisse alio in loco demonstrabo.

c) *Schurzfleisch* Diss. de Belgarda Pomeran. §. 16.

Digitized by Google

Ripen verführt, und von hier aus in alle westlichen Länder Europens vertheilt. Gleichwie Kiow die Hauptniederlage des Handels zwischen Norden und Süden, so war es Winnetha zwischen Norden und Westen. Italien erhielt diesen wichtigen Handelszweig erst nach dem Verfalle Konstantinopels d), und durch die Kreuzzüge. Ueberhaupt muß man den Handel in der Ostsee als einen Theil des allgemeinen Welthandels betrachten, weil nicht nur alle Spezereyen, Seidenwaaren, Baumwolle, Edelgesteine ꝛc. aus Kleinasien, Persien, Ostindien, China, Arabien und Afrika, sondern auch alle Produkte aus dem Nördlichen, Oestlichen und Westlichen Europa an Pelzwerke, Holz, Thauen, Bernstein, Wallroßzähnen, Heringen, ꝛc. hier zusammen kamen.

Die zween berühmten Seefahrer Ohther und Wulfstan, die im IX. Jahrhundrte ihre Entdekungen dem Könige Alfred mittheilten, haben ebenfalls die Preußische Schiffarth verschiedentlich gemacht. Ohther beschreibt die Fahrt aus seinem Helgelande nach der ihm südlich gerade über gelegenen Stadt Hela in Preußen. Er kam rechts an Jütland vorbey, und fuhr darauf zwischen den benachbarten Inseln durch, bis er an die Preußische Küste kam, an der er zur linken

d) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshist. S. 199.

Digitized by Google

Seite einige Zeit bis Hela (Sciringesheale) fortsegeln mußte. Bey dieser Stadt befand sich ein großer Meerbusen, welchem gerade über die Inseln Gothland und Sialand gelegen waren. Er brauchte, beym vortheilhaftesten Winde zu seiner Reise einen Monat, blieb aber des Nachts immer am Ufer liegen. Von Hela that er 5 Tagreisen, um in den Hafen von Schleswig zu kommen. Er segelte dabey rechts 3 Tage an der Dänischen Küste weg, und behielt links die hohe See; 2 Tage vor seiner Ankunft zu Schleswig hatte er aber Gothland, Seeland und andere kleine Inseln auf der rechten Seite e).

Wulfstan kam in einer Fahrt, die 5 Tage und Nächte unaufhörlich fortdauerte, von Schleswig aus zu Druso in Preußen an. Es blieb ihm auf der Rechten beständig Slavonien bis zur Mündung der Weichsel und zur linken Seite Laland, Seeland, Falster und Schonen liegen. Auf dem weitern Wege hatte er Bornholm, Bleking, Moere, Oeland und Gothland zur Seite. Am Ausfluß der Weichsel war Witland d. i. Preußen, und Wendland, d. i. Cassubien gelegen. Er sagte: die Weichsel entspränge aus Wendland, und verlöre

e) Siehe peripl. Otheri bey Langebek Tom. II. script. Dan. p. 115. 116. 117. *Forster* notes on the first chapter of Aelfred's Angelsax. vers. of Oros. p. 254. 255. andere Erläuterungen dieser Reise bey *Langebek* Tom. II. am a. O. *Pontoppidan* in Par. hist. p. 589. sqq.

Digitized by Google

lore ſich im Eſtmeere, im friſchen Haf, der 15 Meilen breit wäre. Der friſche Haf brachte ihn in den Elbinger See, an deſſen Ufern die Stadt Druſo erbaut geweſen, alſo an den Drausnizer See, dahin wo nachher Elbingen zu ſtehen kam. Sonderbar iſt, daß damals gerade die Stadt, Drauſe, und der See, Elbing hießen, wovon heute das Gegentheil vorhanden, indem jezo die Stadt Elbing, und der See Drauſniz genennt wird f). Ich komme faſt auf die Vermuthung, daß Alfred, der alles bloß aus mündlichen Erzehlungen zumal von Perſonen aufgefaßt hatte, die nur eine verwandte Sprache redeten, die Namen der Sachen verwechſelt hat. Es waren damals drey Hauptſtädte in Preußen, Hela, Danzig und Kulm g).

f) Siehe *Langebek* in nota h. Tom. II. p. 120. und *Daines Bawringtos* in notes on the Angloſax. verſion of Oroſius p. 14.

g) Parerg. hiſt. p. 592.

Digitized by Google

XXVII.

Handelsverbindungen der Russen mit den Griechen und Asiaten.

Der allgemeine Verkehr, der zu Kiow getrieben wurde, machte die Russen ebenfalls mit dem Handelsgeschäfte bekannt. Sie brachten schon in der ältesten Zeit ihr kostbares Pelzwerk auf die Messen nach Babylon a). Allein nachher bekamen die Ungarn diesen Handel, den sie, so lange sie sich in Sibirien aufgehalten haben, behielten b). Endlich brachten ihn die Russen wiederum an sich, und im XV. Jahrhunderte befanden sie sich auch allein im Besitze des Zobelfanges, der nunmehr an andern Orten, und in den Preußischen Wäldern aufgehört hatte c). Seit den ältesten Zeiten zogen die Griechen aus Rußland und den benachbarten Ländern am schwarzen Meere Sklaven, Häute, Schiffsmaterialien, Getreide, Honig, Wachs,

a) *Aeliani* hist. Anim. L. XVII. c. 17.

b) *Iornand* de reb. Get. c. 5. Vergl. damit den Handel der Petschenegen bey *Constant. Porphyr.* de admin. Imp. P. II. c. 6 p. 48.

c) *Michael. Lith. de reb. Moscow. Fragm.* 2. Etsi Mosci sibi sobelis aliarumque ferarum genere abundent, tamen vulgo sobeles pretiosos non ferunt, sed missos in Lithuaniam mollibus agrum pro eis auferunt.

Digitized by Google

Wachs, Pelzwerk, gesalzene Sachen, und die Chersoniten, die den Fischfang im Liman und an den nördlichen Seeküsten besaßen, lieferten ihnen Meerfische d). Die Russen erhielten dagegen Wein, Oehl, Spezereyen, seidene und wollene Waaren, Metallarbeiten Kunstsachen u. s. w. e). Als der türkische Chagan Disabul vom Stamme Oguz sich 868. die Ungarn und andere Völker von der Wolga bis an die Moeotische See unterworfen hatte, so schickte er Gesandten an den Griechischen Kaiser Justin den Jüngern, um mit ihm ein Bündnis gegen die Perser zu errichten. Der Kaiser erwiederte diese Gesandschaft durch die Abschikkung des Zemarchos, der unterwegs über den Hich und Daich und einige Seen an die Wolga und von da zu den Hungaren kam, die ihm das Geleite bis zu ihrem türkischen Oberherren gaben, und ihn mit allen Nothwendigkeiten versahen f). Es wurde hier die erste Verbindung der Türken mit den Griechen errichtet, und letztere erhielten eine neue Quelle des Handels. Sonst gieng aller Handel zwischen den nordischen Staaten

d) Sprengels Gesch. der geogr. Entd. S. 73. Schlözers Allg. nord. Gesch. S. 504. ff. Gibbon hist. of the decline ch. 15. T. X. p. 108. sqq. Nestor Annalen S. 71. ff.

e) Nestor a. a. O.

f) Parerga hist. p. 575. 576. Cedr. Hist. Byzant. Epit. T. I. p. 244.

Digitized by Google

und Griechenland meistens durch die Hände der Russen, obschon auch nicht selten die östlichen und griechischen Kaufleute mit einander unmittelbare Geschäfte machten. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta berichtet, die Russen hätten schon in der alten Zeit nach Egypten geschifft g); das schwarze Meer wäre beständig mit ihren Fahrzeugen bedeckt gewesen, und hätte deswegen manchmal das Rußische Meer geheißen h). Im Jahr 866. hatten sie unter den beiden Anführern Dir und Oskold, die Kiow zu ihrer Residenz machten, mit 200 Schiffen Konstantinopel belagert i). 936. erschienen unter dem Großfürsten Igor 10,000 Russen zu Schiffe auf dem schwarzen Meere, und beunruhigten es. Sie vernahmen, daß der griechische Kaiser Roman Lakopen ganz mit dem Sarazenischen Krieg beschäftigt wäre, und seine Flotte zur Beschüzung der Inseln zerstreut läge. Igor gieng daher mit mehr als 1000 Schiffen vor Konstantinopel, und ein anderer Theil seines Heers landete in Kleinasien. Der Kaiser schickte unter dem Patrizier Theophanes nur eine kleine Seemacht gegen sie, die mit Hülfe des griechischen Feuers sie in einem Seetreffen überwand, ihnen verschiedene Fahr-

g) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte S. 66.

h) Io. *Henr. Leichii* Comment. de vita et reb. gest. Constant. p. 19.

i) Lomonosoff S. 77.

Digitized by Google

Fahrzeuge wegnahm, andere versenkte, und die übrigen in die Flucht jagte. Denen in Kleinasien begegneten beym Aussteigen Bardas Phokas und Johann Kurkuas und schlugen sie ab. Man schnitt ihnen hierauf beym Rückzuge auf alle Weise die Lebensmittel ab, und Theophanes paßte ihnen unterwegs auf, und richtete sie fast ganz zu Grunde k). Da sie also dißmal durch den Theo-

k) *Luitprand. L. 5. c. 6. p. 144.* Huius gentis Rex Inger vocabulo erat, qui collectis millibus et eo amplius nauibus Constantinopolin venit — — ingenti Inger confusione postmodum ad propria est reuersus. *Sigebert. Gembl. in Chronograph. ad a. 936.* Inger Rex Russorum sciens exercitus Graecorum esse ductos contra Sarracenos et ad insularum custodias dispersos ad expugnandam Constantinopolim cum mille et amplius nauibus venit, adeo de victoria jam securus, vt qui Graecos non occidi sed capi praeciperet. Quibus imperator Romanus cum paucis viriliter occurrens circumcirca Graeco igne iniecto pene omnes cum nauibus exussit, paucis euadentibus; omnesque captivos decollari jussit. *Annal. Saxo ad a. 938.* et *Alber. Monach. Triumfont. ad a. 936. p. 273.*

Keri in epit. hist. Byz. ad a 935. T. II. p. 133. ex Contin. Cedr. et Symeone Logoth. Decem Russorum millia nauibus inuecti Euxinum habebant infestum, nec lenia per eos damna continenti illata; in hos profectos Theophanes — ac proelio nauali congressus nallium alias cepit alias depressit, reliquis in fugam actis: quae ad partem orientalem in Asia minori stationem coepere; egressos e nauibus Bardas Phocas et Ioan-

Digitized by Google

phanes und Kurkuas eine schreckliche Niederlage erlitten, so kamen sie im Jahr 944. mit 2000 Schiffen unter dem Großfürsten Oleg wiederum nach Griechenland, und zwangen den Kaiser nicht nur zum Tribute, sondern auch ihnen den freyen Handel mit Konstantinopel einzugestehen 1). Die Griechen mußten jeglichem Schiffe 12 Griwen bezahlen, und den großfürstlichen Städten Kiow, Tschernigow, Peresjaslawl, Poltesk, Rostow, Liubezs Geschenke reichen, und alle ankommende Russen kostfrey unterhalten, den rußischen Handelskarawanen, nachdem sie bey ihrer Ankunft einen Kostzettel übergeben hatten, auf 6 Monate, Brod, Wein, Fleisch, Fische und Früchten abreichen, und bey ihrem Abzuge sie noch mit Mundvorrath, Ankern, Thauen, Segeln u. s. w. versehen, und ihnen die zollfreye Ausfuhre der erkauften Waaren aus Konstantinopel verstatten. Sie versprachen dafür unterwegs die Dörfer nicht zu beschädigen. Man kan die große Anzahl ihrer Kaufleute aus einer Stelle des damaligen Friedensschlusses vermuthen, weil

Joannes Curcuas duces seorsim inuecti dadibus afficiunt; tandem commeatus pressi inopia dum domos suas remigrant, proelio iterum a Theophane appetiti, ac pene internecione deletae sanguinariae crudelitatis, qua in incolas cuiusvis generis perbachati erant, poenas luculentas dedere.

1) Lomonosoff S. 85. *Leich.* in cit. comment. pag. 19.

Digitized by Google

weil es darin heißt: Es sollten bey der Einführung ihrer Waaren zu Byzanz niemals mehr als auf einmal 50 Mann durchs Thor eingelassen werden. Kaiser Konstantin der Purpurgebohrne erzehlt in seiner Beschreibung des Aufzugs der Rußischen Prinzeßin Olga in Konstantinopel, daß sie von 44 Kaufleuten ihrer Nazion begleitet worden, die alle dort ansäßig gewesen wären m). Obiger Friedensschluß, der zugleich einen Handelstraktat zwischen den beiden Reichen enthält, wurde 4 Jahre nachher vom Großfürsten Igor erneuert und erweitert. Es befand neben der Aufhebung des Strandrechts sich darin ein Artikel, der uns beweist, daß man auch in Griechenland das Heimfallsrecht ausgeübt hat. „Wenn ein Russe, heißt es, in kaiserlichen Diensten stirbt, der weder Verordnung über sein Vermögen gethan, noch nahe Anverwandten hinterlassen hat,

m) *Constant. Porphyr. Imp Constantin. L. II. de ceremon. Aulae Byzantinae cura Io. Henr. Leichii et Io. Iac. Reiskii. Lipsi. 1751. Tom. II. p. 343.* Pone eam intrabant principum Russiae Apocrisiarii et Negotiatores CPli habitare soliti p. 345. Fiebat eodem tempore in chrisoelinio aliud conuiuium, quo excipiebantur omnes Apocrisiarii principum Russiae, et homines et agnati Archontissae et negotiatores eius. Post epulis accipiebant — — XLIII. negotiatores duodena pariter, — — XLIV. negotiatores sena.

Digitized by Google

hat, so soll dasselbe seinen entferntern Anverwandten in Rußland verabfolgt werden n). Nach dem Nestor soll nachher noch ein Feldzug vom Großfürsten Igor gegen das Griechische Reich vorgenommen worden seyn, der aber fast mit jenem von 936. verwechselt worden zu seyn scheint. Igor hätte mit 10,000 Kähnen die nördliche Küste von Kleinasien angegriffen, und große Verwüstungen angerichtet. Die Griechen schlugen ihn aber zu Lande, und mit Hülfe des griechischen Feuers auch zu Wasser. Er kam aber bald wieder mit den Wäringern, Petschenegen und andern Völkern vereinigt, diesen Schaden zu rächen, und zwang den griechischen Kaiser zu großen Geldsummen, und gab ihm dafür Sklaven, Wachs und Pelzwerk zum Gegengeschenke. Im Friedensschluße wurde wiederum ein Handelsvertrag errichtet, das Strandrecht abgeschaft und noch die Fischerey im Liman freygegeben o). Sie durften aber ungeschaut und unbesiegelt kein Stück Zeug kaufen, dessen Werth über 50 Solnick. Der Großfürst Svantoslaus ließ sich von dem griechischen Kaiser Nicephaus anfreizen, die Bulgaren unterhalb der Donau zu bekriegen. Er eroberte 968. achtzig Städte und

n) Lomonosoff S. 88. aus Nestors Annalen S. 56. u. ff.

o) Nestors Annalen S. 69. ff.

Digitized by Google

und nahm seinen Siz zu Perejaslawl, indeß die P
schenegen beynahe Kiow, das er vernachläßigte, w
nahmen. Er überließ diese Stadt seinem Sohne J
roslaus, und bemächtigte sich von ganz Bulgarien, w
ches der griechische Kaiser Johann Zimisces nicht zug
ben wollte. Es kam zum Kriege, worin Svanto
laus mit 300,000 Mann zum Theil Ungarn, Petsch
negen und Bulgaren 910 Thrazien verwüstete, ab
Adrianopel vergeblich belagerte. Die Griechen schluge
endlich Theilweise die rußischen Völker, und trieben si
nach Bulgarien zurück; ja im folgenden Jahre erober
te der Kaiser mit Sturm Perejaslawl, und brachte den
Großfürsten eine große Niederlage bey, daß er bis Si
listria entweichen mußte. Hier wehrte dieser sich tapfer
daß ihm jener den freyen Abzug mit der Beute, und der
gefangenen Bulgaren zugestehen mußte. Svantoslau
nahm den Rückweg zu Wasser, fand aber an den Was
serfällen des Dneprs, wo die Russen ihre Schiffe z
Lande fortzubringen pflegten, den Weg durch die Pet
schenegen, die indeß von ihm abgefallen waren, ver
sperrt. Er litt große Hungersnoth, und ward 972. vor
ihrem Fürsten Kur getödtet p). Seit jenen Friedens
schlüßen und Handelsverträgen hatten die Russen ihr
eigen

p) Krause Eur. Geschichte Th. IV. S. 109. 110. Aber ausführlicher bey *Keri* Epit. hist. Byzant. Tom. II. p. 171 et 181. sqq.

Digitized by Google

eigene Verfassung in Konstantinopel, waren zum Theil hier ansäßig, besaßen ein eigenes Quartier zu St. Mamai, und schifften häufig hieher. Außerdem brachten sie auch Sklaven, Honig, Wachs und Pelzwerk nach Perejaslawl in Bulgarien, wohin die Polaken, Böhmen und Ungarn ebenfalls Sklaven, Pferde und Silber, und die Griechen andere Waaren lieferten. Zuweilen besorgten die Petschenegen eine Art von Komissions- oder mehr Spedizionshandel in Absicht der Waaren, die Cherson und Konstantinopel aus Rußland, Chazarien und Zichien zogen q).

Der Großfürst Wladimir der Große eroberte 988. die große Handelsstadt Cherson in Nordwesten der Krimmischen Halbinsel r), und schickte 1001. einige in Egypten und nach Babylon, die von den dortigen Handelsprodukten Nachricht einziehen, und versuchen mußten, diesen Handel unmittelbar an den Don und auf die Wolga zu leiten s). Der Versuch gelang auch vollkommen, wie wir weiter unten hören werden. Er unternahm 1043. einen Feldzug gegen Konstantinopel t), weil hier ein rußischer Kaufmann erschlagen worden war, machte aber bald Friede, und gab Cherson zurück.

Wenn

q) Krause S. 131. ff.

r) Ebend. a. a. O. S. 115.

s) Lomonosoff S. 88.

t) Krause S. 116.

Digitized by Google

Wenn Konstantin der Purpurgebohrne u) die Gegenden am schwarzen Meere beschreibt, so macht er beym Dnieper die Anmerkung, daß auf ihm die Russen ihre Reisen nach den Häfen des schwarzen Meeres, nach der Bulgarey, in Chazarien und Syrien anstellten. Außer ihm bemerken aber auch viele andere Byzantiner v) das Gewerbe zwischen den Russen und Griechen.

u) De Administr. Imperio P. II. c. 42. p. 92.

v) *Ev. Otto* de titulo Imp. Russ. Halae 1724. §. 4. p. 15.

Digitized by Google

XXVIII.

Rußische Handelsschiffarth auf dem Dnieper nach Konstantinopel.

Ein Griechischer Kaiser, eben dieser Konstantin Porphyrogeneta, hat uns von den byzantinischen Reisen der Rußischen Kaufleute eine ausführliche Beschreibung a) geliefert, und andere Nachrichten über diesen Gegenstand stehen beym Prof. Bayer in der Beschreibung des Rußischen Nordens b). Jener erzehlt: die Russen pflegten alle Jahre der Konstantinopolitanischen Reise wegen auf dem Dnieper von Nowogrod nach Kiow zu fahren, und sich hier zu versammeln. Zugleich wären auch die Kriwizen, Lenzemner und Drewier gewohnt, des Winters aus Bäumen Boote zu zimmern, dieselbe auf den nächsten Seen in den Dnieper zu flößen, und damit nach Kiow zu gehen, um sie hernach den Russen zu verkaufen, die aus den alten Stücken Steuerruder und anderes Schiffsgeräthe verfertigten. Im Junius träten die Russen ihre Reise an, kämen aufm Dnieper zuerst bis Witteſik, (Witischew, Βιτετζεβη) wo sie sich 2 oder 3 Tage aufhielten, indeß die ganze Kauffartheyen

a) De administr. Imp. P. II. c. 9. in *Banduri* Imp. orient. Venet. 1729. Tom. I. pag. 49.

b) S. 506.

Digitized by Google

theyflotte sich versammelt hätte. Darauf führen sie bis zum ersten Strudel fort. Hier müste dann die Mannschaft aussteigen, und zu Fuße durch die an der Seite befindliche Furth gehen, die Waaren blieben aber in den Schiffen, und würden durch Ruderstangen fortgetrieben; hernach stiege man wieder ein, und schiffte weiter, bis an den zweiten Wasserfall, wobey, weil er dem Vorigen ähnlich wäre, auf gleiche Art verfahren würde, welches ebenso beym dritten geschähe. Allein beym vierten Wasserfalle würde gelandet, und gegen die Petschenegen Wachen ausgestellt. Die Uebrigen beschäftigten sich darauf mit der Ausladung der Güter und Zusammenkettung der Sklaven. Nun würde alles zu Lande 6000 Schritte weit, und zwar die Waaren und Fahrzeuge auf den Schultern fortgebracht c). Wenn man auf die-

c) Diese Art, die Schiffe von einem Flusse in den andern zu Lande fortzuschaffen, ist noch heutzutage in Rußland üblich. Strahlenbergs Nordöstl. Theil von Europ. S. 96. 97. Daß es auch der Gebrauch der Normänner und anderer Anwohner der Ostsee gewesen, darüber habe ich schon hin und wieder Stellen angeführt. Es gehört noch dazu das Beispiel der Kwenen bey ihren Einfällen in Norwegen. *Other peripl. ap Langebek T. II. p. 113.* And thaer sint Svide micle meras fersce geond tha moras. And berad tha Coenas hyra scypa ofer land on tha Northmen. Hy habbad svide lytte scypa and svide leohte. Sunt quoque inter montes locus quidam

diese Art den gefährlichen Ort vorbeygekommen wäre, so sezte man die Schiffe wieder ins Wasser, und segelte fort, nur daß man beym sechsten und siebenten Falle das beobachtete Verfahren bey den drey Erstern wiederhohlte. Endlich gelangte man zur Krarischen Furth, welche die aus Rußland wiederkehrende Chersoniten, und die nach Cherson gehenden Petschenegen zu passiren hätten, bey welcher Gelegenheit dann die Leztere nie ermangelten, mit den Russen ins Gefechte zu kommen. Nach glücklich überstandener Gefahr geschähe von den Russen eine Landung auf der Insel St. Gregor, und sie brächten hier eine große Eiche zum Dankopfer. Nunmehr blieben sie für allen Verfolgungen der Petschenegen sicher, bis man sich dem Flusse Selma näherte, hernach wären von ihnen noch 4 Tagereisen zurükzulegen, ehe sie die Mündung des Stroms erreichten, bey welcher man die Insel St. Aetherius zu sehen bekäme. Auf dieser Insel pflegten sie einige Tage auszuruhen, und sich mit nothwendigen Geräthschaften an Segeln, Thauen, Masten, Steuerrudern u. dergl. zu versehen.

Die

ingentes Salsedinis expertes, in quos lembos, quos habent exiguos ac leves, humeris impositos terra transportant Queni. Atque hac ratione despoliant Normannos. Eben das ist noch in gewissen Gegenden Englands üblich, und dergleichen leichte Schiffe werden Coracles genennt. *Daines Barrington* in the English Translation from the Anglos. Vers. of Oros. p. 14. not. l).

Die Fahrt an der Küste des schwarzen Meeres hinweg bliebe noch vielen Unfällen ausgesezt, indem die Schiffe bald an den Strand getrieben würden, bald neue Anfälle von den Petschenegen zu erdulden hätten. In diesem Fall sprängen sie jedesmal alle aus dem Schiffe, um dem Feinde desto besser Widerstand thun zu können. Erst nachdem sie die Selma völlig passirt gehabt, wären sie von den Anfällen der Petschenegen ganz befreyt gewesen. Nach erreichter Bulgarey hätten sie nie ermangelt, die Mündung der Donau zu besuchen, worauf noch verschiedene Flüsse vorbey gesegelt werden müßten, bis man zu Mesenbria ans Land treten könnte.

Constantin hängt dieser Reisebeschreibung die Bemerkung an, daß die Russen alle Winter Kiow verließen, und kleine Städtchen (Gyra) bezögen, oder sich zu den Berbianern, Drungubiten, Kriwizen und Servizen begäben. Wenn aber im April das Eis gebrochen wäre, so kämen sie wieder den Dnieper heruntergefahren, und träten obige Reise nach Romanien an. Baier d) will die Stelle nicht von allen Russen, sondern nur von einem Theile verstehen. Allein er erinnert sich nicht, daß um diese Zeit viele Städte in der Barba-

d) Geographia Russiae vicinarumque regionum in commentar. acad. Petropolit. Petropol. 1744. Tom. IX. p. 414.

Digitized by Google

rey meist von fremden Kaufleuten und Handwerkern bewohnt wurden.

Die ersten Reisen der Russen nach Byzanz waren wegen der Wildheit der umherliegenden Völker sehr gefährlich, und wurden oft ganz gesperrt. Der Griechische Kaiser Theophilus mußte daher 839. einen Rußischen Gesandten mit Empfehlungsschreiben an den Kaiser Ludwig den Milden schicken, damit er ihm erlauben möchte, durch dessen Staaten seine Rükreise anzustellen, weil es gegenwärtig unmöglich wäre, von Konstantinopel geradenwegs nach Rußland zurük zu kehren e).

e) *Ann. Bertin. ad a. 839.* Cum legatis Graecorum a Theophilo Imperatore ad Imperatorem directis missi etiam quidam, qui se id est gentem suam Rhos vocari dicebant. Quos Rex illorum Chaganus vocabulo ad se amiticiae sicut asserebat, caussa direxerat. Petens per epistolam, quatenus benignitate Imperatoris redeundi facultatem atque auxilium per imperium suum totum habere possent, quoniam itinera, per quae ad illum Constantinopolin venerant, inter Barbaros et nimiae feritatis gentes immanissimas habuerant, quibus eos, ne forte periculum inciderent redire noluit. Quorum aduentus caussam Imperator diligentius inquisitans, comperit eos gentis esse *Sueonum*.

Digitized by Google

XXIX.

Allgemeine Niederlage der levantischen Waaren in Konstantinopel.

In Konstantinopel kamen alle Waaren aus Schina Indien, Persien, Arabien, Egypten, Afrika und aus Norden zusammen a). Sie besaß den Hauptstapel aller rohen und verarbeiteten Seide, von goldenen und silbernen Stoffen, von Cattun, Leinwand, Wolle, Leder, Pelz, Grauwerk, Caviar, Edelgesteine, Mineralien, Eisen, Spezereyen, heilsamen Kräutern, Holz, Wachs, Getreide, Fische ꝛc. Dazu kamen noch die eigenen natürlichen und künstlichen Produkte an Seidenzeuge b), Tapeten, Gold- Silber- Messing- und Stahlarbeiten, ferner an Wolle, Kamelhaaren, Ziegenhaaren, Leder, Korduan, Chagrin ꝛc. desgleichen

a) *Car. Du Fresne* Constantinopolis Christ. Venet. 1729. L. I. p. 35. *L'augier* Staatsgeschichte von Venedig. Th. I. S. 440.

b) Die seit der entdeckten Behandlung der Seidenwürmer unter Justinian ein Hauptzweig des griechischen Handels wurden, und wovon dieser Kaiser schon 3 Fabriken zu Athen, Theben und Korinth angelegt hatte.

Digitized by Google

von allerlei Baumfrüchten und süßen Weinen c). Ihr mächtiger Handel d) läßt sich unter andern aus dieser Stelle des Eunapius von Sardus schließen: Konstantinopel, sagt er, versah zwar in der alten Zeit Athen mit Getreidezufuhre, das dort stark ausgeführt wurde. Aber zu unsern Zeiten vermag weder die Menge der Lastschiffe aus Egypten, noch die eingebrachte Quantität Getreide aus ganz Asien, Syrien und Phönizien und von andern Nazionen, das Volk zu Konstantinopel mehr zu befriedigen und zu sättigen, das Konstantin noch der Stadt Byzanz aus andern Städten, die er an Menschen beraubte, verpflanzt hat. Die Skandinavier nannten sie dieser ihrer ungeheuren Größe wegen Myklagaard e), griechisch μεγαπολις, worunter die Neueren irrig Meklenburg verstanden haben.

Die Seeren fuhren zwar fort Safian und Seidenzeuge zu liefern f); jedoch die andern ostindischen Waaren

c) Schmidt) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band II. S. 682. 684.

d) Vergl. *P. Gylii* Topographia Constantinop. L. I. c. 3. p. 282.

e) *Bioerner* de Varegis Ruff. Dyn. p. 566. Ein anderes Myalagaard findet man in der Bulgarey am Ausflusse der Donau.

f) *Ennod. in Panegyr. ad Theodof. p.* 230. Exhibete feres indumenta pretioso murice, quae fucatis et non vno aheno; hibentia nobilitatem tegmina prorogate.

Digitized by Google

ren hatten zu der Zeit schon einen gedoppelten Weg nach Europa. Der Eine gieng durchs rothe Meer über Egypten, wo Alexandrien damit den Alleinhandel trieb g), und der Andere auf der Caspischen See übers schwarze Meer h). Lezteren bediente man sich nach der Ueberschwemmung der Araber von Syrien und Egypten häufiger, denn jezo gieng ein Theil der indischen Waaren aus dem Ozeane in den Persischen Meerbusen nach Ormus; von da wurden sie nach Bassora geschikt; dann den Eufrath hinauf gen Erzerum geschifft, wo man sie auf der Achse bis Trebisonde fortschafte. Zulezt kam ein Theil nach Konstantinopel und in die Länder an der Mittelländischen See, und der andere nach Kiow und an die Ostsee i).

g) *Strabo* Geogr. l. 17. p. 549.

h) Allgemeine Geschichte der Handlung. B. II. S. 674.

i) A. a. O. S. 676.

Digitized by Google

XXX.

Waarenverzeichnis aller levantischen Verschikungen von Konstantinopel nach Kiow.

Die Waaren, die jährlich von den Russen in Byzanz abgeholt wurden, waren meist levantisch. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta nennt folgende Güter. Allerlei Sorten von Purpur, Scharlach, Seidenbinden, Safian, Pfeffer, Perlenschnüre; denn für das, oder für aneinandergefaßte Edelgesteine erkläre ich Εμετα a), obschon Dom Anselmo Banduri b) anderer Meynung ist. Δερματια αλητινα παρδινα ist türkischer Safian. Die heraldische Sprache in Frankreich nannte ihn le Gueule, bey den Schriftstellern des Mittelalters heist er Gulae. Du Cange, der irgendwo sehr umständlich von diesen Fellen handelt c), nahm nicht wahr, daß sie nichts anders als der heutige Safian sind. Er hätte dieses deutlich aus den gesammelten Stellen des Casanova ersehen können, der jedoch eben so wenig die wahre Bedeutung derselben zu finden wußte. Sonst ergiebt

a) Vergl. C. *Barth.* Aduersar. L. XXXII. c. 22. col. 1502. 1503.

b) Animadverf. in L. Conftant. Porphyrog. de adminiftr. Imp. in Tom. II. Imp. Or. Venet. 1729. pag. 18.

(c Diff. I. ad Ioinvill. pag. 25. seqq.

Digitized by Google

ergiebt sich aus den Sammlungen beider Gelehrten, daß man sich dieses kostbaren Leders zur Fütterung der Hermelinmäntel, zu Kleideraufschlägen am Halse und an den Ermeln, und zur Ausstafirung der Pelzmüzen bedient habe. Der Luxus war aufs höchste gestiegen, wenn die Schilder damit überzogen waren.

Der Großfürst Schwantoslaus wollte einsmal den Siz des Rußischen Reichs von Kiow näher an die Donau verlegen, ließ sich aber durch die h. Olga von seinem Vorsaze wieder ablenken d). Aus seinen hiebey geäußerten Beweggründen lernt man einen Theil der Waaren kennen, die um das Jahr 968. nach Rußland gegangen sind. Denn er behauptete, bey dem veränderten Wohnsize könnten ihm bequemer die Griechen Geld, Wein, Baumfrüchte, Getreide, Safian, Kleiderzeuge ꝛc. die Czechen und Hungarn Pferde und Silber zuführen, und die Russen Honig, Wachs, Meth und Sklaven verschaffen e). Rußland bekam überdem noch viel von den Chasaren. Dagegen lieferte es nach Konstantinopel Hermeline (Waldmäuse) Zobel, Fischottern, Wallroßzähne und Sklaven. Weil die Hermeline vom Dnieper über den Pontus herkamen, so nannten sie die Alten Pontische Mäuse. Alle etymolo-

d) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte. S. 114.

e) Theodos. von Kiow Rußische Chronik ad a. 969. in Müllers Samml. Ruß. Geschichte. B. I. S. 99.

Digitized by Google

gische Beweise des du Cange, daß sie aus Armenien geholt worden wären, taugen also nichts f), und es war ihm unbewußt, daß sie ehmals vom schwarzen Meere auf der einen Seite in Armenien, und nach Asien bis gen Babylon, und auf der andern Seite über Byzanz in die mittäglichen Länder Europens verschikt wurden.

Durch diesen wechselseitigen Handelsverkehr zwischen den Russen und Griechen, und vermittelst des weitern Wegs, den die levantische Waaren bis an die Ostsee herausnahmen, scheinen die griechischen Münzen nach Teutschland, und in die übrigen europäischen Länder gekommen zu seyn. Die Byzantiner Goldgulden sind im Mittelalter die Hauptmünze von Golde g). Alle dem Päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfene Klöster und Stifter mußten des Jahrs eine solche Münze zum Beweise der Schuzgerechtigkeit nach Rom schiken h). Doch gebe ich Bayern i) zu, daß sie in der Folge gleich den Ducaten und Florenen nur eine fremde Benennung der

f) A. a. O. S. 13. 14.

g) *Huebenberg* in Germ. med. p. 256.

h) *Iust. Henn. Boehmer* de vario cens. jure p. 9. seqq. Christ. Besold Extrakt der Immunitäten und Freyheiten der Würt. Klöster in monum. rediv. Monast. Wurtemb. Tom. I. p. 3.

i) De numis Rom. in agro Pruss. repertis p. 448. 449. et 450.

Digitized by Google

der einheimischen Goldmünzen geworden sind. Aber Anfangs müssen sie nach den vorhandenen diplomatischen Zeugnissen wirklich byzantinisches Gold gewesen seyn. Das bestätiget sich durch das Zeugnis Prokops k), der versichert, daß kein barbarischer König, selbst der Persische Monarch sich nicht herausgenommen hätte, unter seinem Bildnisse Goldmünzen zu schlagen, und daß selbst beym Handel unter den Barbaren kein anderes als Kaiserliches Gold im Umlauf gewesen wäre.

Es zeigt sich nun auch der Irrthum gewisser Geschichtsforscher, die, wenn sie hören, daß an einem Orte römische Münzen gefunden worden sind, gleich den Schluß machen, daß die Römer bis dahin vorgedrungen seyn müssen. Man findet ja häufig in den Gegenden römische Medaillen, wo zuverläßig niemals ein römischer Soldat hingekommen ist l).

k) *De bello Gotb.* L. III. c. 33. — quum Rex ipse Persarum solitus sit argenteum quidem numum suo fingere arbitratu, sed aurea sua signare effigie non item, neque magis reges alii, etiam apud quos aurum nascitur: quia ad commercia vsus nullus futurus sit talis numi, etiamsi cum barbaris negotium sit.

l) *Cleffel* in Ant. Germ. C. X. §. 9. p. 372.

Digitized by Google

XXXI.

Stärkerer Zug der levantischen Waaren an die Ostsee seit dem V. Jahrhundert. Gleichzeitiger Zustand des Italienischen Handels bis ins zehnte Jahrhundert. Sperrung der mittelländischen See durch die Seemacht der Sarazenen. Bemühungen der Araber den südwestlichen Waarenzug des ostindischen Handels herzustellen.

Seit dem Anfang des V. Jahrhunderts zog sich der levantische Handel, der sich um diese Zeit noch bis nach Ostindien und Sina erstreckte, hier meist in Seidenwaaren bestand, größtentheils zu Lande durch die Länder an der Kaspischen See und am schwarzen Meere gieng, und von welchem ein Zeitgenosse, Cosmas Indikopleustes genannt, erhebliche Nachrichten lieferte a), immer

a) *L. II. ap. Montefalcon. Coll. nov. Patr. Graecor. T. II. p. 337.* Celebriora porro Indiae emporia ifthaec sunt, Sindu, Orrhota, Calliana, Sibor et Male 5. emporia habens, quibus piper emittitur, Parti Mangarouth, Salopatana, Nalopatana, Pudapatana. Demum Sina, vnde Sericum aduehitur, vlterius vero nulla regio est, nam Oceanus illam ad orientem ambit. *p. 338.* Qui igitur pedestri via a Persida ad Sinam concedit longissimo spatio viam minuit, vnde est, quod in Persidem magna

immer stärker nach Norden, weil Stilicho, um seine ehrgeizigen Absichten auf den Abendländischen Kaiserthron zu erreichen, allen Verkehr mit den Morgenländern aufhob, und allen Asiatischen und Griechischen Kaufleuten den Eingang in seine Staaten versagte: welches die meisten westlichen Länder Europens nöthigte, ihre Bedürfnisse in der Ostsee abzuholen. Obschon jenes Verbot vom Kaiser Honorius im Jahr 408. wiederum vernichtet wurde b), so behielt doch der Handel die einmal genommene Wendung, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt. Denn jeder Handel ist von so heikler Beschaffenheit, daß ihn oft geringe Einschränkungen ersticken können, und wenn ihm auch gleich vortheilhaftere Richtungen gezeigt werden, er sich doch nur langsam daran gewöhnt. Wahrheiten, die alle Tage übersehen werden! Fast möchte man die Beobachtung für wahr halten, daß, wenn sich der Regent zu emsig um sein Beförderung bemühet, ihm insgemein mehr Schaden als Vortheil geschieht. Schon genug, wenn der Staat ihn nicht störet; befördern darf er ihn eben nicht noth-

magna semper ferici copia reperietur, vltra Sinam vero neque nauigatur neque habitatur. — A Sina vsque ad initium Perſidis intermedia Iuuia, India et Bactrorum regione ſunt circiter manſiones ſaltim 150.

b) L. I. cod. Theodoſ. de litor. et itin. cuſtod. Tom. II. Edit. *Gothofr. et Marvill. p. 397.*

Digitized by Google

nothwendig. Der Eigennuz seiner Unterthanen weiß ihn schon selbst in Aufnahme zu bringen, und Einem verständigen Kaufmanne mangelt es nie an Scharfsichtigkeit, die mancherlei kleinen Nebenumstände zu benüzen, oder gegen gewisse Zufälligkeiten auf der Hut zu seyn, die seinem Gewerbe den Umsturz drohen. Ein ganzes Handlungskollegium wird selten zu dergleichen Beobachtungen geschikt seyn, und wenn es auch wäre, so wird es niemals kaufmänniſches Vertrauen erlangen.

Der neue Weg, den jezo die morgenländiſchen Waaren auf dem baltiſchen Meere in die Abendländer genommen hatten, ward immer beſſer benuzt, nachdem ſich ſeit dem Verfalle des weſtlichen Römiſchen Reichs, und ſeit der Trennung der lateiniſchen von der griechiſchen Kirche, der Haß der Byzantiner gegen die Franken vermehrt hatte. Zwar ſuchten Einige griechiſche Kaiſer den Handel zwiſchen Römern und Barbaren zu beſchränken c), weswegen ſie nur gewiſſe Grenzſtädte zum nachbarlichen Verkehr erlaubten d) auf eben die Art, wie nachher ebendaſſelbe im fränkiſchen Staate in Anſehung der Hunnen und Slaven beobachtet wurde, und

c) *L. 3. cod. Theodoſ. de lit. et it. cuſtod.* Saluberrima ſanctione decreuimus, ne merces inlicitae ad nationes barbaras deferantur.

d) L. 4. 6. cod. de commerciis.

Digitized by Google

und noch unter Kaiser Otto dem Großen durfte man keine Purpurmäntel (Pallia) aus Konstantinopel ausführen e). Alle Geldausfuhre und besonders des Goldes war nicht nur aufs strengste verboten, sondern den inländischen Kaufleuten sogar befohlen, sie sollten den Barbaren allen baaren Geldvorrath durch Handelsvortheile abzugewinnen suchen f). Außerdem durften ihnen nicht überlassen werden Oel, Wein, abgezogene Wasser, Salz, Früchte, Bogen, Pfeile, Schwerdter alles verarbeitete und unverarbeitete Eisen und alles Schiffsgeräthe g). Bey Todesstrafe durfte kein Römer einen Barbaren in der Schiffsbaukunst unterrichten, noch ihme bey deren Erbauung behülflich seyn h). Daher ein gewisser Schriftsteller i), der eben nicht sehr gelehrte historische Untersuchungen, aber desto mehr gesunde Betrachtungen über den Handel angestellt hat, hier die Bemerkung macht, daß gerade diese Entziehung der luxurieusen Bequemlichkeiten die Barbaren in ihren rohen

e) *Luitprandi* Legatio int. opp. p. 154.

f) L. II. cod. de commerc. et mercat.

g) L. I. c. quae res exportari non debeant. *P. Gregor. Tholos.* de republ. L. IV. c. 7. § 8. *Jacob. Gothofred.* in comment. ad cod. Theodos. Vol. II. p. 440.

h) L. vlt. de poenis.

i) Vom Ursprung und Wachsthum des Handels (aus dem Franz.) Leipzig 1762. Th. I. S. 16.

Digitized by Google

rohen Stande erhalten, und nach römischen Schäzen nur desto gieriger gemacht hätte. König Ansbrand der Longobarden handelte sehr klug, daß er die fremden Gesandten nur in einem schlechten Pelzrocke empfieng, und ihnen keine kostbare Weine und niedliche Leckerbissen vorsezen ließ, um ihre Völker nicht lüstern zu machen k).

Doch alle diese strenge Strafgeseze blieben zulezt größtentheils unbeobachtet l), und die mitternächtlichen Völker kamen allgemach und besonders, seitdem die Griechischen Kaiser mit den Persischen Königen in beständigen Kriegen verwikelt waren, und deswegen alle Gemeinschaft zwischen ihren beiderseitigen Staaten aufhörte, mit den Asiaten in unmittelbare Handelsverbindungen. Als Sieger schrieben sie manchmal gleich den Russen den freyen Handel zur nothwendigen Friedensbedingung vor m). Auch Gold und Silber wußten sie durch ihre Streifereyen in Menge zu erbeuten, und zwangen, wie

k) *Paull. de geſt. Langob. L. 6. c. 35.* Aduenientibus ad ſe gentium legatis, villibus coram eis veſtibus ſeu pelliceis vtebatur: vtque mimus Italiae inſidiaretur, nunquam eis pretioſa vina vel ceterarum rerum delicias miniſtrabat.

l) *Gothofred.* in Topograph. cod. Theodoſ. P. V. p. 435.

m) *Boehme* de initiis commerc. in Germ. p. 12.

Digitized by Google

wie die Teutschen n), das Reich oft den Frieden mit großen Geldsummen von ihnen zu erkaufen. Sogar jede kleine Gefälligkeit ließen sie sich von den Griechen sehr theuer bezahlen. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta o) bricht daher über den unersättlichen Gelddurst der Barbaren in bittere Klagen aus, und die Sache wird noch mehr bestättiget durch die Nachrichten, die wir 1073. bey Gelegenheit der Auslösung des vertriebenen Großfürsten Jseslaus aus den Händen Boleslaus von Polen von den Reichthümern der Russen zu Kiow kriegen. Die Schäze dieses Prinzen an Gold, Silber, kostbaren Gefäßen, Kleidern und anderem Geräthe wurden durch eine Menge vierspänniger Lastwagen und auf einer Anzahl Kamele in Polen geführt p). Pabst Gre-

n) Herodian *Hist. L. VI. c. 7.* Sunt enim Germani pecuniae imprimis auidi, nunquamque non auro pacem Romanis cauponantur.

o) De administr. Imp. pag. 63.

p) *Vita S. Ottonis p. 55.* Nam pro ereptione sui Tyrannus quicquid majorum suorum studio ac solertia in thesauris collectum habere poterat, dare coactus est, aurum et argentum, et quaecunque pretiosa in vasis et vestibus et variis opum speciebus, quadrigis et camelis in Poloniam apportantibus, ita vt Ruthenia tota in praedicta paupertate contabesceret.

Digitized by Google

Gregor VII. verwendete sich vergeblich, die Polen zur Rückgabe dieser geraubten Schäze zu bewegen q).

Der Trieb zu Wallfahrten aus Andächteley und aus Gewissensdrang, und die Sucht nach dem Unrathe von Heiligthümern verschafte den Europäern eine bessere Kenntnis von Asien und Indien, Nachrichten vom Handel, den Sitten und Ländern des Morgenlands. Der französische Bischof Arkulf kam gegen Ende des VII. Jahrhunderts aus Palästina zurück, und ward vom Sturme an die Schottische Insel Hay verschlagen, wo ihn der Abt Adamnan von Jona aufnahm, und 705. aus seinen Erzehlungen eine Beschreibung der Oerter des heiligen Landes, und von der Lage Jerusalems in 3 Theilen machte, deren Arkulf selbst eine Vorrede vorsezte und ihre Aechtheit bestätigte, der ehrwürdige Beda aber davon einen Auszug machte r). Von der Wallfahrt des ersten Bischofs Willibald von Eichstädt, die er 730. durch Italien und Cypern dahin anstellte, haben wir ebenfalls ausführliche Nachricht s), desgleichen

q) Krause Europ. Gesch. Th. IV. S. 123.

r) Ex editione *Iac. Greveri.* Ingolst. 1619. Arculphi Prolog. ap. *Labbe* Bibl. Mss. T. I. p. 667. Conf. *Mabillon* Acta S. ord. Ben. T. IV. p. 502. et *Bedae* opp. T. III. p. 363.

s) *Mabillon* cit. l. T. II. p. 372.

Digitized by Google

gleichen von einer andern des fränkischen Mönchs Bernhard von 970 t) nach Jerusalem, wo dieser in einem Spithale wohnte, das von Karl dem Großen angelegt, und mit einer kostbaren Bibliothek versehen war. Haitho lieferte eine Reisebeschreibung von Basel nach Konstantinopel u). Ihr kan beygezehlt werden die Beschreibung der Gesandtschaft des Bischofs Luitbrands von Cremona für den Kaiser Otto des Großen, seinen Sohn und die Kaiserin Adelheid an den griechischen Kaiser Nicephorus Phokas von 968. v). Jene Reisebertchte machten auch den König Alfred den Großen lüstern nach Indien zu schicken, wo man das Grab des h. Thomas zu seyn wähnte, und vielleicht, um gelegentlich einen unmittelbaren Handelsverkehr zu erhalten. Er sendete im Jahr 883. den Priester Sieghelm von Sherburne nach Rom, und von da zu den Christen nach Indien mit Geschenken, wofür dieser Edelgesteine, Balsam, Spezereyen und andere Seltenheiten zurück-

t) *Alber.* Mon. Triumfont. pag. 18. et *Mabillon.* ibid. Saec. 3. T. II. p. 523.

u) pag. 455.

v) Legatio ad Niceph. Phocam Imp. CP. qui Rom. Constant. Porphyrog. filio succesſerat Ingolfo ap. *Andr. Angermannum* 1600. Siehe davon auch Alb. Mon. Triumfont ad a. 949. et 950, p. 286. ſpp.

Digitized by Google

brachte w). Vom X. oder vielleicht vom Anfang des XI. Jahrhunderts ist das Reisebuch nach Palästina eines gewissen Antonius von Piacenza x). Daher findet man in diesem Zeitalter schon Landcharten. Der h. Gallus, Stifter seiner berühmten Abtey, besaß im VII. Jahrhunderte eine Charte von seiner Arbeit, Mappam subtili opere y). Karl der Große hatte 3 silberne Tafeln, welche die ganze Welt und die Städte Rom und Konstantinopel vorstellten. Sein Enkel Kaiser Lothar I. zerstückelte aber 842. bey seinem Kriege mit den Brüdern die größte davon, und theilte sie unter seinen Kriegsleuten aus z). In der Bibliothek von Turin findet sich noch bey einer geschriebenen Auslegung der Offenbarung Johannis eine allgemeine Weltcharte von 787. a). Es zeigt sich darauf das

w) *Wilh. Malmesbur.* de reb. gest Reg. Angl. l. 2. c. 4. Anderson Th. I. S. 369. *Collina* della Bussl. Naut. p 55.

x) ap. *Papebroch.* Act. SS. mens. maj. T. II.

y) *Rasbert.* de Cas. Mon. S. Galli c. 10.

z) *Eginhard* in vita Car. M. p. 41. *Ann. Bertin.* ad h. a. ap. *Du Chesne* Scr. rer. Gall. T. III. p. 199.

a) Pasini Verzeichnis der Turiner Bibliothek. Th. I. S. 28. Beym Nile heist es: quem alii autores ferunt procul habitantes et continuo aureis arenis immergi. Inde in augustum mergi spatium vastissimo laco. Deserta et

das Kaspische Meer ohne Namen als ein Arm des Ozeans, und vereinigt mit der mittelländischen See abgebildet, worin sich der Fluß Eusis ergießt. An der Seite eines Flusses nicht weit vom Monte Arabiae erscheint Abicusia Timisoi fixa campi de Sera. Dann die Amazonen, Sandwüsten, endlich Indien.

Wegen den Handelsverkehr, welchen die Oesterlinge beständig mit Konstantinopel, und sogar mit Alexandrien unterhielten, mußten sie mit den Russen die genaueste Freundschaft beobachten, indem ihnen sonst der nähere Weg dahin wäre gesperrt gewesen b). Denn sie hatten einen gedoppelten Weg nach Konstantinopel. Der eine gieng durch Rußland, das manchmal Griechenland genennt wird, ans schwarze Meer, und der an-

et arenosa et Aethiopia. In Europa Germania. Ren. fl. Danubii, Stotie Sarmati. Hic capnt Europae, Rettaeum Caudricus. Nordwärts Tile insula, Taneuses insula, Britania, Scocia. Jenseits Afrika sind die Worte: Extra 3. autem partes orbis quarta pars trans Oceanum interior est, qui solis ardore incognita nobis est, cuius finibus antipodes fabulosus inhabitare.

b) *Otto Sperling de regio titulo Konning apud Sept. et Germ. Hafniae 1707. §. 11, p. 12.* — — Vt amicos Russos habere semper studerent, societatibus, connubiis inuitarent, originemque fraternam inuicem colerent, quae ipsis communis erat a multis iam saeculis, vt ejusdem gentis ac prosapiae hominibus, quod omnes nostrae historiae vno ore laudant, et saepissime produnt.

Digitized by Google

dere auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar und durch die mittelländische See c).

Wir haben oben gesehen, was für Waaren und auf welche Art sie von Konstantinopel und aus Asien nach Kiow gebracht worden sind. Es vermehrte sich diese Asiatische Zufuhre, nachdem die Araber 637. Alexandrien den alten Hauptsiz der ostindischen Handlung erobert hatten. Denn sie richteten unter den zurückgebliebenen Kaufleuten eine große Niederlage an, und zerstreuten sie gänzlich. Alexandrien kam um seine Handelsverbindungen, und der auswärtige Handel unterblieb während dem Kalifate bis zum Jahre 1164. d). Nun verlor auch, zumal durch die geschikten Unterhandlungen des Großfürsten Wladimirs des Großen Byzanz sehr viel von seinem Stapel, und die meisten Asiatischen und Ostindischen Waaren giengen jezo aus den Hafen der Kaspischen See in die Wolga, und nachdem sie einige Zeit landwärts bis an den Don waren fortgebracht worden, übers schwarze Meer nach der Halbinsel Cherson, woselbst sie theils von den Genuesern abgeholt,

c) *Ad. Brem.* de situ Dan. c. I. p. I. *Snorro Sturlef.* ap. *Bartholin.* p. 953. *Sperling* cit. l. Joh Ihre Reisen der Normänner im Mittelalter. B. XIII. der allgem. Welthist. S. 551. u. ff.

d) *Ab. Collina* della Buss. Naut. c. 2. p. 61.

Digitized by Google

geholt, theils von Chersoniten, Petschenegen und Russen nach Kiow geschaft wurden e).

Ich begreife nicht, wie alle Schriftsteller der Handelsgeschichte diesen Haupthandel der Welt haben übersehen können. Die Ursache mag ihre einseitige Beobachtung des Italienischen Handels mit der Levante seyn, welche Nazion nach ihrer Meinung allen übrigen Europäern die morgenländischen Produkte zugeführt haben solle. Allein die Italiener f), seit dem VIII. und IX. Jahrhundert, hauptsächlich die Venediger holten aus Konstantinopel, Kleinasien und Griechenland nur so viele Güter als sie bey sich selbst, in den Ländern am adriatischen Meerbusen, in einem Theile Spaniens, und in den südlichen Provinzen Frankreichs abzusezen vermochten. Das übrige Europa empfieng die Levantischen Waaren aus der Ostsee. Unter den Karlingen befand sich in Italien der Handel in keinen bessern Umständen als der Teutsche. Nur einige Provinzen hatten unter sich einen kleinen Verkehr, der ebenfalls meist durch die Hände der Juden gieng. Erst im X. Jahrhundert fieng die Hand-

e) *Car. Aurivill.* disquis. de nummis Arabicis in Suiogoth. repertis in Vol. II. nov. Actor. societ. Upsal. Upsal. 1775. pag 100.

f) Ann. Fuldens ad a. 800. Siehe *Muratori* Diss. 35. Ant. Ital. de Mercatib. Tom. II. col. 882. 883. 884.

Digitized by Google

lung von Amalfi, und im XI. die von Genua zu blühen an g). Da Muratori von dem allgemeinen Vorurtheile hingerissen noch so hohe Begriffe von der ununterbrochenen Existenz des Levantischen und allgemeinen Welthandels der Italiener besizt h), so wird es nöthig seyn, alle Zeugnisse davon vorzulegen und zu betrachten. Im VI. Jahrhunderte beschäftigten sich die Venediger bloß mit ihren Salzwerken und lebten allein davon. Arme und Reiche beobachteten gegen einander die vollkommenste Gleichheit i). Nachdem sie endlich Schiffarth zu treiben anfiengen, so besuchten sie die benachbarten Länder

g) Karl Dennina Staatsveränderungen von Italien übersezt von Volkmann. Leipzig 1771. Band I. S. 541. 542. *Muratori* cit. l. col. 885. *Burgi* de Dominio Reipubl. Gen. in mari Liguſt. l. 2. c. 11. p. 583.

h) *Diſſ. 30. de mercatibus et mercatura Saecul. rud. Ant. Ital T. II. col.* 881. Nullum ſane tempus excogitari poteſt, quo commercium aliquod non viguerit inter Italiam ac finitimâ regna, praeſertim vero inter hanc et populos orientes. Nam vt caetera meriuum genera praeteream, ex Oriente adferenda erant aromata, et variae telarum ac pannorum ſpecies, quae nulla alia tellus ſuppeditabat. Ipſa quoque Italia vinum, oleum et varia opificia in ſeptentrionales plagas emittebat.

i) *Caſſiodor l. 12. Ep. 24.* — in Salinis exercendis tota contentio eſſet, et inde eis fructus omnis enaſceretur, et paupertas ibi cum diuitibus ſub aequalitate conualueret.

Digitized by Google

der des Histereichs, Dalmaziens und der Sarazenen k). 747. kamen Venedische Kaufleute auf die Märkte von Rom, und kauften Sklaven männlichen und weiblichen Geschlechts auf, um sie den Heiden in Afrika zuzuführen. Aber der Pabst Zacharias zahlte ihnen den Kaufpreis zurück, und befreyte die Sklaven l). Karl der Große befahl dem Pabste, die Venedischen Kaufleute aus dem Gebiete von Ravenna und den 5 Städten zu vertreiben m). Gegen Ende dieses Jahrhunderts solle Venedig, dessen verschiedene Inseln nunmehr zu einem gemeinen Freystaate vereinigt waren, durch seine Galeeren die Korsaren, die ihre Kauffarthenyschiffe auf der Rückreise von der Mootischen See in dem Archipelagus und im Jonischen Meere anzugreifen pflegten, vertrieben haben. Zugleich hätte sie ihre

k) *Abondio Collina* Considerazioni istoriche della Buffola Nautica, In Faenza 1748. Introd. p. 10.

l) *Anastas. in Ej. Vita ad h. a.* Contigit plures Veneticorum hanc Romanam advenisse in vrbem Negotiatores, et mercimonii nundinas propantes multitudinem mancipiorum virilis scilicet et foeminini generis emere visi sunt, quos et in Africam ad paganam gentem nitebantur deducere. Quo cognito — — datoque eisdem Veneticis pretio, quod in eorum emtione se dedisse probati sunt, cunctos a jugo servitutis redemit.

m) Cod. Car. Ep. 84.

Digitized by Google

Schiffarth nach Frankreich und England ausgedehnt, und wäre damit bis an die Küsten von Norwegen gekommen n). Ja der römische Karawanenhandel von den Häfen des schwarzen Meeres nach China und Hindostan seye von ihr zwey Jahrhunderte fortgesezt worden, weil den Christen die Grausamkeit der Kalifen den Zugang zu Alexandrien verschloß o). Allein dieses Vorgeben kann durch kein einiges Zeugnis eines gleichlebenden Schriftstellers beurkundet werden. Selbst der venedische Geschichtschreiber Markantoni Cocceji Sabellico, der alle alten Chroniken benüzt hat, gedenkt vor dem Jahre 828. keiner Schiffarth der Venediger in entfernte Weltgegenden, und Collina hat daher seine Behauptungen förmlich wieder zurückgenommen p), und eine ähnliche Aeußerung findet sich auch beym Formaleoni q). Indes sind die angeführten Thatsachen doch

n) *Collina* della Buff. Naut. c. 1. p. 26. *Savary* Dict. de commerce. preface. *P. Fournier* l. 2. c. 39.

o) *Muratori* T. II. Ant. It. col. 881. Sprengel Gesch. der geograph. Entdek. S. 248.

p) *Collina* della Buff. Naut. Introd. p. 11.

q) *Saggio sulla Nautica antica de i Veneziani. In Venezia 1783. p. 16.* Noi non abbiamo documento piú antico del 1202. per formarri una certa idea della grandezza delle naui Veneziane, della quale poi si viene a comprendere,

Digitized by Google

doch richtig. Allein sie fallen, wie ich in der Folge zeige, in spätere Jahrhunderte. Die Neuern haben also nicht in der Sache, sondern nur in der Zeitrechnung geirrt. Eben so mag es mit des Muratori r) Behauptung beschaffen seyn, daß, weil schon unter der Römischen Herrschaft über das rothe Meer und durch das Königreich Persien eine unendliche Menge Waaren aus Ostindien nach Egypten geführt worden wäre, die Venediger, die zu bestimmten Zeiten des Jahrs nach Alexandrien geschifft, von daher besonders die Spezereyen gebracht, und sie hernach fast in alle übrigen Abendländer vertheilt hätten. Wenigstens hat Collina in seiner angeführten Schrift gegen den Abt Giovani Grisostomo Trombelli, der diesen Wahn wiederholte, dessen Unrichtigkeit weitläufig ausgeführt. Der Vertrag Karls des Grossen, den hernach 856. auf gewisse Art Kaiser Ludwig II. bekräftigte, enthält weiter nichts, als daß Venedig mit den Dalmatischen Seestädten ungekränkt bleiben, und die Venediger ihre Güter und Freyheiten auf dem italienischen Boden unbeschwert genießen sollten s). Wir wollen, um darüber mehr ins Klare zu kommen,

gültige

dere, se tali machine potessano navigare lungo i lidi, o dirigersi in alto Mare senza l'ajuto della Scienza Nautica.

r) cit. l. col. 905.

s) L'Augier Staatsgesch. von Venedig. B. 1. S. 117.

Digitized by Google

gültige Zeugen abhören, und uns erinnern, daß Alexandrien in dieser Periode keinen auswärtigen Handel mehr besessen hatte. Der ungenannte Mönch von St. Gallen bemerkte 776. daß unlängst, da Karl der Große eine Jagd in Friaul hielt, die Venediger die levantischen Kostbarkeiten aus den Gegenden jenseits des Meeres nach Pavia gebracht hätten t). 820. wurden im Italienischen Meere 8 Schiffe der Kaufleute von Sardinien von den Seeräubern angegriffen, und in den Grund gebohrt u). Gegen das öffentliche Verbot kamen 828. zween Venediger mit 10 Schiffen vom Sturme verschlagen nach Alexandrien, und brachten den Leichnam des h. Markus nach Venedig v). Collina w) deutet dieses

Vers

t) *de gest. Car. M. l.* 2 *c.* 27. Ceteri vero vtpote feriatis diebus et qui modo de Papia veniſſent, ad quam nuper Venetici de tranſmarinis partibus omnes orientalium diuitias aduectaſſent, Phoenicum pellibus anium ſerico circumdatis, et pauonum collis cum tergo et clunis mox floreſcere incipientibus, Tyria purpura, vel diacetrina litra; alii de lodicribus, quidam de glicribus circumamicti procedebant.

u) Ann. Bertin. ad h. a.

v) *Sabell. Decad. i. l.* 2. *p.* 47. Bonus Medoacenſis et Ruſticus Torcellanus ventorum vi contra publicum edictum cum decem nauibus Alexandriam delati opportune interueniunt.

w) Introduz. p. 11.

Digitized by Google

Verbot, als wenn es von den Venedigern hergerührt hätte, die ihren Schiffern untersagten, über den Adriatischen Meerbusen hinaus zu fahren. Aber mir deucht es natürlicher von den Kalifen verstanden zu werden, die seit der Eroberung von 637. den fremden Kaufleuten nicht erlaubten, in Alexandrien Handlung zu treiben. Die Venedischen Kaufleute erkauften von den Korsaren und Strassenräubern Sklaven, und trieben damit einen Seehandel. Aber die Doge verboten ihnen 878. dieses Gewerbe x). Muratori beruft sich wegen den Handelsreisen der Amalfiten auf eine von ihm herausgegebene Chronik y). Ich habe sie von Anfange bis zu Ende durchgelesen, und nichts davon gefunden. Dagegen sagt ein Ungenannter von Salerno z); sie wären im IX. Jahrhundert mit Waaren befrachtet nach Tarent gereiset. Im Jahr 838. schickten die Venediger den Griechen in Sizilien eine Flotte von 60 Galeeren, gegen die Sarazenen zu Hülfe, die zu Grunde gerich-

x) *Dandul. in Chron. p. 186.* Quo tempore mercatores Veneti lucri cupidi a piratis et latrunculis mancipia comparabant, et transfertantes de eis commercium faciebant. Cui manifesto tachori Duces obuiare volentes, pie decreuerunt, ne quis de mancipiis commercium faciat vel in nauibus recipiat.

y) Antiquit. Italic. T. I p. 208.

z) In Paralipom. c. 63. Scr. rer. It. T. I. P. 2.

Digitized by Google

gerichtet wurde, und in der Schlacht von Sanſego wurde 1082. faſt ihre ganze Seemacht vernichtet, daß die Korſaren von Dalmazien ihre eigene Inſeln beunruhigten, und ſich Meiſter von Caorli und Grado machten a). Von den Italieniſchen Kaiſern erhielt Venedig bloß den freyen Handel in Italien b). Es läßt ſich in dieſem Zeitraume deſtoweniger ein großer Seehandel der Italiener denken, als die Araber und Sarazenen damals ſich faſt von allen gegenſeitigen Küſten, Inſeln und

a) *Formaleoni ſulla naut. ant. p. 19.* Di fatti un antico noſtro Croniſta cifa ſapere, che in Veneziani non cominciarono a ſervirſene (de'navi a ſole vele) a queſt' vſo che nell' 838. allorche diffatta, et del tutto diſtrutta dai Saraceni la loro flotta di 60 galere, che aveano mandato in Sicilia a favor de' Greci, e dopo ancora l'altra infelice giornata di Sanſego, in cui vittoriosi di nuovo reſtarono i Saraceni, ſi trovo tanto debole la forza. De' Venexiani ſul mare che i Corſari della Dalmazia ardirono infeſtare i lidi delle lagune e impadronirſi di Caorle e di Grado. Allora ſu che il Doge Tradonico ſpedi quelle due navi denominate Galandre, con nuova invenzione armate ad vſo di guerra. Queſte galandre eran certamente navi mercantili, e per conſequenza a ſemplici vele, come riſulta da autentici documenti. Siehe L'Augier Staatsgeſchichte der Republik Venedig nach Lebrets Ausgabe B. I. S. 213. 274. *Keri* Epit. hiſt. Byzant. T. II. Imp. Fl. Alex. Comn p. 4. ſqq.

b) L'Augier am a. O. S. 212.

Digitized by Google

und Ländern Meister gemacht hatten, das mittelländische Meer beständig mit den größten Flotten besezt hielten, und überall Seeräuberey trieben. Nachdem sie in Alexandrien allen Handelsverkehr mit Europa aufgehoben hatten, so giengen sie 655. von da mit einer Flotte in die See, bezwangen Rhodus, verheerten die Cykladischen Inseln, Kreta und Kypern, schifften durchs Aegeische Meer, und besiegten die Flotte des Kaisers Konstanz. Nun kehrten sie nach Sizilien, und verwüsteten sowohl seine Seeküste als das innere Land. Nach einigen Jahren eroberten sie Syrakusa und kamen mit großer Beute nach Alexandrien zurück. 714. bemächtigten sie bey der Eroberung Spaniens und eines Theils von Südfrankreich, sich der ganzen Seeküste auf dieser Seite am mittelländischen Meere, und da sie von Karl Martel eine Niederlage erlitten, so giengen sie mit ihrer Flotte nach dem Tyrrhenischen Meere, und eroberten dort alle Inseln. Nicht lange nachher bezwangen sie auch von Spanien aus, unter dem Feldherren Lanza Ancisa, Sardinien und Corsica. Zu gleicher Zeit belagerten sie mit 300 Schiffen Konstantinopel. Eine andere Flotte landete in Provence und eroberte Arles, wurde aber zulezt von Karl Martel und König Luitbrand der Longobarden wieder abgetrieben. Doch seit der Zeit vermochte ihnen weder das griechische Reich noch die fränkische Monarchie zur See Widerstand zu thun. Ihre

Macht

Digitized by Google

Macht war nun so furchtbar geworden, daß weder ihrer Menge, noch dem Glücke ihrer Waffen, noch ihrer tollkühnen Verwegenheit, noch ihrer unmenschlichen Wuth nicht die Italiener, noch die Griechen, noch die Spanier, noch die Franken oder irgend ein Volk, außer einigen nördlichen teutschen Völkerschaften, zu widerstehen vermochten, und die Franken sich begnügten, bloß ihre Landesgrenzen gegen sie zu vertheidigen. 806. schickte zwar Karl der Große den fränkischen Stadtgrafen Hademar von Genua mit einer Flotte nach Corsika, um die Sarazenen dazu vertreiben, der zwar Anfangs glücklich war, aber zulezt aus Unvorsichtigkeit gegen sie blieb. 825. oder 838. unternahmen sie die Eroberung von Sizilien unter dem griechischen Kaiser Michael Balbus, der eine starke Flotte gegen sie aussendete, wozu sich 60 Galeeren von Venedig gesellten. Aber sie wurde bey Krotona überwunden, und die Venedischen Schiffe alle zu Grunde gerichtet. Die Sarazenen schifften hierauf nach Illyrien, und nahmen viele Venedische Kaufartheyschiffe aus Syrien weg, deren Mannschaft sie umbrachten. Nachdem sie nochmals sich der beiden Inseln Sardinien und Corsica versichert hatten, so richteten sie ihre Eroberungen gegen das feste Land von Italien. Sie vernichteten Centumcellä, und belagerten dreymal Rom selbst, plünderten den Vatikan und verbrannten die Paulskirche. 864. verwüsteten sie Campanien,

ver-

Digitized by Google

verbrannten das Kloster auf dem Berge Casino und die Stadt Benevento. 914. bemeisterten sie sich von Apulien, und bald darauf 934. eroberten sie Genua, hieben alle junge Mannschaft zusammen, und schleppten die Alten, Weiber und Kinder nebst einer großen Beute in die Sklaverey. Aber unterwegs begegneten sie den Genuesischen Schiffen, die auf Kaperey ausgegangen waren, und ihnen jezt den Raub wieder abnahmen. Dessen ohngeachtet blieben die Sarazenen noch lange Meister zur See, und beunruhigten auf allen Seiten die Italienischen Küsten c), wodurch die Handelsschiffarth der Italiener gesperrt war.

Aus allen diesen Nachrichten ergiebt sich also bloß, daß die Venediger anfangs arm waren, und nachher sich durch ihren auswärtigen Handel, der sich östlich nur auf Griechenland erstreckte, und größtentheils Schleichhandel war, die nothwendigen Lebensbedürfnisse verschaften; Zwar eine Zeitlang einen beträchtlichen Sklavenhandel nach der Barbarey führten, der ihnen aber bald verboten wurde, und nur einmal durch Zufall nach Alexandrien geriethen, wo ohnehin allen Euro-

c) *Pet. Bapt. Burgi* de domin. Ser. Genuiff. Reipubl. in mari Liguft. L. II. c. 6 et 11. Imp. Cerm. Ius ac poſſeſſio in Genua Liguft. Hannoverae 1751. c. 2. §. 9. 10.

Digitized by Google

Europäern der Handel untersagt blieb. Da sie durch die Frachtschiffarth sich heben wollten, so gieng darüber fast ihr ganzes Seewesen zu Grunde. Die Amalfiten waren mit ihren auswärtigen Handel noch nicht weiter gekommen, als bis Tarent, und die Pisaner handelten mit den Sarazenen in Palermo. Die Genueser hatten noch keinen Handel zur See, sondern trieben bloß Kaperey. Alle Lombarden führten neben den Juden einen Detailhandel und den Geldhandel in den andern Europäischen Staaten. Die Schiffarth auf dem mittelländischen Meere blieb allen Italienern durch die ungeheure Seemacht der Sarazenen verwehrt, und der ostindische Handel gieng um diese Zeit nicht über Alexandrien, sondern auf verschiedenen Wegen theils nach Konstantinopel und theils über das schwarze Meer und die Kaspische See nach Kastrakan, Assow und Kiow; und von da nach Novogrod und Wisby in die Ostsee. Ja erst in diesem Zeitraume wurden die Araber auf den großen ostindischen Welthandel aufmerksam gemacht, und zween ihrer Landsleute Wahab und Abuzeid reisten 851. und 887. aus Egypten durch Persien nach Ostindien und Schina, wo sie die Juden, Muhamedaner und Christen antrafen, die Nestorianer aus Syrien waren, aber keine Spur von Europäern. Ihre Reisebeschreibungen sind bis auf uns gekommen, von Euseb Renaudot herausgegeben, und von Deguignes ihre Aechtheit bewie-

sen

sen worden d). Diese Reisende besuchten das östliche Afrika, woher Rom und Griechenland seine Negersklaven erhielt e). Zu Raballat, den Maldivischen Inseln, tauschten sie von den Einwohnern Cowres ein, und sahen bey 19000 aus den Fasern der Cocosnüsse (Coir) Webereyen machen. Serendib oder Ceilon lieferte Gewürze, Sandel- und Brasilienholz und Perlen f), und war eine große, reiche und bevölkerte Insel. In Kanfu dem heutigen Kanton hatten die Araber schon 850 ihren eigenen Kaufmannsvorsteher, und ihre Handelsleute hielten sich hier in ziemlicher Anzahl mit vieler Freyheit auf. Jene beyde Reisenden kamen zu Schiffe dahin g). Abuzeid bemerkte, daß die Sineser Wein aus Reis machten h). Das war der Arrack, den schon Strabo i) gekannt hat. Beide beschrieben unter dem

d) Anciennes relations des Indes et de la Chine par deux Voyageurs Mahomedans avec des Remarques. à Paris 1718. Vergl. *Collina* della Buss. Naut. c. 3. p. 71. *Mensel* Bibl. Hist. Vol. II. P. II p. 127.

e) *Renaudot.* p. 305. 306.

f) Ebend. S. 1. 3.

g) Not. et Extraits des mss. à Paris 1787. T. I. p. 156.

h) p. 1035. Vinum eos non nisi in Sacrificiis bibere ex oryza confectum.

i) *Renaudot.* p. 31.

Digitized by Google

Namen Chah, Sah den Thee; daß die Sineser auf trockene Blätter, die einen angenehmen Geruch besäßen, heißes Wasser gegossen, und das Getränke für ein gutes Heilmittel wieder Krankheiten gehalten hätten, wovon ihrem Kaiser beträchtliche Abgaben gefallen wären k). Der Eine bemerkte weiter, sie besäßen eine so vortrefliche Erde, so fein und durchsichtig, wie Glas, wovon sie Gefäße machten k). Das war das Porzlan, dessen Namen sie noch nicht kannten. Ueberhaupt seitdem unter dem Kalifen Walid zwischen den Jahren 704. und 715. arabische Gesandten nach China gegangen, und mit reichen Geschenken zurückgekehrt waren, hatten sich die Landreisen der Araber von Samarkand nach China l) vermehrt. Nun konnte Abul Hassan Aly Bey, genannt Massudi, der um das Jahr 947. seine goldne Wiesen und kostbare Edelgesteingruben schrieb, in diesem arabischen Buche schon ausführlicher die Geographie von Afrika, Indien, Sina, dem mittlern Asien und den benachbarten Ländern liefern m), die er zum Theil selbst gesehen hatte. Er giebt die genauesten Nachrichten von Ostin-

k) *Renaudot.* p. 26.

l) Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothec du Roi. à Paris 1789. Tome II. p. 374, *Renaudot.* p. 93.

m) Notices et Extraits. T. I. p. 1. suiv.

Digitized by Google

Ostindien, von einem Theile Thibets und von Sina. Die Araber pflegten schon die Küsten von Malabarien und Koromandel zu besuchen. Am stärksten war ihr Handel in Sina, das sie in allen Gegenden durchzogen. Er bemerkt von einem Schinesischen Kaiser, daß er ein Schiff erbaut, und es bis nach Indien und nach Bassora gesendet hätte. Zu seiner des Massudi Zeit kamen in großer Anzahl Schiffe aus Basra, Siraph, Oman, Indien, von den Inseln Zanedge, Senef und andern Gegenden nach Khancu (Kanton). Es hielten sich Christen, Juden, Magen und Muselmänner des Handels wegen bey ihr auf. Er bemerkt verschiedene Araber, und darunter den Abuyezid Mohamed aus Siraph 915, welche diese Reise gemacht haben. Massudi beschreibt genau die Meere, und zeigt die Zeiten an, worin sie am sichersten zu befahren sind. Er beobachtet, daß man nach China zu Lande und zu Wasser reiste, und daß er viele Reisende gesehen hätte, die durch Khorasan und Thibet dahin gelangt wären, und zugleich erwehnt er der Karawanen, die aus Khorasan nach Indien giengen. Er ist der erste Schriftsteller, der genaue Nachrichten von den innern Völkern von Afrika liefert. Er beschreibt ausführlich die Gebürgsreihe auf der westlichen Seite des Kaspischen Meeres, die bis ans schwarze Meer sich erstreckt; durch dessen Pässe die nordischen Völker in Asien eingebrochen sind. Nach Thre-

bisonde kamen jährlich Muselmännische, Griechische, Armenische und Kaschecklische Kaufleute in großer Anzahl, um ihre Waaren umzusetzen n).

Der auswärtige Handel mit der Levante an der nördlichen Küste Teutschlands hatte einen sehr vortheilhaften Einfluß auf das innere Gewerbe. Die Einwohner Niederteutschlands befanden sich durch die überwiegenden Handelsvortheile, die mit ihm verbunden waren, in bessern Vermögensumständen, wodurch die ersten Keime des Luxus sich entwickelten, der Künste und Handwerker hervorbrachte. Die Revolution ward durch kluge Anstalten einiger teutschen Monarchen nicht wenig befördert. Wir haben sie hier anzuzeigen, damit die weitern Fortschritte im teutschen Handelswesen seit dem X. Jahrhunderte desto deutlicher ins Auge fallen.

n) Not. et Extr. des Manuscr. T. I. p. 9. suiv.

Digitized by Google

XXXII.

Anstalten König Heinrichs I. zur Aufnahme der Städte und zur Beförderung des Handels.

Sachsen, das durch seine beständigen Verbindungen mit Normännern und Slaven die Handlung gelernt hatte, schwang sich vollends durch die kluge Anstalten König Heinrichs des Finklers empor, der besser als die Karlinge einsah, daß bürgerliche Nahrung ohne Pracht und Ueppigkeit nicht aufkömmt. Er verordnete weislich, alle große Feyerlichkeiten und alle öffentliche Versammlungen des Volks, folglich auch die drey grossen Landdinge, tria malla principalia a), alle Märkte und Gastwirthschaften und alle Gewerbe solten in den Städten gehalten werden b). Das beförderte gar

a) *Gruben* Disc. for. obs. 2. §. 29. p. 745.

b) *Gob. Persona c 47.* Henricus mandat per vniuersum regnum suum et districtus in partibus Saxonie et thuringie, quod — ciues ciuitates suas muris et fossis munire et quod nulla esset taberna seu forum aut conuenticulum vel solennitas aliqua nisi tantum in ciuitatibus. Konrad Bodo Braunsch. Chronick S. 305. Vnd de Kayser bot, de negno Hochtut, nere marstet noch Seyverne, Kopen und verkopen schilde bedxieve wan in den stedem.

Digitized by Google

sehr das Brauwesen, und die Gastwirthschaft, und es ward endlich der Vertrieb des Biers in Niederteutschland eine ausschließende Gerechtigkeit der Städte, und allen Bewohnern des platten Landes binnen der Bannmeile unerlaubt.

Um sowol das wenig gebirgige Sachsen c) gegen die häufigen Einfälle der Hunnen zu verwahren, als auch um die neugemachten Eroberungen in den Slavischen Ländern zu behaupten, fand Heinrich die Ummauerung der Städte nothwendig d), und seinem Beyspiele hat man nachher auch im Reiche gefolgt, wo man Ulm, Frankfurt am Main und Zürich ebenfalls mit Mauern versahe). Von seiner damit verbundenen Anstalt, daß der neunte Kriegsmann in der Stadt wohnen, die übrigen das Feld bauen, und von dessen Ertrage jenem zur Unterhaltung ein Drittel abliefern solten, sah man noch in der spätern Zeit Spuren, indem sich überall in den Städten Vorrathshäuser befanden, worin man den jähr-

c) *Luidprand. L. II. c.* 7. Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta, nec *firmis* primis oppidis est munita.

d) *Witichind.* Ann. L. I. p. 639. Aus diesem historischen Zeugnisse hat Goldast Tom. I. collect. constit. Imp. p. 211. eine eigene Verordnung gemacht. Man vergl. *Knigge* de nat. et ind. Castr. in Germ. c. 2. §. 25. p. 42.

e) *Crusii* Ann. Suev. P. II. L. III. c. 6.

Digitized by Google

jährlichen Ueberfluß an Getreide aufschüttete, und hernach bey Miswachse oder in Kriegsnoth, wenn sich die Landleute größtentheils in die Städte geflüchtet hatten, daraus den Unterhalt hernahm. Noch werden dergleichen Vorrathshäuser in Teutschland, wo gute Polizey herrscht, angetroffen. Im Herzogthume Würtemberg wird alle Jahre eine gewisse Quantität aufbehalten, wovon bey Miswachs, Wetterschaden und Theurung dem Landmanne die Nothwendigkeit sowol zum Unterhalte als zur Aussaat abgereicht wird, die er in folgender Erndte in gleicher Qualität samt einem mäßigen Fruchtzinse, Uebersauf genannt, zu erstatten hat.

Eine ähnliche Einrichtung mit der, die Heinrich gemacht hatte, fand man auch bey den Pommerischen Slaven, nachdem sie sich 1127. dem Pohlnischen Herzoge Boleslaus hatten unterwerfen müssen. Zu jedem Pohlnischen Kriege musten 9 Hauswirthe den Zehenden auf ihre Kosten mit Waffen und allem Nothwendigen versehen und ausrüsten, überdem noch, so lange der Krieg währte, seine Frau und Kinder unterhalten f).

Von unserm Heinriche muß eine andere Verordnung vorhanden seyn, wodurch er die Kaufmannschaft

f) *Vita S. Ottonis pag. 69.* Si bellum ingruerit ei, hoc modo eum iuuabant: Nouem patresfamilias decimum in expeditionem armis et impensis abunde procurabunt, et eiusdem familiae interim domi fideliter prouidebunt.

Digitized by Google

und das Wechselgeschäft den Städtischen Einwohnern als bürgerliche Nahrung überlassen hat. Denn Lehmann g) beruft sich vermög archivischer Nachrichten ausdrüklich darauf. Unter diesem Wechsel ist nicht das heutige schriftliche Wechselgeschäft durch Ausstellung förmlicher Wechselbriefe verstanden, sondern der Handwechsel, oder der baare Geldumtausch, der an den Wechselbänken geschah, die sich an jeder Münzstätte errichtet fanden, damit man sein fremdes Geld gleich gegen Einheimisches umsezen konnte h). Denn diese Einrichtung war deswegen nothwendig, weil fast jede Stadt eine eigene Münzsorte ausprägte, die gegen jede andere Wehrung verschieden war, und daher an keinem andern Orte ihren Lauf hatte. Ein auswärtiger Käufer mußte also immer sein Geld zuerst an der Münze verwechseln, ehe er etwas kaufen konnte i). Spuren dieses Geldumsazes sieht man schon in den Westgothischen Ge-

g) Speyerische Chronik. B. IV. c. 14.

h) Eines Ungenannten Abhandl. in Köhlers Münzbelustigungen Th. XI. S. 35 ff. Lehmanns Speyer. Chronik. B. IV. C. 14. p. 320. Andersons Geschichte der Handl. und Schiffarth. Th. II. S. 308. 309. Orths Abhandl. von den Reichsmessen Absch. XI. §. 184. S. 329. Ebendersf. über die Frankf. Reformation. Th. II. Tit. 8. S. 631. und I. Fortsez. S. 572.

i) J. G. Büsch. Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts samt einem Beytrage zur Geschichte desselben.

Digitized by Google

Gesetzen, die verordnen, daß ein vollwichtiger Goldgulden von jedem Gepräge unweigerlich angenommen werden müßte, und deßhalb kein Aufwechsel gegeben werden dürfte k). Durch die Heinrichische Verordnung hörte dieser Geldhandel auf, ein ausschliessendes Vorrecht der Münzherren zu seyn, und ward gemeine bürgerliche Nahrung. Daher jezo eine neue Gattung von Kaufleuten entstanden, die Trapezitae, Campsores, Nummularii genennt, und zu den alten Geschlechtern gezehlt wurden.

So viel aber ist gewiß, daß Heinrich den alten Bürgern die hohe Freyheit geschenkt, und sie dem Herrenstande gleich gemacht hat l). Das Ansehen und Wachsthum der Städte wurde durch diese vermehrte Achtung seiner Einwohner ungemein befördert, und die Be-

k) *Lex Wisigoth L. VII. c. 6.* Solidum aureum integrae ponderis, cuiuscunque monetae sit, si adulterinus non fuerit, nullus ausus sit recusare, nec pro eius commutatione aliquid monetae requirere propter hoc, quod minus forte pensitauerit.

l) *Dietmar. in chron. L. I.* Vrbanos maiori gloria, quam hactenus factum habuit, et adhaec muneribus dignis illos honorauit. Die Stelle lautet in einer andern Ausgabe so: Rex urbanos maiori gloria, quam hactenus habuerant, vel comprouinciales hodie habeant, — honorat. ap. *Leibnit.* Scr. rer. Brunsw. T. I. p 327. *Chron. Bosbon. p. 305.* De Keyser goß se frey vnde

Bevölkerung nahm augenscheinlich zu m). Diese Begünstigung hatte auch die Wirkung, daß sich einige Burgundische, Niederländische und Lothringische Freystädte freywillig unter seine Hoheit begaben, wie Aries mit den umliegenden Städten, Genf, Byzanz, Tull, Dornik und Andere n). Er versezte alle Diebe, Räuber und Meuchelmörder, die Stärke und Kriegserfahrenheit besaßen, in die Vorstadt von Merseburg, daß sie die Bürger beschüzen, und ihr Handwerk an den Barbaren, das ist an den Slaven, ausüben solten o).

Um diese Zeit entstanden auch im mittlern Teutschlande viele Städte, indem sich der Sicherheit wegen die Ritter und Burgmänner, endlich auch Leibeigene und andere Personen an den Ringmauern der alten Bergschlösser und Burgen anbauten, und dadurch die Anzahl der Gebäude vermehrten, und ganze Strassen bildeten. Wo vordem bloß feste Burgen gestanden hatten, da waren jezo Städte, wie Limburg an der Lahn, und die Einwohner wurden dieses Ursprungs wegen Bürger, Bur-

ga-

unde eddel, dat se Borger scholden heten, davon sunt de Schlechte in den Steden gekommen.

m) *Sigebert. Gemblac. ad a. 925.* quod urbes rebus et viris plenae essent.

n) *Beat. Rhenan.* rer. Germ. l. 2.

o) *Sigeb. Gembl.* ad a. 922. *Witichindi* Ann. l. 2.

Digitized by Google

garii, Burgenſes genannt. Noch heiſt in einigen Gegenden das Stadtrecht, Burgrecht p), weil ſolche Häuſer Bürgerrecht erhalten hatten. Ebenſo gaben auch reiche Klöſter und angeſehene Stiftskirchen vielen Städten den Urſprung, da ſich bey ihnen viele Leute niederließen, um ihrer Immunitäten und Privilegien theilhaftig zu werden q). Jezo entſtand eine neue Klaſſe der Staatsglieder, nemlich der Bürgerſtand. Mit dieſer Städtiſchen Anbauung breitete ſich die Sittlichkeit mehr aus, die Bedürfniſſe wurden vermehrt, und alſo auch die Anzahl der Künſtler und Handwerker.

Das Stapelrecht kam ſeit König Heinrich I. der das Genie ſeines Volks auf Handlung, Gewerbe, Künſte und Handwerker aufmerkſamer gemacht hatte, ebenfalls mehr in Uebung. Es mußten gewiſſen Städten, die Waarenlager und Kaufhäuſer hatten r), bald alle Waaren aus einem gewiſſen Diſtrikte, bald nur gewiſſe

p) Eſtors bürgerl. Rechtsgelehrſamkeit B. 3. S. 202. S. 214.

q) *Nicol. ab Hontheim* in Prodrom. Hiſt. Trevir. p. 1051 1070.

r) *Priv. Hacon. R. Norv. ap. Torf. T. 4. p. 502.* Nemo ſiue colonus ſive mercator ſiue quisquam merces ruri in vrbem delatos in propriis domibus emito venditove; ſed merces omnes in forum proferuntur ſecundum ciuitatis priuilegia.

Digitized by Google

se Güter aus allen Gegenden zugeführet werden s). Dieser Zwang, der Stapel, die Niederlage, von den Stufen (Staffeln) die sich an dem öffentlichen mit Staketen umzäunten Plaze des Waarenlagers befanden t), genannt, wird vom verdienstvollen Koadjutor von Dalberg u) für ein Meisterstück der altteutschen Staatskunst gehalten. Denn durch ihn kam der Zusammenfluß bald aller Waaren, und bald etlicher Hauptartikel an einen Ort; durch die Konkurrenz wurden die Preise billiger, und die Käufer hatten mehr Auswahl. Große Vortheile, die verfehlt sind, wenn jeder Krämer seine Waaren für die Thüre kommen läßt. Sind dahingegen in jedem Landkreise Handelsstädte errichtet, so hat kein Einkäufer zu weit zu gehen x). Es konnten nun mächtige Städ-

s) *Benj. Leuber* Disquis. stapulae Saxonicae. Dresdae 1661. §. 490. *Pfeffinger* in Vitr. illust. Tom. III. p. 199.

t) *Pfeffinger* cit. l. pag. 200. Noch besser hat die Ableitung gemacht Dreyer in der Abh. vom Nuzen der heidn. Gottesgelahrheit. Vermischte Abh. Th. II. S. 771. 772.

u) Geschichte des Handels der Stadt Erfurt. S. 89.

x) *Constit. Hacon R. Norweg. de 1376. ap. Torfaeum rer. Norweg. Tom. IV. pag. 502.* Omnia venalia siue incolarum siue peregrinorum in emporium deferuntur et in foro argento ignato distrahuntur secundum leges et maiorum nostrorum constitutiones. *Dipl. Lud. Pii Corbej. de 833. ap. Furstenberg in monum. Paderborn. pi 92.*

Städte entstehen, welche die Erzeugnisse des umherliegenden Landes verzehrten. Das vermehrte den Kreislauf des Geldes, und beförderte den Akerbau. Der Zufluß des Geldes zum Mittelpunkte des Staats geschah durch die Handlung, und der Rükfluß zu seinen äußern Theilen erfolgte durch den Verbrauch. Reichthum zeugte Luxus, Behaglichkeit und Bestrebung nach jeder Vollkommenheit, nach jeder Schönheit in den Werken der Kunst und des Bedürfnisses. Ebendaher blühten seit der Zeit in den Städten die Handwerker, weil dort Zusammenwirkung der Einsichten, Belohnung der Geschiklichkeit und Kunstwetteifer vereinigt waren. So schädlich es wäre, den Käufer an einen gewissen Verkäufer zu fesseln, so nüzlich war es, ihn an einen bequemen Ort zu binden. Große Weisheit unsrer Väter, Handwerker, Kaufmannschaft, Pracht und Ueppigkeit dem Städtischen Bürger zu überlassen y), und große Handelsstädte von den kleinen Krämereyörtern abzusondern.

p. 91. Insuper etiam quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam vltra ibi semper inesse — statuimus.

y) *D. priv. Hacon. R. Norv. p. 502.* Mercaturam in pagis exercere nemini esto licitum, nec rustici commeatum aut merces per rura vendunto; — sed omnia — in emporium deferuntur.

Digitized by Google

XXXIII.

Zustand des Handels in Oberteutschland unter den Sächsischen Kaisern. Verfassung der Juden.

So viele große Städte aber Hochteutschland hatte, und so sehr sich auch die Kaiser, besonders Otto I. der hierinn seinem Vater nachahmte, bemühten, es durch Privilegien in Aufnahme zu bringen, so wenig vermochte es im Handelswesen eine bedeutende Rolle zu spielen, und seine Handelsstädte waren noch wenig mehr als Faktoreyen der Italiener, die in ihrem Vaterlande selbst, so lange Konstantinopel, das von Norden her den größern Theil von Europa versah, in seinem Wohlstande blieb, keine große Geschäfte machen konnten. Der Haß der Griechen gegen die Franken hatte jene anwegsame Versendung verursacht, und alle Bemühungen Karls des Großen zu Beförderung des innern Handels in Oberteutschland vereitelt.

Wenn der Abt Denina a) zum Italienischen Handel auch dieses Gewerbe der Lombarden, die sich in Teutschland aufhielten, zehlt, so gehet er offenbar zu weit. Denn obschon nicht zu leugnen, daß viele Italiener damals, auf eben die Art wie heutzutage ihre Nachkömmlin-

a) Staatsveränderungen von Italien. Th. II. S. 484.

linge am Rheinstrome und in Schwaben, wo z. B. die Familie Brentano einen starken Commissionshandel treibt, und allen Gewinnst ins Mailändische und Genuesische sendet, hin und wieder erhebliche Geschäfte machten, auf den Hauptplätzen eigene Faktoreyen besaßen, und mit dem erworbenen Vermögen wieder nach Italien zurükgiengen b), so war dieses doch nicht ganz allgemein, sondern eine große Anzahl Lombarden blieb zuweilen in den teutschen Städten häuslich sizen, und verheirathete sich mit den Bürgerstöchtern.

Eben so unrecht behauptet Häberlin: der levantische Handel wäre von den Städten Oberteutschlands den Nordischen Reichen, vermittelst der Niedersächsischen Städte, mitgetheilt worden, da doch zu der Zeit die Ostsee mit Konstantinopel unmittelbar in Verkehr gestanden ist, und die oberländischen Städte damals selbst noch keine levantische Waaren aus Italien bekommen haben.

Außer den Lombarden, die hiebey in die Fußstapfen der Römischen Kaufleute getreten waren, führten hauptsächlich die Juden, die damals mit den christlichen Kaufleuten gleiche Rechte genoßen, bey uns den innern Handel c). Die Herrscher begünstigten dieselbe, weil sie von

b) Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. II. S. 114.

c) *God. Dan. Hoffmann* comment. de Aduocatia Imperatoris judaica. Tub. 1749. P. II. Sect. 3. c. 8. 9. 10.

von ihnen große Einkünfte an jährlichen Kopfgelde und andern Abgaben von ihrem Gewinste zogen d). Es mußte sich der Jude als ein Fremder, der nach teutschem Rechte keine bürgerliche Wehrschaft, und folglich weder für sich, noch für sein Vermögen Sicherheit hatte, unter den landesherrlichen Schuz begeben. Dieser verschafte dem Regenten nicht nur ein jährliches Schuzgeld von demselben, sondern auch die ganze Beerbung nach seinem Tode. Es entsprangen diese Rechte aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Mundbürde, oder der teutschen Schuzherrlichkeit, die überhaupt eine genauere Verbindung zwischen dem Schuzherrn und dem Schuzgenossen stiftete, als sie gewöhnlich bey andern Völkern angetroffen wird e). Nun erklärt sichs, warum einige Kaiser f) mit so vielem Eifer die Juden vertheidigt und begünstigt haben. Die Juden heißen im

d) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 413. ff. B. III. S. 582. 586. ff.

e) Mösers Gedanken von dem Ursprunge und Nuzen der sogenannten Hyen, Echten und Hoden, in den Patriotischen Phantasien. Th. III. n. 66. S. 347. u. beſ. S. 357.

f) Sie hatten zu dem Ende eigene Judenvögte, die sowol die Gerichtsbarkeit über die Juden ausübten, als die Kaiserlichen Einkünfte von ihnen erhoben. *Buder* Repertor. iur. Publ. p. 596. §. 3. Ausserdem standen sie unter den Landvögten, Reichsvögten. Hist. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. Sect. 6. §. 20. S. 110.

Digitized by Google

im Mittelalter; Kaiſerliche Kammerknechte; denn ihr Vermögen war ein ſicheres Kapital für die kaiſerliche Kammer, und der Ausdruk Knecht hatte damals noch nicht die niedrige Bedeutung, die wir jezo damit verbinden. Edle Knechte war die Benennung des freygebohrnen Adels. Freylich iſt nicht zu leugnen, daß der Mundmann weniger geachtet wurde, als ſein Mundherr, weil der Teutſche alles Verdienſt auf die perſönliche Tapferkeit ſezte. Wer ſich nun in eines andern Schuz begab, der bekannte ſeine eigene Schwäche, und würdigte ſich gegen ihn herab. Folglich ward er weniger geſchäzt, wenn er ihm auch ſchon an Stand und Geburt gleichkam. Die gehäſſigen Prinzipien, die das kanoniſche Recht gegen die Juden, als Feinde des Chriſtenthums hegte, gab den Regenten immer mehrere Gewalt über ſie g), und beleuchtet in Rükſicht des Uebrigen die Stelle der Urkunde Kaiſer Karls IV. von 1347 h): „daß

g) Theils hierauf und theils auf den gewöhnlichen Hohenſtauſiſchen Vorurtheilen beruhte der Ausdruk in der Urk. K. Friedrichs II. v. 1238 bey *Lambec. Bibl. Vind. c. V. p. 80.* Cum Imperialis auctoritas a priſcis temporibus ad perpetuam judaici ſceleris vltionem judaeis induxerit perpetuam ſeruitutem und eine andere Stelle beym *P. de Vineis L. 6. ep. 12. p. 727.* Iudaei Chriſtianae legis et Imperii praerogatiua ſerui ſunt noſtrae camerae ſpeciales. Quos etiam ſub noſtra protectione recipimus ſpeciali.

h) ap. *Limnaeum* V. I. Addit. I. P. L. VII. c. 5.

Digitized by Google

die Juden mit Leib und mit Gut in unsere Kammer gehören, und in unsere Gewalt sind, daß wir damit thun und lassen mögen, was wir wollen." Montesquieu hat die Sache nicht im rechten Gesichtspunkte betrachtet, wenn er glaubt, die Landesherren hätten die Juden als eine Waare behandelt, aus welcher Gewinnst zu ziehen wäre, ihnen daher unter der Hand allen Wucher gestattet, und am Ende, wenn sie reich geworden, als strafbare Wucherer sie ihres Vermögens beraubt. — Solche niedrige Ränke bedurften sie nicht, die schutzherrliche Verfassung verschafte ihnen von rechtswegen einen Theil des Jüdischen Vermögens. Daß aber die Juden in Frankreich wie Leibeigene von dem Gutsherrn vindicirt werden konnten, daß ist eben so wenig eine Folge ihrer Knechtschaft, sondern vielmehr eine Wirkung ihrer Hörigkeit, wie bey den Ministerialen; und auf gleiche Art ist der Umstand zu erklären, wenn wir sie manchmal verkauft und verschenkt sehen. Denn eben das geschah mit den christlichen Kaufleuten i), die doch niemand für Leibeigene angesehen hat. Die Wahrheit, daß die Juden niemals Leibeigene gewesen, bestätigt

i) *Dimar Merseb. Ann. L. III. p. 341.* Otto pauperem adhuc Episcopatum Merseburgensem largiflua pietate respexit, et eius provisori Gisilero — quicquid Merseburgensis murus continet vrbis cum judaeis et mercatoribus — permisit.

Digitized by Google

tigt sich durch die Beobachtung, daß sie ehemals und noch heutzutage den Kaisern in den Reichsstädten Huldigung leisten, und durch das Zeugnis Ottens von Freysingen k), der ausdrücklich versichert, daß sie den kaiserlichen Schuz genossen hätten. Jedoch empfiengen sie nicht erst damals dieses Schuzrecht wie Wiedeburg l) meinte, sondern es rührte aus der ältesten Staatsverfassung her. Kaiser Otto der Große unterwarf 965. die Juden und die Kaufleute, die in Magdeburg wohnten, der Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit der Erzbischöffe. Sein Sohn Otto II. befahl 973. daß die Kaufleute, Juden und alle Familien von Lassen und Kolonisten, Leibeigenen und Slaven, dem vom Erzbischofe gesezten Stadtvogte untergeben seyn solten, daß dieser sie nach den Gesezen regierte, und die Rechtspflege über sie ausübte m). Er wiederhohlte das in einer Urkunde von 979, und dem Bischofe Giseler überließ er alles, was sich binnen den Mauern der Stadt Merseburg befand, mit den Juden und Kaufleuten n). Herzog

k) *de gest. Frid. I. l. 1. c. 17.* Multi sub principis Romanorum Friderici alas tuitionis causa fugerent.

l) Vermischte Anmerkungen S. 280.

m) Vid. dipl. ap. *Meibom.* Ser. rer. Germ. T. I. p. 750. T. II. p. 373. 374.

n) *Dismar. Mersb.* in Chron. l. 3. ap. *Leibnit.* Scr. rer. Brunsw. T. I. p. 341.

Digitized by Google

Albrecht von Oestreich versprach im Wiener Städtrechte von 1296, daß er die Juden von der Amtsverwaltung vertreiben wolte, damit sie unter dem herrschäftlichen Ansehen und vermöge des öffentlichen Amts die Christen nicht beschweren könnten, indem eine rechtmäßige Gewalt ihnen von alten Zeiten zur Bestrafung ihrer Sünden die ewige Dienstbarkeit aufgelegt hätte. o)

Sowol der innere Handel, als auch der Geldumtausch und Gewinnst befand sich in Oberteutschland hauptsächlich in den Händen der Gewertschen und Juden, indem es nach Kanonischen Gesetzen den Christen von ihren Brüdern Zinse zu nehmen, nicht erlaubt war, diese Verbote aber jene nicht berührten, als welche sich deswegen besondere päbstliche Privilegien ausgewirkt hatten, und daher nur desto dreister wuchern konnten p). Auch Kaiser Friedrich I. gab 1156. dem ersten Herzoge Heinrich von Oestreich das Recht, Juden und öffentliche Wucherer

o) Stat. Civit. Vienn. de 1296. ap. *Senckenberg* in app. ad Vis. Coll. LL. Germ. p. 285. n. 5. darzw daz wir wollen den Tail christentlichs Fürstentoms getriwelich, so vertreiwen wir die Juden von der Pflegnüsse der Ampt ze Wienne, darumbe daz si ander den Eren der Herschafte, oder des offene Amptes die Christen nicht beschwären. Seit rechter Gewalt von alten Ziten ze Rache der begangene jüdischen Sünden denselben Juden ewigen Dienst hat aufgesezet.

p) Häberlin Reichshistorie. B. II. S. 520.

Digitized by Google

cherer ohne Beleidigung und Behinderung des Reichs, Iudaeos et vſurarios publicos ſine imperii moleſtia et offenſa, zu halten q).

Ein Handel, der bloß mit fremden Waaren und mit baarem Gelde, das man gröſtentheils vom Ausländer erworben hat, geführt wird, kann ſich weder lange erhalten, noch zu einem hohen Grade emporſteigen. Seine Fortdauer und Lebhaftigkeit erfordert eigene Produkte. In welcher Maße dieſe zunehmen, und verbeſſert werden, in eben dem Verhältniſſe wächſt der Aktivhandel, und gewinnt an Ergiebigkeit. Man ſieht demnach die Nothwendigkeit, in der ich mich befinde, hier die Geſchichte von der Vermehrung des Bergbaus unter den Sächſiſchen Kaiſern einzurüken, weil ſich dadurch nicht nur überhaupt die teutſche Handlung vergröſert hat, ſondern auch daraus neue Handelszweige erzeugt worden ſind.

q) ap *Goldaſt.* Conſt. Imp. T. IV. p. 86.

Digitized by Google

XXXIV.

Vermehrter Bergbau in Teutschland seit den entdekten Goslarischen Erzadern.

Ungefehr 922 nahm der Sächsische Bergbau bey Mirwenda seinen Anfang, worauf ein reicher Bergsegen erfolgte. Ein Ostfranke Gundekar a) entdekte unter König Heinrich dem Vogler zuerst die Erze bey Goslar. Er nahm verschiedene seiner Landsleute aus den Erzgruben des Fichtelbergs zu sich, und fieng auf dem Rammelsberge am Harze den Bergbau an. In kurzer Zeit bekamen sie Kupfer, Bley und Silber. Da man unter Otto I. ganze Gold- und Silberadern fand b), so wurde die

a) Chronicon Coenobii montis Francorum Goslariae. Francof. 1698. p. 4. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. §. 244.

b) *Sigebert. Gemblac. ad a. 968.* Otto Imperator in terra Saxonica venas auri et argenti aperuit. *Otto Frising. L. VI. Chron. c. 26.* Otto I. venas argenti et aeris juxta Goslariam ciuitatem in Saxonia inuenit. *Alb. Mon. Trumf. ad a. 968* Hic est Imp. qui primus venas argenti et auri juxta ciuitatem Goslarium in Saxonia inuenit vnde Sigibertus: Otto Imperator in terra Saxonia venas auri et argenti primus industria sua aperuit. Vergl. Gmelin a. a. O. §. 245.

Digitized by Google

die Ausbeute so reichlich, daß Dithmar, Bischof von Merseburg, den Ausdruk gebraucht, es hätte sich von da an Sachsens goldenes Zeitalter angefangen c). Allein diese Herrlichkeit dauerte nicht lange; denn 1004 brach zwar das Glaserz auf der alten Hofnung Gottes-zug zu Schönborn ellenmächtig, aber 1005. blieb der Bau wegen eingefallener Pest liegen, und ward 1016. durch eine Anzahl fränkischer Bergleute wieder aufgenommen, von welchen das Gebirge den Namen Frankenberg d), und man in diesen ersten hundert Jahren eine Ausbeute von 4,473,145. Zentner Silbererz erhielt e). Im Jahr 1105. verfiel er wiederum, ward aber bald wieder, nemlich 1119, hergestellt. 936 findet

c) *Ann. L. II. p. 333.* Temporibus Ottonis aureum illuxit saeculum apud nos inuenta primum argenti vena. Gmelins Beyträge. §. 247.

d) *Theod. Engelhus. in Chron. p. 176.* Homo iste non ignorans quantum vtilitatis mons haberet, Franconiam adiit, erat enim Franco, et pluris gentis suae viros socios secum sumens locum aedificare coepit, venas metallorum cupri, plumbi et argenti reperit, ditatius vltra modum; sicque plures accurentes ciuitatem aedificant. Sic locum illum alienigenae fundantes Saxoniae cesserunt; vnde adhuc montem eundem quondam Franckenberg nominauerunt.

e) Wiegleb Gesch. der Chimie in der mittlern Zeit S. 163.

Digitized by Google

man Eisenwerker bey Gröningen im Halberstädtischen f). Seit dem IX. Jahrhundert g) vergrößerte sich der böhmische Bergbau, und nach dem Zeugnis des Nestors brachten die Czechen und Ungarn Silber und Pferde nach Perejaslawl in Bulgarien h). Denn 915. ward dem Herzoge von Böhmen aus seinen Bergwerken soviel Gold und Silber eingeliefert, daß er nicht mehr wußte, wozu er es gebrauchen solte, und nach heidnischer Weise einen Theil davon begraben ließ i). Allein aus den Goldminen auf der Eule wurden seit 997. des Jahrs 100000 Mark Gold an Ausbeute erzeugt k), und manchmal brachte eine einige Fundgrube 6,666,666 Gulden ein l). 1145 fand man in diesem Bergwerke eine neue Goldader, die in kurzer Zeit 24 Zentner Gold lieferte. Mit dem Jahre 798. fängt die Epoche an m), daß in Böhmen auch

f) *Gundling* in Henrico Auc. p. 261.

g) *Dubrav.* in Hist. Bohem. L. II. p. 47. L. XVII. p. 484. *Aeneas Sylv.* c. 9. J. L. W. Möhsen Geschichte der Wissenschaften u. bes. der Arzneywissenschaft in der Mark Brandenburg. S. 67. 205. Peithner natürl. u. polit. Geschichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 36.

h) Annalen nach der Scherer. Uebers. S. 86.

i) M. Körners Alterthum der Böhm. Bergwerke. S. 53.

k) Ebendas. S. 56.

l) Gmelins Beyträge. S. 51. §. 54.

m) Körner a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

auch Zinn gebrochen und eingeschmolzen wird. 1146. ließ man mehrere dergleichen Gänge bey Töpliz und Graupen anbauen n). Folglich sind die 1246. von einem Kornwallier in diesen Gegenden entdekten Zinnbergwerke nicht die Ersten, wie alte Schriftsteller versichern; ausgenommen man müßte annehmen, daß entweder bey Hagek oder bey Matthäus Paris die eine Ziffer verschrieben worden wäre. Nach den Nachrichten des Cosmas von Prag o) und anderer muß man über die Reichthümer erstaunen, die vom Jahr 1089. bis 1145. an Gold und Silber aus den böhmischen Gebirgen sind erzeugt worden.

Im XI. Jahrhundert zeigen sich die Schlesischen Gold- und Silberminen p) und mit Annahme der christlichen Religion beginnt auch der rechte Bergbau in Schweden q). Das erzeugte Gold, Silber, Eisen, Kupfer,

Erz

n) S. 56. Gmelins Beyträge. §. 167. S. 122.

o) L. III. c. 36.

p) Möhsen am a. O. Th. II. S. 205.

q) *Vestov. in praefat. Vit. Aquil. ap. Scheffer Ant. Sueogoth. p. 99.* Certe illud vere affirmari potest, vna cum religione omnium aliarum rerum copiam atque adeo ipsam felicitatem ad Gothos Sueonesque peruenisse. Satis constat tum primum auri, argenti, ferri, cupri, caeterorumque metallorum fodinas repertas; vt harum rerum copia nulli caeterarum regionum cederent, cum antea nullum haberent.

Digitized by Google

Erz ꝛc. wurde allein von den Teutſchen bis auf die neuere Zeit ausgeführt. Ueberdem verſahen die Sachſen unter dem Namen der Oſtmannen Irland mit Gold und Silber, und vermünzten dort alles Geld r).

Die Salzwerke zu Halle im Innthal, Reichenhall und Tuval am Schellenberge (1148. entdekt) waren ſchon im X. und XI Jahrhunderte von der größten Ergiebigkeit und ihr meiſter Debit geſchah über Paſſau ins Böhmiſche s). Ueberhaupt ward in Baiern viel Salz gekocht; Kaiſer Arnulf befreyt 898. die Unterthanen des Biſchofs von Paſſau von allen Salzabgaben, das Salz ſezte er hinzu, möchte in Salzpfannen gekocht, oder in Kothen verfertigt, oder aus dem Borne geſchöpft worden ſeyn. Er gab ihnen zugleich die Vergünſtigung, es zollfrey, ſowol auf der Achſe als zu Schiffe, zu verführen t). Mit der Entdekung der goslariſchen Bergwerke haben auch die Salinen zu Lüneburg ihren Anfang genommen u). Die Halliſchen hingegen dauerten immer fort, und wurden ſamt Gibichenſtein, Halle und Glaucha

von

r) *Bartholini* Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 464.

s) Abh vom Staate des Erzſtifts Salzburg. Abſch. VI. S. 243. 265. 308.

t) Dipl. ap. *Lünig* in ſpicil. Eccleſ. P. 2. c. 4. p. 214.

u) *Meibom.* in Hiſt. Bardewici p. 77.

Digitized by Google

von Kaiser Otto I. 961. dem Stifte Magdeburg geschenkt v).

Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß schon im XI. und XII. Jahrhunderte große Bergwerke in Steyermark und Kärnthen existirt haben w). Mehrere Bergwerksnachrichten konnte ich aber diesen Zeitraum nicht auffinden. Daher ich dieses Hauptstück nach vorheriger Anhängung einer bergrechtlichen Beobachtung schließen muß.

Nach dem Staatsrechte des Mittelalters sollte aller Schatz, der tiefer liegt, als der Pflug geht, dem Kaiser angehören x). Demnach wäre alles Bergwesen ein kaiserliches Regal gewesen, und die Reichsstände hätten ihre Bergrechte bald in einzelnen Lehenbriefen, bald in besondern Privilegien erhalten y). Allein das Bergrecht ist

v) *Dipl. de 4. Kal. Aug. 961. ap. Meibom. T. I. rer. Germ. p. 745.* — quod omnem regionem pagumque vocatum neletice omnemque vtilitatem in eo manentem, vrbem scil. Giuikanstein cum salsugine eius, ceteraque vrbes, cum omnibus ad eas pertinentibus aquis salsis et insulsis, terris cultis et incultis, mancipiis Teutonicis et Slauanicis ad victum clericorum — donavimus.

w) Sperges Tyrol. Bergwerksgeschichte. S. 21.

x) Sächs. Landrecht. B. I. Art. 35. Schwäb. Landrecht. c. 379.

y) *Pfeffingeri* Vitr. illustr. Tom. III. L. 3. tit. 18. §. 28, p. 1447. sqq.

Digitized by Google

ist ehemals auch als ein Theil des großen Eigenthumsrechts betrachtet worden z). Die alten Landherren besaßen ihre Erbgüter in so vollständigem Eigenthume, daß sie deswegen dem Staate zu nichts verpflichtet waren, sondern den ausschließenden Gebrauch von allem hatten, was sich über und unter ihrem Erdboden befand. Gleichwie nach allgemeinen Staatsrechtlichen Begriffen die ganze bürgerliche Gesellschaft das Eigenthum ihres Territoriums besizt, eben so besaßen ehemals die alten Dynasten das Eigenthum ihrer Grundstücke a). Nicht nur alles fließende und stehende Wasser, alles Gehölze, Buschwerk und Heide, sondern auch alle Mineralien, Fossilien und unterirdischen Schäze eigneten sie sich zu. Das ist das große Eigen, welches Kaiser Konrad II. den geistlichen Reichsfürsten versprach b); und das der Baron Senkenberg c) nicht zu erklären wußte. Die Kirche genoß zwar, vermög ihrer Schenkungsbriefe, ein Eigenthumsrecht an ihrem Gute, allein es war wegen der darüber obwaltenden Schuzgerechtigkeit des Staats nach teutschen Principien nur ein Untereigenthum. Die Schuz-

z) Id. Tom. III. p. 1103. 1109. 1445.

a) *Bernh. Chem. Mestingh* status militiae Germ. princ. et accef. Lub. et Alt. 1760. Sect. I. §. 6. Sect. II. §. 6. Sect. III. §. 6. Sect. IV. §. 6.

b) Chron. Luneb. ap. *Eccard* T. I. Corp. Hist. p. 1340.

c) In Vision. de collect. Legum Germ. C. III. §. 13. p. 39.

Digitized by Google

Schutzherrlichkeit gab ein Obereigenthumsrecht über das Vermögen des Schutzgenossen d). Ebendaher konnte der Klerus keine Veräußerung ohne Kaiserliche Bewilligung vornehmen e), noch wenn er nicht deswegen mit besondern Privilegien versehen war, solche Regalien ausüben, die aus dem Staatseigenthume flossen. Dadurch, daß ihm der Kaiser das große Eigen geben wollte, wären alle dinglichen Vogteyrechte aufgehoben worden, und die Geistlichen hätten mit ihrem Kirchengute auf eben den Fuß schalten können, wie die alten Freyherren mit ihren Stammgute.

d) Meine Abh. über die Geschichte des Despotismus in Teutschland S. 11.

e) *Charta de 1034. ap. Oefel. script. rer. Boic. T. II. p. 44.* Nam juxta antiqua jura omne Concambium ecclesiastici praedii, quinque mansos continens, instabile computabatur nisi regia auctoritate firmaretur.

Digitized by Google

XXXV.

Zustand des Münzwesens vom X. bis zum XIII. Jahrhundert.

Durch die reichen Ausbeuten des Harzes vermehrte sich sehr der baare Geldvorrath in Sachsen, und man richtete mehr darauf, als auf die Nettigkeit des Gepräges seine Aufmerksamkeit a). Die ältesten Silbermünzen, die auf die Regenbogenschüßelchen folgten, waren seit dem XI. Jahrhunderte die Brakteaten oder sogenannten Blechmünzen und Hohlpfennige b). Es wurde das feine Silber in dünne Bleche geschlagen, rund ausgeschnitten und abgewogen. Durch die unförmlichen Stempel, die aus Holz geschnizelt, das rohe Bild des Herrschers bald mit, bald ohne Namen und mit dem Wappen versehen, theils stehend und theils reutend enthielten, und nachdem man das runde Silberblech auf Leder oder Filz gelegt hatte, aufgeprägt wurden, bekamen sie eine hohle und eingebogene Gestalt. Wenn man sie einschmelzte, so erhielt man lauter reines Silber c). Daher pflegte man sie bey grossen

a) Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. II. S. 108.

b) Sie wurden gleich nach den entdekten Ramelsbergischen Erzadern geschlagen. *Tenzel* in Supplem. II. Hist. Gothan. Sect. 1. §. 10. pag. 30.

c) Mellen von Lübekischen Münzen. S. 955.

Digitized by Google

ßen Summen förmlich darzuwägen d) woraus sich der Irrthum des Andersons e) widerlegt, der aus der Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1004. für den Erzbischof von Bremen den Schluß macht, man müßte damals in Teutschland kein gemünztes Geld gehabt haben, weil darinn die Erlaubnis einer öffentlichen Stadtwage zur Aufwägung des Gold und Silbers zu halten ertheilt würde. Eben wegen der genauen Uebereinstimmung des innern Werths der Münzen mit ihrem äußern Gewichte konnten sie bey größern Summen zur Ersparung der Zeit bequem aufgewogen werden. Noch weniger beweist die Stelle, worinn eine Stadt das Recht bekömmt, das Gewicht ihres Geldes zu bestimmen, die Nichtexistenz gemünzter Geldsorten; da selbst heutzutage die Münzen von bestimmten Gewichte seyn müssen, das der Münzherr jedesmal festsezt. Man hielt in den meisten Städten sowol zu Abwägung der Goldbarren als der Münzsorten auf öffentlichem Rathhause große Gold- und Silberwagen, worüber einige Rathmänner die Aufsicht hatten f). Indes wurden noch

d) Fried. von Dreger in seinen Anmerk. über den Cod. dipl. Pomer. T. I. n. 203. p. 313.

e) Geschichte der Handlung Theil I. S. 433. Möser in der Osnabrük. Geschichte hat zwar die Sache beobachtet, aber falsch erklärt.

f) Häberlins Reichshistorie. Band II. S. 382.

Digitized by Google

noch im 13. Jahrhunderte die Kaufhändel auf gemünztes oder ungemünztes Silber geschlossen. Ersteres hieß pecunia et argentum usuale, und letzteres argentum examinatum. Man handelte auf dem Markte zu Erfurt zu Marken, Vierdingen, Unzen und Lothen feines ungemünztes Silber, und zu Pfennigen, das nummi bracteati signati von reinem Silber waren g). In Oberteutschland hießen diese Heller, auf welchen eine Hand und ein Kreuz geprägt war, welche das Wahrzeichen des erhaltenen Kaiserlichen Münzrechts sind h).

Von der alten Verfassung, daß jeder Marktplatz seine eigene Münzen hatte, wich man in diesem Zeitraume so weit ab, daß verschiedene Kaiser den Lauf der Geldsorten eines gewissen Münzherrn auf mehrere Oerter erstrekten. Die Kaiser Otto IV. und Friedrich II. versprachen 1209. und 1216. dem Erzstift Magdeburg, an allen Orten weder Münze noch Zoll anzulegen, wo die Magdeburgischen Münzen im Gange wären i). Der Letztere ertheilte 1219. der Stadt Nürnberg die Begnadigung, daß ihre Pfennige auch zu Donauwehrd und in Nörd-

g) Friesens Münzspiegel S. 116.

h) Von Meiern von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. S. 102.

i) Dipl. ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 71. p. 62. et n. 78. p. 67.

Digitized by Google

Nördlingen gelten solten, und sie könnte deswegen eigene Münzmeister dahin schiken, die dergleichen Gelder dort auszumünzen hätten k).

Noch dauerte die Gewohnheit fort, daß man zu Einkaufung der Waaren das benöthigte Geld aus seinem eigenen Golde und Silber an der Münzstätte vermünzen ließ l). Daher mußte jederzeit mit der Marktfreyheit zugleich das Münzrecht ertheilt werden, und mittelbare Oerter, die großen Handel hatten, konnten diese Gerechtsame eben so gut erwerben, wie die unmittelbaren Reichsstände m). Denn es war mitnichten ein Regal, wie es das Gepräge anzeigt, wo auf der einen Seite der Name und das Brustbild des Kaisers, oder Landesherrn, und auf der andern der Name der Stadt n), oder das Stadtthor selbst abgebildet erscheint

k) *Dipl. cit. l. n. 80. p. 68.* Item in nundinis Werdecium Norimb cum denariis Norimbergensibus de iure cambiet et emet aurum et argentum, et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Nordlingensibus cum denariis Norimbergensibus ement et cambient aurum et argentum, et magister monetae Norimbergensis illuc ibit, si voluerit, et denarios suae monetae ibi formabit.

l) Friesens Münzspiegel. S. 115.

m) Häberlins Reichshistorie. Tand II. S. 374. 375.

n) *Dipl. de 1126. ap. Lunig* Reichsarch *P. sp. Cont. IV. P. I.* Abs. *30. p. 1332.* Concedimus eis (Lubec.) vt in ipsa ciuitate monetam sub charactere nostri nominis facere et cudere debeant.

Digitized by Google

scheint. Daher darf man nicht sich verwundern, daß man Goldmünzen der Stadt Antwerpen von 1124. und früher genennt findet o). Manchmal sieht man auf einer Seite den Namen des Kaisers und auf der andern den Namen des Erzbischofs, oder eines andern Münzherrn. So zeigen sich die Kölnischen Münzen vom Jahr 1200. Nun sieht man die Ursache, warum die Hochstifter und die Klöster das Münzrecht so häufig erhalten haben, weil sie nemlich wegen ihren vielen Hochämtern und Wallfahrten die meiste Gelegenheit zu Jahrmärkten hatten p). Bey jeder Ausmünzung mußte die Vergünstigung vom Kaiser, der noch in jeder bischöflichen Stadt während dem Reichstage die Münz- und Zolleinkünfte bezog q), mittelst Zusendung eines Handschues erhalten, und deswegen auf die neue Geldsorte

o) *Miraei* opp. dipl. Ed. *Foppens.* T. I. p. 87. 176.

p) Joach. Erdm. Schmidts Reichshistorie. S. 90. 91. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 264. Die baierischen Münzen auf der einen Seite Arnulfus oder Bertholdus Dux; und auf der andern Regina ciuitas werden für die Aeltesten unter den Landesherrlichen gehalten.

q) *Dipl. Ott. IV. Imp. ap. Toelner in Cod. dipl. Palat. p. 62.* Cum Romanorum Imperatores et Reges Anteceſſores noſtri in omnibus ciuitatibus et oppidis Eccl. Imperii durantibus curiis Imperialibus in illis accipere conſueuerint Theloneum et monetam et in ſuos vſus conuertere.

Digitized by Google

sorte ein Handschue aufgeprägt werden r). Die Sächsischen Städte, die häufig eigenes Münzrecht vom Kaiser erhielten, überließen dessen Ausübung ihren angesehensten Bürgern erblich. Dadurch entstanden die sehr angesehenen Münzbürger und Münzjunker, die jedesmal für die Aechtheit des ausgemünzten Geldes Bürgschaft leisten mußten s). Es waren jedem Münzmeister 12 Personen zugegeben, welche deswegen Hausgenossen genannt wurden, und die Rechte der Kaiserlichen Hofbediente genossen. Sie befanden sich daher von dem ordentlichen Gerichtszwange und allen öffentlichen Beschwerden befreyt, und hatten lange Zeit einen eigenen Gerichtsstand, bis sie endlich unter die landesherrliche Bothmäßigkeit geriethen t). Die Kaiser privilegirten in einigen Städten die Bürger, daß es jedermann freystehen solte, eine Wechselbank, die in der Regel mit der Münze verbunden war, zu halten, nur daß es nicht in der Nachbarschaft des Münzhauses geschehe u).

r) Häberlins Reichshistorie. B. II. S. 378.

s) Dipl. Frid. II. Imp. ap. *Heinecc.* in Ant. Goslar. L. II. p 61. *Schlegel* de Nummis Cobnrg. §. 4.

t) Häberlins Reichshistorie. B. II. S. 377.

u) *Privil. Lubec. Imp. Frid. I. de 1187. ap. Willebrandt* in der Hans. Chronik *p. 30.* Argentum quoque in eadem ciuitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco se ei oportunitas obtulerit libere cambiat, si non id ante domum monete fecerit.

Digitized by Google

Anderson v) hat daher die ähnliche Hamburgische Vergünstigung Kaiser Friedrichs I. von 1188. unrecht erklärt, wenn er unter der Gestattung des freyen Wechselhandels das heutige schriftliche Wechselgeschäft versteht. Es war noch nichts anders als der baare Geldumsaz in öffentlichen Gewölbern, oder der Handwechsel.

Da man in der Folge die Unbequemlichkeit der Blechmünzen wahrnahm, indem sie wegen ihrer Dünnheit sich bald abnüzten, und unkenntlich wurden, so erfand man eine etwas dichtere Gattung, die hießen Dikpfennige, Denarii. Anfangs waren sie auch von feinem Silber wie jene, erhielten aber bald einigen Zusaz, um ihr Gewicht zu vermindern. Man unterließ nicht, sie ebenfalls aufzuwägen. Daher der Ausdruk: Eine Mark löthigen Silbers, das ist, eine solche Anzahl Dikpfennige, die an innerm Gehalte 16 loth Silber betrugen. Ehe die Mark Silber roth beschikt worden war, das ist, ehe die Pfennige einen Zusaz von Kupfer bekommen hatten, so bedeutete jener Ausdruk so viele Pfennige als 16 loth am Gewichte halten. Nun unterschied man in Urkunden die Mark fein, Marcam puri argenti, von der ordentlichen Mark Silber à Marca argenti. Erstere hieß zuweilen wegen der Probe Marca argenti examina-

v) Geschichte des Handels. Th. I. S. 595.

nati w). Zwo Marken Pfennige galten eine Mark Silber x). Die Mark war das wirkliche Gewicht an Silber, und das Pfund die Zahlmark, die aber nach einzelnen Handelsörtern von einander sehr abwichen. Ursprünglich rechnete man das Pfund zu 12 Unzen Apothekergewicht, und theilte es in 20 größere und 240 kleinere Theile, wovon jene die Solidi Schillinge, und diese die Denarii Pfennige in der Regel waren. 240. Stüber oder 20 Schillinge machten ein Pfund. Die französische Rechnung richtete sich nach Zahlpfunden von Tours, Livres Tournois von 20 Sous, und der Sous von 12 Deniers. 8 Pfund von Tours machten 1235. 2. Pfund Sterling. 1194. wurden zu Venedig die ersten Grossi geprägt, die, wie in Italien, auch in Frankreich, nachgemünzt wurden, und daher die Tornosen Grossi Turonenses, Gros Tournois zu 12 Deniers. Da sich König Wenzel 2. Münzmeister aus Florenz nach Böhmen verschrieb, so entstanden hier auch die Böhmischen Groschen. Roger 2. König von Sizilien, schlug 1140 die ersten Dukaten, aber wahrscheinlich nur von Silber und von schlechtem Gehalt. Daher er keine Nachahmer gefunden hat y). 1197 machten 32 Schillinge

w) Mellens. Abhandl. von den Löb. Münzen in Dreyers. verm. Abh. Th. II. S. 942.

x) Ebendas. S. 948.

y) *Falco Benevent.* ad a. 1140.

Digitized by Google

oder 33 Schillinge 4 Stüwer Flemisch eine feine Mark. Damals und 1203 waren $33\frac{1}{3}$ Schillinge flemisch 12 Schillingen Sterlinge gleich. 1194 machten 139 Schillinge 15 Pfund flemisch. 1220 kommen in Flandern blanci et Albi vor, zu Marken und Pfunden. In Löwen machten 33 Schillinge eine weiße Mark, und 1276 bestand das Pfund löwenisch aus 20 Schillingen. Ein Pfund Sterlinge galt 20 Schillinge oder 240 Pfennige im Jahr 1216. 1213 machte die Mark oder das Pfund Lüttichisch 12 Kölnische Schillinge, oder 240 Weißpfennige, Blanci albi. und die Mark oder das Pfund Löwensch 30 Kölnische Schillinge oder 30 Weißpfennige z). Es ist ganz unzweifelhaft, daß von die Hansa, die Benennung der Sterlinge in England herrühret, wie es die gelehrtesten Brittischen Alterthumsforscher aus den ältesten Monumenten einstimmig versichern, und es der Umstand beweist, daß die Oesterlinge in England alles Geld eingeführt, die Britten die Reinigung und Prägung des Silbers gelehrt, und in Ireland allein gemünzt haben. Daher heist diese Münze in den alten Urkunden zuerst Esterlinge von den Oesterlingen. Die Angelsachsen, wovon ein Haupttheil Oesterlinge waren, führten in Brittannien auch die Rechnung nach Marken, Schillingen und Deren ein.

z) Krause Handelsgeschichte der Länder an der Schelde. S. 366. ff.

Digitized by Google

ein a). Der Münzfuß nach Sterlingen kam von den Engländern zu den Niederländern und Franzosen, und war selbst bey den Italienern im Gebrauche. In diesem Jahrhunderte ward er wieder von den Teutschen am Niederrhein, in der Wetterau, in Westphalen, in Lübek, Schleswig, Jütland und in Dänemark angenommen, und darnach Buch gehalten b). Nach der Assisa König Davids von Schottland mußte der Sterling 32 gute und runde Fruchtkörner wiegen. Nach den Statuten König Edwards I. von England solte der Englische Dikpfennig, den man Sterling nennte, unbeschnitten rund seyn, 32 Fruchtkörner mitten aus der Aehre, und 20 solcher Pfennige eine Unze, und 12 Unzen ein Pfund wiegen. In der Kölnischen Provinz wog die Unze 20 Sterlinge, der Sterling 36 oder ungefehr dicker Gerstenkörner oder Spelten, und 8 Unzen standen der Mark gleich c).

Die Blechmünzen führte man in steifen Geldtaschen oder sogenannten Boksbeuteln, auch in großen Hörnern d). Bey Summen, die zu Lothen, Halbpfunden,

a) *Dreyer* de Naufragio p. 244. *Ducange* in Gloss. Noviss. Ed. T. II. P. I. col. 90. *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 9.

b) *Dreyer* cit. l. p. 244. 245.

c) *Du Cange* col. 89.

d) *Cleffel* Antiqu. Septentr. C. X. §. 10. p. 373.

Digitized by Google

den, Pfunden und Marken ausgezahlt wurden, legte man sie schichtenweise aufeinander, und bog sie am Rande etwas ein. Man rechnete gröſtentheils nach Marken. Die feine Mark enthielt 16 Loth reines Silber und die rauhe Mark 16 gleich gestükelte Münzsorten sowol an Silber als an Zusaz von Kupfer. Sie ward jezo ein Ideal, und begrif 16 Schillinge, davon jeder 12 Pfennige machte. Eine zehenlöthige Mark ist eine solche, worinn 10 Loth fein Silber befindlich, und der Ueberrest aus Zusaz besteht. Eine Mark Wehrung bedeutete eine Anzahl Münzen, die auf eine Mark geschäzt wurde, obschon die innere Quantität Silber nicht soviel betrug, sondern die Münzkosten, und der Schlagschaz darauf gerechnet waren e). Alle Jahre wurde das Geld umgeprägt, und nach dem Beyspiele des Erzbischofs Wichmanns von Magdeburg f) an einigen Orten des Jahrs sogar zweymal. Dahingegen das Sächsische Landrecht g) diese Erneuerung nur bey jedem Regierungsantritte vorschreibt, und das Schwäbische vor Ablaufe der drey Jahre sie auch in diesem Falle nicht zu-

e) Mellen von den Lübischen Münzen in Dreyers vermischten Abhandl. T. II. S. 955.

f) *Chron. ad a. 1150. ap. Cleffel Ant. Sept. p. 376.* „Desilve Biscop Wichmann van Magdeborg was de Erste, de Penninge twies imme Jare let slaen to Magedeborg.„

g) B. II. Art. 26.

Digitized by Google

zuläßt h). Man fieng schon an, sauber geschnittene Denkmünzen zu prägen i), das am häufigsten von den Prälaten bey der Besitznehmung ihres Stuhls geschah. k) Einige vorhandene Münzen zeigen, daß es um diese Zeit nicht an geschikten Stempelschneidern und Münzern gefehlt habe l). Kaiser Friedrich II. führte 1231. eine neue Goldmünze, Agostale genannt, die er zu Brindisi und Messina hatte prägen lassen, und eine viertel Unze galt, durch Thomas de Bando in seinem Königreiche Sizilien ein m). Er verordnete die Lebensstrafe mit der Vermögenseinziehung für die falschen Münzer n).

h) C. 385. in *Bergeri* Collat. Iur. Alemann. p. 215.

i) *Leuckfeld* in Ant. Numar. Halberstad. p. 74. §. 45. und hist. Nachricht von einem Merseburg. Brakteaten §. 3 S. 3.

k) *Abb. Schmidt* de Numis Cathedrat.

l) Leuckfeld in der angef. Nachricht. S. 37.

m) *Rich. de S. Germano* in Chron. ad a. 1231. ap. *Muratori* Scr. rer. It. T. VII. p. 320. et in Addit. ad a. 1232.

n) Vtriusque Siciliae Constitut. Capit. Ritus atque Pragmat. pag. 321. Dieses Werk Venet. 1590. ap. Nicol. de Bottis ist von mir dem gelehrten Prof. Kurt Sprengel zum Gebrauche mitgetheilt worden. Ich sehe, daß er es in seinem Versuche einer Pragmatischen Geschichte der Arzneikunde Th. II. S. 407. 408. 409. und 411. unter der Aufschrift Franc. Milanens. Aur. Decis. regni Sicil. anführt. Allein das ist ein anderes Werk, das jenem nur vorgebunden worden ist, und worin sich keine Sizilischen Gesetze befinden.

Digitized by Google

XXXVI.

Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

Die unter Otto I. geschehene Bereicherung Teutschlands an edlen Metallen vermehrte den baaren Geldvorrath, der deswegen ein eigener Handelsartikel von besonderer Beschaffenheit wurde, die wir hier zu betrachten haben.

Im Mittelalter war jedes Geldanlehen auf Zinse als ein wucherlicher Kontrakt den einheimischen Christen verboten, und nur den Lombarden und Juden erlaubt, die zuweilen deshalb mit besondern päbstlichen Privilegien ausgerüstet waren a). Jedoch im Landfrieden des Rheinischen Bundes von 1255 §. 26. b) wurde auch bey Strafe von 10 Mark Kölnisch verordnet, daß kein Jude von zehen Pfunden Kölnischer, Hällischer oder Strasburger Wehrung wöchentlich mehr als zween Pfennige an Zins, oder wenn das Darlehen auf ein Jahr geschehen seye, mehr als 4 Unzen jährlich nehmen sollte. Es heist zugleich: opus enim erat his institutis, quia Christiani Vsurarii excommunicantur, et per iudicium ad restituendas vsuras coarctantur. Diese Stren-

a) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 584. ff.

b) Beym Leibniz in Mant. cod. dipl. Iur. Gent. pag 96.

Digitized by Google

Strenge gegen die christlichen Gläubiger beruhte auf gewissen biblischen Stellen, die man auf Schuldsachen anwandte. Zwar anfangs war in den Kapitularen und in den ältesten Konzilienschlüssen nur den Geistlichen die Ausleihung auf Zinse untersagt, allein bald wurden diese Gesetze auch auf die Laien ausgedehnt. Die Klerisey, die in der Vorzeit den meisten baaren Geldvorrath hatte, verfiel, um den nachgefolgten schweren Päbstlichen Strafgesezen auszuweichen, und doch ihr Geld mit Vortheil zu nüzen c), zuerst auf das teutsche Zinsgeschäft. Nun geschah der meiste Geldvertrieb durch Anlegung der Kapitalien auf Grundstücke. Es hieß mit zehen Mark Eine erkaufen d). In den alten Gerichtsakten findet man den Ausdruk: „Van des Tinses wegen, „dat man koopt de Mark umme 10 Mark webber to ko„pen umme dat sülvige Geld.„ Dieses Geschäfte kam zu Bedekung des wucherlichen Kontraktes immer mehr in Schwang; denn weil es im kanonischen Rechte überhaupt nicht erlaubt war, von einem baaren Geldanlehen Zinse zu nehmen e), so machte man einen Kauf daraus. Der Gläubiger bekam für die hergeschossene Geld-

c) *Io. Iac. Sorber* de censu constitutiuo seu mutuo palliato Ienae 1736. Sect. I. C. I. §. 17. seqq. et C. II. §. 29. seqq.

d) Id. Sect. II. §. 95. p. 79. §. 105. p. 86.

e) *Claud. Salmas.* de foen. Trapezit. L. I. p. 81. *Sorber* cit. l. Sect. II. §. 105.

Digitized by Google

XXXVI.

Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

Die unter Otto I. geschehene Bereicherung Teutschlands an edlen Metallen vermehrte den baaren Geldvorrath, der deswegen ein eigener Handelsartikel von besonderer Beschaffenheit wurde, die wir hier zu betrachten haben.

Im Mittelalter war jedes Geldanlehen auf Zinse als ein wucherlicher Kontrakt den einheimischen Christen verboten, und nur den Lombarden und Juden erlaubt, die zuweilen deshalb mit besondern päbstlichen Privilegien ausgerüstet waren a). Jedoch im Landfrieden des Rheinischen Bundes von 1255 §. 26. b) wurde auch bey Strafe von 10 Mark Kölnisch verordnet, daß kein Jude von zehen Pfunden Kölnischer, Hällischer oder Strasburger Wehrung wöchentlich mehr als zween Pfennige an Zins, oder wenn das Darlehen auf ein Jahr geschehen seye, mehr als 4 Unzen jährlich nehmen sollte. Es heist zugleich: opus enim erat his institutis, quia Christiani Vsurarii excommunicantur, et per iudicium ad restituendas vsuras coarctantur. Diese Stren-

a) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 584. ff.

b) Beym Leibniz in Mant. cod. dipl. Iur. Gent. pag 96.

Digitized by Google

Strenge gegen die geistlichen Gläubiger beruhte auf gewissen päbstlichen Stellen, die man auf Schuldsachen anwendete. Zwar anfangs war in den Kapitularen und in den ältesten Konziliumschlüssen nur den Geistlichen die Ausbedingung auf Zinse untersagt, allein bald wurden diese Gesetze auch auf die Laien ausgedehnt. Die Klerisey, die in der Vorzeit den meisten baaren Geldvorrath hatte, bemühte sich, um den nachgefolgten schweren päbstlichen Strafgesetzen auszuweichen, und doch ihr Geld zu Vortheil zu nützen c), zuerst auf das wucherliche Zinsgeschäft. Nun geschah der meiste Geldumsatz durch Belegung der Kapitalien auf Grundstücke. Es hies einen Mark Eine erkaufen d). In alten findet man den Ausdruk: „Eine Mark umme „dat man koopt de Mark umme ꝛc „pen umme dat silvige Geld.„ Dieses zu Bedekung des wucherlichen Kontraktes in Schwang; denn weil es im kanonischen Rechte überhaupt nicht erlaubt war, von einem baaren Gelde anlehen Zinse zu nehmen e), so machte man daraus. Der Gläubiger bekam für sein

c) *Io. Iac. Sorber* de censu
Ienae 1736. Sect. I. C. I. §.
seqq.
d) Id. Sect. II. §. 95.
e) *Claud. Salmas.* de
cit. I. Sect. II. §.

Digitized by Google

oder 33 Schillinge 4 Stüwer Flemisch eine feine Mark. Damals und 1203 waren $33\frac{1}{3}$ Schillinge flemisch 12 Schillingen Sterlinge gleich. 1194 machten 139 Schillinge 15 Pfund flemisch. 1220 kommen in Flandern blanci et Albi vor, zu Marken und Pfunden. In Löwen machten 33 Schillinge eine weiße Mark, und 1276 bestand das Pfund löwenisch aus 20 Schillingen. Ein Pfund Sterlinge galt 20 Schillinge oder 240 Pfennige im Jahr 1216. 1213 machte die Mark oder das Pfund Lüttichisch 12 Kölnische Schillinge, oder 240 Weißpfennige, Blanci albi. und die Mark oder das Pfund Löwensch 30 Kölnische Schillinge oder 30 Weißpfennige z). Es ist ganz unzweifelhaft, daß von die Hansa, die Benennung der Sterlinge in England herrührt, wie es die gelehrtesten Brittischen Alterthumsforscher aus den ältesten Monumenten einstimmig versichern, und es der Umstand beweist, daß die Oesterlinge in England alles Geld eingeführt, die Britten die Reinigung und Prägung des Silbers gelehrt, und in Ireland allein gemünzt haben. Daher heist diese Münze in den alten Urkunden zuerst Esterlinge von den Oesterlingen. Die Angelsachsen, wovon ein Haupttheil Oesterlinge waren, führten in Brittannien auch die Rechnung nach Marken, Schillingen und Oeren ein.

z) Krause Handelsgeschichte der Länder an der Schelde. S. 366. ff.

Digitized by Google

ein a). Der Münzfuß nach Sterlingen kam von den Engländern zu den Niederländern und Franzosen, und war selbst bey den Italienern im Gebrauche. In diesem Jahrhunderte ward er wieder von den Teutschen am Niederrhein, in der Wetterau, in Westphalen, in Lübek, Schleswig, Jütland und in Dänemark angenommen, und darnach Buch gehalten b). Nach der Assisa König Davids von Schottland mußte der Sterling 32 gute und runde Fruchtkörner wiegen. Nach den Statuten König Edwards I. von England solte der Englische Dikpfennig, den man Sterling nennte, unbeschnitten rund seyn, 32 Fruchtkörner mitten aus der Aehre, und 20 solcher Pfennige eine Unze, und 12 Unzen ein Pfund wiegen. In der Kölnischen Provinz wog die Unze 20 Sterlinge, der Sterling 36 oder ungefehr dicker Gerstenkörner oder Spelten, und 8 Unzen standen der Mark gleich c).

Die Blechmünzen führte man in steifen Geldtaschen oder sogenannten Boksbeuteln, auch in großen Hörnern d). Bey Summen, die zu Lothen, Halbpfun-

a) *Dreyer* de Naufragio p. 244. *Ducange* in Gloss. Noviss. Ed. T. II. P. I. col. 90. *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 9.

b) *Dreyer* cit. l. p. 244. 245.

c) *Du Cange* col. 89.

d) *Cleffel* Antiqu. Septentr. C. X. §. 10. p. 373.

Digitized by Google

den, Pfunden und Marken ausgezählt wurden, legte man sie schichtenweise aufeinander, und bog sie am Rande etwas ein. Man rechnete größtentheils nach Marken. Die feine Mark enthielt 16 Loth reines Silber und die rauhe Mark 16 gleich gestükelte Münzsorten sowol an Silber als an Zusaz von Kupfer. Sie ward jezo ein Ideal, und begrif 16 Schillinge, davon jeder 12 Pfennige machte. Eine zehenlöthige Mark ist eine solche, worinn 10 Loth fein Silber befindlich, und der Uebertrest aus Zusaz besteht. Eine Mark Wehrung bedeutete eine Anzahl Münzen, die auf eine Mark geschäzt wurde, obschon die innere Quantität Silber nicht soviel betrug, sondern die Münzkosten, und der Schlagschaz darauf gerechnet waren e). Alle Jahre wurde das Geld umgeprägt, und nach dem Beyspiele des Erzbischofs Wichmanns von Magdeburg f) an einigen Orten des Jahrs sogar zweymal. Dahingegen das Sächsische Landrecht g) diese Erneuerung nur bey jedem Regierungsantritte vorschreibt, und das Schwäbische vor Ablaufe der drey Jahre sie auch in diesem Falle nicht zu-

e) Mellen von den lübischen Münzen in Dreyers vermischten Abhandl. T. II. S. 955.

f) *Chron. ad a. 1150. ap. Cleffel Ant. Sept. p. 376.* „Desilve Biscop Wichmann van Magdeborg was de Erste, de Penninge twies imme Jare let slaen to Magedeborg.„

g) B. II. Art. 26.

Digitized by Google

zuläßt h). Man fieng schon an, sauber geschnittene Denkmünzen zu prägen i), das am häufigsten von den Prälaten bey der Besitznehmung ihres Stuhls geschah. k) Einige vorhandene Münzen zeigen, daß es um diese Zeit nicht an geschikten Stempelschneidern und Münzern gefehlt habe l). Kaiser Friedrich II. führte 1231. eine neue Goldmünze, Agostale genannt, die er zu Brindisi und Messina hatte prägen lassen, und eine viertel Unze galt, durch Thomas de Bando in seinem Königreiche Sizilien ein m). Er verordnete die Lebensstrafe mit der Vermögenseinziehung für die falschen Münzer n).

b) C. 385. in *Bergeri* Collat. Iur. Alemann. p. 215.

i) *Leuckfeld* in Ant. Numar. Halberstad. p. 74. §. 45. und hist. Nachricht von einem Merseburg. Brakteaten §. 3 S. 3.

k) *Abb. Schmidt* de Numis Cathedrat.

l) Leuckfeld in der angef. Nachricht. S. 37.

m) *Rich. de S. Germano* in Chron. ad a. 1231. ap. *Muratori* Scr. rer. It. T. VII. p. 320. et in Addit. ad a. 1232.

n) Vtriusque Siciliae Constitut. Capit. Ritus atque Pragmat. pag. 321. Dieses Werk Venet. 1590. ap. Nicol. de Bottis ist von mir dem gelehrten Prof. Kurt Sprengel zum Gebrauche mitgetheilt worden. Ich sehe, daß er es in seinem Versuche einer Pragmatischen Geschichte der Arzneikunde Th. II. S. 407. 408. 409. und 411. unter der Aufschrift Franc. Milanens. Aur. Decis. regni Sicil. anführt. Allein das ist ein anderes Werk, das jenem nur vorgebunden worden ist, und worin sich keine Sizilischen Gesetze befinden.

Digitized by Google

XXXVI.

Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

Die unter Otto I. geschehene Bereicherung Teutschlands an edlen Metallen vermehrte den baaren Geldvorrath, der deswegen ein eigener Handelsartikel von besonderer Beschaffenheit wurde, die wir hier zu betrachten haben.

Im Mittelalter war jedes Geldanlehen auf Zinse als ein wucherlicher Kontrakt den einheimischen Christen verboten, und nur den Lombarden und Juden erlaubt, die zuweilen deshalb mit besondern päbstlichen Privilegien ausgerüstet waren a). Jedoch im Landfrieden des Rheinischen Bundes von 1255 §. 26. b) wurde auch bey Strafe von 10 Mark Kölnisch verordnet, daß kein Jude von zehen Pfunden Kölnischer, Hällischer oder Strasburger Wehrung wöchentlich mehr als zween Pfennige an Zins, oder wenn das Darlehen auf ein Jahr geschehen seye, mehr als 4 Unzen jährlich nehmen sollte. Es heist zugleich: opus enim erat his institutis, quia Christiani Vsurarii excommunicantur, et per iudicium ad restituendas vsuras coarctantur. Diese Stren-

a) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 584. ff.

b) Beym Leibniz in Mant. cod. dipl. Iur. Gent. pag 96.

Digitized by Google

Strenge gegen die christlichen Gläubiger beruhte auf gewissen biblischen Stellen, die man auf Schuldsachen anwandte. Zwar anfangs war in den Kapitularen und in den ältesten Konzilienschlüssen nur den Geistlichen die Ausleihung auf Zinse untersagt, allein bald wurden diese Gesetze auch auf die Laien ausgedehnt. Die Klerisey, die in der Vorzeit den meisten baaren Geldvorrath hatte, verfiel, um den nachgefolgten schweren Päbstlichen Strafgesezen auszuweichen, und doch ihr Geld mit Vortheil zu nüzen c), zuerst auf das teutsche Zinsgeschäft. Nun geschah der meiste Geldvertrieb durch Anlegung der Kapitalien auf Grundstücke. Es hieß mit zehen Mark Eine erkaufen d). In den alten Gerichtsakten findet man den Ausdruk: „Van des Tinses wegen, „dat man koopt de Mark umme 10 Mark wedder to ko„pen umme dat sülvige Geld.„ Dieses Geschäfte kam zu Bedekung des wucherlichen Kontraktes immer mehr in Schwang; denn weil es im kanonischen Rechte überhaupt nicht erlaubt war, von einem baaren Geldanlehen Zinse zu nehmen e), so machte man einen Kauf daraus. Der Gläubiger bekam für die hergeschossene Geld-

c) *Io. Iac. Sorber* de censu constitutiuo seu mutuo palliato Ienae 1736. Sect. I. C. I. §. 17. seqq. et C. II. §. 29. seqq.

d) Id. Sect. II. §. 95. p. 79. §. 105. p. 86.

e) *Claud. Salmas.* de foen. Trapezit. L. I. p. 81. *Sorber* cit. l. Sect. II. §. 105.

Digitized by Google

Geldsumme ein gewisses Grundstük, das ungefehr ebensoviel oder noch mehr werth war, käuflich überlassen. Jedoch behielt der Schuldner das Gut im Besize, oder vielmehr im nuzbaren Eigenthume, und hatte daher nicht nur alle öffentliche Beschwerden und Abgaben zu leisten, sondern auch den zehenden Theil des erhaltenen Kapitals gleichsam als Zins zu Anerkennung des Käufers Obereigenthumsrechts alle Jahre davon zu entrichten. Von dieser Obliegenheit konnte er sich entweder durch die Verlassung des Guts, oder durch die Zurükbezahlung des Kapitals, das ihm wiederkäuflich überlassen war, wiederum befreyen. Dieses Geschäfte, das in der ältesten Zeit in Teutschland üblich, und von den Teutschen in Europa allgemein eingeführt war f), kann als

f) *Bulla Martini V. P. M. ap. Sorber pag. 37.* Sane petitio dil. fil. vniuersorum Cleri, nobilium, incolarum et habitatorum civit. et dioces. Wratislav. nobis exhibita continebat, quod a. c. et supra, et a tanto tempore et per tantum tempus cuius contrarii memoria hominum non exiſtit, in eisdem ciuit. et Dioeces ac partibus aliis vicinis quaedam consuetudo rationabilis obseruata, praescripta ac moribus vtentium approbata ad communem hominum vtilitatem introducta fuisset, pro quibus, princeps, Baro, miles, ciuis siue oppidanus partium earundem, cum hoc expedire videbatur, melius pro tunc non valentes sibi consulere, persona eccl. aut seculari collegio, aut vniuersitati, oppido vel ciuitati super bonis

als eine Mischung von Kauf, Wiederkauf, Darlehen, Pfand und teutscher Pacht angesehen werden, und wurde in der Folge am häufigsten von der Geistlichkeit getrie-

nis suis, dominiis, oppidis, terris, agris, praediis, domibus et haereditatibus vendere consueuit, et vendidit annuos census vnius vel plurium marcarum aut gross. Prag. nummi Polonici et pagamenti consueti: ad rationem et pro qualibet marca annui census X. XI. XII. XIV. Marcae aut plus vel minus secundum temporis qualitatem prout contrahentes ipsi inter se tunc conuenerant, ipsi venditori tunc integraliter in pecunia numerata solui consuerant, bonis in ipso contractu tunc expressis pro ipsius census annui exsolutione in perpetuum obligatis. Et semper in ipsis contractibus expresse ipsis venditoribus data fuit facultas atque gratia, quod ipsum annuum censum in toto vel in parte pro eadem summa denariorum, quam ab ipsis emtoribus receperunt, quandocunque vellent, libere absque alicuius requisitione, contradictione, vel assensu possent extinguere et redimere, ac se ab ipsius census solutione liberare. Sed ad hoc huiusmodi census venditores inuiti nequaquam per emtores arctari vel adstringi valerent, etiam ipsis possessionibus et bonis obligatis penitus interemptis seu destructis.

Bulla Calixti III. P. M. de 1455. ap. Sorber. p. 41. — quod licet a tempore, cuius contrarii memoria non existit in diuersis Alemanniae partibus pro communi hominum vtilitate inter habitatores et incolas partium earundem talis inoleuerit, hactenusque obseruata fuerit legitime praescripta, ac moribus vtentium et ordinariorum permissione, et plerumque expressa ratificatione approbata consuetudo: quod ipsi habitatores et incolae, siue illi ex

eis,

Digitized by Google

trieben g). Man sagte in den Urkunden: die Mark Gulden, Pfennige, oder Ablößige, wiederkäufliche Zinse kaufen und verkaufen, das ist, man konnte sich mit seinem Hauptgute gewisse Zinse erkaufen, und eben so konnte man für das erhaltene Kapital die Zinse verkaufen. Im ersten Falle, wenn mir von 100 Gulden ausgelie-

hes

eis, quibus id pro suis statu et indemnitatibus expedire visum fuerit super eorum bonis, domibus, agris, praediis, possessionibus et haereditatibus annuos marcarum, florenorum seu grossorum monetae in partibus illis currentis reditus seu census vendentes pro singulis ex marcis, florenis siue grossis huiusmodi ab eis, qui illas vel illos siue reditus siue census ipsos emerint, certum competens pretium in numerata pecunia — — — illa ex domibus, terris, agris, praediis, possessionibus et haereditatibus praedictis, qui in huiusmodi contractibus expressi fuerunt, praedictorum solutione redituum et censuum efficaciter obligantes in illorum vendentium fauorem; hoc adiecto, quod ipsi pro rata qua huiusmodi per eos receptam dictis ementibus restituerent in toto vel in parte pecuniam a solutione redituum seu censuum huiusmodi restitutam pecuniam contingentium liberi forent penitus et immunes sed iidem ementes etiamsi bona, domus, terrae, agri, possessiones et haereditates huiusmodi processu temporis ad omnimodae destructionis siue desolationis reducerentur oppropriu m, pecuniam ipsam etiam agendo repetere non valerent. Vergl. *Boehmer* in iure Eccl. prot. Tom. V. L. V. tit. 19. §. 48.

g) *Sorber* de censu constit. pag. 93. 99.

Digitized by Google

henes Kapital ein Grundstük zu teutschem Pfandrechte übergeben, und daraus jährlich zehen Gulden Zins gereicht wurde, so hieß das Zinse erkaufen. In andern Falle aber, wenn ich neben Verpfändung eines Guts mich selbst zur jährlichen Abreichung eines darauf ruhenden Grundzinses von 10 Gulden verbindlich gemacht hatte, so nannte man das, Zinse verkaufen, weil ich mein vollständiges Eigenthumsrecht einem andern für eine Geldsumme von Einhundert Gulden zum Theil überlassen hatte. Alles aber stand auf Wiederkauf nach der Natur des teutschen Pfandrechts. Denn durch die Wiederbezahlung des Kapitals befreyte ich mich von allem Schuldenlaste, und mein Gut von aller dinglichen Beschwerde. Nun ward es wiederum mein vollständiges Eigenthum. Daher heist die Abgabe: ablösiger Zins, weil sie mit einer gewissen Summe Hauptgut kann getilgt werden. Die Kreuzherren haben diesen Kontrakt in Preußen eingeführt, und 1306. verfaßte der Orden mit dem Prälatenstande zu Marienburg eine eigene Akte, worin die Sache deutlich auseinandergesezt und genau bestimmt ist h).

Da die Geistlichen in den weltlichen Ländern durch dergleichen Geldkontrakte die Bauern oft zu sehr mit Abgas

h) In der Preußischen Sammlung. Band. I. St. III. n. 8. S. 131. und n. 9. S. 153.

Digitized by Google

gaben beschwehrt hatten, so gab Kaiser Friedrich II. den weltlichen Fürsten zu Udino ein Privilegium, daß ihre Landleute von all dergleichen Zinsen an Wein, Geld, Getreide und dergleichen künftig befreyt seyn sollten h). Es scheint aber nicht, daß man in der Folge viele Rücksicht darauf genommen hat. Im Gegentheile gab es selbst Städte, die sich die Aufrechthaltung dieser Art von Geldhandel durch besondere Privilegien zu versichern suchten. Denn auf Ansuchen der Stadt Breslau und der Merseburgischen Klerisey, die sich beide auf ein unerdenkliches Herkommen beruften, wurde das Geschäft von den Päbsten Martin I. und Calixt III. in den Jahren 1420. und 1455. förmlich bestätiget, und Pabst Nikolaus führte es selbst, nachdem ihm der König von Aragonien Don Alonso vorgestellt hatte, daß es bereits in seinen Reichen und Staaten Aragonien, Valenzia, Majorka, Kathalonien und Roußillon üblich wäre, zu Abstellung alles schädlichen Wuchers in den beiden Sicilischen Königreichen ein i). Nur machte er dabey die gerechte Einschrenkung, daß der jährliche Zins niemals den zehenden Theil des Kapitals übersteigen sollte. Möser k) hat sich also gar nicht zu verwundern, wenn man schon

h) in der Sammlung der Reichsabschiede. Th. I. S. 10.

i) In *Sigism. Scaccia* tract. de commerciis et cambio. Colon. 1620. p. 493.

k) In der Osnabrük. Geschichte. Band II. S. 223.

Digitized by Google

schon im Mittelalter bey dem geringen Werthe der Dinge mit Einhundert ein Interesse von Zehen hat erkaufen können. Gerade dieser geringe Werth der Sachen, der mit der Seltenheit des Gelds im Verhältnisse steht, brachte nicht nur diesen hohen Zins, sondern auch die noch üblichern Zehen von Hundert auf, wovon die Beyspiele in Menge vorhanden l). Jener Gattung von Schuldkontrakte bediente man sich bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts in Teutschland. Es lehrt uns dieß das Formularbuch eines gewissen Johann Helias Meißners, Würtemberzischen Hofgerichtssecretarius m), worinn fast alle Schuldverschreibungen in jener Form ausgefertigt sind. Man hatte noch einen Pfandkontrakt, der hieß Mortuum Vadium, Gagium, Mortgage, wo der Gläubiger das zum Pfand erhaltene Grundstük ganz nüzte, ohne daß der Ueberschuß dieser Nuzung, welche die Interessen überstiegen, durften vom Kapital abgezogen werden. Dagegen hieß es Vif Gage, wenn die bezogene

l) Joh. Gottfried von Meiern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Teutschland. Hann. 1732. S. 69. ff. Ewald Fried. Graf von Herzberg Abh. von den häufigen Veräußerungen der Mark Brandenburg S. 8. f. f.

m) Hoch= oder Gemeiner teutscher Nazion Formular mit einem einverleibten ordentlichen Gerichtsprozeß. ꝛc. Frankfurt am Main 1588. S. 19. 21. 23. 24. 25. 27. f. f.

Digitized by Google

Pfandnuzungen allgemach das Kapital schwinden machten n).

Unter den vielen Auswegen, die man ergrif, um aus seinem vorräthigen Gelde Nuzen zu ziehen, und doch dabey den strengen kirchlichen Strafgesezen nicht unterworfen zu seyn, war auch Einer, daß man obigen Kontrakt mit dem Lehensvertrage verband, und statt der Zinsen Lehensdienste empfieng. Man unterschob ihn sowol bey aufgetragenen als bey ertheilten Lehen. Im ersten Falle bezahlte der Lehenherr an den Vasallen eine Geldsumme, und erhielt dafür von diesem die Auflassung seines Allods, woran er ihm hernach nebst Vorbehaltung des germanischen Pfandrechts o) zur Sicherheit des

n) Cod. LL. Norrmann. ap. *Ludewig* Rel. Mss. T. VII. p. 359. P. II. c. 40. §. 14. Anc. Cont. de Normandie P. I. Sect. II. c. 8 ap. *Du Cange* col. 745. Regiam Majest. l. 3. c. 2. §. 5. et c. 5. *Cowell.* Inst. Iur. Angl. l. 2. tit. 4. §. 1. *Glanvilla* l. 10. c. 8. Charta in Tab. Eccl. Dol. ap. *du Cange* cit. l.

o) Selchow, der nach seiner Gewohnheit viele sonderbare Meinungen mit vieler Dreistigkeit behauptet, hat in seinen Elem. Iur. Germ. §. 577. Edit. V. über das teutsche Pfand diesen Lehrsaz: Constans olim fuit ICtorum opinio dominium pignoris in Creditorem transire, quod tamen omnino falsum est. Es haben aber das beym teutschen Pfande zum Grunde liegende Eigenthumsrecht neuerdings aus Gesezen und Urkunden erwie-

des vorgeschossenen Kapitals das nuzbare Eigenthum verlieh. Die Lehensverbindlichkeit hörte auf Seiten des Vasallen mit der Rükzahlung des Hauptguts auf. Im andern Falle erhielt der Lehenherr vom Vasallen eine Geldsumme, und gab ihm dafür sein eigenthümliches Grundstük dergestalt zu nuzbarem Eigenthum hin, daß er ihm zugleich lehenspflichtig werden mußte. Hier konnte also der Lehenherr den Kontrakt durch die Wiederbezahlung des Kapitals aufheben. Man nannte beide Gattungen Pfandlehen, und das bey jedem Lehen verknüpfte Untereigenthum ist hier schon eine Folge des unbeweglichen teutschen Pfandrechtes. Es kann daher auch ein belehntes Pfandrecht geheißen werden, weil der Eine bloß mit dem Pfandrechte eines Guts belehnt

wiesen Estor in der bürgerl. Rechtsgelahrheit. B. II. §. 3991. *Portgieser* de indole et natura pignoris Germ. Marp. 1722. *Hahnius* in Glossar. unter dem W. Pfand. *Sinckenberg* de reluit. oppign. territ. §. 9. 10. Meiern von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. S. 36. ff. und vorzüglich Dreyer de usu iur. Anglo-Saxon. p. 136-137. der den Riccius sehr gründlich widerlegt hat. Einer der wichtigsten Beweisgründe ist die gerichtliche Auflassung, die bey der Pfandversicherung auf Grundeigenthum geschehen mußte, und ein deutliches Kennzeichen des übergebenen Eigenthums war. Vergl. die Stellen bey *Du Cange* in Gloss. T. III. P. II. col. 744.

Digitized by Google

ist q). Außerdem gab es noch andere Mittel sein Geld umzutreiben, die dem Staate noch schädlicher als mäßige Zinse waren. Die Wucherer schlossen mit ihren Schuldnern einen scheinbaren Kaufhandel, wodurch dieselbe eine gewisse Quantität Tuch, Baumwolle, Wachs ꝛc. in einem sehr hohen Preise annehmen, und sie gleich wieder entweder an den Verkäufer, oder an eine andere bestimmte Person in einem sehr niedrigen Preise überlassen mußten, außerdem hatten sie unter dem Scheine der verfallenen Strafgelder wegen überschrittenem Termine der Bezahlung gewisse fortlaufende Zinse zu bezahlen. Dadurch ward der Schuldner auf einmal Käufer und Verkäufer und jedesmal gedoppelt betrogen, so daß er oft kaum die Helfte des wahren Werths erhielt r). Ohngeach-

q) *Senckenberg* in prim. lin. iur. feud. Goett. 1737. C. 13. §. 376. *Boehmer* in princ. iur. feud. praes. Longob. Goett. 1775. L. I. Sect. I. c. 3. §. 76. *Hellfeld* elem. iur. feud Ienae 1775. §. 392. p. 399.

r) *Stat. Nicosiens de 1257. Constit. 29. ap. Hardwin Act. Concil. Tom. VII. pag. 1705.* — dum is qui mutuo indiget pecunia, sit emtor pannorum, Cerae, Serici, cuiuscunque alterius rei pro pretio longe maiori quam res tunc valeat, quam in continenti, quia pecunia numerata indiget, vel venditori vel alio vendere compellitur pretio quod tunc valeat longe minori: ficque dum is, qui indiget it emtor ac venditor, in vtroque decipitur contractu, vt ad eum praeter vsuras, quae vltra statutum ter-

geachtet der dagegen eifernden Kanonischen Gesetze, so war doch diese Gattung Wuchers noch zu des Luthers s) Zeit in Sachsen, Lüneburg und Holstein üblich, und erregte ebenfalls seinen theologischen Eifer. Einige Landesherren ließen sich Kaiserliche Privilegien geben, daß sie Juden und öffentliche Wucherer in ihrem Lande haben dürften, wie Herzog Heinrich Jochsomirgott von Oestreich 1156. in seinem Erhebungsdiplome von Kaiser Friedrich I. t). Gegen die Kreuzfahrer fand keine Schuldklage statt u). Allein man borgte ihnen auch in der Folge nicht eher Geld, bis sie dieser Kanonischen

terminum, sub ficto poenae nomine currunt, vix perveniat, pretii dimidium emtae rei aut rei venditae simulatae. Greuit etiam in tantum fraus huiusmodi, vt alioquin nulla res vendatur aut ematur: sed tantum verbalis fiat contractus nominatis mercibus, quae nec videntur, nec etiam habentur aut traduntur.

s) Siehe s. Traktat von Kaufhandlung und Wucher. Desgl. Vermahnung an den Christl. Adel teutscher Nazion. S. 314. „Das gröste Unglük teutscher Nazion ist gewiß der Zinskauf, wo der nicht wäre, müßte mancher sein Seiden, Sammt, Gyldenstük, Spezerei und allerlei Prangen wol ungekauft lassen.„

t) Siehe der Urkunde bey Senckenberg Gedanken vom lebhaften Gebrauch des Staatsrechts. S. 128. et poteſt in terris ſuis omnibus tenere judaeos et vſurarios publicos, quos vulgus vocat Gawertſchin ſine imperii moleſtia et offenſa.

u) *Guil. Tyr.* Hiſt. Hieroſ. l. 1. c. 15.

Digitized by Google

Befreyung entsagt hatten v). Sie entsprang aus dem 11. Lateranischen Kirchenschluße von 1122, wo den weltlichen Richtern bey Strafe des Bannes alle Vollziehung auf das Vermögen der Kreuzfahrer verboten war. Der Zinswucher ward ziemlich öffentlich getrieben, denn als 1221. die Gräfin Johanna von Flandern die Auslösungsgelder für ihren Gemahl von den Lombarden und Juden in den Niederlanden aufborgte, so mußte sie 20 bis 30. vom Hundert bezahlen, die gleich zum Hauptgute geschlagen wurden. Cortebraye und Gesellschaft gaben ihr dazu 111,40. Pfund, und erhielten 13,040. verschrieben. Hubert de Castronova 3048 gegen 4000, der Jude Johann 3000. für 3536. Pfund 7. Sous; Gregor Alexis und Kompagnie 5106. gegen 6000. Pfund; Barthalomäus 7000. für 8000. Noch mußten der Graf und die Gräfin von Champagne auf den Nichtzahlungsfall sich verbürgen, alle flemische Kaufleute auf der Messe in Champagne dafür anzuhalten w).

Den größten Gewinst zog man aus dem baaren Geldumsaze an den Wechselbänken; denn es hatte jezo die Gewohnheit aufgehört, sein rohes Gold und Silber selbst an der Münzstätte zu vermünzen, und die Landleu-

v) *Dasz* de pace publ. L. I. c. 2. n. 32. Meiers Rechtsmäß. des 6. Zinsthalers. S. 63.

w) *Martene* Thes. Anecd. Tom. I. p. 886.

Digitized by Google

leute unterließen doch, sich mit vielem Geldvorrathe zu versehen; daher sie auf jedem Markttage die Maße ihres edlen Metalls erst gegen gemünztes Geld vertauschen mußten x), oder sie waren wenigstens zu einer Zeit, wo in jeder Stadt andere Münzsorten, die außer den Mauern keinen Lauf hatten, ausgeprägt wurden, genöthiget, ihr fremdes Geld mit starkem Aufwechsel gegen Einheimisches zu vertauschen.

w) Dipl. Frid. II. Imp. de 1219. ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

Digitized by Google

XXXVII.

Ursprung und Geschichte des Wechselrechts.

Da die Teutschen für die ersten Erfinder des Handelsgeschäftes gehalten werden, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch den Wechselhandel erdacht haben. Wenigstens was den wesentlichen Zweck des Wechsels betrift, so war der Personalarrest in Teutschland seit der ältesten Zeit die Strafe des säumigen Schuldners. Man muß aber zum Verständnis nachstehender Ausführung vorläufig wissen, daß wir ein gedoppeltes Wechselrecht besassen. Das alte Reichswechselrecht, das nicht gleich den Personalarrest zuerkennt, sondern vor der Hand an dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung sucht, und das strenge Wechselrecht, welches unverweilt mit der Verhaftung herportritt a).

Die Christen konnten den Vortheil, den die Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel zogen, nicht länger gleichgültig ansehen, und verfielen auf das Wechselgeschäft b). Sie ließen sich für eine geringere Geldsumme eine Größere, so viel nemlich Capital und Zinse zu

10

a) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. III. §. 3752.

b) Büschs Abhandl. vom Wechselrecht. (ohne Drukort und Seitenzahl)

Digitized by Google

10. oder mindestens 5. vom Hundert betrugen, in einer und ebenderselben Verschreibung ertheilen c). Man sieht die Formel davon beym Paris d), und es hieß Geld gegenschriftlichen Aufsaz, super instrumenta, aufnehmen, und die Schuld eine verbriefte Schuld e). Allein in einer kirchlichen Verordnung von 1257. ward dieser eigene Wechsel als ein wucherlicher Kontrakt, wodurch man bloß die unerlaubte Zinse zu erschleichen suchte, verworfen f). Nichts desto weniger fuhr man doch fort, die volle Summen an Kapital und Zinsen in die Schuldbriefe zu sezen, und der Gläubiger erhielt das Recht, wenn der Schuldner zur Verfallzeit mit der Wiederbezahlung nicht einhielt, ihn auszupfänden, das will sagen, ihm unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten einen solchen Theil seines Vermögens hinwegzunehmen, als

c) Dipl. ap. *Schannat.* in cod. probat. hist. Episc. Wormat. n. 126.

d) In Hist. maj. pag. 403.

e) ap. Datt. de pace publ. p. 127. 128.

f) *Constit. Nicosiens. XXIX. ap. Harduin. in act. concil. T. VII. p. 1705.* Compellitur etiam quandoque is, qui pecunia indiget, confiteri se recepisse mutuo centum solvenda vsque ad talem diem sub poena cum reuera nonnisi octoginta receperit, et alioquin coram persona publica fit totius summae nominatae traditio, cum tamen ex pecunia debitor ille correcipiens partem restituat ex condicto.

Digitized by Google

als die Befriedigung seiner Schuldsumme erforderte. Diese Handlung hieß barbarisch Latein, Vadiatio, Vadium, Gatgeria, in Frankreich la Gagerie g), in Großbrittanien und in den Nordischen Reichen die Rama h). Der Ausdruck kömmt her vom teutschen Worte nehmen, welches sich deutlich aus den vielen Schottischen Gesezen i) ergiebt, die darüber vorhanden sind. Dreyer k) hat zur Aufklärung eine Menge Parallelgesezе fast aller Europäischen Völker gesammelt, und ich will die Sache weiter aus etlichen handschriftlichen Rechtsgewohnheiten des Herzogthums Würtemberg beleuchten, die weit ausführlicher, und bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts beobachtet worden sind.

Nach dem Dorfrechte zu Machtolsheim l) mußte ein Gläubiger, wenn er von seinem Schuldner keine Bezahlung erhalten konnte, sich zum Schuldheisen verfügen, und von ihm die gesezmäßige Pfändung ausmirken,

g) *Du Cange* in Gloss. Med. aevi. T. III. P. II. col. 747. 748.

h) De vsu iur. Anglo-Saxon. in terris Cimbr. pag. 134. 135. 136.

i) *Iob. Skenaei* Index in libr. Reg. Majest. Edinburgi 1609. pag. 101. 102.

k) A. a. O. p. 135.

l) Im Manuscript Bl. 46. Es wird von mir bey nächster Gelegenheit in den Druk gegeben werden.

Digitized by Google

ken, die aber nicht verweigert werden durfte. Er gieng darauf zum Schuldner ins Haus, und nahm von ihm einen Pennig als Pfand m), den er dem nächsten Richter überbrachte, der ihn 8 Tage behielt, und wenn binnen der Zeit die Schuld nicht abgezahlt war, so begab sich der Gläubiger noch einmal ins Haus des Schuldners, und begehrte von ihm essende Pfänder, das waren Pferde, Rinder, Schafe ꝛc. die stellte er in einen Gasthof, und ließ sie da ebenfalls 8 Tage stehen. Wenn er nach Verlauf dieser Zeit noch keine Bezahlung erhalten hatte, so führte er die Thiere um ein gewisses öffentliches Gebäude, um den Dorfbrunnen, um den Kirchthurm, oder um einen gewissen Baum herum, und both sie, wie es heist: Christen, Juden und Heiden feil. Auf den Fall keine essende Pfänder vorhanden waren, so nahm er nach der symbolischen Weise der Teutschen einen Spann vom Hause, oder woferne auch das fehlte, einen Erdkloß von des Schuldners Grundeigenthum, und trug ihn auf eben die Art um den bestimmten Ort herum. Hierauf verkaufte er das dadurch sinnbildlich erhaltene Grundstück an den ersten Käufer, der sich ihm anboth, und fuhr so fort, bis er um Kapital, Zinsen und Kosten befriedigt war. Der lezte Gebrauch hatte Aehnlichkeit

m) Vergl. von diesem Gebrauche *Haltaus* in Glossar. col. 1474. unter dem W. Pfandpfennige.

Digitized by Google

keit mit der Gewohnheit anderer Orten, wo auf vorhergegangene unterpfändliche Einsezung der Grundstücke, und nach erhobener Klage des Gläubigers, der Gerichtsdiener (Frohnbote, Scherge, Büttel) in das Haus des Schuldners sich begab, und ihm ein Kreuz über die Hausthüre, oder auf das Hofthor zum Zeichen der geschehenen Besitzergreifung aufsteckte n). Wenn hernach der Schuldner nach Verlauf einer gewissen Zeit, bald nach 14 Tagen und bald nach Verfluß Jahr und Tags, während welcher Zeit er alle Tage etwas gewisses zur Strafe erlegen mußte, den Gläubiger nicht befriediget hatte, so wurde diesem das Eigenthum zugesprochen. In den Städten wurde in dergleichen Schuldforderungssachen noch mehr Gepränge gemacht. Vermög des Stadtrechts von Botwar o) mußte der Gläubiger nach der vom Oberamtmann ausgewirkten Erlaubnis den Stadtknecht mit sich in des Schuldners Wohnung nehmen, und ihm ankündigen, daß er nach der Stadt Recht und Gebrauche ihn hiemit auspfände. Der Schuldner mußte nun auf der Stelle dem Stadtknechte 4 Schillinge Heller bezah-

n) *Haltaus* in Glossar. col. 214. 215. W. Kreuz col. 543. W. Frohnzeichen. col. 531. Frohnen. Dreyer vom Nuzen der heidn. Gottesgelahrtheit. Th. II. der vermischten Schriften S. 787.

o) Ebenfalls im Manuscript Bl. 51. b) u. ff. und wird von mir gelegenheitlich herausgegeben werden.

Digitized by Google

zahlen, und dann hatte er noch eine Frist von 4 Wochen und 2 Tagen, worinn er bezahlen konnte. Ließ er diese ungenüzt verstreichen, so konnte der Gläubiger durch den Stadtknecht die verordnete 3 Pfandschäzer p) aufrufen lassen, daß sie mit ihm in des Schuldners Behausung gehen, und soviel von dessen Vermögen ihm nach einem gemäßigten Anschlage zusprechen möchten, als seine Forderung ausmachte. Es mußte dabey die Ordnung beobachtet werden, daß zuerst fahrende Habe, dann Vieh und Pferde, und endlich erst die liegenden Gründe

anges

p) Sie heißen in der neureformirten Landsord. von Tyrol von 1602. B. II. Tit. 67. 76. und im Stadtrechte von Schorndorf im II. Bande meines Versuchs über die Geschichte der t. Erbf. S. 255. auch Pfandschäzer, dahingegen im Landrecht der Provinz Oberryssel von 1360. art. 2. P. II. in *Mathaei* Anal. vet. aeui Hagae 1738. Tom. III. p. 778. Pander, welches Mathäi in nota i) für einen Gerichtediener erklärt. Allein Art. 12. und 13. zeigt deutlich, daß es die Pfandschäzer gewesen, die eine Gattung von Unterrichter waren, und anderswo Achterleute hießen, wovon in denen von mir schon herausgegebenen und noch weiter herauszugebenden Würtembergischen Rechtsgewohnheiten eine Menge Stellen enthalten sind. Nach denen bey unserer Fakultät in Sachen des Stadtraths zu Sarstädt gegen das Fürstl. Hildesheimische Amte Ruthe verhandelten Akten scheinen sie zu Sarstädt Achtleute genennt zu werden; denn man mußte dort bey jeder Auspfändung diese samt den Bürgerboten und Pförtnern zu Hülfe nehmen.

Digitized by Google

angegriffen wurden q). Die angeschlagene Sachen konnte der Schuldner binnen 4 Wochen und 2 Tagen wieder einlösen, und sogar nach verstrichenem Termine von dem Oberamtmanne eine weitere Zielserstreckung erlangen; wenn aber auch diese ungenüzt abgelaufen war, dann gehörten die angeschlagenen Sachen dem Gläubiger zu Eigenthume, und der Schuldner hatte sein Recht daran verloren r). Besaß ein Schuldner kein Vermögen, oder hatte er die Bezahlung gerichtlich versprochen, und nicht geleistet, so mußte er in den Schuldthurm wandern, oder wurde mit Hausarrest belegt, oder mußte mit Frau und Kindern die Stadt räumen s), oder man übergab ihn dem Gläubiger zu Hand und Halfter, daß er die Gelde

q) Ebendas ist verordnet in stat. II. Roberti I. Reg. Scot. c. 9.

r) Vergl. darüber Stadtrecht zu Herrenberg in Meinem Versuche über die Geschichte der teutschen Erbfolge. B. II. S. 213. Stadtrecht zu Nagold. Ebendas. S. 245. Dorfrecht zu Beutelspach a. a. O. S. 271. zu Ursach S. 278. Stadtrecht zu Sulz. S. 286. 287. Zu Marbach Mspt. Bl. 79. b. 80. 81. 82. Ius Hamburg. vet. n. 13. Skraa ant. van Beschlegen vnd Pand. kopenstat. Iglav. de 1230. p. 268. im Anh. n. 12. 13. Ius vet. Lubec. c. 145.

s) Pfandrecht zu Herrenberg in meinem Versuche ꝛc. S. 211. Stadtrecht zu Hallbronn Th. 8. Tit. 4. Fol. 53.

Digitized by Google

Geldschuld mit Arbeit abverdienen mußte t). In der Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442 u) ist genau die Förmlichkeit bey der Auspfändung der unmittelbaren Reichsglieder vorgeschrieben. Der Gläubiger mußte zween Monate vorher dem Schuldner seiner Anfoderung gehörig bekannt machen, und erst nachher durfte er dessen Vermögen angreifen. Die erhobenen Pfänder mußte er in das nächstgelegene Schloß, welches ihm deswegen geöfnet bleiben sollte, beliefern, und wenn es essende Pfänder waren, sie dort 3 Tage und 3 Nächte, wenn sie aber in andern Sachen bestanden, 4 Wochen stehen lassen, worauf sie erst der Pfandherr unter Vorwissen des Gerichts veräußern durfte. Vorstehende Gebräuche v) waren zu Vermeidung aller Gewalt und Ungerechtigkeit eingeführt w). Denn ehmals nach den Salischen und Ripualischen Gesezen x) konnte der Gläubiger

t) Estors bürgl. Rechtsgelahrtheit B. II. §. 3738.

u) In der Sammlung der Reichsabschiede. Th. I. S. 171. 172. §. 3. 4. 5. Es ist gröstentheils aus Kaiser Wenzels Landfrieden von 1398. §. 24. genommen.

v) Womit die Ordal. Hamburg. n. 13. stat. Hadersleb. und Skras. ant. sufat. im Anh. n. 11. 12. 13. einige Aehnlichkeit haben.

w) *Skenaei* index in reg. maj. fol. 101. b.

x) Lex Sal. tit. 53. 55. *Ripuar.* tit. 52.

Digitized by Google

biger für sich allein ohne Zuziehung der Obrigkeit seinen Schuldner auspfänden y), welches aber zu großem Misbrauche Gelegenheit gab z). Es wurden daher seit der Sazung Kaiser Friedrichs II. von 1236. §. 19. jene Förmlichkeiten vorgeschrieben, und dadurch das alte Pfändungsrecht auch bey dem neuerichteten ewigen Landfrieden erhalten a). In allen solchen Schuldsachen fand das Verfahren nach unverzogenem Rechte, Justitia indilata statt, und man verfuhr ohne viele prozessualische Weitläufigkeiten gleich mit der Vollstreckung b). Wenn die

y) Wenzeslaws Römischen Königs Landfriede von 1398. §. 6. in der Sammlung der Reichsabschiede. Th. I. S. 97. 98. Consuet. Mss. Solemniaci in Aruernis ap. *Du Cange* T. III. P. II. col. 747. *Haltaus* in Glossar. col. 1467. W. Pfand. *Dreyer* de vsu iur. Anglosaxon. p. 134. *Kopp* de iure pignor. conuent. p. 23 wo mehrere Reichsgesezе vorkommen.

z) *Haltaus* in Gloss. col. 1468. 1469.

a) *Dast.* in Vol. rer. Germ. de pace Imp. publ. l. 1. c. 16. n. 98. sqq. p. 127. 128. 129. *Kopp* in spec. I. Germ. de iure pignor. conuent. Francof. 1735. §. 19. p. 27. 28. Sogar ward es in einigen Neuern Landrechten beybehalten, wie davon eine ausführliche Verordnung in der Neureformirten Landesordnung der Grafschaft Tyrol von 1602. B. II. Tit. 64. 65. 66. 67. 71. und 76. Bl. 15. u. ff. anzutreffen ist. Siehe den Anhang n. 20.

b) *Iac. Wencker.* Diss. de justitia indilata seu von unverzogenen Rechten. Argent 1722.

Digitized by Google

die Gläubiger fremde Gäste und Kaufleute waren, so geschah die Hülfeleistung nach dem Gastrechte noch schleuniger. Sie brauchten mit der Befriedigung ihrer Schuldforderung, worüber das Gericht in der Stunde erkennen mußte, nur bis zu Sonnenuntergang zu warten, und wenn keine Bezahlung zwischen der Zeit erfolgte, so mußte der Richter noch vor einbrechender Nacht zu ihrem Vortheile die Pfändung vornehmen c).

Indes hatten die Teutschen doch viele Fälle, wo der säumige Schuldner gleich konnte in Verhaft genommen werden, oder wo er sich aus altteutscher Treue und Ehrlichkeit selbst zu einem freywilligen Arreste verpflichtete. Das ist bald das Plegium, oder die persönliche Bürgschaft d), bald das bekannte Einlager, der Eintritt, die Leistung, die Geißelschaft, Obstagium. Es mußte der Schuldner im Säumungsfalle entweder selbst, oder wenn er von Stande war, einige seiner Räthe oder Hofbedienten sich so lange an einen bestimmten Ort begeben, und im öffentlichen Gasthofe auf seine Kosten sich verweilen, bis er bezahlt hatte. Diese eigenthümliche Sitte ist nicht nur so alt, als die teutsche Nazion selbst und von ihr ehmals in ganz Europa eingeführt worden,

c) Sächs. Weichbild Art. 46. Alem. Landr. C. 133. Magdeb. Schöppenurthel P. II. c. 2. Dist. 13.

d) Du Cange in Gloss. med. aeui. T. III. P. I. col. 323. seqq.

Digitized by Google

sondern hat sich auch bis ins XV. Jahrhundert bey uns erhalten, und noch jezo in verschiedenen Gegenden Teutschlands Spuren zurückgelassen. Man trift in einem Formularbuche von 1488. Blatt 36 zween Mahnbriefe an, worin Einem wegen Schuldversäumnis befohlen wird, sich zum Innlager zu stellen, und bis zu Abtragung Kostens und Schadens darin zu verbleiben. Es sind die meisten Schuldverschreibungen aus jenem Zeitalter mit dergleichen Einlagerverpflichtungen verbunden e). Dreyer f) glaubt, diese Sitte wäre aus Italien nach Teutschland gekommen, indem das Wort Obstagium nicht teutschen, sondern italienischen Ursprungs seye. Allein wenn dieses auch gewiß wäre, welches jedoch sehr zweifelhaft, da es Estor g) mit mehrerem Grunde vom teutschen Absteigung, und Haltaus h) vom lateinischen Worte obsidagium, Geißelschaft ableiten, so beweist es nichts, weil der Ausdruck obstagium in alten Urkunden selten vorkömmt, sondern mehr die teutschen Benennungen Einlager, Leistung, Geißelschaft angetroffen werden. Selbst in lateinischen Diplomen wird der Ausdruck lacientia, obligatio ad laciendum, ad Come-

e) In dem angef. Formularbuche. Bl. 56. 57. 58. III. Formeln.

f) *Dreyer* de obstagio inr. Europaei. pag. 21.

g) Bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. II. §. 3713.

(h In Gloss. col. 621.

Digitized by Google

meſtus gebraucht i). Dreyers weitere Gründe ſind eben ſo leicht zu beantworten. Die Lombarden waren nicht das einige Volk, welches außer ſeinem Vaterlande zu handeln pflegte, ſondern ſchon vor ihnen auch die Teutſchen, wie der Inhalt dieſer ganzen Geſchichte lehrt. Gleichwie in Italien, eben ſo trift man in Teutſchland dieſe Sache in der Mitte des XI. Jahrhunderts an k). Mithin iſt die Sitte in beiden Staaten gleich alt.

Die alten Schuldbriefe waren ungefehr wie die heutigen eigenen Wechſelbriefe ausgefertiget, und bewirkten, wenn nichts gegen ihre Aechtheit einzuwenden war, die ſchleunigſte Vollſtreckung, die ohne alle vorläufige Sacherkenntnis vor ſich gieng l). Sobald der Gläubiger einen in gehöriger Form ausgefertigten Schuldſchein, worin man die Namen der beiden Kon-

i) *Haleans* in Gloſſ. col. 1020. W. Innlager. Col 620. W. Geißelſchaft. Col. 1259. W. Leiſten.

k) *Weſtphalen* in Tom. IV. monum. rer. Cimbr. et Megapol. p. 961. ſeqq.

l) Regiam maj. L. III. c. 8. per tot. *Lud. Gunth Mart.* Thema iurid. an conuentus ex inſtrumento quarentigiato in proceſſu executiuo ſuper exceptione v. gr. ſolutionis, contra id oppoſita iuſiur. actori deferre queat contra negantem Carpzovium affirmatiue reſolutum. Halberſtadii 1685. §. 5. Eſtors bürgerl. Rechtsgelehrtheit. B. II §. 3699. 3703. 3829. B. III §. 3700. *Dreyer* de vſu. iur. Angloſax. p. 135.

Digitized by Google

trahenten, die Summe des Darlehens und die Urſache der Entlehnung ausgedrückt hatte m), und deſſen Verfallzeit bereits verfloſſen war, vorgezeigt hatte n), ſo bald konnte er ſich der Perſon des nachläßigen Schuldners ohne Beleidigung des Landfriedens bemächtigen o). Dieſe Schuldverſchreibungen waren faſt in eben ſo kurzer Form aufgeſezt, wie die Wechſelbriefe. Der Schuldner bekannte eine gewiſſe Summe empfangen zu haben, und ſie mit den zugleich beſtimmten Zinſen auf den feſtgeſezten Termin bey Strafe des Arreſts und der Pfändung (ſich nöthen und pfänden zu laſſen) wieder zu bezahlen p). Mithin iſt hier die weſentliche Eigenſchaft ſowol des ſtrengen als des Reichswechſelrechts vorhanden, und

m) Siehe davon eine Formel im Formularbuch von 1488. Bl. 55 b. die mit den heutigen Inſtrumentis quarentigiatis vollkommen übereinſtimmt. Die Formel, wie ſie in England üblich war, in Fleta nach der zwoten Ausgabe des Goldens. Lond. 1685. in meiner Bibl. L. II. c. 64. §. 3. p. 138.

n) *Dreyer* de vſu Iur. Angloſax. p. 167. 168.

o) Wenzels Landfriede von 1398. §. 6. in der Sammlung der Reichsabſchiede. Th. I. §. 98. Kaiſer Friedrichs III. Reformation von 1442. §. 3. S. 171. Vergl. *Datt* de pace publ. L. V. c. 7. p. 875. Eine Anzahl Schuldbriefe aus Meichsners Formularbuche ſtehen unten im Anh. n. 22) 23) 24) die alle auf die Art ausgefertigt ſind.

p) Formulare von 1488. Bl. 58. im Anh. p. 21).

Digitized by Google

und nur der Ausdruck nach Wechselrecht gehet ab. Allein das darf uns nicht befremden, indem ein Wechselgeschäft in seiner ganzen rechtlichen Form existiren kan, wenn schon die Wörter Wechsel und Wechselbrief dabey nicht vorkommen. Es beweisen dieses die spätern Wechselordnungen, worinn meistentheils nach denen deshalb angestellten genauen Nachforschungen jene Ausdrücke zu einem vollkommenen Wechselkontrakt nicht erfordert werden, und eben der Meinung sind auch die meisten Rechtsgelehrten q). Es kömmt lediglich darauf an, ob bereite und unaufhaltbare Vollziehung in Ermanglung der versprochenen Bezahlung festgesezt worden oder nicht. In jenem Falle ist das Wesen des Wechselgeschäftes vorhanden, und folglich existirt auch ein solcher Kontrakt. Nun war der gröste Theil der teutschen Schuldbriefe mit dieser Klausel versehen. Sie waren also ächte Wechselbriefe in aller Form Rechtens. Wenn man mich frägt, warum die eigentliche Wechselbriefe so späte in Teutschland angetroffen werden, so antworte ich, weil sie erst in der neuern Zeit sind schriftlich aufgesezt, und in Form einer Akte ausgefertigt worden. Gleichwie es zu behaup-

q) Knorre rechtliche Entscheidung der Frage: ob das Wort Wechsel oder Wechselbrief ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs in Schotts Jurist. Wochenblatt, Jahrg. IV. S. 116. 119.

Digitized by Google

ten ungeräumt ist, die Lehen sind nicht älter als das XIII. Jahrhundert, weil keine ältern Lehenbriefe angetroffen werden, eben so unpassend ist der Schluß, die Wechsel sind in Teutschland nicht älter als das XV. Jahrhundert, weil Wechselbriefe in heutiger Form vor diesem Zeitraume nicht gefunden werden.

Aus den Statuten der Stadt Genua B. IV. c. 4. r). ersieht man, daß selbst in Italien nicht über alle Wechselgeschäfte eigene Briefe verfertigt wurden, sondern daß man sie sehr oft bloß ins Kaufmannsbuch, oder in ein anderes öffentliches Buch eintrug, und daraus im Nothfalle eben so rechtskräftig eine Wechselklage anstellte, als wenn ein besonderer Wechselbrief darüber gemacht gewesen wäre.

Ein anderes Ueberbleibsel der alten Schuldbriefe sind die heutigen Instrumenta quarentigiata, worauf ebenfalls, wie bey den Reichswechseln, gleich die Hülfs-

voll-

r) In causis cambialibus et recambialibus, de quibus constet per literas cambii — — vel de quibus cambiis et recambiis constet per partitam scriptam in chartulariis S. Georgii, vel in chartulario cambiorum, aut per apodissam priuatam aut per instrumentum publicum, in quibus expresse fiat mentio, aliquas pecunias fuisse datas cambio —— teneatur. Magistratus postquam petierit et venerit dies obligationis et faciendae solutionis d. cambii ad instantiam creditoris facere praeceptam debitori quod soluat intra horas XXIV. quibus transactis teneatur licentiam expeditam concedere.

Digitized by Google

vollstreckung erfolgt, und alle Einwendungen, die auf weitere Ausführung und Erörterung beruhen, werden von der Hand gewiesen s). Es gilt hier das Sprüchwort: Geld vor, Recht nach. Dem Einwurfe, daß dergleichen Urkunden nur in Sachsen herkommlich, und mit nichten in dem übrigen Teutschlande in Gebrauche wären, widerspricht das Zeugnis der ältern Praktiker, die durchgehends bezeugen, daß man ehmals sowol beym Reichskammergerichte als bey den übrigen Justizstellen auf die verbriefte und mit einem Siegel versehene Schuldforderungen mit der Execution verfahren hätte. Insbesondere galt dieses Verfahren in der Lauß und in der Mark Brandenburg t), im Weimarischen, Magdeburgischen, Bremischen und in Böhmen u). Es wird ebendieses in dem neusten Reichsabschiede von 1654. v) verordnet, und schon die ältesten Glossatoren in Italien haben diese Materie gekannt w). Bloß der Name Instru-

s) *Martini* in cit. Diss. §. 8. *Schilter* in praxi iur. Rom. Exerc. XXII. §. 64. *Dreyer* de vsu iur. Anglosax. pag. 167. 168.

t) *Martini* am a. O. §. 4.

u) Novell. Const. Ferd. III. R. Boh. art. 15.

v) §. 174. Daß im Falle des Saumsaals auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider sie verfahren werden solle.

w) *Martini* cit. l. §. 8.

Digitized by Google

menta quarentigiata bleibt den Sachsen eigen, die Sache selbst nach ihren wesentlichen Eigenschaften, daß der Schuldner und Gläubiger benennt, die gewisse Summe und die Ursache der Schuld ausgedrückt ist, war allgemein üblich x). Wir sehen also, daß in teutschen Schuldforderungssachen gewöhnlich das wesentliche Erforderniß des Wechselrechts, nemlich durch schleunige Hülfsmittel den säumigen Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, vorhanden gewesen ist. Man kan einwenden, daß doch manchmal der geschwindeste Weg zur Bezahlung zu gelangen, der Personalarrest noch abgehe. Allein man erinnere sich der Anmerkung, daß Teutschland außer dem strengen noch ein sogenanntes Reichswechselrecht besaß, welches das allgemeinere war, und im Zweifelsfalle angewendet werden mußte. Dieses gieng nicht sogleich auf den Personalarrest, sondern der ward erst verhängt, wenn der Schuldner kein bereites Vermögen hatte. Also verfuhr es auf eben die Art, wie das alte germanische Recht überhaupt in Schuldsachen zu Werke gieng. Die deutsche Verfahrungsart in Schuldforderungssachen hatten alle Europäische Nazionen angenommen, und die ersten Glossatoren handelten deswegen davon ausführlich y). Auf vorgezeigte Schuldverschreibung konnte

x) *Martini* §. 5. et. 3.

y) *Martini* §. 8.

Digitized by Google

konnte im Säumungsfalle gleich mit der Exekution vorgeschritten, dem Schuldner durch die Pfändung zuerst sein bewegliches Vermögen, und dann seine Grundstücke und Gerechtigkeiten angegriffen, endlich sogar mit Personalarrest wider ihn verfahren, und er entweder in öffentlichen Verhaft genommen z) oder dem Gläubiger zur Abverdienung und eigener Verwahrung übergeben werden a). Jedoch in allen Kaufmannsschulden und bey solchen Schuldverschreibungen, worinn sich der Schuldner selbst im Säumungsfalle zum Arreste verstanden hatte b), fand ohne alle vorläufige Auspfändung die personliche Verhaftung gleich statt c). Sowol nach den ältern Englischen Rechtsgewohnheiten, als nach den Statuten König Roberts I. von Schottland von 1319. c. 19.

z) Ius Ant. Rip. de 1252. n. 93. Charta Ern. D. Brunsw. de 1335. LL. Ant. cell. art. 14. 27. im Anhange n. 3. 10. *Postgieser* de obstagio siue pignore personali C. III. §. 12.

a) *Dreyer* de vsu iur Anglosax. pag. 131. Erzb. Alb. v. Riga Liefl. Ritterrecht von 1228. B. 2. c. 28. Brem. Stadtr. von 1433. Tit. 13. §. 5. Kaiserrecht Th. I. c. 25. Vetust. Stat. Iglav. c. a. 1230. sp. 272. Ius Sleswic. c. 84. im Anhange n. 1. 2. 7. 16. 18.

b) Manchmal in allen Schuldforderungen Ius vlz. de 1270. p. 243. Chart. Ott. D. Luneb. de 1296. et alia im Anh. n. 4. 5.

c) Fleta L. II. c. 64. §. 13. im Anh. n. 9).

Digitized by Google

c. 19. d) mußte jeder Richter bey eingeklagter und erwiesener Kaufmannsschuld sich auf der Stelle der Person des Schuldners bemächtigen, und ihn auf des Gläubigers Kosten ins Gefängnis sezen. Wenn hernach der Schuldner nicht bezahlen konnte, so waren alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter dem Gläubiger verfallen. Ermangelten aber dieselbe, oder reichten sie zur Bezahlung nicht hin, so blieb der Schuldner auf Kosten des Gläubigers in beständigem Verhafte bey Wasser und Brod. Ebendaher sind bey denen von mir oben angeführten teutschen Reichsgesezen, wodurch bey der Ausübung des Pfändungsrechts gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, davon beständig die Kaufmannsforderungen und die sogenannte verbriefte Schulden ausgenommen e). Die Begünstigung des Kaufmannsstands

machte

d) Im Anhang n. 8).

e) Landfriede von 1398. §. 6. Were auch jemand dem Andern — verbriefte Schuld schuldig, welcherley die weren, darum mag jedermann seiner Kandschaft Beseßes und Rechten gebrauchen und genießen, und seinen Briefen nachfolgen, als sie ausweisen. Reformation von 1442. §. 2. Möchte aber Einer nicht bezahlt werden nach seiner Brief Lute, als im versprochen wäre, daß man in bezalen solt, vnnd im alßdenn zu pfenden darum gepurte, der sol es doch mit den Pfanden halten, so hernach geschrieben steet. Doch darin unvergriffen die

Kauf-

machte dergleichen strengere Verfahrungsart immer häufiger, und die Vollziehung erhielt durch Kaufmännische Privilegien noch mehrere Beschleunigung. Denn nachdem sich die Kaufleute von der teutschen Hanse bey König Magno von Norwegen, Schweden, Schonen und Halland beschwert hatten, daß in seinen Staaten ihre Schuldner die auf gewisse Termine verfallene Zahlungen auf Sicht des Briefs nicht auf der Stelle leisten wollten, und ihnen dadurch viele Kosten und vielen Zeitverlust verursachten, so erhielten sie 1357. von ihm ein Privilegium f), daß alle seine Unterthanen, wenn sie in hansischen Schuldforderungssachen die Verfallzeit vorbeystreichen lassen würden, in gewisse Strafen verfallen seyn sollten; zugleich befahl er seinen Beamten dergleichen nachläßige Schuldner durch Verhaftnehmung und andere gewaltsame Vorkehrungen zur Bezahlung zu nöthigen g).

Um

Kaufleute, die sollen einander zalen, auch jedermann sein Zinse, Gülte und Zehende vnbringen, alsdann bisher komen ist.

f) *op. Willebrands* in der Hansischen Chronik P. III. p. 23. — dat se sodane Schulde de Koneren van gemelter Düdeschen Henße nach unßeme vordenanten Gebode schicken, vnd offt des noth werde, swarlicken affnodigen scholenn nach vnserm Koninglicken Rechte.

g) Siehe den Anfang n. 25.

Digitized by Google

Um das Jahr 1246. erhalten wir sichere Nachricht von gezogenen Wechseln, da Pabst Innozenz IV. für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000 Mark Silber zu Venedig in die Bank legte, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Main ausbezahlt würden h). Das ist also eine ältere Spur des größern Wechselgeschäfts als dasjenige Beyspiel, welches Büsch aus der Verordnung König Eduarts I. von 1307. daß kein Silber in Barren außer Lands versendet, mithin auch die für den Pabst bestimmten Gelder an die Englischen Kaufleute ausbezahlt werden sollten, damit sie ihm dieselbe durch Wechsel überliefern könnten. Herzog Johann von Brabant gab der Hanse 1315. den freyen Wechselhandel in seinen Staaten mit der Erlaubnis, denselben sowol verbrieft als unverbrieft führen zu dürfen i). Diß scheint mir die erste Urkunde zu seyn, wo des traßirten Wechsels in Teutschland förmlich erwehnt wird. Ein Formular davon kömmt in den rechtlichen Bedenken des Baldo

h) *Rothe* in Chron. Thuring. ad a. 1246. ap. *Menken* int. script. rer. Saxon. Tom. II. p. 1735.

i) *Privil. ap. Willebrands* in der Hans. Chronik Abth. III. S. 19. Item volumus et concedimus eisdem mercatoribus, quod possint cambire et cambia facere cum quibuscunque, et solutiones facere ac recipere vnus cum alio cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit expedire.

Digitized by Google

Baldo von Ubaldis k) vor, der in der Mitte des XIV. Jahrhunderts gelebt hat. In der Achtserklärung der Stadt Valenciennes von 1293. werden Galvano de Lombardia und Kompagnie als Wechsler (Cambitores) aufgeführt l). Das Geschäft kam durch die Einkünfte, welche die Apostolische Kammer aus allen Europäischen Reichen zu beziehen hatte, mehr empor, indem sie die Geldsummen bey ihren italienischen Kaufleuten erhob, oder dieselbe statt der Bezahlung darauf anwies. Eine dergleichen Abrechnung der apostolischen Kammer mit der Kaufmannschaft zu Siena von dem Jahre 1235. hat Muratori bekannt gemacht m). Im Jahr 1445. wurde ein Betrüger zu Tübingen wegen falscher Wechselbriefe enthauptet, die er zu Nürnberg auf Augspurgische Kaufleute ausgestellt hatte n). Im Vergleiche Herzog Heinrichs von Jülich mit dem Wollenamte zu Aachen

k) *Consil. seu Responsa. Vol. I. Venet. 1580. fol.* 112. Pagate per questa prima Lettera à Lucca de Goro Libre 45. Sono per la valuta qui de Massio, e popete al mio conto.

l) *Lunig* cod. Germ. dipl. T. II. p. 2423.

m) In Diss. XVI. de foeneratoribus, Tom. I. Ant. Ital. col. 889.

n) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg. Th. I. c. 7. §. 26.

Digitized by Google

Aachen von 1406. o) heißt es §. 9. „Item were auch Sach, Dath einich Wirth oft Wirthinne einicher Bürger Gelt wyßele vür die Weßel van Gewandt und davon tüßchen den Weßelern vnd den Bürgern Zweiongé ßel, ſo ſol vnd mág der Weßeler daß für ſein Unſchuit ſtaen vár die Bürgermeiſter.„

Es trieben dieſen Handel im 16. Jahrhunderte ſtark die Lyoniſchen und Florentiniſchen Kaufleute p), und man hielt deswegen ſchon längſt zu Florenz und in Antwerpen öffentliche Leihbanken, bey welchen jedermann Geld aufnehmen konnte q). Indeß ſcheint im übrigen Italien um dieſe Zeit der Wechſelhandel nicht ſehr allgemein geweſen zu ſeyn, weil Ludwig Guicciardini, ein Mann von großen Kenntniſſen, den Antwerpiſchen Wechſelverkehr als eine große Seltenheit beſchreibt r). Die Antwerpiſchen Wechſelbriefe giengen damals nach Rom, Mailand, Venedig, Genua, Florenz, in die Spaniſchen Städte Sevilla, Cadix, Burgos, nach Liſ-

o) ap. Lünig Reichsarchiv. P. ſpec. Cont. IV. P. I. p. 1451.

p) *Simon Schardii Lexicon Iurid. p. 162. V. Cambium.* — Hanum usus frequens, eſt inter Lugdunenſes negotiatores.

q) *Muratori* in Tom. I. Antiquit. Ital. col. 888.

r) In Deſcript. Germ. infer. p. 109. 110.

Digitized by Google

Lissabon, in Frankreich nach Lyon, Paris, Rouen, Besançon, und in die teutschen Städte Augspurg, Nürnberg und Frankfurt am Main. Schon Guicciardini glaubte, das Wechselgeschäft wäre zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Ersparung der Versendungskosten erfunden worden; zugleich hätte es die große Verschiedenheit der Münzsorten, und ihr Unwerth außerhalb ihren Münzbezirken nothwendig gemacht. Er beklagte aber bereits den schädlichen Wucher, den die Wechsler auf diese Art mit der Sache trieben, daß sie zuweilen große Geldsummen plözlich in Umlauf brächten, oder manchmal alles baare Geld zurückbehielten, und bloß mit Papieren ihre Bezahlungen leisteten, wodurch es in ihrer Macht stände, den Werth bald aller klingenden Münze, und bald gewisser Geldsorten nach Willkühr zu steigern, oder herabzusezen. Durch diesen eigennüzigen Vortheil geriethe aber das gemeine Wesen in unendlichen Verfall s).

Obschon man sich heutzutage in Wechselsachen sehr vieler Italienischer Ausdrücke bedient, so beweist das doch nicht den übergebirgischen Ursprung der Sache. Denn auch bey den übrigen Handelsgeschäften findet man viele Italienische Wörter, und doch ist ausgemacht, daß die Teutschen in der neuern Zeit die ersten Erfinder der

s) Id. pag. 110.

der Handelswissenschaft gewesen. Die Italiener haben in der Folge den Wechselhandel so wie diese besser ausgebildet, und in ein zusammenhängenderes System gebracht t). Das ist die Ursache, warum man seit dem XVI. Jahrhunderte in diesen Dingen Italienische Benennungen angenommen hat.

t) Estors bürgerl. Rechtsgelehrtheit. B. II. §. 3745.

Digitized by Google

XXXVIII.

Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche machte keine Revolution im teutschen Handelswesen. Geographische Kenntnisse, Reisen und Schiffarthen der westlichen Europäer nach dem Morgenlande.

Ausbreitung des Handels der Araber, und ihre Verdienste um die Weltkunde, und Schiffarth.

Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche, seit der unter Otto dem Großen geschehenen Erneurung des Kaiserthums, hat zwar nicht den indischen und asiatischen Handel nach Teutschland gezogen, wie ein Mann a) behauptet, für dessen wissenschaftliche Einsichten ich viele Achtung hege, indem um diese Zeit Italien selbst noch wenig Verkehr mit der Levante gehabt hat b), und ohngeachtet allem, was Anderson fabelt, doch

a) *Io. Ge. Meusel de praecipuis commerciorum in Germania epochis. Erlangae 1780. pag. 7.* Noua maioraque incrementa commerciis addidit. — Otto I Imp. quippe qui — coniunctione regni Italici cum Germania id effecit, vt haec ratione rei mercatoriae ab illo multum profecerit, particepsque fectum sit commerciorum Asiaticorum, quibus Itali imprimis eo tempore incubuerunt.

b) *Collins* della Bussola Nautica. Introd. p. 11. e c. 3. p. 73.

Digitized by Google

kein historisches Zeugnis von einer veränderten Richtung des morgenländischen Handels aufgebracht werden kan. Es versahen sogar bey den Römerzügen in Italien selbst die teutschen Kaufleute die Armee mit allen Nothwendigkeiten c). Es hat auch Kaiser Otto III. im Jahr 996. den Venedigern nicht das Recht ertheilt, mit ihren Waaren an verschiedenen Orten Teutschlands öffentliche Märkte zu halten d), sondern sie schlossen bloß mit Kaiser Otto II. als König von Italien einen Vertrag, daß beider Theile Unterthanen miteinander Geschäfte machen könnten, und das, worüber man übereingekommen wäre, ohne Gewaltthätigkeit und Verhinderung geleistet werden sollte, so daß bey den Kaufleuten eines jeden

c) *Radev. Friſ. de geſt. Frid. I. lib. l. 1. c. 26.* ap. *Muratori ſcr. rer. Is. T. 6. col. 764.* Sed ſi mercator Teutonicus ciuitatem intrauerit et emerit Mercatum, et portauerit ad exercitum, et carius vendiderit in exercitu, Camerarius auferet ei omne forum ſuum, et verberavit eum et tondebit et comburet in maxilla.

Gunth. Ligur. L. VII c. 303.

Lex eadem poenae praeſcripta minoris ementi
Teutonico, caſtris vt pluris vendere poſſit
Hoc tamen adiecto, quicquid venale ferebat
Eripiet Camerae turpi pro foenore Cuſtos.

d) Wie Anderſon Geſchichte des Handels vorgiebt. Th. I. S. 420.

Digitized by Google

jeden Theils eine billige Gleichheit gehalten würde e). Diese Akte erneuerte 1111. zu Verona Kaiser Heinrich V, worinn auch abgeredet war, daß die Venediger überall im Reiche zu Lande und zu Wasser wandeln, und eben so die Reichsunterthanen auf dem adriatischen Meerbusen und auf den Ströhmen bis zur Mündung fahren dürften. Jene erhielten überall die Gerichtsfreyheit, und sonst noch ansehnliche Handelsprivilegien f).

Die fremden Krämer, die bey uns eingewandert, und mit ihrem Krame hausiren gegangen sind, nannte man zuweilen auch Caorsini, Cauwercini, Cowertschen, Coberseu, Cowerzein, welche Namen eigentlich von der Stadt Cahors in Languedoc herkommen, deren Einwohner sich vorzüglich mit dem Geldumtausche beschäftigt, und vom Wucher gelebt haben, nach dem Zeugnisse des Dante Alighieri in Canzone XI. wo er gegen den Wucher ausbricht:

E pero lo minor giron suggella
Del segno suo e Sodoma e Caorsa

e) *Muratori T. II. Ant. It. col. 883.* Negotia inter partes fiant, et licitare, quaecunque inter eos conuenerit sine aliqua violentia aut contrarietate, ita vt aequa conditio vtrarumque partium negotiatoribus conservetur.

f) Siehe das Diplom bey Senkenberg Imp. Germ. Ius et Possess. in Genua Ligust in Cod. Monum. n. 1. p. 219.

Digitized by Google

Ebendas bezeugt Benevenuto von Imola in seinem Commentar über diese Stelle g), ein Schriftsteller, der um das Jahr 1380. gelebt hat. Die Caorsiner waren also ursprünglich keine Italiener, sondern Franzosen, welches weiter eine Stelle des Matthäus Paris h) bestärkt, worin er sagt, König Heinrich von England hätte 1240. den Kahorsinen und insbesondere denen von Sens (einer französischen Stadt) das Reich verboten. Noch deutlicher sieht man es aus dem großen Privilegio König Eduarts I. von 1303. i) welches er allen fremden Kaufleuten gegeben hat. Es werden darinn die Cathurcinii zwischen den Tholosern und Flämingen genennt. Ebenso werden in vielen andern Urkunden dieselbe

g) *ap. Muratori Tom. I. Ant. Ital. med. aeui col. 1034.* E Caorsa, id est, vsurarios. Caturgium enim est civitas in Gallia, in qua quasi omnes sunt foeneratores.

h) *In Hist. Angl. ad a. 1235.* Inuavit autem his diebus adeo Caorsinorum pestis abominanda, vt vix esset aliquis in tota Anglia, qui retibus illorum jam non illaquearetur. *Id. ad a. 1240.* Caorsinis praecique Senonensibus terram suam interdixit.

i) *ap. Haeberlin in Anal. med. aeui. pag. 12.* — Mercatorum — vid. Alemannie, Francie, Hispanie, Portugallie, Novarre, Lumbardie, Tuscie, Prouincie, Cathalonie, Ducatus nostri Aquitanie, Tholosensis, *Catburcinii*, Flandrie, Brabantie.

Digitized by Google

ſelbe deutlich von den Lombarden abgeſondert k). Die Cahorſiner wurden bald ihrem Gewerbe wegen den Juden und den Lombarden an die Seite geſezt, bald unter der leztern Benennung mitverſtanden, weil ihre Sprache mit der Italieniſchen Aehnlichkeit hatte l). Wir begreifen noch heutzutage unter dem Worte Welſche nicht bloß Italiener, ſondern auch Wallonen und Franzoſen m); der Theil der Niederlande, worinn die franzöſiſche Sprache geſprochen wird, hieß beſtändig die Walloniſche Provinzen und ihre Einwohner Wallonen, wovon den Urſprung Reineccius gut erklärt n), und von ihnen

k) ap. *Pfeffel* in ſpecim. VI. iurisprud. diplomat. p. 79.

l) Litt. Lud. S. de 1268. ap. *Lauriere* T. I. Ord. p. 96. Concil. Senon. de 1269. c. 2. Stat. Eccl. Meld. ap. *Mart.* Thes. Anecd. T. IV. col. 908. Stat. Phil. III. R. Franc. contra Vſurar. Car. II. R. Sicil. de 1289. ap. *Du Cange* T. II. P. I. Gloſſ. col. 26. T. I. P. II. col. 11.

m) Der 13. Art. der beiden älteſten Handſchriften der Soeſtiſchen Schraa: Praeterea iuris aduocati eſt, hereditatem accipere Friſonum et Gallorum, wird im älteſten teutſchen Codex Art. 38. alſo überſezt: Vreyſen und der Walen Erbe binnen der Stat, dat is des Gherichtes vnſers Heern van Colne. *Th. Ge. W. Emminghaus* comment. in ius Suſat. Ant. Francof. et Lipſ. 1755. p. 49. Siehe auch Dreyers Nebenſtunden. S. 10. 11. wo ebenfalls ausführlich erwieſen worden, daß Walen Franzoſen ſind.

n) in adpend. ad Chron. Hieroſol. L. I. c. 8.

Digitized by Google

ist der spätere Name Kauderwelsche entstanden. Sie waren eben so wenig getaufte Juden, wie Haltaus o) meint, als sie alle zusammen aus der Lombardey herkamen, wie Wegelin p) und Du Fresne q) behaupteten, noch Gewürzkrämer, wie Häberlin r) davor hielt, noch das Handelshaus Corsini in Florenz, wie einige vorgaben. Das muß man eingestehen, daß viele Italiener, weil sie meist mit Spezerey, insbesondere mit Gewürze in Gesellschaft handelten, im Mittelalter Cauwerzi, Gowertschen hießen s), und man nennt bis diese Stunde in Schwaben die Spezereyhändler spottweise Gewürzkrämer. Sie mußten damals an den Kaiser den Königszins bezahlen t), und waren öffentliche Wucherer u). Ob-

o) In Glossar. Tom. I. col. 213.

p) *Du Cange* in Gloss. T. I. P. II. col. 113.

q) Von der Kaiserl. Landvogtey in Schwaben. P. I. p. 116.

r) Reichshistorie. Band IX. S. 64.

s) *Dreyer* melet. II. de obstagio iur. Europaei. p. 20. 21. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 676.

t) Hist. Bericht von der Landvogtey in Schwaben 1755. Th. I. Abschn. VI. §. 24. S. 115.

u) Dipl. Fried. I. Imp. de 1156. ap. Senkenberg vom lebhaften Gebrauch des Staatsrechts. S. 128. — Judaeos et vsurarios publicos, quos vulgus vocat Gawertschin.

Digitized by Google

Obſchon nicht zu leugnen, daß die griechiſche Prinzeßin Theophania viel zu Vermehrung des luxus in Teutſchland beygetragen hat v), ſo kan doch nicht ebendaſſelbe von den Italienern behauptet werden. Da die gleichzeitigen italieniſchen Geſchichtſchreiber w) ſelbſt ver-

v) *Ditmar* Merſeburg. pag. 340.

w) *Riccob. Ferrar. in chron. ad a. 1204. ap. Muratori T. IX. ſcript. rer. Ital.* Per huius imp. tempora rudes erant in Italia ritus et mores: nam viri infulas de ſquamis ferreis capite geſtabant, infutas biretis, quas appellamus majatas. — Viri chlamydibus pelliceis ſine operimento, vel laneis ſine pellibus et infulis de pignolato vtebantur. Mulieres tunicis de Pignolato vtebantur; etiam quando veniebant ad nuptias viris ſuis coniugatae. Viles tunc erant cultus virorum et mulierum. Aurum et argentum rarum vel nullum erat in veſtibus. — Virgines in domibus patrum tunica de Pignolato, quae appellatur ſotanum, et paludamento lineo, quod dicebant Xoccam erant contentae. Ornatas capitis non pretioſus erat virginibus atque nuptis. Coniugatae latis vittis tempora et genas ſub mentum vittabant: virorum tunc erat gloria, eſſe in armis et equis commodos. Eben das ſagt der gleichzeitige *Dante Aligbieri* in canz. XV. *Villani in chron. fiorinz. L. I. c. 60. all' a. 1260.* Allora i Cittadini di Firenze viveano ſobri e di groſſe vivande, e bon piccole ſpeſe, e di molti coſtumi groſſi e rudi, e di groſſi Drappi veſtivano loro e loro donne. E molti portauano lo pelli ſcoperti ſenza panno con berrette in capo e tutti con uſati in piede. E le don-

Digitized by Google

sichern, daß bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts unter ihren Landsleuten die größte Frugalität geherrscht hätte, und daß in ihren Sitten, in ihrer Lebensart, und in ihrer Kleidertracht die größte Einfalt und Einförmigkeit beobachtet worden wäre. Nach den Beschreibungen kan man vielmehr ihren häuslichen Zustand sehr armselig nennen. Ihr Wohlstand gründete sich, seitdem unter den Kreuzzügen ihr Handel vermehrt wurde; und erst mit dem Einbruche der Franzosen in Italien, als das Haus Anjou seine Erwerbungen machte, kam der Luxus und die Kleiderpracht bey ihnen auf x). Sie blieben auch bis

ne fiorentine co' calzari senza ornamenti, e passavansi le maggiori d'una gonella assai stretta di grosso Scarlatto di pro, o di Camo. cinta ivi su d'una schegiale al antica, e uno mantello foderato di sajo col tassello sopra, e portavanto in capo. E le comuni donne andavano vestite d'uno grosso verde di Cabragio per lo simile modo. — E di cosi fatto abito e costume e grosso modo erano allora i fiorintini; ma erano di buona fede e leali tra loro e al loro comune; e colla lora grossa vita e poverta faciono maggiori e più virtudiose cose, che non sono fatte a tempi nostri con più morbidezza, con più richezza. *Franc. Pipin. in chron. c. 49. ap. Muratori Tom. IX. script. rer. Ital.* — Mutata est enim parsimonia in lautitiam. Vestimenta quoque materia et artificio exquisito nimioque ornatu cernuntur.

x) *Matth. Spinelli* Ephem. Neapolit. ad a. 1266. T. VII. *Muratori* script. rer. It. *Villani L. XII. c. 4. all' a. 1342.*

Digitized by Google

bis ins XV. Jahrhundert, bey dessen Ausgange erst die Teutschen allgemach anfiengen, die französischen Sitten in der Kleidung nachzuahmen y), Verehrer des Pariſischen Puzes und Nachahmer der französischen Moden, wie darüber der venedische Geschichtschreiber M. Anton Cocceji Sabellico große Klagen führt z). In Mailand wurden erst ums Jahr 1341. Seidenzeuge und Goldstoffe verfertigt a).

Man wird sich von der Unbeträchtlichkeit des italienischen Handels in der Levante überzeugen, wenn man die gleichzeitigen Erdbeschreibungen der Europäer ansieht, und sie mit den geographischen Nachrichten vergleicht, welche die Araber um diese Zeit schon beſeſſen ha-

E non e da laſciare di fare memoria d'una ſfoggiata mutazione d'abito, che ci recarono di nuovo i Franceſchi; chi vennono al Duca in Firenze. Er beschreibt darauf mit Unwillen die neue sowol männliche als weibliche Kleidertracht.

y) *Conr. Celtes* in deſcript. vrb. Noriberg. Spangenbergs Adelsspiegel Th. II. S. 453.

z) ap. *Boemum* de morib. et rit. gent. pag. 343.

a) *Galvean. de la Flamma* ap. *Muratori ſcr. rer. It.* T. XII. *p. 1037.* Panni de Serico et de auro ſubtili artificio texuntur. Et plura alia mirabilia opera et nouitates laudabiles introductae eſſe dignoſcuntur.

Digitized by Google

haben. Ich will zum Beyspiele nur ein Buch b) anführen, das sich in meiner Bibliothek befindet, gegen die italienischen geographischen Denkmäler noch vortheilhaft absticht, und von den heutigen Geographen nicht gebraucht worden ist. Es besteht in einer Weltbeschreibung des Priesters Honorius Scholastikus von Autún, in Burgund c), die er 1120. geschrieben hat. Er theilt C. 3. die Welt in drey Theile. Asien geht von Mitternacht durch Morgen bis Mittag, Europa von Abend nach Mitternacht, und Afrika erstreckt sich von Mittag nach Abend. Nun hat er eine eigne Aufschrift von den Inseln und von der, wie man sagt, neuen Welt. Nachdem er C. 34. 35. 36. alle bekanntesten Inseln beschrieben hat, so heist es am Ende: „Es ist eine gewisse Insel auf dem Weltmeere, die Verlorne genannt, die an Annehmlichkeit und Fruchtbarkeit an allen Sachen alle Länder weit übertrift, den Menschen aber unbekannt. Sie ist einmal durch Zufall entdeckt gewesen, allein da man

b) Mundi synopsis, siue de imagine mundi L. III. ab *Honorio Solitario Augustiuense* ante annos 463. scripti. Quarum tertius hactenus nunquam visus, jam vero vna cum duobus prioribus ex vetusto Msto Codice primum in gratiam studiosorum luce donatus prodit. Spirae apud Bernard. Albinum 1583.

c) Wovon Nachricht beym *Labbe* de Script. Eccl. T. I. p. 473. 475.

Digitized by Google

man sie suchte, nicht gefunden und daher verloren genennt worden. Hieher, sagt man, wäre Brandan gekommen.„ Man sieht also hier die wiederholte Erwehnung eines unbekannten Welttheils, wie es schon auf der Turiner Weltcharte von 787. geschieht. Honorii Beschreibung von Afrika C. 32. ist ziemlich reichhaltig. Noch besonders handelt er im folgenden Kapitel von Aethiopien. Dagegen hat seine Beschreibung von Egypten, das er C. 18. zu Asien rechnet, nicht viel eigenes, und er zehlt darinn 24 Völker. Von Palästina giebt er C. 17. Samarien an, das jezt Sebastia heiße; Galiläa, Pentapolis, Sarazenen von Sara, Agarener, von Hagar, und Ismaeliten und Nabathäer, und schlägt C. 16. das ganze Land zu Syrien, wovon er viel Erhebliches sagt. Unter Mesopotamien, deren Hauptstadt Babylon, begreift er auch Chaldäa und Arabien, wo der Weyhrauch gesammelt würde, und dessen Einwohner Sarazenen wären. K. 11. heist es von Indien: „Es ist vom Flusse Indus so genennt, der von Mitternacht vom Berge Kaukasus entspringt, und nach Mittag seinen Lauf richtet, wo er vom rothen Meere aufgenommen wird. Dieses Indien wird vom Niedergange geschlossen, ab occidente clauditur, und von ihm der Indische Ozean benennt. Es befindet sich darin die Insel Taprobane von ihren 10 Städten berühmt. Sie hat in einem Jahre 2 Sommer und 2 Winter,

und

Digitized by Google

und grünet zu allen Zeiten. Hier sind auch die Inseln Chrisa und Argare (auf jener Charte von 787. Crisa und Algure) die an Gold und Silber fruchtbar und immer blühend sind. Da befinden sich auch die Goldberge, denen man wegen den Drachen und Greifen nicht beykommen kan. In Indien ist das Kaspische Gebirge, wovon das Kaspische Meer benennt wird. Zwischen ihm und dem Meere nennt man Gog und Magog, die wildesten Völker, die Menschenfleisch und rohe Thiere fressen, von Alexander dem Großen hieher verbannt.„ Auf diese Art kam Gog und Magog, das die Mogolen von ihrem Stifter Oguek sind, lange vor den Arabern schon in die Europäischen Weltcharten d). „Indien hat 44. Landschaften und viele Völker Garmanen, Oreßen, Coatren, deren Wälder bis an die Wolken reichen. — Bey ihnen wächst der

d) Wovon Sprengel in der Geschichte der geogr. Entdek. S. 166. 167. 168. handelt. Desgleichen *Formaleoni* Saggio sopra la Naut ant. de' Venez. p 56. 57. und noch besser *Vpbagen* in Parergis hist. p. 58. sqq *Barth* in Aduers. l. 43. c. 14. p. 1955. zeigt, daß die Kirchenväter diese Meinung gehegt hätten. *Hieron. in Ezech.* Iudaei et nostri Iudaizantes putant, Gog esse gentes Scythicas immanes et innumerabiles, quae trans laus casum montem et Moeotidem paludem et prope mare Caspium ad Indiam vsque tendantur. *Eucherius* Instruct. l. 2. Magog Scythae quondam Goget, Magog Gothos putant.

Digitized by Google

der Pfeffer zwar weiß, aber da sie die Schlangen, die dort im Ueberfluße, mit Flammenfeuer vertreiben, so bekömmt er vom Brande eine schwarze Farbe. Ferner die Macrobier, von 12. Ellen in der Länge, die mit den Greifen kämpfen, die Löwenkörper, Flügel und Adlersklauen haben. Dann die Aerokten und Bragmanen, die aus Liebe zum andern Leben sich freywillig ins Feuer werfen. Es gibt Andere, die ihre abgelebten Eltern schlachten, und ihr Fleisch zur Speise zubereiten, und der wird für gottlos gehalten, der das nicht thun will. Andere essen rohe Fische und trinken das Meerwasser.„ Er hängt dieser Beschreibung noch 2 Kapitel von Ungeheuern und Thieren an. Darinn kommen der Orang Outang und andere Gattungen von Affen ziemlich deutlich und richtig vor. Er bemerkt einige Thiere an der Quelle des Ganges, die bloß von dem Geruche eines gewissen Apfels leben, und wenn sie weit gehen, diesen mit sich nehmen. Sie sterben gleich, wenn sie einen übeln Geruch einziehen. Seine Beschreibung einiger ostindischer Thiere des Leucöroca, Eale, Monoceros, Mantichora, der gelben Büffel und dreyhörnigen Ochsen sind gewiß der Aufmerksamkeit der Naturforscher würdig, und enthalten nichts fabelhaftes. Hierauf heist es: „Im Ganges giebt es Schlangen von 300 Fuß lang. Ebenda auch einen gewissen Wurm, der wie ein Krebs zwo Scheeren von 6 Ellen besitzt, womit

womit er die Elephanten ergreift, und ins Wasser zieht. Das indische Meer erzeugt noch Schildkröten, von deren Schalen sich die Leute geraume Herbergen machen. Sonst erzeigt Indien den Magnetstein, der das Eisen an sich zieht, und den Diamant, der nur durch Bocksblut gebrochen werden kan. C. 14. Vom Flusse Indus bis an den Tygris ist Parthien in 33 Landschaften abgetheilt, von den Parthen, die aus Szythien kamen.„ Er nennt aber bloß Arecusien, Assyrien, Medien, und Persien mit Persepolis. Nachdem er hierauf Mesopotamien, Syrien, Palästina und Aegypten in besondern Kapiteln beschrieben hat, so folgt das K. 19. mit der Aufschrift vom Kaukasus und den Gegenden des Orients: „Den obigen Gegenden sind bis zum Niedergange diese Gegenden angehängt. Der Berg Kaukasus, der sich vom Kaspischen Meere am Aufgange erhebt, und nach Norden zugehend bis nach Europa fortreicht. Es bewohnen ihn die Amazonen, neben ihnen die Massageten, Kolcher und Sarmaten. Serica ist eine Stadt im Morgenlande, woher das Serische Land, die Kleider und das Volk seinen Namen haben. Nach diesem Baktrien — Hyrkanien — Szythien und Hirnien, deren Völker 44 an der Zahl. Hier sind die Hyperboreischen Gebirge. Nun folgt Albanien, von der Weisse des Volks so genannt, weil sie da mit weissen Haaren gebohren werden. Endlich Armenien mit dem

Berge

Digitized by Google

Berge Ararath — Iberien — Cappadozien.„ Die Völker von Kleinasien und die übrigen Asiatischen Länder K. 20. 21. übergehe ich. Bey Europa heißt es K. 23. „Vom Donflusse entsteht Niederscythien, das nach Mittag bis an die Donau sich erstreckt. Darinn sind die Provinzen Alanien, Dacien, Gothien. Von der Möotischen See: sie vereinige sich bey der Stadt Theodosa mit dem großen Meere.„ Teutschland wird in Ober- und Niederteutschland eingetheilt. Von Oberteutschland finde ich bloß merkwürdig, daß die einige Stadt Regenspurg in Baiern genennt wird. Dagegen ist mir bedeutender das Kapitel 25. „Von der Elbe ist Niederteutschland, das gegen Mitternacht vom Ozeane eingefaßt ist. Darinn ist Dänemark und Norwegen. Von der Donau ja um die Donau gegen Orient bis an die Mittelländische See, ist Messias (a Messium proventu dicta), dann Niederpanonien und die Bulgarey," weil es mir den Umstand erklärt, warum in den Hansischen Urkunden von England, Frankreich und den Niederlanden bis ins XIV. Jahrhundert die Hanseaten oft Dänen genennt werden. K. 31. „Gegen Spanien nach dem Niedergange zu, sind im Ozeane diese Inseln, Brittanien, Anglien, Hibernien, Tamatos, (in der Weltcharte von 787. heißt sie Teneuses) dessen Erde jede Schlange tödtet, sie mag gebracht werden, woher sie will, Isole, worin das Solstitium entsteht; Orkaden, Schott-

Digitized by Google

land, Thile, dessen Bäume niemals die Blätter ablegen, in welcher es 6. Monate nemlich im Sommer ein beständigen Tag und in 6. Wintermonaten ein beständige Nacht ist. Weiter hin gegen Mitternacht ist das Eißmeer und ein ewiger Frost."

Die Teutschen und ihre Nachbaren beschäftigten sich in diesem Zeitraume noch mit Verfertigung von Landcharten und mit Reisebeschreibungen. Der Mainzer Domherr Heinrich machte im Anfange des 12 Jahrhunderts eine allgemeine Weltcharte für Kaiser Heinrich V, und in der Bibliothek zu Herrford in England findet man noch eine Weltcharte der damals bekannten Erde, die Jerusalem in der Mitte abbildete, und gemahlt war e). Gervas von Tilbury tadelt an diesen gemahlten Weltcharten die Unrichtigkeit der Zeichnung f). Durch die Uebersezungen Konstantins des Afrikaners bekamen um das Jahr 1075. die übrigen Europäer die erste Kenntnis von der arabischen Literatur, vorzüglich in der Arzneykunst, und die hohe Schule von Salerno fuhr seit der Zeit fort, sich ihr zu widmen g). Die Teutschen und Franzosen waren schon durch den Pabst Syl-

e) Sprengel Geschichte der geogr. Entdek. S. 222.

f) Ot. *Imper. l.* 2. Considerantes, quod ipsa pictorum varietas mendaces efficit de locorum varietate picturas, quas mappam mundi vulgus nominat.

g) Ge. Goth. Keuffel Hist. orig. et progr. Scholar. int. Christianos. Helmst. 1743. §. 73. p. 315.

Digitized by Google

Sylveſter II. und den Grafen Herrmann den Contrakten von Vehringen, der 1054. ſtarb, damit bekannt worden h).

Von dem Jüdiſchen Rabbi Benjamin von Tüdele haben wir einen hiſtoriſchen Bericht von 1160 was er in Südeuropa, Griechenland, Paläſtina, Meſopotamien, Indien, Aethiopien und Egypten geſehen und gehört hatte. Er kennt Samarkand in Perſien, wo eine ungeheure Menge Juden lebten, und Tibet mit dem Muskusthiere; auch etwas dunkel und fabelhaft China. Er bemerkt den blühenden Handel zu Baſſora, die ſchwarzen Juden in Indien, den Pfefferbau und die Entſtehung der Perlen. Er beſchreibt noch Indien nach dem weitläufigen Umfange, den es bey den Alten gehabt hat. Man beſizt noch eine beſondere Beſchreibung von Jeruſalem vom Juden Eldad Danita i). Abelard, ein Benediktinermönch von Bath in England, durchreiſte 1130. das ganze öſtliche Europa, Egypten und Arabien, und hinterließ von dieſen Ländern eine Reiſebeſchreibung k). Er überſezte die Schriften der Griechen und Araber. Um dieſelbe Zeit ſchrieb der Abt Ekkhard von St. Lorenz zu Brangen

h) Io. Dav. Köler Diſſ. de Gerberto R. Pont. Alt. 1720. p. 36. Kurt Sprengel Geſchichte der Arzneikunde Th. 3. S. 429.

i) Vid. *Meuſel* Bibl. Hiſt. Vol. I. P. II. p. 72.

k) in *Hacklayts* Navigat. Vol. 2. P. I.

Digitized by Google

im Wirzburgischen das Buch: der Jerosolymite, worinn er den Fortgang der Kreuzzüge nach Palästina beschrieb l). Ein Ungenannter verzeichnete den Kreuzzug der Dänen nach dem h. Lande von 1187 m). In demselben Jahrhunderte lieferte auch ein anderer genau den Seeweg nach dem gelobten Lande n). Aber die übrigen Schriftsteller von den Kreuzzügen, meist Ausländer, gehen mich hier nicht an, sondern ich bemerke nur: daß der griechische Mönch Johann Phokas aus Konstantinopel 1185. das gelobte Land bereiste, und man von ihm eine kurze Beschreibung der Festungen und Städte von Antiochien bis Jerusalem, desgleichen von Syrien, Phoenizien und der h. Oerter in Palästina habe o). Die Chronik des Abts Emon von Werum zu Gröningen enthält ein ganzes Tagebuch von der Kreuzfarth der Niederländer nach Palästina von 1217 p). Aus diesem Jahrhunderte ist auch die Beschreibung des h. Landes von Burkard de Monte Sion q), und eine andere von Johann von Wirzburg r). Als die Tartaren 1237 nach

l) ap. *Marr. et Durand.* Coll. Ampl. T. V. p. 501.

m) a *Bernh. Casp. Kirchmann* editus. Amst. 1684.

n) in *Eccardi* Corp. Hist. T. II. p. 1349.

o) Graece et lat. in *Leon. Allat.* Symmict. L. I. n. 1. p. 1.

p) ap. *Matthai* Anal. Med. aevi T. II. p. 25.

q) in *Canisii* Lect. ant. T. IV. p. 9.

r) in *Pezii* Thes. anecd. T. I. P. III. p. 483.

Digitized by Google

nach der Eroberung von Armenien nach Ungarn gehen wollten, und 1241. Ungarn, Polen und Schlesien wirklich grausam verwüsteten; so schikte der Pabst Innozenz IV. auf Begehren des Priors Philipps in Jerusalem die Dominikaner Ascelin, Simon von St. Quentin und Albert mit zween Franziskanern, die Gebrüder Johann und Benedikt von Plan Carpin 1245. in die Tartarey, um den Batis Kan in Kaptschak zur Verschonung der morgenländischen Christen und zum Frieden zu bewegen. Es folgte ihnen 1247. Andreas Lueimel; allein ohne Erfolg. Die Mönche Johann und Ascelin zeichneten auf dieser Reise alles auf, was sie merkwürdiges fanden, wovon zum Theil die Nachrichten auf uns gekommen sind. s) Sie nahmen aus Ungarn über Breslau den Weg durch Schlesien und Polen zuerst nach Kiow, und giengen von da aus dann vollends nach der Tartarey, oder in das alte Ungerland, das die Tartaren um diese Zeit erobert hatten.

Die Araber, die bey der Errichtung des Kalifaths den Handel in Alexandrien, in Egypten und am rothen Meere ehmals gestört und verscheucht hatten, verbesser-

s) *Meusel* Bibl. Hist. Vol. II. P. II. p. 213. Forster Entdek. im Norden S. 126. Vergl. die noch übersehene Nachrichten von dieser geistlichen Sendnng beym Alber. Mon. Triumfont. ad a. 1237. p. 562. 563. 564. ad a. 1239. p. 571.

Digitized by Google

ten nunmehr ihren Fehler, und erweiterten ihre mit Schina, Persien und Ostindien erhaltenen Handelsverbindungen immer stärker, und suchten den Absaz der levantischen Waaren nach Europa zu gewinnen. Sie erwarben dabey sich große Verdienste um die Erdbeschreibung. Der sogenannte Nubische Erdbeschreiber Scherif al Edriß, aus Ceuta gebürtig, und in Cordua unterrichtet, mußte dem Könige Roger II. von Sizilien zum Behufe seiner Erdkugel von reinem Silber, 800. Mark an Gewicht, 1153. eine arabische Erdbeschreibung der 3. Welttheile machen, wobey er die Reisebeschreibungen des Wahabs und Abulzaids und anderer Araber nüzte t), und wovon wir nur einen Auszug seines großen Werks besizen u). Seine Nachrichten von dem mittlern und nordöstlichen Asien, von Indien und Afrika sind ganz vorzüglich, und durch ihn wurden diese Gegenden den Europäern und besonders den Italienern mehr bekannt, und diese lernten nun den innern levantischen und ostindischen Handel besser kennen. Nach ihm blühten schon die Handelsstädte Melinde, Mombaza und Sofala und das Land Zangibar, wo viel Gold und Eisen geholt wurde v). Hier gen Süden endigte sich

t) Siehe *Menſel* Bibl. Hiſt. Vol. II. P. I. p. 166. 167 P. II. p. 117.

u) Sprengel Geſchichte der geogr. Endek. S. 182. 183.

v) Geograph. Nub. p. 27. 28.

Digitized by Google

sich Aethiopien, das von arabischen Kaufleuten häufig besucht wurde. Sie waren bis an die Küsten von Sind der Halbinsel jenseits des Ganges gekommen, und kannten viele herumliegende ostindische Inseln w). Belar ar Rus, Rußland, grenzte mit Seklab, dem Lande der Slaven von rothen Haaren und die ein Salzwerk zu Susith besaßen, dann Bolonia, Schweden, Finnmark, Ißland, Rußland, Romanien, Bolghar. Edriß führte eine Menge russischer Städte, zwischen dem Dnieper und der Wolga an, worunter man an Kujah, Kujavah, leicht die Hauptstadt Kiow erkennt x). Das Kaspische Meer Chozar, Tabrißan, Ghorgan, zeigte sich in seiner wahren Lage von Süden nach Norden mit seinen vornehmsten Flüssen y), besonders dem Athel d. i. der Wolga. In den Ländern nordwärts dieses Meeres, zusammen Kiptschak geheißen, saß unter andern die goldene Horde, oder die Völker des goldenen Throns, deren Chan in Saray am Ausflusse der Wolga residirte z). Diese Stadt war vor 1395. ein berühmter Sklavenmarkt, den christliche Karawanen auf dem Zuge nach China besuchten. Es erscheint hier schon

Ti-

w) Id. p. 37.

x) Id. p. 262.

y) pag. 243.

z) pag. 244.

Digitized by Google

Tibet, das in erstes, mittleres und äußerstes abgetheilt wird, und worin die Araber das Muskusthier und den Borax fanden, dessen Gewinnung sie, wie die heutigen Naturforscher, beschrieben a). Das äußerste Ende der Welt in diesen nördlichen Gegenden war Jagog und Magog an der erbauten Grenzmauer von Alexander, wohin sich wegen der steilen Felsen, des tiefen Schnees und der wilden Einwohner nur wenige Reisende wagten, und wegen der großen Finsternis nur mit Gefahr zurükkehren konnten b). Sprengel c) glaubte bey Edrisi d). auch schon Nachricht von Samojeden gefunden zu haben. In Ostindien wurden unter dem Robathat wahrscheinlich die Maldivischen Inseln besucht, die hier Cowries eintauschten, und bemerkten, daß die Einwohner aus den Fasern der Cocosnüsse (Coir) allerlei Webereyen machten e). Ramni oder Lameri, muthmaslich Sumatra, brachte Kampher, Färbeholz (Lignum Brasili), Gold, Elefantenzähne und andere Waaren. Edrisi nennt sie Soborma f). Porzlan unter dem Namen Sinischer Gefäße beschreibt er unter den Waaren, die aus der

a) pag. 142.

b) pag. 247.

c) Geschichte der geogr. Entdek. der ersten Ausg. S. 19.

d) pag. 249.

e) pag 31.

f) pag. 33. 36.

Digitized by Google

der arabischen Stadt Zabid gehohlt würden g). In Alemanien und Sachsen führt er die Städte Harbek, Kulozat, Maschliat und Hallah an. Er kennt die Stadt Löwen und die Friesen. Im finstern Meere wären wüste Inseln und zerstörte Städte, wohin ehmals Schiffe gekommen wären, um Bernstein (Ambra) und gefärbte Steine zu hohlen. Ebn al Uardis Wunderperle 1232. zu Aleppo geschrieben, enthält eine Physikalische Geographie nach allen 3. Reichen. Ausführlich beschreibt er Afrika, Arabien und Syrien, kürzlich Europa, Indien und Nordasien, und hat eine Weltcharte beygefügt, die mit der des Sanudi übereinkommen soll h). Schehaboddin abu Abdallah Jakut, der 1249. starb, machte mehrere Reisen in entfernte Länder, deren Nachrichten er in einem geographischen Lexikon hinterließ, wovon wir Auszüge besitzen i). Es existirten um diese Zeit über 60. arabische Schriftsteller über die Geschichte, Geographie, Reisen und Entdekungen, deren sich Abulfeda bedient hat, dessen Werk ich im folgenden Bande anführe. Reiske hat 25. davon namhaft gemacht, und in der Reihe aufgeführt k). Noch

g) pag. 24.

h) Notices et Extraits d'une grande Bibl. T. II. p. 19. suiv.

i) *Meusel* Bibl. Hist. Vol. II. P. I. p. 205.

k) *Io. Iac. Reiskii* Prodidagmata ad Hagy Califae libr. mem. rer. a Muh. gest. ap. Meusel in Bibl. hist. Vol. II. P. I. p. 175.

Digitized by Google

gehört hieher Hadschi Chalifah, der 1057. starb, den Reiske rediren wolte, und dessen Geographie endlich 1782. zu Konstantinopel türkisch abgedrukt wurde Ein Hauptgeograph dieses Zeitalters ist auch Ibn Haukal, den man heraus geben solte l). Die Araber besaßen die größten Schifsflotten, hatten einen Ueberfluß von Matrosen und Schifssoldaten, und erwarben sich einen großen Ruhm in der Seekunde und Schifbaukunst. Sie eroberten allgemach die ganze Afrikanische Seeküste, Spanien und den südlichen Theil von Frankreich an der See. Sie waren Meister von den meisten Inseln dieser Gegenden, eroberten den größern Theil der Italienischen Küsten, und waren vollkommen Oberherren der Schiffarth auf dem Mittelländischen Meere m).

Ich bitte meine Leser die verzeichneten Stellen der Scribenten des XIII. und XIV. Jahrhunderts genau zu durchsehen, um sich vollkommen zu überzeugen, daß es seither der größte Irrthum gewesen ist, zu behaupten, die Teutschen hätten schon im Mittelalter von den Italienern den Luxus angenommen, und ihnen die größern Handelsgeschäfte abgelernt. Man sieht hier ein merkwürdiges Beyspiel, wie tief sich manchmal gewisse Vorurtheile einsenken, wenn sie einmal von ein paar angesehenen

l) Id pag. 197.

m) *Burgi* de Domin. mar. Liguſt. Reipubl. Genuenſ. L. II. c. 6. p. 552.

nen Schriftstellern behauptet worden sind. Denn man kann alle sowol allgemeine als besondere Geschichtschreiber des Handels nachschlagen, und man wird überall die unächte Behauptung wiederhohlt finden. Immer mehr scheint es also nothwendig zu seyn, gewisse allgemein angenommene Meinungen der strengsten kritischen Prüfung zu unterwerfen, und sich durch ihr verjährtes Ansehen von einer neuen Untersuchung nicht abschreken zu lassen.

XXXIX.

Digitized by Google

XXXIX.

Auswärtiger Maskopeyhandel unter den Sächsischen und Salischen Kaisern. Ottens des Großen Begünstigung der Städte. Nachrichten von der teutschen Hansa. Landhandel nach Rußland. Wirkungen des Ottonesmus auf die Städte. Ursprüngliche Stadtregierung.

Nach dem Verfalle des fränkischen Reichs scheint sich die Anzahl der teutschen Kaufleute nicht wenig vermehrt zu haben. Denn zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. bestand aus ihnen der größte Theil seines Kriegsheers a), und 1074. bey einem gewissen Auflaufe zu Köln zogen auf einmal 600. Kaufleute davon b). Lübek bewafnete bey einer ähnlichen Veranlassung 500 Kaufleute und 6000 Sakträger. Wisby zehlte 1200 Negozianten in seinen Mauren. Unter Kaiser Heinrich II. fieng man an, die Großhändler von den Krämern zu unterscheiden, und ersteren mehrere Vortheile, und größere Freyheiten ein-

a) *Bruno Hist. belli Sax. p. 213.* Henricus — exercitu nec magno nec forti congregato (nam maxima pars eius ex mercatoribus erat), obuiam nostris ire parauit.

b) *Lamb. Schaffnab. ap. Pistor. int. script. rer. Germ. T. I. p. 209.* Sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi ex vrbe Colonienſi ad regem se contulerunt.

Digitized by Google

einzugeſtehen c). Heinrich IV. ertheilte den Kaufleuten zu Fürth die Privilegien der benachbarten Handelsleute von Regenſpurg, Würzburg und Bamberg d). Man erkennt einige dieſer Vorrechte in dem verlornen Gnadenbriefe Kaiſer Ottens von 972. für die Kaufleute zu Magdeburg, worinn es heißt: Daß ſie nicht nur in ſeinen Staaten, ſondern in der ganzen Chriſtenheit, und in allen heidniſchen und barbariſchen Ländern einen freyen Aus- und Eingang haben ſolten, ohne in Städten, bey Brüken und an Strömen für ſich und ihre Waaren irgend einigen Zoll bezahlen zu dürfen; nur den gewöhnlichen Zoll zu Mainz, Köln, Bardewig und Tiel ausgenommen e). Die wenige Bedeutung des damaligen innern Handels ſcheint mir daher Möſer f) mit Unrecht zu be-

c) *Priv. Henr. II. Imp. de 1003. Henr. IV. de 1014. et Frid. I. de 1188. ap. Lindenbrog. int. privil. Hamb. §. 17. p. 135.* Quin etiam Negotiatores eiusdem incolas loci (Brem.) noſtrae tuitionis patrocinio condonauimus, praecipientes — quo in omnibus tali patrocinentur tutela, et jure potiantur, quali caeterarum regalium (majorum) ciuitatum inſtitores per noſtrum regnum potiri noſcuntur.

d) *Dip. de 1062.* in Fabers Staatskanzley. Th. XXXI. c. 3. p. 136. — vt mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum ſcil Ratisbonenſium, Wirziburgenſium et Babenbergenſium inſtrumentis vtantur.

e) Anderſon Geſchichte des Handels. Th. I. S. 399.

f) Osnabrük. Geſch. B. II. S. 224.

Digitized by Google

behaupten. Man sah 983. bey Belgern zu beiden Seiten der Elbe ganze Haufen Kaufleute das Land mit ihren Waaren durchziehen g), und die Slaven bemächtigten sich aller Schiffe auf diesem Strohme h). Stapelrecht besaß neben Köln i) und Hamburg k) um diese Zeit die Stadt Bremen l), und zehlte außer den Einheimischen noch eine Menge fremder Kaufleute innerhalb ihren Mauren. Kaiser Otto der Große ließ sich besonders angelegen seyn, die Stadt Magdeburg zu vergrössern, mit Gebäuden, Märkten und einem Erzbischöflichen Sitze

g) *Dipl. Ott. II. Imp. de 983. in Hellfeld Reperr. I. Priv. p. 1592.* — prius in theloneo, quod ad fiscum nostrum pertinuerat, a ciuitate, quae dicitur Belgora, vsque ad eiusdem Misnens. eccl. portam sursum indeque denuo per ambas plagas. — Albiae deorsum, sicque infra praef. terminum vbicunque manus negociatorum vltra Albiam huc, illucque sese diuerterit — theloneum persoluant.

h) *Tancmar.* in Vita S. Berneo. c. 6. p. 44.

i) *Lamb. Schaffnab.* ap. *Pistor.* script. rer. Germ. T. I. p. 207. *A. vitae S. Anonis* Aep. Colon. op. *Suri* IV. Dec. p. 136,

k) Vita *Meinwerci* ap. *Leibnit.* script. rer. Brunsw. T. I. p. 510. *Werdenhagen* de rebus publ. Hans. P. III. p. 90.

l) Außer den bereits angeführten Urk. bey Lindenbrog, *Ad. Bremens. Hist. eccl. c. 183.* — non transiuit etiam negotiatores, qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus.

Digitized by Google

Sitze zu verherrlichen. Er gab 838. ihren Kaufleuten mehrere Freyheiten, und bestätigte ihnen ihr Weichbildrecht, wodurch ihre Stapelgerechtigkeit von mehrerer Bedeutung wurde m). Die Kaufleute hatten hier von den ältesten Zeiten her eine eigene Kirche, die keinem Heiligen gewiedmet war n), und genossen St. Peters Frieden und das Hofrecht. Man findet das Mercatorium jus Magdeburgense, welches das Sächsische Weichbild ist, schon in den Urkunden Kaiser Ottens III. von 993. Konrads II. von 1038. und Lothars II. von 1134. erwehnt o). Konrad II. bestätigte 1025. den Magdeburgischen Kaufleuten ihr altes Recht, daß sie in

m) *Chron. Magdeb. ap. Meibom. Ser. rer. Germ. T. II. p. 270. 275.* Caesar ciuitatem Magdeburg prae omnibus Theutonici Regni ciuitatibus eligens sublimandam, in ipsa studii et bonae voluntatis suae praecipuam collocauit curam. Item liquido ostendit, sibi gratissimam esse, quia illam prae aliis exaltare et decorare studuit diuitiis et honoribus. Vergl. Magdeb. Schöppen Chronik zum Jahr 938. bey Dressers Chronicke S. 112. Bothon. Chron. pictur. ap. *Leibnit.* cer. rer. Brunsw. T. III. p. 308. *Werdenhagen* de rebus publ. Hans. P. II. c. 31. p 148. 149.

n) *Dismar. Merf.* in Chron. l. 1. ap. *Leibnit.* T. I. p. 326. Vergl. Wiederleg. der Stadt Leipzig Strassenzwang S. 23.

o) ap. *Kestner* Ant. Quedlinb. p. 33. 164. 16. *Meier* Ant. Brunsw. p. 232.

Digitized by Google

in allen christlichen und barbarischen Gegenden frey und unbeschwert handeln und wandeln dürften; Nirgends als zu Mainz, Köln und Bardewich und auch hier, bloß nach der herkömmlichen Quantität, Zoll bezahlen solten p). Es war bey Strafe des Königsbanns verboten, ihnen die Brücken abzuwerfen, oder durch Gebäude und Anlagen die Wege und Straßen zu verbauen q). 1035. verlieh er ihnen den Königsbann und das Reichsgeleite für alle, die ihre feyerliche Messe zu Magdeburg, mercatum solennem Magedeburch, besuchen würden r). 1136. erhielten sie von Kaiser Lothar II. verschiedene Zollfreyheiten zu Ellinboge, Melling und Angermünde, und 1133. ihren Oberhof über alle Sächsischen und Slavischen Städte bestätigt s). Alle diese Freybriefe bestätigte 1180. Kaiser Friedrich I. den Bürgermeistern und Schöffen der gemeinen Bürgerschaft zu Magdeburg, (Consulum et Scabinorum Ci-

p) ap. *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſ. P. II. c. 21. p. 148.

q) in *Goldaſt.* Conſt. Imp. T. III. p. 312.

r) in den Beyl. zur Wiederl. der Stadt Leipzig Straſſenzwang n. 11.

s) ebendaſ. n. 12. — Tribunal et ſuper omnes ciuitates Saxonum et Slauorum et omnium ſeptentrionalium partium metropolitanum judicium.

Digitized by Google

Ciuium Vniuerſitatis Magdeburgenſis t). Kaiſer Otto der Große wolte auch den Ort Salſa zur Stadt mit römiſcher Freyheit machen u), und ſcheint überhaupt, wie ſein Vater, für die Städte günſtige Geſinnungen gehegt zu haben. Denn Karl Sigonio v) erzehlt von ihm, daß er die Freyheiten derſelben darinn gegründet hätte, daß ſie ihre eigenen Rechte, Gewohnheiten, Stadtgerichtsbarkeiten, Zölle, und dergleichen für ſich beſitzen, und dem Könige bloß huldigen ſolten. Daß hiebey nicht allein von den Italieniſchen Städten die Rede iſt, das ergibt ſich aus einer großen Anzahl ſeiner Urkunden von Städtiſchen Privilegien in Teutſchland, und aus einer Stelle des Chorherrns Adam, worin er erzehlt, daß Erzbiſchof Adeldag von Hamburg die Stadt Bremen durch ein Diplom Ottens von der Unterdrükung der Juſtizbedienten, das iſt, der Reichsvögte und Reichsſchultheiſen, losgemacht, und ihr wie den übri-

t) In der angeführten Wiederlegung des Straffenzwangs von Leipzig. Beyl. n. 13. S. 52.

u) *A. Vitae Matthild. c. 1.* ante 12. certe annum obitus ſui in loco, qui dicitur Salſa, vrbem decreuit fieri ſub libertate Romana.

v) *de regno Ital. l. 2. ad a. 973.* Imp. Otto ciuitatum libertatem in eo fere poſuit, vt leges, conſuetudines, jurisdictionem, magiſtratus, vectigalia ſui ferme juris et arbitrii haberent, ita tamen vt Sacramentum regibus dicerent.

Digitized by Google

übrigen befreyten Städten die Freyheit und Unabhängigkeit verschaft hätte w). Es gab also schon in diesem Zeitraume Kaiserliche Freystädte.

Oben S. 260. ff. haben wir Beweise von Handelsniederlagen der Oesterlinge, die nach dem Zeugnisse des nordischen Königsspiegels den Handel im Großen trieben x), in London gelesen, und in dieser Periode finden wir die erste Spur von einer teutschen Hanse in den Gesezen des angelsächsischen Königs Ethelreds II. vom Jahre 979. Das VI. Gesez lautet so: des Kaisers Kaufleute, (Mercatores Imperatoris) welches noch in der spätern Zeit y) die Benennung der hansischen Kaufleute ist, die mit Schiffen kommen, sollen sich guter Bedingungen gewärtig seyn, und können in ihren Schiffen einkaufen; nicht erlaubt aber ist ihnen, auf dem Markte zu London vor den Bürgern den Vorkauf auszuüben; sie haben den Zoll zu bezahlen, und zu Ostern und Weihnachten 2 Stüke graues und braunes Tuch, nebst 10 Pfund Pfeffer, 5 paar Handschuhen und

w) *Ad. Brem. Hist. Eccl l. 1. c 1.* — et instar reliquarum vrbium immunitate simulque libertate fecit donari.

x) bey Ihre von den Reisen der Normänner Allgem. Welthist. B. 13. S. 559.

y) Wie im hansischen Privilegio Herzogs Johann von Brabant von 1315.

Digitized by Google

und 2 Gefäßen mit Essig abzuliefern z). Folglich besuchten schon lange vor dem großen Hansebunde teutsche Kaufleute England. Denn dieser Staat hatte bis 1215. keinen Aktivhandel mehr mit den Auswärtigen.

Es gieng ein Handelsweg zu Lande über Breslau durch Polen nach Kiow, und in Rußland. Eine Anzahl reisender Kaufleute aus Rußland wolte unterwegs in einer Einöde durch ihren Priester am Palmtage Messe lesen lassen, als sie von einem Haufen bewafneter Heiden überfallen wurden, die diesen mit mehrern tödteten. Aber jene trieben sie doch mit ihren Stangen, ungeachtet derselben Ueberlegenheit ab, und erbeuteten von ihnen einige Waffen a). Ein anderer Teutscher Kaufmann,

z) Vergl. Sprengel Geschichte von Großbrit. Th. I. S. 245.

a) *Hist. Canonizat. et Miracul. S. Godehardi. c. 3 §. 32.* Nam quidam peregrinantes de Ruzia — in die Palmarum quoddam desertum intrabant. Sed Christiano more, cum diuinum officium niterentur peragere; contigit vt subito multitudo paganorum in eos irrueret, et quotquot poterant, neci traderent. Factum est ergo, vt sacerdos, qui vna cum ipsis fuerat, occumberet. — Alii vero videntes se vna interemi, licet inermes resistere eis parabant. — Quo facto licet plures et armati contra inermes congrederentur; tamen — pagani se in fugam verterunt, et arma passim a se reiecerunt. Ipsi vero hoc videntes baculis, quibus vtuntur peregrini, illos feriebant, et circiter 6. morti tra-

Digitized by Google

der gewohnt war, verschiedene Länder zu durchziehen, gerieth einsmals bey einer solchen Handelsreise, die er mit vielen Andern und mit einem großen Gute nach der Heidenschaft anstellte, in eine ungeheure Wildnis, wo er gleichfalls einen solchen Haufen Heiden antraf. Es kam mit ihnen zum Gefechte. Seine Landsleute suchten sich zwar durch eine Wagenburg zu schüzen; sie wurden aber übermannt; Einige getödtet Einige verstümmelt und Andere gefangen, und ihre Güter geplündert. Jener gerieth mit seinem Neffen gleichfalls in die Gefangenschaft, und ward nach einer unbekannten Insel auf dem Meere geschleppt, wo er als Sklave dienen mußte. Er fand endlich am Ufer ein Boot, wozu er sich von ein Paar Lanzenstäbe und einem Bettuche ein Segel machte, und mit seinem Neffen entrann b). Ein alter Pol-

tradiderunt: victoresque effecti arma, quae a se latrones reiecerant, acceperunt et tam scutum quam gladium in signum victoriae in ecclesiam nostram detulerunt.

b) *ibid. c. 3, §. 42.* Fuit vero circa idem tempus vir mercatoriae arti deditus, qui negotiando diuersas terras pertransibat, et sibi suisque victum difficulter quaerebat. Contigit vero vt hic quodam tempore causa mercaturae cum pluribus aliis inter Paganos tenderet, et possessionem non modicam secum deferret. Qui dum prosperato itinere pergerent, contigit eos vastam solitudinem introire, vbi non modicam multitudinem pa-

Polnischer Schriftsteller c) sagt daher: „Auswärtig weiß man wenig von Polen. Niemand kömmt von fremden Ländern dahin, außer etwa Kaufleute, die ihren Weg nach Rußland durch Polen nehmen.“ Nach einer dunkeln Nachricht beym Ditmar d) scheinen diese teutschen Kaufleute in Kiow viel zur Bekehrung der Russen beygetragen zu haben. Man sieht Urkunden, wie die Erneurung der Rechte der Stadt Medebach, in

paganorum obuiam habuere. Quod videntes ad arma concurrerunt, defensacula vndique sibi praeparauerunt, sed multitudini illorum resistere non voluerunt. Tunc vero quosdam ex ipsis morti tradiderunt, quosdam corpore truncauerunt, quosdam captiuarunt, bonaque ipsorum deripuerunt. Inter quos captiuos praedictus vir cum quodam puero filio fratris sui captiuatur, et in remotissimas partes paganorum deducitur, ibique in quadam insula Oceani detinetur: vbi cum diu seruit. opere desudaret, et vnde eriperetur, non haberet. — — quadam die, dum circa littus angustiando et orationibus insistendo deambularet, cymbam paruam in obscuro loco littoris inuenit. — Acceptis igitur duabus laneeolis et panno de culcitra abstracto — filium fratris sui — secum abduxit. — velum adaptauit, et sic se misercordiae Domini et B Godehardi commendauit.

c) Mart. Gall. p. 57.

d) *in Chron. p. 426.* Bolislaum et Zwentipulcum seniorem suum, cuius gratia et nostrorum amore omnia haec regio conversa est, suscepit.

Digitized by Google

Westfalen des Erzbischofs Reinolds von Köln von 1165. wo zur gemeinschaftlichen Handlung in Dänemark, Rußland und in andern Gegenden Gelder vorgestrekt werden e). Dieser Handelswolstand erregte vermuthlich bey den Russen eine Begierde, sie in ihrem Lande zu bekriegen. Denn der Russische Tschar Romanow wolte 1205. mit einem Heere durch Polen nach Sachsen gehen, und hier die christlichen Kirchen zerstören. Er wurde aber unterwegs an der Weichsel von den beiden Herzogen Listet und Konrad von Polen angegriffen und geschlagen f). Unter Kaiser Otto dem Großen gaben die wechselseitigen Gesandtschaftsbeschickungen zwischen ihnen und den Griechen und Russen Gelegenheit zu nähern Handelsverbindungen der Teutschen mit diesen

e) in Kindlingers Münst. Beyt. zur Gesch. Teutschl. hauptsächlich Westfalens B. 3. Abth. 1. n. 19. S. 58. Qui pecuniam suam dat alicui conciui suo, vt inde negotietur in Datia vel in Rutia vel in alia regione ad vtilitatem vtriusque, assumere debet conciues suos fideles, vt videant et sint testes huius rei.

f) *Alber. Mon. Triumfont. Chron. p. 438.* Rex Russiae Romanus nomine finibus suis egressus et per Poloniam transire volens in Saxoniam et Ecclesias destruere volens sicut falsus Christianus, a duobus fratribus Polonia Ducibus Listet et Conrardo super Wiselam fluuium percutitur et occiditur, et omnes, quos secum aggregauerat, aut disperguntur aut interficiuntur.

Digitized by Google

sen Völkerschaften; denn mit den Gesandten reisten immer viele Kaufleute Zollfrey. Er erhielt verschiedentlich Gesandschaften aus Griechenland mit großen Geschenken, schikte dem Bischof Luitbrand von Cremona dahin, und vermählte seinem Sohne die Griechische Prinzessin Theophania. Die Russen begehrten von ihm einen Bischof zu ihrer christlichen Bekehrung. Man bestimmte ihnen anfangs einen gewissen Libutius, und nach dessen Tode den Adelbert, der aber mit ihnen nicht zurechte kam, und Erzbischof von Magdeburg wurde g).

Aber die Ottonen, um den Demokratismus in der teutschen Staatsverfassung einzuschränken, und ihre eigene Monarchische Gewalt zu vergrößern, begnügten sich damit nicht, den Hochstiftern, wie ihre Vorfahren, einzelne Landesbezirke von Gauen und Grafschaften mit Befreyung von allen weltlichen Hoheits-

g) *Lamb. Schaffnab. ad a. 944. 945.* Nuncii Graecorum ad regem Ottonem venerunt cum magnis muneribus. ad a. 949. Iterum Nuncii Graecorum ad regem Ottonem cum praciosissimis muneribus venerunt *ad a. 960.* Venerunt legati Rusciae gentis ad R. Ottonem deprecantes, vt aliquem suorum episcoporum transmitteret, qui ostenderet eis viam veritatis. Qui consensit deprecationi eorum mittens Adelbertum episcopum fide Catholicum, qui etiam vix euasit manus eorum. *Ann. Hildes.* ad a. 960. *Ditmar. Merseb.* l. 2. Contin. *Regin.* ad a. 960.

Digitized by Google

rechten zu schenken, sondern sie wanden ihnen ganze Fürstenthümer mit den anklebenden weltlichen Hoheitsrechten zu b), wie Otto der Große das Herzogthum Lothringen seinem Bruder dem Erzbischofe Bruno von Köln, und seinem Sohne dem Erzbischof Wilhelm von Mainz,

b) *Theod. a Niem. de priuil. et jur. Imperii circa aliarum inuestituras Episcopatuum* et *Regum Teutonicorum.* Fol. 811. Pene omnibus cathetralibus ecclesiis Otto Primus in Italia, Gallia, Germania, Burgundia, Lotharingia constitutis *multas ciuitates, castra, oppida, villas,* et multa alia dominia temporalia, *jura et jurisdictiones* donauit. — Archiepiscopos quoque et episcopos Ducatibus et Comitatibus et Baroniis communiuit, quibus nobiles et potentes vasallos subiecit. — Hic etiam Colonienſem — nec non Moguntinenſem et Treuirenſem ac Leodienſem venerandas Metropoles — ad instar magnorum principatuum in bonis temporalibus dilatauit et ditauit. Phil. Karl Graf Fugger von Kirchheim Abh übrr die Grenzen der Oberherrschaft des Kurthums Mainz über den Mainstrom. Mainz 1786. S. 24. und andere neuste Schriftsteller führen diese Stelle bald als eine alte Schrift und bald als Anonymus de inuestitura Episcopat. Reg. Teut. an, wodurch es das Ansehen gewinnt, als wenn es ein unbekanntes Denkmal wäre, das erst kürzlich ohne Benennung des Orts entdekt worden. Da es doch, wie ich aus der Vergleichung fand, das längstbekannte Buch des Thiederich von Niem ist, das Simon Schard in sein Syntagma tractatnum de Imperiali Iurisdictione, auctoritate et praeeminentia Imperii atque Iuribus Regni. Baſ. 1566. et Argent. 1609. n. 10. eingerükt hat.

Digitized by Google

Mainz, das Herzogthum Thüringen. Sie verliehen nicht nur den Prälaten, die Stifter und Domkirchen und deswegen Pfalzen und Höfe in den Städten, wie zu Basel, Strasburg, Worms, Speyer, Mainz, Köln, Utrecht, Trier, Tungern, Mez, Bizanz, Augspurg, Freisingen, Regenspurg, Salzburg, Passau u. s. w. hatten, das Marktrecht, wodurch dieselbe die Polizeygewalt darin erhielten, sondern überließen darüber ihnen sogar die Reichsvogteyen und Schuldheisenämter, wodurch dieselbe Gelegenheit fanden i), sich zu deren Oberherren zu machen k). Es ist das der berüchtigte Ottonismus, den Spener l) nur berührt, nicht ausgeführt hat. Der Misbrauch, den die hohe Geistlichkeit von den erworbenen Gerechtigkeiten in den Städ-

i) Heider Hist. Bericht von den alten Reichsvogteyen. P. I. p. 33. Estor B. 3. §. 206. Struben Nebenstunden Th. V. S. 473. ff.

k) Niem. de Investitura Episcopatuum Reg. Teut. Pene omnibus cathetralibus eccl. Otto I. multas ciuitates, castra, oppida, villas et multa alia dominia temporalia, jura et jurisdictiones donavit. Conf. *Car. Ge. Godofr. Glave* origo et vicissitudines Suffragii liber. ciuitatum in comitiis ex rer. Gest. monumentis illustr. Hal. 1771. p. 5.

l) *Isc. Car. Spener* Diss. de Ottonismo. Vit. 1726. §. 38.

Digitized by Google

ten gemacht m), und die traurigen Folgen und Wirkungen, die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. von dem Ottonismus erfahren hatten, nöthigten sie den Bischöffen die Reichsvogteyen zu entziehen, und sie wieder an weltliche zu vergeben n). Gleichwie bey der ganzen Reichsregierung und bey der Verwaltung der einzelnen Herzogthümer und der Gauen die Staatsverfassung ursprünglich Monarchisch Demokratisch gewesen war, so verhielt es sich auch mit der Regimentsverfassung der Städte. Die Burggrafen, Stadtvögte und Schultheisen hatten zwar darüber verschiedene Arten von Gerichtsbarkeit, den Königsbann, und gewisse Fiskalrechte zu Lehen empfangen o). Aber die Ausübung dieser Gerechtsame, war von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit. Jene Reichsbeamten hatten bey den Gerichten nur den Vorsiz, und die Urtheilsfindung und damit verknüpfte Gesezgebung war bey den Stadtschöffen, Stadtrichtern Gerichtsbeisizern, Sendleuten und ehrbaren Männern p), die-

m) *Wilib. Firkheimer* op. Polit. p. 201. Pet. Bert. comment. rer. Germ. l. 7. c. 2.

n) Man sehe die Beyspiele bey Heider P. II. in probat. u. *Vitr.* Illust. T. II. L. I. tit. 18. §. 12.

o) Estors bürgerl. Rechtsgelehrheit B. 3. §. 205 *Graßhof* or. et Ant. Muhlhüs. c. 3. §. 7. p. 79.

p) Man sehe die Reihe von Schriften, die ich in der Erbfolgsgesch. von Baiern meiner Kl. Schriftenb. S. und

die theils, wie bey den geschwornen Gerichten in England zu jedem Gerichte erst von der Bürgerschaft ausgewählt wurden, theils aus den Geschlechtern für beständig angenommen waren q). Bey der Verwaltung des gemeinen Wesens besaßen sie nur ein Aufsichtsrecht, und sie gehörte zu dem Gemeinderecht der ganzen Bürgerschaft, die theils durch Bürgermeister, Rathsmeister, Stadtpfleger, Gemeinheitsmeister und Rathleuten, und theils in der vollen Versammlung der Burgsprachen, Morgensprachen, Bursprachen, Ordeele sie besorgten. Eben so verhielt es sich in den Marktflecken und Burgen des platten Landes, die von Freysaßen und dinglichen Leibeigenen bewohnt wurden. Aber es war ein Nachtheil für die Freyheitsverfassung der untern Volksklassen, daß über ihre Staatsrechte, oder das Stadt- und Landrecht keine Urkunden vorhanden waren, sondern alles bey ihnen auf dem Herkommen und den Gewohn-

und in der Geschichte des Despotismus von Teutschl. S. 22. 23. angeführt habe.

q) *Heinecc.* El. Iur. Germ. l. 1. §. 112. 115. *Hert.* de spec. Germ. Rebuspubl. §. 22. *Gruben.* Ant. Hannov. p. 231. et in Discept. forens. obs. 2. p. 729. Sqq. *Graßhof* in Ant. Muhlhus. c. 4. §. 2. p. 98. *Biener* comment. de or. et progr. LL. Germ. P. II. L. II. §. 18. p. 242. Sqq.

Digitized by Google

wohnheiten beruhte r), dagegen die Staatsbeamten für ihre Rechte Lehnbriefe, Verordnungen und schriftliche Verleihungen aufzuweisen hatten s). Das gab der hohen Geistlichkeit Anlaß und Gelegenheit jene in Abgang kommen zu lassen, und die Bürgerschaften zu unterdrücken, welches die weltlichen Landherren nachahmten t) bis die Salischen Kaiser aus Besorgnis über die vergrößerte Macht der Stände und die weitaussehende Absichten der Klerisey ins Mittel traten, und sich der Städte annahmen u). Zu jenem Verluste der Städtischen Gerechtsame hatte auch viel beygetragen, daß durch die Schenkungen der Kaiser an die Stifter die alten Herzogthümer und Gauen zerrissen wurden, und ihre Staatseinrichtung zu Grunde gieng, womit die Städtische Verfassung in Verbindung stand. Dadurch

r) *Puster* stat. stad. de 1279. §. 17. p. 21. 22. *Richey* Hist Stat. Hamb. c. 1. §. 10 11. p. 7. *Grupen* in or. Hannov. p, 142. et in Discept. for. obs. 2. p. 748. sqq. Riccius von Stadtgesezen B. I. Hist. 1. S. 8.

s) Zur Erleuterung Chron. ap. *Leibnit.* in Access. Hist. T. I. p. 31.

t) Estor bürg. Rechtsgel. B. III. §. 206.

u) *Ach. Pirm. Gassar.* in Ann. Augsp. ap. *Mencken* Scr. rer. Germ. T. I. p. 1429. ad a. 1156. Lehmanns Speyer. Chronik. B. 4. c. 3. *Pirckheimer* opp. Polit. p. 201. Heider Hist. Bericht von den alten Reichsvogteyen. II. Ausg. Ulm 1732. Th. I. C. 2. S. 101. ff.

Digitized by Google

durch entgiengen einige Städte den Landgerichten, und andere wurden durch Privilegien davon frey, wie 1216 Leipzig, nachher Ploen, Oldenburg und Kiel v). 1129. Strasburg. 1111. Speyer w). 1205 Osnabrük x).

v) *Grupen* discept. for. obs. 2. p. 746. 747.

w) *Wencker* de just. indilat. §. 8. p. 23.

x) Dipl. bey Kreß im Archidiakonalwesen. S. 56.

Digitized by Google

XL.

Ursprung der Kaufmannsgilden.

Nunmehro fiengen die Kaufleute in jeder Stadt an, unter sich gesellschaftliche Verbindungen zu stiften, die sie Kaufmannsgilde und Hansa nannten a). Sie erhielten darüber nicht nur in den Jahren 1127. 1134. 1152. 1158. und 1162. zu St. Omer, Quedlinburg, Hamburg, Magdeburg und Trier Kaiserliche und landesherrliche Bestätigungen b), sondern auch von Zeit zu Zeit andere Begnadigungen, deren Grund aber auf Seiten des Kaisers nichts weniger als eine Beförderung des Gewerbes war, sondern die Erwerbung eines Gegengewichts gegen die anwachsende Ständische Macht zur Absicht hatten, und oft durch vorgeschossene Geldsummen erkauft wurden. Immer häufiger geschah es jezo, daß die Kaufleute entweder Befreyungen, oder doch

a) *Helmus* in Gloss. Germ. col. 1024. *Du Cange* in Gloss. T. II. P. I. col. 486. 576. 577.

b) *Kyriander* Ann. Trevir. p. 144. *Ludewig* in script. rer. Bamb. p. 1164. Chron. Magdeburg. ad a. 1158. ap. Meibom. Script. rer. Germ T. II. p. 329. Versuch einer Nachricht von den Kirchl. und Polit. Zustand der Stadt Hamburg Th. I. S. 61. Wilh. Com. Flandr. Conf. Consuet. Mun. S. Audomar. ap. *Du Cange* cit. l. col. 576.

Digitized by Google

doch Verminderungen von den gewöhnlichen Zollabgaben bekamen, und den besondern kaiserlichen Schuz empfiengen c). Ohne Gewinnung ihrer Gilde durfte Niemand auf öffentlichem Markte feil haben d), noch konnte er ins Ausland handeln. Die fremden Kaufleute, wenn sie an einem Orte handeln wollten, mußten bey der einheimischen Kaufmannsgilde sich aufnehmen lassen, oder das Privilegium erhalten haben, eine eigene Gilde und Hansa zu besizen, wofür sie gewisse Abgaben zu entrichten hatten, von welchen zuweilen einige Landsmannschaften befreyt wurden e). Das erleutert die Ausdrücke in den Urkunden, die ich in diesem Band anführe, Hansam soluere und die Handelsfreyheiten absque thelonea atque Hansa, die zeither die Schriftsteller sich nicht zu erklären wußten f). Manchmal entsprang die Kaufmannsgilde aus einer geistlichen Brüderschaft, wie die Hansa zu Paris g), die Brüderschaften

c) Die Beweisstellen kommen weiter unten beym Zollwesen vor.

d) *Haltaus* col. 1024. 1025.

e) Die Beweisurkunden kommen in diesem Bande an mehreren Orten vor.

f) Nach dem Vorgange des *Du Fresne* in Gloss. Med. aeui. T. II. P. I. col. 576.

g) *Du Cange* cit. l. col. 577. *De la Mare* traité de Police.

Digitized by Google

ten und sogenannten Schulen in Italien h). Bischof Heinrich II. von Worms hob 1234. eine solche Brüderschaft in dieser Reichsstadt auf, und gab jedermann den Handel frey i).

Auf großen Messen und in berühmten Handelsstädten hatte jede Kaufmannschaft, die in einem eigenen Hause beysammen wohnte, ihren eigenen Vorsteher, Richter, Altermann, lat: Senior k), Negotiatorum Praepositus l), Capitaneus, Consul m), der ihre Han-

h) *Muratori* Ant. Ital. Diss. 75. T. VI. col. 454. 455. 463. 467.

i) *Chron. Worm. ap. Ludewig Rel. Mss. T. II. p. m.* Societatem, quae vulgariter vocatur die Bruderschafft, in Wormatiensi ciuitate destruxit ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium.

k) Capit. de Min. Pal. ap. Bal. T. I. p. 342.

l) *Lamb. Tuitiens. in vita S. Heriberti C. III. §. 22. T. II. Act. SS. Mens. Mart. p. 472.* — Contiguus Coloniae comprehenditur a quodam negotiatorum praeposito, et statim custodiae mancipatur.

m) *Dipl. Ioh. Ducis Brabant. de 1315. ap. Willebrands* Hans. Chronik III Abth. S. 18. Praeterea volumus, — vt mercatores Regni Alemanniae seu Teuthoniae cum sociis suis vel aliis eorum societatem sequi et intrare volentibus capitaneum seu consulem sibi, si voluerint, eligant et habeant, et congregationes, quotiens eis expediens videbitur, faciant, irrequisitis Iusticiariis et

Handelsstreitigkeiten zu entscheiden, die Gerichtsbarkeit über die Fremden auszuüben, und für den öffentlichen Kredit der ganzen Landsmannschaft Sorge zu tragen hatte n). Ein Ueberbleibsel davon ist das Hansgrafenamt zu Wien und Regenspurg. In einem Regenspurgischen Privilegio von 1230. heist es: Ciues potestatem habebunt eligendi Hansgrafium, qui disponat et ordinet extra Ciuitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt negotia Nundinarum o). Ein solcher Hansgraf mußte zu Marktzeiten den Frieden wirken, das ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit erhalten, und sowol den einheimischen als den auswärtigen Kaufleuten in allen ihren Angelegenheiten Beystand leisten, und ihre Streithändel mit denen ihm zugeordne-

et scabinis nostris ad ordinandum, disponendum, corrigendum et puniendum, quaecunque genera delictorum et excessuum in contractibus et mercaturis inter se factorum vel etiam commissorum, — — juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam.

n) *Lud. Aug. Pfeffel* in specim. VI. iurisprud. dipl. Argent. 1779. pag. 82. 83. *Muratori* Ant. Ital med. aeui. Vol. IV. Diss. 45. col. 30. *Ren. Choppin.* de civ. Paris. mor. Paris. 1603. L. II. Tit. I. n. 8. p. 178. *Io. Marquard* de jure mercator. et commercior. Francof. 1662. L. III. C. VI. p. 399.

o) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. spec. cont. IV. P. II. p. 262.

Digitized by Google

geordneten Beysizern gerichtlich untersuchen p). Anderson fand dergleichen Magistratspersonen um diese Zeit auch bey den Handelsgesellschaften in England, und war ungewiß, ob er sie für heutige Konsuln halten könnte.

Man ist mit der gleichzeitigen Sittenverfassung zu wenig bekannt, wenn man glaubt, sowol die gewöhnlichen Fehden und Straßenräubereyen, als die Menge der Zölle, die wegen der nahen Zusammengrenzung vieler kleinen Gebiete zu bezahlen waren, hätten dem Handel des Mittelalters große Hindernisse gemacht. Nichtsweniger; denn gegen die Anfälle des raubgierigen Landadels schüzte man sich durch das Geleite, das man von jedem Landesherrn für eine geringe Abgabe erhielt, und bey Ständischen Befehdungen genossen die Kaufleute mitten im Kriege den Landfrieden, indem sie unter die Gottesfreugen eingeschlossen waren. Ebenso wenig gereichten die vielen Zölle ihrem Gewerbe zum Nachtheile, weil man sie dagegen entweder mit Zollfreyheiten versehen hatte, oder die Abgabe war ihnen auf eine mäßige Summe herabgesezt, und darüber nachbarliche Ver-

p) Ge. Gottl. Plato vom Ursprung des Regenspurgischen Hansgrafenamts. Docum. 2. p. 7. Er hatte seine Benennung von Hanse und Graf Comes et Praefectus Societatis. *Du Cange* Gloss. T. II. P. I. col. 577. *Schilter* in Gloss. Teut. Ansa et Hansa.

Digitized by Google

Verträge errichtet. Meist reisten die Kaufleute unter dem Kaiserlichen Geleite, worüber sie, wie zur Zeit Karls des Großen eigene Geleitsbriefe erhielten, dergleichen Formeln noch unter den Briefen des Peter de Vineis q) angetroffen werden. Man sagte: das Geleite lösen, das ist, ein gewisses Geld für die erhaltene bewafnete Bedeckung bezahlen r). Die Ursache, warum die Kaufleute bey ihren Handelsreisen sich den Kaiserlichen Schuz erbaten, waren die verschiedenen Länder, die sie bey der Besuchung fremder Messen zu durchziehen hatten, wo sie also mit dem landesherrlichen Schuze nicht ausgereicht hätten s). Nicht allein bey ihrer Anwesenheit auf den Märkten, sondern auch auf der Herreise und auf dem Rückwege, bis sie wieder zu Hause angelangt waren, genossen sie für sich und ihre Waaren jenes Schuzrecht t). Ja es durften überhaupt alle rei-

q) L. V. Ep. 49.

r) *cit. l.* — Saluo jure et conductu curiae nostrae tam in Imperio nostro, quam in Regno, quae ab eis integre persoluantur.

s) Mösers Osnabr. Geschichte. B. I. S. 370.

t) *Otto I. Imp. a. 946. int. priv. Corbej. ap. Paullini p. 38.* Mercatum vero constituant publicum in illis, vbicunque Abbati placuerit, locis, pacemque tenuerint firmissimam aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem

sende Kaufleute, wie die Wallfahrer nach dem Sächsischen Weichbilde Art. 66. unterwegs nicht einmal in gerichtlichen Anspruch genommen, sondern mußten erst zu Hause vor ihren Gerichten belangt werden. Außerdem reisten sie wohlbewafnet in Gesellschaften, und hatten eine Anzahl eigener Kriegsleute bey sich. Im Landfrieden Kaiser Friedrichs I. heißt es §. 16. „Ein jeder Kaufmann, der seines Handels wegen die Länder durchzieht, kann seinen Degen an den Sattel hängen, oder auf den Wagen legen, um sich desselben zur Vertheidigung gegen die Straßenräuber, keineswegs aber zur Beschädigung der Unschuldigen zu bedienen u).„ In einem

eodem modo sicuti ab anteceſſoribus noſtris regibus jam pridem aliis publicis mercatorum locis conceſſum erat. *Frid. I. Imp. a. 1189. ap. Lambec. in orig. Hamb. p. 25.* donamus ciuibus in Hamborch degentibus, vt vna cum nauibus ſuis et mercandiſiis ac hominibus de mare vsque ad praedictam ciuitatem liberi ſint ab omni thelonio et Vngelt exactione veniendi et redeundi.

u) In der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 9. Mercator negociandi cauſa prouiuciam pertranſiens gladium ſuum ſellae aliget, vel ſuper vehiculum ſuum ponat, non vt quem laedat innocentem, ſed vt a praedone ſe defendat. *Legenda S. Bonifacii ap. Tenzel Supl. Hiſt. Goth. 2. p. 355.* Nemo debet in armis equitare, niſi legitime ad hoc natus, vti magnati et nobiles galeati: attamen vero Chriſtiano licet per defenſionem gladium portare.

Digitized by Google

nem Schuzbriefe Kaiſer Friedrichs II. für gewiſſe Italieniſche Kaufleute wird bemerkt, daß ſie 3 Reiſigen Knechte und 2 Schildknappen bey ſich hätten v).

v) *Form. ep. Pet. de Vineis L. V. Ep. 49.* Mandamus, quatenus eosdem P. et R. fideles noſtros cum 3. equitaturis et 2. ſcutariis, mercimoniis et rebus eorum eundo, morando et redeundo ſecure tranſire, et libere permittatis, nullam eis in perſonis et rebus moleſtiam inferentes, ſeu ab aliis facientes inferri.

Digitized by Google

XLI.

Eigener Gerichtsstand der teutschen Kaufleute. Erste Quelle des ganzen Stadtrechts.

Alle die zu arm waren, oder kein Wehrgut a) besaßen, oder durch ihr Amt und durch ihre Verrichtungen abgehalten wurden, auf eigene Kosten im Felde Kriegsdienste zu leisten b), mußten sich unter den besondern landesherrlichen Schuz begeben, wenn sie nicht der Gefahr sich aussezen wollten, Leben, oder Freyheit, oder ihr Vermögen zu verlieren c). Die Kaufleute besaßen nun bald keine Wehrgüter, oder beschäftigten sich wenigstens nicht beständig mit dem Kriegshandwerke d), bald genossen sie als Fremde nicht die Geschlechtsmünde, und konnten deswegen von jedem Einwohner unge-

a) Von der Beschaffenheit der Wehrschaft und des Wehrguts, siehe Möser Osnabr. Geschichte Th. I. Absch. I. §. 15. 16. 17. 24.

b) Schwäbisch. Landrecht. C. 95. n. 2. Sächsisch. Landrecht. B. II. a. 66.

c) Mösers Osnabr. Geschichte. Band. I. Absch. I. §. 39. S. 71.

d) Sächs. Landrecht. B III. Art. 2. „— Denn die sollen kein Waffen führen, die mit des Königsfriede begriffen seyn.„

Digitized by Google

ungestraft beleidigt, oder gar zu Sklaven gemacht werden; daher mußten sie sich um den unmittelbaren Schuz des Hofs e) bewerben, der ihnen von den Sächsischen Kaisern eben so bereitwillig f), wie von den Karlingen g), ertheilt wurde. Diese Gewohnheit erhielt sich auch unter den Fränkischen Kaisern. Denn Konrad II. nahm 1038. die Kaufleute von Quedlinburg dergestalt in seinen Schuz, daß sie auf allen Reichsmessen frey ihr Gewerbe treiben dürften, und künftig ebendieselbe Rechte zu genießen haben sollten, welche die Kaufleute zu Goslar und Magdeburg von seinen Vorfahren empfangen hätten. Daher sie über alles, was die Lebensmittel beträfe, richten, und die deswegen verfallende Bruch-

e) Er hieß Regia tuitio ap. *Lindenbrog.* script. sept. p. 130.

f) Kaiser Heinrich der h. wirkte ihnen 1004. den Frieden, und ertheilte ihnen das Schuzrecht. Pacem et defensionem concessit ap *Herrgott* in geneal. dipl. Habsp. T. II. p. 98. Schwäb. Landr. c. 95. *n.* 3. „Die Leut, die hievor genennet sunderlich, das sy selb nicht Wäre habend, davon sollend sy an allen Stetten Friede haben„.

g) *Car. M. Ep. ad. Off. Merc. Reg. de 796. ap. Goldast. Const. Imp. T. III. p. 141. §. 3.* Negotiatores quoque volumus, vt ex mundato nostro patrocinium habeant in Regno nostro legitime. Et si in aliquo loco iniusta affligantur oppressione, reclament se ad nos vel nostros judices et plenam videbimus justitiam fieri.

Digitized by Google

gelder zu drey Viertel sich zueignen könnten, und nur ein Viertel davon dem Stadtrichter abzugeben hätten. Kein Bischof, kein Herzog, Graf, Vizthum, Schultheis, oder irgend eine hohe oder niedere Person seines Reiches sollte sich unterstehen, diese Kaufleute anzuhalten, zu verkümmern, oder zu berauben, ohne daß ein gerichtliches Erkenntnis vorhergegangen wäre; widrigenfalls der Uebertreter in Einhundert Mark löthigen Goldes verfallen seyn sollte, wovon die Helfte der kaiserlichen Kammer, und die andere Helfte denen Kaufleuten zugehören sollte h).

In einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1003. und in den Privilegien der Ottonen von 966. 967. 974. i), heist es, die Bremer Kaufleute sollten auf eben die Art unter des Kaisers Schuze stehen, wie die Großhändler in den Kaiserlichen Städten, und nach dem Kaiser sollte bloß der Erzbischof über sie den Gerichtszwang auszuüben haben, als welchen ihm der Kaiser verliehen hätte k). Daher heist das Magdeburgische Weichbild

Art. 1.

h) Dipl. ap. *Kestner* in Antiqu. Quedlinburg. p. 164. n. 5. et *Erath* Cod. dipl. Quedl. p. 62.

i) ap. *Lindenbrog Scriptt. Sept. p. 130.* vt negotiatores eiusdem loci incolae sub patrocinio regiae tuitionis potiantur jure quali ceterarum regalium institorum vrbium.

k) Diß wird in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1158. ap. *Toelner in cod. dipl. Palat. n. 59. p. 53.*

so

Art. 1. Marktrecht, und die Gloſſe beſtätigt die ſynonymiſche Benennungen von Magdeburgiſchem Rechte und Marktrechte l). Wenn die Kaiſer Otto III. Konrad II. und Lothar II. 993. 1038 und 1034. einigen Städten Mercatorium jus Magdeburgenſe ertheilen m), ſo iſt das nichts anders als das Sächſiſche Weichbild. Das Weichbildrecht iſt auch gleichbedeutend mit Stadtrecht, welches nicht nur die Gloſſe zum Art. 1. und 9. des Magdeburgiſchen Weichbilds bezeugt, ſondern auch die Urkunden von 1186. und 1258. für die Städte Bremen und Hamburg, wo es heiſt: jure vtuntur op-

{115}

pi-

ſo ausgedrückt: — Conſtat — — obtinuiſſe à Rege Ottone licentiam conſtruendi mercatum in loco Bremam nuncupato, Bannum quoque et theloneum, monetam totumque, quod inde regius reipubl. fiscus obtinere poterit, Eccl. ſuae — contulit. — Quia etiam negotiatores ejusdem incolas loci *regiae tuitionis patrocinio* ita condonauerit et commendauit, *vt ex regiae authoritatis praecepto in omnibus patrocinentur tutela, et potiantur jure caeterorum Regalium inſtitorès vrbium*, nemoque inibi aliquam ſibi vindicet poteſtatem, niſi praef. pontificatus AEp. et quem ipſe ad hoc delegaverit, non Dux, non Marchio, non Comes, nulla ſaecularis poteſtas — aliquam legem vel bannum vel juſtitiam exerceat, niſi aduocati ipſius AEpiſcopi.

l) Das Leuber Diſcurs von Magdeb. Priv. P. IV. n. 86. und *Grupen* Diſcept. Forenſ. Obſ. 2. S. 743. nicht recht zu erklären wußten.

m) ap. *Kestner* Ant. Quedlinb. p. 16. 33. 164. *Mader* Ant. Brunſw. p. 252.

Digitized by Google

pidano, quod Wickbildesrecht vulgariter nuncupatur. Nachdem die Kaiser libertatem fori et mercatûs, und das Jus forale einigen Städten ertheilt hatten, so bedeutete hernach bey diesen libertas Nundinarum, jus fori et forale und das Marktrecht soviel wie Stadtrecht n). Das sind lauter Anzeichen, daß die sämtlichen Stadtgerechtsame allgemach aus dem Handelswesen und dem Marktrechte sich entwickelt und ausgebildet haben. Um allen Zusammenstoß der Rechte zu vermeiden, so durften die Kaufleute ihre Häuser und Hofplätze nicht an Edleute, sondern nur an solche Kaufleute wieder veräußern, die Marktrecht hielten o). In einer der ältesten Handschriften des Weichbilds von dem Anfange des XIII. Jahrhunderts wird ausdrücklich bemerkt, daß es dreyerley Rechte in Teutschland gebe, das Gottesrecht, das ist das geistliche Recht, das Marktrecht, das ist das Weichbild (nemlich Hofrecht und Stadtrecht) und das Landrecht p). Von dem Markt-

n) Dipl. ap. *Lindenbrog* Scr. Sept. p. 130. *Martene* in Ampl. Coll. T. I. p. 705. *Du Mont* Corps dipl. T. I. p. 105.

o) Laud Frid. I. Imp. de 1180. ap. *Ludewig* T. II. Rel. Mss. p. 200. Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant.

p) Cod. ap. *Senckenberg* Vision. diversae. de Collect. LL. Germ. app. 1. n. 3. p. 160.

Digitized by Google

Marktrecht heist es, das hätten die Marktleute nach alter Gewohnheit aus freyer Willkühr bestimmt, wie es die von Köln, Magdeburg und andere gute Städte in Sachsen noch zu halten pflegten q).

Unter dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der bis 1149. regierte, existirte schon eine Sammlung des Magdeburgischen Weichbilds, und 1174. erhielten Jüterbock und Liegniz die jura civilia Magdeburgica. Es war dieses Weichbild als altes kaiserliches Schöffenrecht von dem Magdeburgischen Stadtrechte, die Willkühr genannt, verschieden, das erst 1294. gemacht wurde r). In einem alten Teutschen Rechtsbuche werden neben den geistlichen Rechtsbüchern der Landrechtsspiegel der Sachsen, die Weichbildbücher und die Lehenrechtsbücher als Quellen angegeben s). Wegen der Kaiserlichen Mundbürde mußten die Handelsstreitigkeiten nach den Pfalzgesezen, oder nach dem Hofrechte entschieden werden, zumal die Kaufleute wegen Mangel der Grundbesizungen des Landrechts nicht fähig waren. Ueberhaupt

q) ibid. Marchtrecht ist auch daz, daz die Marchtleute vnder in selber gesazt haben noch der alten Gewohnheit als die von chölen noch halden, vnd die von Maidwurch noch irs selbs Willechurn vnd von andern gueten Steten zu Sachsen in dem Land.

r) *Biener* de or. et progr. LL. Juriumque Germ. P. II. p. 252. 257. 258.

s) Longolischer Vorrath Fach 3. S. 36. 37.

Digitized by Google

haupt beobachteten sie Hofrecht, und nicht Landrecht. Ebendaher rührt's, daß zuweilen Weichbildrecht und Hofrecht gleichbedeutende Wörter sind, welches sich Leüber t) und Grupen u) nicht zu erklären wußten. Das erklärt uns den Sinn des IX. Artikels des Magdeburgischen Weichbilds, den die Unwissenheit seither als eine Fabel betrachtet hat, und der vielmehr nach meinen gegebenen Erleuterungen eines der schäzbarsten Bruchstücke des teutschen Alterthums ist. Es wird darin erzehlt: Einige Kaufleute, vorzüglich die Römer, welches nach der gleichzeitigen Redensart vielleicht die Lombarden v) sind, hätten sich mit der Bitte an Kaiser Karl den Großen gewendet, ihnen auf eben die Art, wie er allen Völkern ihre besondere Rechte bestätiget hätte, ein eigenes Gesezbuch zu geben; worauf sie von ihm das Hofrecht empfangen hätten. („Nu sagten auch die Kauffleut gegen den Kunig, sintemal das jeg-

t) Discurs über die Magdeb. Privil. P. IV. n. 86.

u) Discept. for. cum observat. obs. 2. §. 23. S. 744.

v) Es läße sich aber auch historisch annehmen, daß die Einwohner der Stadt Rom benennt werden, indem Kaiser Karl IV. 1375 selbst behauptet, daß die Städte Rom, Venedig, Pisa, Florenz und Lübek von den alten teutschen Kaisern ganz besondere Begnadigungen empfangen hätten, und daher im Genusse größerer Vorrechte wären. Chronik ad a. 1375. bey Willebrandt Hans. Chron. Abth. I. S. 45

Digitized by Google

jeglichem Land sein Recht gesazt were, sie wolten auch gern wissen, an welchen Rechten sie bleiben solten, — — Und da gab in der Kunig mehr andere vnd solch Recht, als er teglichen an seinem Hoff selbst hatte:„) Das Magdeburgische Weichbild, das die Weisesten von Magdeburg und Sachsen zusammen verfaßt haben w), und Kaiser Otto II. bestätigt hat, ist demnach im Mittelalter sowol das allgemeine Stadt- und Handlungsrecht als das Kaiserliche Hofrecht x) gewesen. Das Leztere habe ich auch anderswo y) ausführlicher erwiesen. Es giengen wegen dieser Verbindung, die dem Sächsischen Weichbilde auch den Beynamen Frohnrecht z) bewirkt hat, daher die Berufungen von den Schöppenstühlen an die Pfalzgerichte a), über welche der gelehrte

w) Cod. ant. ap. *Senckenberg* in Vision. C. 4. §. 5.

x) Glosse zum Weichbild. Bl. 16. b „Das Weichbild ist anders nichts als des Reichs Hoffrecht, als es der König dazumal täglich nüzen was.„

y) Mein Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts Leipzig bey Schwickert 1785. S. 28. 29. Meine Litteratur des germanischen Rechts. Leipzig bey Schwickert 1782. S. 47.

z) Siehe Leuber Discurs von Magdeb. Priv. P. IV. n. 86.

a) *Dipl. Otton. II. Imp. de 978. ap. Goldast. const. Imp. T. I. p. 22. §. 4.* Si contingat scabinales sententias repre-

heu-

Digitized by Google

lehrte Dreyer b) gründliche Unterſuchungen angeſtellt hat.

Kaiſer Otto der Große hatte Magdeburg zur Hauptſtadt von Sachſen und Slavien gemacht, damit überall Recht und Gerechtigkeit und der Landfriede gehandhabt würde c), und Otto II. ihren Schöffenſtuhl zum Tribunale aller Sächſiſchen und Slaviſchen Städte und zum Oberhofe aller mitternächtlichen Gegenden d). Das iſt der

hendi illos non poſſe propterea ad illa alia loca protrahi, praeterquam ad Palantiam noſtram ante principes noſtros, qui ad eam citandi ſunt. Dieſe Urk. wird beleuchtet durch die Stelle im Weichbild bey Senkenberg *in viſian. LL. Germ. p. 163.* am Ende heiſt es: „Swaz ſy vrtails man ȝu Maidburch von den vier Benchen nicht vinden chunde oder beſcholden wurde, daz ſolt man für die Phalenz pringen, vnd ſwaz ſo man do ertailte, daz ſchold recht vnd redlich ſein zu Weichpilderecht.„

b) Vermiſchte Abhandl. Th. II. S. 770. 772.

c) Dipl. Loth. II. Imp. de 1133. in der Widerlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang Beyl. n. 12. S. 49. — quod ciuitas Magdeburg ab eodem Sanctiſſimo Imperatore ordinata eſt in Caput Saxonie et Slauie, vt juſtitiam promoueat, et iniuſtitiam depellat in omnibus locis, vt fiat jus vnicuique, et bona pax in terris iſtis ſtabiliatur.

d) *cit. l.* quod in eodem loco glorioſis. Imperator Otto II. proprii vigoris Tribunal et ſuper omnes Ciuitates Saxonum

der Grund, warum aus Böhmen, der Lausiz, Schlesien, Polen, Meissen, Preussen, Pommern, Meklenburg u. s. w. im ganzen Mittelalter das Zugrecht an die Schöffenstühle zu Halle und Mageburg gieng e), und alle diese Länder die Magdeburgischen Rechtsbücher angenommen haben. Späterhin waren auch Oberhöfe die Städte Soest, Lübeck, Minden, Schwerin, Goslar und Braunschweig f), und in Oberteutschland Köln, Mainz, Speyer, Strasburg, Worms, und sehr viele. Den Anfang der Magdeburgischen Vorrechte beschreiben einige Artikel der ältesten Handschriften vom Weichbilde ganz umständlich. Sie sagten, Magdeburg wäre mit gemeinem Rathe des ganzen Landes zuerst errichtet, und mit einem eigenen Rechte das Weichbild versehen worden, worinn auch Halle, das mit ihm einerlei Recht besäße, begriffen wäre. Daher müßten alle, die zu der

xonum et Slauorum, et omnium Septentrionalium partium Metropolitanum judicium constituit.

e) Sächs. Weichbild §. 10. *Jac. Wencker* de justitiis indilata c. 5. Sect. 2. p. 77. *Heinecc.* Hist. Iur. L. II. §. 78. p. 955. *Selchow* El. Jur. Germ. P. Gen. c. 1. §. 8. *Hoffmann* Specim. Conject. P. II. §. 1 p. 122. *Strav* in Hist. jur. p. 178. Ludewig Erl. der G. Bulle Th. I. S. 575.

f) *Grupen* Discept. for. obs. II. §. 22. p. 740. inprimis §. 23. p. 758. sqq. *Selchow* cit. l. p. 14. *Wencker* p. 78. 80.

Digitized by Google

der Mark Meissen gehörten, desgleichen die Polacken und Böhmen, ihre Rechte von diesen beiden Städten nehmen, und ihre Rechtsberufungen dahin senden. Denn dieser ihr Weichbild beschirmte alle ihre Einwohner, das durchs Landrecht nicht geschehen könnte g).

Es läßt sich begreifen, daß diese Ausdehnung des Gerichtszwangs auf so entfernte Länder diesen beiden Städten nicht nur viel Nahrung und eine starke Bevölkerung verschaft, sondern auch ihr Handelsverkehr mit denselben einen großen Zuwachs bekommen hat. Ein späteres Rechtsbuch, als Sachsenrecht h), giebt noch mehrere Länder und Gegenden an, die ihren Zug nach Leipzig, von da nach Halle, und endlich nach Magdeburg nehmen mußten. Es sind die Böhmen und Polacken, die aus der Mark Brandenburg, aus dem ganzen Sachsenland, aus dem Harz, Westfalen, Thüringen und vom Rheinstrohme bis an die wilde See i).

g) Cod. ap. *Senckenberg* in adp. Vision. de Coll. LL. Germ. Mon. 3. p. 162.

h) *Biener* de or. et progr. LL. Germ. P. II. p. 316.

i) Im Longolischen Vorrath. Fach. 2. S. 85. ff. Ich muß hier erinnern, daß dieses Rechtsbuch das nemliche Werk ist, was Böhme in den Beytr. von Schlesisch. Rechten. B. I. Th. IV. S. 1. als Schlesisches Landrecht bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

XLII.

Marktpolizey unter den Sächsischen Kaisern, bis ins XIII. Jahrhundert.

Wenn jemand das Recht erhielt, einen Jahrmarkt zu halten, so bekam er zugleich die Erlaubnis dabey ein Münzhaus und eine Zollstätte anzulegen, mithin zugleich Münz- und Zollrecht auszuüben a). Jenes war nothwendig zum Behuf der Scheidemünze, und dieses war Belohnung für den verliehenen Marktschuz, und Entschädigung für den gemachten Aufwand b). In gewissen Urkunden wird der Markt mit Münze, Zoll und allem öffentlichen Gewerbe geschenkt c). Kaiser Otto der

a) Ludov. R. Germ. dipl. Eystett. de 908. ap. *Falckenstein* in cod. dipl. Ant. Nordgav. p. 18. Arnulfi imp. dipl. Osnabrug. de 889. in docum. zu Mösers Osnabrük. Geschichte. B. I. n. 7. S. 14. Otton III. Imp. de 990. in ant. Gandersheim. p. 189. et in ant. Blankeb. p. 65. de 993. ap. *Kestner* in Ant. Quedlinb. p. 34.

b) Die Erleuterung Mösers in der Osnabr. Geschichte. Th. I. S. 370. ist sehr schief.

c) *Dipl. Conr. Sal. de 1030.* bey Lünig Reichsarchiv *P. sp. Cont. IV.* Theil *I. p. 403.* — licentiam habendi mercatum cum moneta, Theloneo et cum omni publico negotio. *Dipl. de 1033. ap. Schaten in L. 8. Ann. Paderborn. p. 492.*

Digitized by Google

der Große gab 965. der Kirche des h. Moriz den Markt zu Magdeburg, die Münze und alle Zolleinkünfte und Nuzungen d). Sein Sohn Otto II. zehlte 974 e) diese Dinge ausdrüklich unter die Nuzungen des Marktrechts (— Mercato cum omnibus inde exigendi vsibus, id est, Moneta, Teloneo et quidquid ad publicum pertinere videtur mercatum.) Noch deutlicher werden in einer Urkunde seines Sohns von 993. die Marktfreyheit, der Zoll, die Münze und der Königsbann zusammen verliehen; und das Marktrecht (ius mercatorium) genennt f). Graf Heinrich von Anschatien verglich sich 1239. mit dem Abt Gebhard von Nienburg, daß die Münze, der Markt, Zoll und

der

492. — habendi ac construendi mercatum, monetam constituendi, Theloneum accipiendi, ibique totius publicae functionis negotium decreuimus colendum. *Dipl. Henr. IV. de 1064. ap. Lünig cit. l Cont. II.* Abth. *4. p. 761.* — liberum exerceri mercatum promisimus, eo jure in omnibus scil. monetis, Theloneis omniqne regali districtu, — quo solent et debent mercaturae institui et donari. *Dipl. Conr. Sal. de 1039. ap. Lenckfeld in ant. Alsted. p. 250.* Mercatum in eodem loco (Bremae) cum Theloneo, numismatibus, nec non omnibus vtilitatibus ad mercatum pertinentibus.

d) Dipl. ap. *Meibom.* Scr. rer. Germ. T. I. p. 749.

e) In dipl. ap. Lünig spicil. eccl. P. III. c. 7. p. 184.

f) Bey Lünig in spicil. Eccl. P. III. c. 7. p. 190.

Digitized by Google

der Bürgbann, Praefectura, zu Nienburg nach Magdeburgischem Rechte dem Abte gehören solten g). Kaiser Heinrich III. hatte den Markt von Fürth nach Nürnberg verlegt. Sein Sohn Heinrich IV. gab ihn 1062, mit dem Zolle und der Münzstätte (percussura proprii numismatis) den Dohmherren zu Bamberg zurük h). Kaiser Friedrich I. verlieh 1166. der Stadt Aachen zwo allgemeine und feyerliche Messen mit dem Münzrecht i). Man pflegte noch immer die Jahrmärkte am Gedächtnisfeste eines Heiligen oder Apostels, zu halten k), weil wegen der feyerlichen Messe und dem Hochamte um diese Zeit sich die meisten Landleute in die Städte zu begeben gewohnt waren. Deswegen geschah es auch, daß die Märkte entweder in dem Schiffe, der Kirche, oder auf dem Kirchhofe gehalten wurden l). Da man des

g) In *Beckmann* Hist. Anhalt. P. V. L. II. p. 71.

h) Dipl. in Hebers Staatskanzley Th. XXXI. c. 3. p. 136.

i) Dipl. ap. *Du Mont.* Corps dipl. T. I. P. 87.

k) *Dipl. Dagoberti R. Francor. ap. Doublet dans l'hist. de l'Abbaye de St. Denys L. III. c. 3.* Vt in honorem Dom. et glor. Patroni Dionysii mercatus constituatur ad missa ipsa.

l) *Ant. Matthaei* in observat. ad Ann Egmond. Lugd. 1692. p. 219. Dreyers Versuch von dem Nuzen der heidnischen Gottesgelahrheit zu Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten in den Abh. Th. II. S. 775. 776.

Digitized by Google

Sonntags ebenfalls Hochamt in der Kirche zu feyern pflegte, so fiengen oft die Jahrmärkte am Sonnabende an. Das ist die Ursache, warum noch heutzutage viele Märkte den Namen der Messe behalten haben, und Einige derselben, wie die zu Leipzig und Frankfurt am Main werden Reichsmessen genennt. Das geschieht aber nicht darum, weil diese vorzüglich unter Kaiserlichem Schuze stehen, und ganz außerordentliche Privilegien genießen, wie Einige haben behaupten wollen. Denn den ertheilten Schuz des Kaisers und Reichs m) samt ihren übrigen Marktgerechtigkeiten trift man vor entstandener Landeshoheit fast bey allen Jahrmärkten an. Die heutigen Meßprivilegien sind die gewöhnlichen Marktfreyheiten des Mittelalters n). Stade ließ sich 1209. von Kaiser Otto IV. ein Privilegium geben, daß kein Ausländer in ihrer Stadt die Güter eines Gasts in Beschlag nehmen, sondern wenn ein Bürger oder Landsmann gegen einen Ausländer eine Foderung zu machen hätte, er zuvor durch den ordentlichen Rechtsweg beym ausländischen Richter es ausbringen solte, daß er dessen Güter in Beschlag nehmen dürfte o).

In

m) König Wenzels Landfriede von 1398. §. 3.

n) Siehe Urk. Kaiser Karls IV. von 1360. und 1366. in Lünigs Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 460. 461. Kaiser. Fried. III. von 1487. cit. l. p. 891.

o) Dipl. ap. *Ge. Roth* in Progr. de Stada 1717.

Digitized by Google

In ganz Teutschland waren noch zur Beförderung des Handels die Gastgerichte und Kaufrechte angeordnet, die nemlich ein schnelleres Verfahren bey Kaufleuten und Fremden beobachteten, und deren außerordentliche Sizungen man sich erkaufen konnte, wogegen die ordentliche Gerichte mit vielen Prozessualförmlichkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft waren, und sich nur zu gewissen bestimmten Jahrszeiten versammelten. Es wurden bey den Gastgerichten nur kurze Zielsfristen gestattet, von einem Sonnenscheine zum andern, und bey Schuldfoderungen mußte man noch in derselben Nacht bezahlen p).

Solange in Teutschland das Fehdewesen, daß ist, der Privatkrieg erlaubt war, solange war Niemand weder für seine Person noch für seine Besizungen sicher. Er konnte alle Augenblike beschädiget und ausgeplündert werden. Diese Sitte verursachte nun beym wechselseitigen Handelsverkehr viele Unbequemlichkeit. Daher hoben die Kaiser an den Markttagen das Befehdungsrecht auf, und stellten die öffentliche Sicherheit auf den Handelsplazen dadurch her, daß sie den Marktplaz und alle

p) Sächs. Weichbild art. 46. mit der Glosse. Alleman. Bandr. C. 133. *Iac. Wencker* de just. indil. c. 5. Sect. I. p. 72. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen. Th. I. St. 3. Abth. 8. S. 394.

Digitized by Google

Sonntags ebenfalls Hochamt in der Kirche zu feyern pflegte, so fiengen oft die Jahrmärkte am Sonnabende an. Das ist die Ursache, warum noch heutzutage viele Märkte den Namen der Messe behalten haben, und Einige derselben, wie die zu Leipzig und Frankfurt am Main werden Reichsmessen genennt. Das geschieht aber nicht darum, weil diese vorzüglich unter Kaiserlichem Schuze stehen, und ganz außerordentliche Privilegien genießen, wie Einige haben behaupten wollen. Denn den ertheilten Schuz des Kaisers und Reichs m) samt ihren übrigen Marktgerechtigkeiten trift man vor entstandener Landeshoheit fast bey allen Jahrmärkten an. Die heutigen Meßprivilegien sind die gewöhnlichen Marktfreyheiten des Mittelalters n). Stade ließ sich 1209. von Kaiser Otto IV. ein Privilegium geben, daß kein Ausländer in ihrer Stadt die Güter eines Gasts in Beschlag nehmen, sondern wenn ein Bürger oder Landsmann gegen einen Ausländer eine Foderung zu machen hätte, er zuvor durch den ordentlichen Rechtsweg beym ausländischen Richter es ausbringen solte, daß er dessen Güter in Beschlag nehmen dürfte o).

In

m) König Wenzels Landfriede von 1398. §. 3.

n) Siehe Urk. Kaiser Karls IV. von 1360. und 1366. in Lünigs Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 460. 461. Kaiser. Fried. III. von 1487. cit. l. p. 891.

o) Dipl. ap. *Ge. Roth* in Progr. de Stada 1717.

Digitized by Google

In ganz Teutschland waren noch zur Beförderung des Handels die Gastgerichte und Kaufrechte angeordnet, die nemlich ein schnelleres Verfahren bey Kaufleuten und Fremden beobachteten, und deren außerordentliche Sizungen man sich erkaufen konnte, wogegen die ordentliche Gerichte mit vielen Prozessualförmlichkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft waren, und sich nur zu gewissen bestimmten Jahrszeiten versammelten. Es wurden bey den Gastgerichten nur kurze Zielsfristen gestattet, von einem Sonnenscheine zum andern, und bey Schuldfoderungen mußte man noch in derselben Nacht bezahlen p).

Solange in Teutschland das Fehdewesen, daß ist, der Privatkrieg erlaubt war, solange war Niemand weder für seine Person noch für seine Besizungen sicher. Er konnte alle Augenblike beschädiget und ausgeplündert werden. Diese Sitte verursachte nun beym wechselseitigen Handelsverkehr viele Unbequemlichkeit. Daher hoben die Kaiser an den Markttagen das Befehdungsrecht auf, und stellten die öffentliche Sicherheit auf den Handelsplazen dadurch her, daß sie den Marktplaz und alle

p) Sächs. Weichbild art. 46. mit der Glosse. Alleman. Bandr. C. 133. *Iac. Wencker* de just. indil. c. 5. Sect. I. p. 72. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen. Th. I. St. 3. Abth. 8. S. 394.

Digitized by Google

Kaufleute in ihren unmittelbaren Schuz nahmen q). Das hieß den Ort befrieden, oder den Frieden wirken r), weil jezo jede Gewaltthat und Beleidigung mit dem Königsbanne bestraft wurde s). Zu dem Ende befand sich in jeder Handelsstadt ein Kaiserlicher Vogt, der diese Schuzgerichtsbarkeit in Marktsachen ausübte, und zugleich die Zoll- und Münzeinnahme bezog t). Er empfieng vom Kaiser den Blutbann zu Lehen. Kaiser Konrad der Salier verlieh 1038. dem Hamburgischen Kirchenvogte den Bann, um damit während der jährlichen Marktzeit den Gerichtszwang über alle anwesende Fremde und Kaufleute auszuüben u). Von diesem Ban-

q) Vid. Dipll. de 966. 967. 974. 1003. etc. int privil. Hamburg. ap. *Lindenbrog* script. Sept. p. 138. sqq. *Hier. von der Labr* in vocabular. speculi Alemann. Tom. II. corp. iur. Germ. p. 27.

r) Dipl. de 1004. ap. *Herrgott* Genealog. Habspurg. Tom. II. p. 98.

s) *Haltaus* in gloss. Germ. Tom. II. col. 1325.

t) *Dipl. Ludov. R. Germ. de 900. ap. Furstenberg in monum. Paderborn. p. 105.* et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum aduocatus nostro exigat banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt. Charta Ott. M. de 937. proprium aduocatum A Ep. (Bremae) habendi.

u) *Dipl. ap.* Lünig im Reichsarch. *P. sp. cont. II.* im Anh. Abth. *IV.* Abs. 4. *p. 434* Vt Aduocatus eiusdem eccle-

sine

Bann war der Heerbann verschieden, der das Aufgebot und die Gerichtsbarkeit in Kriegssachen bedeutete, obschon er zuweilen gleichfalls von dem Kirchenvogte verwaltet wurde v). In einer Urkunde Kaiser Ottens des Großen vom 946. wird allen herreisenden, weggehenden und am Orte bleibenden Kaufleuten ein fester Friede gewirkt w), und in einer andern Heinrichs des Heiligen von 1030. x) für den Grafen Manegold zu Dil-

sine his diebus, quibus annalis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri, vid. in festivitate S. Viti martyris potestatem habeat nostro banno constringendi omnes, qui illuc. conuenerint, ad omnem iustitiam faciendam.

v) *Dipl. Henr. II. Imp. de 1002. ap. Leuckfeld in ant. Halberstad. §. 40.* Docum. p. 666. Mercatum habebat vna cum teloneis et monetis et regio banno in vtrisque locis tenendis et accipiendis, et regalem Heribannum super milites liberos et seruos.

w) *Dipl. ap. Falcke Trad. Corbej. p. 358.* Firmissimam pacem habeant aggredientes redeuntes et in loco manentes.

x) *Dipl. ap. Lünig Reichsarch. P. sp. cont. IV. p. 103.* — annuale mercatum per 3. dies continuos — in praefato loco habendum imperiali potentia firmiter praecipientes, vt omnes homines id ipsum mercatum quaerentes negotiando eundo et redeundo pacem semper obtineant. Si quis autem aliquem ex his molestauerit, talem bannum sciat se compositurum, qualem componeret, ac si illud mercatum Ratisbonae aut Augustae inquietaret.

Digitized by Google

lingen heißt es, daß alle seinen Markt besuchende oder daher kommende Kaufleute den Frieden genießen solten, und wenn jemand denselben brechen, oder den Markt durch Gewaltthätigkeiten stören würde, so hätte er eben soviel zum Königsbanne zu erlegen, als bey der Kränkung des Marktrechts zu Regenspurg und Augspurg bezahlt werden müßte. Mit der Marktrechtsertheilung an den Abt Wino von Helmwardshausen von 1033. wird den Kaufleuten und allen denen, die den neuen Markt besuchen würden, ein solcher Friede und all die Gerechtigkeitspflege versprochen, welche diejenige genössen, die zu Mainz, Köln und Dortmund Geschäfte machten. Ein jeder Bruch und jede Uebertretung des Marktrechts sollte eben so hoch wie dort gebüßet, und eine gleiche Summe zum Königsbanne bezahlt werden y). Aus diesem erklärt sich der Sinn der Urkunden, worinn das Marktrecht, wie zu Magdeburg, Mainz und Köln, ertheilt wird z). Thüringen besaß ein altes kaiserliches Pri-

y) *Dipl. ap. Schaten. in Ann. Paderborn. L. IV. p. 492.* Vnde imperiali jubemus potentia, vt omnes negotiatores caeterique ibidem mercatum excolentes, commorantes euntes et redeuntes talem pacem, talemque justitiam obtineant, qualem illi detinent, qui Moguntiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent, talemque bannum persoluant, qui ibidem mercatum inquietare aut infringere praesumant.

z) ap. Lünig spic. eccl. P. III. c. 7. p. 190.

Digitized by Google

Privilegium, daß alle aus der Fremde ankommende Kaufleute und Händler mit ihren Waaren und Gütern den kaiserlichen Schuz und Frieden genießen solten a). Dieser Kaiserliche Marktschuz heist in einer Urkunde Kaiser Ottens I. b) und im Bremischen Privilegio Kaiser Heinrichs IV. von 1014. für den Erzbischof Unno von Hamburg, Bannus c), und wird in Urkunden Kaiser Ottens I. von 937. Ottens III. von 988. und Konrads des Saliers von 1035. ausführlich beschrieben d). Er hatte diese Benennung, weil er vom

a) *Legenda Patroni Germaniae Sanctiss. Bonifacii ap. Tenzel in Suppl. 2. Hist. Goth. p. 355.* Primum priuilegium, quod inhabitantes Thuringam, in eaque possessionati vna cum inquilinis imo ad ipsos de longiuquo ob negotia venientes ac cum eis in vera Christiana fide participantes, illi cum omnibus eorum bonis ac mercimoniis debent esse die noctuque in bona et tranquilla imperatoria pace et custodia.

b) *ap. Baldr. L. I. c. 12.* Dedimus jus, fas atque licentiam faciendi, statuendi atque constituendi mercatum cum Moneta, Teloneo, Banno.

c) *Dipl. ap. Lenckfeld Antiqu. Alsted p. 249.* Concedimus — licentiam constituendi mercatum in loco Bremam nuncupato — cum Banno et Theloneo atque moneta publici ponderis et puri argenti.

d) Die erste bey Heider von den Reichsvogteyen. S. 83. Bannum nostrae regiae vel Imperatoriae dignitatis ad opus

Digitized by Google

opus constructendae vrbi (Magd.) a circumiacentibus illarum partium incolis nostro regio vel Imperatorio iuri debitum Eccl. in eadem ciuitate constructae sancto-que Mauricio in jus perpetuum liberaliter offerimus. Et ne vel judaei vel caeteri ibi manentes negotiatores, vllam aliunde, nisi ab illo, qui eidem Ecclesiae praefuerit, districtionis aut disciplinae sententiam vel regulam sustineant: volumus et firmiter jubemus Praescripti vero nostri banni Deo S. Mauritio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel judex vel tribunus vel exactor vel aliqua persona in eadem ciuitate sibi vsurpandi, vel aliquam aliam in scriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat: nisi ipse qui eodem loco vel Ecclesiae praefuerit Aduocatus, quem nostro consensu sibi et eidem Ecclesiae praeficiendum elegerit.

Die Andere eine Bestätigung der Privilegien, die Kaiser Otto der Große dem Bischofe Ottgern für die Stadt Speyer ertheilt hatte, bey Lehmann in der Speyer. Chronik B. IV. C. 3. primo quod solus Episcopus et aduocatus potestatem deinceps ex jussione et concessione nostra habeat, pro quocunque negotio vel pro aliqua re parua aut magna placitum retinere seu publicum judicium facere infra ciuitatem Spira seu Nemeta vocatam, aut in circuitu extra ciuitatem, id est, in villa Spira et in Marchia, quae eidem Vrbi adjacens est. Deinde quod nemo audeat per regale bannum in vsum Imperatoris et successorum ipsius aliquid exigere neque tertio aliquid de praediis vel de moneta seu de teloneo vel ex vlla re in fiscum regium transferre nec quarto vllus hominum — ad causas audiendas vel freda exigenda, aut mansiones vel paradas faciendas aut fidejussores tollendos, aut vllas redhibitiones vel illicitas occasiones requirendas, aut ho-

Digitized by Google

Herrscher herkame), und bestand zugleich in einem Strafrecht des gebrochenen kaiserlichen Schuzes f). Daher auch dergleichen Strafgelder Bannpfennige genennt wurden g). In den ältesten Handschriften des Weichsbilds heißt es, das Weichbild beschirmte alle die darunter wohnhaft wären, welches nicht durchs Landrecht geschähe, wo man keinen Markt unter das Gowding ziehen, noch die bescholtene Urthel anbringen könnte, obschon der Markgraf auch beym Königsbanne richtete.

homines ipsius Eccl. tam ingenuos quam seruos juste distringendos vllo vnquam tempore inire.

Die dritte bey Lünig *P. spec.* Reichsarch. *Cont. II.* Anh. *IV.* Abth. S. 434. Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes vt illuc eundo et redeundo habeant pacem facimus; eundemque bannum nostrum praed. Archiepiscopo ob suum fidele seruitium ea ratione concedimus, vt si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus, aliqua temeritas euenerit, inde justitiam faciendi neque Dux, neque Comes, neque aliquis hominum praeter ipsum et suos successores licentiam habent.

e) *Haltaus* in Glossar. col. 1112.

f) *Dipl. Otton. II. Imp. de 979. in origin. Guelfic. Tom. IV. p. 296.* vt omnes cuiuscunque negotiationes vtilitates, toletis vid. et bannis, sive ex ipsa vrbe, vel ex suburbio villeue adiacentis confinis provenientes idem Hildeboldus (Ep. Wormat.) — pleno jure possideat.

g) *Haltaus* in Gloss. col. 2195.

Digitized by Google

tete. Es geschähe vielmehr durch die Städte, die mit Königsbanne versehen wären, und wenn man nach Burgbann richtete, so müßte man dem Markgrafen drey Pfund, und dem Richter 8 Schillinge bezahlen h). Wegen dieser öffentlichen Sicherheit verkleideten sich oft große Herren in Kaufleute bey geheimen und gefährlichen Unternehmungen. Bischof Meinwerk bediente sich dieses Anzugs bey seinen Kirchenbesichtigungen. König Rudolf von Habspurg bey seinen verstohlenen Umarmungen einer schönen Schmidtsfrau zu Basel; König Peter von Aragonien bey der Reise nach Bourdeaux zum Zweikampfe mit Karln von Anjou i).

Die rechtliche Nachricht, die im IX. Artikel des Magdeburgischen Weichbilds enthalten, und von mir oft angeführt worden ist, fährt in der Erzehlung fort: „Da-

h) *Cod. ap. Senckenberg in adp. Vision. de Coll. LL. Germ. mon. 3. p. 102.* Darumme daz ir Weichbilde beschirme alle di, di dorinne wonunt sint, des mag in Landrecht nicht geschehen, daz man einen March in seine Grafschaft gewe, vnd di beschulten Urthail geziehen müge, wan der Margrave; der dinget bei des chuniges Panne dazselbe tut man in allen Steten, do chuniges Panne inne ist. Swo man dinget vnder Burgespan, do besteg der Man dem Margrave dreu Phunt dem Richter oht Schillinge.

i) Vita Meinwerci in *Leibn.* Scr. rer. Brunsw. T. I. p. 545. *Iob. Vitodur.* in *Leibn.* Access. p. 27. 28. *Martene* Thes. Anecd. T. III. p. 38.

Digitized by Google

„Darüber so ward jn von jm S. Peters Friede von Gotteswegen gewirket und gegeben mit einem Kreuz. Das ist noch das Urkund, wo man einer Stadt bawet, oder Merkt macht, das man da ein Creuz sezet auf dem Markt, durch das man sehe, das Weichfried da seye, Vnnd man henket auch da des Königs Handschuh daran, durch das, das man dabey sehe, daß es des Königs Wille seye.“ Alles was hier vorkömmt, stimmt genau mit unsern Alterthümern und mit der Rechtsgelehrtheit des Mittelalters überein. Es empfiengen die Kaufmannsgilden zur sinnbildlichen Bekräftigung des unmittelbaren Kaiserlichen Schuzes vom Kaiser seinen ausgezogenen Handschuhe, mit dem Zusaze, auf jedem Marktplaze ein Kreuz mit daran gehängtem Handschuhe zum Weichbilde d. i. zum Mahlzeichen, oder zum Beweise der erhaltenen Befriedung zu errichten. Nach dem Innhalt einer Anzahl Urkunden von Haltaus k) gesammelt, war das hölzerne Kreuz ein Denkmal des Kaiserlichen Schuzrechts, und hieß zuweilen Signum Regale l). Hauptsächlich diente es zum Beweise des Marktfriedens, daß nemlich während der Marktzeit der Ort für aller Gewaltthätigkeit gesichert wäre. Deswegen ward in einigen

k) Ebendas. col. 214. W. Creuz. Es gehört dazu stat. Westmonast c. 37.

l) Halt. col. 538. W. Frohncreuz.

Digitized by Google

gen Städten das Kreuz erst an dem Markttage aufgestellet, und nachher wieder hinweggeschaft m). An andern Orten bestand dieses Merkmal in einer Fahne n), in einem Schilde und dergleichen Zeichen, das auf dem Thurme, oder an einem andern erhabenen Orte aufgesteckt wurde, und den Marktfrieden ankündigte o). Diese Gerechtigkeit, die einige Städte, wie Halle, Meissen, Hannover, Mainz, Prag, Wien, Utrecht, Solothurn, so hoch hielten, daß sie zur Aufstekung des Marktzeichens den rothen Thurm, der von dem Kupfertache den Beynamen hätte, erbauten p), hieß auch die Marktfreyheit, Meßfreyheit, Marktrecht, Marktschuz, Bann, Königsbann q), und das Magdeburgische Weichbild ward deswegen der Weichfriede, Weichfrie-

m) Col 214. W. Creuz. Womit zu vergleichen, die Ausführung Dreyers im Versuch über den Nuzen der heidnischen Gottesgelahrtheit. Th. II. der Abh. S. 782. 783. 784.

n) Aus dem Kreuze ist in der Folge eine Fahne gemacht worden. Dreyer a. a. O. S. 784. 785.

o) *Halsaus* col. 214. 1322. 1328. 1329. W. Creuz. Marktfahne. Marktschild. Marktzeichen.

p) *Halsaus* de turri Rubea Germ. med. aeui. Lipſ. 1757. Sect. 3. §. 2. ist anderer Meinung, aber leicht zu widerlegen.

q) Ebendersf. Gloſſar. Tom. II. col. 1323.

Digitized by Google

friederecht, Freyrecht, (Libertas loci, pax civitatis) genennt r). Jene Marktzeichen blieben zugleich ein Beweis der Marktgerichtsbarkeit s) und insbesondere der Stadtgerichtsbarkeit. Daher Markgraf Otto, der Reiche von Meissen ums Jahr 1174. der Stadt Leipzig erlaubte 4 Zeichen des verliehenen Weichbildrechts, und zwar Eines in der Mitte von der Elster, das andere in der Mitte von der Parda, das dritte an dem Steine beym Galken, und das Vierte über dem Steinbruche bey sich zu sezen t). Herzog Albert von Oestreich verordnete 1296. im Stadtrechte von Wien, daß der Burgfriede bis an das Ziel sich erstrecken solte, wohin nach alter Gewohnheit die Gerichte giengen u). Desgleichen der Kai-

r) Leubers Discurs von den Magdeburg. Privil. P. IV n. 86. Grupen Discept. forens. obs. 2. p. 743.

s) Dreyers vermischte Abhandl. Th. II. S. 783. ff.

t) Urk. bey Lünig Reichsarch. *P. Sp. cont. 4. P. II. p. 590.* Iuris etiam sui, quod Vicbilede dicitur, signum petentibus, vnum in medio Halestrae, secundum in medio Bardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum quartum trans fossam, qua lapides fodiuntur, demonstrauit. Vergl. *Aug. Bened. Carpzov* Diss. de jure Weichbildorum. Lips. 1673. c. 3.

u) ap. *Senckenberg* in App. Probat. ad Vision. Coll. LL. Germ. mon. 3. p. 285. Ez sol auch der Purchfrid gen an daz Zil, da der Stat gerihte hingeht, als ez mit alter Gewonhait herchomen.

Digitized by Google

Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, weswegen Bischof Hermann von Wirzburg 1234. von Kaiser Friedrich II. die Erlaubnis auswirkte, die Weichbilder zu Vermeidung aller Zweifel und Misdeutungen in einigen seiner Dörfer hinwegschaffen zu dürfen v). Diese Weichbilder auf Dörfern waren eigentlich ein Zeichen, daß sie zu benachbarten Städten nach Weichbildrecht gehörten, wovon Urkunden bey Grupen w) und bey Riccius x). Solange die Marktzeit dauerte, und solange die Kaufleute auf ihrer Herreise und auf dem Rükwege begriffen waren, genossen sie die vollkommenste Freyheit und Sicherheit y). So wenig konnten sie beleidigt werden, daß

v) *Dipl. ap. Lenckfeld. Anz. Poeld. Adp. 3. p. 258.* — in villa Trutenstetten, in qua forense signum est erectum contra nostra statuta; — Signa forensia in villa Tuteustetten et alibi deponi remota ambiguitate qualibet. —

w) Diss. de ciuit. forma. p. 8.

x) von Stadtgesezen. S. 17. 18.

y) *Dipl. Ott. M. de 946. ap.* Lünig *in spicil. Eccl. P. 3. c. 5. Tit. Corvey. p. 78.* Mercatum vero constituat publicum in illis locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes, et ibi manentes, eodem modo, sicuti ab antecessoribus nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatuum locis concessum erat. *Dipl. Frid. I. Imp. de 1186. ap.* Lünig Reichsarch. *P. sp. cont. IV.* Th. I. S. 784. — vt illic (Geilnhausen) octo diebus — annua-

daß man sie nicht einmal vor Gericht fordern, und um keinerley Sache, nur die Reichsacht und den Meuchelmord z) ausgenommen, in Anspruch nehmen durfte. Schon die ältesten Treugen und Landfrieden gewährten ihnen diese Sicherheit a). Die im Weichbilde angemerkte Uebergebung des Handschuhs ist das gewöhnliche Sinnbild der rechtskräftigen Uebergabe einer Sache. Man bediente sich dieses Gepränges, wenn man jemand

nuatim celebraretur, vniuersos negotiatores cum rebus et mercimoniis suis ad ipsas nundinas accedentes, illic stantes et abinde recedentes ad suam et Imperii recipiens protectionem. *Dipl. ap. Gudenum in Syll.* Dipl. I. p. 489. ap. Lünig spicil. eccl. cont. I. p. 933. Lud. IV. Imp. Erfurt de 1331. in Dalbergs Versuch der Handelsgeschichte von Erfurt S. 115. Mehrere Privilegien siehe bey Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 178. 179.

z) *Ern. Mart. Chladenius* de increment. et jur. mercat. in Germania. Vitemb. 1763. p. 17. verbessert den Ausdruk: ohn allein Todfeindschaft, in ohne alle Todfeindschaft; welches unrichtig, indem darunter die sogenannte Geschlechtsblutrache verstanden wird. Siehe *Haltaus* in gloss. med. aeui col. 1788. W. Todtfeindschaft, und Meine Noten ad Anon. carm. ep. de prima Expedit. Attilae in Gall. v. 687. et passim.

a) Stat. Episcop. de pace circa a. 993. ap. *Du Cange* T. III, P. II. col. 684. Negotiatores etiam nullus apprehendere aut rebus suis spoliare praesumat se sciente.

Digitized by Google

mand das Eigenthum einer Sache übertragen wolte b); dann auch zum Zeichen, daß der Andere unter des Gebers Bothmäßigkeit stünde c). Es war jeder angeheftete Handschuh ein Merkmal der Gerichtsstätte d), und die den Münzen aufgeprägte Handschuhe bedeuteten das erhaltene Münzregal e). Die Kaiser gaben manchmal den Bischöfen bloß einen Handschuh, das war eben soviel, als wenn sie ihnen die Investitur ertheilt hätten. Man siehet aus allen diesen Beyspielen, daß es ein Sinnbild der Verleihung gewesen ist f), welches man sich bey der Ertheilung des Marktrechts insbesondere zu bedienen pflegte g). Noch sind die Worte des Magdeburgischen Weichbild art. 9. merkwürdig, „darüber so ward ihnen von ihm St. Peters Friede von Gottes wegen gewirket und gegeben mit einem Kreuz,„ woraus wir ers

b) *Westphalen* in praefat. Tom. II. p. 21. T. III. p. 2132. script. rer. Cimbr.

c) Idem. Tom. IV. p. 58.

d) Id. Tom. III. p. 2074.

e) Schwäb. Landrecht. C. 186. Sächs. Landr. B. II. Art. 26. Häberlins Reichshistorie. B. II. S. 378.

f) Dreyers Nebenstunden S. 228.

g) Dreyer a. a. O. S. 227. *Westphalen* script. rer. Cimbr. et Megapol. T. III. col. 2074. vorzüglich die Urkunden K. Konrads. III. und Friederichs. II. ebendas. S. 228.

Digitized by Google

ersehen, daß bereits Karl der Große den Kaufleuten, anstatt des ehmaligen heidnischen Gottesschuzes, oder der Teufelsgilde, den Petersfrieden verschaft hat h). Kaiser Otto der Große wirkte 947. den Magdeburgern dessen Bestätigung von Pabst Martin aus i). Daher konnte Pabst Johann 14. in seiner Bulle von 984 k). sich des Ausdrukes bedienen, daß Magdeburg in einem Ueberflusse von göttlicher und weltlicher Befriedung sich befände l), und ein Glossator, obschon es Leuben m) und Grupen n) unbegreiflich vorkam, das Magdeburgische Weichbild das heilige Recht und ein Gottesrecht nennen.

h) Siehe oben S. 148.

i) *ap. Goldast. Const. Imp. T. I. p. 216.* Nos illorum precibus moniti — cum scientia Sanctissimi patris nostri Papae Martini qui ad haec authoritate sua et Sancti Petri pacem suam largitus est, quam et nos confirmamus.

k) *Bulla confirm. super suffrageneis et aliis privil. Eccl. Magdeb.* in Ciuitate Magdeburg, quae in pacatioribus partibus sita diuinae et humanae munitionis copia cingebatur.

l) Die Erklärung in der Widerlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang. S. 20. ist zu weit ausgehohlt.

m) Discurs von Magdeb. Privil. P. IV. n. 86.

n) Discept. forens. obs. 2. p. 744.

Digitized by Google

Die Stapelörter, wo die Schiffer und Kaufleute ihre Waaren und Güter zusammen zuführen und abzulegen pflegten, hießen Stationes, Mansiones und Stagia, weil man hier gleichsam sich verweilte und ausruhte o). Von den gleichzeitigen Schriftstellern werden Magdeburg, Birka und Vinetha, ausdrücklich solche Stationes der Kaufleute und Schiffer genennt p). Insbesondere empfangen aber auch jene Benennungen die Krambuden der Kaufleute und Handwerker auf dem Marktplaze, die zuweilen noch apothecae heisen q) Die Bürger von Burg hatten ein eigenes Kaufhaus zu Magdeburg bey der Marktkirche (Ecclesia forensis), das 1224. abbrannte. Erzbischof Albert schenkte ihnen den Hofplaz zu dessen Wiedererbauung erblich, unter der Bedingung, ihm, wie ehmals, von jedem Tuche, das darinn verkauft würde, einen halben Pfennig abzureichen r). Mecheln besaß das Recht, daß die Fuhrleute

o) *Du Cange* in Gloss. med. aeui T. III. P. II. col. 368. 383. 384. T. II. P. II. col. 232. 233. *Spelmann* in Gloss. Archaeol. p. 523.

p) A. vitae S. Adelb. Ep. Prag. p. 46. 59. *Ad Brem.*

q) *Du Cange* T. III. P. II. col. 383. 384. *Muratori* Ant. Ital. T. II. Diss. 25. col. 413.

r) Wiederlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang in den Beyl. n. 14. S. 53.

Digitized by Google

leute aus allen Enden ihre Frachte bey ihr niederlegen mußten, damit sie in Aufnahme kämes). Die Städte pflegten sich einen allgemeinen Plaz zum öffentlichen Verkaufe anzulegen, dabey ein sogenanntes Kaufhaus Theatrum, Gildhalla, Gildsala, zur Niederlage der Waaren zu errichten, und es mit Fleischbänken und Krambuden zu umgeben t). Die Kaufleute besuchten gerne dergleichen Oerter, wo bequeme Kaufhäuser erbaut waren, weil man damals noch sehr schlechte und

s) *Concord. de jur. Villae Meeblin. ap. Martene Ampl. coll. T. I. p. 1416.* Vt vectura ex omnibus partibus ciuitatis accedentes, ibi sua deponent onera, vt ex eo ciuitas emendetur.

t) *Dipl. Barnim. I. D. Slav. de 1240. ap. Dreger in cod. dipl. Pomer. p. 199.* Addicimus etiam in supplementum eidem ciuitati nostrae Gartensi ad construendam siue emendandam ipsam ciuitatem locum theatri et ipsum theatrum cum macellis pariter et quicquid vtilitatis aut fructus prouenerit, cedat eidem ciuitati in perpetuum. *Eg. Dipl. Stettin. de 1245. cit. l. p. 251.* Praeterea dedimus mem. ciuitatis nostrae burgensibus libertatem edificandi theatrum in foro. *Dipl. Henr. II. ep. Havelberg. de 1278. ap. Ludewig. reliqu. MSS. Tom. VIII. p. 274.* Ciuitati nostrae Wittstock vendidimus totum forum pro pecunia numerata, videlicet theatrum Krambode, et quicquid in foro et circa forum aedificatum est. Chartae Ott. de 966. 967. 974. Henr. II. de 1002. ap. Lindenbrog script. Septentr. p. 130. sqq. alia ap. Du Cange T. II. P. I. col. 486.

Digitized by Google

wenig verwahrte Wohnhäuser hatte, und folglich die Waaren dort am sichersten aufbewahrt werden konnten. Es entstand daraus endlich das Stapelrecht, und die Städte kamen durch die Marktabgaben zu ansehnlichen Einkünften, zu welchem Ende Herzog Otto das Kind 1246. der Stadt Münden ausdrüklich das Stapelrecht ertheilte u). Sie erhielten zugleich die Polizeyaufsicht über alle Handels- und Handwerksangelegenheiten, als zu welchem Ende sie sich besondere Polizeybedienten hielten. An einigen Orten brachten die Kaufleute und Handwerker diese Polizeygewalt an sich. Daher ohne Bewilligung der Kaufmannsgilde oder der Handwerkszünfte niemand seinen Kram auf dem Markte auslegen durfte v). Der Marktplaz war außer dem großen Kaufhause, den Werkhäusern, Stahlgadens, den Fleischbänken, Fisch- und Brodbänken noch mit einem Münzhause, wobey eine öffentliche Wechselbank sich befand, mit einer Zollstätte, großen Stadtwage, oder mit einem Krane,

u) Dipl. ap. *Eccard. in* comment. de reb. Franc. or. T. I. p. 963. vt vecturae ex omnibus partibus ciuitatem accedentes, ibi fua deponent onera, vt ex eo ciuitas emendetur.

v) Dipl. de 1323. ap. *Ludewig.* reliqu. Tom. IX. p. 543 Charta de 1277. in Schöttgens und Kreysig diplomat. Saxon. Tom. II. p. 198. Privil. de 1158. ap. *Ludewig.* cit. l. Tom. II. p. 389.

Digitized by Google

Krane, sowol zu Ausladung als zur Abwägung der Güter versehen. Noch blieb in dieser Periode der auswärtige Verkehr, in einigen Gegenden Tauschhandel, und als die teutschen Kaufleute 1158 den heidnischen Liven für ihre Güter Geld bezahlten, so gaben sie ihnen dasselbe mit Unwillen wieder zurük, und nahmen dagegen die unbedeutendsten Dinge an, für die sie auch manchmal gerne ihr eigen Geld hingaben w). Die Kaufleute zu Quedlinburg besaßen selbst die Gerichtsbarkeit über alle Sachen, die Speisemaaren betrafen, und sie konnten die dabey fälligen Geldstrafen zu drey Viertel beziehen, und der Stadtrichter bekam nur das übrige Viertel x). König Wenzel I. von Böhmen verordnete 1243. in dem Brünnischen Stadtrechte y), daß alle, die ihre Waare auf den Jahrmarkt zu Brünn führen wolten, auf 3 Wochen vor Pfingsten und eben soviel hernach, daselbst die Niederlage haben solten.

w) Franz Nieſtädes Nachrichten bey Arndt Kieſl. Chronik Th. II. Halle 1753. S. 3.

x) Dipl. de 1038. ap. *Erath* cod. dipl. Quedl. p. 62. et *Kettner* Ant. Quedlinb. p. 164.

y) *ep. Senckenberg Vif. LL. Germ. mon.* 4. *p.* 306. *n.* 29. de nundinis Brunenſibus. Item cuilibet indulgemus, vt quicunque mercimonia deferentes ad nundinas Brunenſes, tribus ſeptimanis ante Pentecoſtem et poſtea totidem Septimanis cum ſuis mercimoniis morabuntur.

Digitized by Google

Herzog Friedrich der Streitbare von Oestreich verbot im Stadtrechte von Heimburg z), daß die Bürger von Schwaben, Regenspurg und Passau nicht nach Ungern mit ihrer Kaufmannschaft reisen, und die auswärtigen Kaufleute mit ihrer Kaufmannschaft nicht in der Stadt wohnen und bleiben, noch ihre Waaren einem Andern, als hiesigen Bürger, verkaufen, oder Gold und Silber kaufen solten, und wenn sie Gold und Silber zu verkaufen hätten, so müßten sie es seiner Kammer überlassen. Aus der Karlingischen Vorschrift: die Kontrakte zu Verhütung alles Betrugs und der Uebervortheilung an öffentlichen Oertern und in Gegenwart einiger Zeugen zuschließen, blieb im Mittelalter die Gewohnheit, daß alle Kaufhändel vor der Rolandsseule bekräftiget wurden a), die zu dem Ende auf den Markt-

plaz

z) *cit. l. Mon.* 2. *p.* 280. Ez sol auch chanie Purger von Swaben oder von Regenspurg oder von Passau erlaubt sein, gen Ungern ze varn mit seiner chaufmanschafft, und swer dawider tuet, der geb vns zwo March Goldes. Ez sholl auch chain auzwendiger chaufman beleiben vnd wonen in der Stat mit seiner chaufmannschaft, die er dar gefürt hat, einem auzwendigen chaufman verchaufen, nur allein einem Purger der Stat, und chauf auch nicht Silber noch Golt. Hat aber er Golt vnd Silber ze verchaufen, daz verchauf nur in vnser chamer

a) *Marquard* de jure mercator. L. II. c. 8. p. 261.

Digitized by Google

plaz scheint gesezt worden zu seyn, wenn sie nicht das Denkmal des verliehenen Blutbanns ist. Eben so durften alle Gattungen von Lebensmitteln nicht ausserhalb der Stadtmauern b), und nirgend anders als auf den Wochenmärkten gekauft und verkauft werden, und wer dieses verabsäumte, verfiel in große Geldstrafe c). Aus diesen und andern Urkunden d) ergibt sich also, daß die Wochenmärkte seit den Zeiten der Karlinge in fortdaurendem Gebrauche waren. Die Landesherren fiengen in diesem Zeitraume schon an, ihren Städten und Klöstern Jahrmärkte zu ertheilen. Dergleichen erhielten 1190. Leipzig, 1209. Friedrichsroda. 1235. das Kloster Dobriluke), und Eldena. 1241. ei-

b) Vilia aut olera nulla extra vrbis fuere moenia. Conf. *Leibnit.* Scr. rer. Brunsv. T. I. p. 215.

c) *Ius municipale civ. mont. S. Gertr. de 1129. ap. Matthaei in not. ad chron. Egmond. p. 199.* Praesertim quicunque intra comitatum habitans viuens animal emerit piscibus exceptis et forum ebdomadale proposuerit observare, et legitime fuerit conuictus; vel extra comitatum habitans, si pro animali viuente emendo opidum praesumpserit pertransire, et vt dictum est, conuinci poterit, centum solidos soluet in forefactum.

d) Charta de 1123. ap. Calmet Hist. Loth. T. II. col. 271. Adalber. Ep. Met. et Leon. 9. P. M. ap. Meuriss. in Episc. Metens. p. 309. 355. et ap. Vghell. It. Sacr. T. II. P. II. p. 333. et pass.

e) Matth. Kern der Sächs. Hist. B. II. C. 10. S. 604. Tenzel Suppl. Hist. Goth. II. p. 533.

Digitized by Google

nen Wochenmarkt f). Das Sächsische Landrecht g) verordnete bloß, daß Niemand einen Markt oder eine Münze ohne Bewilligung der Gerichtsherrschaft errichten, und der Kaiser zur Bekräftigung seinen Handschuh senden solte.

f) Ludewig. Rel. Mss. T. I. p. 52. Dreger in cod. dipl. Pom. n. 134. 138. p. 211. 215.

g) B. 2. Art. 26.

Digitized by Google

XLIII.

Einführung der Gottestreugen zur Sicherheit des Handels.

Die Kaiser und Könige pflegten zu gewissen Zeiten das Faustrecht durch Bekanntmachung eines zeitigen Landfriedens, der Treuge hieß, einzuschränken a). Aber weil in der Folge der vom Kaiser gewirkte Königsbann, oder der Reichsfriede wegen der unseligen Spaltung, die zwischen dem Reiche und der Kirche entstanden war, nicht mehr hinreichte, und der Königsbann wegen dem Kirchenbanne, worinn die meisten Kaiser verfallen waren, sehr oft unbeobachtet blieb b), so verfiel man auf einen neuen Gottesfrieden Treuga Dei genannt c), der unter Kaiser Heinrich IV. in Teutschland erst recht in Schwang kam. Anfangs war er ein allgemeiner Landfriede, den die französischen Bischöfe durch die Konziliens

a) *Du Cange* in Gloss. Med. aevi T. III. P. III. col. 681. 682. Arn. Mediol. L. II. c. 10.

b) Meine Geschichte des Despotismus in Teutschland. Halle beym Waisenhaus 1780. S. 56. 57. 58. 99. Meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamme. (Stuttgart bey Mezler) 1778. St. I. S. 3. ff.

c) *Innocens. Cironii* Paratit. in III. pr. Libr. Gregor. IX. Vindob 1761. L. I. tit. 34. p. 121.

Digitized by Google

zilienschlüsse von Bourges, Beauvais und Limoges vorbereitet, und endlich 1034. durch die freywillige eidliche Annahme der Laien, die man durch göttliche Eingebungen schreckte, zu Stande gebracht hatten, worinn diese durch einen Vertrag, den sie mit Gott schlossen, ihrem Fehderecht auf eine Zeitlang entsagten d). Allein einige Bischöfe, und darunter Gerard von Kamerich, hielten das für einen Eingriff in die weltlichen Hoheitsrechte, und sagten voraus, daß es einen allgemeinen Meineid verursachen würde e). Denn die Nazion wollte sich ihr angebornes Faustrecht nicht entziehen lassen f). Daher beschränkte man 1041. und zwar zuerst in Guienne und in andern südlichen Provinzen, diesen Friedstand nur auf gewisse heilige Zeiten im Jahre. Der h. Odilo glaubte darüber göttliche Gesichte empfangen zu haben, und bewirkte deren Einführung in Austrasien, das ist, in den Niederlanden. Endlich nahmen diese Treuge des Herrn oder Gottes auch die Neustrier in der Normandie

d) *Glaber Rodulf.* Hist. Francor. l. 4. c. 5. *Sigeb. Gembl.* in Chronogr. ad a. 1032. *Mon. Alb. Triumfont.* ad a. 1032.

e) *Baldric.* in Chron. Camerac. l. 3. c. 27. 52. *Landulph. Sen.* Hist. l. 2. c. 30.

f) *Marci Ant. Dominicy* Diss. de treuga et pace eiusque origine et vsu in bellis priuatis, ap. *Serm.* in I. Theca Bibl. libr. rar. p. 41. sqq.

Digitized by Google

die an g), und Wilhelm der Eroberer machte sie durch die Einschiebung unter die Gesetze König Eduards II. in England verbindlich h), und die Grafen von Barcelona nahmen sie 1066. in ihr Gewohnheitsrecht auf i). Es bestätigten sie eine Menge Kirchenversamlungen von Narbonne 1027. St. Helene 1065. Troyes 1093. Rouen 1096. Reims 1119. u. s. w. k). Es war dieses nicht nur eine Art von Waffenstillstand, den man Gott zu Ehren geschworen hatte l), und der von den kriegenden Partheyen zu gewissen heiligen Zeiten, Dies treugales Friedentage genannt, gehalten werden mußte, sondern auch eine Vorschrift gegen welche Personen man die Fehde anstellen dürfte, und unter welcher Mäßigung und Einschränkung sie anzufangen und fortzusezen wäre. Seine Uebertretung wurde mit geistlichen

g). *Glaber* Rod. cit. l. L. V. c. 1. *Hugo Flavin.* ad a. 1041.

h) Stat. Edw. S. de 1042. c. 3. Ord. Vital. Hist. Eccl. l. 5. p. 552.

i) Vsat. Barcinon. c. 86. 97.

k) ap. *Du Cange* col. 684. *Darr* de pace publ. l. 1. c. 2. p. 11. n. 12. sqq.

l) Wie es besonders aus der Treuge zwischen Kaiser Fried. I. und den Lombardischen Städten von 1177. ersichtlich. ap. *Muratori* Antiqu. Ital. Tom. IV. col. 283. 285. Vergl. *Hugo Flavin.* ad a. 1041. Vacces au Roman de Rou. ap. *Du Cange* cit. l. 683.

Digitized by Google

chen und weltlichen Strafen belegt, und von dem ganzen Landfriedensbunde geächt m). Obschon man die ersten Spuren davon in Frankreich nach dem Verfalle des Königlichen Ansehens entdecken will, so gründete er sich doch erst recht in Teutschland während den Unruhen zwischen Kaiser Heinrich IV. und den Päbsten. Pabst Leo IX. machte 1050. eine Gottestreuge für das Kirchweihfest und den dabey errichteten Jahrmarkt zu Byzanz n). Gleich auf der geistlichen Versammlung im Elsasse, wo 1051. die erste Treuge gelobt wurde, richtete man seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheit des Handels, und verbot alle Befehdung gegen Kaufleute o). Ebendasselbe geschah 1054. auf der Kirchenver-

m) *Glaber* l. 5. c. 1. *Aegid. Mon. Aur. Vall. c.* 12. Schwäb. Landr. Art. IV. *Datt* de pace publ. l. 1. c. 18. n. 7. 8. 9. p. 134. Mösers hoher Styl der Kunst unter den Teutschen im I. B. der Patr. Phantas. n. 54. S. 317.

n) Scheda ap. *Chifflet.* in Trenorchio p. 557.

o) *G. I. ap. Rhenan. rer. Germ. L. II. p. 324. et ap. Goldast. T. II. Const. Imp. p. 47.* pacem (confirmauere) praecipue et semper vbique omnibus ecclesiis et eorum atriis; pacem clericis omnibus, et feminis et mercatoribus, venatoribus et causa orationis transeuntibus, et agricolis, dum operantur in agris vel in agrum exeuntibus vel redeuntibus.

Digitized by Google

verſammlung zu Narbonne p), wobey das Verbot auch auf ihre Frachten ausgedehnt wurde. Das Hochſtift Lüttich erhielt 1071. eine Gottestreuge von ſeinem Biſchofe Heinrich und den Niederländiſchen Fürſten q). Im Jahr 1083. errichtete Erzbiſchof Sigwin von Köln eine Gottestreuge für Niederteutſchland r). Pabſt Urban II. beſtätigte 1095. auf der Kirchenverſammlung zu Clermont zur Beförderung der Kreuzzüge alle Treugen s), und machte ſich dadurch zum nothwendigen Oberhaupte dieſer anfangs freywilligen Verbindungen t).

Seit,

p) *ap. Baluz in addit. ad P. de Marca de concord. L. IV. c. 14.* Negotiatores et oratores, qui ferunt ſportas, nemo ſubſtantiam eorum apprehendat.

q) M. Chron. Belg. ad a. 1071. *Aegid. Mon. Aurea vall.* c. 12.

r) Bey Möſer Osnabrük. Geſchichte Th. II. adp. docum. n. 31. p. 35. Vergl. *Chapeauville* in Hiſt. Leod. T. II. p. 38.

s) ap. *Ord. Vital.* hiſt. eccl. L. IX. p. 721. Can. 9. — peregrini et mercatores et famuli eorum. — Conf. Can. 2.

t) *Ivo Carnot. Ep. 30.* Treviam Dei non fuiſſe communi lege ſancitam, pro communi tamen vtilitate hominum et placito et pacto ciuitatis ac patriae Epiſcoporum et Eccleſiarum auctoritate firmatam. Vnde judicia violatae pacis modificari oportet ſecundum pacta et definitiones, quas vnaquaeque Eccleſia conſenſu pa-

Digitized by Google

Seit der Zeit bestellten die Päbste die Friedensrichter, Paciarios, Conservatores. Pabst Kalixt II. machte darüber ein Statut, Innozenz II. erneuerte 1136. zu Rom, und 1139. im Lateran die Bestätigungen u). Daher auch 1105. eine Synode zu Nordhausen sie wiederholt einschärfte v). In der Hauptbestätigung Pabst Alexanders III. auf dem dritten Lateranischen Konzilium von 1179. c. 21. 22. w) wurden überhaupt alle darunter begriffen, die ehemals den unmittelbaren Kaiserlichen Schuz genossen hatten x), und folglich wiederum ausdrücklich dabey die Kaufleute benennt. Wegen diesem heiligen Schuzrechte war bis in die spätere Zeit auf die Uebertretung und Vorbeygehung der Zölle, und auf den Misbrauch des Zollrechts die Strafe des Kirchenbannes gesezt y). Gleich dem Kaiserlichen Reichsfrieden

rochianorum instituit, et per scripturam vel testimonium bonorum hominum memoriae commendauit.

u) *Du Cange* col. 684.

v) *Conr. Vrsp.* col. 1105.

w) *C. 2. X de Treugis et pace.* Innovamus vt presbyteri, monachi, conuersi, peregrini, mercatores, rustici euntes et redeuntes, vel in agricultura existentes et animalia, quibus arant et semina portant ad agrum, congrua securitate laetantur.

x) Capit. Kar. M. ap. *Baluz* capit. Tom. I. col. 207.

y) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 459. 460.

Digitized by Google

den und dem zeitigen Landfrieden, so wurde auch dieser Gottesfrieden nicht immer beobachtet, da er dem grösern Theile der Nazion wider ihren Willen aufgedrungen worden war, und gegen ihre altteutsche Freyheit des Fehderechts anstieß z). Die Zeitgenossen ermangelten nicht, dessen Uebertretungen in ihren Geschichtsbüchern anzumerken, und darüber Klage zu führen. Schon die erste Gottestreuge fand wenige getreue Anhänger. Baldrich behauptet a), wenige hätten sich des Verbrechens des Meineids nicht schuldig gemacht, und Glaber b) sagt: die Meisten wären dreiste genug gewesen, den Vertrag vorbey zu gehen, welche unverweilt die göttliche Rache und das weltliche Schwerdt bestraft hätte. Hugo von Flavigny bemerkt beym Jahr 1098,

z) *Baldricus l. 3. c. 27.* hoc ergo decretum periculosum esse omnibus, omnes videlicet aut jurare, aut anathemati subjacere, omnes enim peccato communi inuolui, si commento huiusmodi vterentur.

Hugo Flavin. ad a. 1041. Sed peruersa quorundam voluntas et mens indomita quasi inauditum hoc respuit, quasi qui nollent instituta paterna violare, et noua atque inaudita suscipere.

a) *L. III. c. 27.* Vix enim pauciſſimi crimen periurii enaſceruut.

b) *L. V. c. 1.* Plerique vesani audaci temeritate praescriptum pactum non timuere transgredi, in quibus protinus aut diuina vindex ira seu humanus gladius vltos extitit.

1098, daß die Leute eines gewissen Ankömmlings, den man ehrenvoll aufgenommen hätte, in der Sonntagsnacht gegen den Gottesfrieden die Stackete und Unterscheidungen des Marktes (bannos et scarritiones mercati) durchbrochen und weggenommen hätten. Der Abt Konrad von Lichtenau klagt 1116, es wären weder der Gottesfriede noch die andern eidlichen Verpflichtungen beobachtet worden, sondern alles klein und groß von Alter und Stande, die geistlichen Gütesbesizer ausgenommen, denen man aber nichts, als das elende Leben übrig gelassen, hätten um diese Zeit mit thierischer Wuth geschwärmt c). Bald darauf d) erzehlt er, daß damals alle Länder durch unabläßige Verwüstungen heimgesucht, und selbst nicht die Eidschwüre für die Beobachtung des Gottesfriedens gehalten worden wären. Die Kanonisten beobachten, daß seit den Zeiten Gregors VII. also um die Zeit, wo die Gottestreugen in Schwang kamen, die geistliche Gerichtsbarkeit erst recht ihren Anfang genommen und man ein eignes Rechtsverfahren

c) Neque pax Dei, caeteraque sacramentis firmata pacta custodiuntur, sed vniuscuiusque conditionis et aetatis praeter solos ecclesiasticae possessionis homines, quibus jam pene nihil praeter miseram restat animam, caeteri inquam hoc tempore bellaino furore bacchantur.

d) *pag. 262.* Ea tempestate vniuersa prouinciae adeo devastationis continua importunitate inquietantur, vti ne ipsa pro observatione diuinae pacis professa sacramenta custodiuntur.

Digitized by Google

ren in den Kanonischen Gesezbüchern, die vorher davon nichts enthielten, eingeführt hätte e). Die gegentheilige Ausführung des Anton Dadin Hauteserre f) widerspricht bey der nähern Prüfung nicht dieser Anmerkung. Die Treugen für die Kaufleute wiederholte man in den reichsgesezlichen Landfrieden g). Man befahl darin allen Reichsständen, die öffentlichen Straßen zu befrieden, und alle Reisende zu Wasser und zu Lande in Schuz zu nehmen. Die Messen und Jahrmärkte sollten für aller Gewaltthätigkeit gesichert seyn, vorzüglich aber alle Kaufleute mit ihrem Gute unbeschädiget bleiben. Ebendieses geschah in den allgemeinen Gesezbüchern, wie z. B. im Alemannischen Landrechte C. 95. §. 2. h) die Kaufleute mit

e) *Gerh. von Maſtricht.* Hiſt. Jur. Eccl. et Pontif. Halae 1719. p. 298. n. 259.

f) Eccleſiaſticae Jurisdictionis Vindiciae. Paris. 1703. l. 1. c. 19. 11. 12. pag. 27. ſqq. Das Buch ziert meine eigene Bibliothek.

g) K. Ludwig IV. Nürnb. Landfriede von 1323. §. 3. Wenzesl. Frankf. Landfr. von 1393. §. 2. in der Samml. der Reichsabſchiede Th. I. S. 43. 97. 101.

h) *ap. Senckenberg in corp. I. Germ. Tom. II. p. 246.* Alle Tage und allezeit ſollen haben Friedt, Prieſter und all geiſtlich Lewt, Mägdt und Wittiben und alle Waiſen, Kauffleut und Juden an irem Leib und an irem Gut, Kirchen und Kirchhöf. Und ein yegliches Dorff in ſeinen Zäun. Pflug und Mülin, vnnd des Königs Straß uff Waſſer vnd uff dem Land. Dicz ſoll alles ſteten Fried haben.

Digitized by Google

ihren Gütern unter den befriedeten Personen und Sachen angegeben werden. Nur in dem Sachsenspiegel B. II. Art. 66. sind dahin bloß Geistliche, Frauenzimmer, Juden, Pflüge, Mühlen, Heerstraßen und Wasserströme gerechnet. Die Ursache, warum die Kaufleute übergangen worden, ist, weil sie in Sachsen ein eigenes Gesezbuch, das Weichbild, hatten, welches ein Hauptheil des ganzen Sächsischen Rechtskörpers war. Es befindet sich darin ihr Weichfrieden, ebenfalls eine Mischung von Gottesfrieden und Königsbann, ausführlich bemerkt. Die Schwaben aber hatten kein eigenes Städtisches Gesezbuch. Ein Beweis, daß ihr Handel damals von weniger Bedeutung gewesen seyn muß. Indes wurden dergleichen Treugen und Landfrieden nicht immer so genau beobachtet, sondern oft theils durch einzele Fehden des Landadels gestört, theils durch allgemeine Kriege zwischen den Fürsten und Städten unterbrochen. Doch niemals haben diese Plakereyen dem teutschen Handel im Ganzen geschadet, und ohngeachtet aller nachtheiligen Bemühungen des Adels, blieb das teutsche Gewerbe bis ins XVI. Jahrhundert in blühendem Stande. Die gegenseitige Behauptungen Speners, Schmidts i) und anderer, daß diese Unruhen den Verfall der Handlung bewirkt hätten, sind ganz ohne Grund.

Man

i) Geschichte der Teutschen. B. IV. S. 548. 549.

Digitized by Google

Man kan den Gang und die vielen Veränderungen des Handels, sein verschiedenes Verhältnis, und die Preise der Waaren am besten aus den Zolleinrichtungen wahrnehmen. Ich glaube daher, keine unnöthige und überflüßige Arbeit unternommen zu haben, wenn ich mich bemühte, in den diplomatischen Quellen alle Nachrichten vom Zollwesen des Mittelalters, soweit sie die gegenwärtige Periode berühren, aufzusuchen, sie fleißig zusammen zu tragen, und in gehörige Ordnung zu bringen, und jezo, nachdem wir die Beschaffenheit der teutschen Marktpolizey kennen gelernt, und die öffentlichen Anstalten und Verfügungen zur innern Sicherheit des Handels betrachtet haben, wird wol die Auseinandersezung der gleichzeitigen Zollverfassung hier gerade am rechten Plaze stehen.

Digitized by Google

XLIV.

Nachrichten vom Zollwesen vom X. bis ins XIII Jahrhundert.

Anfang der Accise in den Niederlanden und in Teutschland.

Gleichwie der Kaiser im Mittelalter nicht einmal für sich, ohne Einwilligung der Stände, neue Zölle anlegen, oder dergleichen andern, zum Nachtheile des Dritten, ertheilen durfte a), ebensowenig war es irgend jemand erlaubt, ohne besondere Kaiserliche Vergünstigung eine neue Zollstätte zu errichten b). Das Zollrecht war in diesem Zeitraume noch Kaiserliches Regal c), wurde

a) Dipl. Frid. I. Imp. ap. *Lunig* in cod. germ. dipl. T. II. p. 1739. Frid. II. Imp. ap. *Hedam.* de episc. Vltraject. p. 193.

b) Urk. in Lünigs Reichsarchiv Th. XVII. P. II. S. 916. *Dipl. Ott. IV. Imp. de 1208. ap. Lünig in spicil. eccl. P. II. c. 4 p. 916.* Frid. Trident. Ep. quaesiuit in sententia, — si aliquis sine regia licentia et auctoritate nouum possit instituere Teloneum? et data est super hoc sententia: Quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, et si factum fuerit, irritum sit et innane.

c) *Dipl. Henr. IV. Imp. de 1073. ap. Ludewig Rel. Mss. T. II. p. 177.* a teloneo, quod teutonica lingua interpretatum est Zoll, quod in omnibus locis Regiae potesta-

Digitized by Google

wurde aber immer häufiger an die Reichsstände verschenkt oder darüber Befreyungen ertheilt. Kaiser Otto II. schenkte 976. den Zoll zu Passau, wovon einen Theil Otto I. dem Bischofe Adelbert schon auf Lebenszeit zu Lehen gereicht hatte, dem Bischofe Pilegrin und seiner Kirche zu Eigenthum d), und den Brückenzoll zu Kleve über die Mayra vergab er 980. mit dem Brückenhüter Leo und andern Leibeigenen an den Bischof Hildebrand von Chur e). Durch allgemeine Reichsgesetze, als von Kaiser Philipp f), von Otto IV. aufm Reichstage zu Frankfurt am Main g), von Friederich II. zu Mainz h), und von Wilhelm und Richard zu Worms i)

testati adsignatur. Allem. Landrecht B. I. c. 12. „Alle Münze und Zölle im Reiche gehören einem Römischen König.„

d) *Gewold* in Addit. ad Metr. Salisb. fol. 358.

e) *Guler* in Rhaetia l. 8. fol. 110.

f) Const. de 1201. ap. *Goldast.* T. III. p. 367. Inhibemus et damnamus indebita et inconsueta telonea et conductus et vexationes.

g) *Gottfried* Colon. ad a. 1208.

h) Reichsabschied von 1235. in der Sammlung Th. I. S. 22.

i) Gebauers Leben K. Richards. S. 238. Dipl. de 1253. ap. Leibnit. in cod. I. Gent. dipl. vet. Mant. P. II. p. 93.

Digitized by Google

wurden alle neue und eigenmächtiger Weise angelegte Zölle abgeschaft, und die Uebertreter mit schweren Strafen bedroht. Denn die großen Herzoge hatten vor dieser Zeit angefangen, vermöge ihrer Landeshoheit, Zollrechte zu ertheilen, wie z. B. Herzog Heinrich der Löwe zu Lübek einen Zoll errichtete, und die Zollstätte von Wehringen nach München verlegte k). Herzog Albrecht von Sachsen machte eine Zollordnung l). Indes hatte auch Kaiser Friedrich II. den geistlichen Fürsten in dem allgemeinen Freybriefe von 1220. versprochen, keine neue Zölle und Münzen in ihren Ländern und Gerichtsbarkeiten ohne ihr Vorwissen und wider ihren Willen anzulegen, sondern die alten Zölle und Münzrechte ihrer Kirchen ungekränkt zu bewahren. Kaiser Lothar II. bestimmte 1136. auf das Reichsgutachten der Fürsten für die Magdeburger den Zoll zu Elinboje von einem großen Schiffe 3 Schillinge, von 2 verbundenen mittelmäßigen Fahrzeugen 18 Pfennige, von einem kleinen Schiffe ein Schilling, vom Kahne 6 Pfennige; zu Mellingen nach dieser Abtheilung 18, 11, 6, 3 und 2 Pfennige, und zu Angermünde 6. 3. 4. 1 Schillinge, und vom kleinsten Schifchen 4 Pfennige m). Häufiger sind die

k) Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 677.

l) In Lenzens brand. Urkunden. P. I. n. 23.

m) Dipl. in der Widerlegung der Stadt Leipzig Strassenzwang. n. 11. S. 46. ff.

Digitized by Google

die Beyspiele von Landesherrlichen Zollbefreyungen. Es empfiengen dergleichen die Brandenburgischen Unterthanen von Kaiser Wilhelm als Grafen von Holland, die sich auf alle seine Erbländer erstrekten n). Die Stadt Mainz erhielt bereits im Jahr 1135. eine Zollbefreyung von ihrem Erzbischofe Adelbert o). In eben dieser Stadt genossen auch vermög Privilegiums des Erzbischofs Arnold von 1155. die Kaufleute von Duisburg gewisse Zollgerechtigkeiten p). Markgraf Friedrich der Gebissene von Meißen gab 1191. der Stadt Freyberg die Zollfreyheit q). Die Kaiser zeigten hiebey ihre Freygebigkeit in vorzüglichem Grade, und erleich-

n) *Gercken* Dipl. vet. March. Brand. T. I. c. I. p. 3. n. 2.

o) ap. *Verstif.* rer. Germ. T. I. p. 576.

p) Dipl. ap. *Teschenmacher*. Ann. Cliv. Iur. et Mont. cod. dipl. n. 5. p. 3. Nos itaque diligentius veritatem perquirendo causam illam tamdiu ventilauimus, donec secundum Jus Ciuile accepto judicio Mercatores illi testimonio seniorum et idoneorum Ciuitatis nostrae Burgensium in audientia nostra comprobauerunt, quod ad portam nostram applicantes secundum jus primitivum et legitimum 4. nummos ad theloneum de Vare deberent persoluere.

q) Urk. in Hönes Samml. zur histor. Handbibl. *F. VII. p. 739.* — educendo et inducendo ab omni ducatu, theloneo et thelonei exactione, de quibuscunque terminis peruenerint, et ad quascunque partes se direxerint, — in perpetuum esse sincere liberos et solutos.

Digitized by Google

terten dadurch das Gewerbe ganz besonders. Kaiser Otto II. schenkte 975. den Magdeburgischen Kaufleuten alle Zollabgaben sowol im Reiche als außerhalb Teutschland r), das 1025. Konrad II. bestätigte. Nur nahm er davon die Zölle zu Mainz, Köln, Bardewig und Tiel aus. Eben die drey leztern Städte würden 1134. von Kaiser Lothar bey der ertheilten Zollfreyheit an die Bürger zu Quedlinburg ausgenommen s), und das Nemliche geschah von Kaiser Friedrich II. 1219. gegen die Bürger zu Goslar t). In der Zollbefreyung, die 1073. Kaiser Heinrich IV. den Kaufleuten zu Worms gegeben hatte, werden Frankfurt am Main, Bopparden, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Nürnberg und Engern, als Kaiserliche Zollstätte benennt u). In der Bestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1180. kommen noch Niemwegen, Framont, Duisburg und andere Oerter dazu v).

De-

r) Beyl. n. 8. 9. zur Widerlegung der Stadt Leipzig Strassenzwang S. 40. ff. Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 399.

s) Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. II. S. 673.

t) Ebendas. P. I. p. 856.

u) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. Th. II. S. 679.

v) In Lehmanns Speyer. Chronik B. IV. C. 22. p. 356. u. bey *Toelner* n. 62. p. 56.

Digitized by Google

Denen Einwohnern aller dieser Städte wird die gegenseitige Zollfreiheit in Worms eingestanden. Eine gleiche wechselseitige Zollbefreyung bestand nach einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1219. zwischen Nürnberg und Speyer, und wenn ein Nürnberger am Feste Johannes des Täufers zu Worms ein Pfund Pfeffer und 2 Handschue ablieferte; so hatten alle seine Landsleute für dieses Jahr keine weitere Zollabgaben zu entrichten w). Speyerische Schiffe gaben zu Strasburg nur 13 Heller Zoll. Kaiser Friedrich I. entschied 1166. durch ein Urthel, daß die Duisburger nicht schuldig wären, zu Utrecht Zoll zu bezahlen, und bloß für das Maaß, wenn sie etwa dort welches gebrauchten, hätten sie einen Pfennig zu erlegen x). Die Dortmunder befreyte 1220. Kaiser Friedrich II. bey ihren Handelsreisen zu Wasser und zu Lande von aller Zollabgabe im ganzen Römischen Reiche y). Er gab der Stadt Mühlhausen die Zoll- und Münzfreyheit gegen eine jährliche bestimmte Abgabe z). Bey der Aufhebung aller neuen Zölle am Rheinstrome

w) ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

x) ap. *Dithmar* in cod. dipl. ad *Teschenmach.* ann. cliv. §. 6. p. 3.

y) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 441.

z) *Graßhoff* Comment. de or. atque Ant. Muhlhusae. c. 3. §. 2. p. 72. et App. Docum. n. 47. 48. p. 214.

Digitized by Google

ſtrome unter Kaiſer Richard wurden die zu Boppard und Kaiſerswerth als alte Kaiſerliche Reichszölle ausgenommen a). Vom Zolle zu Kaiſerswerth und zu Duisburg wurden 1190. die Stiftiſchen Städte Köln, Neus und andere von Kaiſer Heinrich VI. befreyt, und zu Boppard ſollten ſie nur den altherkommlichen Zoll zu bezahlen haben, der nach einer Urkunde von 1257 b) in 2 Pfennigen Kölniſcher Wehrung von der Laſt beſtand. Wenn ſie fremde Güter bey ſich hätten, ſo durften ſie bloß an allen 3 Zollſtätten durch Handtreu die Verſicherung geben, daß es ihr Eigenthum wäre, und könnten dann zu keiner Bezahlung angehalten werden c). Sonſt waren im Erzſtifte Köln alte Rheinzölle zu Andernach, Bonn, Neus und Bergen d). Kaiſer Heinrich III. verlieh in einem Gnadenbriefe, den 1177. Kaiſer Friedrich I. für den Grafen Otto von Geldern erneuert hat, die Zollgerechtigkeit unter der Bedingung, daß ihm jährlich von den Engliſchen rothen Tüchern von brennender Farbe 3 Stücke geliefert werden ſollten e).

Der

a) Gebauers Leben Richards. S. 238.

b) Urk. in Gebauers Leben K. Rich. n. 6. p. 344.

c) ap. Lünig in ſpicil. p. 338.

d) Dipl. Car. IV. de 1346. ap. Lünig in ſpicil. eccl. P. I. cont. I. c. 2. p. 466.

e) Lünig Cod. dipl. Germ. T. II. p. 1739. n. 1.

Digitized by Google

Der Zoll zu Geroliet war ein Reichslehen, von Kaiser Friedrich ertheilt, und von Heinrich VI. bestätigt. Jedes Schiff, das 100 Marken und darüber an Werth eingeladen hatte, mußte von 20 eine Mark Zoll ohne Unterschied, ob die Waaren den Flandrern, Teutschen oder Fremden angehörten, geben f). Obschon die Bürger von Lübek in ganz Sachsen keinen Zoll zu bezahlen hatten, so mußten sie doch zu Ertenburg vom Karren 5 Pfennige entrichten. Jedoch wenn sie binnen Jahr und Tag wieder zurükfuhren, so hatten sie bey der Rükfuhre nichts mehr abzugeben g). Auf gleiche Art befreyte Kaiser Friedrich II. 1233. die Bürger zu Lübek bloß von dem Zolle zu Oppenheim. Kaiser Friedrich I. aber erließ allen Russen, Gothländern, Normännern und übrigen östlichen Nazionen, die nach Lübek handeln würden, den Zoll h). In dieser Stadt ward nur von den Waaren, die über See giengen, und nicht mehr zurüke kamen, Zoll gegeben, keineswegs aber von denen, die wieder zurükgiengen i). In dem Lübischen Pri-

f) *Mart.* Nov. Thes. Anecd. T. I. p. 664. 1163.

g) Dipl. de 1188. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 1330.

h) Willebrands Hans. Chronik Abth. I. S. 28.

i) *Dipl. cit. l.* Si quis transfretare voluerit, quotcunque Var (Waare) habuerit, de quolibet det XV. Den. et

si

Digitized by Google

ſtrome unter Kaiſer Richard wurden die zu Boppard und Kaiſerswerth als alte Kaiſerliche Reichszölle ausgenommen a). Vom Zolle zu Kaiſerswerth und zu Duisburg wurden 1190. die Stiftiſchen Städte Köln, Neus und andere von Kaiſer Heinrich VI. befreyt, und zu Boppard ſollten ſie nur den altherkommlichen Zoll zu bezahlen haben, der nach einer Urkunde von 1257 b) in 2 Pfennigen Kölniſcher Wehrung von der Laſt beſtand. Wenn ſie fremde Güter bey ſich hätten, ſo durften ſie bloß an allen 3 Zollſtätten durch Handtreu die Verſicherung geben, daß es ihr Eigenthum wäre, und könnten dann zu keiner Bezahlung angehalten werden c). Sonſt waren im Erzſtifte Köln alte Rheinzölle zu Andernach, Bonn, Neus und Bergen d). Kaiſer Heinrich III. verlieh in einem Gnadenbriefe, den 1177. Kaiſer Friedrich I. für den Grafen Otto von Geldern erneuert hat, die Zollgerechtigkeit unter der Bedingung, daß ihm jährlich von den Engliſchen rothen Tüchern von brennender Farbe 3 Stücke geliefert werden ſollten e).

Der

a) Gebauers Leben Richards. S. 238.

b) Urk. in Gebauers Leben K. Rich. n. 6. p. 344.

c) ap. Lünig in ſpicil. p. 338.

d) Dipl. Car. IV. de 1346. ap. Lünig in ſpicil. eccl. P. I. cont. I. c. 2. p. 466.

e) Lünig Cod. dipl. Germ. T. II. p. 1739. n. 1.

Digitized by Google

Der Zoll zu Genf war ein Reichslehen, von Kaiser Friedrich ertheilt, und von Heinrich VI. bestätigt. Jedes Schiff, das 100 Marken und darüber an Werth eingeladen hatte, mußte von 20 eine Mark Zoll ohne Unterschied, ob die Waaren den Flandrern, Teutschen oder Fremden angehörten, geben f). Obschon die Bürger von Lübek in ganz Sachsen keinen Zoll zu bezahlen hatten, so mußten sie doch zu Ertenburg vom Karren 5 Pfennige entrichten. Jedoch wenn sie binnen Jahr und Tag wieder zurükfuhren, so hatten sie bey der Rükfuhre nichts mehr abzugeben g). Auf gleiche Art befreyte Kaiser Friedrich II. 1233. die Bürger zu Lübek bloß von dem Zolle zu Oppenheim. Kaiser Friedrich I. aber erließ allen Russen, Gothländern, Normännern und übrigen östlichen Nazionen, die nach Lübek handeln würden, den Zoll h). In dieser Stadt ward nur von den Waaren, die über See giengen, und nicht mehr zurük kamen, Zoll gegeben, keinesweges aber von denen, die wieder zurükgiengen i). In dem Lübischen

Pri-

f) *Marc. Nov. Thes. Anecd. T. I. p. 1164. 1165.*

g) Dipl. de 1188. Ludwig Reichsarchiv. P. 4. cont. 1. P. I. p. 1330.

h) Willebrands Hans. Chronik Beil. N. 24.

i) *Dipl. cit. l.* Si quis [illegible] Var (Waare) [illegible], [illegible]

terten dadurch das Gewerbe ganz besonders. Kaiser Otto II. schenkte 975. den Magdeburgischen Kaufleuten alle Zollabgaben sowol im Reiche als außerhalb Teutschland r), das 1025. Konrad II. bestätigte. Nur nahm er davon die Zölle zu Mainz, Köln, Bardewig und Tiel aus. Eben die drey leztern Städte wurden 1134. von Kaiser Lothar bey der ertheilten Zollfreyheit an die Bürger zu Quedlinburg ausgenommen s), und das Nemliche geschah von Kaiser Friedrich II. 1219. gegen die Bürger zu Goslar t). In der Zollbefreyung, die 1073. Kaiser Heinrich IV. den Kaufleuten zu Worms gegeben hatte, werden Frankfurt am Main, Bopparden, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Nürnberg und Engern, als Kaiserliche Zollstätte benennt u). In der Bestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1180. kommen noch Niemwegen, Framont, Duisburg und andere Oerter dazu v).

De-

r) Beyl. n. 8. 9. zur Widerlegung der Stadt Leipzig Strafsenzwang S. 40. ff. Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 399.

s) Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. II. S. 673.

t) Ebendas. P. I. p. 856.

u) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. Th. II. S. 679.

v) In Lehmanns Speyer. Chronik B. IV. C. 22. p. 356. u. bey *Toelner* n. 62. p. 56.

Digitized by Google

Denen Einwohnern aller dieser Städte wird die gegenseitige Zollfreiheit in Worms eingestanden. Eine gleiche wechselseitige Zollbefreyung bestand nach einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1219. zwischen Nürnberg und Speyer, und wenn ein Nürnberger am Feste Johannes des Täufers zu Worms ein Pfund Pfeffer und 2 Handschue ablieferte; so hatten alle seine Landsleute für dieses Jahr keine weitere Zollabgaben zu entrichten w). Speyerische Schiffe gaben zu Strasburg nur 13 Heller Zoll. Kaiser Friedrich I. entschied 1166. durch ein Urthel, daß die Duisburger nicht schuldig wären, zu Utrecht Zoll zu bezahlen, und bloß für das Maaß, wenn sie etwa dort welches gebrauchten, hätten sie einen Pfennig zu erlegen x). Die Dortmunder befreyte 1220. Kaiser Friedrich II. bey ihren Handelsreisen zu Wasser und zu Lande von aller Zollabgabe im ganzen Römischen Reiche y). Er gab der Stadt Mühlhausen die Zoll- und Münzfreyheit gegen eine jährliche bestimmte Abgabe z). Bey der Aufhebung aller neuen Zölle am Rheinstrome

w) ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

x) ap. *Dithmar* in cod. dipl. ad *Teschenmach.* ann. cliv. §. 6. p. 3.

y) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 441.

z) *Graßhoff* Comment. de or. atque Ant. Muhlhusae. c. 3. §. 2. p. 72. et App. Docum. n. 47. 48. p. 214.

Digitized by Google

ſtrome unter Kaiſer Richard wurden die zu Boppard und Kaiſerswerth als alte Kaiſerliche Reichszölle ausgenommen a). Vom Zolle zu Kaiſerswerth und zu Duisburg wurden 1190. die Stiftiſchen Städte Köln, Neus und andere von Kaiſer Heinrich VI. befreyt, und zu Boppard ſollten ſie nur den altherkommlichen Zoll zu bezahlen haben, der nach einer Urkunde von 1257 b) in 2 Pfennigen Kölniſcher Wehrung von der Laſt beſtand. Wenn ſie fremde Güter bey ſich hätten, ſo durften ſie bloß an allen 3 Zollſtätten durch Handtreu die Verſicherung geben, daß es ihr Eigenthum wäre, und könnten dann zu keiner Bezahlung angehalten werden c). Sonſt waren im Erzſtifte Köln alte Rheinzölle zu Andernach, Bonn, Neus und Bergen d). Kaiſer Heinrich III. verlieh in einem Gnadenbriefe, den 1177. Kaiſer Friedrich I. für den Grafen Otto von Geldern erneuert hat, die Zollgerechtigkeit unter der Bedingung, daß ihm jährlich von den Engliſchen rothen Tüchern von brennender Farbe 3 Stücke geliefert werden ſollten e).

Der

a) Gebauers Leben Richards. S. 238.

b) Urk. in Gebauers Leben K. Rich. n. 6. p. 344.

c) ap. Lünig in ſpicil. p. 338.

d) Dipl. Car. IV. de 1346. ap. Lünig in ſpicil. eccl. P. I. cont. I. c. 2. p. 466.

e) Lünig Cod. dipl. Germ. T. II. p. 1739. n. 1.

Digitized by Google

Der Zoll zu Geroliet war ein Reichslehen, von Kaiser Friedrich ertheilt, und von Heinrich VI. bestätigt. Jedes Schiff, das 100 Marken und darüber an Werth eingeladen hatte, mußte von 20 eine Mark Zoll ohne Unterschied, ob die Waaren den Flandrern, Teutschen oder Fremden angehörten, geben f). Obschon die Bürger von Lübek in ganz Sachsen keinen Zoll zu bezahlen hatten, so mußten sie doch zu Ertenburg vom Karren 5 Pfennige entrichten. Jedoch wenn sie binnen Jahr und Tag wieder zurükfuhren, so hatten sie bey der Rükfuhre nichts mehr abzugeben g). Auf gleiche Art befreyte Kaiser Friedrich II. 1233. die Bürger zu Lübek bloß von dem Zolle zu Oppenheim. Kaiser Friedrich I. aber erließ allen Russen, Gothländern, Normännern und übrigen östlichen Nazionen, die nach Lübek handeln würden, den Zoll h). In dieser Stadt ward nur von den Waaren, die über See giengen, und nicht mehr zurüke kamen, Zoll gegeben, keineswegs aber von denen, die wieder zurükgiengen i). In dem Lübischen Pri-

f) *Mart.* Nov. Thes. Anecd. T. I. p. 664. 1163.

g) Dipl. de 1188. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 1330.

h) Willebrands Hans. Chronik Abth. I. S. 28.

i) *Dipl. cit. l.* Si quis transfretare voluerit, quotcunque Var (Waare) habuerit, de quolibet det XV. Den. et

si

Digitized by Google

Privilegium König Waldemars II. von Dänemark von 1202. ist diese Sache so bestimmt: Ferner alle Kaufleute aus jedem Reiche und aus jeder Stadt können hieher kommen, und frey einkaufen und verkaufen. Nur müssen sie an Zoll bezahlen, vom Vierting (de fertone) vier Pfennige, von 1000 Mark nichts weiter. Wenn aber Einer überschiffen will, was er für Waaren hat, so giebt er von jeder 15 Pfennige, und wenn er keine hat, und sein eigenes Brod ißt, so giebt er 5 Pfennige, und soviel er auch Waaren führt, für welche er den Zoll bezahlt hat, wenn er binnen Jahr und Tag zurükkehrt, so ist er ganz frey k). Hamburg hatte 1189. nach der Begnadigung Kaiser Friedrichs I. von der Stadt an bis an den Ausfluß der Elbe von eigenen Gütern keinen Zoll zu entrichten, sondern nur von fremden Waaren mußte sie ihn durch Abgeordnete, nachdem diese ihre Quantität eidlich geschäzt hatten, nach Stade abliefern lassen l). Aus dem Diplome Kaiser Ottens-

des

si nullum habuerit et comedit proprium panem, det V. Den. At quotcunque Var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem de tot liber erit.

k) ap. *Dreyer* Spec. I. P. de Naufr. p 60.

l) Urk. bey Lünig im Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. p. 921.

Digitized by Google

des Großen von 965. m), wodurch er dem Erzstifte Magdeburg die Münze und den Zoll zu Magdeburg geschenkt hat, sieht man, daß damals von allen Frachtwagen, von allem Kaufmannsgute, und von allen reutenden, fahrenden und gehenden Personen Zoll genommen worden ist. In dem XXX. Artikel des in der ersten Helfte des XII. Jahrhunderts gemachten Stadtrechts von Schleswig n) heist es: Alle Kaufleute, die nach Gothland, oder in andere Länder außer den Grenzen Dänemarks zur See fahren wollen, bezahlen an Zoll bey der Schlesmünde 12 Pfennige, am Kastele 6 Pfennige, und dann geben sie überdem für jeden Kopf 8 Pfennige. Die Slaven aber müssen den Kopf mit 12 Pfennige lösen, hernach für 5 Schafe 1 Pfennig, für 2 Schweine ebenso viel, für eine Kuh, oder eine Stute 4 Pfennige, für einen Ochsen oder Hengst 6 Pfennige geben. Dieser Zoll ist bey der Einfahrt in die Slye zu Schlesmünde, und bey der Abfahrt zu Schleswig zu entrichten. Ein jeder Frachtwa-

m) *Dipl. ap. Sagittar. in Antiquit. Magdeb.* §. 81. Mercatum in Magdeburg, et monetam omnesque Thelonei fructus vel vsuras, quoquomodo vel quibuscunque vehiculis adductis, sine ab equitibus vel peditibus vel cuiuscunque modi aut conditionis hominibus superuenientibus allatis mercibus acquirendas vel accipiendas — donamus.

n) ap. P. *Kofod Anchar.* in farrag. legum. Dan. antiqu. municipal. Hafniae 1776. p. 8.

Digitized by Google

wagen nach Huselstadt gibt 4 Pfennige, nach Rainaldsburg 6 Pfennige, und wenn er über die Eider geht, 12 Pfennige. Wer betrüglich den Zoll bis Reval (Raevall) unterschlägt, muß ihn neunfach wieder erstatten. Eben diese Strafe gilt, wenn einer auf der Slye halbwegs den Zoll abfährt. Die Friesen entrichten von der Last Salz nach Friesischem Rechte 12 Pfennige und nach Dänischem Rechte 6 Pfennige. §. 75. Jeder Reuter, der aus dem Reiche geht, gibt für sein Pferd 6 Pfennige und ebensoviel für das Handpferd. Nur Geistliche und Fremde sind von dieser Abgabe befreyt. §. 76. Kein Schleswiger hat vom Salze, das er in Utland aus dem Kothe gekauft hat, Zoll zu entrichten, und nur dann ist welcher zu erlegen, wenn es unterwegs aufgekauft worden, der jedoch, wenn es weniger, als 2 Pfund ausmacht, dem Einnehmer gehört. Zu Gertruydenburg o) mußte nach der Verordnung Gräf Wilhelms von Holland 1213. der Lastwagen 4 Pfennige, und ein Holzwagen 1 Pfennig bezahlen. Außerdem gab bey Schiffen, der Kuulroer der 16 Pfennige, Sloeproeder 8 Pfennige, ein hängendes Steuer 4 Pfennige und ein Handsteuer 2 Pfennige. Die Trekschuyte (Vmbraculum, quod traham nuncupatur) 4 Pfennige; ferner hatte zu entrichten der Fisch-

tisch

o) Dipl. Wilhelmi Com. Holl. de 1213. ap. *Maisbaci* in not. et observ. ad Ann. Egmond. p. 199.

Digitized by Google

tisch 1 Pfennig, die Fleischbank 2 Pfennige, der Käufer und Verkäufer eines Pferds oder andern Thiers jeder 2 Pfennige, von einem Schafe oder Schweine aber ½ Pf. Das Geleite betrug vom Pferde 2 Pfennige, vom Viehe ½ Pfennig, von 4 Schweinen 1 Pfennig, von 4 Schafen 1 Pfennig, von einer Pferdslast oder einem Felleisen (truſellum) 1 Pfennig. Herzog Johann von Sachsen p) bestimmte 1278. den Zoll von den Lüneburgern Salzschiffen zu Lauenburg auf 7 ½ Pfennig vom Chore Salz, wovon er sie aber bey ihrer Rükkehr befreyte. Ebenso hatten sie nichts zu bezahlen, wenn sie Holz, Getraide und andere Waaren nach Lauenburg lieferten, und nur dann, wenn sie damit auf der Elbe weiter und bis Hamburg fuhren, mußten sie Zoll und Umgelt geben. K. Friedrich I. befreyte 1180. alle Bürger von Worms von der nothwendigen Uebernahme des Mauthneramts, und suchte sie dagegen durch eine Belohnung von ½ Pf. vom Ballen Tuche dazu anzuloken q).

Ich

p) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv. P sp. cont. IV. p. 641.

q) *Dipl. ap. Toelner in cod. dipl. Palat. n. 62. p. 55.* — vt nullus eorum a magistratibus ciuitatis inuitus super teloneum nauium constituatur; ne autem seruitium de teloneo nobis aut Ep. Worm debitum minuatur, detrectantibus omnibus hoc officium recipere collaudamus et confirmamus in supplementum huius officii datum teloneum de grossis et nigris laneis pannis con-

Ich kann dieses Hauptstük nicht ohne die Anmerkung verlassen, daß man damals in Handelssachen ganz andere Kameralprinzipien gehegt hat, wie heutzutage. Die Landesherren machten keine Schwierigkeit entweder allen fremden Handelsleuten, oder wenigstens den Kaufleuten aus gewissen berühmten Handelsstädten bey sich die Zollfreyheit zu ertheilen; bald verminderten sie bloß in Ansehung derselben die Größe der Abgaben, oder gaben ihnen mit ihren Unterthanen gleiche Rechte. Sehr oft nahmen sie allein von den ausgehenden Waaren den Zoll, und niemals von den eingeführten Gütern. Hierdurch scheinen sie nun nach heutigen Prinzipien zu urtheilen, ihre Kammereinkünfte geschwächt und für das eigene Gewerbe ihrer Unterthanen nicht sehr gesorgt zu haben. Allein man nimmt nichtsdestoweniger einen schnellen Anwachs des Gewerbes, der den Nazionalreichthum ansehnlich vermehrte, wahr, welches uns keinen Augenblik zweifeln läßt, daß auch die landesherrlichen Kassen einen reichhaltigern Zufluß erhalten haben müssen, und wenigstens ist soviel gewiß, daß der Erfolg die Richtigkeit ihrer Maaßregeln gerechtfertigt hat.

Die Accise war nichtsweniger als in Frankreich erfunden, sondern rührte schon von den Zeiten der Römischen Monarchie her r), und man kannte sie, aber nicht unter

stitutum, cuius telonei pretium de singulis pannis dimidio denario constat.

r) *Du Bos* Hist. de la Mon. Franc. T. I. p. 181. Suiv.

Digitized by Google

unter diesem Namen bereits zur Zeit der Karlinge, und nachher zeigte sie sich zu einer und derselben Zeit in Frankreich, Italien, England, Spanien und Portugall, erregte aber beständig allgemeine Klagen und Beschwerden. Selbst die Fürsten, die sie von Zeit zu Zeit abschafften und einschränkten, brandmarkten sie auf alle Weise. Die Benennungen ungerechte Plackereyen, böse Gewohnheiten, arge Räubereyen, falsche, beleidigende, verderbliche und schädliche Gebräuche, malae, iniustae calumniae, malae, iniuriosae, falsae et noxiae consuetudines, immissiones pessimae, herkommliche Beschwerden, böse Ränke, ungerechte Erpressungen, böse und schändliche Uebungen, Consuetudinaria gravamina, pravae inuasiones, malae captiones, exactiones iniustae, mali vsus, praua usatica kommen alle Augenblicke vor, worin sie in Urkunden und bey Schriftstellern bezeichnet wird s). Sie durfte ehmals nicht einseitig von dem landesherrlichen Bedienten angesezt werden, sondern das mußte mit Zuziehung der Stadtmagistrate und der Bürgerdeputirte geschehen. Daher sie von dieser Zusammsizung Assise hieß t). Sonst nennt man sie

s) *Du Cange* in Gloss. T. III. P. II. col. 629. T. I. P. I. col. 440. T. II. P. I. col. 122. 423. *Pasquier* Rech. de la France L. II. ch. 7. p. 140. Liv. 7. ch. 40. p. 1043. *Muratori* Ant. Ital. T. II. Diss. 19. col. 96.

t) *Du Cange* in Gloss. med. aeui T. III. P. II. col. 638.

Digitized by Google

Gabella, Acciſſa, Ciſa, Siſa, Tallia panis et vini, Tolta, Maltolta, Maletolta, Maltouta, Mautoute, firmitas, Vrna, Zieſe, Ungeld u. ſ. w. u). Häufig läuft ſie mit unter der Benennung Couſtuma, Conſuetudo, Contume v). Eine der merkwürdigſten Erſcheinungen dieſes Zeitraums iſt ihre Einführung in den Niederlanden. Anfangs und noch im XII. Jahrhunderte war ſie nur von den Kaufleuten für den Genuß ihrer Handelsfreyheiten bezogen w). Daher ihre Einführung keine Schwierigkeiten fand. Aber als ſie nun als Konſumtions- und Gewerbſteuer auf Wein, Bier, Brandtewein, Salz und andere Lebensmittel in den Niederlanden gelegt wurde, und endlich gar eine Vermögensſteuer daraus entſtand, daß man den 100. 50. 20. und 5. Pfennig erlegen mußte, ſo erregte ſie große Bewegungen in Gent, Valenciennes, Löwen, Brüſſel, Lüttich und an andern Orten, und es kam nicht nur zu einem förmlichen Aufſtande der Bürgerſchaften gegen die Regierung, ſondern auch zu vielen Streitigkeiten zwiſchen jenen und der Geiſtlichkeit. Man betrachtete dieſe Abgabe als eine Geiſel

u) cit. l. T. I. P. I. col. 439. *Paſquier* Recherches de la France Liv. II. ch. 7. p. 141.

v) *Du Cange* ibid. T. I. P. II. col. 546. 547.

w) *Wilh. de Nangis* ad a. 1296. ap. *d'Acheery* ſpicil. T. I. p. 51.

Digitized by Google

Geiſel der Unterthanen, wodurch ſie um alles baare Vermögen gebracht werden könnten, und fürchtete die unvermeidlichen Misbräuche bey deren Hebung. Einige Städte erlangten zulezt das Recht, ſich ſelbſt zu Beſtreitung ihrer eigenen Bedürfniſſe damit zu belegen x). Auf dieſe Art durften die Lüttticher, da ſie eine gewiſſe Geldſumme an ihren Biſchof nicht aufbringen konnten, eine Acciſe auf alle verkäuflichen Sachen legen y). Die Bürgermeiſter zu Aix-Mort konnten 1246. ſelbſt die Acciſen und Steuern einfordern, und man durfte der Bürgerſchaft wider ihren Willen von vielen andern Waaren keine Acciſe zumuthen z). Es findet ſich unter den Kaiſerlichen Privilegien der Stadt Aachen Eines von Zoll- oder Weinacciſe a). Es gehörte zu den Stadtrechten von Mecheln, daß ſie Acciſe und Waag-

x) *Zantvliet* ad a. 1276. p. 99. *Chapeauville* Script. Leod. T. II. p. 19. 286. 317. *Wilh. de Nangis* p. 49. 51.

y) *Io. Hocſem. in Henr. Ep. Leod. c. 5.* Cum Leodienſes Electo promiſſam ſoluere pecuniam non valerent, et Electo conniuente Aſſiſiam ſeu malatoltam ſuper venalibus poſuiſſent. —

z) *Libert. Aquar. Mort. de 1246.* Conſules — poſſunt in villa collectas vel Ciſas facere. — Sed neque Gabellae ſalis ſeu alterius mercimonii poſſunt ibi fieri contra homines villae.

a) Joh. Nopp Aachner Chronik B. III. n. g. S. 20.

Digitized by Google

geld beziehen konnte b). Herzog Barnim I. der Stadt Pyritz befreyte Garz wie die andern Pommerschen Städte 1240. von dem Umgelde c), und 1268. Golnow noch besonders vom Zolle und Umgelde in seinem Lande d). Erzbischof Siegfried von Mainz versprach 1244. in seinem Bündnisse mit der Stadt Mainz sich des Bezugs des Umgelds nicht zu widersezen. Erzbischof Christian II. erneuerte 1250. diese Zusage e). Unter den Regalien, die 1159. Kaiser Friedrich I. der Bürgerschaft zu Asti verlieh, befindet sich auch die Accise f).

b) Concordia de jur. Villae Mechlin. ap. *Martene* Ampl. Coll. T. I. p. 1416. poteſtatem pecuniam recipiendi ad opus villae in aſſiſiis et de quolibet ponderē vulgariter Wage denarium.

c) *Dipl. ap. Dreger Cod. Pom. dipl. T. I. p. 200.* Poſſidebitur etiam eadem ciuitas noſtra absque exactione ea, quae vocabulo teutonico Vngeld nuncupatur.

d) *cit. l. p. 531.* Et inſuper erunt liberi et ſoluti a ſolutione thelonei et Vngeldi in omnibus ciuitatibus et locis in noſtro dominio conſtitutis.

e) *Gudeni* Cod. dipl. T. I. p. 27. *Senckenberg* Sel. Jur. et hiſt. T. II. p. 140. Ej. Meditat. Faſc. III. p. 492.

f) *Dipl. ap. Ughelli in It. Sacra T. IV. in Ep. Aſt. et Muratori Ant. It. T. IV. col. 151.* Haec itaque Regalia eſſe dicuntur: Moneta, Viae publicae, Aquatica, Flumina Publica Molendina, Furni, Fureſtica, Menſurae, Banchatica, Portus, Argentaria, Pedagia, Piſcationis reditus, *Sextaria vini et frumenti et eorum qua venduntur*, Placita, Batalia, Rubi, Reſtitutiones in integrum et alia omnia, quae ad Regalia jura pertinent.

XLV.

Digitized by Google

XLV.

Entstehung und Beförderung der freyen Handwerker.

Deren Aufenthalt in den Klöstern.

Noch wird ein Handel nicht zu der höchsten Stufe seiner Vollkommenheit gelangen, wenn er bloß in der Ausfuhre einer Menge roher und unvollständig verarbeiteter Produkte, und in dem Oekonomiehandel mit fremden Waaren besteht. Die beste und vollkommenste Verarbeitung eigener und fremder Stoffe sezt ihn erst in den Stand, durchgehends das Uebergewicht zu behaupten. Es fängt sich daher mit dem Zeitpunkte der entstandenen freyen Handwerker eine neue Periode unsrer Handelsgeschichte an, indem dadurch Teutschland nicht nur eine größere Anzahl, sondern auch bessere Gattungen von Kunstwerken erhalten hat; und ich werde demnach gerechtfertigt seyn, wenn ich hier etwas aus der teutschen Handwerksgeschichte anführe.

Ehe ich aber meine Nachrichten sammle muß ich die Ursache anzeigen, warum das Handwerkswesen so spåte seine Vollkommenheit erreicht hat, und emporgekommen ist. Der Grund davon liegt theils in der Denkungsart der Nazion, deren Nazionalstolz in der Führung der Waffen bestand, und die alle andere Beschäftigungen als unedel verachtete; theils in der öffentlichen

Digitized by Google

Religionsverfassung, die allen Trieb zur Arbeitsamkeit erstikte; theils in der natürlichen Beschaffenheit des Landes, welches voller Einöden, Wildnisse und Moräste nicht viel Verkehr und Verbindung zwischen den Einwohnern gestattete; theils in der Ermanglung einer guten Staatseinrichtung, indem bald die innern Befehdungen, bald die Einfälle fremder Völker jede Bemühung des menschlichen Fleißes wieder fruchtlos machten. Und wie sehr mußten nicht gewisse öffentliche Anstalten den Müssiggang befördern? Wenn z. B. ein Gesez Karls des Großen befiehlt, keinem Wallfahrer die Herberge abzuschlagen, und wenn sich zugleich in jedem Kloster und in jeder Stadt ein Hospital zur Aufnahme dieser Müssiggänger errichtet findet? wie bequem und wie gemächlich konnte man da nicht sein Leben hinbringen; und wie überflüssig war da nicht jede Sorge für den Unterhalt; und wie unnöthig, sich erst durch mühsame Arbeiten seine Bequemlichkeiten zu verschaffen? Ueberdem verhinderten noch andere Ursachen den Fortgang der Künste und Handwerker. Die Bedrükung und Geringschäzung des Bauerstands verursachte einen Mangel an solchen Produkten, welche die unentbehrlichsten Materalien der Gewerker sind, und ohne deren Besiz sie ihre Arbeiten nicht zur Existenz bringen können. Das Vorurtheil, als wenn nur der Degen, das Brevier und das Jagdhorn die anständige Beschäftigung des Freygebohrnen wären,

gab

gab den Künstlern und Handwerker in den Augen des Volks ein verächtliches Ansehen, und es ermangelte an dem Triebe der Ehre, der dem Kunstfleiß die höchste Vollkommenheit giebt.

Die ältesten Künstler und Handwerker waren entweder Freygebohrne, worunter selbst Fürsten und Edelleute, vorzüglich Damen, die für sich zum Zeitvertreibe und zum eigenen Gebrauche Kunstsachen und Geräthschaften machten, sie zuweilen verschenkten, noch häufiger vertauschten, und endlich aus Mangel verkauften; oder Sklaven, die zum Nuzen ihrer Leibherrschaft sie verfertigen mußten, oder Freygelassene in Städten, die förmlich um den Lohn arbeiteten, oder Mönche und Nonnen in Klöstern, die für sich und zum Verkauf Sachen lieferten. Zu Seaumür findet man im Jahr 1010. Lohntapezirer (Trapezitae conductii) die den Kirchenschmuck, worauf Historien gestickt waren, zu verfertigen hatten a). 1038. mußten die reichen Handwerker (operarii diuites, les ouvriers riches) und insbesondere die Wagner (carpentarii) zu Marchiennes eine gewisse Abgabe entrichten b), und 1120. hieß es von denen zu Aachen. „Es gibt eine Art Lohnarbeiter, deren Gewerke darin besteht, aus Lein und Wolle Spi-

a) Hist. Mon. Salmur. in *Mart.* coll. Ampl. T. V. p. 1106.

b) *Miraei* opp. dipl. T. I. p. 659.

Digitized by Google

zen zu weben. Diese Art Leute sind frecher und stolzer als alle Lohnarbeiter c). Man hatte schon im 10. Jahrhunderte verschiedene Künste d). Die ältesten Handwerker, die als freye Leute um den Lohn arbeiteten, waren die Goldschmide e). Sie gehörten anfangs zur Gesellschaft der Münzbürger, und trennten sich erst in der spätern Zeit davon, um eine eigene Genossenschaft zu formiren f). Sie erscheinen sehr frühzeitig in Dänemark g), wo sie gebohrne Sachsen waren h). Bischof Bernward von Hildesheim, der unter Kaiser Otto III. lebte, zog viele Künstler in der Schmelzarbeit und Gießerey i). Von gegossener Arbeit waren auch die bei-

c) *Chron. Abb. S. Trud. in d'Achery Spicil. T. II. p. 704.* Est genus mercenariorum, quorum officium est, ex lino et lana texere telas; hoc procax et superbum super alios mercenariorum genus.

d) *Theophili* Mon. S. Galli Tract. Breviloque. s. Breviarium diuersarum artium excerpt. ap. *Raspe* on Oil-Painting p. 145. sqq.

e) *Bartholin.* ant. Danic. L. II. c. 9. p. 463.

f) Von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 459. 460.

g) *Bartholin* cit. l. p. 464.

h) *Alb. Cranz* Dan. p. 22.

i) *Tancmar. in vita S. Bernwardi c. 4. ap. Leibn. T. I. p. 444.* Bernwardus officinas, vti diuersi vsus metalla fiebant, circumiens singulorum opera librabat.

Digitized by Google

beiden großen metallenen Thorflügel an der Domkirche zu Augspurg, die 1070 die Augspurgischen Münzgenossen, mit allerlei Biblischen Geschichten verziert, hatten machen lassen k). Die Stadt Worms ließ ebenfalls ein von Kaiser Heinrich V. erhaltenes Privilegium in Messing gießen, mit goldenen Buchstaben versehen, und über der Thüre der Hauptkirche befestigen l). Da es ihr 1182. von Kaiser Friedrich I. erneuert worden war, so ließ sie ein noch künstlicheres Monument, das nicht nur mit größern goldenen Buchstaben versehen, sondern auch mit den vergoldeten Bildnissen beider Kaiser verziert war, in Messing verfertigen, und in der Kirche aufstellen m). Es gab auch damals allerlei Künstler in der Markscheidekunst, in Stahlarbeiten, in Fassung der Edelgesteine, in Mussivarbeit, in der Bildhauerey und Mahlerey n). Die Künste, Handwerker und Manufakturen scheinen hauptsächlich seit König Heinrich dem Vogler ein Zweig der bürgerlichen Nah-

k) Paul von Stetten am a. O. S. 460.

l) *Dipl. de* 1282 ap. *Toelner n.* 63. *p.* 56. — Priuilegium — Henr. Imp. V. — in fronte maioris templi eureis literis solenniter depictum, expressam et prominentem continens imaginem renouamus.

m) Lehmanns Speyer. Chronik. B. V. c. 64.

n) Joach. Erdm. Schmidts Reichshistorie S. 199.

Digitized by Google

Nahrung geworden zu seyn, und ihren Aufenthalt in den Städten genommen zu haben o).

Vor Heinrich V. befand sich die Weberey in den Händen des weiblichen Geschlechts. Nachdem aber dieser Kaiser in einem allgemeinen Reichsgesetze p), dessen Original zwar verloren gegangen, dessen Inhalt hingegen von einem beglaubten Schriftsteller q), der archivische Quellen benuzt hat, aufbehalten worden, die Verordnung gemacht hatte, daß alle Städtischen Einwohner, es möchten Handwerker, Akersleute, Schiffer Fuhrleute ꝛc. seyn, das freye Bürgerrecht mit allen seinen Gerechtigkeiten und Beschwerden genießen solten, so beschäftigten sich jezo auch die Mannspersonen mit dieser weiblichen Arbeit, und folglich vermehrte sich die Anzahl derjenigen, welche die Weberey und die Verarbeitung der Linnen und der Wolle trieben, wodurch in kurzer Zeit die Städte mehr bevölkert wurden, und in größere Auf-

o) *Constit. Henr. I. ap. Galdast. constit. Imp. Tom. I. p. 21.* Cives itaque faciendo opere quotidiano in pace discant eas artes, quibus necessitate compulsi ad spi incolumitatem vtantur. Disciplina enim et labor magnum ad virtutem afferunt momentum.

p) Einige Spuren davon findet man in den Privilegiem Kaiser Friederichs I. von 1180. und 1282. in *Toelneri* cod. dipl. Palat. n. 62. 63. p. 55. 56.

q) Lehmanns Speyerische Chronik B. IV. c. 14.

Digitized by Google

nahme kamen. Daß ich hier mit Recht eine Epoche festsetze, darinn bestärkt mich die Beobachtung, daß erst nach dieser Zeit die Errichtung und Bestätigung der Handwerkszünfte eintritt. Hamburg erhielt 1152. von Herzog Heinrich dem Löwen eine Gilde der Gewandtschneider und Krämer bestätigt r). In Magdeburg zeigte sich erst 1158. eine Gilde der Gewandtschneider (Institorum pannis cidarum) s). Dessen Erzbischof Wichmann bestätigte jedes Gewerke, groß oder klein, in seinem Wesen, und befahl, daß sie bey ihrer Ehre erhalten werden solten t). Zugleich bekräftigte er die Schusterinnung, und erlaubte ihr einen Obermeister unter sich zu erwählen, der ihm jährlich zum Anerkenntnis 2 Pfund Silber darzubringen, und ausschließungsweise die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben hätte. Kein Fremder solte ohne Bewilligung hergans

r) im Versuch einer Nachricht, vom kirchl. und Polit. Zustand der Stadt Hamburg. Th. I. S. 61.

s) Chron. Magdeb. ad a. 1158. ap. *Meibom* script rer. Germ. Tom. II. p. 329. Nicht Tuchscherer sondern eigentlich Gewandschneider, worunter man solche Kaufleute verstehen kann, welche die Tücher Ellenweise ausschneiden und verkaufen.

t) *Dipl. ap. Ludewig in reliqu. Mss. Tom. II. p. 389.* Notum esse volumus, — quod officia ciuitatis nostrae magna siue parua, quodlibet in suo honore secundum ius suum integrum esse volentes. —

Digitized by Google

ganzen Innung seine Arbeit auf dem öffentlichen Markte verkaufen dürfen u). Erzbischof Ludolf errichtete an diesem Orte 1195. die Schilderung v). Im Jahr 1106. bestättigte Bischof Adelbert von Worms 3 Fischerinnungen w). Die Tuch- und Leinwandhändler, desgleichen die Kirschner zu Quedlinburg erhielten 1134. von Kaiser Luther II. die Befreyung von allem Standgelde auf dem Markte x). Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Baiern, machte zu Lübek die Verordnung, daß kein Handwerker in den Rath aufgenommen werden könnte, und in dem ältesten Lübischen Rechte findet man schon Gesetze über die Morgensprachen y). Noch mehr aber enthält darüber das Schleswigische Stadtrecht von 1150 z). Die Handwerksordnungen von

u) Ibid. Cum enim jus et distinctio, quae inter eos est, eos qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra jus communis fori vendere non debeant, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui jure illo, quod Inninge appellatur, participes existunt.

v) ap *Meibom.* T. II. p. 329.

w) ap. *Schannat.* in hist. Episcop. Wormat. T. II. p. 62.

x) ap *Mader* ant. Brunswic. p. 242.

y) In Tom. III. *Westphalii* monum. rer. Cimbr. et Megapol. pag. 632. art. 36.

z) C. 43. 45. 46. 55. et 100.

Digitized by Google

von Trier, Goslar, Wirzburg, Braunschweig, Servest, Frankenberg, St. Omer, Wittstok ꝛc. steigen theils ins XII. und theils ins XIII. Jahrhundert hinauf a). Als 1220. Kaiser Friedrich II. zu Goslar die Innungen und Gilden aufhob, so nahm er die Münzgenossen davon aus, damit sie die falsche Ausmünzung verhüteten b). Man nimmt wahr, daß zuerst die Kaufleute dergleichen Gesellschaften, die Gilden, Hansen, Brüderschaften und Schulen hießen, unter sich errichtet und bestätigt erhalten hatten, deren Beyspiel hernach erst die Handwerker und übrige gewerbetreibenden Personen durch die Errichtung der Innungen, Zünfte, Aemter und Gaffeln nachahmten. Schon 1158. wollten sich die Handwerker zu Lübeck zu den Magistratswürden aufdringen. Sie wurden aber durch eine Verordnung Herzog Heinrichs des Löwen von Sachsen und Baiern abgewiesen c). Lange vor dem Jahre 1279. be-

a) ap. *Dreyer.* in diss. de privilegiis opificum falso meritoque suspectis. Kilonii 1751. pag. 7. *Riccius* in spicilegio iur. Germ. ad. *Engav.* Goettingae 1750. pag. 331. seq. *Heinecc.* de coll. et Corp. opif. c. 2. §. 10.

b) *Dipl. ap. Heinecc. in Ant. Goslar. l. 2. p. 219.* vt nulla esset coniuratio nec promissio vel societas, quae teutonice dicatur Eyninghe vel ghilde, nisi solum Monetariorum, ea de caussa, vt cauerent de falsis monetis.

c) ap. *Westphalen* Scr. rer. cimbr. T. III. p. 632.

Digitized by Google

besaßen die Gewandschneider zu Stade eigene Rechte d). In dem Mühlhausischen Stadrecht vom Anfange des 13. Jahrhunderts e) wird den Handwerksleuten nicht erlaubt, ohne besondere Freyheit unter sich Gesetze zu machen. Wenn die Kaufleute und andere Handwerksleute zu ihrer Innung gehen, und darinn etwas verhandeln wolten, so müßte es vor zween Rathsmännern geschehen, welches die lateinische Aufschrift so ausdrükt; Quod Mechanici coram duobus consulibus ansas suas celebrabunt. Der allgemeine Kunstfleis und der Trieb zur Gewerbsamkeit theilte sich selbst den Cisterzienser Mönchen mit, die seit dem Jahre 1098. entstanden, und 1219 und 1246. sich in Pommern und Preußen ausbreiteten f). Ihre Klöster beschäftigten sich mit der Weberey in Wolle g). Im Kloster Villons bey Rivelle webte man frühzeitig. Herzog Heinrich von Brabant trug 1290. gewöhnlich solche Tücher, und glaubte, sich dadurch beym Feldzuge für aller Verwundung

d) *Pufter* Stat. Stad. de 1279. §. 7. p. 9.

e) ap. *Graßhof* or. et Ant. Muhlhus. c. 3. Sect. 5. §. 5. p. 115.

f) Siehe die Reihe von Urk. bey *Dreger* in cod. dipl. Pom. p. 91. sqq. et p. 255.

g) *Marx.* Thes. Anecd. T. I. p. 579. 646.

Digitized by Google

dung sicher, und im Turniere unüberwindlich zu seyn. Man erbaute 1310 zu Nivelle für die Weber ein eigenes Weberhaus h). Durch diese klösterliche Arbeitsamkeit entsprangen die Fabriken und Manufakturen; denn die Mönche und Nonnen arbeiteten nicht nur selbst in großer Anzahl, sondern hatten auch eine Menge Leibeigener und Lohnarbeiter in ihrem Dienste.

Das Cisterzienserkloster Altenzell bey Dresden besaß Meister und Gesellen in der Tuchmacherey bey seiner Manufaktur i). Die Abtey St. Maximin hielt sich eine Anzahl Tagschalke, die den Mönchen täglich als Becker, Ochsenhirten, Fischer, Köche, Wäscher und zu andern häußlichen Arbeiten dienen mußten: Die übrigen Leibeigenen besorgten theils die Landwirthschaft, und theils arbeiteten sie auf dem Handwerke k). Bischof Meinwerk von Paderborn verschrieb Handwerker und Künstler aus entfernten Ländern, und stellte sie bey den Stiftern als Arbeiter an l). Bischof Gebhard von Kostanz machte aus den beßten Knechten unter seinen

h) ibid. T, I, p. 579. 599. 648. T. III. p. 1252.

i) Knauth Altzell. Chronik. Th. VIII. S. 382.

k) Dipl. Henr. IV. Imp. de 1056. ap. *Meichelbeck* Hist. Fris. T. I. p. 151.

l) Vita Meinwerci ap. *Leibnit.* T. I. p. 5.

nen Leibeigenen Köche, Becker, Schenkwirthe, Walker, Schuster, Gärtner, Wagner und andere Meister in besondern Künsten mit der Befreyung vom Hauptrechte m). Man findet Urkunden von Kaiser Otto dem Großen n), wo Goldschmidte, Aurearii, Feldmesser, bunearii, Korbmacher Clidelarii und Kaufleute leibeigene sind. Es hatte also die Gewohnheit noch nicht aufgehört, durch die eigenen Knechte alle Handwerkssachen machen zu lassen, und sie zur Treibung der Gewerbe zu gebrauchen. Da 1087. König Wladislaus von Böhmen vom Erzbischoffe von Magdeburg einen Becker mit seinem Handwerkszeuge kommen ließ o), so wird es wahrscheinlich, daß die teutschen Becker schon damals eine vorzügliche Geschicklichkeit im Backen, dergleichen ihnen wirklich im 15. Jahrhunderte in ganz Europa beygelegt wurde, besessen haben müssen. Denn es ist ganz unbegreiflich, daß Böhmen um diese Zeit noch keine Beckermeister gehabt haben solte. Der weibliche Kunstfleiß der alten Teutschen erhielt sich in den Nonnenklöstern, und bey den Beguinen in den Niederlanden. Als eine edle Dame

m) in ej. Vita ap. *Pistor.* Scr. rer. Germ. T. II. p. 655.

n) ap. *Hund.* in Metrop. Salisburg. T. I. p. 227. T. II. p. 372.

o) *Dobner* Ann. T. V. p. 535.

Digitized by Google

me, Meinsendis, eine Laienschwester im Kloster zu Dornik werden wolte, so befragte man sie unter anderem, ob sie mit Nähen, Sticken, Wollkrazen und Weben ihren Unterhalt verdienen wollte p). In Dornik fand man 60 Beguinen, die unter verschiedenen Meisterinnen arbeiten mußten q). Man traf soviele Beguinenanstalten, daß deren Anzahl bis zu 900. anstieg r). Als die h. Kunigund, die Gemahlin des ebenso heiligen Kaiser Heinrichs II., als Wittwe, ins Kloster gieng, so beschäftigte sie sich mit der Handarbeit, und ihr Lebensbeschreiber bemerkte, daß sie keiner Nonne in der Besezung der Kleider mit Gold und Edelgesteinen, und in der Verfertigung der Priestergewänder und Gürtel etwas nachgegeben hätte s). Aber einige Ordensregeln verboten nachher Plumarische Arbeit, Stickereyen und alle vielfärbige Zeuge in den Klöstern zu machen t). Indes war noch die Prinzessin Matthild

p) D'*Achery* Spicil. T. II. p. 908.

q) *Miraei* op. T. II. p. 998.

r) Krause Handelsgeschichte. S. 307.

s) *Vita S. Cunegund. c. 10.* — operabatur manibus suis. Nulli enim in distinguendis auro gemmisque vestibus plurimum, aut in stolis, aut in cingulis aestimabatur inferior.

t) *Regula S. Caesarii c. 24.* Plumaria et acupictoria et omne polymitum nunquam in monasterio fiant.

Digitized by Google

im Kloſter Hervorden in ſolcher Manufakturarbeit unterrichtet worden u), und die weltlichen Damen fuhren fort, Seidenzeuge und Goldarbeiten zu liefern. Denn von der h. Hedwig, einer Tochter des Herzogs Bertholds von Meran, die 1186. ſich an Herzog Heinrich I. von Schleſien vermählte, erzehlt ihre Legende, daß ſie für die Kirchen und Altäre koſtbare Verzierungen und Geräthſchaften, und die Meßgewänder und Prieſterröcke auf ihre Koſten angeſchaft, und ſowol ſelbſt, als durch ihr Hoffrauenzimmer, mit Gold und Seiden ſie ſehr fein ausgearbeitet hätte v).

Vor Kaiſer Heinrich V war ein großer Unterſchied zwiſchen Bürgern und Handwerkern. Denn die leztern wurden bloß als Einwohner und Beyſaßen betrachtet, lebten in großer Geringſchäzung, hatten Frohndienſte zu leiſten, und wenn der Kaiſer oder ein lan-

u) *A vit. Matthild. c. 1.* Peruenit ad aures in coenobio Heriuordinenſi egregiam hoſpitaue puellam nomine Matthildem — vt cum Avia Abbatiſſa diſceret pſalmodialem librum induſtrias operum.

v) *Leg. S. Hedwig. c 5. p. 49.* Ornamenta et paramenta pretioſa et altaribus contulit, nec non veſtimenta ſacerdotalia ac lenitica miniſtrorumque altaris ſuis ſumtibus comparauit et preparauit tam per ſemetipſam quam per alias feminas ſecum manentes, que de auro et ſerico ſciebant ſubtiliter operari.

Digitized by Google

landesherrlicher Beamter durchreiste, so mußten sie ihm alles umsonst arbeiten, und ihm, so viel er für sich gebrauchte, unvergütet von ihrem Waarenvorrathe überlassen. Ueberhaupt hatten sie für den Hof umsonst zu arbeiten w). Von diesem drükenden Zustande wurden sie endlich größtentheils befreyt, und man kann leicht urtheilen, wie viele Vortheile daraus für das Gewerbe entsprungen sind. Indeß behielten sie doch lange Zeit verschiedene andere Merkmale der alten Leibeigenschaft an sich, und blieben noch in einiger Erniedrigung x). In den bischöflichen Städten mußten sie auch noch lange jene Beschwerden forttragen. Der Kaiser konnte während seiner Anwesenheit in den Reichsstädten ihre Töchter durch einen Machtspruch an seine Hofbedienten vermählen. Es geschah das durch den öffentlichen Ausruf des Reichsmarschalls vor dem Hause des Bürgers, worauf das Mädchen und ihre Eltern die angetragene Heirath annehmen, und binnen Jahr und Tag vollziehen mußten. Frankfurt am

w) *Pozgiesser* de statu Servor. in Germ. L. III. c. I. §. 7. *Halsaus* in Gloss. col. 814. Lehmanns Speyer. Chronik. B. IV. c. 14. *Ach. Lud. Car. Schmid.* Diss. de operis Burgensibus. Ien. 1748. §. 22-28.

x) *Otto Frising. in Chron. ad a. 1154.* Quoslibet contemptibilium mechanicarum artium opifices ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt.

Digitized by Google

Main, Wezlar, Friedberg und Gelnhausen haben sich endlich von diesem Zwangsrechte durch eigene Privilegien, die ihnen Kaiser Heinrich VII. und Kaiser Richard ertheilten, losgemacht y).

Die teutschen Gewerker machten sich bald so berühmt, daß man sie in auswärtige Staaten abrief. Denn nach dem Jahre 959. berief Arnold der Vater Graf Balduins III. von Flandern viele Handwerker und Künstler aus Teutschland in seine Staaten, und ertheilte ihnen große Freyheiten, wodurch der Grund zu den berühmten Niederländischen Tuchmanufakturen gelegt wurde z). Ebenso ließen die ersten teutschen Kolanisten in Liefland 1186. zur Erbauung der neuen Schlösser allerlei teutsche Künstler und Steinhauer aus Gothland kommen a), und viele brachten sie gleich mit sich aus Teutschland b). Die Mönche Vmiliati hatten die Wollenarbeit unsern Handwerkern abgelernt, und sie ihren Italienischen Landsleuten mitgetheilt. Das Zunft-

y) Häberlin Reichshist. B. II. S. 461. 462.

z) Andersons Geschichte des Handels. B. I. S. 406. 407.

a) Liefländ. Chronik. Th. I. S. 7. §. 6.

b) Franz Nyenstädt in Gadebusch Livl. Jahrbüchern Th. I. S. 20. „Nach der Hand haben die Fischer, Arbeitsleute, die die Waaren handthieret, Zimmerleute und andere bey ihnen angebauet."

Digitized by Google

Zunftrecht verhalf den Handwerker zu gröſſerm Anſehen, Ehre und Rang vor andern Einwohnern der Städte. Man ertheilte ihnen den Titel, der ſonſt nur den freyen Künſten zukam. Man hieß ſie Magiſtri, Meiſter, und ihre Weiber Meiſterinnen. Ihre Vorſteher nannte man Archimagiſtri, Obermeiſter, Aldermänner. Sie hatten ihr eigen Siegel, beſondere Geſetze, Gewohnheiten, Gildehäuſer, Herbergen und Verſammlungsörter, eine eigene Zunftlade und Kaſſe. Sie übten unter ſich ſelbſt das Strafrecht aus. Wer ein groſſes Verbrechen begieng, wurde aus der Zunft geſtoßen. Keiner von unächter Geburt konnte ein Handwerk erlernen. Wer nicht in einer Gilde ſtand, durfte auf keinem Markte feil haben, oder ſich des öffentlichen Werkhauſes bedienen c). Kaiſer Friedrich II. ermahnte in ſeinen Sicilianiſchen Geſetzen d), die Handwerksmeiſter, deren Arbeit die Leute nicht entbehren konnten, daß ſie dieſelbe treu und aufrichtig liefern möchten. Von den Gold- und Silberarbeitern, Sattlern, Schildnern, Riemern Larmerii, Lichtermachern,

c) Dipl. de 1323. ap. Ludewig. reliqu. Mſſ. Tom. IX. p. 523. Dipl. de 1158. ap. Eund. Tom. II. p. 389. Dipl. de 1277. ap. Schöttgen und Kreyſig in diplomat. Sax. T. II. p. 198. Soeſt Polizeyord. von 1650. ap. Emminghaus in memor. Suſat. p. 276. Tit. I. §. 1.

d) Conſtit. Regni Siciliae L. III. tit. 49.

Digitized by Google

Grob- und Kupferschmiedten, Schaffner, und überhaupt von allen Künstlern verlangte er, daß sie nach ihrer Kunst aufs beßte arbeiteten. Insbesondere empfahl er den Schildnern und Sattlern, daß sie es treulich den Käufern anzeigen solten, ob sie ihre Mahlereyen auf Gold oder Silber aufgetragen hätten, und daß sie ihre Sättel und Schilder mit nöthigen und starken Verzierungen einfassen möchten. u. s. w. Er verbot, Niemand solte in seinem Reiche Gold verarbeiten, das dem Pfunde nach an reinem Golde weniger als 8 Unzen hielte. Ebenso wenig Silber, dessen Gehalt weniger als 11 Unzen wäre. Das müßte beobachtet werden, wenn man entweder Sachen zum feilen Verkauf machte, oder von Andern die Materie zu goldenen und silbernen Ringen, Haften, Tellern, (paroblides) Kufen (cupas) bekäme, wo die Eigenthümer über die bestimmte Quantität und Form nicht begehren dürften, mehr von der schlechten Materie beyzumischen. Er bestellte zur Aufsicht darüber zween Beamten an jeden Orte, welche die Arbeiten beschauen, und den Arbeitslohn schäzen, und die Vergehungen bey Hofe anzeigen solten. Die Strafen waren fürs erste Mal ein Pfund Gold oder Staubenschlag, das zweite Mal die Abhauung der Hand, und das dritte Mal der Tod am Galken.

In den oberländischen Städten Teutschlands, die größtentheils um diese Zeit noch keinen beträchtlichen

Han-

Handel hatten, trift man daher auch nur solche Gewerker an, die zu Befriedigung der nothwendigsten Nahrungsbedürfnisse dienten. Nach der Stadtordnung Kaiser Friedrichs I. von 1156. befanden sich damals zu Augspurg bloß Becker, Fleischer, Brauer und Sülzer d).

Allein obschon durch die seither erzehlten Anordnungen und Vorkehrungen Teutschland sehr an Reichthümern zugenommen, und sein innerer Handel eine bessere Gestalt bekommen hatte, so ereigneten sich doch auch einige Revolutionen, die seinen äußern Handel etwas geschwächt, und ihm eine andere Richtung gegeben haben. Meine darüber gemachten Forschungen will ich dem Leser hier mittheilen, und es seiner Beurtheilung überlassen, ob meine Beobachtungen richtig angestellt, und die daraus gemachten Folgerungen gehörig abgeleitet sind.

d) Von Stetten in der Einleitung zur Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 3. 5

Digitized by Google

XLVI.

Verfall des byzantinischen Handels.

Nach den Aeußerungen Prokops a) fieng sich bereits unter Kaiser Justinian der Verfall des byzantinischen Handels an. Die Kaufleute, Handwerker, Seeleute und Künstler mußten viele Bedrükungen erdulden. Man ertheilte ohne Maaß Monopolien. Mit vielen Artikeln, als mit gewissen Farben und gefärbten Zeugen, mit Seide und mit Früchten führte der Hof selbst einen Alleinhandel. Kaiser Theophilus ließ zwar einsmals ein angekommenes Kauffartheyschiff im Hafen zu Konstantinopel, dessen reiche Fracht seiner Gemahlin gehörte, zum Zeichen seiner Misbilligung verbrennen b); aber das hatte keine Folge. Der Hof erlaubte sich nachher noch immer den Seehandel, und den nach Persien handelnden Kaufleuten wurden die Prämien entzogen, viele neue Zölle angelegt, und das Postwesen überall vernachläßigt. Hiezu kam nachher der Verlust des Stapels der Alexandrinischen Waaren, und die seit dem Anfange der Kreuzzüge von den Italienern mit den Asiaten errichtete Handelsverbindungen. Alles dieses mußte den Handel

a) Hist. Arcanae c. 25. opp. T. II. P. II. p. 73.

b) Bb. *Zonaras* Mon. Hist. T. III. p. 115.

Digitized by Google

Handel dieser mächtigen Seestadt schwächen und herunterſezen.

Indeß blieb noch zur Zeit des Juden Benjamin von Tudele, also um das Jahr 1172. Konstantinopel eine Hauptniederlage des asiatischen Handels. Er versichert c), daß damals nicht nur Kaufleute aus Spanien, Italien, Egypten, Asien, und insonderheit aus Norden und Rußland sich bey ihr aufgehalten hätten, sondern daß auch eine Menge Spezereyen und indischer Waaren aus Egypten dahin geliefert worden wäre. Erst durch die Eroberung der Franken um das Jahr 1202. und 1204. gieng ihr auswärtiger Handel fast ganz zu Grunde d). Es war der völlige Untergang des griechischen Welt-

c) Voyage de Rabbi Benjamin Fils de Iona de Tudele traduit par Mr. *Baratier.* à Amsterdam 1734. T. I. ch. 5. p. 45. Siehe Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 547. 609.

d) *Gervaſ. Tilber. in Ot. Imper. ap. Leibn. T. I. p. 932.* Conſtantinopolis nuper Gallorum Italicorumque irruptionibus ſuis gazis ſpoliatur. *Nicetas Choniat. Ann. in Iſaac. p. 62.* Iſacius ſi quid Imperatorius fiſcus celabat, ſi quid ipſe — acquiſierat, id vniuerſum vtraque manu in illos (Francos) conferebat. Quae cum ab illa gente omnium auariſſima et luxurioſiſſima exiguae inſtar acciperentur. — — Vnde opinor, Romana res funditus ſubuerſa et deleta eſt. Sed et SS. Vaſa absque metu a templis rapta et conflata, vt vulgare

Welthandels ein förmlich angelegter und mit vieler Geschicklichkeit und Beharrlichkeit ausgeführter Plan des berühmten Doge Heinrich Dandulo von Venedig, wobey er zugleich seine Privatrache befriedigte, und seine grenzenlose Habsucht sättigte. Einen glücklichen Erfolg dieser dem staatsklugen Pabste Innozenz III. selbst unbegreiflichen Unternehmung versprach ihm seine genaue Kenntnis der Schwäche des griechischen Reichs, und die Unterstüzung seiner Landsleute und anderer sogenannter Lateiner, die über hundert Jahr des Handels wegen sich zu vielen Tausenden zu Konstantinopel niedergelassen hatten. Die Venediger hatten gewisse Geldsummen, die ihnen von Kaiser Andronikus versprochen, und von Isaak Angelus versichert worden waren, an den Kaiser Alexius Komnen zu fodern. Der Doge schickte Gesandten nach Konstantinopel, und ließ das Geld einfordern, und vergrößerte Handelsfreyheiten im ganzen griechischen

gare aurum et argentum hostibus dabantur. *p. 63.* Incendio nondum plane sopito sacer ornatus accuratius perquiritur et conflatur, quam prius. Latinorum vero exercitus aurum et argentum, quod ita praebebatur ad vsum corporis vt profanam materiam transferebat et publice vendebat. *Fr. Borg. Keri Epit. hist. Byzant. T. II. p. 236.* In captam vrbem militari aliquamdiu saeuitum est licentia diripiendis praesertim opibus, quae tantae congestae a Latinis sunt, quantae non facile in vlla captarum aliquando vrbium.

Digitized by Google

chischen Reiche. Alexius, der die Verschwendung liebte, weigerte die Bezahlung, und aus Verdruß über den Venedischen Ungestüm begünstigte er die Pisaner auf ihre Kosten, und da um diese Zeit ohnehin der auswärtige Handel in Griechenland mit starken Auflagen beschwert war, so geschah dieses noch mehr gegen die Venediger. Aber Dandulo dachte nun auf Rache, und auf die Demüthigung des griechischen Stolzes, wozu ihm sehr die Verwirrung diente, die in Konstantinopel wegen der Thronentsezung des vorigen Kaisers Isaak Angelus, und wegen der Flucht seines Prinzen Alexius zum Schwager Kaiser Philipp von Schwaben herrschte. Anfangs suchten die Pisaner die Entwürfe der Venediger durch die Sperrung des adriatischen Meerbusens zu vereiteln. Aber eine Venedische Flotte vertrieb sie. Nun wußte Dandulo die französischen Baronen, die in Venedig ankamen, um sich der Venedischen Frachtschiffe zu einem Kreuzzuge nach Palästina zu bedienen, sehr listig sich zu verbinden, und unvermerkt zu einer Unternehmung wider Triest und Zara zu verleiten, endlich gar durch Unterstüzung Kaiser Philipps, zu weitern Feindseligkeiten in Griechenland und zur Wiedereinsezung des Prinzen Alexius zu vermögen. Die List des Dandulo, die Tapferkeit der Franken, die Feigheit der Griechen, denen bey dem bloßen Anblicke der Lateiner in ihrer eisernen Rüstung schon Furcht und Entsezen an-

ankam, endlich die unmilitarische Lebensart der Byzantiner, die bloß mit dem Gewerbe und den Handwerken sich beschäftigten, und der Staatsfehler, daß man während der Belagerung die lateinischen Einwohner viele Tausende an der Zahl aus der Stadt jagte, alles das bewirkte mit einer geringen Anzahl Truppen die Einnahme von Konstantinopel, wo nach Dandulos eigener Versicherung die Menge der Einwohner ganz zahllos war, von welchen der Kaiser in der Geschwindigkeit 60,000. zu Pferde und eben so viel zu Fuß bewafnen, und im Nothfalle 300000 Mann ausrüsten konnte, wo er zugleich eine Leibwache besaß, die an Anzahl ein kleines Heer ausmachte, und wo der Seehafen ganze Schiffsflotten beherbergte, und der ungeheure Umfang der Stadt zum Durchmarsche eine Tagreise erforderte. Der wieder auf den Thron gesezte Kaiser mußte 200000 Pfund Silber bezahlen, und gleich bey der Eroberung ward ein Theil der Stadt von den Venedigern in die Asche gelegt. Die Sieger zündeten aus Muthwillen hernach nochmals die Stadt an, wodurch die schönsten Gebäude auf zwo Meilen abbrannten. Neue Unruhen zogen eine zwote Einnahme dieser unglücklichen Stadt 1204. nach sich, und jezt, da die Griechen den Fuhler begiengen, viele Tausend Pisaner, Genueser, Venediger und andere Lateiner, die bey ihnen sich ansäßig gemacht hatten, auszutreiben, wurde die ganze

Stadt

rein ausgeplündert, und die Beute zur Vertheilung in den drey Hauptkirchen niedergelegt, das aber doch nicht alle Soldaten so genau beobachteten. Dandulo und die Venediger, die überall ihren Eigennuz am besten zu beherzigen wußten, und die Fränkischen Großen zu ihren ewigen Schuldnern zu machen verstanden, erhielten voraus 50000 Pfund Silber, und 100,000 mußte man ihnen schuldig bleiben. Dann bestand ihr Antheil in 10,000 Mark Gold, 50,000 Mark Silber, einer unendlichen Menge Stoffe, roher Seide und Seidenwaaren, Perlen, Edelgesteine, goldener und silberner Pokäle und dergleichen Kleinode, mit deren Ueberbleibseln noch jezt der Schaz in der Markuskirche in Venedig prangt, und das Uebrige gieng in dem Brande von 1238. zu Grunde. Neben dem erhielten sie noch eine Menge Sklaven und Thiere, und allerlei Aktien. Dadurch nahm Venedig an Pracht, Reichthum, Handelswohlstand und Kunstgeschmack ungemein zu. In der Theilung der griechischen Reichsländer fielen ihr die besten Stücke zu, und einige andere brachte sie durch Kauf an sich. Doch damit begnügte sie sich noch nicht, sondern es war auf die gänzliche Zerstörung des levantischen Handels der Stadt Konstantinopel angesehen. Man wollte die Griechen zwingen, sich dem Pabste zu unterwerfen, und einen Katholischen Patriarchen anzunehmen. Daher wanderte mit dem griechi-

schen

Digitized by Google

schen Patriarchen" gleich der Adel und ein großer Theil der reichsten Einwohner aus, und die Uebrigen mußten hernach durch die Bedrückungen und Abscheulichkeiten der Venediger und Lateiner, die gegen die unnachgiebigen Griechen als Ketzer sich alles für erlaubt hielten, ihrem Beyspiele größtentheils folgen. Das entvölkerte Konstantinopel, und beraubte es des besten Theils seiner gewerbsamen Einwohner, wodurch seine auswärtigen Handelsverbindungen aufhörten e). Dessen ohngeachtet aber behielt der größte Theil der Asiatischen Waaren seinen Zug an die Ostsee, doch auf einem veränderten Wege, den wir oben beschrieben haben. Aeneas Sylvius f) behauptet bey dem gelehrten Bischof Otto von Freysingen gelesen zu haben, daß zur Zeit der alten teutschen Kaiser ein Schiff mit indischen (Arabischen) Kaufleuten vom Sturme an die teutsche Küste verschlagen gefunden worden, welches unmittelbar aus dem Oriente hergekommen wäre. Wichtigere Zeugnisse behalten wir uns auf das XIII. Jahrhundert vor. Die Seldschucken, ein barbarischer Volksstamm der Türken, waren aus

e) *Keri* Epit. Hist. Byzant. T. II. p. 217. vsque ad p. 240. Abt L. Augier Staatsgeschichte der Republick Venedig nach Lebrechts Ausgabe. Th. I. B. VII. C. IV. S. 401. ff. C. V. S. 415. ff. B. VIII. C. I. S. 432. ff. Siehe auch *Alber. Mon. Trium fons* ad a. 1202. 1204.

f) *Conr. Pusingeri* sermon. conuiv. p. 17.

Digitized by Google

aus den nordöstlichen Gegenden jenseits des Kaspischen Meeres hervorgebrochen, hatten die Araber in Persien verdrängt, verwüsteten jezt Asien auf allen Seiten. Ums Jahr 1035. manderten deswegen Leute aus den Morgenländern, (ex orientali plaga) vom Kriege und durch Brandschaden verarmt, nach den Abendländern. Eine große Menge von vielen Hunderten begab sich mit Weibern und Kindern nach Lüttich, wo sie aber, weil die meisten Einwohner von Kunstwerken und Handarbeiten (arte et manu) lebten, nicht gerne gesehen wurden. Allein Bischof Rheinhard nahm sich ihrer an, und versorgte sie in verschiedenen Städten g). 1057. kamen wiederum 300 Morgenländer, um die Abendländischen Christen zur Vertheidigung des h. Grabes aufzumuntern h).

g) *Chapeauville* Script. Leod. T. II. p. 265.

h) Krause Handelsgeschichte der Länder an der Schelde S. 410.

Digitized by Google

XLVII.

Untergang des Slaviſchen Handels.

Nachdem die Bergwerke auf dem Harze entdekt waren, ſo genoß die Slaviſche Nazion den Vorzug im Bergbaue nicht mehr allein, ſondern mußte den Ruf guthaltiger Münzen, und des Ueberfluſſes an Gold und Silber mit den Sachſen theilen. Seit der Zeit vermehrte ſich aber auch der Haß zwiſchen den benachbarten Völkerſchaften a). Denn auf der einen Seite geſellte ſich der Handelsneid hinzu, und auf der andern entſtand Furcht, den ausſchließenden Beſiz des Großhandels zu verlieren, überall zeigte ſich ein Zuſammenſtoß des Intereſſes, woraus ewiger Zwiſt entſprang, der ſich zulezt mit dem Untergange der einen Nazion endigte. Die Religion, die ſich alle Augenblike von den Sterblichen zu Verkleiſterung ihres Eigennuzes und ihrer Habſucht misbrauchen läßt, gab den Sachſen eine bequeme Gelegenheit den Slaviſchen Handel zu zerſtören. Denn da dieſe heidniſche Völkerſchaft nicht in der Güte ſich zur Chriſtlichen Religion bekennen wollte, ſo hatte man zu einer Zeit, wo jede gewaltſame Bekehrung ein verdienſtvolles Werk hieß, das Recht, gegen ſie das Kreuz zu pre-

a) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshiſtorie S. 149.

predigen, und sie mit allen Widerwärtigkeiten des Krieges heimzusuchen. Der h. Bernhard, Abt von Clairvaux ermahnte 1146. auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main das Volk, daß es nach Jerusalem hinziehen sollte, um die barbarischen Nazionen im Morgenlande zu bezwingen, und unter das christliche Gesez zu bringen; denn, sagte er: die Zeiten nähern sich, wo alles Volk eingehen, und ganz Israel selig werden muß b). Es empfiengen nun plözlich das Kreuz auf ihren Waffen und Kleidern Kaiser Konrad III., König Ludwig VII. von Frankreich, die Herzoge Wratislaus von Böhmen, Welf von Baiern, Heinrich der Löwe von Sachsen, und eine große Anzahl anderer Fürsten; vom Volke aber eine ungeheure Menge an Franzosen, Engländern und Niederländern. Das Heer wurde in drey Theile abgesondert, und Einer in die Morgenländer, Einer nach

b) *Helmold. in chron. Slav. L. I. c. 59. n. 3.* Coepit sanctus ille, nescio quibus oraculis edoctus adhortari principes, caeterasque fidelium plebes, vt proficiscerentur Hierusalem ad comprimendas et Christianis legibus subigendas barbaras Orientes nationes, dicens appropinquare tempora, quo plenitudo gentium introire debeat, et sic omnis Israel saluus fiat. — — Fueruntque signati titulo Crucis in vestibus et armatura. Visum autem fuit auctoribus expeditionis partem exercitus vnam destinari in partes Orientis, alteram in Hispaniam, tertiam vero ad Slauos, qui juxta nos habitant.

Digitized by Google

Spanien, und Einer gegen die Slaven bestimmt c), zu welcher leztern Unternehmung sich besonders die Sachsen gebrauchen ließen, und deswegen ein eigenes Kreuz auf dem Gesichte und am Leibe angenommen hatten d). Die Sieger Heinrich der Löwe und Markgraf Albrecht der Bär glaubten bey der Gelegenheit die Handelsvortheile ihrer Landsleute nicht besser gründen zu können, als durch den gänzlichen Untergang dieses unglüklichen Volkes, das man fast ganz ausrottete, überallhin in die Sklaverey schleppte e), und sein Gut den Fremdlingen gab, die man aus den Niederlanden und vom Rheinstrome herbeygerufen hatte f). Die Sachsen erwarben sich dadurch ganz unschäzbare Reichthümer. Obschon die neuen Kolonisten bald wieder den verfallenen Akerbau herstellten, und den innern Handel in Aufnahme

c) *Otto Frising.* de gest. Frid. I. L. I. c. 40. *Robert. de Monte* ad a. 1146.

d) *Helmold. L. I. c. 88.* Venerunt adducti de finibus oceani populi — et obtinuerunt terminos Slauorum, et aedificauerunt ciuitates et ecclesias, et *increuerunt diuitiis super omnem aestimationem. Henisch* de itin. arm. et cur. princ. Guelf. in Palaest. Helmst. 1724. p. 27.

e) *Wittich. Corbej. L. I. p. 650. Dithmar. Merseb. ap. Leibnit.* script. rer. Brunsw. T. I. p. 324. 346. 349. 351. 372. *Helmold* L. I. c. 57. 88. L. II. c. 5. *Adelbold.* in vita Henr. II. Imp. ap. *Leibn.* p. 436.

f) Siehe weiter unten im LVII. Abschnitte vom Landbaue.

Digitized by Google

nahme brachten, so sorgte Heinrich doch weislich für ein Paar neue Handelsplätze, damit der orientalische Handelszweig nicht ganz aus diesen Gegenden sich verlieren möchte. Er wand daher alle Vortheile Wisby und seinem neuerbauten Lübek zu, obschon weder er, noch seine Nachkommen die Vortheile davon genossen haben. Endlich ward der gänzliche Verfall des Slavischen Handels durch andere Unglücksfälle, die sich um diese Zeit ereignet haben, vollendet. König Magnus von Dänemark überfiel, und verheerte 1043. das mächtige Winetha auf der Insel Usedom, das zulezt von der See ganz verschlungen wurde. Kein besseres Schikſal erfuhr die zwote Handelsstadt der Slaven, Julin, auf der Insel Wollin, da sie 1175. ebenfalls von den Dänen unter König Waldemar I. in einen Steinhaufen verwandelt wurde. Arkena und Karenz, wichtige Handelsörter auf Rügen, schleiften 1170. die Pommerische Fürsten selbst g). Solche Schikſale erduldete eine Nazion von den übrigen Europäern, welche sie zuerst mit dem Großhandel bekannt gemacht, und sie in allem Gewerbe, in Künsten und Wissenschaften unterrichtet hatte!

g) Gadebusch Livländische Jahrbücher. Th. I. S. 16.

Digitized by Google

XLVIII.

Wachsthum des italienischen Seehandels seit dem 11. Jahrhundert. Theilnahme der Teutschen an den Kreuzzügen und am Handel der Levante. Revolution im Europäischen Handel durch die Kreuzzüge.

Erst nach dem Jahre tausend, wo die Annalen des Caffari auch erst anfangen, unternahmen es die Genueser, mit starken Flotten in die See zu gehen. Sie hatten sich schon vorher etwas mit der Kaperey abgegeben, und waren etliche Mal gegen die Sarazenen glücklich gewesen. Nach dem Beyspiele der Venediger und Pisaner fiengen sie nun an, mehrere Aufmerksamkeit auf das Seewesen und den Handel zu verwenden, und einen ernstlichen Seekrieg mit den Sarazenen zu beginnen. Sie widersezten sich ihnen zuerst bey ihren Anfällen der Toskanischen und Ligurischen Küsten, und überwanden deren Flotte zwischen den Businarischen Inseln. Die Päbste, die gewöhnlich mit fremdem Gute sehr freygebig waren, hatten, wie Johann IX. alle Länder und Inseln denen geschenkt, die sie den Sarazenen abnehmen würden. Die Genueser, von dieser Anerbietung angelokt, verbanden sich mit den Pisanern, und griffen 1015. die Sarazenen in Corsica, Sar-

Sardinien und in den umliegenden Inseln an, und eroberten sie, welche sie lange Zeit miteinander besaßen, und dadurch ihren Handel im mittelländischen Meere immer weiter ausbreiteten, bis sie zusammen 1051. über deren Theilung und Besiz in Streit geriethen, das einen langwierigen Krieg unter ihnen nach sich zog a).

Als man im 10. Jahrhunderte dem Bischoffe Luitprand von Pavia zu Konstantinopel verwehren wolte, Purpurmäntel zu kaufen, weil sie auszuführen verboten wären, so antwortete er, sie wären in Italien gar nicht selten, wo sie von den Venedischen und Amalfischen Händlern eingetauscht würden, die dafür Lebensmittel erhielten, womit sie sich ernährten b). Er bemerkte bald darauf, daß Venediger und Amalfiten in der griechischen Armee gegen die Assyrer gedient hätten. Bey dem Kreuzzuge von 1096. ließ der griechische Kaiser die Kreuzfahrer in seinem Reiche durch die Italiener und Lombarden mit Waaren und Lebensmit-

a) *Iustiniani* Hist. Gen. fol. 26. *Car. Sigon.* Hist. de regno It. L. IX. p. 205. 216. *Burgi* Domin. Reip. Gen. in mari Lig. L. II. c. 11. p. 583. 584.

b) *Luitpr.* Legat. ad Nicepb. Phocam in *Murat.* Scr. rer. Ital. T. II. p. 487. — A Veneticis et Amalphitanis institoribus, qui nostris ex victualibus haec ferendo nobis, vitam nutriunt suam.

Digitized by Google

tel versehen b). Die Pisaner schikten im Jahr 1063. häufig nach Palermo, um mit den Sarazenen in Sizilien Handlung zu treiben d). Pabst Gregor VII. beschwehrte sich 1075. e) über den König von Frankreich, daß er die Italienischen Kaufleute, die in sein Land gekommen wären, beraubt hätte. Weil die Venediger den griechischen Kaiser Alexius Komnen mit ihrer Flotte gegen den König Robert von Sizilien unterstüzt hatten, und er ihren Verlust nicht bezahlen konnte, so bewilligte er 1082, daß jeder Amalfite, der in Konstantinopel und Romanien ein Kaufgewölbe besäße, der Markuskirche zu Venedig eine gewisse Abgabe entrichten müßte. Er überließ ihnen einige Kaufhäuser, und den freyen Handel mit allen Waaren und Sachen in Laodicea, Antiochen, Mamistra und Konstantinopel, und in allen Theilen seines Reichs, unter Befreyung von allen Abgaben

c) *Petri Tudebodi* Hist. de Hierosol. it. l. 1. ap *Du Chesne* T. IV. p 777. Illic inuenit Italicos et Longobardor — quibus Imperator jusserat dari Mercatum.

d) *Gaufr Malaterra* Hist. Siculae l. 2. c. 34.

e) *L. II. Ep. 18. ad Guil. com. Pictav.* Adeo Regiae dignitatis posthabuit verecundiam, vt auaritia potius inflammante, quam ratione aliqua poscente, Italiae mercatores, qui ad partes vestras venerant, depraedatus fuerit.

Digitized by Google

gaben an seine Schazkammer f). Um dieselbe Zeit erhielten auch die Genueser und Pisaner im Oriente ein solches Ansehen, daß ihnen die griechischen Kaiser Tribut bezahlten g). Die allmählige Entwiklung des Venedischen Handels und seinen Zusammenstoß mit dem Genuesischen und Pisanischen, welches beides sich erst in diesem Zeitraume ereignete, hat L'Augier sehr

f) *Dipl.* in L'Augier Geschichte von Venedig B. I. S. 275. qualiter autem mirificis constructis nauibus Epidamnum, quod nos Dyrrachium vocamus, venerint, et viros naui pugnantes in auxilium nobis obtulerint, proprioque stolo sceleroſi stolum illius potenter deuicerint. — Constituit Seren. noſtra S. Eccl. S. — Marci Venetiis existentem ab vnoquoque Amalphitanorum Constantinopoli et in tota Romania Ergasteria habentium — vnoquoque anno accipere Hyperpera tria. Ad haec largitur eis Ergasteria in Embolo Peramatis, id est transitus existentia cum eorum solariis, quae introitum et exitum habent versus Embolum progredientia ab hebraica vsque ad locum qui dicitur Vigla. Concessit autem celsitudo noſtra, eos vniuersas mercari species in omnibus Romaniae partibus, videlicet apud magnam Laodiceam, Antiochiam Mamistram et apud ipsam magnam Vrbem, et simpliciter in omnibus partibus sub potestate noſtrae piae tranquilitatis existentibus non praebentes quoquo modo pro qualibet propria merce quidquam commercii gratia, vel alicuius alius conditionis, quae fisco debeatur.

g) *Muratori* ex Ann. Pisan. et Caffar. T. II. Ant. Ital. col. 886.

Digitized by Google

gut angegeben h). Es fangen erst jetzt die prächtigen Beschreibungen der Zeitgenossen von dem Großhandel und der ausgebreiteten Schiffarth der Italiener an. Wilhelm der Apulier i) beschreibt Amalfi im 11. Jahrhunderte, reich an Gütern und mit Einwohnern angefüllt. An nichts hätte sie einen größern Ueberfluß als an Gold, Silber und Kleidern gehabt. Ihre Schiffer erfahren, sich den Weg auf der See und am Himmel zu eröfnen, hätten sich an unzehligen Gegenden und am meisten in ihrer Stadt aufgehalten. Hieher würde Verschiedenes aus Alexandrien und Antiochien gebracht. Sie durchschifte die meisten Meerengen. Ihr wären die Ara-

h) Staatsgeschichte von Venedig. Th. I. B. 6. C. 9. S. 353.

i) Guil. Ap. L. III. de Normann.

Vrbs haec diues opum, populoque referta videtur.
Nulla magis locuples argento, vestibus, auro.
Partibus innumeris ac plurimus vrbe moratur
Nanta maris coelique vias aperire peritus
Huc et Alexandri diuersa feruntur ab vrbe
Regis et Antiochi. Haec freta plurima transit.
His Arabes, Indi, Siculi noscuntur et Afri
Haec gens est totum prope nobilitata per orbem,
Et mercanda ferens et amans mercata referre
Qui pergit Pisas, videt illic monstra marina.
Haec vrbs paganis Turchis, Lybicis quoque Parthis
Sordida Chaldaei sua lustrant litora tetri.

Digitized by Google

Araber, Indianer, Sizilier und Afrikaner bekannt. Dieses Volk hätte sich durch seine Zufuhre verkäuflicher Dinge, und durch die Rükfuhre der erkauften Sachen fast in der ganzen Welt berühmt gemacht. Ebenso sagt beym Jahre 1115. der Mönch Donizo von Pisa k): Wer in diese Stadt reiste, erblickte hier die Seeungeheuer. Sie wäre durch den Aufenthalt der Heiden, Türken, Lybier und Parther ganz häßlich, und selbst die schwarzen Chaldäer beschiften ihre Küsten. Hugo de Falcandi l) erwehnt im Jahr 1189. bey der Beschreibung von Palermo, einer Vorstadt der Amalfiten, die an Vorrath ausländischer Waaren reich gewesen wäre, wo Kleider von verschiedenen Farben und Preisen sowol von Seide als von Walloniſchem Zeuge gewebt, den Käufern feil gestanden hätten. Gaufred Malaterra m) erzehlt von den Pisanern, die nach Afrika

des

k) De Vita Mathild. Comitissae L. I. c. 20.

l) *in praefat. ad Hist. Sicul.* — Amalfitanorum vicum, peregrinarum quidem mercium copia locupletem quo vestes diuersi coloris ac preti, tam fericae quam de Gallico contextae vellere emtoribus exponuntur.

m) *Hist. Sicul. L. IV. c. 1.* Pisanos, qui apud Africam in negotiando proficiscebantur, quasdam iniurias passos, excercitu congregato vrbem regiam Regis Tunicii oppugnantes, vsque ad maiorem turrim, qua rex defendebatur, cepisse.

Digitized by Google

des Handels wegen zu reisen pflegten, daß sie wegen gewissen Beleidigungen ein Heer zusammen gebracht, und Tunis bis auf den großen Thurm, worinn der König wohnte, eingenommen hätten. Die Genueser nahmen 1157. die Städte Almeria und Lisabon ein, die durch ihre Verfertigung der Seidenzeuge sehr berühmt waren, und kehrten mit dem Raube der Sarazenen bereichert nach Hause n)

König Roger von Sizilien ließ 1148. bey seinem Feldzuge nach Griechenland durch seine Generals die Seidenarbeiter aus Athen, Theben und Korinth gefangen wegführen, und nach Palermo verpflanzen, wodurch gewisse Seidenmanufakturen, die vorher die Griechen ausschließend besaßen, den Italienern bekannt wurden o). Daher um das Jahr 1169. schon ein an-

derer

n) *Otto Friſ. de geſt. Frid. I. Imp. L. II. c. 13.* Legatos Ianuenſium, qui non longe ante haec ipſa tempora captis in Hiſpania inclytis ciuitatibus, et in ſericorum pannorum opificio praenobiliſſimis, Almaria et Vlixibona, Saracenorum ſpoliis onuſti redierant. *Zurita Annales de Aragon l. 2. c. 6. fol. 62.* Fue grande el Saco, que deſta ciudad ſe vuo, por ſer de la mas ricas que avia en la coſta de poniente. — El Emperador otorgo a los Genoueſes todo el deſpojo.

o) *Otto Friſ. de geſt. Frid. Imp. l. 1. c. 33.* Maxima ibidem praeda decepta, opifices etiam, qui Sericos pannos texere ſolent, ob ignominiam Imperatoris illius ſuique

derer Schriftsteller ein umständliches Verzeichnis von verschiedenen Gattungen von Seidenzeugen und Stoffen an Taft, Atlas, Sammt, geblümten, gestreiften und reichen Stoffen, u. s. w. liefern konnte, die zu Palermo gemacht wurden p). Schon vor dieser Zeit wurden hier reiche Stickereyen mit Gold und Perlen auf Seiden-

suique principis gloriam captivos deducunt. Quos Rogerius in Palermo Siciliae metropoli collocans, artem illam texendi suos edocere praecepit. Et exhinc praedicta ars illa prius a Graecis tantum inter Christianos habita, Romanis patere coepit ingeniis.

p) *Hugo Falcand. in praefat ad Hist. Sicul.* Nec vero illas in palatio adhaerentes silentio praeterire conuenit officinas, vbi in fila variis distincta coloribus Sirum vellera tenuantur, et sibi inuicem multiplici texendi genere coaptantur. Hinc etiam videas Amita, Dimitaque et Trimita minori peritia sumtuque perfici. Hinc Exhamita vberioris materiae copia condensari. Heic Diarhodon igneo fulgere visum reuerberat. Heic Diapisti color subviridis intuentium oculis grato aspectu. Heic Carentasmata circulorum varietatibus insignita maiorem quidem artificum industriam, et materiae vbertatem desiderunt, maiori nihilominus pretio distrahenda. Multa quidem et alia videas ibi varii coloris et diuersi generis ornamenta, in quibus et Sericis aurum intexitur et multiformis picturae varietas gemmis interlucentibus illustratur. Margaritae quoque aut integrae cistulis aureis includuntur aut perforatae filo tenui connectuntur et eleganti quadam dispositionis industria picturati jubentur forma operis exhibere.

Digitized by Google

benzeug von den Sarazenen verfertigt, wie es unter den Reichskleinoden das Mantelkleid beweist, das 1133. vermög der darauf gestikten Verbrämung in kuphischer Schrift für Kaiser Friedrich I. gemacht worden war, und der Mantel in der Kirche zu Bamberg, den vor dem Jahr 1020. Kaiser Heinrich der heilige von dem Griechischen Fürsten Ismael aus Apulien zum Geschenke erhalten hatte. Es befindet sich darauf das Sterngebäude, eine Anzahl Figuren und vielen Aufschriften und Erklärungen gestikt q). Kaiser Friedrich I. überließ 1162. den Genuesern unter Vorbehaltung der Reichshoheit die Beschüzung der Liguriſchen Seeküste. Er schenkte ihnen in jeder eroberten Seestadt eine Gasse (Ruga, Rue) zum Behufe ihrer Handlung, mit einem Laden, Kaufhause (Fundico) und Backofen; in allen von ihm erworbenen Ländern solten sie keinerlei Rechte, Zölle, Abgaben, Accise oder andere Auflage (nullum dictum, nullum pedacium, daciam quamlibet, vsanciam vel impositionem) bezahlen; ihre Kaufleute ihr eigenes Gewicht und Maaß gebrauchen, und überall, wohin ihre Leute handelten, dieselbe Einen oder Zween Genueser zu Richtern und Aufsehern haben, u. s. w.

q) D. Joh. Sal. Semlers Hist. Abhandl. über Gegenstände der mittlern Zeit. Dessau und Leipzig 1782. n. 1. §. 6. ff. S. 25. 38. 39.

Digitized by Google

u. ſ. w. q). An einem Orte ſchildert Wilhelm von Apulien alſo Venedig: das Volk verſteht den Seekrieg, iſt kühn. Das bevölkerte Venedig, reich an Vermögen und Einwohnern, das in dem nordlichen Winkel des Afriatiſchen Meerbuſens liegt, ſendete auf Bitte des Reichs eine Flotte. Ihre Mauren umfließen das Meer, keiner kann von Hauſe zum Hauſe des andern, ohne auf Gondeln zu fahren, gelangen. Sie wohnen beſtändig auf dem Waſſer, und es gibt kein Volk, das mächtiger im Seekriege, und in der Schiffarth zur See iſt r). Es wohnten viele Venediger in Konſtantinopel, und hatten ſich mit den vornehmſten griechiſchen Häuſern verheirathet, und in allen Theilen des griechiſchen Reichs hielten ſich welche des Handels wegen auf. Aber alle traf den 12. Merz

1171.

q) Dipl. ap. *Muratori* Ant. It. T. IV. col. 254. et ap. *Senckenberg* in Genua Liguſt. codicill. Monim. n. 2. p. 222.

r) Non ignara quidem belli naualis et audax
Gens erat haec; illam populoſa Venetia miſit,
Imperii prece, diues pum odiuesque virorum
Qua ſinus adriaticis interſitus vltimus vndis
Subiacet Arcturo. Sunt huius moenia gentis
Circumſepta mari, nec ab aedibus alter ad aedes
Alterius tranſire poteſt, niſi lintre vehatur
Semper aquis habitant: Gens nulla valentior iſta
Aequoreis bellis, ratipmque per aequora ducta.

Digitized by Google

1171. ein großes Unglük. Denn Venedig war listiger Weise angelokt worden, eine unzehlige Menge Schiffe mit Waaren befrachtet nach Griechenland zu schicken. Sobald sie angelangt waren, so wurden alle Venedische Schiffe auf geheimen Befehl des Kaiser Immanuel weggenommen, alle Waaren und Güter eingezogen, und die Venediger überall im Reiche gefangen gesezt. Die Lombarden und übrigen lateinischen Kaufleute und Wechsler trennten sich von ihnen, und wolten mit ihnen keine Geschäfte mehr machen. Die Venediger zu Konstantinopel mußten dem Kaiser als Unterthanen huldigen. Venedig wolte die Schmach mit einer Flotte von 110 Galeeren und 23. Transportschiffen rächen. Aber die Pest, die unter das Volk kam, machte sie unwirksam, und das Unglük ihrer Stadt vollkommen s).

Da man die Christen im Abendlande beredet hatte, das Jahr Tausend wäre das Ende der Welt, so vermehrte sich mit dem Anfange des elften Jahrhunderts die Wallfarthen nach Jerusalem. Allein die große Beute, die bey der Menge von Pilgrimmen zu machen war, zog auch eine räuberische Horde der Türken, die Seldschucken, in diese Gegend t). Sie verdrangen die

s) L'Augier Staatsgesch. von Venedig Th. I. S. 320.
t) *Io. Iac. Reiskii* Prodidagmata ad Hagij. Chalifae libr. mem. ap. Meusel. Bibl. Hist. Vol. 2. P. I. p. 122. 123.

Digitized by Google

die friedlichern Araber, und die wallfahrenden Karawanen mußten sich zuweilen mit gewafneter Hand durch sie durchschlagen. Die Teutschen, die nie ermangelt haben, an allen Abentheuern und großen Weltbegebenheiten Antheil zu nehmen, fanden sich gegen die Mitte des Jahrhunderts ganz zahlreich in diesem gefahrvollen Erdwinkel ein, und 1065 wurde hier Siegfried Erzbischof von Mainz, die Bischöfe Wilhelm von Utrecht, Otto von Regenspurg, Günther von Bamberg und andere teutsche Landherrn mit einem zahlreichen Gefolge gegen 12000 von einem Schwarm Türken angegriffen, zum Theil ausgeplündert, und in ihrem Zufluchtsorte nach einer förmlichen Belagerung eingeschlossen, bis sie, da sie eben durch die Auslieferung aller ihrer Habseligkeiten sich loskaufen wollten, von einem benachbarten Sarazenischen Fürsten befreyt wurden t). Diesen Vorfall nuzte der Pabst und die Geistlichkeit, um mit Hülfe einiger Schwärmer und der Mönche, den längst von Gregorn VII. entworfenen Kreuzzug einmal zum Ausbruche zu bringen, um welchen jezt der griechische Kaiser Alexius Komnen zum Verderben seines Reichs selbst ansuchte. Allein freylich hofte er durch die Geschenke von

t) *Lamb. Schaffnab.* ap. *Struv.* Scr. rer. Germ. T. I. p. 332. sqq. *Adlzreiter* Ann. Boic. P. I. p. 439.

von vielen kostbaren Kleinoden und durch die Summe von 144,000 Byzantinern, die er 1081. Kaiser Heinrich IV. bezahlt, und im Vertrage noch 216,000. Stücke, nebst jährlichen Geschenken und Subsidiengeldern versprochen hatte, sich der freundschaftlichen Gesinnung des teutschen Reichs hinlänglich versichert zu haben u). Aber damit war er nicht gegen die weit aussehenden Staatsabsichten des Pabstes und gegen seinen mächtigen Einfluß auf die Unternehmungen der Europäischen Fürsten gedeckt. Schon Einer seiner Vorfahren Konstantin Dukas hatte jene Wallfahrer auf ihrer Reise durch Ungarn, die Bulgarey und Thrazien nach Jerusalem zu Konstantinopel gütig aufgenommen, und ihnen den Aufenthalt hier erlaubt v). Lambert bemerkt, daß dieselben durch ihren prächtigen Aufzug den nachherigen Ueberfall der Türken sich verursacht hätten w). Obschon das kalte Blut der Teutschen anfangs diese Auswanderungssucht ungereimt fand x), so gesellte sich doch

u) *Keri* Epit. Hist. Byzant. T. II. p. 4.

v) Adelzreiter Ann. Boic. P. I. pag. 439.

w) p. 340. Nam barbaros, qui ex vrbibus et agris ad spectandos tam illustres viros cateruatim profluebant, primo peregrini cultus ac magnifici apparatus ingens miraculum, deinde vt fit, non minor praedae spes et desiderium coepit.

x) Ann. Saxo ad a. 1096. Conr. Vrsp. in Chron. p. 244.

Digitized by Google

doch schon zur ersten Kreuzfarth, unter Gottfried Herzog von Lothringen, die 1096. größtentheils durch Teutschland gieng, und deren Ankunft eine vorausgehende Wolke Heuschreken sehr passend im Oriente verkündigte, eine Menge Teutscher und noch mehr Niederländer y). Alberich von Aix z) nennte die Baiern, Schwaben und andere Teutsche, die gleich in Ungarn den französischen Wallfahrern Hülfe leisteten, und bald hernach wiederum die Schwaben, die wegen Handelsstreitigkeiten mit den Ungarn eine große Unordnung verursachten. Sie waren unter dem Graf Reinhard 4000. Mann stark, und auch die Ersten, die das widrige Schikſal dieses unsinnigen Kriegs traf; denn da sie unter Walther Habenichts mit 3000. Fußknechten und 200. Reutern eine Streiferey gegen die Türken vornehmen wolten, so wurden sie vom Solyman zu Grunde gerichtet, und kein besseres Schikſal hatte das neue Hülfsheer, das der Rheinländische Mönch Gottschalk, 15000. Mann stark, aus Lothringen, Franken, Baiern und Schwaben dem Kreuzheere zuführte. Es wurde durch die Verrätherey

y) *Keri* Epit. Hist. Byzant. T. I. pag. 25. *Henr. Meibom.* Narrat. de Ducum Brunsw. et Luneb. expedit. sacris. Helmst. 1686. p. 9.

z) in Chron. Hierosol. Ed. *Reineccii* L. I. fol. 6. 7. 11. 15 100. *Order Vit.* p. 741. *Meibom* de Exped. cruc. Duc. Brunsw. p. 11.

Digitized by Google

der Ungarn nach abgelegten Waffen ganz zusammengehauen. Doch die übrigen Teutschen, die mit Welfen IV. dem Erzbischofe von Salzburg, den Bischöfen von Passau und Regenspurg, und der Markgräfin Ida von Oestreich, 1101. angekommen waren, erfochten hernach hauptsächlich den Christen den Hauptsieg über die Türken. Ich bemerke dieses, ohngeachtet die Geschichte der Kreuzzüge mich hier nicht berührt, deswegen, damit man hernach desto besser überzeugt wird, daß die Teutschen auch an den hieraus zufällig entsprungenen Handelsvortheilen von Anfang an Theil genommen haben, ob sie schon nachher davon wieder durch die Ränke der Italiener verdrungen worden sind.

Denn nicht allein der Handelsverfall Konstantinopels; Nicht allein der Untergang einer so handelsfertigen Nazion, wie die nördlichen Slaven waren, bewirkte die Aufnahme des italienischen Handels, und gab dem Teutschen einen Stoß, sondern mehr die seit den Kreuzzügen gemachte Bekanntschaft mit den Quellen der Levantischen Waaren. Nun erfuhren die Kaufleute an der Mittelländischen See, in Frankreich, in Oberteutschland, in den Niederlanden und auf den Brittischen Inseln, daß der Weg dieser Produkte über Italien näher wäre, und daß man sie von den morgenländischen Negozianten im bessern Preise erhalten könnte. Gleich die ersten Wallfahr-

fahrten nach Jerusalem geschahen, wie lange vor Deguignes viele Schriftsteller, und besonders die Britten a) erwiesen haben, nicht allein der Andacht, sondern bald zugleich, und bald bloß des Handels wegen b). Diese Stadt, der die Nachbarschaft Alexandriens viele Handelsvortheile verschafte, wurde aber lange nur einzeln von den Europäern besucht, bis es die Einwohner von Amalfi versuchten, mit ihr einen beständigen Großhandel zu treiben. Sie waren die ersten c), die eine Quantität Europäischer Produkte dahin brachten, welche mit Eifer aufgekauft wurden d).

a) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 494. 497.

b) *Iac. de Vitriaco hist. Hierosol. c. 64. p. 1084.* Ex occidentalibus regionibus plerumque ad terram promissionis veniebant Christiani quidam causa negotiationis tracti, alii causa deuotionis et peregrinationis cum magno periculo dato Saracenis tributo loca sancta visitabant.

c) *Alber. mon. Triumfont. p. 222.* Viri quidam Italici de Malfa ciuitate, — cum propter mercimonia, quae deferebant in Ierosolymam apud infideles gratiam inueniſſent, dum adhuc Caliphas Aegyptius in ciuitate dominaretur. *Des-Guignes* memoire dans lequel on examine, quel fut l'état du commerce des francois dans le Levant. Tome XXXVII. des mem. de lit. p. 486. 487.

d) *Guil. Tyr. L. XVIII. c. 4.* Primi merces peregrinas et quas oriens prius non nouerat, ad supra nominatas partes lucri faciendi gratia inferre tentauerunt.

Digitized by Google

Jakob von Vitry e) (lebte 1220.) rühmte von den Italienern, daß sie bey den Kreuzfahrten durch ihre Herbeyschaffung fremder Waaren und des Mundvorrahts vorzüglich brauchbar gewesen wären. Im März des Jahrs 1100. kamen die Genueser und Pisaner mit einer eigenen Flotte nach Joppe, giengen nach Jerusalem, und begehrten vom Könige Balduin ihnen zu erlauben, eine heidnische Stadt zu belagern. Er bestimmte ihnen Assur, das sie zu Wasser einschließen sollten, indes er es zu Lande belagern würde. Sie besezten nun die ganze Küste dieser Stadt, und zwangen sie zur Uebergabe f). Nachdem sie zu Laodicea überwintert hatten, so ließen sie sich 1104. zur Belagerung von Gibelot und Cäsarien gebrauchen. Aber bey der Einnahme von Ackon, die sie ebenfalls zur See mit 90 Schiffen unterstüzten g), begiengen sie die Treulosigkeit, daß sie aus Habsucht gegen die Kapitulazion, die Einwohner, die mit allem ihrem Hausrath und unerhörten Schäzen den freyen Abzug erhaltn hatten, anfielen, sie tödteten, das Gold, Silber, allerlei Seidenzeuge (ostra) und viele Kostbarkeiten raubten.

e) *In cit. hist. Hieros. c. 66.* Terrae sanctae valde sunt necessarii non solum in proeliando, sed in naali exercitio, in mercimoniis et peregrinis et victualibus deportandis.

f) *Alb. Aqu.* Chron Hier. l. 7. c. 54. 55. l. 9. c. 29 26.

g) *Elmacin.* Saracen. Hist. l. 3. p. 366.

Digitized by Google

raubten. Der König von Jerusalem wollte dieses bundeswidrige Betragen strenge rächen, wurde aber am Ende durch den Patriarchen Dogobert, der Bischof von Pisa gewesen war, wieder besänftigt. Eben so redlich zeigten sich die Venediger, deren Doge und Bischof den König Gottfried selbst zur Belagerung von Kayphas aufgefodert hatten, und mit einer Flotte dafür erschienen waren, daß sie hernach davon liefen, und den größten Theil ihrer Schiffe ledig ließen. Endlich schafte Gottfrieden der italienische Trug durch eine vergiftete Citrone gar aus der Welt h). Die Genueser, Venediger und Pisaner bedungen sich für ihre zweydeutige Dienstfertigkeit von den ersten Königen in Jerusalem gewisse verminderte Zollabgaben in den Syrischen Seestädten aus, und in der Folge erwarben sich die Italiener, deren Schiffarth sich bey dieser Gelegenheit ungemein erweiterte, weil sie größtentheils für die Kreuzfahrer die Fracht übernahmen, und sie mit Lebensmitteln und Waaren versahen, in jedem eroberten Plaze gewisse Handelsfreyheiten aus, und ließen sich zulezt zur mehrern Bequemlichkeit und Sicherheit ihres Gewerbes ganze Pläze und Distrikte abtreten i). Die Venediger erhielten 1130. von Kö-

h) *Alb. Aqu.* cit. l. L. VII. c. 18. vsque ad c. 23.

i) *Will. Tyr. l.* 12. *c.* 25. Ipsi Venetici Eccl. et integram Rugam, vnamque plateam, siue balneum nec non et farnum

nig Balduin II. von Jerusalem die Zoll- und Handelsfreyheiten, die ihnen Balduin I. in ganz Palästina verwilligt hatte, bestätigt, und gewisse Handelsplätze in Jerusalem und Ackon abgetreten; die Pisaner 1108. vom Fürsten Tankred von Antiochien gewisse Oerter in Laodicea und Antiochien, und in einer andern Urkunde die Zollfreyheit für ihre Schiffe; 1169. von König Amalrich von Jerusalem die Handelsfreyheit in Alexandrien, Damiata und Tamnis; 1170. noch größere Vorrechte in Antiochien vom Fürsten Boemund III; 1182. von König Balduin IV. eine ganze Straße am Hafen von Ackon, und 1187. von Graf Reimund von Tripoli eine vollständige Handelsfreiheit. 1188. bekam noch besonders ihre Handelsgesellschaft, die Umilier, von Markgraf Konrad Wilhelm große Gerechtsame in Tyrus und anderer Orten, die König Guido von Jerusalem zugleich mit einem Fondego, Fundacum Pisanorum, allen Pisanern 1189. bestätigte. Ebendas geschah 1191. von Konrad und Isabelle Fürsten von Tyrus. Noch größer waren die Privilegien, die 1216. Rapin und Heloise, Fürsten von Antiochien, den Pisanern

farnum habeant. *Anal. Daudul. in Chron. ad a. mm.* Quorum Rex opera expertus Eccles. Rugam plateam et mensuras concessit. *Muratori* diss. XXX. de merc. in Tom II. ant. Ital. med. aevi. col. 906. seqq. wo die Akten abgedrukt stehen. Vergl. *Burgi* de Domin. Reipubl. Gen. in mari Lig. L. II. c. 8. p. 563.

Digitized by Google

nern ertheilten. Doch zuerst empfiengen 1105. von König Balduin I. die Genueser für ihre geleisteten Dienste bey der Eroberung von Cäsarien und Syrien viele Städte und Ländereyen, und eine ganze Straße in Jerusalem abgetreten, und ungewöhnliche Handelsfreyheiten. Ja der bekannte Marino Sanuti machte dem Pabste die Vorstellung, daß durch die Eroberung Egyptens der ganze indische Handel unmittelbar nach Italien gezogen werden könnte. Denn häufig geschahen damals von den christlichen Kaufleuten über Egypten Reisen nach Ostindien k). Deguignes hat in einer eigenen Abhandlung l) gezeigt, wie durch die Kreuzzüge nicht allein die Italiener, sondern auch seine Landsleute an der levantischen Handlung Antheil genommen hätten. Von unsern Teutschen aber kan ich die Beweise m) führen, daß sie ebenfalls gewußt haben, von

k) *Sanuti ap. Desguignes p. 508.* Soldanus vero per terras, quas tenet, non permittit aliquem Christianum trasire, qui in Indiam cupiat transfretare.

l) Cit. l. p. 517. 518.

m) Meusel in prol. de praec. commerc. in Germ. ep. p. 8. behauptete: Germaniae vero commercia vtilitatem quoque exinde percepisse, ratiociniis magis, quam testimoniis scriptorum coaeuorum disertis probari potest. Me certe eiusmodi testimonia huiusque latuerunt. Hier sind welche! Mehrere aus den Byzantinern aufzusuchen, war mir nicht möglich.

Digitized by Google

der neuen Richtung des morgenländischen Handels Vortheile zu ziehen. 1098. kamen vom Rheinstrome zwar 1500 Teutsche, die zu Regenspurg sich auf der Donau eingeschifft hatten, im Hafen St. Simeon bey Antiochien an, starben aber alle an der Pest n). Dagegen wußte sich Winkmar von Boulogne, der 1097. mit Antwerpnern, Friesen und Flemmingen bey Tharsus auf der See anlangte, zu erhalten, und hier einige Jahre zu Unternehmungen sich gebrauchen zu lassen o). Seine Seeleute waren aus Antwerpen, Tiel, Friesland und Flandern, und hatten sich mit den Einwohnern von Provence vereinigt, um einen Seezug nach Laodicea vorzunehmen p). 1107. erschienen wieder 40 Buysen mit 7000. Wallfahrern aus Antwerpen, Flandern und Dänemark, das ist, aus den Seestädten an der Ostsee q), ihnen folgten 3 einzelne Schiffe aus Antwerpen und Flandern, die unterwegs ein griechisches Kauffartheyschiff mit sich nahmen nach Baruth, und deren Schiffer Wilhelm Stackolf und Bernhard waren r). 1108. kehrten

n) Chron. Hieros. l. 5. c. 24.

o) ibid. l. 3. c. 14. 59. l. 5. c. 24. l. 6. c. 55. *Guil. Tyr.* l. 3. c. 23.

p) *Alb. Aqu.* l. 6. c. 55.

q) Id. l. 10. c. 1.

r) L. XI. c. 27.

Digitized by Google

kehrten jene Dänen und Flemminge mit ihren Schiffen wieder nach Hause zurück s). Die Bremer thaten sowol zu Wasser als zu Lande bey der Eroberung Jerusalems große Dienste, und wurden deswegen 1111. von Kaiser Heinrich V. mit dem Vorrechte begnadigt, daß ihre Proconsuln und Consuln auf den Kleidern und Mänteln gleich dem Ritterstande Gold und Grauwerk tragen dürften t), welches eine Art von Standeswürdigung war. Sie und die Lübeker hatten 1188. bey der Belagerung Accons oder Ptolomais von ihren Schiffen, womit sie dieselbe dekten, die größten Segeltücher abgenommen, und davon Zelter für die verwundeten Kriegsleute gemacht, die sie sorgfältig pflegten u), und

s) L. X. c. 6.

t) *Dipl. ap. Lünig* im Reichsarchiv *P. sp. cont. IV.* P. I. *p. 219.* Ceterum proprer — viriles actus ac non modicos labores et expenias, quos et quas ciues Bremenſes per mare ſuis nauibus et per terram fecerunt, in paſſagio vltra mare ad terram ſanctam, quando ciuitas Hieroſolymitana tempore praecl. record. Henrici genitoris noſtri ab ill. Ducibus Godfrido et Balduino capta fuerat et obtenta, — — Procoſſ. et Coſſ. dignos facimus, — vt ſe ipſos eorum veſtes et indumenta auro et vario opere, vt militibus conceſſum eſt, poſſint et valerent adornare.

u) *Chron. ord. Teuton. §. 39. ap. Matthaei Tom. V. Anal. vet. aeui. p. 655.* — So weren dair mede twe Steden mit

Digitized by Google

und dadurch die Stiftung des teutschen Ordens veranlaßten. Die Erzehlung des Jakob de Vitry von der Stiftung dieses Ordens in Jerusalem v) belehrt uns von dem häufigen Aufenthalte der Teutschen in dieser Stadt. Damhouder w) hat ein Schreiben des Kaisers Balduin I. von Konstantinopel an seine Tochter die

mit horen Volk als Lubik ende Bremen, ende die macksten een Hospital onder een Seel van enre groter Kogghen ende wie dat mit hoer voor Akers gequetst wert, die bracht men dair en, ende men dede hem alle des hem noet was §. 40. — Ende Hertoch Friederik van Zwaven ontfermede dit deyn begryp van Goetheit ende karitaet, ende de Borgers van Lübck ende van Bremen deden van gelyken op dat op anderen Tyden t'volk te willigen wair. Vergl. den histor. diplomat. Unterricht von des teutschen Ordens Balley Hessen. 1751. §. 2. p. 2.

v) *Hist. Hierosol. c. 66. ap. Bongars Gesta Dei per Francos p. 1085.* Cum enim ciuitas sancta post praedictam eius liberationem habitaretur a Christianis et multi ex Teutonicis et Alemannicis causa peregrinationis pergentes Hierusalem linguam ciuitatis ignorant; inspirauit diuina clementia cuidam religioso et honesto viro Teutonico, qui in ciuitate cum vxore morabatur, quatenus quoddam Xenodochium de bonis suis construeret, in quo — Teutonicis hospitalitatem exhiberet. Confluentibus autem ad ipsum ratione commercii lingua et noti sibi idiomatis de gente illa multis pauperibus et peregrinis — quoddam oratorium composuit.

w) Grodtthätigkeit der Regeringhen van de Stadt Brügge S. 117.

Digitized by Google

die Gräfin Johanna von Flandern vom 3. Mai 1212. überſezt, das zwar der Zeitangabe nach und der Thatſache wegen unrichtig zu ſeyn ſcheint. Indes erfodert es doch eine kritiſche Unterſuchung, weil noch in der Geſchichte der lateiniſchen Kaiſer zu Konſtantinopel und der flandriſchen Grafen gar zu große Lücken ſind. Es ſollen ihn die öſterlingiſche Kaufleute mit 300000 Gulden aus ſeiner Gefangenſchaft zu Damaſco ausgelöſt haben x).

Der h. Bernhard Abt von Clerveaux bewog auf Päbſtliche Veranlaſſung den Kaiſer Konrad III. und König Ludwig den Jüngern von Frankreich zu einem Kreuzzuge. Zu Speyer übernahmen 1146. das Kreuz mit dem Kaiſer die Herzoge Friedrich von Schwaben und Konrad von Burgund, Pfalzgraf Heinrich am Rhein und die Grafen von Lenzburg, Speyer, Veldenz, Mainz, Lingen, Luxenburg und Saarburg. Zu Regenſpurg kamen noch die Biſchöfe von Freyſingen, Regenſpurg und Paſſau, die Herzoge Welf und Heinrich von Baiern und viele Grafen dazu. Der Kaiſer ſchiffte ſich zu Regenſpurg ein, und das Heer, das aus 70,000 gepanzerte Reuter und eben ſo viel Fußvolk beſtand, verſammelte ſich bey der Burg Acheim. Der Marſch gieng durch Ungarn und die Bulgarey nach Thrazien. Da bezog die Ar-

x) Vielleicht iſt es der unächte Kaiſer Balduin, wovon *Mon. Alber. Triumfons.* ad a. 1225. p. 516. 517.

Digitized by Google

Armee in einem schönen Wiesenthale ein prächtiges Lager mit unzehligen kostbaren und vielfärbigen Zeltern in vielen Gassen, und auf dem Hügel formirten die Gezelte der Herzoge Friedrichs und Welfs eine Art von Kastel. Aber in der Nacht verheerte ein Wolkenbruch fast alles, und ein großer Theil konnte sich kaum noch mit der Flucht rettten. Man rückte hierauf nach Konstantinopel, erduldete aber unterwegs durch die argliſtige Besorgnis Kaiser Manuels von den Griechen alle Neckereyen, und mußte ihnen die mühsam erhaltene Lebensmittel in ungeheuren Preisen bezahlen. Konrad ward auch von diesem bewogen, nicht lange sich bey Konstantinopel zu verweilen, sondern seinen Zug auf den Griechischen Schiffen nach Asien fortzusezen, wo ihm die Griechen vollends unterwegs alles Drangsal anthaten, und sein Heer in einer Einöde den Türken Preis gaben. Indes war das andere französische Kreuzheer unter König Ludwig, wobey sich unter den Bischöfen von Mez und Toul und den Grafen Hugo von Vaudemont Lothringer und Niederländer befanden, zu Worms über den Rhein gegangen, hatte bey Regenspurg über die Donau gesezt, und war jenem durch Hungarn und die Bulgarey nach Thrazien nachgefolgt. Es wurde zwar aus Staatsliſt von den Ungarn und Griechen gefälliger behandelt, aber doch unterblieben auch bey ihm die heimlichen Tücke des griechischen

Kai-

Kaisers nicht, und man bereute zu spät, den Rath des Bischof Gottfrieds von Langres, sich Konstantinopels zu bemächtigen, nicht befolgt zu haben, da sich nach der Uebersezung auf griechischen Transportschiffen nach Asien die Feindseligkeit der Griechen ganz veroffenbarte. Das teutsche Herr ward von den Türken bis auf den zehnten Theil zu Grunde gerichtet. Der teutsche Kaiser flüchtete sich verwundet zurück, zu dem nachrückenden französischen Heere, und ein Theil der Teutschen gieng gar nach Hause. Konrad begab sich nach Konstantinopel, bekam von Manuel eine Flotte, um nach Palästina zu segeln, die aber unterwegs durch Sturm größtentheils zu Grunde gieng. Indes kam er doch mit den Teutschen nach Syrien, und langte in Jerusalem an. Man belagerte Damasko, wo man aber wegen der Verrätherey der Syrischen Christen nichts ausrichtete, und Konrad kehrte auf griechischen Schiffen über Achaja und das Histreich nach Salzburg zurück. Man beklagte im Reiche den Verlust so vieler Schäze und so vieler Menschen, und verfluchte den h. Bernhard, als den Urheber dieses Unglücks, der sich dafür an den Pabst Eugen III. hielt y).

Herzog

y) *Keri* Epit. Hist. Byz. T. II. Imp. Man. Comn. p. 99. Barre Geschichte von Teutschland B. III. S. 430. ff. *Meibom.* cit. Narrat. p. 12.

Digitized by Google

Herzog Heinrich der Löwe trat 1171. mit einem Heere, wobey sich viele sächsische Prälaten und Landherrn befanden, von Regenspurg den Kreuzzug an, wozu sich noch Markgraf Ottokar von Steyermark und Graf Friedrich von Sulzbach mit vielen Baierischen und Steyerischen Edleuten gesellten. Es reiste auch der Bischof von Worms als Kaiserlicher Gesandter mit, um mit dem griechischen Kaiser Manuel eine Vermählung für den Kaiserlichen Prinzen Heinrich zu unterhandeln. Zu Wien setzte sich Heinrich der Löwe zu Schiffe, und fuhr mit einer Flotte nach Genua. Auf dem weitern Wege nöthigte ihn aber ein Schiffbruch, zu Lande durch Servien vollends nach Konstantinopel zu gehen, wo er von Kaiser Manuel mit einer ähnlichen Pracht aufgenommen wurde, als er vor ihm erschien. Aber der Kaiserliche Gesandte konnte sein Heirathsgeschäft hier nicht zu Stande bringen, und reiste wieder nach Teutschland zurück, indes Heinrich der Löwe auf einer griechischen Flotte nach Akon segelte. Heinrich besichtigte und verbesserte die Festungswerke der Christen in diesen Gegenden, besuchte die Kirche zu Jerusalem, die er ansehnlich, und mit tausend Pfund Silber die Tempelherren beschenkte. Er nahm seinen Rückweg über Egypten, wo er vom Sultane Saladin wohl aufgenommen wurde, weil er wegen seiner Mutter Teutona, einer Tochter eines russischen Königs, für einen Verwandten der Teutschen sich hielt.

Digitized by Google

hielt. Heinrich bekam von ihm 30 prächtig geschmückte Pferde, kostbare Kleider, viele Seltenheiten, 16 Kameele und 2 Leoparden; und sein Gefolge 1500 Pferde geschenkt. Er schiffte nach Konstantinopel, wo ihm vom Kaiser Manuel gleichfalls 14 Maulthiere mit Gold, Silber und kostbaren Gefäßen beladen, angeboten wurden; er nahm aber nur einige Diamanten und vielen Heiligenunrath an, worauf er durch Ungarn endlich in Baiern anlangte z). Die Europäer fuhren unter der Zeit fort, sich mit der griechischen und arabischen Literatur immer weiter bekannt zu machen. Kaiser Luther II. ein großer Liebhaber der Geschichte a), hatte Jakob Clerici aus Venedig, und den Bischof Anselm von Havelberg nach Konstantinopel geschickt, um griechische Werke aufzukaufen und zu übersezen. Für sich selbst beschäftigten sich mit griechischen und arabischen Uebersezungen Gerard von Cremona, Daniel Morley, Robert Perscrutator und der Bischof Otto von Freysin-

z) Barre Geschichte von Teutschland B. III. S. 665.

a) *Petr. Diaconus in Chron. Casin. l. 4. c. 114.* Imperator — Gesta Imperatorum, Regum, Ducum ac Principum Romanorum, Graecorum, Hismaelitarum et diuersarum gentium de annalibus Imperatorum recitare praecepit et illorum sententias sigillatim annotare.

singen b). Die Teutschen wurden also nicht allein mit dem Klima, Produkten, Künsten, Gewerben, Sitten-Gebräuchen und Handelsanstalten des Morgenlands bekannt, sondern auch mit seiner Geschichte, Literatur und seinen Wissenschaften, welches unter andern die Anzahl von Mönchsübersezungen der arabischen und griechischen Chymisten unter Kaiser Friedrich II. bezeugt. Kaiser Friedrich I. ließ sich endlich auch im Jahr 1188. auf dem Reichstage zu Mainz von dem Kardinallegaten Heinrich von Albano und dem berühmten Schriftsteller und Erzbischofe Wilhelm von Tyrus zum Kreuzzuge nach dem Morgenlande bewegen, und kam auf dem Hoftage zu Nürnberg mit den Gesandten, Johann Dukas und Andronikus Kantakuzenus des griechischen Kaisers Isaak Angelus überein, daß dieser ihm das freye Geleit und den nöthigen Mundvorrath (conductum et mercatum sufficiens) beym Durchzuge verschaffen sollte. Es übernahmen das Kreuz, des Kaisers Sohn Herzog Friedrich von Schwaben, die Herzoge Leopold von Oestreich und Berthold von Meran, die Markgrafen Herrmann von Baden und der von Meissen, Graf Adolf von Holstein, 60 Reichsfürsten, eine Menge Landherren aus Sachsen, Mähren, Oestreich, Kärnthen, Krain und Steyermark. Der Kaiser marschirte

1189.

b) Kurt Sprengel Versuch einer Geschichte Arzeneikunde Halle 1793. Th. II. S. 429. 430.

Digitized by Google

1189. mit 30000 Mann, worunter 15000 auserlesener Reuter, aus Regenspurg. Allein der Zusammenfluß an Kreuzfahrern wuchs ganz ungeheuer. Alle Wege und Straßen, besonders am Rheinstrome, waren mit Reutern und Fußgängern bedekt. Der Kaiser wieß aber einen großen Theil zurück, und da er hörte, daß viele zur See dahin giengen, so verordnete er beym Könige von Sizilien, sie nicht überfahren zu lassen, weil er fürchtete, es möchte Mangel an Lebensmitteln entstehen. Indes waren doch schon vorher ganze Flotten von Dänen, worunter Oesterlinge und Engländer, in Palästina angekommen. Als er vom Reichstage zu Presburg fortrückte, so hatte er 600000 Streiter, wie er aber das Herr beym Sowa musterte, nur noch 150000 Mann. Durch Ungarn ward das Heer durch den König Andreas ruhig geleitet. Aber in der Bulgarey gab es Schwierigkeiten, und bald darauf entdeckten sich die Ränke des von einem Venedischen Mönche Dositheus verleiteten griechischen Kaisers, der auch die Kaiserlichen Gesandten, den Bischof von Münster, den Grafen Ruprecht von Nassau und den Kämmerer Markward mit 500 Reutern gefangen nach Konstantinopel bringen ließ, und sie erst nach den ernstlichen Maaßregeln Friedrichs, der nun seine Winterquartiere zu Philippopel und Adrianopel bezog, freygab. Isaak mußte am Ende mit seinen eigenen Schiffen das Kreuzheer nach Asien überschiffen.

Der Weg gieng dann auf Laodicea, wo man den falschen Sultan von Cogni gewaltig züchtigte, aber dabey auch die halbe Armee einbüßte. Man zog hierauf in Klein-Armenien, und Friedrich krönte hier 1190. den Fürsten Livo oder Gideon zum Könige. Ganz Asien gerieth über dieses Kriegsglück in Furcht und Schrecken, als der Tod des Kaisers, der unvorsichtiger Weise im schönen Fluße Cydnus (Serra, Saleph) badete, und vom Schlag gerührt, zu Tarsus starb, eine Veränderung der Dinge hervorbrachte. Das Heer schmolz allgemach durch allerlei Unfälle so zusammen, daß Herzog Friedrich von Schwaben nur noch 7000 Fußknechte und 600 Reuter von Antiochien nach Tyrus brachte. Allein hier traf man einen größern Haufen von Dänen, Engländern, Franzosen und Italienern an, die auf dem Mittelländischen Meere angekommen waren. Es wurde aber doch wenig vor Ackon ausgerichtet, und die Teutschen giengen 1191. zur See wieder zurück c). 1217. wurden die Teutschen wiederum bethöret, unter König Andreas II. von Ungarn, einen Kreuzzug beyzuwohnen. Es erschienen der Herzog Leopold von Oesterreich

c) *Kori* Epit. hist. Byzant. T. II. p. 187. vsque ad p. 195. das in Teutschland wenig bekannt, und aus guten Quellen geschrieben ist, und sich in meiner Bibl. befindet. - Hahns Reichshist. Th. III. S. 301. f. *Struv.* Corp. Hist. Germ. T. I. p. 414. sqq.

Digitized by Google

reich und viele Landherren aus der Pfalz, Mähren, Brabant und andern Ländern Oberteutschlands. Sie giengen über Italien, und die Venediger verdienten dabey wie gewöhnlich die Frachtschiffarth, und brachten sie zuerst nach Kypern, und dann nach Ptolomais. Indes rüstete man in den Häfen von Niedersachsen und Westfalen eine Flotte von 300 Segeln aus, welche die Sachsen und Westfälinger mit den Kölnern und denen aus den rheinischen Städten zum Kreuzzuge überführen sollte. Sie lief zu Ende Mais aus der Mündung der Elbe aus, und vereinigte sich mit den Fahrzeugen der Friesen, Flemminge, Brabanter und einiger niederländischer Städte am Ausflusse der Maaß, um die Kreuzfarth nach Ptolomais zusammen anzustellen, wobey die Grafen Wilhelm von Holland, Georg von Wied und Adolf von Bergen, jeder ein eigenes Geschwader, befehligten. Man nahm den Seeweg durch die Straße zu Gibraltar, erlitt aber an der Spanischen Küste einen heftigen Sturm, wodurch einige Schiffe zu Grunde giengen, und andere zerstreut wurden, die hernach sich kaum wieder mit denen auf der Rhede von Lissabon zusammen fanden. Während dem sie hier ihre Schiffe ausbesserten, wurden sie vom Könige Alfons von Portugall ersucht, in der Belagerung von Alkazar gegen die Mauren ihm beyzustehen. Die Friesen und Sachsen verweigerten es, und sezten ihren Weg fort. Aber-

Digitized by Google

jene drey Grafen nahmen den Strauß an, richteten aber im ersten Monate nichts aus. Es kam hernach zu einem Treffen mit dem Maurischen Heere, das zum Entsaze anrückte, das sie gewannen, worauf sich endlich Alkazar ergeben mußte. Nun wollte man den Kreuzzug gegen die Mauren fortsezen. Aber der Pabst befahl den Teutschen abzureisen. Das geschah nach der Ueberwinterung im April des folgenden Jahrs. Allein sie wurden wieder durch einen dreytägigen Sturm in Unordnung gebracht, und liefen einzeln zu Marseille, Genua, Pisa und Messina ein. Nach ihrer Wiedervereinigung langten sie zwar an dem Orte ihrer Bestimmung an, von wo sie aber frühzeitig nach der Eroberung des Thurms von Damiata, und weil Kaiser Friedrich nicht kommen wollte, zurückkehrten, und den neuangekommenen Herzoge Ludwig von Baiern, der auf Veranstaltung des Kaisers zu Damiata mit 400 teutschen Landherren und Edleuten, und den Genuesern, Pisanern und Venedigern erschien, es überließen, die weitere Eroberung von Kairo gegen den Sultan von Egypten, um den ostindischen Handel übers rothe Meer zu gewinnen, fortzusezen. Da aber diese Unternehmung unglücklich ablief, so kehrte endlich 1222. Herzog Ludwig von Baiern mit allen Teutschen ebenfalls nach Hause d). Auf diese Art

d) Barre Gesch. von Teutschl. B. III. S. 1012. ff. Kerr cit. l. p. 20. — 34. Imp. Henr. Flav.

Digitized by Google

Art wurden also auch unsere Teutschen durch ihre Theilnehmung an christlichen Abentheuern im Oriente mit dem Levantischen Handel, mit den Erfindungen, Künsten, Wissenschaften und Produkten in Griechenland und Asien und mit der Schiffarth ins mittelländische Meer besser bekannt d).

Kaiser Friedrich II. hatte 1215. in seiner Jugend aus Uebereilung das Kreuz genommen. Er half sich nachher durch Indultgesuche bey dem Pabste. Aber 1220. mußte er mit vielen Großen bey der Krönung das Gelübde erneuren, und endlich hängte man ihm die Prinzessin Jolantha, die Tochter des vertriebenen Königs von Jerusalem, Johannes von Brienne, zur Frau an, um ihn wegen der Aussicht zu diesem Throne desto eher zum Kreuzzuge zu verleiten. Er schickte auch schon 48 Galeeren ab, die über die Sarazenischen Schiffe Vortheile erfochten. Aber die Päbste drangen in der Absicht, ihn dadurch zu Grunde zu richten, und das damals blühende teutsche Reich zu schwächen, sehr heftig in ihn, sein Gelübde persönlich zu erfüllen. Er bequemte sich endlich, nachdem er seine Seemacht auf 100 Galeeren

d) Von den politischen Folgen dieser Kreuzzüge handelt *Etienne Pasquier* Recherches de la France. à Paris 1607. L. 5. ch. 21. p. 776. Das Buch ist aus der Bibl. des Fürsten von Khevenhüller Metsch zu Wien von mir ersteigert worden.

Digitized by Google

und 50 runde Schiffe verstärkt hatte, dazu, und stieg mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und seinen Leuten zu Schiffe. Indes war im Kreuzheere eine Seuche eingerissen, und er selbst behauptete, krank zu seyn. Daher kehrte er nach 3 Tagen um, und die Kreuzfahrer 40000 an der Zahl liefen auseinander. Das war nun eine erwünschte Gelegenheit für den Pabst Gregor IX. ihn in den Bann zu erklären. Er mußte sich also 1228. entschließen, die Kreuzfarth ernstlich anzutreten. Er und 500 Ritter aus Teutschland und Italien segelten nach Syrien, und landeten in Ptolomais, wo ihm aber der Pabst alle Hindernisse in den Weg legte. Die Klerisey und die Venediger waren übel gesinnt, und die Tempelherren und Johanniterritter handelten an ihm verrätherisch, und suchten ihn gar dem Sultan von Babylon in die Hände zu liefern. Der Pabst schrieb an diesen Ungläubigen, dem christlichen Kaiser nichts zu glauben, und mit ihm sich in keinen Vergleich einzulassen. Allein Friedrich fand an den teutschen Ordensrittern, den Genuesern und Pisanern, und an seinen eigenen Leuten getreue Anhänger, und kam glücklich nach Joppe, das er befestigte, und hier einen zehnjährigen Waffenstillstand mit jenem Sultan unterhandelte, der ihm freywillig Jerusalem, Nazareth, Bethlehem und andere Plätze abtrat. Er besuchte hierauf Jerusalem, nahm als König die Krone vom Altare, da ihn der

abgün-

Digitized by Google

abgünstige Patriarch Gerold nicht krönen wollte, eilte nach Ptolomais zurück, stieg hier heimlich zu Schiffe, und segelte über Cypern nach Brindisi, um sich dem Pabste mit Gewalt zu widersezen, der indes die halbe Welt wider ihn aufgehezt, und ihm überall Unruhen erweckt hatte f). Ich finde bey den gleichzeitigen Schriftstellern die Teutschen nicht besonders erwehnt, daß sie an diesem Kreuzzuge Theil genommen hätten, sondern es scheinen vorzüglich des Kaisers italienische Vasallen und Unterthanen dabey gewesen zu seyn. Indes, da er beständig Teutsche in seinem Gefolge gehabt hatte, so mußten welche ihm beygewohnt haben. Die vorige Kreuzfarth, die mit den Begebenheiten Kaiser Friedrichs in Verbindung steht, klärt uns aber diese Dunkelheit ganz auf, und zeigt, daß eine ziemliche Anzahl Teutsche dabey gewesen ist. Mit dem Sarazenischen Fürsten Abuissac in Afrika machte er 1230. einen Frieden g), worinn auf beiden Seiten alle Kaperey aufgehoben wurde. Es ist kein Zweifel, daß unter den vielen fremden Kaufleuten, die sich in den beiden reichen Handels-

f) *Struv.* Corp. Hist. Germ. T. I. p. 454. sqq. Hahns Reichshist. Th. IV. S. 140. ff. *Keri* Hist. Byzant. T. II. p. 42. sqq.

g) Chez *Du Mont.* Corps dipl. T. II. P. I. p. 168.

Digitized by Google

städten Accon h) und Damiata i) aufhielten, Kölner, Bremer und Lübeker gewesen sind, die beständig eine Anzahl Schiffe in den dortigen Seehäfen liegen hatten, um auch auf dem Oceane Levantische Güter nach der Ostsee zu bringen. Wenigstens befanden sich Rheinlän-

h) *Cit. chron. ord. Teuton.* §. 265. *p.* 751. Voort so woonten noch to Akers al de ryke Kooplyden upt alle Landen, ende men hörde dair alle Tongen van der Werelt. Ende dair quamen alle Dahge Vorsten, Herren, Ridderen, Pelgrins ende Cooplüden van alle der Werelt om Coopmanschap. Ende al dat wonder in der Werelt was van Lüden, Beesten, Dieren ende van allen konsten quamen dair. §. 266. Dock wönden daer ryke Borgers, die sich naer alre wyse coßelyker hielden dan die Romers. Dick woonden dair die edel Lomberden, Borgeren van Pisa ende Genua, die haer costelyck hielden, die een voir den anderen.

i) *Godefrid. Mon. ad a.* 1217. Et nota quod ante Damiatam est turris fortissima, a cuius pede maximae catenae protenduntur vsque ad murum ciuitatis, ne pateat aditus nauigio intrantibus vel egredientibus aegyptum nisi de licentia Soldani. Hac enim via exeunt naves cum speciebus oneratae venientes ab India et tendentes versus Syriam, Antiochiam, Armeniam, Graeciam et Cyprum, et ab hoc transitu Rex Babyloniae maximos recipit reditus. Haec ciuitas quasi caput et clauis est totius Aegypti; praecedit enim in munitione Babyl. Alex. Tunet. et cunctas ciuitat. Aegypti. *Alber. Mons. Triumf. ad a.* 1219. Inuenta est: Ciuitas illa plena auro et argento et pannis fericis et lapidibus pretiosis, frumento et hordeo et aliis pluribus diuitiis, quibus ditatus exercitus Christianus.

Digitized by Google

länder, Frieſen, Sachſen und Weſtfälinger bey der Eroberung von Damiata, die an der reichen Beute Antheil nahmen k).

Nicht allein wurde von den angekommenen europäiſchen Schiffen das Kreuzheer mit allen Nothwendigkeiten verſehen, und mit den eroberten Städten Handlung getrieben l), ſondern auch die Araber bemühten ſich während dieſen Kriegen mit den Chriſten Handel zu treiben. Die Seefahrer ſtellten 1098. nach der Niederlage der Türken und der Flucht des Korbachans die Schiffarth nach dem Hafen S. Simeon wieder her, und brachten Lebensmittel und alle Bedürfniſſe dahin m). Die Fürſten von Arabien machten unter der Bedingung mit dem Könige Gottfried im Jahr 1100 einen Frie-

den,

k) *Alb. Mon. Triumf. ad a. 118.* De Friſonibus autem — in captione Turris ante Damiatam cum multi repatriaſſent — mortui ſunt in partibus Friſice terminos ſuos mare egrediens. Vergl. Barre Geſch. von Teuſchl. B. III. S. 1012. f f.

l) Geſta Lud. VI. I. R. Francor. c. 14. Non eſt ibi earum forum rerum venalium, quia ſatis de bladis et vinis et rebus aliis neceſſariis per mare nauigio advehunt mercatores.

m) Alb. Aqu. Chron. Hieroſ. l. 5. c. 24. Vbi Nautae poſt Turcorum ſtragem et fugam Corbahan nauigium iterabant, vita neceſſaria afferentes et indigentibus omnia ſufficienter vendentes.

Digitized by Google

den, daß ihren Kaufleuten erlaubt seyn solte, alle Nothwendigkeiten nach Joppe und Jerusalem zu bringen, und hier mit den Christen zu handeln. Sie brachten gleich darauf einen großen Ueberfluß an Heerden von Ochsen, Schafen und Pferden, an Kleidern und Getreide dahin, und vertauschten sie um billige Preise. Allein der Seehandel und die Ausfuhre zu Wasser ward den Heiden verboten, und es befanden sich Wachschiffe und Auslieger in der See, damit sie ihren Städten nichts auf Schiffen zuführen könnten, indem der Herzog besorgte, sie möchten durch den Waarenüberfluß kühn und aufrührisch gemacht werden, daß sie von dem errichteten Bündnisse wieder abfielen. Wenn daher von Alexandrien und Damiata oder aus Afrika Schiffe ankamen, so wurden sie mit den Gütern von den Kriegsleuten des Herzogs weggenommen, und die Mannschaft enthauptet. Eben so hielten auch die Sarazenen den Christen keinen Frieden zur See, sondern man hatte von beiden Seiten nur einen Frieden und ein Bündnis zu Lande errichtet n). Vorzüglich bestand

n) Alb. Aqu. Chr. Hier. l. 7. c. 14. Principes dehinc Arabiae famam Ducis tam glor. intelligentes pacem et ipsi pariter et amicitiam cum eo componebant sub hac conditione, vt pacifice Ierusalem et Ioppen sui mercatores omnia corpori necessaria afferentes sine in-

Digitized by Google

stand dieser Vertrag des Herzogs mit dem Kalifen von Askalon, daß dessen Bürger mit Feilschaften ins Land kommen, und die Christen ungehindert auf gleiche Art

interdictione cum Christianis pretio mutuarent. Quod sic actum est, et allata sunt abundanter vniuersa tam Ioppen quam Ierusalem in armentis, bobus, ouibus et equis, vestibus et annona et omnia aequo pretio cum Christianis mutuabant, et sic laetitia magna in populo facta est. Omnem vero commutationem et egressionem per mare omnibus gentilibus interdixit. Erant enim custodes et insidiae diffusae per mare, ne quicquam gentiles nauigio suis ciuitatibus inferrent, vnde ciuitates necessariis opibus abundantes et confisae factae rebelles superbirent, et foedere neglecto, quod cum Duce pepigerunt, exaltatae resisterent. Si qui vero ab Alexandria, Damiata vel Africa nauigio veniebant, cum opibus suis a militibus Ducis capti detruncabantur. Similiter Sarraceni Christianis nullam in mari pacem seruabant; solumodo pacem et foedus vtrinque statuerunt super terram, etc.

Id. l. 10. c. 35. Posthaec diebus tranfactis nunciatum est Regi, quomodo negociatores Babylonii affuturi essent trans flumen Iordanim in vmbra et silentio noctis ac descensuri ad Suir, Baurim et Sagittam, ad mittendas merces Damascum, et multum praedae posse eum ex his capere, et gentis suae inopiam subleuare. Qui omnibus ex ordine auditis 60 milites assumens et de nocte consurgens ad oram fluminis descendit. Sed mercatorum copias videns esse nimias, facie ad faciem cum eis confligere distulit, sed ab eis clam nunc declinans nec mora extremos fortiter inclamans

et

Digitized by Google

Art nach Askalon ziehen könnten. 1108. wurde dem Könige Balduin I. von Jerusalem angezeigt, daß sich Kaufleute von Babylon (entweder Balsora oder Kairo) des Nachts dem Flusse Jordan nähern, und auf Sur, Baurim und Sidon fortrücken würden, um Waaren nach Damasco zu senden. Man könnte hier eine große Beute machen, und dem Volke seinen Mangel abhelfen. Er nahm auf diese Nachricht gleich 60 Soldaten, und brach damit in der Nacht auf, um an die Ufer des Strohms zu gelangen. Da er aber die Haufen der Kaufleute zu stark fand, so wagte er es nicht, mit ihnen sich in ein förmliches Treffen einzulassen, sondern wich ihnen heimlich aus, und fiel ihren Nachzug an, dem er so mächtig zusezte, daß er elf niederhieb, vierzig Gefangene machte, elf Kameele mit Zucker, 4. mit — und andern süßen Getränken und kostbaren Sachen und 17. mit Honig und Oehl beladen nach Jerusalem brachte. Durch diesen Ueberfluß ward das ganze Land der Pilgrimme unterstüzt und erfrischt.

Es

et incurrens 11. gladio strauit, 40. captiuos tenuit, camelos 11. Zucra, 4 onustos — et caeteris pigmentis rebusque pretiosis, 17. verò oleum et mel portantes Ierusalem captos abduxerit Quorum abundantia tota regio peregrinorum releuata et confortata est.

Digitized by Google

Es geschieht aber nicht allein hier, daß Albert von Aix des Zuckers gedenkt, dessen auch Arrian o) und Paul der Diakon, p) mit dem Worte Sakchar erwehnen, sondern er giebt bey der Unternehmung auf Tripoli eine genauere Nachricht vom Zuckerrohre und von der Verfertigung des Zuckers, die ich nach der Ausgabe des Reineccius in meiner Bibliothek unten q) anführe. Es gab damals auch Kaufleute in Syrien, die bloß mit reichen Waaren handelten, wie sich das aus

o) περιπλ. pag. 20.

p) Hist. Miscell. l. 18. p. 576.

q) *Helmst. typ. Iac. Lucii. 1584. L. V. c. 37.* Cattamelos ibidem mellitos per camporum planitiem abundanter repertos, quos vocant Zucra, suxit populus illorum salubri succo laetatus et vix ad saturitatem prae dulcedine expleri hoc gustato valebant. Hoc enim genus herbae summo labore agricolarum per singulos excolitur annos. Deinde tempore messis maturum mortariolis indigenae contundunt, succum colatum in vasis suis reponentes, quousque coagulatus indurescat sub specie niuis vel salis albi. Quem rasum cum pane miscentes aut cum aqua terentes pro pulmento sumunt, et supra fauum mellis gustantibus dulce ac salubre videtur. Aiunt quidam genus mellis esse, quod reperiens Ionatham super faciem terrae inobediens gustare praesumpsit. His ergo calamellis melliti saporis populus iu obsidione Albariae, Marrae et Archas multum horrenda fama vexatus est refocillatus. Vergl. *Ivon. Carnot.* p. 401. *Wilh. Tyr.* p. 835.

Digitized by Google

aus einer Erzehlung des Dscherdschis Ibn Abdkhin r) zeigt, die er beym Jahr 1118. macht. Ein christlicher

r) *Meusel* in Bibl. Hist. Vol. 2. P. I. p. 15 bemerkt, daß die lateinische Uebersetzung Lugd. Bat. 1649. abgesondert erschienen wäre. Allein in meiner Bibliothek findet sich mit demselben Titelblatte, wie die arabische und lateinische, die er von 1625. in Folio anführet, Lugd. Bat. Ex Typographia Erpen. linguar. orient. 1625. ap. Ioh. Maire et Elzevirios. dieselbe allein in Quarto abgedrukt. Ich will bey dieser Gelegenheit noch ein Paar Berichtigungen und Ergänzungen der arabischen Literatur bey Meuseln aus meinem eigenen Büchervorrathe anbringen. Zu denen Schriftstellern, die er pag. 225. sqq. vom Mohammed anführt, gehört noch ein Buch, das ich besitze: Saracenica siue Moamethica, in quibus Ismaeliticae seu Moamethicae Sectae praecipuorum dogmatum Elenchus ex Euthymii Zigabeni Panoplia dogmatica. De Saracenorum principe et pseudopropheta Moamethe historia incerti auctoris.

Saracenorum ad Christianam Ecclesiam sese aggregantium Catechesis et Saracenismi anathemizatio.

Ex Theophanis et Anastasii Ecclesiastica historia de Moamethicae Sectae primordiis narratio.

Graece et latine nunc primum edita cum annotat. et dupl. rer. et verb. indice opera Frid. Sylburgii Vet. ope Biblioth. Palatinae. Ex typographico H. Commelini 1595. 8vo. pag. 229. führt Meusel nur die erste Ausgabe von Prideaux an, von der er nicht günstig urtheilt. Es ist aber in demselben Jahre noch eine zwote Auflage erschienen: The true Nature of Imposture fully displayed in the Life of Mahomed with a Dis-

cher Kaufmann Tybo aus Syrien brachte ganze Ballen Chineſiſcher Kleider, ſeidene Zeuge von arabiſcher und indiſcher Arbeit und von verſchiedenen Sorten nach Kairo, und überließ davon die koſtbarſten Stücke dem Kalifen Amri Billa, der ihm dafür ein Dorf Buhida ſchenk-

a Diſcourſe annexed for the Vindicating of Chriſtianity from this charge offered to the conſideration of the Deiſts of the preſent age by Humphrey Prideaux D. O. London 1697. the Second Edition. Sie befand ſich ehmals in der Jablonskyſchen Bibliothek. Wenn Meuſel den Prideaux zu verzeichnen nöthig fand, ſo durfte er noch weniger den weit ältern Johann Andreas, der die beiden Moslemiſchen Bücher Azar und Azipha von dem Leben und dem Tode des Mohameds benuzt hat, übergehen. Johann Andreas war in Valencia von Abdalla einem Mauriſchen Prieſter gezeugt, deſſen Amtsnachfolger er wurde, aber 1487. ſich taufen ließ. Auf Verlangen des Biſchof Martin Garzias von Barcellona überſezte er den Koran mit den Gloſſen und 7. Bücher der Sunah. Darauf ſchrieb er das Buch zur Beſchämung der Mohamitiſchen Lehre ſpaniſch, das Golius ins lateiniſche überſezte, und deſſen Handſchrift ſich Hadr. Relandus de Religione Muhammedica L. II. p. 155. bediente. Es wurde auch ins italieniſche gebracht, worauf dieſe lateiniſche Ueberſezung in meiner Bibliothek erfolgte: Iohannis Andreae, Mauri olim et Legisperiti Mahometani, Confuſio Sectae Mahometanae Interprete ex idiomate Italico Ioh. Lauterbach à Noſcowiz I. V. D. Traj. ad Rhen. ex officina Ioh. à Waesberge 1656. 8.

schenkte, und einen Ort in Egypten anwieß, wo er seinen Handel, mit Befreyung von allen Abgaben, führen könnte s). Nach dem Zeugnisse des Bischofs Otto von Freysingen t) befanden sich in den Sarazenischen Städten Almeria und Lisabon sehr große Fabriken von Seidenzeugen, mit deren Beute sich 1147. die Genueser bereicherten. Da nun Bremen schon seit 1141. dreymal eine Fahrt nach Lisabon angestellt u), sie mit mehreren Hansestädten, Rheinischen und Niederländischen Städten damals hauptsächlich den Kreuzzug gegen die Sarazenen in Spanien unternommen hat, und die Teutschen nach der Eroberung Lisabons einen großen Antheil bey der Vertheilung der Beute bekommen haben; so läßt sichs vermuthen, daß von dieser Manufaktur und den übrigen Kostbarkeiten auch Vieles nach Teutsch-

s) Elmacin. Hist. Sarac. l. 3. p. 370. Tempore Amri Biamvillae venit e Tetrica christianus quidam mercator Syrus cui nomen Tybo erat fil. Ioſephi, qui ſarcinas ſecum aduexit veſtium Attalicarum, ſtolasque ſericas confectionis indicae atque arabicae, easque diverſarum generum, et Chalifae ex optimis obtulit quae illius ſimiles decebant, — ita vt locum illi in Aegypto impetrauerit, vbi commercium eius a tributis immune foret, ideoque illi benevole conceſſit pagum quendam.

t) de geſt. Frid. I. Imp. l. 1. c. 13.

u) Vaſconcell. in hiſt. Luſit. p. 17.

Digitized by Google

Teutschland gekommen ist. Geronimo Zurita v) will zwar nach Rodrigo Ximenez vorgeben, die Genueser hätten von der Beute von Almeria, die ihnen vom Kaiser Alonso ganz überlassen worden, nur ein Gefäß von Schmaragd von der Form und Größe einer Schale genommen. Allein das Zeugnis Ottens ist überwiegender, und nach dem gleichzeitigen Nazionalfehler der Italiener wahrscheinlicher.

Die Päbste, die gewohnt waren, alle, auch die gleichgültigsten Handlungen der Menschen unter ihre Gesezgebung zu nehmen, um ihre Gewalt allgemein zu machen, und ihre Apostolische Kammer durch Dispensazionsgelder, und Bußgebühren zu unterstüzen und zu bereichern, ermangelten nicht, diesem Handel,

v) *Anales de Aragon l. 2. c. 6. fol. 62.* Fue grande el Saco, que desta civdad se uvo, per ser de las mas ricas, que avia la costa de poniente, y segun el Arçobispo Don Rodrigo escrive, el Emperator otorgò a los Genoveses todo el despojo: pero ellos se contentaron con solo vaso de esmeralda de talle y tamanno de vna escudilla de grandissimo valor sin otra parte del despojo, que es la joya que oy tiene aquella Sennoria en tanta estimacion, y la muestran con grande veneracion y ceremonia, que es vn vaso de esmeralda de obra antiqua de muy estranna labor y de increyble precio, puesto que segun escriven otros autores la uvieron los Genoveses en la conquista de la tierra Santa en la toma de Cesarea.

Digitized by Google

zwischen den Arabern und Christen, durch Kanonische Verordnungen Einhalt zu thun. Pabst Alexander III. erklärte 1179. auf der Kirchenversammlung im Lateran zu Rom w): Es hätte die gierige Habsucht einige Gemüther so sehr verblendet, daß die, welche sich des christlichen Namens rühmten, den Sarazenen Waffen, Eisen und Helmdecken zuführten, und man wüßte nicht, ob die Bosheit derer, die ihnen zur Bekriegung der Christen Waffen und Nothwendigkeiten zuschleppten, der Ihrigen gleich, oder noch größer zu halten wäre. Es gäbe auch welche, die nach ihrer Habsucht auf den Galeeren und Raubschiffen der Sarazenen das Steuer und die Ruder führten. Solche Leute wären dem Kirchenbanne unterworfen, und müßten von den Katholischen Fürsten und Stadtbürgermeistern mit der Vermögenseinziehung, und, wenn man ihrer Personen habhaft würde, mit dem Verluste ihrer Freyheit bestraft werden. Es solte daher in den Kirchen der Seestädte häufig und feyerlich der Kirchenbann gegen sie verkündigt werden. Als ein Bischof beym Pabste Klemens III. 1190. anfragte, ob einige Bürger seiner Stadt nach Alexandrien fahren dürften, um dort ihre gefangenen Mitbürger auszulösen, so antwortete er: das könnte vergönnt werden, wenn sie nur nichts unter ih-

w) C. 6. X. de jud. Saracen.

Digitized by Google

ihren Waaren oder auf andre Art mitnähmen, wodurch den Sarazenen einiger Vortheil oder Unterstüzung zugienge, weswegen sie sich vorher bey ihm durch einen Eid reinigen müßten. Auch die, sezte er hinzu, welche nach einer errichteten Treuge in den Ländern jenseits des Meeres mit ihrem Handel nach Alexändrien kämen, wenn sie aus Gewinnsucht verbotene Waaren mit sich führten, blieben von dem Kirchenbanne nicht frey, eben so wenig die, welche zwar nicht in eigener Person, aber durch ihre Unterhändler Waaren dahin schaften. Endlich dürften auch die, welche geschworen hätten, nicht mehr mit ihren Waaren ins Land der Sarazenen zu gehen, bis es zu einem Frieden zwischen diesen und den Christen käme, und die nach erfolgter Treuge dahin gekommen wären, von dem Kirchenbanne nicht entledigt werden x).

Er belegte aufs neue alle die mit dem Banne, die künftig mehr mit den Sarazenen sowol für sich als durch andere Handlung treiben, entweder in Schiffen oder auf andere Art ihnen Bedürfnisse zukommen lassen, oder ihnen mit Rathschlägen beystehen würden, so lange der Krieg dauerte; daher ermahnte und befahl er jedermann, weder selbst noch durch seine Schiffe noch auf irgend eine Art und Weise ihnen Waaren, Unter-

x) C. II. X. eod.

Digitized by Google

weisungen oder Nothwendigkeiten zuzubringen y). Die Anwohner der Ostsee hatten ihre alte Gewohnheit, das Mittelländische Meer zu besuchen, noch nicht abgelegt, und ihre Flotten waren bey den Kreuzfahrten in diesen Gewässern ebenso häufig als die Italienischen, Französischen, Spanischen und Englischen. Beynahe scheinen die Teutschen selbst den Italienern bey diesem neuen Gewerbe das Beyspiel gegeben zu haben. Denn Kaiser Friedrich II. trieb aus seinen Sicilischen Staaten einen Handel, der durch ganz Asien gieng, und sich bis in Indien erstrekte. Er erhielt, kaum vor seinem Ende, zwölf mit Gold und Silber beladene Kameele aus dem Orient z). Er war seit Karl dem Großen der reichste Kaiser a). Der erfinderische Kunstfleiß der Italiener entzog endlich den Teutschen viele Handelsartikel. Nach dem Berichte Ottens von Freysingen nahm 1148. König Roger von Sicilien bey der Eroberung von Korinth, Theben und Athen die griechischen Seidenweber gefangen, und versezte sie nach Palermo, wodurch die Seidenweberey in Italien ih-

y) C. 12 X. eod.

z) Häberlins Reichshistorie B II. S. 518.

a) *Alb Mon. Triumf. ad a. 1226.* Imperator iste tantos in auro et argento thesauros habere — quantos vllos de antecessoribus suis habuit a tempore Caroli magni, Ascilicet propter ditissimum regnum Siciliae et puliae.

Digitized by Google

ihren Anfang nahm b). Dahingegen hält Muratori c) diese Arbeit unter den Europäern für älter, und glaubt, sie wäre schon von den Sarazenen in Spanien eingeführt gewesen, deutet also jene Nachricht bloß auf eine besondere Stikarbeit. Allein auch diese war unter dem teutschen Frauenzimmer schon längst bekannt, und kam erst um das Jahr 1169. in Palermo auf d). Die eigentliche Seidenweberey erhielten die Teutschen 1314. nach der Zerstörung der Stadt Lucca durch den Uguccio Fageolano e), jedoch noch früher als die Mai-

b) *Ott. Friſ.* de geſt. Frid. I. L. I. c. 31.

c) Diſſ. XXV. de textura et de veſtibus ſaecul. rud. in vol. II. Ant. Ital. p. 405. 408.

d) *Hugo Falcand. in Hiſt. Sicula ad a. 1169.* Multa quidem et alia videas ibi (in officinis Palatio adhaerentibus) varii coloris ac diuerſi generis ornamenta, in quibus et ſericis aurum intexitur, et multiformis picturae varietas gemmis interlucentibus illuſtratur. Margaritae quoque aut integrae ciſtulis aureis includuntur, aut perforatae filo tenui connectuntur, et eleganti quadam diſpoſitionis induſtria picturati jubentur formam operis exhibere.

e) *Nic. Tegrin. in vita Caſtruccii Tom. XI. rer. Ital. p. 1321.* Alii Venetias, Florentiam, alii Mediolanum, Bononiam, quidam *partim in Germaniam* et ad Gallos Britannosque dilapſi ſunt. Sericorum pannorum ars, qua ſoli Lucenſes in Italia et diuitiis affluebant et gloria florebant, vbique exerceri coepta.

Digitized by Google

länder, die nach dem Zeugnisse des Galvano de la Flamma f) erst im Jahr 1341. anfiengen, reiche Stoffe und Seidenzeuge zu verfertigen. Die Mönche Vmiliati, die während ihrem Aufenthalte in Teutschland als Geisel Kaiser Friedrichs I. die Verfertigung der wollenen Tücher gelernt hatten, theilten diese Manufaktur ihren Landsleuten mit g), und man kam seit 1240. zu Florenz in der Verbesserung soweit, daß die Florentinischen Tücher zulezt in alle Staaten verführt wurden h). Sogar in Frankreich trug man unter König Karl VI. bloß Florentinische und Mailändische Tücher und Stoffe i). Es that zugleich das in Frankreich erfundene Nesseltuch der teutschen Leinwand vielen Schaden k).

Zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen fieng der Handel mit Specerey, Baumwolle und Seide an, sich aus

f) *In manipulo Flor. ad a 1341. ap Muratori Tom. XI. script. rer. Ital. p. 1037.* Panni de serico et de auro subtili artificio texuntur, et plura alia mirabilia opera et nouitates laudabiles indroductae esse dignoscuntur.

g) *Naucler.* Vol. II. Gener. 4. p. 599. Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. III. S. 110.

h) Dennina Staatsveränderungen von Italien. Th. II S. 338. 339.

i) Esprit de Iourneaux. fevr. 1781.

k) Jezt florirende Kaufmannschaft in Teutschland. S. 70.

Digitized by Google

aus Italien nach Oberteutschland zu ziehen. Der Waarenzug gieng auf dem Lech in die Donau, und die Hauptniederlage war zu Regenspurg, welche Stadt deswegen das Schloß Lechsgemünd 1141. zerstörte l), und 1135. ihre prächtige Donaubrüke erbaut hatte. Daher gibt schon 1153. der Nubische Geograph el Edrisi von den Städten Mainz, Basel, Ulm und Augspurg Nachricht, welche die Araber neben dem Rhein, der Donau und Elbe und den südlichen und westlichen Ländern von Teutschland kannten m). Von dem Handel der Stadt Strasburg schöpfen wir einige Nachricht bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen dem Pabste Gregorn IX. und dem Kaiser Friedrich II. wo ihr, weil sie 1228. den Kardinal Otto bey sich beherbergte, vom Römischen König Heinrich aller Zugang zu Wasser und zu Lande gesperrt, und der größte Schaden auf der Rheinschiffarth und im Handel zugefügt wurde, bis sie sich nach dem Abzuge des Kardinals durch eine Geldsumme wieder aussöhnte n).

l) Chron. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 676.

m) Sprengel Geschichte der geogr. Entd. S. 150.

n) *Conr. de Fabaria de Caſ. Mon. S. Galli c. 17.* Vnde Rex permotus omnia ipſis occluſerat itinera Rheno, mari terraque, damnumque maximum in mercibus vendendis et emendis accipiebant. — Poſt diſceſſum igi-

Digitized by Google

Wie groß ist nach dem, was ich zeither ausgeführt habe, nun nicht der Irrthum, wenn man glaubt, zuerst hätte sich die Handlung in Oberteutschland befunden, und die Italienischen Produkte wären ursprünglich von da aus nach Niederteutschland gegangen. Vor den Kreuzzügen hatte ja Italien selbst keinen auswärtigen Handel. Dahingegen erhielten damals schon die Wendischen und hernach die Sächsischen Seestädte die Chinesischen, Indischen und Asiatischen Waaren in Menge aus Rußland, und verführten sie in das westliche Europa. Eben deswegen findet man in den nunmehr ausführlich gesammelten Nachrichten der beiden Haupthandelsstädte Oberteutschlands, Augspurgs und Nürnbergs, noch zur Zeit keine Spuren eines besessenen Handels. Ueberall ist davon das größte Stillschweigen, und Häberlin kann sich's nun erklären, warum wir vom oberteutschen Handelswesen bis ins XIII. Jahrhundert keine Nachrichten besitzen. Noch zur Zeit, als die Venediger und Genueser den levantischen Handel größtentheils an sich gewissen hatten, und die Portugiesen die Ostindischen und Chinesischen Waaren aus der Quelle zu hohlen anfiengen, gieng der gewöhnliche Waarenzug dieser Produkte nicht landwärts über die Alpen, und aus Ober- nach Niederteutschland, sondern zur See nach Brügge und Antwerpen, woher sie dann weiter theils über Köln und Soest nach Braunschweig und Erfurt, theils aufm Rhein-

Digitized by Google

ſtrome herauf nach den oberländiſchen Städten gebracht wurden.

Die Verfolgung der Juden, durch die Kreuzpredigten veranlaßt, hat ebenfalls nicht wenig zur Aufnahme des Handels in Oberteuſchland beygetragen, indem das Gewerbe dieſer Gattung von Menſchen von jeher dem Großhandel nachtheilig geweſen iſt. Da ſie ſich nun in großer Anzahl in den oberländiſchen Städten aufgehalten haben, ſo mußte ihre Vertreibung und Austilgung dem dortigen Handel eine andere und beſſere Geſtalt geben. Sie wurden daher vorzüglich am Rheinſtrome, in Schwaben und in Baiern verfolgt o). Gleich auf dem erſten Kreuzzuge 1096. überfielen die Kreuzritter unterwegs die Juden in den Städten, und machten ſie zu Mainz und Köln in großer Anzahl nieder. Es war eine Art von Gnade, wenn man ihnen die Wahl zwiſchen der Taufe und dem Tode ließ. Viele verſtanden ſich zu jener, und die übrigen wurden erſäuft oder erwürgt. Es dauerte dieſe Verfolgungswuth vom April bis zum Heumonate. In Mainz verbrannte man 1400. Juden, wobey aber auch ein Theil der Stadt von den Flam-

igitur Cardinalis a ciuitate Argentina, pacato aliquantum Regis animo — dato argento non minimo — ipſius recuperauerant gratiam.

o) *Herrmann Kirchner* de republ. Marpurgi 1634. p. 86.

Digitized by Google

Flammen verzehrt wurde p). In Speyer flüchteten sie sich nach der Kaiserlichen Pfalz und dem bischöflichen Palaste, wo ihnen der Bischof Johann bey der Vertheidigung beystand, und sich so ereiferte, oder auch, wie Berthold von Kostanz q) behauptet, von dem jüdischen Gelde so sehr bestochen war, daß er verschiedene Christen hinrichten und aufknüpfen ließ. In Worms nahmen sie gleichfalls ihre Zuflucht zum Bischof. Aber man nöthigte sie den Jüdischen Glauben abzuschwören, den sie hernach wieder annahmen. Die übrigen Widerspenstigen verloren das Leben. Auf die Annäherung der Kreuzfahrer bey Trier stachen die Jüdinnen selbst ihre Kinder todt, weil sie lieber sie in Abrahams Schooß zurükgehen, als den Christen überlassen wollten. Die Meisten stürzten sich in den Strohm, und einige flüchteten sich aufs Schloß zum Erzbischof Egilbert, der sie zur Bekehrung ermahnte. Sie thaten es auf der Stelle, fielen aber im folgenden Jahre, bis auf Einen, wieder vom Christenthume ab r). In den Gegenden

aus

p) Schialscheleth Hakkabalah p. 110. Addit. ad Lamb. Schaffnab. ap. *Pistor* T. I p. 426.

q) in adp. ad Herm. Contr. ap. *Vrstis.* P. I. p. 375.

r) Mon. Stederburg. in Chron. ad a. 1096. ap. *Meibom.* T. I. p. 452. Dodechin. ad Mar. Scot. ap. *Pistor.* T. I. p. 663. Sigeb. Gembl. p. 850. Gob. Persona in cosmodr. aet. 6. ap. *Meib.* p. 263.

Digitized by Google

an der Donau wurden allein 12000. Juden von den Kreuzfahrern erschlagen s). Kurz, diese glaubten ihrem Berufe ein Genüge zu thun, wenn sie überall die Juden ermordeten, ihre Häuser anzündeten, ihre Güter verwüsteten, und ihr Vermögen ihnen raubten. Der Adel und die Bürgerschaften in den Städten waren dabey ungemein behilflich, theils weil sie den Juden verschuldet waren, theils weil man dieselbe wegen ihrem ausschweifenden Wucher haßte, und sie wegen ihrem Reichthum beneidete. Endlich legte sich Kaiser Heinrich IV. dazwischen, erklärte sich für den Schuzherrn aller Juden und befahl, ihnen ihr geraubtes Vermögen wieder zu geben. Zu Regenspurg und an andern Orten befreyte er sie von der Zwangstaufe, und erlaubte ihnen nach ihren Jüdischen Gesezen und Gebräuchen zu leben. Er verfuhr strenge gegen die Urheber dieser Verfolgung, und hätte dabey eine gute Gelegenheit sich an den Päbstlichen Anhängern zu rächen t).

Vor dem neuen Kreuzzuge von 1146. wiegelte ein begeisterter Mönch Rudolf durch seine Kreuzpredigten das Volk gegen die Juden auf. Er behauptete, man müßte diese als die ärgsten Feinde der Christenheit

s) Auszug aus der Geschichte von Baiern Th. I. S. 675.

t) Dodechin. ad a. 1097. Chronogr. Saxo ap. *Leibnit.* in Acceſſ. hiſt. Vol. 1. P. I. p. 274. Alb. Stad. in Chron. ap. *Kulpiſ.* p. 143.

Digitized by Google

heit zuerst tödten. Es nahmen nun eine Menge Leute zu Köln, Mainz, Worms, Speyer und in andern Städten am Rhein und im Elsaß das Kreuz, und ließen ihren heiligen Eifer an den Juden aus, die sich nach Schwaben und Franken zu Kaiser Friedrich I. flüchteten, und ihn um Schuz anflehten. Er nahm sie zu Nürnberg, und in andern Reichsstädten auf, und der h. Bernhard mußte nach Teutschland kommen, um das Volk von dieser Verfolgungswuth zu heilen u). Seit der Zeit waren sowol die Kaiser aufmerksamer auf die Erhaltung ihres Judenschuzes, als auch die Juden hielten sich in stärkerer Verbindung mit dem Kaiserlichen Hofe. Das Schwäbische Landrecht B. 1. C. 25. §. 3. bemerkt, daß der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler eine besondere Aufsicht über diesen Kaiserlichen Judenschuz zu tragen hätte. Kaiser Friedrich II. erklärte 1234. neuerdings, daß sie unter seinem Schuze und seiner Gerichtsbarkeit stünden, ertheilte ihnen besondere Schuzbriefe, und nannte sie mit ihren Familien seine besondere Kaiserliche Kammerknechte v). Aehnlicher Ausdrücke bediente sich auch sein Sohn der römische König Konrad IV. w), und in dem Reichsdiplome für die

u) Otto Frisc. de reb. gest. Frid. I. L. I. c. 17. 39. Ann. Cisterc. ad a. 1146.

v) *ap. Petr. de Vineis* l. 6. Ep. 12. p. 485.

w) ap. *Leibnit.* in Prodr. Cod. Iur. Gent. dipl. n. 12.

Digitized by Google

die Stadt Wien von 1237. x) behauptete Friedrich, sie wären zur Strafe ihrer ehmaligen Halsstarrigkeit in diese Knechtschaft gerathen. Dessen ohngeachtet bestätigte er den Kirchen zu Palermo und Arles y) die Juden als ihre Unterthanen, und der Afterkönig Heinrich Raspe machte als Markgraf von Meissen eine besondere Judenordnung für sein Land z). Jener, Konrad IV., befreyte 1246. die Stadt Frankfurt am Main wegen ihrer Judenverfolgung von aller Verantwortung a).

Die Aufnahme des Italienischen Gewerbes hat eine gedoppelte Revolution im teutschen Handelswesen hervorgebracht. Teutschland verlor dadurch den Alleinhandel mit verschiedenen Waaren, und den ausschliessenden Verkehr mit einigen westlichen Staaten Europens, und seine oberländischen Städte kamen zur Theilnehmung des auswärtigen Handels. Allein obschon sich der Italienische Handel emporzuschwingen begann, und Geschäfte mit dem obern Theile Teutschlands bekam, so blieb doch noch lange das teutsche Gewerbe in blühendem Zustande, und erhielt durch den vermehrten Kunst-

x) ap. *Lambec.* in Bibl. Vindob. l. 2. c. 5. p. 80.

y) ap. *Du Cange* in Gloss T. III. p. 1155. et 1564.

z) in *Goldasti* Const. Imp. T. III. p. 399.

a) in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. 4. P. I. Abs. 14. p. 553.

Digitized by Google

Kunstfleiß seiner Einwohner neue Lebhaftigkeit. Man hatte durch die Kreuzzüge einen Zweig des Oekonomiehandels, die alleinige Versorgung der westlichen und südlichen Länder Europens mit levantischen Waaren verloren; man wußte aber diesen Verlust durch eine größere Aufmerksamkeit auf das Seewesen, und durch die mehrere Ausdehnung, die man jezo der Schiffarth gab, zu ersezen. Die Fischerey, ihre gewöhnliche Schule und Quelle, verschafte eine Menge brauchbarer Seeleute. Da dieselbe aber hauptsächlich im Heringsfange an der Küste der Ostsee bestand, so müssen wir seine Geschichte als Ursache der um diese Zeit erweiterten Schiffarth hier einrüken.

Digitized by Google

XLIX.

Geschichte des Heringfangs und der Meerfischerey. Entdekung und Bevölkerung Islands, Grönlands, der Färoär und Nordamerikas.

Viele Jahrhunderte hatten die Anwohner der Ostsee den Heringsfang allein. Der Zug der Heringe gieng bis ins XIII. Jahrhundert nach der Pommerschen Küste, und sie waren manchmal so gedrängt, daß man sie mit den Händen auffangen konnte a). Im Jahr 1124. kostete ein ganzer Wagen voll frischer Heringe einen Pfennig b). Damals versammelten sich die Fahrzeuge bey stürmischem Wetter im November an der Pommerschen Küste, und hauptsächlich bey der Insel Rügen, wo man vor jedem Fange dem Slavischen Götzen ein Opfer brachte c). Nachher zogen sich die Heringe an

a) *Andr. Abb.* in vita S. Ottonis ap. *Ludewig.* int. script. rer. Wirzeb. Tom. I. p. 690. Saxo gramm. in praefat. hist. Dan.

b) *Ant. vita S. Ottonis. Ep. Bamb. p. 73.* Piscium illic tam ex mari quam ex aquis et lacubus et stagnis abundantia est incredibilis, carratamque pro denario recenter accipiens halecis.

c) *Helmold.* in chron. Slav. L. II. c. 12.

Digitized by Google

an die Schonische Küste d), welches den Dänen und Norwegern große Reichthümer verschafte e). Ihr Fang war unter Hagen Jar II. von Norwegen im 10. Jahrhundert besonders sehr reichhaltig f). Ueberhaupt veränderten sie ihren Zug sehr oft, und erschienen manchmal in der Nordsee und Ostsee zu gleicher Zeit; denn nachdem sie ihren ältesten Standort bey der Insel Rügen verlassen hatten, so wandten sie sich an die Preußischen, Livischen und kurischen Küsten g), geriethen 1313. nach ihrem Abzuge aus diesen Gewässern nach Schonen, und zeigten sich endlich unter dem Namen der Ströhmlinge an der Norwegischen Küste so häufig, daß man sie dort mit Händen aufzugreifen pflegte h). Man zehlte zuweilen einige tausend Europäische Schiffe, die zu ihrem Aufkaufe hier zusammen kamen. Das Ufer und die umherliegenden Inseln waren mit unzähligen Fischerhütten besezt. Selbst der Adel, der den Handel mit gesalzenen Herin-

d) *Cranzii* chron. regnor. Dan. pag. 262.

e) Arn. Lub. l. 1. c. 5. Nunc non solum Scarlatico, vario, griseo, sed et purpura et byssо induuntur: omnibus enim divitiis abundant propter piscationem, quae quotannis in Scania exercetur.

f) Heimskringla. S. 209.

g) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Th. I. S. 386.

h) Anderson Geschichte des Handels Th. II. S. 262.

Digitized by Google

Heringen durch Privilegien erhalten hatte i), und die angesehensten Kaufleute hatten sich am Strande die prächtigsten Gebäude errichtet. Die Heringe wurden anfangs meist von den Slaven zur See, und von den Sachsen zu Lande verführt. Nachher aber verschikten sie die Sachsen, und zugleich die Märker zu Lande, und die Hansestädte zur See. Der angesehene Dichter Eyvind Skaldaspiler in Helgeland mußte all sein Eigenthum verkaufen, um bey dem großen Miswachse sich Lebensmittel anzuschaffen. Er nährte sich hernach von Heringsfange ii). Herzog Barnim I. von Slavien verlieh 1266. der Stadt Kolberg in Pommern den Heringsfang in seinem Gebiete auf der Ostsee, so weit ihre Stadtgrenzen reichten, und befreyte sie von dem Zolle der 18. Pfennige vom Ruder, und einer Masse Heringe von jedem Schiffe k). 1205. findet sich der Lachsfang bey Rügewalde und Stolpe, der aber Pommerisches Kammergut gewesen l). Eben so waren die Stöhre, Wallfische und andere große Fische, die ein Mann nicht zu tragen vermochte, als

i) Die ihnen aber auf Beschwerde der Hanse von den Königen Christian II. und Friederich II. wieder entzogen wurden.

ii) Heimskringla S. 189.

k) Dipl. ap. *Dreger* in cod. dipl. Pom. T. I. p. 492.

l) ibid. p. 72. 73.

Digitized by Google

Wrake Regal m), wenn sie nicht besonders den Stiftern verliehen worden n). Die Stöhre lateinisch Sturiones, Sturgiones, Rhombi o) wurden unter die Leckerbissen der großen Herren gezehlt p).

Die Fürsten Pribeslaus II. und sein Sohn Heinrich Burwin schenkten 1192. dem Kloster Dobran im Herzogthum Meklenburg alle Meereseinkünfte und alle Nuzungen beym Heringsfange und bey der Strandung der Schiffe binnen gewissen Grenzen q). Lübek hatte schon vor 1250. einen eigenen Schonenvogt und Frohnen, die auf den Heringsmärkten zu Skonöe und Falsterböe die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Heringshändler ausübten. Der Vogt bekam zur Besoldung und zur Kleidung 31. Mark Pfennige, zugleich ein halbes Duzend Unterkleider und eine Tonne Wein, um es

m) Jütisches Lowbuch B. 3. C. 62. LL. terrae Scan. L. 8. c. 1. Stat. Edw. 2. R. Angl. de praerogat. Reg. c. 11.

n) Charta Steph. R. Angl. de 1138. in Monast. Angl. T. III. p. 8. Charta Rob. Com. Aug. de 1059. ap. *Du Cange* in Gloss. T. III. P. II. col. 422.

o) *Gotselin. Mon. lib. de miracul. S. Augusti. Ep. Cant.* c. 17. Piscis scilicet Rhombus longitudinis pedum 4. capitur, qui vulgo Sturio appellatur.

p) Vid. *Du Cange* cit. l.

q) ap. *Franck* Megapoli vet. et nov. L. III. n. 32. p. 221.

Digitized by Google

es den Herren im Lande zu verehren. Das folgende Jahr erhielte Rostok auf gleiche Art einen eigenen Vogt r).

Der Heringsfang an den Englischen und Schottischen Küsten scheint von keinem geringern Alterthume gewesen zu seyn. Im 10. und 11 Jahrhundert kömmt der Heringszehende zu Calais, Grevelingen u. s. w. vor s). Nach einer Urkunde von 1197. mußte das Städchen Dunwich in Suffolk einen jährlichen Zins von 24000. Heringen entrichten t). Da 1238. die Einwohner von Gothland und Friesland aus Schrecken wegen dem Mogolischen Einfalle in Teutschland nicht nach ihrer Gewohnheit nach England kamen, um Heringe einzuladen, so wurden sie so wolfeil, daß man sie fast für nichts achtete u). Die Entdeckung Islands und der Färöer vermehrte gar sehr den Fischfang der Normänner. Sie geschah schon im 9. Jahrhunderte 861. und 872.

r) *Dreyer* Spec. I. P. de Naufr. p. 65.

s) Mart. et Durand coll. Ampl. T. I. p. 881. Thes. Anecd. T. I. p. 632. T. III. p. 665. 668. Miraei opp. dipl. T. I. p. 76.

t) Madox in firma Burgi c. 11. Sect. 1. p. 233. Vergl. Anderson Th. II. S. 556. 557.

u) *Matth. Paris in hist. maj. p 471.* Vnde Gothiam et Frisiam inhabitantes, impetus eorum pertinentes in Angliam, vt moris est eorum apud Gernemue tempore halecis capiendi, quo suas naves solebant onerare, non venerint. Hinc erat quod halec eo anno in Anglia quasi pro nihilo habitur.

Digitized by Google

Ein gewisser Ingiolf war der Erste, der dahin kam. Ihm folgte ein Schwede Gardar aus Seeland, der Island Gardarsholm nannte. Der Seeräuber Flocke aus Rogaland fand es vermittelst dreyer Raben, die er, nachdem er etwas nordwärts der Färäer gesegelt war, fliegen ließ, und die dem Lande zueilten. Es hieß damals vom Seeräuber Naddod Schneeland, und er nannte es Island. Nun erschienen eine Menge Kolonisten aus Norwegen, Dänemark, Schweden, Gothland, Schottland, Ireland und aus den südlichen Inseln v), die das Land anbauten, und mit ihrem Vaterlande Handlung und Schiffarth trieben, wodurch immer stärkere Zufuhre des Rauchwerks und der Fettwaaren nach der Ostsee geschah. Ein Isländisches Schif kam einmal nach Hardanger mit Fellwaaren, dem Niemand etwas abkaufen wolte. Der Steuermann bat den anwesenden König Harald, sich seiner anzunehmen. Der König gieng in sein Schif, und kaufte ein Fell, worauf seinem Beyspiele gleich eine solche Menge folgte, daß jener nicht genug Felle anschaffen konnte w). Ein Isländer Sinnabiörn war gewohnt, nach Osten zu fahren, um Rauchwerk und Säbel sich einzukaufen x).

964

v) Heimskringla S. 95. Landnama Saga C. 1. S. 3. §. 2. 46. Are Frode Schedae c. 2. p. 8.

w) Heimskringla S. 119.

x) Thordi. Hredii Saga C. 3. S. 61.

Digitized by Google

964 fand man Schettland, das aus 46. Eilanden bestand, und einen reichen Heringsfang besaß y). Island wurde auch neben den Finnmarken, Kalmar und einigen Oertern in Schweden dem Rubischen Geographen el Edrisi 1153. bekannt. Es kömmt zwar schon in einem Freybriefe von Kaiser Ludwig dem Milden für die Kirche zu Hamburg 834. Grönland vor, und nach der Gunlaugs Sage S. 25. war es vom Isländer Erik Rauda. 932. entdekt. Aber das bezieht sich nicht auf das heutige große Grönland, sondern das Grönland, das neben Helluland, eine Provinz in Nordnorwegen war z), von wo aus die ersten Kolonisten nach den neuentdekten Ländern jenseits Islands abgiengen, und daher diesen die Namen ihres Vaterlands beylegten a). Um das Jahr 981. erfolgte die Entdeckung Grönlands von jenem Isländer Erik Röde, das nun von seinen Landsleuten und Norwegern bevölkert wurde b). Als Biörn Herjulfsön dahin segeln wollte, verirrte er sich und kam an ein besseres Land, das nicht gebirgigt, und mit Waldungen bewachsen war. Er segelte an der

y) Sprengel Gesch. der geogr. Entdek. S. 202.

z) Sprengel Gesch. der geogr. Entdek. S. 207. beruft sich auf diese Stellen.

a) *Biornar* de Vareg. Ruff. dyn. p. 483. 484.

b) *Torfaei* Groeland. ant. c. 3.

Digitized by Google

Küste weg, und eilte nach Grönland. Leif, der Sohn jenes Eriks, nahm sich vor, diese Entdekung, von Grönland aus, näher zu untersuchen. Er fand ein sehr hohes und mit Schnee bedektes Land, das er Helluland hieß. Auf der weitern Farth kam er an ein anderes Land, nicht so hoch, aber von schlechtem mit Wäldern bewachsenen und weißsandigtem Boden. Er nannte es Markland. Nach einer Farth von 2. Tagen südwestwärts zeigte sich ihm eine Insel, die nördlich vor dem festen Lande lag. Er landete, baute sich ein Haus, und überwinterte. Die Sonne war viel länger sichtbar als in Grönland und Island, und gieng in den kürzesten Tagen auf, wenn die Leute Morgenbrod aßen. Man fieng köstlichen Lachs, und fand viele schöne und herrliche Früchte. Das Vieh konnte den ganzen Winter auf die Weide gehen, so geringe war der Frost und Schnee. Als sie das Land umher untersuchten, sahen sie natürlich gewachsene Weintrauben, Waizen und Mosurholz. Leif gab dem Lande den Namen Vinland, Weinland, nahm eine Ladung Weintrauben, Weinstöcke, Waizen und Mosur ein, und segelte im Frühjahre nach Grönland zurük. Nach einiger Zeit schifte sein Bruder Thorwald dahin, und blieb den Winter in denen von jenem erbauten Häusern. Im Sommer besegelte er das Land westlich, und fand überall den Boden von weissem Sande mit Holz bewachsen, sonst aber sehr schön. Er

ent-

entdekte viele frische Seen und längst der Küste viele Inseln, aber alles unbewohnt. Den andern Sommer fuhr er östlich, wo er Menschen antraf, die er Skraelinger nannte, und unüberlegt sie angrief, und 8. tödtete. Der Entsprungene brachte bald eine große Menge seiner Landsleute in Böten von Baumrinde zurük, mit welchen sich Thorwald in ein Treffen einlassen mußte, und sie endlich wegen der schlechten Beschaffenheit ihrer Waffen überwand, aber auch, von einem Pfeile verwundet, starb. Seine Leute giengen nach ihren Häusern zurük, blieben den Winter über, und fuhren im Sommer mit einer Ladung Weinstöcke und Weintrauben zurük c). Das folgende Jahr wolte der Bruder Thorstern nach Vinland, mußte aber wegen widrigen Winde wieder nach Grönland zurük. Nun unternahm die Farth ein reicher Normanne Thorfin Karlsefne aus Grönland. Er wollte hier eine Pflanzung errichten, und nahm 5. Weiber, einiges Vieh und 60. Botsleute mit. Glüklich erreichte er Leifs Häuser, und nährte sich den Winter über von der Fischerey und den Weintrauben. Er fieng auch einen großen Wallfisch. Im Sommer besuchten ihn einige Skraelinger, mit denen er sich aus Furcht nicht einlassen wolte, und daher um

c) Snorro Sturlesſous Heimskringla C. 104. S. 326. 330. 332. C. 107. S. 335.

Digitized by Google

seine Wohnung ein großes Plankwerk errichtet hatte. Beide Theile konnten sich einander nicht verständlich machen. Man gab endlich den Skrälinger beym Weggehen Milch, die sie gleich austranken, wogegen sie Rauchwerk, viele Arten schöner Fellwaaren und Säbel gaben. Sie kamen das Frühjahr wieder, und da man ihnen Milch zeigte, so warfen sie ihr Bündel mit Fellen über die Planken seinen Leuten zu. Einige Zeit hernach erschlug ein Normanne einen Skrälinger, der ihm seine Waffen wegnehmen wollte. Darüber kams zum Kriege, worauf diese geschlagen wurden. Aber Thorfinn fand seinen Aufenthalt doch zu unsicher, und kehrte im Frühjahr mit einer guten Ladung Weinstöcke, Weintrauben und Fellwaaren nach Grönland zurük. Das andere Jahr segelte Leifs Schwester Freydis mit 35. Mann und die Brüder Helge und Finboge aus Island mit 30. Mann dahin. Beide Schiffe hatten noch einige Weiber bey sich. Nachdem sie bey Leifs Häusern angekommen waren, so entstand ein Streit unter ihnen, und Freydis Parthey erschlug alle Leute von dem Gegentheil, und bemächtigte sich ihrer Güter. Sie verließen im nächsten Sommer Vinland, und kamen nach Grönland zurük d), womit alle weitere Schiffarth dahin ein Ende hatte. Noch suchte der erste

d) Ebendas. §. 108. 109. und 110.

Digitized by Google

ste Bischof von Grönland Vinland vergeblich e). Thorfesen glaubte anfangs dieses Vinland wäre das Estotiland der Zeni oder die Terra de Labrador. Nachher bestimmte er sich für Terreneuve, worinn ihm Pontoppidan beytrat. Andere waren mehr für Pensylvanien Maryland oder Karolina. Forster hält die Insel für Neufundland. Es waren also die Hauptgegenden für die große Meerfischerey den Anwohnern des Nordmeers und der Ostsee geöfnet. Daher wir seit der Zeit Nachrichten vom Wallfischfange besitzen. Es geschieht seiner schon in Gesezen des 10. Jahrhunderts Erwehnung. Königs Hagen von Norwegen, Hoalrette oder Wallfischrechte, handeln im 1. Kapitel vom Wallfischfange und der Heringsfischerey, und das zweite Kapitel erklärt den Wallfischspek für eine gute Waare. Gule Things Love C. 14. erwehnt der Lachsfischerey und C. 20. des Robbenschlags. Der uralte Nordische Königsspiegel belehrt uns, daß man um diese Zeit in Norden die genaueste Kenntnis von den Wallfischen besaß f). Er beschreibt deren mehrere Gattungen. Huidingar, Huisa, Vogunhoalir, Hofrungar, Svinhoir, Andhoalr, Hafrnhoalr, Hahiringr, Huitingar, Sildrecki, Buhrvalr, Sandlägia, Slottbakr, Geirhvalr,

e) Sprengel Gesch. der geogr. Entdek. S. 216.

f) Torfaei Groenlandia ant. c. 12. p. 89.

Digitized by Google

valr, Hafrkiti, Hrosvalr, Raudkembingr, Nachvalr, Skeliungr, Hafreidr, Reidr, deren besondere Eigenschaften er angiebt. Die gefährlichsten waren die Hrosvalr, Raudkembingr und Skeliungr, welche die Schiffe anzugreifen, und in die Fluth zu stürzen strebten, um Menschen und Thiere zu verschlingen. Ihre Länge betrug zuweilen 70. bis 80. Ellen. Die Norweger fürchteten auch sehr die Meerungeheuer und riesenmäßige Wallfische, Trold-Hvale, Isländisch Tröllhvalur, die nach dem Umsturze der Schiffe eine Menge Leute verschlangen g). Dagegen bewunderten sie die Steipereidar von hundert Ellen, welche die Fischer gegen die andern Wallfische vertheidigten h), und die Sildreki und Fiskreki, welche die Heringe und andere kleine Fische aus der hohen See an die Küste jagten, und sie den Fischern zu trieben. Wenn sie aber Blut sahen, oder daß Einer von ihnen gefangen, oder verwundet worden war, so verscheichten sie aus der Gegend alle Heringe und kleine Fische. Daher man ihnen kein Leid zufügen durfte i). Die Wallrosse, die man in Island Rostungr nannte, waren schon sehr bekannt, und der Kö-

g) *Torfaeus* Hist. Norweg. P. I. L. II. c. 25. p. 100.

h) Capel Erfahr. und Vorstell. des Norden Anh. zu C. 5. des Th. 2. S. 210.

i) *Torfaei* Groenl. ant. c. 12. p. 91.

Digitized by Google

Königsspiegel gibt die Länge ihrer Zähne zu anderthalb Ellen an. In den Schonischen Gesezen von 1163. nach der lateinischen Uebersezung des Erzbischofs Andreas Suenoson, wird B. 8 C. 1. verordnet, daß der erste, der einen Wallfisch (cetum) fände, davon nehmen könnte, wenn er ein Fußgänger wäre, so viel er auf den Schultern zu tragen vermöchte, wenn er ein Reuter, so viel er auf dem Pferde, wenn er ein Fuhrmann, so vieler auf dem Wagen, wenn er ein Schiffer, so viel er in einem Schiffe mit 6. Rudern fortbringen könnte. Davon müßte er dem Königlichen Einnehmer Nachricht geben, oder außerdem 3. Mark an Geld bezahlen. Der Mönch Gotselin erzehlt in seinem Buche von dem Leben und den Wunderwerken des h. Augustins, Erzbischof von Kanterbury C. 2. daß in dem Brittischen Meere verschiedene und große Seethiere hin und wieder gefangen würden, als Meerschweine, Seekälber und noch drüber gebirgige Wallfische (atque in. super montuosae balenae). Daher trift man auch in den Englischen Klosterurkunden den Wallfischzehenden an k), und in den Niederlanden zeigen sich zuweilen gestrandete Wallfische und Schwerdtfische l).

Ueber-

k) Monast. Anglican. T. I. p. 30. T. V. p. 4.

l) Anselm. Gembl in Histor. Script. rer. Germ. T. I. p. 986.

Digitized by Google

Ueberhaupt scheint die große Meerfischerey mit Wallfischen, Wallrossen, Seehunden, Meerschweinen in der ersten Zeit im Norden getrieben worden zu seyn. Denn nach den Nachrichten des Others und Wulfstans m) war der Wallfischfang und die Jagd der Wallrosse bey den Normännern im Nordlande und in den Finmarken im 9. Jahrhunderte üblich. Ohther erzehlte dem Angelsächsischen Könige Alfred dem Großen, daß er bey seiner ersten Reise so weit gen Norden gesegelt wäre, als die Wallfischfänger am weitesten zu gehen pflegten. Er wäre darauf an den Küsten von Biarmien herumgefahren, um Wallrosse zu fangen, weil sie ein edles Bein unter ihren Zähnen besäßen. Er gab davon einige dem Könige, und er fand die Haut der Wallrosse gut zu Schifthauen. Diese Wallfische, fuhr er fort, wären viel kleiner als die andern Wallfische, und nicht länger als 7. Ellen. Allein in seinem Land (Norwegen) befände sich der beßte Wallfischfang, wo die Wallfische 48. und die größten 50. Ellen lang wären. Er hätte mit 6. andern 60. Wallrosse erschlagen. Ein reicher Finne müßte gemeiniglich seinen Landsleuten auser andern Dingen 2. Schifsthaue jedes zu 60. Ellen, und wovon das Eine von Wallroßhäuten und das Andere

m) Siehe die teutsche Uebersetzung bey Forster Geschichte der Entdek. und Schiffarthen im Norden. S. 88. ff.

Digitized by Google

dere von Seehundefellen wäre, zur Schazung geben. Doch die nordischen Einwohner wußten um diese Zeit die Wallrosse noch nicht recht von den Wallfischen zu unterscheiden, und führen sie zuweilen als eine Gattung von diesen an.

Aus der Vergleichung der historischen Zeugnisse ist die Vermuthung einiger Schriftsteller sehr wahrscheinlich, daß Heringe sich beständig zu einer und ebenderselben Zeit sowol in der Nordsee als in der Ostsee befunden, und mitnichten ihren Zug von hier dorthin genommen haben. Lange vor dem bekannten Wilhelm Beukelson, der 1397. starb, verstand man schon die Manier, sie einzusalzen und zu pökeln, welches eine Anzahl Urkunden aus dem XIII. Jahrhunderte beweisen n).

Jedoch ausführlichere Nachrichten von der Sache sind jezo kein schiklicher Gegenstand unserer Betrachtung, sondern wir liefern nun die Fortsezung der teutschen Schifffarthsgeschichte; weil das Seewesen um diese Zeit mit größerm Eifer besorgt wurde,

n) Von Sprengel angemerkt in s. Umfange und Wachsthume der Erdkunde. S. 83. 84. Vergl. Anderson Th. II. S. 557. und Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Th. II. S. 203. 204.

Digitized by Google

de, und man den verlornen Theil des Levantischen Handels durch einen neuen Oekonomiehandel mit den Nordöstlichen Barbaren ersezen wollte, als zu welchem Ende man auf dieser Seite die Schiffarth zu erweitern suchte.

L.

Digitized by Google

L.

Schiffarth der Teutschen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Jede Europäische Nazion, die ursprünglich die meiste Schiffarth hatte, bekam in der Folgezeit den größten Handel. Die Wahrheit dieses Sazes beweisen die Slaven, Sachsen, Friesen und Normänner. Diese Völker lebten fast in der Vorzeit ganz im Wasser, und erhielten nach der Reihe einen ausgebreiteten Handel. Nur bey den Franken findet sich eine Ausnahme. Sie, ursprünglich eben so gute Seeleute, hörten seit der Eroberung Galliens auf, in diesem Fache von Bedeutung zu seyn. Allein eben so unbedeutend wird nachher ihr Handel. Karl der Große konnte mit seiner Flotte nicht viel ausrichten, und bey seinen Nachfolgern trift man kaum eine Anzahl Kriegsschiffe an a). Die Ursache mag seyn, weil die Franken nach ihrer Einwanderung in Gallien sich allein mit dem Landkriege, und mit den einheimischen Befehdungen abgaben. Ebendaher spielte aber auch Frankreich unter allen Europäischen Mächten

a) *Burgi* de Domin. Reipubl. Ger. in mari Lig. L. II. c. 11. p. 582. *Daniel* Hist. de la Mil. Françoise T. II. Liv. 14. ch. 1. p. 442. Geschichte der Kreuzzüge. Leipz. 1782. B. I. Buch II. S. 324. u. ff.

Digitized by Google

ten zulezt eine Rolle im Handelswesen. Denn durch die Schiffarth behält man den Aktivhandel, und erwirbt sich zugleich den Oekonomischen Handel, und nur die Verbindung dieser beiden Gattungen von Gewerbe macht die Handlung im Ganzen blühend b).

In diesem Zeitraume unternahmen die Teutschen eben so verwegene Seefahrten, wie sie in der ältesten Zeit zu thun gewohnt waren. Die Schiffe der Westfriesischen Stadt Stavern segelten bis ins XII. Jahrhundert nach den äußersten Winkeln des Balthischen Meers c). Unter Kaiser Heinrich III. beschifften die Ostfriesen die Orkneyinseln, kamen nach Island, besuchten Grönland und die Lappen, und geriethen bis unter den Nordpol ins Eismeer. Adam von Bremen d) weiß uns viel Wunderdinge von ihren Abentheuern zu erzehlen, die sich aber alle durch die neuesten Entdeckungen bestättigen, und viel Kennzeichen der Wahrheit und Glaubwürdigkeit an sich haben. Es waren Friesische Edleute, welche die Seereise zur Untersuchung unternommen hatten, ob die Behauptung ihrer Landsleute gegründet wäre, daß man gerade aufwärts von der

b) Joh. Heinr. Gottl. von Justi Grundsäze der Polizeywissenschaft. Gött. 1782. S. 180.

c) *Canring.* de vrbib. §. 91.

d) Hist. eccl. c. 247.

Digitized by Google

der Mündung der Weser gegen den Nordpol hin kein Land mehr entdekte, sondern nichts als Eismeer (Ueberſee) fände e). Nachdem ſie zu dieſer Unternehmung ſich gegen einander eidlich verbunden hatten, ſo fuhren ſie von Frieslands Ufern zwiſchen Dänemark und England durch, gerade zu den Orkneyinſeln, die ſie links liegen ließen, und Norwegen rechts vorbeyfuhren. Sie kamen auf dieſe Art in Island an, und richteten von da ihre Fahrt gerade auf den Nordpol zu, wobey ſie wieder acht Inſeln vorüberſegelten, die ſämtlich von unſern bremiſchen Chorherrn Adam beſchrieben werden f). Nun geriethen ſie aber unverſehens in die undurſichtbare Finſterniß des Eismeers, und in dieſer neblichten Dunkelheit ergrief ſie ein fürchterlicher Meerſtrudel, der einige ihrer Schiffe in den Abgrund hinabriß; die andern aber ſeitwärts verſchlug. Durch unaufhörliches

e) Noch 1066. verſuchte König Harald der Strenge von Dänemark vergeblich, die Grenzen des baltiſchen Meeres, und die äußerſten Ende der Nordſee zu erforſchen. *Ad. Bremens.* hiſt. eccl. L. III. c. 18.

f) Dieſe Seefahrt iſt es vermuthlich, die Reiner Vitellius in ſeiner Ueberſezung der Guicciardiniſchen Beſchreibung der Niederlande p. 28. vor Augen hat, wenn er behauptet, die Holländer wären 1088. die Erſten geweſen, die den Sund paſſirt hätten, um ins Eismeer zu ſchiffen.

Digitized by Google

Rudern entgiengen diese nicht nur der Gefahr, sondern verloren auch die düsteren Eisnebel, und kamen unter eine gemäßigtere Zone. Endlich erblikten sie Land, wo sie ausstiegen, und verschiedene Beute machten, die uns samt der Beschreibung der Einwohner überzeugt, daß sie entweder an der östlichen Tschuktischen Erdspize von Sibirien, oder in Kamtschatka gelandet seyn müssen g). Glüklich kehrten sie wieder in ihr Vaterland zurük, erzehlten dem Erzbischof Alebrand von Bremen ihre Begebenheiten, und brachten seiner Domkirche von ihrer mitgebrachten Beute Geschenke. Ohne Kompaß, ohne Seekarten, und ohne die übrigen Vortheile der heutigen Seekunst vollführten also mit kühnem Muthe unsere Vorfahren Dinge, über deren Möglichkeit heutzutage die Britten erst theoretische Streitfragen aufwerfen, und es waren demnach Teutsche, die schon vor achthundert Jahren den Nordpol beschift (h, und die lange gesuchte Nördliche Straße von Europa nach Asien und Amerika gefun-

g) Siehe Hannöverisches Magazin von 1782. St. XLIX. S. 1092. u. S. LXX. S. 1111. ff.

h) Besuchten auf diesem Wege sogar das asiatische russische Reich. *Saxo* grammat. in praefat. hist. Daniae, und *Ad. Brem.* hist. eccl. p. 158. Der junge Gorm, König von Südjütland, gieng über Helgeland nach Permien, und von da tief in Sibirien, welches Gerutb hieß. *Saxo Grammat.* L. VIII. p. 144. Vergl. Hannöv. Magazin 1782. St. LXXI. S. 1126. ff.

Digitized by Google

gefunden haben i). Fleißige und redliche Geschichtschreiber ermangelten nicht, ihre Entdekungen aufzubewahren, und nur die jezige allgemeine Unwissenheit in vaterländischen Sachen konnte sie wieder vergessen machen, und die Ungeschiklichkeit feiger Seeleute, oder die Handelspolitik gewisser Völker sie endlich gar unmöglich finden!

Im Jahr 1097. kam eine Anzahl Korsaren aus Antwerpern, Friesen und Flämmingen bestehend, unter Anführung eines gewissen Winkmars von Boulogne mit ihrem Geschwader bis nach Palästina k). Sie schweiften seit 8 Jahren auf dem Meere herum, und wußten nichts von dem Kreuzzuge, den damals Gottfried von Bouillon vornahm, und so eben bey der Stadt Tarsus lag. Aus ihren Schiffen, die mit hohen Masten, mit dem reinsten Golde geziert, versehen waren, sezten sie, nachdem sie am Ufer ihre kostbare Beute vertheilt hatten, 300 Mann ans Land, zur Verstärkung der Besazung dieser Stadt, und wollten nach Jerusalem wallfahrten, um für die Seeräubereyen in ihren Gegenden (in suis partibus) Buße zu thun. Als die Chri-

i) Memoire sur le passage par le Nord, qui contient aussi des reflexions sur les Glaces par le *Duc de Croy*. à Paris 1782.

k) *Alb. Aquens.* in Chron. Hierosol. L. III. c. 14. *Guil. Tyr.* L. III. c. 23.

Digitized by Google

sten vor Laodicea in Syrien waren, erschien neben den Genuesern und Pisanern, deren 200 Schiffe hohe Mastbäume mit Mastkörben besaßen, eine Flotte Kreuzfahrer aus Antwerpen, Tiel, Flandern und Friesland l). Etwas später 1107. kamen 40 Buysen mit 7000 Pilgrimmen aus England, Antwerpen, Flandern und Dänemark an. Es waren neben einem griechischen Kauffartheyschiffe 1111. 3 Schiffe aus Antwerpen und Flandern bey Baruth angelangt, die von dem Schiffer Wilhelm Starkolf und Bernhard geführt wurden, und besonders gute Segler waren m). Man brauchte zu einer solchen Farth, wenn sie aus Skandinavien begann, manchmal 2 Jahre, weil man häufig anlanden mußte, um Wasser und Mundvorrath einzunehmen. Man gieng zuerst nach Marseille, von wo aus man dann den Weg nach Palästina nahm. Daß die Schiffarthskunst um diese Zeit etwas unvollkommen war, ersieht man aus dem Tagebuche bey Matthäi n).

Jener Winkmar von Boulogne aus dem Hause Bouillon, der Magister piratarum heißt, unternahm 1097. zur See die Belagerung von Laodicea. Seine Flotte bestand

l) Id. l. 10. c. 1. p. 221.

m) *Alb. Aqu.* L. VI. c. 55. p. 144. Id. l. 11. c. 27. fol. 245.

n) Anal. Vet. ævi. Tom. II. p. 25.

Digitized by Google

bestand aus Schiffen von Antwerpen, Tiel, Friesland und Flandern. Sie vereinigten sich mit einigen Einwohnern von Provence, und waren, nachdem sie ihrer Meinung nach die Welt umschifft hatten, in diesen Gegenden gekommen. (nauigis in circuitu orbis terrae vsque ad ipsam vrbem Laodiceae appulsi sunt) Sie eroberten die Stadt, machten alle Türken und Sarazenen nieder, und behielten alle Beute für sich, das ihnen die übrigen Wallfahrer sehr verargten. Nun überließen sie sich dem Müßiggang und der Ueppigkeit. Daher sie von den Turkopolen und andern griechischen Soldaten überfallen, und Winkmar gefangen, und in Fesseln geschlagen wurde. Allein auf Vorsprache des Herzogs Gottfried von Bouillon und der andern Fürsten, ließ ihn der griechische Kaiser wieder los. Er mußte aber die Stadt Laodicea dem Grafen Raimund abtreten, der sie diesem Kaiser wieder zurückgab o) 1108. da die Belagerung von Sidon aufgeschoben wurde, giengen die Engländer, Dänen und Flemminge wieder nach Hause mit ihren Schiffen p), die scharlachene und vielfarbigte Segel und purpurne Flaggen hatten.

o) *Alb. Aqu.* L. III. c. 59. L. V. c. 24. L. VI. c. 55.

p) Id. L. 10. c. 6. p. 223. — Qui ad Regis jussionem exurgentes velis purpureis et colore diuersi generis insi-

Die Niederländer besaßen schon ansehnliche Kriegsflotten. Im Jahr 1165. überzogen Herzog Gottfried von Loewen, Graf Philipp von Flandern und der Graf von Boulogne mit einer Flotte von 700 Segeln, den Grafen Dietrich von Holland q), und 1190. gieng der Kriegsheld Burkard von Avesnes mit einer ansehnlichen Flotte aus Flandern, Brabant und Friesland nach Ako ins gelobte Land r). Andere niederländische und teutsche Schiffarthen nach der Levante sind schon oben Abschnitt 48. S. 632. vorgekommen. Dergleichen Seeabentheuer unternahmen um diese Zeit auch die Skandinavier s), worunter sich die kostbaren Heerzüge des Norwegischen König Sigurds vorzüglich auszeichnen. Mit einer Flotte von 55 Segeln besuch-

insignitis protinus in altis malis Buzarum expansis ac vexillis suis ostreis et sericis erectis venerunt, et in littore vrbis anchoras jactantes hospitati sunt. Rex vero crastina die secretariis et consociis suis accitis Anglorum Danorumque primoribus dolorem suum aperuit, — — necessario oportere obsidionem vrbis differe, et hoc tempore exercitum conuocatum relaxare — dilapsus est exercitus et Angli Dani et Flandrenses velis et remis iterato nagio salutato et Rege in terram natiuitatis suae reuersi sunt.

q) *Anselm. Gembl.* p. 977.

r) ap. *Bongars.* Gesta Dei per francos. P. II. p. 196.

s) *Thorm. Torfae.* rer. Norwegic. Hist. P. III. p. 442.

Digitized by Google

besuchte er die Mittelländische See, und gieng nach vielen Heldenthaten, und nach vorher geschehener Verheerung der Spanischen und Italienischen Küsten bis nach Palästina t).

Nach dem Zeugnisse Kaiser Heinrichs V. unterstützten die Bremer die Belagerung Jerusalems mit ihren Schiffen, und er belohnte sie dafür 1111. mit großen Vorzügen u). Seit 1141. unternahmen sie, in deren Stadt sich schon eine zahlreiche Kaufmannschaft aus allen Gegenden befand, dreymal eine Seefahrt nach Portugall v). Der 1145. beschlossene Kreuzzug gegen die Sarazenen ward unter Kaiser Konrad III. größtentheils von den Kaufleuten der Rheinischen und Niederländischen Städte mit der umliegenden Ritterschaft veranstaltet und unternommen. Sie versammelten sich 1148. zu Köln, fuhren aber von dem Ausflusse der Weser unter Bedekung eines Geschwaders Bremischer Schiffe nach Darthmut in England ab. Hier gesellete sich eine Menge Kreuzfahrer zu ihnen, so daß noch auf 200 Flandrische und Englische Schiffe dazu kamen, womit sie nach Spanien übersegelten, nicht um, wie Möser

t) Ibid. L. VIII. c. I. pag. 448. seqq.

u) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 219.

v) *Vasconcellos* in hist. Lusit. p. 17.

Digitized by Google

sagt, Lissabon den großen Stapel der Handlung für alle entdekten und zu entdeckenden Welttheile zu ihrem Winke zu haben, sondern um sich mit einem Heere von 13000 Mann vom Könige Alfons I. von Galizien bey der Belagerung Lissabons gebrauchen zu lassen, welchen Ort sie auch glüklich nach 4 Monaten den Mauren entrissen, und dadurch zur Stiftung des Königreichs Portugall Gelegenheit gaben. Sie traten die Stadt, wo damals viele Seidenzeuge und reiche Stoffe gemacht wurden, nach unter sich vertheilter Beute dem Könige ab w), der ihnen dafür gleiche Rechte und gleiche Handelsvortheile mit seinen Unterthanen einräumte x). Sie waren willens gewesen, vollends nach Palästina zu gehen; aber da sie das unglükliche Schicksal der Kreuzarmee Kaiser Konrads III. erfuhren, kehrten sie nach Hause y). Im Jahr 1158. fiengen die teutschen Kaufleute zu Lübek, Hamburg und Bremen an, den Livischen Meerbusen zu besuchen, und die Düne

w) Das Reisejournal bey *Dodechin.* in adp. ad Mar. Scoti Chron. a. 1147. *Hoveden* P. I. p. 489. *Helmold* in chron. Slav. L. I. c. 61. chron. mont. Sereni ad a. 1147. Contin. Sigeb. ad a 1147. *Pagi* in crit. ann. Baron. Tom. IV. n. 20. p. 556. *Ger. Turita* Anales de la Corona de Aragon. T. I. L. II. c. 7. fol. 62.

x) *Werdenhagen* de rebuspubl. Hanseat. P. III. p. 68.

y) *Arn. Henr. de Treskow* Diss. de rebus a Conr. III. Francor. R. gest. Frcf. et Lipf. 1730. §. 10. p. 45.

Digitized by Google

ne aufwärts zu fahren z). Eine Chronik des teutschen Ordens, deren Verfasser um das Jahr 1296. gelebt, und seine Nachrichten aus dem Munde des Bischofs von Paderborn, der Kaiser Friedrich I. auf dem morgenländischen Kreuzzuge begleitete, gesammelt hat a), macht von der Begebenheit eine bessere Erzehlung, als Livlands Chronik, von Grubern herausgegeben. Es hatten einige reiche Kaufleute aus Bremen b), die gewöhnlich großen Handel zu treiben pflegten, den Entschluß gefaßt, mit ihren Waaren die entferntesten Länder der Heiden zu besuchen c). Sie bekamen einen erfahrnen Pilo-

z) Liefl. Chronik zum J. 1184. „Dieser kam — — mit einer Gesellschaft Kaufleute nach Livland. Denn es pflegten die Teutschen Kaufleute, die kurz vorher mit den Liven Bekanntschaft gemacht hatten, auf der Düne oft nach Liefland zu schiffen.„

a) *Ant. Matthaei* praefat. ad Tom. X. Anal. med. aeui. in nov. edit. Tom. V. pag. 626. 627.

b) Liefländ. Chronik zum Jahr 1224. §. 9. in der Arndtischen Ausgabe S. 208. „— in den verflossenen 67. Jahren, seit dem der Liefländische Hafen zuerst von den Bremischen Kaufleuten erfunden worden.„ Siehe auch *Wordenbagen* cit. l. p. 69, dessen ganze Erzehlung mit der Ordenschronik genau übereinstimmt. Mehrere Scribenten, die den Bremern die Ehre der Entdekung zuschreiben bey Arndt Liefländ. Chronik. Th. II. S. 3. 4.

c) *Chron. Ord. Teuton. §. 126. ap. Matthaei Tom. V. Anal. med. aeui. p. 699.* „In den Jare ons Heren 1158. waren

Piloten, der schon längst die äußersten Welttheile befahren hatte, und dieser führte sie in die Ostsee an die Dü-

ren Coopluden, die ryk waren, ende grote Copmanschap deden. Deese Coopluden quam in den Sinne, dat se noch verder vremde Lande besoeken wolden in Heidenscap on Copmanscap te doen. Ende sy krehen enen Mann, die veere Landscappen doirvaren konde, ende dese Man brocht se op en Tyd op die Osterse op der Duna geheten, ende quam an Ruyslant, ende daer wonden gnade Volc, die men Keenen hiet, ende lagen by Ruyslant, ende aen die Lant quamen, dese Coopluden tegens horen Dank over mits grote Storm van Wynt. Als die Heyden dat vernamen, soe quamen sy mit Scepen ende vic to Lande, ende wolden dese Kersten Coopluden, die daer veel was, verslaen, ende al hoir Goet nemen. Mer die Kersten setten hem ter Weer mit Scieten, mit Werpen, ende mit Slaen, soe dat se die Heiden seer quetsten, alsoe dat ter van enen Vrede gesproken wert, die sy an elke Syde geloifden te houden by hoire Ewe.„ §. 127. „Die Kersten — ghingen vryslic opt lant. — Sie hadden groet Goet in hun Scepen dat vercoften sy daer vel bet dan anders waer, want se manghelten om an der Waer, daer sy veel aen winnen mochten. Ende die Kersten Coopluden waren saer vro, dat hem Got dese grote Aventuer verleende. Sy maekten doe vont enen vasten Vreede mit ten heidenschen Lieflanders, als dat se daer weder komen souden. Ende woude oic ymant mit hem comen om copmanscap, die soude oic mede in den Vrede wesen, ende willecoem syn, ende dit geschieden by Dienemünde in Lieflant, ende Kristen Coopluden voeren weder to heeren Landen, ende

qua-

Düne, wo an den Grenzen Rußlands gewisse Wilden, Keenen genannt, wohnten. Nachdem sie wider ihren Willen von einem Windsturme an die Küsten verschlagen waren, so wolte sie dieses Volk mit großer Macht zu Lande und zu Wasser überfallen, und ausplündern. Allein, fährt die Chronik zu erzehlen fort, die christlichen Kaufleute vertheidigten sich mit Schießen, Hauen und Steinwerfen so tapfer, daß jenes mit Verlust abziehen mußte. Nun ward Friede gemacht; die Christen stiegen bey der Dünamünde ans Land, und vertauschten den größten Theil ihrer mitgenommenen Fracht mit Vortheile gegen die Landesprodukte. Vor der Abreise errichtete man einen beständigen Handelstraktat zwischen den teutschen Kaufleuten und den heidnischen Liven, woran man auch den übrigen christlichen Handelsleuten die Theilnehmung gestattete, die in der Folge von jenen

quamen doe weder om copmanscap. Ende veel ander Coopluden, die dit mede gewaer worden, die daer oic mit groten Hopen togen om Copmanscap, ende worden all wol ontfangen, ende dit duerde lange, dat se aldus oir Copmanscap deden opten Lant van den Lande, ende het ginc hem wel te Hande. Ende sy togen ten Kasten mit hoir Copmanscap vorder in den Landen wel ses mylen, ende leiden dair hoir Copmanscap mit Oirlolf van den Heiden, ende bleven dair veel leggen.„ Vergl. Franz Nyenstädts Nachrichten in Gadebuschs Liefl. Jahrbüchern Th. I. S, 20.

Digitized by Google

nen mitgebracht werden würden. Es wurde daher dieser Handel nicht nur von den Erstern, sondern auch von mehrern Kaufleuten, die jezo in großen Haufen ankamen, lange Zeit fortgesezt, und dabey großer Gewinst gemacht. Anfangs handelte man bloß am Strande, nachher aber zogen sich die Teutschen tiefer, oft 6 Meilen weit, ins Land hinein, und errichteten mit Bewilligung der Einwohner förmliche Niederlagen an der Küste der Düna. Man erlaubte ihnen auch ein Bergschloß zu erbauen, das Urkull genennt, und in der Folge die Hauptfestung der Christen wurde d). Der Mönch Meinhard vom Kloster Siegeberg, der sie auf ihrer Seefahrt begleitet hatte, brachte den Liven einige Kenntnis der christlichen Religion bey, und wurde ihr erster Bischof e). Bey seiner Anwesenheit zu Rom machte er dem Pabst Innozenz II. eine geographische Beschreibung der umliegenden Länder, die ich, ohngeachtet die Chronik, woraus ich sie erhalten, längst abgedrukt existirt, dennoch zuerst bekannt mache, indem sie zeither von vielen Preußischen und nordischen Geschichtschreibern

d) Cit. Chron. §. 128. *Matthaei* p. 700.

e) Liefländ. Chronik zum J. 1184. von Arndt übersezt S. 3. und Gruber in den Anmerk. S. 4. 5. Gruber hätte eine Menge Schwierigkeiten leicht heben, und bessere Nachrichten liefern können, wenn er jene älteste Ordenschronik mehr benüzt hätte.

Digitized by Google

hern, und von allen Geographen ist übersehen worden. Meinhard oder ein anderer erzehlte f) dem Pabst: Es wären in diesen Gegenden viele große Länder mit wilden Völkern bewohnt; Ein Land, das sehr groß und mächtig seye, heisse Litthauen, daneben liege ein anderes großes Land ebenfalls voll wilder Heiden, Semigallien genannt: darauf kämen die Letten, endlich an der Seeküste Kurland, welches wohl 50 Meilen lang wäre; ihm gegen über läge die Insel Oesel, deren Einwohner den christlichen Kaufleuten ihr Gut zu rauben pflegten; Am Ende fände man noch ein Land von vorzüglicher Größe, Breite und Länge, nemlich Esthland, und zulezt erschiene erst Liefland. An einem andern Or-

f) *Chron. ord. Teuton.* §. 131. *cic. l. p.* 701. „Hat syn veel grooter heidenscher Landen, daer veel quaert Volk in is. Een Land is daer, dat heet Letouwen, ende is groot ende machtich, daer by leiht noch een groot Lant, ende heten Zemegallen, ende is vic al ten quaden heydenschen Volk. Noch leit daer een Lant by, ende heten die Letten ende daer by an der kant van der Zee leit een Lant geheten Koerlant, ende is lanc wel vyftich Mylen, ende is alten quaden bosen Volc. Daerby leiht noch een Lant ende heit Ozeler, ende is een Eylant in der Zee, ende plagen veel den Kersten Coopluden hoir Goet the nemen. Noch leiht daer een Lant by ende heten Eysten, ende is seer grot, breet und lanc, ende hebben veel heerts Volk in. Daer leet noch een groot Lant ende heten Lieven.„

Orte g) bemerkt er, daß Oesel, Liefland und Litthauen damals unter Russischer Bothmäßigkeit gestanden hätten.

Der Fortgang der christlichen Religion unter diesen Völkern, welchen sie durch Comödien beygebracht wurde h), erregte endlich Zwist und Uneinigkeiten, woraus langwierige Kriege entsprangen. Daher mußten 1199. auf Ermahnung des Pabsts Innocenz III. i) die Sachsen, Westfälinger und Friesen verschiedene Zu-

g) §. 37. p. 703. „Ende in desen Tyden, so stont der Oselenlant, Litflant ende der Lettenlant al onder den Ruysschen, sonder dat die Kersten ingewonnen hadden.„

h) Liefländ. Chronik zum J. 1204. §. 14. „Denselben Winter führete man mitten in Riga ein sehr wohlgeordnetes Prophetenspiel auf, so die Lateiner Comödie nennen; damit die Heidnschaft die Anfangsgründe des christl. Glaubens auch durch einen anschauenden Glauben lernen möchte. Der Inhalt dieses Spiels und der Comödie ward durch einen Dolmetscher sowol den Neubekehrten als den Heiden, die dabey Zuschauer abgaben, aufs umständlichste erklärt. Wie aber die gewafneten des Gideons mit den Philistern stritten, wurde den Heiden bange, sie möchten mit todtgeschlagen werden und fiengen an auszureissen. — Dieses geistliche Spiel aber war gleichsam ein Vorgang, Vorspiel und Vorbedeutung des künftigen Unglüks. Denn es kamen in dieser Comödie Kriege vor, als des Davids, Gideons und Herodes.„

i) Grubers Anmerk. zur Liefl. Chronik. Th. I. S. 28.

Digitized by Google

Zusammenkünfte halten, um mit Hülfe der Kaufleute eine Flotte zu Bekriegung der Esthen bey Liefland zusammen zu bringen. Sie rüsteten die Flotte zu Lübek aus, und giengen nach Liefland k). Unterwegs trafen sie die Esthnischen Seeräuber aus Oesel mit 16 Schiffen in Schonen an, die eben große Verwüstungen hier angerichtet hatten. Sie ließen sie anfangs ungekränkt, weil man ihnen falsche Nachrichten von ihrem guten Vernehmen mit den liefländischen Christen gegeben hatte. Allein da sie bald nach ihrer Ankunft zu Wisby sie ebenfalls in diesem Hafen mit ihrer Beute einlaufen, und von der Kaufmannschaft gut aufgenommen sahen, so ließen sie sich nicht länger abhalten, mit ihnen ins Gefechte zu kommen; richteten eine große Niederlage unter ihnen an, erbeuteten ein Schiff mit der vollen Ladung, wodurch eine Menge Christensklaven wieder ihre Freyheit erhielten l), und darauf kehrte ein Theil des Kreuz-

k) *Arnold. Lub. L. VII. c. 9. n. 5.* De tota Saxonia, Westfalia vel Frisia praelatorum, Clercorum, Militum, *Negotiatorum*, pauperum, et diuitum conuentus plurimos, qui in Lubeca comparatis nauibus, armis et victualibus Liuoniam vsque peruenerunt. Vergl. Innocent. III. Lit. ad fid. Christi in Saxonia et Westfalia Tom. I. Epist. L. II. n. 190 p. 460. Chron. ord. Teut. §. 141. seqq. ap. *Matthaei* cit. l. p. 704.

l) Liefl. Chronik zum J. 1202. §. 1. 2. S. 32. 33. 34.

Kreuzheers nach vielen erfochtenen Siegen im Jahr 1203. nach Teutschland zurük. Unweit dem Rigischen Hafen aber begegneten ihnen 3 Schiffe mit einigen Christen, die aus Rom zurükkamen, bey Oesel wurden sie von 10 Esthnischen Raubschiffen, und 12 andern Fahrzeugen angegriffen, die sie aber ebenfalls mit einem Verluste von 2 Kapern in die Flucht jagten m). Während dieser kriegerischen Zeit ward die Insel Gothland die Niederlage zwischen den Liven und den teutschen Seestädten. Man führte neben vielen Kleinigkeiten an Messern, Huthändern und Stecknadeln ihnen hauptsächlich Salz und eine gewisse zottichte Leinwand Watmal zu n). Die Lübeker und Bremer ließen sich eben so viel zu den orientalischen Kreuzzügen gebrauchen. Ihre Schiffe thaten bey der Belagerung von Ptolomais 1188. die größten Dienste; Sie beförderten die Stiftung des teutschen Ordens, und ihre Bürger erhielten von ihm die Wahlfähigkeit o).

Schon vor Entdeckung Liflands und das ganze XII. Jahrhundert hindurch geschah die größte Schiffarth nach Gothland, und hauptsächlich nach Wisby. Nicht nur

m) Ebend. zum J 1203. §. 2. 4. S. 37. 38.

n) Liefl. Chronik. Th. I. §. 11. S. 12. Th. II. S. 3.

o) Hist. dipl. Unterricht von des t. Ord. Balley Hessen §. 2. p. 2. *Dreyer* de Nauft. p. 166.

Digitized by Google

nur Bremer, Hamburger und Lübeker schifften dahin p), sondern auch die Friesen q), und die Russen von Nowogrod r). Wisby war der allgemeine Handelsplaz zwischen den nordöstlichen und westlichen Ländern. Nachdem Liefland und die benachbarten Staaten entdekt waren, so wurde sowol der Weg dahin über Wisby genommen, als auch alle rükkehrende Schiffe liefen in Gothland ein s). Von hier aus wurde das ganze Nordöstliche Europa und Asien mit abendländischen Waaren versehen, und die Produkte sowol jenes Erdtheils als der ganzen Levante nahmen den gleichen Weg in die westlichen Länder Europens t). Daher hatte Wisby eine ausgebreitete Schiffarth, und Herzog Heinrich der Löwe ertheilte ihr sehr viele Vorrechte mit dem Beysaze, damit sie uns und unser Land vor andern mehr lieben, und unsern Hafen in Lübek fleißiger besuchen möchten u). Es war hier ein Hauptfriedensvertrag von Heinrich dem

p) Gevders Anmerk. zur Liefl. Chronik. Th. I. S. 5.

q) Arndts Liefl. Chronik S. 78.

r) Gadebusch Liefl. Jahrbücher zum J. 1188. Th. I. S. 17.

s) Liefl. Chronik zum J. 1192. §. 11. S. 12.

t) Die alten Beweisstellen kommen beym XIV. Jahrhunderte vor, und hier unten Abschnitt LXIII.

u) ap. *Lambec.* orig. Hamb. L. II. de 1163.

Digitized by Google

Löwen, dem Könige Kanut Erichson und dem Herzog Byrger Bruse von Schweden, zwischen den Teutschen und Gothen zu Wisby geschlossen. Wahrscheinlich entstand der Streit daher, daß die Lübecker nach ihrer Niederlassung zu Wisby, und die Bremer nach ihrer Entdeckung Liefflands, ihren Handel und ihre Schiffarth bis nach Nowogrod, wo die Gothen schon in dem Besitze des Handels waren, erstrecken, und Wisby dabey zum Standorte machen wollten, welches die Schweden und Gothen verweigerten, und daher die Teutschen mit Zollabgaben beschwerten. Daher legte sich Heinrich der Löwe ins Mittel, bewilligte den Schweden und Gothländern zu Lübek die Zollfreyheit und andere Vortheile, söhnte die Gothen und Teutschen zu Wisby miteinander aus, und erhielt für Lübek den Handel und die Zollfreyheit in ganz Schweden und Gothland v). Gleich das folgende Jahr 1164. errichtete Bremen eine Hansa zur Beförderung des Handels nach Liefland und Rußland, und Wisby wurde der Standort zum wechselseitigen Verkehr. Es liefert jene Nachricht zwar ein sehr unglaubhafter Schriftsteller w), aber sie wird durch die Zeitumstände sehr glaubwürdig.

Im

v) *Dreyer* Spec. I. P. de Naufr. p. 112. 114. 115.

w) *Morery Dictionaire m. Hanseatiques.* On tient pour certain, que c'est la Ville de Bremen sur le Weser dans

Im Jahr 1199. erhielten die teutschen Pilger bey ihrer Seereise nach Liefland eine Bedekung von 23 Schiffen x), worunter auch Friesländische Fahrzeuge waren y). Nach Erbauung der Stadt Riga wurde der Semigallische Seehafen sowol durch Päbstliche Bullen z), als durch kaufmännische Verfügungen a) gesperrt, und alle Schiffe, die in den neuentdekten nordöstlichen Ländern handeln wollten, waren genöthiget, in dem Rigischen Hafen einzulaufen. Da Einige es aber doch wagten, auf der Düne nach Semigallien zu fahren, so wurde der Steuermann und Lootsmann des Schiffs hingerichtet, und die Uebrigen, mit Gewalt zurükzugehen gezwungen b).

Die

dans la basse Saxe, qui forma cette alliance vers l'an 1164. pour favoriser le Trafic, que ses habitans et ceux de plusieurs autres villes maritimes faisoient en Livonie.

x) Liefländ. Chronik Th. I. S. 26.

y) Ebendas. S. 27.

z) A. a. O. S. 28. „Ja der h. R. Pabst verbot allen ausdrüklich, die sonst der Handlung wegen nach Semigallien fuhren, — — den Hafen desselbigen Landes bey Strafe des Bannes.„

a) §. 7. „Die Kaufleute — setzten auf diesen Hafen nach einmüthigem Schluß ein Verbot, daß, wer künftig der Handlung wegen diesen Hafen zu befahren sich unterstehen ge, Gut und Leben verlüstig gehen sollte.„

b) Am a. O. S. 29.

Digitized by Google

Die Livlische Schiffarth beunruhigten die steten Räubereyen der Esthnischen Einwohner von Oesel nicht wenig. Sie brachten zuweilen eine starke Seemacht an großen und kleinen Schiffen zusammen, womit sie die Dünemünde besezten. Um den Hafen und die Farth nach Liefland gänzlich zu verderben, versenkten sie verschiedene mit Steinen angefüllte Schiffe, desgleichen gewisse zu gleichem Gebrauche verfertigte hölzerne Kasten. An dieser Arbeit störte sie aber die Ankunft zweier teutscher Kauffartheyschiffe, die samt den Einwohnern Riga sie überfielen, in die Flucht jagten, und den Strom reinigten c). Als 1214. 9 teutsche Kauffartheyschiffe aus Liefland nach Gothland segeln wolten, und durch einen Sturm in den Hafen von Oesel getrieben wurden, so versuchten die Esthen wiederum ihnen den Hafen durch Versenkungen zu sperren, womit sie auch dißmal durch allerley künstliche Maschienen zu Stande kamen, und überdem durch ein gewisses Feuer, das aufm Meere fortschwamme, die Teutschen sehr ängstigten. Allein diese wichen den ankommenden Brandflotten d) glüklich aus, und zogen durch Vorausschikung ihrer Anker auf Boote die

c) S. 113.

d) Das war eine Art griechischen Feuers von Naphtha, das auch im Wasser brannte. Viele Nachricht davon in Temlers Abhandl. von dem Alter der Erfindung des Pulvers. S. 169. 175.

Digitized by Google

die Fahrzeuge über die niedrige See zwischen den feindlichen Segeln weg, die das Meer wie Wolken bedekten, und kamen auf die hohe See hinaus e). Zwey liefländische Schiffe sprengten auch 1238. mit vollen Segeln die große Kette, womit König Waldemar II. in seiner Fehde gegen die Stadt Lübek die Mündung der Trave gesperrt hatte f)

e) S. 115. 116. 117. der Liefl. Chron.

f) Th. II. S 41.

Digitized by Google

LI.

Etwas aus der teutschen Seepolizey und dem Seerechte des Mittelalters.

Gemeine Seerechte im teutschen Meere, im Kanale und in der Mittelländischen See.

Die teutsche Schiffarth würde von minderer Bedeutung gewesen, und niemals zu dem Grade von Vollkommenheit gestiegen seyn, auf dem sie sich in diesen Jahrhunderten befand, wenn man nicht so aufmerksam gewesen wäre, ihr alle mögliche Sicherheit zu verschaffen. Nicht genug, daß man Handelsgesellschaften errichtete, um die Kauffartheyschiffe in ganzen Geschwadern und mit zureichender Bedekung in die See stechen zu lassen, sondern man traf zu dem Ende auch andere Veranstaltungen, von denen ich noch ein paar Worte zu sagen habe.

Die teutschen Völkerschaften hatten nach ihrer bekannten Anhänglichkeit an die Sitten der Vorfahren bis in die spätere Zeit viele Ueberbleibsel ihres ersten rohen Zustands. Es zeichnete sich hauptsächlich das Standrecht oder das Grundruhrrecht, die Wrake, Droit de Varech, darunter aus, welches in der Anmaßung aller durch Schifbruch verunglükten oder ohne landesherrliche Erlaubnis den Strand betretener Personen

sonen und Sachen bestand a), nach dem Sprüchworte, der Schiffer kann Leib und Gut verfahren, wenn er Schifbruch leidet. Sie gehörten in der alten Zeit dem Ersten, der sich ihrer bemächtiget hatte, und nachher, da, vermög des Staatseigenthumsrechts, alles, was sich nicht schon längst im abgesonderten Eigenthume der Privatpersonen befand, dem Staate angehörte, und das Oberhaupt sich allgemach die Rechte des Staats erworben hatte, dem Landesherrn. Die Teutschen übten diese Gewohnheit in allen Ländern aus, wo sie sich angepflanzt hatten. Vermög des Wildfangsrechts hielt man in Holland die Zeevonders, welche die gestrandeten Menschen gleich aufgriefen, und als Sklaven ein-

a) Wovon das unter Vielen ein Beyspiel. Simon Grunaus Chronik rc. *VIII. c. 4. ad. a. 1219.* in der Preuß. Lieferung. B. I. S. 765. „So saß der Legat Sedensa in ein Schiff, und wollte auf Gothland; sondern es ist ein mächtiger Sturm gekommen, und versazte ihn in ein Insel Hela genannt, stößt an Pommern in der Herrschaft Swantopolci des Fürstens. So hat er des Schalks Recht Rodie, daß wer sein Land rührete ohn Urlaub, dem nahm er das Gut, und er mußte das Leben lassen, und war solange in Bestrikung. In solchen Rechten verlor Sedensa, was er hatte. — Sedensa predigte dem Fürsten vor von dem bösen Rechte Rodie, wie es wider Gott wäre, und unchristlich, so gelobete es Swantopolk, er wollte es lassen abgehen und nimmer halten.„

einsperrten b). Ihr Grund liegt in der Geschichte der Menschheit, ist von mir c) zuerst angegeben, und ihre Rechtlichkeit gegen die Philosophen erwiesen worden. Wenn das Recht an der Seeküste ausgeübt wurde, so hieß es Strandrecht; wenn man es aber an den Ufern der Wasserströme beobachtete, das Grundruhrrecht. Bey der Aufnahme des Handels in Europa suchte man dieses Herkommen, als dem Gewerbe schädlich und gegen die natürliche Billigkeit scheinbar streitend, abzuschaffen. Die Kaiser Heinrich VI. und Friedrich II. d) machten zu dem Ende ein Verbot für das ganze römische Reich, worunter man damals die Europäische Christenheit verstand. In ganz Europa wurde allen Schiffen die wechselseitige freye und ungehinderte Schiffarth eingestanden, und verboten, daß sie und ihre Frachten an keinem Strande angehalten, oder für verfallen erklärt werden solten e). Obschon Kaiser Friedrich II. dieses Gesez den Lübeckern 1226. noch durch ein

b) *Bolland.* T. II. act. SS. p. 398. *Bowbarn* Chron. Holl. L. II. c. 33.

c) In meinem Versuche über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Manheim 1778. bey Schwan. B. I. S. 12. 13.

d) Auth. Nauigia 18. c. de furtis.

e) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 416.

Digitized by Google

ein eigenes Privilegium, wofür sie ihm 560. Mark Silber bezahlten, versicherte, daß, wo sie im Reiche Schifbruch leiden würden, so sollten ihnen ohne Hindernis und Wiederspruch alle geretteten Güter gänzlich verabfolgt werden f), so mußten sie sich doch erst durch eine Reihe von Verträgen und Freyheitsbriefen dessen Genuß verschaffen. König Heinrich II. von England hatte 1174 eine Verordnung gemacht, wenn an den Küsten von England, Poitou und Gascogne ein Schif scheitern, und davon ein Mensch noch ans Land sich retten, oder ein lebendes Thier davon kommen, oder es im Schiffe gefunden werden würde, daß alsdann alle Güter und Sachen den Eigenthümern binnen einer gewissen Zeit zugestellt werden sollten g). Er wiederhohlte das in einem Privilegium von 1176. für die Stadt Lübeck h). In Dänemark, Jütland, Schonen und Seeland waren gleichfalls um diese Zeit Gesetze vorhanden, die den Gebrauch des Strandrechts einschränkten. König Waldemar II. hob es noch besonders in seiner Bestätigung der Lübischen Freyheiten von

1202.

f) *Dreyer* in Specim. Iur. Publ. circa inhum. jus Naufragii p. 20. 28.

g) ibid. p. 263.

h) p. 264.

Digitized by Google

1202. auf i) Er wiederhohlte das in dem Freybriefe von 1228. und für Lübek und Hamburg jede besonders sein Sohn Abel 1250 k). Er machte hernach der Stadt Lübeck bekannt, daß er auf Bitte des Prediger Ordens und aus Liebe zu allen Kaufleuten bewilligt hätte, daß zu Falsterbode ein gewisses Merkzeichen zur Verhütung der Gefahr für die Schifleute errichtet werden dürfte l). Wenzeslaus, Herr von Rügen, gab 1224. seinen Freunden, den Bürgern zu Lübek, die Befugnis, ihre geretteten schifbrüchigen Güter zu behalten, wenn sie aber dabey sich der Hülfe seiner Unterthanen bedient hätten, so sollten diese ein drittel, und sie zwei drittel haben. Wenn ein schifbrüchiges Fahrzeug von ihnen auf seinen Strand gerathen würde, worinn sich Niemand lebend befände, so sollten die Habseligkeiten zur Helfte zwischen den Findern und den Erben getheilt werden m). Ebenso ließ Barnim, Herzog der Slaven, in Vorpommern 1245. ihnen die geretteten schifbrüchigen Güter frey n). Eben das wiederhohlt er 1246. mit

i) pag. 49. Sqq.

k) p. 58. p. 44. 45. 65.

l) p. 64.

m) p. 189.

n) p. 188.

Digitized by Google

mit dem Herzog Wratislaus von Pommern o). Herzog Swantopolk III. von Hinterpommern befreyte 1248. überhaupt alle Schifleute vom Strandrecht p). Vorzüglich ereiferte sich 1244. q) der Bischof Heinrich von Kurland gegen die abscheulichen Gebräuche, die von dem Heidenthume in vielen Ländern herrührten, und an den Küsten seines Bisthums angetroffen würden, daß man gegen das Gebot des Herrn und die Dekrete des Pabsts, alles, was den Schifbrüchigen noch das grausame Schiksal gelassen hätte, wegzunehmen pflegte. Er verordnete, daß wer Einen, der an seinen Küsten gestrandet wäre, an der Person oder an seinen Sachen belästigen würde, wie ein Friedensstöhrer und Verächter der Gesezе bestraft werden sollte; wenn seetriftige Güter, deren Eigenthümer ertrunken wären, an den Strand kämen, so müßten sie Jahr und Tag verwahrt werden, damit man sie den rechtmäßigen Erben zurükstellen könnte. Die Grafen Johann und Gebhard von Holstein versicherten in einem Privilegium von 1247. die Stadt Lübek, daß ihre gestrandeten Güter auf seinem Gebiete von den Erwerbern ihr wieder zurükgestellt, und dagegen die schädliche

o) ibid.

p) p. 185.

q) p. 170.

Digitized by Google

che Gewohnheit, daß man glaube, schiffbrüchige Sachen gehörten zum Eigenthum des Besitznehmers, nicht gelten sollten r). Pabst Innozenz IV. schikte 1250. ein Breve s) an den Bischof von Razeburg: Es geschähe oft, daß einige von Lübek, die sich emsig der Schiffahrt befleißigten, durch den schrecklichen Seesturm genöthigt würden, einige ihrer Güter in die See auszuwerfen, um sich von der Gefahr zu befreyen, oder manchmal bey aller ihrer Arbeit, doch Schifbruch litten. Die Einwohner der umliegenden Länder erdreisteten sich, vermög einer unbilligen Landesgewohnheit, dergleichen seetriftige Güter wegzunehmen, und für sich zu gebrauchen. Da es aber einer so unbilligen und gottlosen Gewohnheit zu begegnen, der Vorsicht des apostolischen Stuhls gebührte, so befehle er ihm, wenn dergleichen verwegene Leute von ihrem Misbrauche, die Güter jener Seefahrer aufzufangen, und ihnen vorzuenthalten, nicht abstünden, nach vorläufiger Ermahnung sie durch die Kirchenstrafen dazu zu nöthigen. Graf Wilhelm von Holland, nachheriger Kaiser, hob in einem Privilegium für Lübek von 1245. ebenfalls das Strandrecht auf t). Es gaben aber die Kaiser und

r) pag. 210.

s) pag. 28.

t) pag. 232.

Digitized by Google

und Landesherr nicht allein gegen das Strandrecht Freybriefe, sondern auch wider das Grundruhrrecht. Kaiser Friedrich II. verordnete 1236 u), daß die Strasburgischen Kaufleute, die mit ihren Waaren den Rheinstrohm abwärts führen, wenn sie an irgend einem Orte anlangten, wo ihr Schif durch einen Zufall scheiterte, oder ans Land geworfen würde, daß sie dann, wenn gleich ihre Güter auf den Grund gesunken wären, sie doch dabey keinen Schaden noch Verlust leiden, sondern sowol die Schiffe als die Schifsgüter denen Eigenthümern, denen sie vor dem Schifbruche gehört hätten, mit Abschaffung aller Landesgewohnheit aufbewahrt werden solten. Er erklärte zugleich seinen Willen, daß seine getreue Bürger von Strasburg bey allen Rechten, Ehren und Verfassungen zu bleiben hätten, wie sie dieselbe von seinem Voreltern, seinem Großvater, Vater und Oheim, berühmten römischen Kaisern und Königen, zu ihrer Zeit verliehen bekommen hätten. Die Venediger erhielten 1111. von Kaiser Heinrich V. ein Strandrechtsprivilegium im Reiche v).

Die

u) ap. *Lud. Henr. Nicolay* de Argentinenſium in Rheno Nauigatione Argent. 1760. p. 6.

v) Dipl. ap. Senckenberg Imp. Germ. Ius ac poſſ. in Gen. Lig. Monum. Cod. n. 1. p. 217. Neque aliquam nauim ipſorum Venetorum in aliqua noſtri Imperi-

Die gemeine Kaufmannschaft und die Schiffer zu Wisby hatten schon in der ältesten Zeit ein Wasser und Seerecht gemacht, das ihnen Kaiser Lothar II. und 1163. Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen und Baiern bestätigte. Es geschah das in der Folge auch von den Schwedischen Königen und Herzogen Birger, Erich, Waldemar und Magnus. In kurzer Zeit ward es das allgemeine Seerecht in der Nordsee und im Balthischen Meere. Seine Grundsäze nahmen die Nordischen Könige, die Könige von England und die Holländer und Seeländer mit der Hansa an, und man übersezte es in die Schwedische, Niederländische, Französische und Englische Sprache. Es war ursprünglich Teutsch und Gothländisch geschrieben, und eine alte Handschrift davon ließ Johann Hadorph zu Stockholm abdrucken w). Das Seerecht des Städtchens Westkapell in Seeland ist nichts anders als das Wisbysche Seerecht, und bey Borhorn in der Seeländischen Chronik zu finden x). König Hakens von Norwegen Ting-Bud aus dem 10. Jahrhunderte verordnete C. 16. Wird

perii parte periclitantem praedari, seu hominibus naufragium patientibus aliquam controuerſiam inferre praeſumat.

w) *Lange* Introduct. in Notit. Leg. Naut. c. 5. p. 35.

x) *Lange* cit. l. c. 7. p. 50.

Digitized by Google

Wird das Schif eines Kaufmanns zu Hause ausgerüstet, und von Mehreren befrachtet, so soll er den Raum so laden, daß alle diejenige, die es befrachtet haben, alle ihre Güter mitkriegen. Wird aber das Schif alsdann zu sehr beladen, so soll er seine eigene Waaren vom Bord bringen, und jene sollen ihre Waaren im Schiffe behalten, weil sie es befrachtet haben. Scheint aber auch dann das Schif noch zu sehr beladen, so sollen diejenigen ihre Güter ausladen, die zulezt befrachtet haben; doch soll ihnen der Steuermann 6. Oere für die Aufhebung des Vertrags geben. In dem ältesten Gesezbuch, das 1145. König Swen 3. von Dänemark der Stadt Schleswig ertheilte, stehen von Art. 53. bis 64 vortrefliche Seegeseze. Die Pisaner fanden gleichfalls nöthig, die Schiffarth auf dem Mittelländischen Meere, das man seither ohne bestimmte Geseze beschifte, an gewisse Geseze zu binden y). Es bestätigte 1075. Pabst Gregor VII. und 1081. Kaiser Heinrich IV. ihre Seegeseze, und nun wurde das Seerecht, il Consolato del Mare, in dem Mittelländischen Meere von allen Seefahrern beobachtet

y) *Constat. Cajetan.* Abb. O. S. Bened. in not. ad Vit. Gelas. 2. P. R. T. III. Script. rer. It. p. 402. vt quando mare nullis antea legibus nauigabatur, certis in posterum eius nauigatio coerceretur.

tet z), gleichwie die Seegesetze der Insel Oleron in der Nachbarschaft von Rochelle, die 1194. von König Richard von England gemacht worden seyn sollen a), bey den Seefahrern im Kanale galten. Sie rührten ursprünglich von der Herzogin Eleonore von Guienne her, die König Heinrich II. von England geheirathet hatte, und waren nach ihrer Rückreise aus dem gelobten Lande verfertigt. Ihr Sohn, König Richard, gleichfalls Herzog von Guienne, vermehrte und bestätigte sie nach seiner Eroberung der Insel Kypern, und sie wurden endlich Dienstags nach dem Andreasfest 1266. durch das Gemeindssiegel der Insel Oleron bekräftigt, und galten auch in ganz England als gemeines Seerecht. Jener Richard machte noch ein besonderes Seegesez für die Kreuzfahrer, das ausführlich beym Matthäus Paris zu lesen ist b).

In der mittelländischen See galten noch die alten Seegesetze der Insel Rhodus; allein bloß als Gewohnheitsrecht, das von den Seefahrern verschiedentlich vermehrt wurde. Sie machen den zweeten Theil des Consolato del Mare aus, der 1075. zu Rom,

IIII.

z) *Muratori* Ant. Ital. T. II. col. 886. et T. IV. col. 10.

a) Sprengel Geschichte von Großbritt. Th. I. S. 479.

b) *And. Lange*, Introduct. in Notit. Leg. Naut. et Script. rei Marit. Lub. 1724. c. 6. p. 44.

Digitized by Google

1111. zu Ackro und 1112. zu Majorca als Seerecht förmlich kundgemacht worden ist, und auch zu Barcelona als uraltes Seegewohnheitsrecht gegolten hat. Nachdem König Jamme 1238. den Gothen die Stadt Valencia entrissen hatte, so errichtete er hier ein Seekonsulat, und gab diesem Seegerichte eigene Verordnungen, die nun den ersten Theil des heutigen Konsolato del Mare ausmachen. Der dritte Theil von der Kaperey kam erst später hinzu c). In dem Handelsvertrage, den 1221. die Städte Pisa und Arles miteinander schlossen, wurde zwar das K. 273. des Mittelländischen Seerechts, Consolato del Mare, soweit bestätigt, daß die Pisaner die Güter der Genueser und ihrer andern Feinde in den Schiffen von Arles wegnehmen dürften, aber dagegen dessen übriger Inhalt, in Absicht der Arelatenser, die sich in Genuesischen Schiffen befinden würden, dahin abgeändert, daß sie von den Pisanern gefangen genommen werden könnten d).

c) *Lange* cit. l. c. 4. p. 24.

d) Condit. pacis et commercii peragendi inter Pisanum populum et Arelatensem de 1221. ap. *Muratori Ant. It. T. IV. col. 398.* Et quod Ianuensium vel aliorum publ. inimicorum Pisanae Ciuitatis habere, si cum Arelatensibus forte in aliquo nauigio inuentum fuerit a Pisanis, ipsi Arelatenses non facient suum, nec suo no-

Digitized by Google

Kaiser Friedrich I. suchte die Rechte des Reichs auf das Thyrhenische Meer geltend zu machen, und auf dem Reichstage auf dem Gefilde Rongalle von 1158. verordnete er den Bischof Gebhard von Eichstett und den Grafen Emicho von Leiningen zu Kommissarien, um die beiden Inseln Sardinien und Corsika unter des Reichs Bothmäßigkeit zu bringen. Die Pisaner und Genueser, die damals die Oberherrschaft auf diesem Meere ausübten, solten sie dahin bringen, und mit ihren Flotten unterstüzen. Aber diese wußten die ganze Unternehmung zu hintertreiben e). Nachdem Friedrich des

nomine ipsum defendent. Et si forte aliquis Arelatensis cum Ianuensi, donec gwerra inter Pisanos et Ianuenses fuerit, a Pisanis inuentus fuerit in eorum nauibus vel lignis eundo et redeundo, liceat Pisanis — Arelatensibus et res eorum tanquam Ianuensium offendere et capere, et capta retinere et non reddere nec reddi facere. Et propteres haec pax et concordia non rumpatur.

e) *Radevicus de gest. Frid. I. L. II. c. 9.* Apud Roncalias rebus bene gestis et vtilitatibus Imperii sapienter ordinatis ad vlteriores terras et insulas Maris regium regiae procurationis animum protendit. Itaque electos nuncios Episcopum videlicet G. Estetensem et comitem L. Emichonem in Sardiniam et Corsicam dirigit, commendans eos Pisanis et Genuensibus conducendos, pro eo quod hae ciuitates maximum in Tyrreno mari videntur habere principatum. Verum quam

deswegen den Genuesern seine Ungnade hatte empfinden lassen, so söhnte er sich wieder mit ihnen aus f), und schloß 1162. einen Vertrag, daß er sich ihrer Seehülfe zur Erweiterung der Reichsgrenze auf dem Meere bedienen wolte. Unter vielen Vorrechten und Handelsfreyheiten gab er ihnen die Erlaubnis, gegen die Franzosen aus Provence, die ihren Seehandel nach Sizilien, Kalabrien, den Ländern des Venedischen Freystaats und nach der italienischen Seeküste trieben g), auf Kaperey auszugehen.

quam ob rem eadem legatio sine efficacia remanserit coniicient hi, quibus notum est, in quantum emolumentis Pisanis atque Ianuensibus insula Sardinia profuerit sit. Mihi non incongrue putatur illorum astu et falsis occasionibus iter nunciorum fuisse impeditum.

f) *Radevic* cit. l.

g) *Dipl. ap. Muratori Ans. It. T. 4. col. 254. et ap. Senkenberg in Genua Liguſt. Cod. Monim. n. 2. p. 223.* — praesertim quum nos eorum seruitiis et strenuis laboribus gratanter vti, maxime in mari naualibus bellis velimus juxta illud nostrae Maj. propositum quo non solum in terra sed etiam in mari gloriam et honorem Rom. Imperii dilatare modis omnibus et corroborare intendimus. p. 225. Concedimus quoque et damus Consulibus et communi Ianuae liberam potestatem expellendi prouinciales francigenas euntes per mare vel redeuntes a negotiatione totius Siciliae et totius maritimae et Calabriae et omnis principatus Venetorum.

Digitized by Google

Um sowol dem Handel als der Schiffarth mehrere Ausdehnung und Nahrung zu geben, errichteten die Teutschen ebenfalls Kolonien in den neuentdekten Ländern. Sie begriffen wol, daß durch dergleichen Pflanzungen neue Landesprodukte gewonnen werden, daß man dadurch den Debit der eigenen Waaren vergrößert, und den Einwohnern des Hauptlands mehr Nahrung und Gewerbe verschaft. Nur versahen sie es aber auch darinn, daß sie ihnen uneingeschränkt die freye Schifsarth, desgleichen die Errichtung eigener Manufakturen und Fabriken zugestanden, und sie nicht in gehöriger Abhängigkeit vom Mutterlande zu erhalten wußten. Deswegen geschah es ebenfalls, daß sie in der Folge ihnen zu mächtig wurden, mit ihnen allerlei Streitigkeiten anfiengen, und ungleiches Interesse beobachteten. Doch davon ist hier noch nicht zu handeln, sondern vor der Hand die Geschichte von Entstehung der teutschen Kolonien an der östlichen Küste des balthischen Meeres zu geben.

Digitized by Google

LII.

Teutscher Handel und Pflanzungen in Liefland, Kurland und Esthland, in den Slavischen Ländern und in Preußen. Handel nach Nowogrod und Pleskow. Erste Skraa von Nowogrod.

Durch den weiter ausgebreiteten Handel in den Nordöstlichen Ländern vermehrte sich die Anpflanzung der Teutschen in fremden Gegenden. Die ersten liefländischen Seefahrer begnügten sich nicht an verschiedenen Orten Handelsniederlagen errichtet, und feste Bergschlösser aufgeführt zu haben a), sondern nachdem die Anzahl der teutschen Kolonisten aus Schauenburg, Westfalen und Holstein zugenommen hatte, die in der Folge durch Kreuzpredigten zusammengepreßt wurden b), so machte man den 1199. durch eine Anzahl Pilger bevölkerten Ort Riga zur Stadt c), weil er einen sehr geräumigen Seehafen besaß d). König Waldemar II.

a) Liefländ. Chronik. S. 7. 8.

b) Ebendies. zum J. 1198. §. 2. 4. S 24. 25. *Dreyer* p. 167.

c) §. 5. S. 27. der Liefländ. Chronik.

d) S. 29. §. 1. zum J. 1200.

Digitized by Google

her gehört nach aller Wahrscheinlichkeit die wichtige Schrift, die Dreyer m) bekannt gemacht hat, und welche als die älteste Skraa von Novogrod zu betrachten ist. Es heist: das wären die Rechte und Freyheiten (Justitia et libertas) die von Alters her die Kaufleute unter den Russen zu Naugard besessen hätten. Wenn die teutschen und gothländischen Kaufleute nach Bertlo ins Reich des Königs von Naugard kämen, was ihnen da in dem Gebiete der Novogroder für Unrecht geschähe, dafür müßten die Novogroder einstehen, und einen eben solchen Schuz und Frieden erhielten sie auf dem Rückwege. Wenn sie auf dem Wasser Newa (Ny) ankämen, so genössen sie die Freyheit, die sie von Alters her auf allen Wassern besäßen, daß kein Russe sie bey der Wassersnoth und dem Schiffbruche berauben, angreifen, oder übel behandeln dürfte, sondern sie vielmehr begünstigen, und ihnen zu Hülfe kommen müßte. Sie könnten sich frey der Wälder zu dem benöthigten Holz bedienen. Auch die Sommergäste sollten bey ihrer Ankunft den alten Frieden haben, und als Gäste behan-

brandtius hic satis erudiverit. In auspiciis Seculi 14. institutum esse coniiciunt Gloxin. e) Hier. vasl Dorne Consul in Sched Mſ. Sed antiquiorem aetatem produnt etc.

m) In Spec. Jur. publ. circa jus Naufr. p. 177.

behandelt werden. Der König Borchram, der Tschar und die Großen von Naugard hätten zum Zeichen des Friedens und des Liebes- und Eintrachtsbündnisses nach dem Gebrauche das Kreuz zu küssen ꝛc. Wenn die Wintergäste beym Strohme Vorsch anlangten, so hätte das der Vorschkerl dem Olderwanne anzuzeigen, damit die Fährleute frühe erschienen. Man hätte diesen einen Kessel und nicht mehr überzusetzen, und nach dessen Abkochung und Leerung müßten sie die Kaufleute ohne Aufenthalt fertigen, und sie dürften keine andere als starke und taugliche Leute in die Lodgen (in Lodias) nehmen, damit die Sachen der Gäste verwahrt blieben. Wenn diese Fährleute (Vectores) an der Fischerhüete (taberna piscatorum) anlangten, so erhielten sie ihren Lohn, nemlich jeder 8 Märderköpfe (Capita Martatorum) und ein Paar Tücher (Mapparum) oder anstatt dieser 3 Mardenköpfe, und dann müßte der Gast unverweilt abgefertigt werden. Wenn diese Gäste an dem Orte, der Gestevelt hieße, ankämen, so bezahlte jedes beladene Schiff eine Mark Kunen. Das Schiff mit Fleisch, Mehl, Korn und Malz befrachtet, zollte nur eine halbe Mark Kunen; das mit Lebensmittel beladene Schiff gäbe nichts. Der Zöllner würde da die Güter untersuchen, für welche Zoll zu geben wäre; aber der Zoll nicht eher genommen werden, bis die Güter in Naugard angekommen seyn würden. Sobald

die

Digitized by Google

die Sommergäste an den Bach, Vorsch genannt, anlangten, so sollten die Fährleute sie gleich unverweilt nach der Fischerhütte (ad tabernam piscatorum) bringen, wo dann jedes Schiff ihnen 4 Brodte und eine Schüssel Butter (vnam Scutellam butyri) gäbe. Wenn sie kein Brodt begehrten, so zahlte man ihnen für jedes Brodt 2 Kunen, und für die Butter 3 Marderköpfe. Jedem Fährmanne entrichtete man 8 Marderköpfe und ein Paar Tücher, (maparum) oder statt dieser 3 Marderköpfe. Die Sommergäste hätten bey der Zollabgabe eben das Recht, wie oben die Wintergäste. Wenn ein Gast ein Lodge (Lodias) auf Naugard miethete, und das Lodge den Schiffen auf dem Ny begegnete, so empfänge jede Lodge ihre Fracht (pretium suum) und einen Schinken (pernam) oder 5 Mark Kunen für diesen. Wenn die Lodge den Kaufleuten in Aldagen oder im Flusse Wolkowa begegnete, so bekäme er die halbe Fracht, und einen halben Schinken oder 3 Mark Kunen. Welche Lodge mit den andern gemietheten Lodgen nicht anlangt, so verlöre es auf die Zeit den Betrag der Fracht. Welche Lodge, die geheuert, aber nicht befrachtet wäre (non tamen honorata), und bey der Herunterfahrt Schiffbruch litte, oder in Gefahr wäre, verlöre den Frachtpreis. — — Wenn die Kaufleute die Wolkowa hinauf führen, und nach Vitlagen (ad verum Vitlagen) kämen, so würden sie am ersten Hundstage (pri-

Digitized by Google

(prima die Kanili) nicht in Vitlagen hinein gehen, sondern erst den andern Tag, und herausgehen, wenn sie nach Ohrolleborch gelangten. Wenn ein Gast seine Sachen in Lodgen geladen hätte, und es geriethe durch Unglück eine Lodge in Gefahr, oder lidte Schiffbruch, so gienge ihm das nichts an, sondern er stünde blos für den Frachtpreis ein. Wenn die Kauffarthenschiffe sich auf dem Ny befänden, so könnten nach altem Rechtsbrauche (secundum antiquam Juſtitiam) die Gäste frey mit den Karelen und Ingern (cum Carelis et Engris) handeln. Wenn die Gäste nach Naugard ankämen, so müßten die Wagen bereit seyn, die Sachen der Gäste zu verführen, und jede Lodge gäbe 15 Kunen. Eben den Preis bezahlte man innerhalb Quindenam. Die Gothen (Gothenſes) gäben 10 Kunen für die Fahrt ihrer Sachen. Die Gäste entrichteten nach ihrer Abfahrt vom teutschen Hofe (a curia theutonicorum) von den Lodgen bey der Herunterfarth eine halbe Mark Kunen. Die Höfe der Teutschen und Gothen und die Gäste wären frey, so daß die Nowogroder weder in Absicht der Personen noch der Behandlung und des Verkaufs ihrer Sachen, ihnen Verordnungen machen könnten. — — Ferner sollten keine Stadtdiener (Praecones), die Schälke genennt würden, in den Gothischen und Teutschen Hof hinein gehen. Der Frohnbote des Tscharen aber (Nuncius autem Ducis) könnte

es

es thun. „Wenn ein Russe sich gegen einen Gast vergangen hat, so ist es dem Tscharen und Oldermanne der Naugarder anzuzeigen, welche die Sache beylegen werden. Wenn aber ein Gast sich an einem Russen vergangen hat, so ist es dem Oldermanne der Gäste anzuzeigen, und niemand anders soll ihm beym Kleide fassen, sondern der Oldermann wird für den Schuldigen die Hand bieten, daß er ihn zur Gebühr anhalte. Die Versammlungen der Gäste, (Placita hospitum) zwischen den Gästen und Russen sind in dem Hof St. Johann vor dem Tscharen, dem Oldermanne, den Novogrodern und nicht vor jemand anders zu halten. Der Wächter (Custos), der Biriz heißt, hat kein Recht in den Hof zu gehen, noch soll er sich irgendwo vor dem Hofe befinden, da das ein altes Recht ist. ꝛc. Allen Ankömmlingen auf dem Hofe der Gäste kann man ohne Unterschied frey seine Sachen verkaufen, weil eine geringe oder keine Verschiedenheit zwischen den Kaufleuten der Gäste und Novogroder ist. Eben das gilt beym Kaufe und Verkaufe außer dem Hofe, und darin begehen jene Kaufleute kein Versehen. Die Gäste können frey und unverhindert ihre Kinder, wohin sie wollen, schicken, um unsere Sprache zu lernen. Von der Kirche St. Nikolaus bis zum Hofe der Gäste darf der Hofplatz bis an die Straße nicht mit Häusern verbaut werden. Der Kirchhof St. Peter soll nach altem Gebrauche,

Digitized by Google

brauche eingefaßt werden, und auf gleiche Art der Hof der Teutschen und Gothen. St. Peter und St Nikolaus sollen nach dem alten Rechte ihre Wiesen wieder bekommen ꝛc. Kein teutscher oder gothischer Gast ist genöthigt, zu Felde zu gehen, noch kann er mit Recht dazu angehalten werden„ Wenn ein Gast, der aus den obern Gegenden des Landes (de superioribus partibus terrae) herkäme, und nach Gothland gehen wollte, so gäbe er der Kirche St. Ulrich (St. Vridach) eine Mark Silber und nicht mehr ꝛc. Die Wage müßte zweimal im Jahre berichtiget werden, und eben so die Silberwage (Scala argenti). Die Güter, die ein Gast mitbrächte, müßten im Hofe auf der Wage abgewogen werden, wie ehmals in pondario, und der Wagemeister (pondator) empfieng 9 Schin de cap. Die Güter, die der Gast vom Russen kaufte, stellte der Russe ohne Kosten des Gasts zur Wage, Aber der Gast gäbe dem Wagemeister 9 Schin pro cap. nicht mehr. Jeder Wagemeister, er möchte abwiegen, auf welcher Wage er wollte, hätte das Kreuz zu küssen, daß er einem jeden von beiden Theilen gleich abwiegen wollte. Der Silberwieger (Pondator argenti) hätte den Gästen ohne Lohn zu wiegen. Was der Silberprobierer (argenti examinator) zum Verschmelzen (ad comburendum) vom Gaste erhielte, von solchem Silber würde er den Zusatz (Suppositionem) abrechnen,

das

das er von ihm empfangen hätte. Wenn der Gast sein Silber verwiegen ließe, so müste eine Abwiegung auf der untersten Wage (in ima Scala) geschehen, und die zwote Abwiegung, wenns dem Gaste gefiele. Wenn ein Gast dem Silberprobierer Silber verkauft hätte, und der Empfänger das, was ihm der Silberwieger ausgewogen hätte, nicht wirklich erhielte, so hätten dafür die Novogroder einzustehen. Die Schnellwage der Lodgen (Statera Lodé, vielleicht Lothwage) die Cap. genennt würde, hätte an Gewicht 8 Livische Schiffspfunde (Livonica talenta) zu halten. Mit der Elle des h. Peters (per funem St. Petri) müßte der Gast seine Güter ausmessen. Wenn die Winter- und Sommergäste vom Hofe wegführen, und nach Vorsch kämen, so erhielten sie, wenn sie wollten, einen Führer, nemlich den Vorschkerl, dem sie 8 Marderköpfe (capita Martatorum) und ein Brod gäben. Welche Sommer- oder Wintergäste auf dem Hofe wären und Pferde hätten, die könnten sich derselben zu ihren und ihres Bruders Gütern bedienen, um sie mit ihren Pferden frey herbey zu schaffen. Der gothische Hof mit der Kirche und dem Kirchhofe St. Olaus und den anliegenden Wiesen wären von allem frey, wie es die Rechte von Alters mit sich brächten, (Secundum justiciam habitam ab antiquis) auch dürften um ihren gothischen Hof nach altem Rechte auf 8 Schritte

keine

keine Gebäude gesezt, noch Holzhaufen umher gele
noch etwas darauf wider ihren Willen vorgenomm
werden. Ferner für den Gildhof (curiam Gilde) d
die Gothen verkauft hätten, wären sie nicht schuld
für die Ausbesserung der Brücke zu sorgen. Die Re
te und oben beschriebene Freyheiten, welche die Gä
und Kaufleute in dem Gebiete des Königs der Nor
grober zu erhalten verlangten, eben die Freyheiten u
Rechte sollten den Novogrodern, wenn sie nach Go
land kämen, willig und gerne zugestanden werden
Diese Urkunde, deren Auszug ich, so viel hieher ge
rig war, wörtlich, so weit ich deren barbarische Au
drücke habe treffen können, gegeben habe, zeigt un
daß die teutschen Kaufleute neben den Gothen v
Wisby seit den ältesten Zeiten in Novogrod Handlu
getrieben, und daher hier ihre eigene Packhöfe besez
haben. Der erste Russische Handelsweg gieng
über Wisby, und von da auf den Flüssen Newa, L
rona nach dem Ladogasee, dann auf dem Wolchovastro
über den Ilmensee auf Novogrod n), und die No
grober und Russen nahmen eben diesen Weg herun
nach Wisby, wo sie sich häufig aufhielten.

Weil die Oeseler beständig fortfuhren, die gröb
Verwüstungen in Schweden anzurichten, so brachte
Pä

n) *Dreyer* cit. l. p. 172.

Digitized by Google

Päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, hauptsächlich die teutschen Kaufleute auf der Insel Gothland dahin, daß sie gegen sie einen Kreuzzug zu unternehmen beschlossen o). Man gieng mitten im Winter von Riga über die gefrorne See nach Oesel, eroberte und verbrannte die feste Stadt Moone, und zwang die Einwohner durch die Belagerung ihrer Hauptstadt Walde, sich zu unterwerfen, und die Taufe anzunehmen p). Die Kreuzfahrer machten auch Eroberungen in Kurland und Semgallien. Bischof Nikolaus von Riga überläßt in einer Urkunde von 1231. q) auf Rath der Pilger den Bürgern von Riga den dritten Theil von Oesel, Kurland und Semgallien. Insbesondere wurde Oesel 1234. in drey gleiche Theile vertheilt, wovon den Einen der Bischof von Riga, den Andern die Schwerdtbrüder, und den Dritten die Bürger von Riga durchs Loos empfiengen. Es dauerte aber nicht lange, so empörten sich

o) Liefl. Chronik zum J. 1225. S 210. §. 1. „Die Teutschen waren gehorsam, und nahmen das Kreuz, die Gothen aber hatten keine Lust. Die Dänen hatten — ebenfalls keine Ohren, — bloß die teutschen Kaufleute trugen Verlangen, himmlische Güter für sich einzukaufen. Sie schafften sich Pferde an, sie brachten ihre Waffen in Stand und kamen nach Riga.„

p) Ebendas. S. 211. § 3. ff.

q) Bey Arndt in der Liefl. Chronik Th. I. S. 217.

Digitized by Google

sich die Oeseler wiederum, und beunruhigten mit ihren Räubereyen die See, und die umliegenden Küsten r). Der Landmeister Andreas von Velven bezwang sie endlich, und verglich sich 1241. mit ihnen dahin, daß sie dem Bischof und der Stadt Riga alle Jahre von jedem Haken Land zum Tribute ein Schiffpfund Rocken in ihren eigenen Schiffen nach Riga abliefern sollten s). Darauf wurden alle Hafen auf Oesel und in der Wyk für frey erklärt t). Eben so machte Bischof Albert in dem Gnadenbriefe, den er 1208. der Stadt Riga zur Vermehrung der teutschen Schiffarth und zur Aufnahme ihres Handels ertheilte, alle Liefländische Hafen zu Freyhafen, und gab allen Kaufleuten, insbesondere aber den Gothländern, die Zollfreyheit auf der Düne. Er hob das Strandrecht auf, gestattete aber ohne seine Einwilligung keine Gilden u) Man darf hieraus eben nicht schließen, daß er Oberherr der Stadt gewesen; denn er hatte nur gewisse Besitzungen und einige Rechte darinn auszuüben. Dagegen bestand die Bürgerschaft

r) Akte ebendas. S. 219.

s) *Dipl. de 1241.* in Arndts Liefl. Chronik. Th. II. S. 42. Osiliani apostatae, qui Christianis nimis infesti et nocini existunt, in mari, terris et insulis cismarinis.

t) Cit. Dipl. wo zugleich die übrigen Bedingungen enthalten.

u) Liefl. Chronik. Th. II. S. 43.

Digitized by Google

größtentheils aus angesehenen Kaufleuten, welche die Stadt auf eigne Kosten erbaut, und das Land mit ihren Waffen erobert hatten v). Sie genossen die gothländischen Freyheiten, und hatten ihren eigenen Gerichtshof unter einem selbstgewählten Richter w). Daher als zuweilen Streit zwischen dem Bischofe, den Schwerdtbrüdern, und der Stadt über die Vertheilung der neuerworbenen Länder entstand, so entschied 1227. der Päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, daß jede Parthey ein Drittel jeder neuen Erwerbung sich zueignen sollte x). In Betracht der neuen Kolonisten, die beständig aus Teutschland herüberkamen, ward verordnet, daß, sobald die ersten Schiffe bey der Dünenmünde angelandet wären, der Bischof das Recht haben sollte, sich in den ersten 10 Tagen zehen dieser Freywilligen

v) Arndt am a. O. Th. II. S. 7.

w) Dipl. de 1225. ap. Gadebusch in den Liefländ. Jahrbüchern. Th. I. S. 187. 188.

x) *Dipl.* in Arndts Liefl. Chronik Th. II. S. 20. Cum ea, quae inter habitatores Liuoniae Teutonicos super diuisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur, discordia, odii somitem et inuidiae generaret. — Terrarum ergo, quae — fuerint ad cultum fidei conuersae partem vnam Episcopo Rigensi et eccl suae, aliam Mag et fratribus militiae Christi, et tertiam partem ciuibus Rigensibus adsignamus, in his duntaxat, quae ad dominium pertinent temporale.

Digitized by Google

gen zu seinem Dienste auszuwählen, und hernach könnten erst sein Domprobst, der Landmeister und die Stadt den übrigen ihre Dienste anbieten y). Pabst Honor bestätigte der Stadt, die ihr von eben diesem Legaten ausgezeichneten Feldmarken z). 1246. machte Pabst Innocenz IV. den Bischof Albert von Lübek zum Erzbischofe von Riga, Preußen, Liefland, Esthland, Semigalien und Kurland, und zum Legaten in Gothland, Holstein und Rußland a). Um diese Zeit beobachtete man schon das Magdeburgische Weichbild und das Sachsenrecht in Liefland b). Die ersten Bewohner Rigas, Bremische Kaufleute, führten von hier aus lange Zeit für sich allein einen sehr vortheilhaften Handel mit Preußen und den benachbarten nordöstlichen und südöstlichen Staaten, bis sie endlich Lübek, und hernach

y) *Cit. dipl. p. 21.* De peregrinis autem — ordinamus, vt postquam ad Dunemundam peregrinorum adplicuerint primae naues, infra 10. dies liceat praeligere duo: Ep. 10. de voluntariis ab his peregrinis ad vsus suos et castrorum suorum. Post 10. vero dies liceat tam Praeposito quam Magistro et ciuibus accipere voluntarios peregrinos in obsequium in castris et operibus suis, nec liceat hoc alicui prohibere,

z) Dipl. cit. l. p. 21. 22.

a) Dipl. ap. *Dreyer* in Specim Jur. Publ. circa jus. Naufr. p. 154. 155.

b) *Dreyer* de Edit. Speculi Sax. p. 127.

Digitized by Google

auch Magdeburg, Hamburg, Lüneburg und die übrigen Wendischen und Sächsischen Seestädte daran Antheil nehmen ließen c). Sogar verschiedene Landstädte hatten dort ihre eigene Kaufmannsgilden; denn man trift beym Jahre 1350. einen Aldermann und ein besonderes Haus der Kaufleute von Münster und von Soest zu Riga an d). 1246. ertheilte Herzog Johann der Theologe von Meklenburg den Bürgern zu Riga die Erlaubnis, seinen Hafen zu Wismar und sein Land mit eben der Freyheit zu besuchen, die sie zu Lübek besäßen e).

Eine gleiche Bevölkerung geschah nach der Eroberung Preußens. Das Land, und die zunächst an der See gelegenen Städte wurden mit teutschen Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern angefüllt, und gewannen eine Menge ausländischer Landwirthe, die den Akerbau in Flor brachten. Auch die alten Einwohner kamen durch die christliche Religion zu einem höhern Grade der Kultur f), und ließen sich den Landbau mehr angelegen seyn.

c) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 555. 556. Arndts Liefländ. Chronik. Th. II. S. 72. *Dreyer* cit. l. p. 144. et 149. 167.

d) Arndt am a. O. S. 104. 105.

e) Dipl. ap. *Schroeder* in primit. Wismar. p. 71.

f) Wovon uns die vortrefliche Akte Iacobi Archidiaconi Leod. de 1249. in *Dregeri* cod. diplom. Pomer. n. 191. p. 287. seq. vollkommen überzeugt.

Digitized by Google

seyn. Die Geschichte der Pflanzungen an den Slavischen Ländern liefere ich hernach bey der Beschreibung des Landbaus, und eile nunmehr die wenigen Spuren von der ununterbrochenen Fortdauer des Handels in Preußen aufzusammeln, der jezo in eine nähere Verbindung mit dem teutschen Gewerbe kömmt. Doch muß ich hier vorläufig anmerken, daß durch die Bemühungen Heinrichs des Löwen 1169. der ganze Slavische Distrikt von der Eider bis Schwerin zwischen der Ostsee und Elbe, der vorher eine ungeheure und gefährliche Einöde gewesen ist, von den Sächsischen Kolonien angebaut, und mit vielen großen und kleinen Städten versehen wurde g).

g) *Helmold in chron. Slav. L. 2. c. 14.* Omnis enim Slavorum regis incipiens ab Egdora, qui est limes regni Danorum, et extenditur inter mare Balthicum et Albiam per longissimos tractus vsque ad Zuerin olim insidiis horrida et pene deserta, nunc — tota redacta est velut in vnam saxonicam coloniam, et instruuntur illic ciuitates et oppida.

Digitized by Google

LIII.

Preußischer Handel im X. XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Der alte Handel, der seinen Weg durch Preußen zu nehmen pflegte, scheint in dieser Epoche fortgedauert zu haben, ohngeachtet die gleichzeitigen Einwohner des platten Landes ein äußerst rohes, wildes und armseliges Volk blieben. Nach Urkunden vom Jahr 996. hieß damals Danzig, der Hauptort Pommerns ein Grod, und besaß einen eigenen Landgerichtshof a). Zur Zeit der Mission des h. Adelberts wird sie ausdrüklich eine Stadt genennt, die von fremden Seefahrern stark besucht worden wäre b). Es bestätigen diese Nachricht die noch vorhandenen zwo Reisebeschreibungen des Ohthers und Wulfstans, die im IX. Jahrhunderte zwar nicht bey ihr selbst, doch in ihrer Nachbarschaft zu Hela und Elbingen aus Norwegen und England angekommen sind. Anderer Nachrichten c) beym Adam von Bremen und Al-

a) Damalewiz vit. Wladislav. Epp. p. 32. 33. Preußische Sammlung von Urkungen, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig 1747. B. I. S. 363. Pareng. hist. p. 406. Sqq.

b) Preuß. Samml. S. 343.

c) Oben Abschnitt XXV.

Digitized by Google

Albert von Stade hier nicht noch einmal zu gedenken. Ihr Kornhandel und ihre ausgebreitete Schiffarth, da sie allein den Vertrieb der Pohlnischen Produkte an Getreide, Wachs, Honig, Flachs, Thauwerk ꝛc. hatte, und zugleich dieses Reich wieder mit fremden Waaren und Spezereyen versah, machten sie berühmt. Ein gewisser Bischof von Kruswiz erhielt 996. zu Danzig den Zehenden vom Getreide und von allen Schifsabgaben d). Außerdem trieb sie einen großen Handel mit allerlei Fischen, die sie in Pommern, Kassubien, Pohlen und auf Gothland verführte, und dagegrn andere Waaren eintauschte, die sie hernach ebenfalls fremden Kaufleuten überließ, und weiter versendete. Nicht mehr werden sich also die Gelehrten e) wundern, wenn sie in einer Urkunde des Klosters Sakow von 1209. lesen, daß der dritte Theil des Danziger Tuchzolls verschenkt worden ist f). Sie besaß überdem mancherlei Gewerker und Ma-

d) Preuß. Samml. B. I. S. 363.

e) Der Stadt Danzig historische Beschreibung von Reinhold Curiken. vermehrt von Ge. Reinhard Curiken. Amsterd. und Danzig 1688. p. 9.

f) *Dipl. Meſtvini princ. Gdanzk. de 1209.* in der Preußischen Lieferung B. I. St. 2. S. 348 Damus — tertiam partem Telonei, quod datur de panno.

Digitized by Google

nufakturisten g), das wir, außer andern Stellen, am deutlichsten aus der großen Haudfeste sehen, die Danzig von seinen neuen Beherrschern, den Kreuzherren, empfangen hat. Sie überließen ihr darinn die Einnahme aller Zinse von Kaufhäusern, Brodbänken, Fleischbänken, Schusterstätten, Krämerbuden und Badstuben, und behielten für sich die Münze und den Wechsel, doch wolten sie ihr deswegen alle Jahr 170 Mark Münze bezahlen h). Eine für diese Zeit gewiß sehr große Geldsumme. Es wohnten beständig Teutsche in Preußen. Der Bischof Günter von Plozko schenkte 1228. den Brüdern des teutschen Hauses zu Dobrin den Zehenden von den Gütern, welche die Leute von der teutschen Zunge bauten, mit Ausnahme der Pohlnischen Kolonisten, und aus dem Diplome des Bischofs Christian ergibt sich, daß damals die Kulmische Ländereyen in Teutsche und Slavische Pflüge abgetheilt worden sind i). Auf dem großen Heerzuge, den König David von Aethiopien, oder der sogenannte Priester Johann 1221. gegen das Persische Reich und das Kalifath vornahm, und

g) Preuß. Samml. B. I. S. 345. 346.

h) Siehe die Erneurung von 1378. in der Preuß. Samml. B. I. S. 47. Danzig kam 1271. von den Herzogen von Pommern auf die Markgrafen von Brandenburg, von welchen sie 1308. der teutschen Orden erhielt.

i) Cod. dipl. Regni Pol. T. IV. p. 5. Pareng. hist. p. 592.

Digitized by Google

und sich in Asien ein großes Königreich erwarb, kam er in der Folge auch nach Komanien und nach Rußland, und nach der Zerstörung der großen Handelsstadt Assof gieng er bis nach Preussen k).

Durch die Eroberung der teutschen Ordensritter erweiterte sich der Handel in Preußen. Die Anzahl teutscher Kaufleute, die sich hier niederließen, nahm täglich zu. Der Orden zog Kolonisten aus den benachbarten Sächsischen und Wendischen Staaten, womit er hauptsäch-

k) *Alber. Mon. Triumfont. ad a. 1221. p. 508.* Hic scribit S. P. Honorius omnibus Aepiscopis Galliarum, Pelagium scripsisse a partibus transmarinis, quod Rex Dauid, qui presbyter Iohannes appellatur — Persidem ingressus, et Soldano Persidis bello campestri deuicti terram eius per 24 dietas inuadens et occupans &. In litteris etiam, quas miserant Templarii, legebatur, quod idem Rex Dauid in partibus Orientis juxta Persidem quoddam regnum acquisiuit. etc. In isto quoque anno nunciatum est in Francia, quod idem Rex Dauid vel eius, vt quidam dicebant, filius jam venerat in Comaniam, quae est vltra Hungariam et in partes Russiae, vbi quasdam terras incredulorum destruxit, et maxime Comanorum, et habent ibi fortissimum bellum per menses quinque. De Russis quoque sibi resistentibus multa millia, de Prutenis quoque Paganis absque numero interfecit, et quod magna Ciuitas Tenex (Tornax) id est oruntia (Orhaira) ab eis destructa est ad quam mercatores de longinquis partibus ibant. etc. Dicunt enim quidam, quod nec Christiani nec Saraceni sunt.

Digitized by Google

sächlich die Grenzen gegen Teutschland, die Seeküste und einen Theil Masoviens besezte. Vom Rheinstrome kamen eine Menge geschikter Akersleute, die den Landbau emporbrachten l). Es wurden neue Städte angelegt, verfallene wieder aufgebaut, und offene Oerter mit Planken oder Mauern und Kasteelen versehen. Auf diese Art entstand 1232. und 1233. Thorn, Kulm, Marienwerder, und Elbingen m), die mit vorzüglichen Freyheiten und Gerechtsamen begnadigt wurden n) Indeß ob-

schon

l) *Chron. ord. Teut. §. 347. ap. Matthaei. p. 793.* „Ende die heer off opsetters waren, dese waren sonnige so ende hoir Olders by der Oirden dienst van cleyn opghecomen, ende waren grote ryke Coopluden geworden, ende syn voirt Raetsherren der Steden geworden, want die Oirde heeft see uyt allen Duytschen Lande daer vergattert, ende erst gebracht, ende geplant, ende die Steden ende Slosten jerst gebouwet, ende getümmert, ende begrepen, ende willen nu den Oirden danken der Deuchten, Eer vnd Welvaren, dat den Lande van Pruyssen van der Oirden geschiet mit sulken Paymente.„ *§. 362. p. 801.* „Des syn onder den Oirden sommige van Kleyn tot groste Goeden ende groote Eigen ende groote Regimenten gecomen, ende die Landen syn onder den Oirden tot groote Rykdommen gecomen.„

m) Chron. ord. Teuton. §. 121. 122. 123. ap. *Matthaei* anal. vol. V. pag. 698. Dipl. de 1246. ap. Dreger T. I. p. 255.

n) Dipl. Herrm. de Salza de 1233. int. iura municip. terrar. Pruff. Dant. 1685.

Digitized by Google

schon dadurch das Gewerbe in Preußen mehrere Ausdehnung bekam, indem die neuen Ankömmlinge, die zu Hause gewohnte Beschäftigung hier fleißig fortsezten, und von dem großen Vorrathe natürlicher Produkte dieser Gegenden fast alle westlichen Länder Europens mit Theer, Pech, Eisen, Bauholz, Thauwerk ꝛc. versahen o); so darf man doch nicht glauben, daß der Preußische Handel erst in dieser Epoche seinen Anfang genommen habe. Er war vielmehr, wie diese meine Handelsgeschichte bezeugt, uralt, wurde aber freylich nur von fremden Kaufleuten geführt, wovon sich die wenigsten hier niederzulassen, sondern nach geendigter Messe wieder nach Hause zu reisen, und manchmal ihre Waaren gar nur durchzuführen pflegten. Die eingebohrnen Heiden verstanden nicht einmal den Akerbau, will geschweigen die Handlung. Sie lebten bloß vom Raube, von der Jagd und Fischerey p). Aus dem ältesten Freybriefe des teutschen Ordens für die Preußischen Städte von 1233. sehen wir, daß die Städte Kulm,

o) Pauli Preußische Staatsgeschichte. Band IV. S. 127. Anderson Geschichte des Handels. Th. II. S. 38.

p) Ihre Sitten sind ausführlich beschrieben in Chron. ord. Teuton §. 97. 98. 99. 100. 101 ap. *Matthaei* cit. l. pag. 686. seq. Vortrefliche Nachrichten stehen auch in der Akte Iac A Diac. Leod. de 1249. ap. *Dreger* in cod. diplom. Pomer. p. 286. n. 191.

Digitized by Google

Kulm, Thorn ꝛc. den Orden in seinen Eroberungen unterstüzt haben, und das bestärkt unsere Nachrichten, daß diese Oerter vor Ankunft des Ordens von Bedewtung gewesen, und von Teutschen bewohnt worden sind. Ganz gewiß bleibt es also, daß der Handel damals an der Seeküste immer noch fortgeblüht hat. Denn der Orden ersuchte 1264. den Bischofen von Samland, ihm Wittlandesort zu dem Ende abzutreten, damit er zu Beschüzung der Schiffarth an der Preußischen Küste dort ein Kastel erbauen könnte. Es solte alsdenn der gefundene Bernstein auf diese Art zwischen ihnen getheilt werden, daß der Orden zwei Drittel davon behalten dürfte, und dem Bischofe ein Drittel abzuliefern hätte q). Der teutsche Orden verschafte durch einen Vertrag von 1243. mit der Herzogin Hedwig und ihren Söhnen Primeslaus und Dubislaus den neuen Einwohnern den freyen Handel mit vielen Zollgerechtigkeiten in Polen, wodurch die Zoll und andere Beschwerden, worüber sich die beiderseitigen Kaufleute bey ihrer Durchreise beklagten, gehoben wurden. Alle Or-

q) *Dipl. ap. Bayer in opuscul. p. 267.* — Quandam munitionem, vt securus pateat introitus et exitus nauibus ad terras Prussiae applicantibus in loco, qui Wittlandesort vulgariter appellatur, construere intendimus. — — Si in d. loco — contigerit inuenire lapides, qui Barnsteik vulgariter appellantur, d. lapidum II partes nobis — et pars tertia cedet Episcopo memorato.

Digitized by Google

Ordensgüter solten sowol zu Wasser als zu Lande den freyen Durchgang haben, und die Kreuzfahrer mit ihren Familien und ihren Vermögen von allem Zolle, Weggeld und andern Abgaben befreyt seyn. Die Preußischen Kaufleute, die in Polen handeln und reisen wolten, hätten auf dem Wege von Breslau nach Guben nur zu Gnesen, Posen und Banchin Zoll zu geben, und zwar der Wagen mit der Last Tuch auf ein Pferd zu Gnesen 2. Schoßtak (Scotos) an den Kastlan, und eben soviel an den Münzmeister; Wenn aber feine Tücher, als braune, grüne, oder auch Scharlachene, von ganzen Karren 1. caligale oder einen halben Viertling dem Kastlanen neben dem Gewichte von einer Mark Pfeffer noch zuzulegen. Soviel Pferde dabey wären, so müßten von jedem 2. Schoßtak dem Kastlanen und 2. dem Münzer gegeben werden. Wenn sie diesen Zoll abführen, so hätten sie neben dem ordentlichen Zoll noch eine Mark Silber zu bezahlen. Sie müßten bey zween Wagen auf Befragen die Qualität der Tücher angeben, und wenn der Zoller daran zweifelte, es eidlich bestärken. Der einspännige Salzwagen gäbe dem Münzer ein abgestrichenes Sieb, deren 3. einen Scheffel Korn machten, und Eines dem Kastlanen, und das von jedem Pferde. Vom Wagen Heringe entrichtete man einen Spieß, der auf 30. Heringe geschäzt würde, für den Münzer, und einen zwischen dem

dem Kastlanen und Staroſten (Tribunum) zu vertheilen. Vom Wagen mit Wein hätten der Münzer und Kastlan mit einander nur einen halben Vierting zu empfangen, und zu Banchin nur ein Loth. Wenn aber der Wein zu Gneſen oder in einer andern Stadt verkauft wird, ſo muß das Faß den Kastlanen zukommen. Von Leinwand und andern Waaren müßte der Zoll wie von wollenen Tüchern entrichtet werden, ausgenommen das Caligale und der Pfeffer, die hier wegfielen. Bey dem Wagen grober Tücher hätte man das Caligale mit einem Loth auszulöſen. Zu Poſen wäre vom einſpännigen Wagen das obige zu entrichten, ausgenommen, daß weder Caligale, noch das Aquivalent, noch ein Pfund Pfeffer gegeben würde. Zu Banchin gäbe jeder Kaufmann von der Laſt auf ein Pferd bloß ein Loth und nichts weiter. Wenn ſich ein Wagen über 8 Wochen an einem Orte aufhielte, ſo müßte er nochmals Zoll geben, kehrte er aber binnen der Zeit zurük, nichts r). Der Hochmeiſter Herrmann von Salze ertheilte 1233. den neuen teutſchen Anbauern der Preußiſchen Städte die Magdeburgiſchen Rechte, und es ward ſeit der Zeit in ganz Preußen das Weichbild und das Sächſiſche Landrecht beobachtet s).

Preu-

r) Dip. ap. *Dreger* in cod. dipl. Pom. T. I. p. 230. n. 150.

s) Dipl. ap. *Dusburg* Chron. Pruſs. p. 453. et *Lambec.* Bibl. Vindob. L. II. c. 8.

Digitized by Google

Preußens Produkte waren um diese Zeit noch immer der Bernstein, außerdem kostbares Pelzwerk an Mardern und Zobeln t), desgleichen Sklaven, wovon die heidnischen Preußen die besten auf den großen Sklavenmärkten, die auf ihren Grenzen gehalten wurden u), zu ihrem Opferdienste für sich auslasen v), und die übrigen den Russen zuführten w), mit welchen, und mit den benachbarten Sklaven sie vielen Verkehr hatten. Sonst lieferten sie ihre Waaren nach Biörkoe in Schweden zum Verkaufe x). Es gab unter ihnen viele Zauberer und Schwarzkünstler, die eine große Menge Neugieriger aus allen Gegenden der Welt besonders aus Griechenland und Spanien an sich zogen, und viel Geld ins Land brachten y). Aber diese Reichthümer waren auch Ursache, daß es in den Preußischen und Esthnischen Gewässern von Seeräu-

t) *Ad. Brem.* de situ Dan. c. 227.

u) *Snorro Sturlaef.* Tom. I. p. 234. *Torfae.* rer. Norw. P. II. p. 332.

v) *Adam.* cit. c. 224.

w) Lomonosoff Ruß. Geschichte. S. 41.

x) *Bayer* de numis Rom. p. 433.

y) *Adam.* p. 58.

Digitized by Google

räubern beständig gewimmelt hat z), gleichwie eben daſſelbe von jeher in dem Indiſchen Meere geſchah a).

z) Thunmann Unterſuch der öſtl. Eur. Völker Th. I. S. 381. Gadebuſch Liefländ. Jahrb. Th. I. S. 15.

a) Sprengel Geſchichte der wicht. geograph. Entdeckungen. S. 142. f f.

Digitized by Google

LIV.

Handel in den Niederlanden und in Frankreich.

Der auswärtige Handel zog sich von den Slaven zu den Sachsen, und von diesen zu den Friesen, die ihn ihren Verwandten a), und Abkömmlingen den Holländern, Seeländern und Flemmingen mittheilten. In den alten Friesischen Gesezen zeigen sich zwar einige dunkle Spuren des Handels; allein sichrer ist die Nachricht, daß 837. die Normänner eine Handelsstadt Witlam an dem Ausflusse der Maas zerstört hätten. Außer ihr nennt man uns auch Wyk te Durstede, Tiel und Lüttich als gleichzeitige Handelsörter b). Urkunden von 840. und 983. geben uns schon Nachricht von fremden Waaren in den Niederlanden und dem Zolle bey Lüttich auf dem Markte zu Wiset von verschiedenen Produkten c). In Tiel trieben sächsische Kaufleute aus

a) *Spener* Hist. Germ. L. V. c. 1. §. 4. Von Cronheim hist. Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein. S. 62. 63.

b) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Th. I. B. V. S. 209. *Miraei* opp. T. I. p. 87.

c) *Chron. Fontanell. ap. d'Achery Spicil. T. II. p. 280.* Stragulum hispanicum — pallia fundata, tunica sacerdotalis.

Digitized by Google

Quedlinburg, Goslar und Magdeburg den auswärtigen Handel d). In Flandern geschah im Jahr 960. aller Verkehr auf Wochenmärkten durch den Umtausch. Graf Balduin III. brachte ihn endlich in eine bessere Verfassung, da er viele Zollfreyheiten ertheilte, und Künstler und Handwerker aus Teutschland verschrieb e). Dahingegen war im XII. Jahrhundert die westfriesische Stadt Stavern, deren Kaufleute ein sehr prächtiges Hausgeräthe besaßen, eine der reichsten Handelsstädte und ihre Schiffe besuchten die äußersten Winkel des balthischen Meeres f). In Dort wohnten viele Lüttichische Kaufleute, und sie war ein ansehnlicher Stapelort, und der Seehafen für Köln und Lüttich, und die Städte am Rhein und an der Maas g). In Lüttich

dotalis Indici coloris, casulae ex syndato Indici coloris, cappa ex cane Pontico quem Beourum vocant, — cingula Romano opere facta.

Dipl. Ott. II. Imp. ap. Mart. Ampl. Coll. T. I. p. 332. ex 704. Telonium ex omni genere tam vestium quam ferri et metallorum, vel ex reditu nauigii vel ex omni commercio vectigalium.

d) Lünigs Reichsarchiv. Th. XIII. S. 674. u. 680.

e) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 4 6. 407.

f) M. chron. Belg. ad a. 1187. *Conring.* de vrbib. germ. §. 91.

g) *Pistorii* Scr. rer. Germ. T. III. p. 114. *Marthaei* Analecta T. V. p. 530

Digitized by Google

tich waren die Kaufleute 1107. unter dem Schuze der Domherren, und ihr Handel betraf Rheinweine, Metallarbeiten, Lederwerk, Salz, Fische, Tücher und Getreide h). 1140. sieht man Salzschiffe auf der Maas, und zehen Jahre hernach ein Geschwader Maaskähne von Huy und Lüttich i). Im XI. Jahrhundert waren Tücher auf dem Markte zu Viset feil k), und 1195. fieng der französische Weinhandel nach Lüttich u. s. w. an l).

Schon bey der ersten Unterwerfung des Friesischen Reichs unter dem Großhofmeister Pipin von Herstall in den Jahren 689. und 697. müssen die Niederlande mit einigem Handel versehen gewesen seyn, weil die Jahrbücher von Mez m) erzehlen, daß dieser Fürst durch die Gewinnung der Schlacht bey Wyk te Durstede über ihren Herzog Radbod eine unzehlige Beute gemacht hätte. In dem verfälschten Freiheitsbriefe Karls des Großen

h) *Chapeauville* Script. Leod. ad h. a. T. I. p. 54. *Miraei* opp. T. I. p. 87. Krause S. 311.

i) *Chapeauville* T. I. p. 100. 113.

k) ibid. p. 267.

l) *Lambert.* Parvus ap. *Martene* Ampl. Coll. T. V. p. 21.

m) *ad a. 697.* Fugatoque Duce eorum Radbodo Pippinus victor extitit. Captis itaque innumerabilibus Spoliis victor ad propria reuersus est.

Digitized by Google

wird den Friesen der Gebrauch des Gold und Silbers bey jeder Art von Kleidung freygegeben n). Karl der Große schenkte dem Kalifen Aaron al Raschid in Persien, weiße, graue, scharlachne und himmelblaue friesländische Mäntel, die im Morgenlande sehr geschätzt wurden und selten waren o). Die Friesen fiengen an diese Mäntel ganz klein und kurz zu machen, und sie doch eben so theuer, wie die ehmaligen große, weite und lange Mäntel, zu verkaufen. Daher gebot dieser Kaiser, man sollte keine andre Mäntel als große um den gewöhnlichen Preis von ihnen kaufen p). Es ist kein Zweifel, daß sich zur Zeit der Karlinge schon ein beträchtlicher Handel in den Niederlanden befunden haben muß pp), weil sie beständig von den Normännischen Seeräubern besucht, und durchstreift worden sind, welches ein untrügliches Kennzeichen ist, daß in ihrem Lande

n) *Vbb. Emmii Hist. rer. Frisc. l. 5.* Auri argentique in omni cultu corporis promiscuus et liber vsus.

o) *Mon. S. Galli, in V. Car. M. l. 2. c. 14.* — palliaque Frisonica alba, cana, vermiculata vel saphyrina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit.

p) *Weinbers.* ap. *Mon. S. Galli in V. Car. M. in Pith. Glossar. col. 509.* Sed cum Frisones hac licentia abutentes aduerteret, et breuissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit vt nullus ab eis nisi grandia latissimaque pallia consuetudinario pretio coemeret.

pp) Viele Nachrichten von sächsischen Kauff. von 850. 856. 863. bey *Meibom.* de Nobil. p. 56.

Digitized by Google

de Handlung, Reichthum und Wohlstand vorhanden war. Denn die ganze Geschichte der nordischen Seezüge zeigt, daß sie immer dahin giengen, wo durch die Wohlhabenheit der Einwohner große Beute zu machen war, wie in die Ostsee, nach England, Frankreich, Spanien, Afrika, Sizilien und Italien, Griechenland und Syrien und Kleinasien. Sämtliche Niederlande gehörten größtentheils zu dem alten Friesischen Königreiche, und hießen noch in der Karlingischen Periode überhaupt Friesland, das sich zugleich über die Westphälische Seeküste hin erstreckte, und hier bis an die Eider und auf der Gegenseite bis an den Kanal beym Ausflusse des Rheins fortlief. Gegen Frankreich zu reichten seine Grenzen weit an die Maas und Schelde hinauf. Es begrief also alle heutigen sieben vereinigten Provinzen und von den ehmaligen Oestreichischen Niederlanden einen Theil von Flandern, Brabant, Limburg und vom Stifte Lüttich, ganz Antwerpen, Mecheln und Geldern q) Kaiser Ludwig der Fromme hatte Norichen einen Theil von Friesland mit Wyk te Dur-

q) *Matthaei* de Nobil. l. 1. c. 18. Hert. Notit. vet. Germ. pop. P. III. c. 5. §. 88. Von Wicht Vorbericht zum Ostfries. Landrecht S. 4c. ff. Baxre Geschichte von Teutschl. B. I. S. 693 703. 704. *Spener* Hist. Germ. T. I. L. III. c. 1. § 9. l. 4. c. 1. §. 5. l. 5. c. 1. §. 4. Wiarda von den Landtagen der Friesen bey Upstallsboom Absch. III. S. 46. ff.

Digitized by Google

stedt zu Lehn gegeben, daß er es gegen die Seeräubereyen der übrigen Dänen beschüzen sollte. Allein diese mitgebrachten Landsleute wollten sich immer weiter ausbreiten, fuhren fort, von hier aus Seeräuberey zu treiben, nahmen Dortrecht und einige Brabantischen Städte weg, und suchten auch sich von Jülich, Köln und Bonn Meister zu machen. Lothar I. hatte daher viel mit ihnen zu thun, und legte endlich Rorichen ins Gefängnis, der ihm entwischte, und sich nachher von seinen eigenen Brüdern gegen ihn gebrauchen ließ. Lothar reizte dafür die übrigen Dänen auf; das gab dem Könige Horich von Dänemark Anlaß, mit einer Flotte nach Friesland zu gehen. Die Normänner verwüsteten nun seit 841. Friesland, und belegten das Volk mit Schazungen. Die 3 Brüder Lothar, Ludwig und Karl der Kahle beschickten endlich 847. den Norich durch eine Gesandschaft, worauf ein Theil der Dänen nach Guienne, abzog und sich der Stadt Bourdeaux bemächtigte; die Uebrigen aber nahmen Wyk te Durstede, das ein Emporium, und von Heda eine große Stadt genennet wird, und die Batavische Insel weg r). Lothar mußte ihnen auch diese Eroberung unter vorbehaltener Lehnshoheit

r) *Ann. Bertin. ad a. 847.* Alii quoque Danorum emporium, quod Doreſtadum dicitur, et insulam Batavam occupant. *Wilb. Heda* de Episc. Vltraj. in vita Rixfridi. p. 43.

hoheit abtreten. Aber ein Theil der Dänen fuhr fort, die Niederlande und besonders deren Seeküsten zu berauben.

Die Normannen, die indes Frankreich verwüstet hatten, begaben sich wieder aufs Meer, und vereinigten sich mit einem andern Schwarme, der in Sachsen von Ludwig dem Teutschen zurückgetrieben worden war. Sie zeigten sich nunmehr an der flandrischen Küste, und verheerten die Piccardie, Artois, Henegau, Brabant und das heutige Friesland. Sie theilten darauf ihr Heer. Ein Theil gieng nach England, ward aber hier abgetrieben, und der andere die Weser hinauf nach Sachsen, wo ihnen der tapfere Trikulf begegnete. Es geschahen ihre Einfälle vorzüglich in Westfriesland, Holland und zu Gent, und bey allen diesen Streifereyen waren sie besonders emsig, die Klöster auszuplündern und zu verbrennen. 852. kam eine neue Dänische Flotte von 252. Schiffen nach Friesland, und trieb Schazungen ein s). Das fränkische Heer wollte an der Schelde nicht wider sie fechten, und König Karl von Frankreich verstand sich heimlich mit ihnen. Daher sie ihre Unternehmung bis in Neustrien fortsezen

s) *Gesta Normann ad a. 852.* Northmanni 252 nauibus Fresiam adeunt, acceptisque multis, prout ipsi statuerunt, ad alia diuertunt.

Digitized by Google

konnten. Sie blieben wahrscheinlich bis 880. in den Gegenden der Schelde, wo sie endlich beym Schlosse Thuin im Köhlerwalde von Ludwig dem Teutschen überwunden wurden, da sie 876. vorher schon die Westfriesen geschlagen, und ihnen alle ihre geraubten Schäze wieder abgenommen hatten t). Nach dem Tode Ludwigs des Teutschen fiengen sie ihre Streifereyen in den Niederlanden, wovon jezt der obere Theil zu Lothringen gehörte, wieder an. Sie fuhren mit einer Flotte in die Waal, landeten zu Nieuwegen, erhielten Trier, wurden aber 882. nachdem sie Lüttich, Utrecht und Tongern verbrannt hatten, an der Maas bey Haslan in einer großen Schlacht besiegt, erhielten aber doch noch einen Frieden mit vortheilhaften Bedingungen, daß ihnen 2080. Pfund Silber, oder nach andern eine unermeßliche Masse Gold und Silber bezahlt, und das Stück von Friesland überlassen werden sollte, das ehmals Rorich von Ludwigen von Teutschland besaß. Sie nahmen nun Friesland ein, wobey aber der dänische Fürst Siegfried erschlagen wurde, und nur Gottfried behauptete sich.

t) *Ann. Fuld. ad h. a.* Frisiones, qui vocantur occidentales. cum Normannis dimicantes, victores exstiterunt, omnesque thesauros, quos Normanni plurima loca spoliando congregauerant abstulerunt, atque inter se diuiserunt.

Digitized by Google

sich. Sie unternahmen aber 885. und 890. neue Feldzüge gegen Lothringen vor, und kamen bis an den Oberrhein u). Auf dem Hoftage, den 1005. Kaiser Heinrich II. hielt, beschuldigte man die Friesen, daß sie gegen die Sächsischen Schiffe kreuzten, und sie wegnähmen, wodurch die Sachsen außer Stand gesezt würden, ihren Seehandel zu treiben. Es ward der Schluß gefaßt, ihnen diese Feindseligkeiten zu verweisen, und sie zu ermahnen, davon abzustehen. Die Friesen entschuldigten sich, ihre Kaperey bezöge sich bloß auf die Seeräuber in den Nordischen Gewässern, die den Sachsen jenen Schaden zugefügt hätten. Sie versprachen dieselbe noch heftiger zu verfolgen; das sie wirklich leisteten, und zur Befriedigung der Sachsen von den weggenommenen Schiffen mit diesen die Beute und die Gefangenen theilten v). Die Normännische und Frießische Gewohnheit, die jüngern Söhne der Fürsten mit Flotten und einem Theile der überzehligen Mannschaft zu versehen, und sie auf Abentheuer zur See ausgehen zu lassen, erhielt

u) Von allen diesen Einfällen, wobey die Chronologie noch sehr verwirrt und zweifelhaft. Barre Geschichte von Teutschland. B. II. S. 145. 193. 198. 206. 209. 213. 317. 322. 325. 329. 345. 356. Hahns Reichshist. Th. I. S. 171. 172. 174. 190. 230. 254. 262. 264. 276.

v) Barre am a. O. S. 645.

Digitized by Google

erhielt sich in der Grafschaft Flandern, wo nur der älteste Erbgraf succediren konnte, und die übrigen Brüder ihr Glück in andern Staaten machen mußten. Daher auch Graf Balduin der Eiserne, seinem jüngern Sohne Robert eine Flotte ausrüstete, und ihn mit Gold, Silber und allen Nothwendigkeiten zu einer langen Seereise versah. Robert vereinigte sich mit einigen Truppen, die dem Lande zur Beschwerde gereichten, und wollte Eroberungen in Gallizien machen, gerieth aber an eine unbekannte Küste, und kam bey seinen Streifereyen mit den Einwohnern zum Treffen, worinn der größte Theil seiner Leute blieb. Er entkam nur noch mit wenigen zu seinem Vater, der ihn aber nicht gut aufnahm. Diesen Schimpf von sich abzuwischen, ließ er seine Schiffe ausbessern, und neue Völker anwerben. Allein er litt nach wenigen Tagen Schiffbruch, und rettete sich halbnackend kaum noch ans Ufer. Nun wollte er mit schlechter Kleidung in Gesellschaft der Pilgrimme, die nach Jerusalem reisten, nach Konstantinopel gehen, wo ihn die Normänner, die in der griechischen Leibwache dienten, eingeladen, und den griechischen Thron ihm versprochen hatten. Aber der Kaiser ließ ihm alle Wege dahin versperren, und drohte, ihn umbringen zu lassen. Darüber gab er alle auswärtigen Unternehmungen auf, und richtete seine Absicht gegen das Friesland, das an Flandern grenzte, und von den Gra-

fen

Digitized by Google

sen Theodorich und Florenz beherrscht worden war, und er eroberte es auch allgemach. Aber diese Nachbarschaft missiel seinem Bruder Baldwin, der ihn deswegen bekriegte, das mich hier nicht weiter angeht w) Die Friesen hielten beym Nordischen Handel Ripen als Stapelstadt x), und eine Anzahl ihrer Kaufleute befand sich beständig zu Sleswig y). Sie waren eben so bemüht ihre Schiffarth zu erweitern, als sie die Erdkunde durch ihre Entdekungen zu bereichern suchten. Unter Kaiser Heinrich III. durchschwärmten sie die äußersten Enden der Nordsee und des Eismeeres; besuchten alle umherliegenden Länder und Inseln, die Orkaden, Island, Grönland, Lappland, Permien, und kamen, nachdem sie unterm Nordpole durchgefahren waren, fast bis Kamtschatka z). Auf der andern Seite dehnten sie ihre Schiffarth im Ozeane bis in die mittelländische See aus, und ein gewisser Winkmar kam mit einem Geschwa-

w) Man sehe die ausführliche und merkwürdige Erzehlung bey Lamb. Schaffnab. ad a. 1071. ap. *Pistor.* Script. rer. Germ. T. I. p. 344. 345.

x) *Ad. Brem.* in hist. eccl. c. 208.

y) *Ius Slesvic. de 1145. § 29. ap. Anchar.* p. 8. et omnes hospites de ducatu Saxoniae, de Frysia, de Hyslandia, de Burgundeholm et aliunde. *Remb. in v. S Ansch. c. 21.*

z) *Ad Brem.* hist. eccl. c. 247.

Digitized by Google

ſchwader Frieſiſcher Schiffe 1097. zu Paläſtina an a). Sie hatten auch vielen Antheil an dem Kreuzzuge, wodurch 1148. Liſſabon von den Teutſchen erobert worden iſt b), und trieben von Huſum aus längſt der Elder ſowol mit den benachbarten Dänen und Sachſen, als auch zur See mit den entferntern Ländern groſſen Handel c).

Um eben dieſe Zeit beſaß Gent ſeine Tuchfabricken d). 998. erhielt die Stadt Bommel von Kaiſer Otto III. den Zoll und den allgemeinen Handel mit gegohrnen Biere, daß man Gruit nannte e). Im Anfange des XIII. Jahrhunderts fieng Ryſſel an, ſich durch ihre groſſe Anzahl Kaufleute und durch ihr ſtarkes

a) Chron. Hieroſol. L. III. c. 14. *Guil. Tyr.* L. III. c. 23.

b) *Helmold.* in chron. Slav. L. I. c. 61. Chron. mont. Ser. ad. a. 1147. Cont. Sigeb. ad. a. 1147.

c) *Chytraeus in Chron. Sax. P. I. L. I. p. 83.* Huſum ſiue Huſem olim pagus nunc frequentia ciuium maritimis nauigationibus per Keueram, — commerciis cum vicinis et exteris gentibus et aedificiis domuum ſplendidis expolitis — — vicinis Friſiorum prouinciis antecellit.

d) Reinike de Voß. H. I. c. 2.

e) Dipl. in *Miraei* opp. dipl. T. I. p. 263. Teloneum vero et generale negolium cereviſiae fermentatae, et quod vulgo Griuit vocatur. Eine andere Urkunde von Gruet, Malz ſteht in dieſem meinem Werke B. II. S. 218.

Digitized by Google

ſtarkes Gewerbe auszuzeichnen. Ihre gefärbten Tücher machten ſie überall berühmt, und erwarben ihr viel Geld f). Schon ein Jahrhundert vorher reiſten die Brüggiſchen Kaufleute häufig nach Sachſen, und verſahen die Großen mit einer koſtbaren Gattung Beinkleider g). Im Jahr 862. ward Brügge angelegt und befeſtigt, wohin ſich wegen den Verwüſtungen der Normänner viele Niederländer flüchteten. Es zogen ſich die Kaufleute dahin, und führten allgemach eine andere Art des Gewerbes ein. Man erbaute Gaſthöfe (hoſpitia) und Handelsgewölber (tabernas) h). Erſt 1180. ward ihr Hafen zu Dam erbaut i), und 1239. beſaß ſie eine Halle, worin Tücher feil waren k). Dagegen kannte ſie 1153. der Nubiſche Erdbeſchreiber Scherif El Edriſi noch nicht, und nannte bloß Gent, St. Omer

f) *Guil. Briton. Philipp. L. II. v. 109. p. 34.*
Inſula illa placens, gens callida lucra ſequendo;
Inſula, qne nitidis ſe mercatoribus ornans
Regna coloratis illuminat extera pannis.
Vnde reportantur ſolidi, quibus illa ſuperbit.

g) Necrol Hildes. ap. *Leibnit.* ſcript. rer. Brunſw. T. I. p. 765. *Brito* Philippid. L. II. v. 102.

h) *Iob. Iprenſ.* Chron. S. Bert. in Mart. Theſ. nov. Anecd. T. III. p. 520.

i) *Martene* cit. loco p. 518.

k) ibid. T. I. p. 1011.

Digitized by Google

Omer, Tournay und Lüttich, welches ein Beweis ist, daß ihr auswärtiger Handel sich weniger als dieser Städte berühmt gemacht hatte l). Von Flandern rühmte man sehr die Goldmühlen, deren sich ihre Goldschmiede bedienten, die zugleich die Amalgamazion verstanden m). Englische Kaufleute besuchten mit ihren Waaren St. Omer n), und es gab hier Großhändler und Krämer o). Diese Stadt muß damals einen beträchtlichen Handel besessen haben. Es befand sich auf ihrem Marktplaze eine Gildhalle mit Schupfen und Nebengebäuden von Holz und Steinen, die zum Handel und zu Niederlagen bestimmt waren p). Ihre Kaufleute

l) Geogr. Nub.

m) *Theophili Mon.* adp. de omni arte pingendi ap. *Raspe* on Oil-Painting p. 93. „Item de molendo aureo secundum Flandrenses etc.„

n) *Cod. Cens. Eccl. Audomar.* Si quis Anglicus de Anglia huc venerit cum mercatu suo, et vult vendere in hac villa dabit 4. den. — si vero per villam cum mercatu suo transire voluerit, dabit theloneum sicut alius extraneus.

o) ap. *Du Cange* T. II. P. II. p. 373.

p) *Charta Theod. Com. Flandr. in Hist. Guinensi p. 202.* Terram, in qua Ghildhalla cum scoppis et appendiciis suis tam ligneis quam lapideis apud S. Audomarum in foro sita est. p. 203. et ad omnem mercaturam tam in appendiciis quam in Ghildhalla exercendam tradidi.

Digitized by Google

leute standen schon 1127. in einer Gilde, und waren von Graf Wilhelm von Flandern zollfrey gemacht q). Wenn sie nach Teutschland in ihren Handelsgeschäften reisten, so waren sie von der Bezahlung der Abgabe frey r). Denn an jedem Orte, wo man in Gesellschaft Handlung treiben wollte, mußte man eine Geldabgabe entrichten; das hieß hansam soluere, und davon wurden sie im Reiche befreyt. Wilhelm Brito s), ein Dichter, der um das Jahr 1214. gelebt hat, macht eine große Beschreibung von den Gütern, die jährlich in den Brüggischen Hafen Dan eingiengen, und ausgeführt wurden. Er sagt: man hätte da alle Reichthümer der Welt vereinigt angetroffen. Große Massen von rohem Silber und Golde; alle kostbaren Arbeiten der Seren, Phönizier und Attaker, d. i. der Asiaten, Chineser und Indianer; allerlei Hungarisches Pelzwerk; Schar-

q) *Charta confirmat. Consuetud. Municipal. S. Audomari de 1127.* Omnes, qui Gildam illorum habent et ad illam pertinent, et infra cingulum villae suae manent, liberos omnes à theloneo facio — — et quidquid in eo habere debeo, ad restaurationem damnorum et Gildae suae sustentamentum constituo.

r) *in cit. Conf. Consuet.* Quisquis eorum ad terram Imperatoris pro negotiatione sua perrexerint, a nemine eorum Hansam persoluere cogantur.

s) Philippid. L. IX. v. 380. p. 288.

Scharlachkörner; ganze Schiffsladungen von Franzweinen aus La Rochelle und Gascogne; die feinsten Tücher und Kunstsachen, desgleichen viel Eisen und andere Metalle aus England und Flandern: welche sämtliche Waaren dort zusammengekommen wären, um in die verschiedenen Gegenden der Welt verschikt zu werden. Ich will die ganze Stelle, da ich sie ohnehin zuerst aufgefunden habe, und sie das älteste Zeugnis von dem ausgebreiteten Handel dieser Stadt ist, hier unten einrüken t).

Von der Stadt Gertruydenburg besizen wir ein Stadtrecht von 1213. u) darin einige Nachrichten von ihren eigenen Jahrmärkten und von andern größern Messen der Provinz Holland vorkommen, die uns keinen un-

t) Hic Savaricus opes cunctis e partibus orbis.
Nauigio aduectas supra spem repperit omnem
Infecti argenti massas, rubeique metalli;
Stamina Phoenicum, Serum Attacumque labores,
Et quas huc mittit varias Hungaria pelles,
Granaque vera, quibus gaudet Squarlata rubore,
Cum ratibus vino plenis, Vasconia quale
Vel Rupella parit; cum ferro cumque metallis
Cum pannis rebusque aliis, quas Anglia vel quas
Flandria contulerat illuc; mittantur vt inde
In varias partes mundi, dominisque reportent
Lucra suis, quibus spes est semper mixta timori
Sorte comes dubia, subitique augustia casus.

u) ap. Ant. *Matthaei* in not. et observat. ad *lib. de Leydis* ann. Egmond. Lugd. Bat. 1692. p. 199.

Digitized by Google

unbedeutenden Handel vermuthen lassen. Ueberhaupt waren damals die Niederländer wegen ihrem vortreflichen Akerbau und wegen ihrer Viehzucht allgemein berühmt, und ihre Kolonisten wurden überall gesucht. Sie hatten daher großen Ueberfluß an allem, und ihre Schifarth erstrekte sich weit und breit v). Vorzüglich waren die Friesischen Schiffe oft in der Ostsee zu sehen. 1209. liefen sie zu Wisby ein, und nachher geschah es nicht selten, daß sie den räuberischen Kuren von Oesel Beute abnahmen w). Graf Florenz von Holland und Seeland war 1234. so mächtig, daß er auf päbstliches Verlangen eine Flotte von 300 Segeln ausrüsten konnte w).

v) *Aristo Phil. L. II. v. 133.*
Flandria gens opibus variis et rebus abundans
— — — —
Frumento quam vitat ager, naualia merce
Lacte pecus, butyris armentum, piscibus aequor.

w) Arndts Liefländ. Chronik Th. I. S. 78.

x) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 59.

Digitized by Google

LV.

Handelspolizey des XIII. Jahrhunderts.

Seitdem der Mönch Gratian die abgeschmakte Auslegung Matthäi 21. eines Ungenannten unter dem ehrwürdigen Namen des Johann Chrysostomes, und eine gewisse Rapsodie des h. Augustins über den 70. Psalm, in welchen Stellen bey den Christen aller Handel, der nicht in selbst verarbeiteten Manufakturwaaren besteht, für unerlaubt erklärt, und den Kaufleuten den Zugang zur Kirche verschlossen wird, in sein Dekret eingerükt hat a), stand es um das Polizeywesen der Handelsleute sehr übel, und sie waren vielen Kanonischen Neckereyen ausgesezt. Auf der andern Seite sahen sie sich befugt, nur desto dreister zu wuchern und zu vervortheilen, weil ohnehin ihr ganzes Gewerbe schon in den Augen der Geistlichkeit Sünde war, und nur geduldet wurde, bis sie durch Zehenden, Abgaben und milde Stiftungen von ihrem Gewinste Buße thaten. Die Ehrlichsten nahmen vom Pabste und der Klerisey Privilegien. Andere, die klüger waren, kehrten sich gar nicht an dergleichen Verordnungen, und verlachten den Kanonischen Unsinn. Ja es gab auch

a) Decret. P. I. Dist. 88. c. 11, 12.

auch zuweilen vernünftige Dekretisten, die durch feine Unterscheidungen und wolgemeinte Auslegungen ihren Innhalt mit dem gesunden Menschenverstande in eine Harmonie zu bringen suchten, und in der neuern Zeit erklärten sie endlich die römische Revisoren gerade zu für Paleen. Aber wir sehen aus der Geschichte, daß sie ehmals für gesezlich sind angesehen worden.

Kaiser Friedrich II. machte verschiedene allgemeine Verordnungen, die auf das Handelswesen von Einfluß waren. Er schafte in den bischöflichen Städten alle ohne landesherrliche Bewilligung errichteten Magistraturen ab, desgleichen alle Zünfte und Brüderschaften der Künstler und Handwerker b). 1215. wurde unter seinem Namen auf dem Reichstage zu Wimpfen das Gesez gemacht, daß, wenn der Kaiser durch die Ueberreichung des Handschuhs einem Orte Jahrmarkts- oder Wochenmarktsgerechtigkeit ertheilt hätte, kein Graf oder Landrichter dort mehr Gerichtsbarkeit und Kriminalgewalt ausüben dürfte, sondern daß man nur die Räuber, Diebe und andere Uebelthäter, die dort verurtheilt worden wären, dem Grafen und Landrichter zur Vollziehung der Strafe übergeben müßte c). Seit

b) Constit Ravennat. de 1231. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 15.

c) Siehe die Urkunde im Anh. n. 6. zu meiner Literatur des german. Rechts. S. 239.

Digitized by Google

der Zeit dieses Kaisers, der 1235. auf dem Reichstage zu Mainz wegen dem verderbten Münzwesen alle Münzen verriefen mußte, die seit dem Tode Kaiser Heinrichs VI. geschlagen worden waren d), zeigen sich die ersten Gesetze wegen die falschen Münzer, die aber damals nur Wechsler waren. Die Strafe des Münzers, der über 12. falsche Pfennige ausgegeben hatte, um etwas zu verkaufen, oder eine Zahlung zu thun, gieng an die Hand, ausgenommen er konnte sich mit einem Eide reinigen, daß ihm ihre Verfälschung unbekannt gewesen wäre. Wenn die Summe über ein halb Pfund betrug, so gieng es ihm an den Hals. Wenn er dieses Verbrechens schon einmal überführt gewesen war, so fand bey ihm der Reinigungseid nicht mehr statt, sondern er mußte sich dem Gottesurthel des glühenden Eisens und wallenden Kessels unterziehen, und bey dessen übeln Erfolge verlor er die Hand. Die Münzer mußten die Münzen bey dem äußerlichen Werthe lassen, der ihnen gesezt war, denn im Unterlassungsfalle bestrafte man sie ebenfalls wie einen falschen Münzer. Denen Münzherren wars verboten, fremde Münzen nachzuschlagen, sondern sie solten ihr Geld mit einem

d) Car. Lud. Aug. L. B. ab Hohenthal Diss. de statu Germ. publ. regnante Rud. I. Vit. 1789. p. 11.

Digitized by Google

nem eigenen Gepräge versehen e). An welchen Orten eine rechtmäßige Münze im Gange war, da befahl Friedrich, daß weder Waaren noch Lebensmittel in anderm Gelde bezahlt werden solten, als dort geschlagen worden wäre f). Es solten die neubewilligten Jahrmärkte den alten an ihrem Gewerbe keinen Nachtheil bringen, und Niemand aufs neue das Stapelrecht und der Straßenzwang ertheilt werden. Jedermann dürfte unverwehrt die alten Heerstraßen befahren g), und könnte nicht wider seinen Willen zum Meilenzwange und Stapelrecht genöthigt werden. Am Ende befreyte er alle Bauern von der Bezahlung der Zinse an Früchten, Wein und Gelde. Ganz meisterhaft sind seine Handelsgeseze und Manufakturgeseze, die er, selbst ein geschikter Technolog h), seinem Königreiche Sizilien

e) Alemann. Landr. c. 383. nach Bergers Ausgabe. S. 215. 216.

f) Constit. Vdinens. de 1232. cit. l. p. 18.

g) *Ibid.* Item nemo cogatur ad aliquod forum inuitus ire, item stratae antiquae non declinentur, nisi de transeuntium voluntae. Reichsabsch. von 1235. in jener Samml. Th. I. S. 23. §. 11. Item wir seczen vnd gebieten daß man die recht Straß var, vnd daß nyemand den andern zwinge von der rechten Straße.

h) *Collenut.* Hist. Neapol. l. 4. p. 555.

Digitized by Google

gab i), und die Troz seiner Barbarey der Glossator Andreas von Isernia bewundern mußte, der aber dabey den Stoßseufzer nicht unterdrücken konnte, wenn dieser kluge Kaiser nur mit der h. Römischen Kirche gut gestanden wäre k). Friederich verordnete, daß alle Apotheker (Confectarii), die nur in bestimmten Städten offene Apotheken haben durften, und deswegen Stationarii hießen, ihre Arzneyen auf ihren Eid genau nach der Vorschrift der Aerzte verfertigen solten, wobey ihnen eine Medicinaltaxe vorgeschrieben war l). Er verordnete zur Aufsicht eigene Stadtphysiker, verbot in den Wassern bey Städten und Schlössern keinen Hanf oder Flachs zu legen, noch die todten Leichname zu oberflächlich einzuscharren, oder das Aaß binnen einer Viertelmei-

i) Vtriusque Siciliae Constitutiones, Capitula, Ritus et Pragmatica etc. Commentariis illustrata etc. congestae per Ioh. Bapt. Muzillum. Venetiis 1590. ap. Nicol. di Bostis et Soc. Diese prächtige Ausgabe befindet sich in meiner eigenen Bibliothek, und Du Cange führt in Gloss. diese Gesetze meist unrichtig an.

k) *cit. l. p.* 287. Mirabilis prudentiae fuit Fridericus Imperator si bene cum S. Eccl. Rom. fuisset, discretissime ordinauit vitam Subditorum in agilibus, et prudenter considerauit fraudes et malitias vendentium, quibus obiuauit per poenarum impositionem.

l) Constit. Regni Siciliae L. III. tit. 46. p. 285.

Digitized by Google

meile zu begraben, damit die Luft durch den Geſtank nicht angeſtekt würde m). Seine Handwerksgeſeze Tit. 49. beſchreibe ich an einem andern Orte. Den Kaufleuten ward aufgegeben: Sie hätten ſich derſelben großer und kleiner Gewichter und derſelben Ellen beym Verkaufe ihrer Waaren zu bedienen, die ihnen der Hof mitgetheilt hätte, und die dieſem unſchädlich ſeyn ſolten. Doch bey geringerm Gewichte brauchten ſie nicht mehr als ehmals zu bezahlen. Die Tuchhändler dürften die Tücher künftig nicht weiter ausſtrecken, als es das Ellenmaaß mit ſich brächte, ſondern hätten ſie ohne alle gewaltſame Streckung, ohne Betrug und Vervortheilung, ſo gut ſie mit den Käufern übereinkommen konnten, zu überlaſſen n). Jeder Handelsmann, der

m) ibid. tit. 47. 48. p. 286.

n) *tit. 50.* Mercatores quoslibet Regni noſtri ſub eisdem ponderibus et menſuris in rebus magnis et minimis, et ſub eisdem cannis, quas ipſis Curia noſtra dederit, vendere volumus merces ſuas. Ita tamen vt ex menſuris maioribus in iure, quod ex menſuris ipſis Curiae vel cujuslibet loci domino debebatur, nullum collatoribus damnum ſeu praejudicium afferatur. Sed proportione minoris menſurae diligenter attenta non plus proinde ſoluetur. Illud etiam praeſenti noſtrae conſtitutione coniungimus, vt vendentes pannos in poſterum ipſos vltra non diſtrahant, niſi quantum canna protenditur, ſed ſine abſtructionis alicuius violen-

Digitized by Google

mit falschem Maaße, Elle und Gewicht betroffen würde, oder die Tücher ausgestrekt hätte, wäre zum ersten Mal mit einem Pfund reinem Golde, und wenn er das nicht bezahlen könnte, durch Anhängung des Gewichts und Ruthenstreichen durch die Stadt zu bestrafen; das andere Mal mit dem Handabhauen, und das dritte Mal mit dem Strange. Diese Strafe war verdoppelt gegen die, welche an Fremde verdorbene und verbotene Waaren, oder diese nach falschem Gewichte und Maaße verkauften o). In dieser ersten Helfte des XIII. Jahrhunderts dauerte auch noch der Geist der alten Karlingischen Handelsgesezgebung fort, indem verschiedene Waaren in Teutschland für Kontrebande erklärt waren, und sogar mit erlaubten Waaren kein Handel mit den Ungläubigen getrieben werden durfte. Man mußte sich überhaupt mit ihnen alles Umgangs und Verkehrs enthalten p). Insbesondere machten die Päb-

lentia, ficut melius cum emptore poterint conuenire, nulla alia fraude vel machinatione adhibita pannos ipsos vendere procurabunt.

o) tit. 51. 52. p. 288.

p) *Form. ap. P. de Vineis L. V. ep. 49.* Dum tamen diligentius cauentur, quod — de regno prohibita non extrahant: licite extracta ad infideles non deferant, et nihilominus cum eis non distrahant, vel mercentur — — ad infidelium terras non dirertunt, nil eis ferant vel referant

Päbſte ſehr ſcharfe Geſeze gegen den Handel mit d
Sarazenen, Türken und Mamluken im Mittelländ
ſchen Meere. Da die Teutſchen während den Kreu
zügen daran einigen Antheil genommen hatten, ſo ver
dienen ſie hier angeführt zu werden. Sie rührten ſchon
wie wir oben geſehen haben, von Alexandern III. un
Klemens III. her, die Innozenz III. 1216. auf ein
vierten allgemeinen Kirchenverſammlung im Lateran al
beſtätigte: Wir verbannen und belegen mit dem An
thema jene falſchen, und gottloſen Chriſten, die wid
Chriſtum und das chriſtliche Volk den Sarazenen Wa
fen, Eiſen und Helmdecken zuführen, auch die, welch
Galeeren und Schiffe ihnen verkaufen, auf Sarazen
ſchen Kaperſchiffen als Steuerleute dienen, oder ihn
zu Machinen und dergleichen irgend einen Anſchl
mittheilen, oder zum Nachtheile des gelobten Land
ihnen irgend behülflich ſind. Wir erklären, daß ſie n
dem Verluſte ihrer Sachen beſtraft, und derer,
ſie erhaſchen, Sklaven werden ſollen. Wir gebiete
daß durch alle Seeſtädte, an Sonntagen und Feyer
gen dieſes Urthel öffentlich erneuert werden ſolle.
ſolle ihnen der Schooß der Kirche nicht eher eröfnet ſe

ferant verbo vel litteris, nec aliquem in eorum focie
tem ſcienter admittant, ferentem vel referentem
quid noſtrae contrarium maieſtati.

Digitized by Google

bis sie das Ganze, was sie durch einen so verdammten Handel erworben haben, und eben soviel aus dem Ihrigen zur Unterstüzung des gelobten Landes überschikt haben, damit sie nach billigem Rechte darinn bestraft sind, worinn sie gesündigt haben. Wenn sie aber nichts im Vermögen besizen, so soll auf eine andere Art ein solches Verbrechen gezüchtigt werden, daß ihre Strafe andere abschrecke, ebenso verwegen zu seyn. Pabst Gregor IX. ließ diese mit der ältern Verordnung in seine Sammlung der Dekretalen einrücken q), und wir werden in der Folgezeit sehen, wie viele Vermächtnisse sie der Apostolischen Kammer in den großen Handelsstädten erworben haben. Man scheint damals das Verbot gewisser Waaren häufig ausgeübt zu haben. Denn als 1295. der Römische König Adolf sich bey König Eduard für die Hansa, deren man verschiedene mit Schifbaumaterialien und mit Getreide beladene Schiffe in den Englischen Häfen angehalten hatte, bis sie, damit nicht nach den französischen Hafen überzusegeln, Sicherheit stellen würde, verwendete, so verweigerte man der Vorbitte Gehör zu geben, weil es überhaupt kontrebande Güter wären r). Handelssachen blieben

um

q) c. 17. 6. 11. 12. X. de jud. Saracen. Vergl. *Cesp. Ziegler* Disc. de jure Commercior. §. 34.

r) Dipl. ap. *Rymer* in act. Angl. Tom. II. p. 679.

Digitized by Google

um diese Zeit noch ein wichtiger Gegenstand der Reichsberathschlagungen. Man verhütete die Steigerung des Preises der Lebensmittel, des Weins und Getreides dadurch, daß man allen Vorkauf ernstlich verbot, und denjenigen als einen schädlichen Wucherer bestrafte, der zur Erndtezeit einen Vorrath von Wein und Getreide in der Absicht aufkaufte, um ihn hernach mit großem Vortheile loszuschlagen, oder wirklich dasjenige, was er mit 2 Pfennige eingekauft, für 4, 6 und mehr Pfennige andern überlassen hatte. Dieser Strafe aber waren diejenigen nicht unterworfen, die sich bloß aus wirthschaftlicher Vorsicht mit einem größern Vorrathe versehen, und ihn hernach bey eingetretenem Ueberflusse, um einen billigen Preis weggegeben hatten s). Die Polizey war sehr bemüht, dem Handel alle mögliche Sicherheit zu verschaffen, und daher die Eigenthumsrechte nicht ungewiß und zweifelhaft zu lassen. Zu dem Ende stellte sie die Rechtssäze auf: Hand muß Hand wahren, und, wo ich meinen Glauben gelassen habe, da muß ich ihn wieder suchen; das will sagen, daß derjenige, der eine Sache einem andern geborgt, oder zur Aufbewahrung anvertraut, oder sonst ohneigenthümlich überlassen hat t), wenn sie von diesem an einen

s) Lehmanns Speyer. Chronik B. II. c 39.

t) Chr. *Wildvogel* diff. de domino a rei vindicat. excluso Ienae 1715. th. 9. seqq. Joh. Gottfr. von Meiern Ge-

einen dritten verkauft worden ist, dieselbe nicht wieder vindiciren kann u), sondern alle seine Ansprüche deshalb an denjenigen machen muß, dessen Händen er sie anvertraut hat. Es war jeder Käufer bey dem Eigenthume des erkauften Guts sicher, und er hatte keine Eviction zu befürchten. Den Ursprung dieser Sprichwörter hat nach dem Vorgange des Mevius, Pottgieser ganz richtig in dem Handelsgeiste der Sächsischen Nazion aufgesucht v), und man trift sie daher anfangs allein in Niederteutschland, dann in den Niederlanden, und am Rheinstrome an w), deren Einwohner erst von jenen die Handlung gelernt haben. Es diente sehr zur Sicherheit der Gläubiger, und erleichterte den Schuldnern die Geldanlehne, daß bey einem eingesezten Pfande, das Nuzeigenthum davon auf den Pfandinnhaber übergieng, und das ohne Unterschied, ob eine bewegliche und unbewegliche Sache verpfändet war. Aber

gieng

Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers Hannover 1732. S. 30 ff.

u) Sächs. Landrecht B. II. Art. 60. Schwäb. Landrecht c. 226. Hamburg. Stadtrecht. P. II. tit. 2. art. 7. Lübisches Recht B. III. tit. 2. a. 1. Kulm. Recht B. III. tit. 5. c. 1.

v) De indole et nat. pignor. Germ. Marb. 1722. C. II. §. 9.

w) *Guicciardini* in Belgii descript. p. 200.

Digitized by Google

gieng das Pfand ohne Schuld des Besizers zu Grunde, so hatte auch der Gläubiger seine Foderung verloren. Das teutsche Pfandrecht hatte seit der ältesten Zeit seine eigene Rechtsförmlichkeiten, und weil die geistliche und weltliche Gesezе keine Zinsbeziehung von den Darlehen gestatteten, so galt dafür die Pfandnuzung. Bey der Verpfändung von Grundstücken mußte die gerichtliche Auflassung, wegen der Uebertragung des Nuzeigenthums am Pfande, beobachtet werden. Es wurde in der Folge daraus eine Art von Kaufs- und Wiederkaufsvertrag gemacht; sonst auch das Pfand nach geschehener Aufkündigung des Kapitals, oder nach der Verfallzeit der Rükzahlung mit besondern Gebräuchen unter Beobachtung mehrerer Zielsfristen feilgeboten, und endlich dem Gläubiger zu vollständigem Eigenthume zugeschlagen x). Ich könnte die Nachricht von den verschiedenen Handelsanstalten, die in dieser Epoche gemacht worden sind, und von den vielen Polizeyverfügungen, die auf das Handelswesen ihre Beziehung gehabt haben, noch sehr bereichern, wenn ich alles aufsammeln wolte, was darüber in den diplomatischen und historischen Quellen vorhanden ist. Allein da sie sich schon hin und wieder in diesem Bande angezeigt finden, so

x) Man sehe die oben Hst. 36. S. 453. angeführeten Schriftsteller vom teutschen Pfande, und *Du Cange* in Gloss. v. Plegium et Vadium.

Digitized by Google

so wäre es eine überflüssige Wiederhohlung, ihrer hier noch einmal zu gedenken.

Das vierte allgemeine Konzilium im Lateran von 1215. bemerkte: jemehr die Christliche Religion ihre Bekenner vom Zinswucher abhielte, desto stärker wüthete darinn die Argliſt der Juden, daß ſie in kurzer Zeit das Vermögen der Christen ganz aufzehrten. Es erlaubte, daß die erpreßte Zinse von ihnen wieder zurükgefodert werden dürften, und gebot den Fürsten, daß ſie die Juden von einer solchen Bedrückung abhalten solten y). König Richard von England machte nach seiner Rükkehr aus der teutschen Gefangenschaft eine Verordnung, daß die Tücher zwo Ellen breit ohne die Schrote, gleich stark gewebt, und ohne Fehler seyn, und daß man die Farbemängel nicht durch Beschattung oder den Glanz von andern schönen Farben verdecken solte. Stücke, die jene Fehler an sich hätten, ſie möchten fremd oder einheimiſch seyn, müßten verbrannt werden z). Wegen denen viele Jahre vorhergegangenen Waſſerfluthen, die eine ungeheure Anzahl Menſchen und

y) *Can. 68.* Quanto amplius Christiana Religio ab exactione compeſcitur vſurarum, tanto gravius super his judaeorum perfidia inoleſcit, ita quod breui tempore Christianorum exhauriunt facultates. etc.

z) Chron. Triveti in *d'Achery* Spicil. Tom. I. p. 175. 176.

Digitized by Google

und Vieh ersäuft hatten, legte der Graf von Flandern in der Gegend von Brügge die großen Deiche, und machte Damm zum Hafen für diese Stadt a). Die Cistertienser zu Clarmoor (Clarus Mariscus) folgten seinem Beyspiele in Westflandern b). Das Deichwesen zeigt sich seit dem Anfange unsrer Geschichte in Teutschland. Plinius c) sah Deiche und Dünen bey den Chauzen, die nach der Peutegeringischen Charte zwischen der Elbe, Weser und Ems wohnten, und nachher mit den Friesen in ein Volk zusammengewachsen sind d). Von Wicht hatte also keinen Grund, das friesische Deichwesen von den Normännern abzuleiten e). Kaiser Severus befestigte und umgürtete nach dem Ausdrucke des Beda f), das eroberte Brittanien mit Deichen und Erd-

a) *Mart. Coll. Ampl. T. III. p. 666.* aggerem stanicam contra mare et supra illam villam, quae dicitur Dam.

b) *Mart.* T. I. p. 99.

c) *Hist. Stat. l. 16. c. 2.* Tumulos altos vel tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus.

d) Von Wicht Vorbericht zum ostfriesischen Landrecht S. 9. 10.

e) Desselben Anmerk. über das ostfriesische Deich- und Sylrecht S. 872.

f) *Hist. Eccl. l. 1. c. 5.* And hit begyrde and gefaestnade mid dice and mid eorthwealle fram sae to sae das Chron. Saxon *Gibson.* p. 1. wiederhohlte dieses.

Digitized by Google

Erdwällen von einer See zur Andern. Das brtrachten von Wicht und Dreyer g) als eine Deichanlage. Aber die englischen Alterthumsforscher behaupten, es wäre eine steinerne Mauer mit einem Graben gewesen h). Indes finden sich englische Urkunden, welche die Existenz von Deichen in England erweisen i). Man bemühte sich gewisse Kammerregalien, die aus der ältesten teutschen Rechtsverfassung ihren Ursprung genommen hatten, theils einzuschränken, theils aufzuheben, theils durch Handelsprivilegien ihre Wirkungskraft auf fremde Kaufleute zu hemmen. Das geschah, wie ich schon gezeigt habe, beym Strandrechte; und beym Hagestolzenrechte und Heimfallsrechte giengen ähnliche Abänderungen vor, wie ich noch zeigen werde. Allode und Stammgüter waren von Seiten des Staats nur gewissen Geschlechtern zu Untereigenthum überlassen, des

g) Versuch einer Anleit. zur Kenntnis der Deichgesetze in den Miscell. S. 5.

h) Sprengels Geschichte von Großbrittanien Th. I. S. 41. 42.

i) Reser. Henr. III. R. ad legales 24 et curatos de marisco de Romesey, qui habent terras et tenementa in dicto marisco ad reparanda wallia et watergangias contra maris periculum in *Spelmann Gloss. Archaeol. p.* 56. Al. constit. ap. *Dugdale in Monast. Angl. T. II. p.* 334. vt mansos assewient et faciant wallas et watergangas secundum leges marisci.

Digitized by Google

deren Nachkommen sie bloß durch die Bewahrung des Samteigenthums erben konnten k). Wenn also ein Geschlecht erlosch, oder dessen Glieder durch den Grundsaz: Theilung bricht Erbe, von dem Samteigenthum abgetreten waren, und der lezte Besizer starb; so verfiel sein Vermögen an den Staat; das war das Heimfallsrecht. War er unverheirathet gewesen, so ermangelten nach seinem Tode die gesezmäßigen Miteigenthümer zu seiner Erbschaft. Daher fiel sie wiederum an den Staat und das hieß Hagestolzenrecht l). Nur die eingebohrnen Landsleute genossen bey den Teutschen die obrigkeitliche Wehrschaft, Garantie, Warandia, über ihr Privateigenthum, und nicht die Fremden und Ausländer, die ihr Vermögen nur im naturrechtlichen Eigenthume und Besiz hatten; dagegen jene darüber ein bürgerliches Eigenthum und Besizrecht besaßen. Das hatte die Wirkung, daß die Verlassenschaft eines Fremden nach seinem Tode rechtlos wurde, und daher nach den Grundsäzen des teutschen Staatseigenthums an den Staat kam, und sich jede Obrigkeit derselben bemächtigen konnte m). Man nannte

k) Meine Abhandlung vom erbschaftlichen Versendungsrecht ohne Besizergreifung aus dem Kameralrecht des Mittelalters beleuchtet. Regensp. bey Montag 1786.

l) a. a. O. S. 31.

m) ebendas. S. 32. ff.

Digitized by Google

das Fremdlingsrecht, in Norden Dana arf, to vden arffvinge n) in Frankreich und in den Niederlanden Droit d'Aubaine, Ius Albinagii, von den Albinis, Elbingern, die Karl der Große nach Frankreich, wo sich ihre Landsleute die Sachsen längst vorher in großer Anzahl aufhielten o), versezt hatte, und die hier als Fremdlinge behandelt wurden p). Man wird leicht begreifen, wie sehr alle diese Regalien dem Handel nachtheilig gewesen sind, da dadurch alle Augenblicke große Vermögensmaßen dem Handel entzogen, und in die Staatskassen gewendet wurden, und fremde Kaufleute abschrekte, sich persönlich mit großen Vorräthen von Waaren in andern Ländern aufzuhalten, weil bey einem unvermutheten Todesfalle diese ihren Erben verloren giengen. Alles was man in diesem Zeitraume erhalten konnte, war, daß man verordnete, daß die Obrigkeit die Erbschaft eines Verstorbenen, dessen Erben nicht gegenwärtig wären, erst nach Verfluß von Jahr und Tag, wenn sich in diesem Zeitraum jene nicht meldeten, sich zueignen dürfte. So lauteten 1120. die Stadtrechte von Freyburg, 1141. von Schles-

n) *Dreyer* p. 131. 132.

o) *Du Bos* Hist. de l'Etablis. de la Monarchie Françoise T. I. p. 197. 198.

p) *Io. Dav. Köhler* Diss. de Saxonum transportatione sub Carolo M. Goett. 1748. c. 4. §. 5. p. 50.

Digitized by Google

Schleswig, 1158. von Lübek, 1163. von Wisby, 1186. von Bremen, 1209. von Stade, 1224 und 1235. von Schwerin, 1232. von Braunschweig, 1240. von Iglau, 1247. von Lüneburg, 1248. von Holzmünde, das Magdeburgische Weichbild und die alten Sächsischen, Schwäbischen und Schlesischen Landrechte und das Jütische Lowbuch von 1240 q). Dagegen verordnete das älteste Soestische Stadtrecht art. 13. daß der Friesen und Walen (Galli, Franzosen) Erbe dem Erzbischofe von Köln gehören solte, wobey das spätere Statut verbleibt. Aber das lübische Recht von 1240. verbietet alle Einziehung der Erbschaft, solange sich noch Erben meldeten r). Man führte in Niederteutschland und in Norden zum Vortheile der Fremden das Recht des Erbkaufs, Erfkop, Erfwin, Arffvorkiob, Arfurkoop, ein. Das ist, ein Fremder konnte sich nach seiner Einwanderung durch seine gewisse Geldsumme und Bezahlung einer Abgabe das bürgerliche Erbrecht für seine Nachkommen erkaufen s). Das alte Schleswigische Stadtrecht C. 37. erwehnt desselben

q) Alle Stellen von mir ausführlich angegeben in der Abhand. vom Versendungsrecht S. 34. ff. und ein Paar noch bey *Dreyer* in Specim. I. P. de Naufr. p. 131.

r) Mein Abh. vom Versendungsrecht. S. 40. und 38.

s) ebendas. S. 33. 47. ff. *Dreyer* cit. l. p. 130. 131.

Digitized by Google

ben zuerst. Es ist zu wissen, heist es, daß der König etliche besondere Unpflichten in Schleswig besizt, die heisen Erbkauf, damit kauft man das Erbe aller derer, die in Schleswig versterben. Das müssen alle thun, die keine Bürger sind, und alle Gäste, die aus dem Hartichreich, aus Sachsenland, aus Friesland, aus Island, von Bornholm oder anders woher sind. Wenn sie nicht in ihrem Leben bey voller Gesundheit, da sie mögen ein gemeines Pfund halten, ihr Erbe mit 4. Schillingen neuer Pfennige frey kaufen, so gehört ihr Erbe dem Könige. Eben so heist es in den Westrogothischen Gesezen C. 4. „Wenn hier ein teutscher Mann verstirbt, und keine Kinder da sind, so nimmt der König die Erbschaft, das heist Danäarfft t).“ Es war eine teutsche Rechtsgewohnheit, daß wenn ein Bürger einer Stadt an den Bürger einer andern Stadt oder an einen Fremden eine Foderung zu machen hatte, und er nicht zu seiner Befriedigung gelangen konnte, er sich an die Person oder die Güter von dessen Landsleuten, die zufällig durch seine Stadt kamen, halten, und dieselbe in Beschlag nehmen konnte, welches eine Quelle zu vielen Befehdungen und Gewaltthätigkeiten, und dem wechselseitigen Verkehr sehr hinderlich war. Die Städte fiengen in diesem Jahrhun-

t) *Dreyer* ibid. p. 133.

Digitized by Google

hunderte an, dieses Recht durch Verträge zwischen sich aufzuheben, wie 1227. Speyer und Strasburg u). Andere ließen sich dagegen Privilegien geben, wie 1209. Stade von Kaiser Otto IV v).

Indeß haben wir sowol die Ausbreitung der teutschen Schiffarth als die Erweiterung unser auswärtigen Handels auseinander gesezt. Wir haben gesehen, daß in dem Nordöstlichen Theile Europens Entdekungen gemacht, diese durch Anlegung vieler Kolonien unter den Wilden vortheilhaft benüzt, sowol zwischen ihnen selbst, als an andern Enden Teutschlands neue Handelsverbindungen errichtet, und auf diese Art die Macht und die Reichthümer der Nazion ansehnlich vermehrt worden sind. Nun scheint nöthig zu seyn, die Produkte kennen zu lernen, wodurch dieses große Gewerbe unterhalten und betrieben worden ist. Ich will mich bemühen, alles, was ich darüber durch eine anhaltende Lektüre und durch die emsigsten Nachforschungen aufzusammeln vermochte, und was davon den gegenwärtigen Zeitraum berührt, in Ordnung zu bringen, und meinen Lesern vorzulegen. Doch werde ich mich bey der Beschreibung nicht gänzlich aller Seitenblike auf den gleichzeitigen Luxus und die Reichthümer der Nazion enthalten können.

u) Lehmanns Speyer. Chronik. B. V. C. 84.

v) *Ge. Rotb* Progr. de Stada. 1717.

Digitized by Google

LVI.

Teutschlands Produkte und Manufakturen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Geschichte des Luxus und der Erfindungen.

Allein die bessere Fabrizirung der Wollen- und Seidenwaaren hat in der Folge dem italienischen Handel Vorzüge vor dem Teutschen gegeben, und mit nichten der ausschließende Besiz ihrer Verarbeitung. Denn in Niederteutschland, und besonders in Friesland a) wurden schon längst gute Tücher b) und die beste Leinwand gemacht, und das Kammertuch behauptete seinen Vorzug bis in die neuere Zeit. Das Kloster Raitenbuch in Baiern mußte seit 1026. alle Jahre leinene Alben nach Rom senden c). Von Regenspurg rühmte man den Scharlach, Barchend und die Rocktücher d) Denn

a) *Mon. S. Gall. in vit. Car. M. l. 2. c. 14.* et *Weinbert. ap. Mon.* S. *Galli in vita Car. M. in Pith. gloss. c. 509.*

b) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshistorie S. 199.

c) Siehe Chron. Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 675.

d) *Stat. Chron. Petri Ven. c. 18.* Vt nullus scarlatas aut barracanos vel pretiosos burellos, qui Ratisponi fiunt,

Digitized by Google

Denn seit der erhaltenen Handwerksfreyheit hatte sich die Weberey ungemein verbessert e). In einigen niederteutschen und niederländischen Städten traf man hin und wieder solche künstliche Wollenarbeit an, daß allerlei Figuren darauf eingewirkt erschienen f). Gent hatte im XII. Jahrhundert Tuchmanufakturen g), und Ryssel versah seit Anfang des XIII. Jahrhunderts ganz Europa mit gefärbten Tüchern h). Leinwand blieb die Hauptstapelwaare der Teutschen, womit der meiste auswärtige Handel getrieben wurde. Jezo verfertigte man sie auch häufiger im Osnabrükischen und in andern Westphälischen Gegenden. Es mußte im XIII. Jahrhunderte der Ballen 20 Ellen lang und 3 Ellen breit seyn i). Seit

fiunt, siue picta quolibet modo stramina habeat. Von den Burellis Siehe *Du Cange* Gloss. Noviss. T. I. P. I. col. 651.

e) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. II. S. 98.

f) Ebendas. S. 369.

g) Reinike de Voß B. I. C. 23.
Ja were al dat Laken Pergament
Dat thar wert gemaket tho Gent.

h) *Guil. Briton. Philippid. L. II. v. 110. pag. 34.*
Regna coloratis illuminat extera pannis
Vnde reportantur solidi, quibus illa superbit.

i) Mösers Osnabrük. Geschichte. B. I. S. 373.

Digitized by Google

dem Jahr 1200. hatte man Windmühlen und Wassermühlen k) in den Niederlanden. Aber man verstand noch nicht das Beuteln, und pflegte das Schrot durchzusieben. Zur Zeit Kaiser Ottens III. wurde in Sachsen allerlei Gießarbeit verfertigt l), und Kaiser Heinrich III. bekam als Knabe von einem Geistlichen eine silberne Sprize geschenkt m). Die übrigen Kunstwerke haben wir schon beschrieben. Wir bereichern sie mit der Nachricht, daß das Gemählde von der Verbindung der Prinzeßin Mechthild von England mit Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen 1168 verfertigt, in der Stiftskirche St. Blasius zu Braunschweig noch vorhanden ist n). Von Konrad dem Prior des Klosters Scheiern in Baiern, der 1241. starb, erzehlt der Herausgeber seiner Chronik o), daß er sehr künstlich mit Gold und Wasserfarben gemahlt hätte, und wären von ihm damit einige seiner Bücher ausgeziert worden. Vor eine gewisse Kirchengeschichte mahlte er die sieben freye Küns-

k) Hist. Mon Cison. ap. *d'Achery* Spicil. T. II. p. 911. n. 70.

l) *Tancmari* v. S. Bernv. c. 4. 5. 7.

m) *Alberic. mon. III. font. in chron. ad a. 1043* Iste Heinricus Imp. tempore Conradi patris sui a quodam clerico fistulam argenteam tulerat, qua pueri ludentes aquam eiaculantur.

n) *Grupen* in vxore Theot. diss. praelim. p. 9.

o) *Steph. Abb Schir.* praefat. ad Chron. Schirens. ed. *Ioannis*, Argent. 1716. p. 5.

Digitized by Google

Künste in allegorischen Figuren. Für die Astronomie sezte er z. B. den Ptolomäus, der in der Hand ein Seerohr von 4 Stüken hatte. Sich selbst aber schilderte er in einer braunen Kutte knieend vor einem Marienbilde.

Wie hoch muß der teutsche Kunstfleiß damals nicht gestiegen seyn, da wir dessen Vollkommenheit noch aus den wenigen Ueberbleibseln beurtheilen können, die wir besizen. Man blike nur hin auf die alten Arbeiten an Altären, auf die Einfassungen an den Reliquien, Monstranzen, Bechern, Kelchen und dergleichen; man sehe auf die Kleinodien-Kästchen von Ebenholz, auf die Kunstwerke von Elfenbein, Glas, Crystall, Edelgesteine, Agathe, und auf andere getriebene, geschnizte und durchgearbeitete Sachen, die sich noch hie und da in den Kunstkammern und unter den Kirchenschäzen vorfinden. Man betrachte nur einige Denkmäler der Baukunst, Bildhauerey und Mahlerey, die uns aus dem XI. XII. XIII und XIV. Jahrhunderte übrig sind; man erwege die Dauerhaftigkeit, Kühnheit und die Pracht der Gothischen Gebäude, die darum, daß sie in einem eigenen Zeitgeschmak formiret sind, ihren Kunstwerth nicht verlieren: so wird man wahrnehmen, daß im Mittelalter sich eine Periode ereignet hat, worinn Teutschland die größten Meister in jedem Handwerke und in jeder Kunst hervorbrachte, und man wird dreiste behaupten

Digitized by Google

ten können, daß die Teutschen zu gleicher Zeit die Handlung und den Styl der Gothischen Kunst aufs höchste gebracht haben p). Sogar mußte der Kanzler Kaiser Friedrichs II. Peter von Vineis die Pracht und den Aufwand der Predigermönche und Minoriten in Errichtung kostbarer Gebäude tadeln. Er sagt q): von kleinen Hütten und Wohnhäusern wären sie nunmehr bis zur Erbauung Königlicher Schlösser und großer auf erhabenen Pfeilern ruhender und mit einer Menge Wirthschaftsgebäude versehener Palläste fortgeschritten.

Die größern Reichthümer Teutschlands gegen die westlichen Länder Europens lassen sich unter andern aus den Geschenken beurtheilen, die sowol Kaiser Otto der Große bey seiner Vermählung mit der Tochter des britischen Königs Adelstans an Edelgesteinen und andern schäzbaren Steinen, an Gefäßen von Onyx, an Rauchwerke und mit goldenem Geschirre versehenen Pferden r), als auch Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen auf der Reise nach Jerusalem dem Griechischen Kaiser an Scharlach und kostbarer Leinwand gemacht haben s).

Der

p) Mösers Patr. Phantasien. Th. I. S. 261.

q) L. I. epist. 57.

r) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 398.

s) Schmidt Geschichte der Teutschen Th. III. S. 109.

Digitized by Google

Der Bischof Otto von Bamberg t) befahl seinem Schafner bey der Durchreise durch Halle in Sachsen auf dem Markte allerlei kostbare und seltene Tücher von Baumwolle, Scharlach, entweder mit goldenen Borden durchwirkt, oder mit andern schönen Farben versehen, desgleichen andere niedliche Sachen ihm zum Geschenke für die heidnischen Pommern aufzukaufen. Man hatte in Teutschland eine Menge Färbereyen. Es wurde dabey viel Wald, Scharlach und Karmesinfarbe verbraucht, und mit Scharlachtüchern und mit karmesinrothem Sammet ein großer Handel getrieben u). Der Sammet war im XII. XIII. und im XIV. Jahrhunderte sehr häufig v). Doch kam die beste Gattung aus Konstantinopel, und man machte dort den fremden Prinzen damit

t) *Andr. Abb. Bamb. in vita S. Ott. p. 80.* Nosti enim nobiles puros et pretiosos pannos in terra Pomeranorum caros, frugi mercatu haud inueniti. Ideoque quicquid ex privata pecunia fustanei et purpurae burdati et frixiati quoque seu alterius cuiuslibet optimi generis vel coloris pannorum coemere poteris, in Sarcinas concludes aliasque species glorioſas et res pulchras emens. —

u) *Gervaſ. Tilb. in Ot. Imp. ap. Leibn. T. I. ſcript. Brunſw. p. 978.* Vermiculus hic eſt, quo tinguntur pretioſiſſimi Regum panni ſiue ſerici, vt examîti; ſiué lanei, vt Scharlata.

v) *Murat ori* diſſ. XXV. in Tom. *I.* ant. Ital. col. 416

Digitized by Google

damit Geschenke w). Die große Chronik von Holland und Seeland bemerkt beym Jahr 1187. daß der Reichthum der Kaufleute von Stavern so sehr angewachsen wäre, daß sie vergoldete Stühle und Thüreinfassungen gehabt hätten. Die zu Halle aufgekaufte kostbare Waaren für den Bischof Otto von Bamberg wurden 1124. auf der Saale und Elbe bis in die Havel zu Schiffe gebracht, und von da auf 450 Lastwagen in Pommern geliefert x). Kaiser Friedrich I. zog jährlich aus Teutschland 50 Tonnen Goldes Einkünfte.

Der teutsche Adel machte einen sehr großen Aufwand in kostbarem Pelzwerke y), und die Damen verschwendeten viel in Puzwaaren z). Pelze von Zobel, Her-

w) *Arnold. Lub. L. III. c. 5.* Regina autem donauit Duci Samittos plurimos, ita vt omnes milites suos vestiret Samittis, quibus addidit Regina cuilibet militi pelles varios et pelliculam Zobilinam.

x) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 667. Th. II. S. 435.

y) *Car. du Fresne* diss. I. ad Ioinville. *Muratori* diss. XXV. in Tom. ant. Ital. p. 411. 412.

z) *Agii vita Hathumodae Abb. Gandersh. c. I. ap. Eccard. in Quatern. monum. p. 3.* — Nam vestes auro paratas, mytras, vittas, discriminalia, inaures, lunulas, monilia, armillas, dextraliola, strophia et olphactoriola, ad quae vel habenda vel portanda plurimarum foeminarum inardescit ambitio, et vitro secundum parentum facultatem, et dignitatem oblata suscipere recusauit.

Digitized by Google

Hermelin, schwarzen Füchsen, Marder, Grauwerk, Kastor a) und Thierhäuten wären bey jenem sehr häufig, und bald mit Gold gestiktem Taffet, wenigstens mit Sammet und Atlas gefüttert. Nebendem gebrauchten sie zu ihrer Kleidung sehr viel Safian und Juchtenleder, womit sie ihre Aufschläge und Verbrämungen machten, auch manchmal die Schilder und Helme damit überzogen. Die Gesandtschaft Kaiser Ottens III. die aus dem Erzbischof Arnulf von Mailand, zween Herzogen, vielen Prälaten und einem großen Gefolge von Rittern bestand, stellte sich 1001. dem griechischen Kaiser in Kleidern von Goldstücken und Seidenzeugen mit Zobeln, Hermelinen, Grauwerk und Marderpelzen gefüttert vor b). Der h. Bernward Bischof von Hildesheim machte sein Kloster reich an Büchern, Seidenwaaren, Gold, Silber, Edelgesteinen, Gemählden und Kir-

a) Bever genannt *Bernard. Sylvester* ap. *Gerv. Tilber.* in Ott Imp. ap. *Leibn.* Scr rer. Braunsw. p. 975 Cisimus obrepsit, et vestitura potentum Marturis, et spolio non leuiore Bever.

b) *Landulph. Sen. Hist. l. 2. c. 18.* Magno ducata militum stipatus quos pellibus Martulinis, aut Cibellinis, aut Rhenonibus, Variis, et Hermelinis ornauerat. Galvan. de la Flamma Manip Flor. c. 135. Fueruntque cum Archiepiscopo Mediolani Duces duo, praelati multi diuersorum ordinum induti aureis et sericeis vestibus cum pellibus armellinis, aut Zibellius et dorsibus Variis vel Martirinis.

Digitized by Google

Kirchenschmucke c). Man klagte über den Abt Berthold von Hirschfeld, daß er seinen Kanonicis soviel nachgesehen hätte, daß sie in Privatgebäuden, in Pferden, vielen und prächtigen Kleidern, in Gastereyen und anderm Aufwande solche Verschwendung treiben durften d). Die Sachsen erbeuteten 1080. bey ihrem Ueberfalle des Kriegsheers Kaisers Heinrichs IV. unweit der Wartburg Pferde, Waffen, goldene und silberne Gefäße, Pfeffer und andere Spezereyen, Mäntel und kostbare Kleider, welche Reichthümer der Patriarch von Jerusalem und andere morgenländische Fürsten mitgebracht hatten e). Der Großfürst Demetrius von Rußland kam 1075. nach Mainz zu Kaiser Heinrich IV. ihn um Hülfe wider seinen Bruder, der ihn aus dem Reiche vertrieben hatte, anzuflehen, und brachte ihm unsägliche Reichthümer an goldenen und silbernen Gefäßen und

c) *Wolfherri vita S. Godehardi c. 3. n. 17.* Monasterium itaque nostrum, libris, serico auro, argento, gemmis, picturis aliisque ecclesiasticis ornamentis pluribus decenter redimiuit.

d) cit. l. c. 2. n. 10.

e) *Bruno de bello Sax. p. 140.* Nostrates — eis fugatis omnia pene quae habebant diripiunt, equos, arma, vasa aurea et argentea, piper et alia pigmenta, pallia et pretiosa vestimenta. Erat enim in eadem societate Patriarcha et alii partium illarum principes qui secum diuitias portauerant ingentes.

Digitized by Google

und sehr kostbaren Kleidungsstücken. Der Kaiser schickte gleich den Probst Burkard von Trier, der ein Schwager jenes Bruders des Tscharen war, nach Rußland als Gesandten, und ließ mit Bedrohung die Widerherstellung des Demetrius begehren, indes aber zu seiner Sicherheit diesen von dem Markgrafen Dedo in Sachsen in Verwahrung nehmen. Burkard kam mit ungeheuren Geschenken an Gold, Silber und kostbaren Fellen zurück, so, daß die Schriftsteller versichern, daß seit undenklichen Zeiten kein solcher Reichthum nach Teutschland gekommen wäre, und wußte damit den Kaiser zu gewinnen, daß er sich des Demetrius nicht weiter annahm, als bloß sein Schicksal zu erleichtern f). Der griechische Kaiser Alexius wunderte sich sehr über den Pracht, mit welchem 1096. Herzog Gottfried von Lothringen mit seinem Gefolge vor ihm erschien g). Adam von Bremen sagt von seinen Zeit-

f) *Lamb. Schaffnab.* ad. a. 1075. p. 380. 390. *Siegebert. Gembl.* ad a. 1073.

g) *Albert. Aquens. in hist. Hierosol. L. II. c. 16.* Imperator tam magnifico et honorifico duce viso eiusque sequacibus in splendore et ornatu pretiosarum vestium tam ex Ostro, quam aurifragis et in niueo opere hermelino et ex mardrino grisioque et vario, quibus Gallorum principes praecipue vtuntur, vehementer admirans.

Digitized by Google

Zeitgenossen, sie wären so begierig nach einem Marderpelze, wie nach dem ewigen Leben, und über der Bewunderung kostbarer Marder- und Kastorfelle würden sie manchmal fast wahnwizig. Arnold Abt von Lübek h) bemerkt von den Dänen, daß sie die Sitten der Teutschen nachgeahmt, und daher sich ebenfalls in Scharlach, Grauwerk, Purpur und Seiden gekleidet hätten. Ich begreife zwar, daß Möser i) eine gewisse Stelle des necrologii Hildes k) auf offene Hosen hat deuten können. Es waren aber zugleich auch gefütterte Stiefel l), und überhaupt alle Unterkleider, welche die Kaufleute in Brüg-

h) *L. I. c.* 5. Siquidem Dani vsum Teutonicorum imitantes, quem ex longa cohabitione eorum didicerunt, et vestitura et armatura se caeteris nationibus coaptant; et — nunc non solum scarlatico, vario, Grisio, sed etiam purpura et byssо induuntur.

i) Osnabrük. Geschichte Th. II. S. 224.

k) *ap. Leibniz T. I. script. rer. Brunsw. p.* 763. Bernardus comes de Welpa capiebat mercatores de illis partibus, vbi caligae nobis in Saxoniam transmittuntur, et requisitus, a principibus non dimisit eos, donec caligas, quas in Saxoniam intulerant, in parte interiore replere promitterent inter coxas, quia vsque ad illa tempora sine impletione fuerant et junctura, quod sub bona cautione servare haec firmiter promiserunt.

l) *Barth.* in comment. ad Briton. Phil. p. 92. 93. 316. *Muratori* diss. XXV. ant. Ital. T. II. col. 432. 434.

Digitized by Google

Brügge hahlten m), und die vorher aus rohen Thierfellen gemacht wurden n).

Man trieb auswärts einen großen Handel mit Salz. Anfangs wurde von Bardewig aus lauter Lüneburgisches Salz verschifft. Nachdem aber die Oldesloischen Salzquellen entdekt waren, so besorgten die Lübeker ihre Versendungen von da aus. Dieß verdroß Herzog Heinrich dem Löwen, daß er sowol die Lüblsche Handlung als diese Quellen ruinirte o). Viele Salzschiffe giengen auch über Lauenburg auf der Elbe nach Hamburg; die Hallischen Salzschiffe liefen auf der Saale und Elbe in die Havel p). Lübek genoß seit seiner Erneurung den Heringsfang in Rügen und in Schonen eine Zeitlang allein, zu welchem Ende sich bey ihr eine eigene Gattung Schiffer befanden, die Schonenfahrer genennt wurden. Bier brauten die Teutschen seit der ältesten Zeit, und da sie in dem XI. und XII. Jahrhunderte sich dazu des Hopfens bedienten, so bekam es so vorzügliche Eigenschaften, daß es weit verführt wurde q).

m) *Guil. Brit.* Philippid. L. II. v. 182. Brugia — quae caligis obnubat crura potentum.

n) A. vitae Simeonis ap. *Mabillon* saec. Bened. VI. P. I. p. 161.

o) *Helmold.* in chron. Slav. L. I. c. 76.

p) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 667. Th. II. S. 435.

q) *Eccard.* in orig. Sax. p. 59.

Digitized by Google

Die Märkischen Biere wurden nach Lübek, Stettin und in andere Seestädte häufig abgehohlt, um zur See, besonders nach England, verführt zu werden, das um diese Zeit kein Hopfenbier hatte, und noch in der Folge, da sie das teutsche Bier nachahmten, dasselbe Bear nannten, indem ihr altes Landbier Ale hieß r). Der Waid gieng in großer Menge aus, und eben so stark wurde mit Scharlach und Karmesin gehandelt.

Neue Erfindungen vermehren die Anzahl der Kunstwerke, und erweitern den Handel des Volks, von welchem sie zuerst verfertigt werden, oder verschaffen ihm mehrere Bequemlichkeit. Einer Art von Pulver s) wenn es nicht durchs Feuersezen geschehen ist, bediente man sich schon längst in den alten Ramelsbergischen Bergwerken, und Pfalzgraf Heinrich, ein Sohn Herzog Heinrichs des Löwen, brauchte dasselbe bey seinen morgenländischen Belagerungen, da er im Jahr 1197. das felsigte Cherut durchs Feuersezen sprengte, und

1200

r) Möhsen Geschichte der Wissenschaften beſ. der Arzneygel. in der Mark Brand. S. 210.

s) Von dem Zeitpunkte der Erfindung des Pulvers, siehe die Streitschriften Hans Grams und Christian Friederich Temlers in den hist. Abhandl. der Gesellschaft von Kopenhagen. Kiel 1782. B I. u. II. S 1. ff. S 161. ff. Aus Temler müssen die Nachrichten bey Gadebusch Liefländ. Jahrbücher Th. I. S. 411. 412. berichtigt werden.

Digitized by Google

1200. die Festungsmauren von Throthi unterminirte t). Das Miniren, in so fern es nicht allein in Anlegung unterirdischer Kanäle besteht u), versuchte schon sein Vater bey der Belagerung des Schlosses Dosenberg durch seine Goslarischen Bergleute v) und man fuhr

t) *Arn. Lub. L. II. c. 5.* Quia locus ille erat praeruptus nimis et quasi inaccessibilis novum genus expugnandi hostibus vero omnino incognitum, sunt aggressi. Fuerunt sane ibi nonnulli de Saxonia, quibus erat notum, qua arte excaecatur mons argentarius, qui apud Goslariam multis est cognitus. Multo igitur labore expensaque plurima opus illus aggressus est praefectis quidem operis vigilantibus insistentius cooperatoribus vero castrorum in gyrum reciproca vice sese alternantibus. Cumque tali arte montem cauarent, appositoque igne prout libuit, muros cadere facerent, hostes exterriti nesciebant, quid agerent, dum castrum subrui sine tormento murorum viderent: ipsi tamen simili arte fodere coeperunt, sed laborantes nihil profecerunt. Häberlin Reichshist. B. VIII. S. 615. Siehe jedoch Temler am a. S. 242. Eckarth Erkl. des Kleinod. Kästleins.

u) wie Lori geglaubt hat, im Auszug aus der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 707.

v) *Helmold in Chron. L. II. c. 11.* Cum omnem obsidionis et machinarum violentiam mons altior eluderet viros industrios de Ramesberg vocauerat, qui rem difficilem et inauditam aggressi radices montis perfoderunt.

Digitized by Google

fort, diese Erfindung häufig zu benuzen w). Die Schiffsbrücken, die schon seit den Zeiten des Cäsars bey den Teutschen im Gebrauche waren, wurden 1202. von König Richard von England bey der Belagerung Gaillards noch künstlicher gebaut. Er ließ sich aus allen Häfen unzehlige Schiffe, und zwar nicht ausgehöhlte, sondern platte, wie man sich zur Ueberschiffung der Leute, des Viehs und der Karren von einem Ufer der Seine zum andern zu bedienen pflegte, das will sagen, er nahm nicht eigentliche Schiffe, sondern Fähren, und machte daraus eine Brücke von sonderbarem hölzernen Zimmerwerk. Die Schiffe, welche die Brücke unterstüzten, befestigte er durch hin und wieder eingerammelte starke Pfähle und angebrachte Thürme. Unter der Brücke machte er auf vier sehr breiten Schiffen zween hölzerne und sehr hohe Thürme von Flechtwerk erbaut, und mit einer unauflöslichen Einfalzung verwahrt x). Ei-

w) *Alber. mon. III. cont. in chron. ad a. 1202.* Minatores quoque murum suffoderunt, de quo pars magna cecidit *Chron. Brioc. ad a. 1396.* dans les *Not. et Extraits.* T. II. p. 205. Der Ursprung der Minierkunst ist also älter, als er vom Prof. Joachim Michael Geuß in seinem theoretischen Theile der Abhandlung der Minierkunst. Kopenhagen 1776. Absch. II. S. 23. 25. angegeben wird.

x) *Alber. Mon. cit. l. p. 429.* Fecit de vniuersis portubus adducere naues innumeras, non quidem concauas, sed

Einer Gattung Mauerbrecher, Dribok genannt, bediente man sich zum erstenmal im Jahr 1212. y) die hernach oft gebraucht wurden. Um eben diese Zeit fieng man auch in Teutschland an, die Städte, Brüken und Heerstraßen zu pflastern. Vorzüglich geschah es in Niederteutschland, daß in sumpfigen Gegenden zur Bequemlichkeit der Frachtfuhren erhöhte gepflasterte Dämme angelegt wurden. Unter Kaiser Otto dem Großen machte der Saracenische König Abderamen II. von Cordua den Anfang, den Boden seiner Städte zu pflastern, und Röhrbrunnen anzulegen z). Erst um das Jahr

sed planas', quibus homines et jumenta et carri solent transuehi ab vna ripa Sequanae in aliam ripam et fecit fieri pontem miro ligneo tabulatu, sed et naues, quae sustentabant pontem fecit stabiles palis (fortissimis) hinc inde fixis et turres per loca, sub ponte super quatuor naues latissimas erexit duas turres ligneas cratibus hinc constructis et indissolubili clauatura munitas et valde arduas. Ponte igitur facto transduxit quam maximam exercitus sui partem vltra Sequanam et ipsemet transiit cum eis, et fixit tentoria ex alia parte Sequanae.

y) *Fragm. hist. ap. Vrstis. T. II. p. 36.* Asserunt tum primum cepisse vsum instrumenti bellici prius incogniti, quod vulgariter Tribock nominatur. *Naucler* setzt hinzu: quoniam Bombardorum vsus nondum erat inventus.

z) *Rod. Ximenez hist. Arabum. ed. Erpen. Lugd. Bat. c. 26.* Anno Arabum 236. regni autem sui 30. praecepit plateas

Digitized by Google

1185. folgte König Philipp von Frankreich in Paris seinem Beyspiele, und nun wurde die Gewohnheit allgemein a).

Man kann leicht urtheilen, daß die Quelle eines so großen Vorraths von Waaren und Produkten, die wir seither beschrieben haben, nur eine vortrefliche Landwirthschaft seyn kan. Ich darf daher nicht unterlassen, meine Leser mit der Beschaffenheit des Akerbaus und der Viehzucht dieses Zeitalters etwas bekannt zu machen. Sie werden zugleich Beweise lesen, wie sehr damals Teutschland an Bevölkerung zugenommen hat, und wie viele wüste Gegenden urbar gemacht worden sind.

teas Cordubae pauimento lapideo solidari, et aquas a montanis plumbeis fistulis deriuari, et fontes juxta Mezquitam et juxta praesidium, et in aliis locis eductione nobili emanare.

a) *Alber. mon. Triumfont. chron. edit. Leibn. Hannov. 1698. p. 367.* Circa eadem tempora Philippus Magnanimus pia et regali indignatione super intolerantia luti vicorum Parisiacae ciuitatis motus, fecit omnes vicos eius quadratis lapidibus pauimentari, ad cuius exemplum aliae ciuitates et castella, vicos et plateas, pontes et introitus et ixitus vniuersos et stratas publicas straverunt lapidibus durissimis et quadratis.

Digitized by Google

LVII.

Beförderung des Landbaus unter den Staufischen Kaisern. Preise der Lebensmittel. Vermehrte Bevölkerung und Kultur in Niederteutschland, hauptsächlich in den Brandenburgischen Marken, in Pommern und Schlesien.

Der alte landwirthschaftliche Geist der Franken herrschte noch unter den weiblingischen Kaisern in Teutschland, die wie überall auch hierinn Nachahmer der Karlinge waren. Kaiser Friedrich I. der die größte Geschiklichkeit in der Jägerey besessen a), und die Italiener die Falkenjagd gelehrt hat b), erbaute sich zu Kaiserslautern am Rheinstrome ein Landhaus von rothen Steinen, wobey er einen schönen und reichen Fischteich anlegte, der das Gebäude auf der einen Seite umgab, und zugleich viele Seevögel enthielt.

a) *Radev. de gest. Frid. I. Imp. p. 557.* Si venationibus exercetur in equis, in canibus, accipitribus, caeterisque eius generis auibus instituendis spectandis, circumferendis nullus secundus in bissando ipsemet acrum tendit Spicula capit impletus expellit Eligis quod feriat quod elegeris ferit.

b) *Guicciardini* descript. Germ. inter. p. 27.

Digitized by Google

Auf der andern Seite zeigte sich ein hübscher Thiergärten voller Hirsche und Rehe c). Im jenen Teich setzte 1230. Kaiser Friedrich II. von dem man eigene Bücher über die Jägerey und den Vogelfang besitzt, mit eigenen Händen einen Hecht von 19 Fuß in der Länge, der erst nach 267. Jahren, den 6. November 1497. wieder herausgefangen, und an seinem goldenen Halsbande erkannt wurde d). Kurfürst Philipp von der Pfalz ließ ihn abmahlen, und das Gemählde samt dem Halsbande in der Kunstkammer zu Heidelberg aufbewahren. Kaiser Friederich II. liebte die Jagd und das kleine Weidwerk eben so sehr wie sein Namensvorfahr e), und verlieh den Waldstrohmern den Reichsforst bey Nürnberg unter der Bedingung, daß sie das Wild jährlich mit Sulze versorgen solten f). Er vermehrte 1219. der Stadt Nürnberg ihre Privilegien aus dem Grunde, weil sie wegen der Unfruchtbar-

c) *Radevic.* de gest Frid. I. L. II. c. 96. *Gunth. Ligur.* L. 6.

d) *Freher* in origin. Palat. P. II. p. 58. 59.

e) *Rolandin. Memor tempor. l. 4. c. 9.* Imperator Fridericus II. ibat aliquando ad venandum, aliquando ad pacisandum; ipsum namque plurimum haec et similia delectabarit solatia.

f) Dipl. ap. *Koehler* in Comment. de Castro Imp. foreſt. Brunn. §. 9.

Digitized by Google

barkeit ihres Erdbodens keinen Weinbau, und wegen Mangel des Wassers keine Schiffarth hätte g). Unter seinen Verordnungen ist auch eine, die den Bauern auf ihren Gütern übernommene Zinse an Geld, Wein, Getreide und dergleichen nachzulassen, und ganz aufzuheben befiehlt h). Das diente nun sehr zur Aufnahme des Landbaues, der durch die gehäufte und drükende Abgaben des Bauerstandes und durch den sich zugezogenen Schuldenlast sehr herabgekommen war. In den Reichsgesezen, wodurch damals das Fehdewesen etwas eingeschränkt wurde, verbot man die Abbrennung der Landhäuser, alle Verwüstung der Weinberge und Obstgärten i). Nur Schade, daß alle diese weisen Verordnungen bald in Vergessenheit gera-

g) *Dipl. ap. Toelner in cod. dipl. Palat. n. 30. p. 63.* Imo si quem habere videntur defectum, cum locus ille nec habeat vineta neque nauigia, imo in duriſſimo ſit fundo de mera benignitate ſupplemus.

h) Conſtit. Vdin. de 1232. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 18. Item cenſus vini, pecuniae, frumenti vel alii quos ruſtici conſtituerint ſe ſoluturos, relaxentur et vlterius non recipiantur. Ich deute diese Stelle mehr auf das damals übliche mutuum palliatum als auf ordentliche Zinse und Abgaben.

i) K. Fried. I. Landfriede ebendas. S. 8. Statuimus etiam vt ſi quis vineas aut pomoeria exciderit, proſcriptioni et excommunicationi incendiariorum ſubiiciatur.

Digitized by Google

gerathen, und schlecht beobachtet worden sind. Indeß wurden durch diese Landwirthschaftliche Vorsorge doch die Gegenden am Rheinstrome außerordentlich fruchtbar gemacht, und brachten einen Ueberfluß an allen Lebensmitteln, an Wein, Früchten, Getreide, Fische, Wildprett hervor k) Der Wein zu Bacharach wurde für den beßten Rheinwein gehalten. Daher die Nürnberger einsmal statt zwanzig tausend Gulden, 4 Wagen Bacharacher Wein an Kaiser Wenzel abliefern mußten l). Ein für diese Zeiten ganz ungeheurer Preis! Der h. Otto Bischof von Bamberg ließ 1124. zum ersten mal Wein in dem fruchtbaren Pommern bauen, und in der Mark ward er unter Markgraf Alb-

k) *Guntberi Ligur. L. V.*

Quo posset pleno tot millia pascere cornu
Wormatiam petiit, medio quae gurgite Rheni
Gallica Germanis opponit rura colonis
Vtraque frugiferis tellus vberrima campis
Vtraque vinetis exuber, vtraque pomis
Piscibus atque feris et cunctis rebus edendis.

l) *Aen. Sylv. de dict. et fact. Alfonsi R. Arag. L. II. c. 16.* Norinbergenses cum hinc jurisjurandi religionem venerentur, inde vim Palatini timerent, legatos ad Wenceslaum mittunt, qui se juramento solui petunt, ac si necesse sit, auri 2000. nummum in eam rem offerunt. Rex auditis legatis liberos Noribergenses dicit, si currus quatuor tradant onustos vino, quod Bacharacense vocant, hoc est inter Rhenensia vina, vt putant, optimum.

Digitized by Google

Albrecht dem Bären von den Rheinländischen Kolonisten angepflanzt. Nicht nur der Theil Niederteutschlands, welchen Heinrich der Löwe und dieser Markgraf den Slaven abgenommen hatten, wurden neuen Anbauern zur teutschen Erbpacht überlassen, sondern auch das ganze heutige Herzogthum Oestereich, und noch ein großer Strich von Ungarn bis Presburg hinunter ward von den Baiern angebaut, und viele wüste Streken erst urbar gemacht m).

Aus den Niederlanden hat man von den gleichzeitigen Preisen der Lebensmittel folgende Nachrichten. 1197. galt zu Lüttich bey einer großen Theurung der Septier Moslerwein 10. Pfennige. Man ließ Franzweine kommen für den geringen Preis zu 6. Pfennigen. In wolfeilen Zeiten bezahlte man den Scheffel Weizen und Spelt mit 15. Pfennigen. Sonst war der gewöhnliche Preis vom Scheffel Spelt anderthalb Schillinge, Harrkorn (Siligo) 2 Schillinge n). In Löwen kosteten 1246. 50. Septiers Haber 2. Pfund Löwensch o), in Köln 1066. und 1170. das Schwein 1. Schilling und das Ferkel 6 Pfennige p). Im Jahr

m) Chron. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 390.

n) *Lamb. Parv.* cit. l. p. 19. 21. 30. 31. 58. 33.

o) *Miraei* opp. dipl. T. I p. 764.

p) ibid. Tom. II. p. 1133. 1178.

Digitized by Google

Jahr 1110. bezahlte man zu Köln einen fetten Ochsen mit 5. Schillingen q). Der vermehrte und verbesserte Getreidebau verursachte, daß gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Lebensmittel außerordentlich wolfeil wurden, und im größten Ueberflusse vorhanden waren. 1275. kostete der Eimer Wein 5 Schillinge, der Scheffel Roken 2 Schillinge, der Scheffel Korn 10 Pfennige und der Scheffel Haser 8 Pfennige. Im Jahr 1279. wurde der Vorrath an Getreide und Wein sowol in Schwaben als in Sachsen und Thüringen so groß, daß 1280. der Scheffel Korn 1 Schilling und 8 Heller galt. Die übrigen Preise waren verhältnißmäßig eben so geringe, denn 7 Eyer bezahlte man mit einem Heller und eine Henne kaufte man für 2 Pfennige r). Ohngeachtet der sonderbaren Witterung im Jahr 1289. dessen Winter hindurch gar kein Schnee fiel, so daß an Weihnachten schon die Bäume grünten, im Hornung zeitigte Erdbeere gefunden wurden, und die Vögel und alles Geflügel Junge hekten, ja im Aprill die Trauben blühten, die jedoch im May beim ersten Schnee alle samt dem Obste wieder zu Grunde giengen, so blieben doch die Preise vom Scheffel Roken 12 Pfennige, vom Korne 10 Pfennige, vom Ha-

q) Möser Osnabrüg. Geschichte B. II. S. 22.

r) Joh. Ulrich Steinhofers Würtemberg. Chronik. Tübingen 1744. S. 5.

Digitized by Google

Haber 8 Pfennige, vom Eimer Wein 5 Schillinge. Eine alte Henne kostete 3 Pfennige und vierzehen Eyer 1 Pfennig. Dem Arbeiter gab man zu Tagelohn 4 Pfennige, und wenn man ihm das Essen gereicht hatte, nur 2 Pfennige s).

Außer den Gegenden des Rheinstroms war im Anfange des XIII. Jahrhunderts Flandern eines der fruchtbarsten Länder t), und hauptsächlich die Gegend um Brügge u). Sie hatte Ueberfluß an Getreide, zahmen Viehe und an Fischen. Die Niederländer müssen schon ein Jahrhundert vorher die besten Akerleute gewesen seyn, weil man sie, insbesondere die Friesen v), Flemminge w), Holländer und Seeländer, die

s) Steinhofer S. 31.

t) *Guil. Briton* Philippid. L. II. v. 133. Edit. *Barthii.* Cygneae 1657.

Flandria gens opibus variis ac rebus abundans
— — — —
Frumento quam ditat ager, naualia merce
Lacte pecus, butyris armentum, piscibus aequor.

u) *Id. v. 102.* Brugia — —
Fructibus et pratis diues, portuque propinquo.

v) Fried. Detlef Karl von Cronhelm histor. Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein ꝛc. in corp. stat. provinc. Holsat. C. IV. p. 62. 63.

w) *Halcens* in glossar. med. aeui. W. Flämische Hufen. col. 401. seq.

Digitized by Google

die durch die großen Ueberschwemmungen des Meeres von Zeit zu Zeit auszuwandern genöthigt wurden, häufig nach Niederteutschland berufte, um die theils durch Slavische Kriege verödete x), theils unfruchtbare und mostigte Gegenden in Bremen, Holstein, Ditmarsen, Stormarn, Wagrien, im Stifte Naumburg und im Schwarzburgischen durch sie anbauen zu lassen. Rühmlich sind die Verdienste, die sich unsere hohe Geistlichkeit dabey erworben hat. Zuerst schloß 1106. Erzbischof Friedrich von Hamburg mit den Holländern, die ihm um die Urbarmachung einiger morastiger und wilder Distrikte seines Erzstifts ersucht hatten, einen Vertrag y), worinn er ihnen dieselbe gegen jährlicher Abreichung von jeder Hufe 1 Pfennig; vom erzeugten Getreide die eilfte Garbe; von jeder Kohle 1 Pfennig, von einem Kalbe einen Heller; (Obulum) von Lämmern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Honig und Wachs den Zehenden überließ. Ueberdem begna-

digte

x) *Elking* de Belgis in Germ. advenis p. 24. 25.

y) *Dipl. ap. Lindenbrog. scripts. rer. Germ. Sept. p. 170* Pactionem quandam quidam cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi nobiscum pepigerunt, — Praefati igitur viri maj. nostram conuenerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam hactenus in cultam paludosamque nostris indigenis superfluam eis ad colendum concederemus.

Digitized by Google

digte er sie mit der eigenen Gerichtsbarkeit, wofür sie ihm bloß ein Drittel der Strafen und Sporteln, und von jedem Hundert Mansmad Feld 2 Mark zu entrichten hätten. Das Mansmad wurde auf 720 Ruthen in der Länge und 30 Ruthen breit bestimmt z). Sie konnten sich ihre eigene Kirchen erbauen, wozu sie bloß eine Hufe als Wittumgut herzugeben hatten, dagegen gab der Erzbischof zum Unterhalt des Pfarrers den X. Theil seines Kirchenzehendens a). Nunmehr ward nicht allein das von ihnen benannte Hollerland, sondern auch die Bishorster Marsch und das Stader-land urbar gemacht, die in den Jahren 1146. und 1149. angebaut wurden b).

Diesem löblichen Beyspiele ihres Amtsvorfahren folgten die beiden Erzbischöfe Adalbero und Hartwig von Bremen, und brachten viele Wüsteneyen in Holstein, Stormarn und Bremen als die heutige Cremper und Wilster Marsch, samt einem Distrikt von Pinneberg in Kal-

z) Alles ex cit. dipl. Die übrigen Rechte dieser Kolonisten ersieht man in Dipl. Adalb. AEp. Brem. de 1143. in Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte P. I. vol. I. p. 545. Hartwici de 1149. cit. l. p. 552. Henr. Leon. de 1171. ap. *Voigt.* in catal. AEp. Brem.

a) *Io. Eelking* de Belgis saec. XII. in Germ. advenis. p. 9. 12. 13. 14.

b) Cronhelm am a. O. S. 70.

baubaren Stand. Lezterer ließ in der Absicht 1158. von Kaiser Friedrich I. seiner Kirche den Wergerbruch, Brinkerbruch und Huchtenbruch an der Weser schenken c). Im Stifte Naumburg und in Thüringen in der güldenen Aue erscheinen in den Jahren 1140 1153. 1168. und 1208. dergleichen Holländische und Flämische Kolonien.

Um die Verfassung dieser Kolonien und die ältern bäuerlichen Abgaben und Dienstleistungen desto besser kennen zu lernen, wollen wir einiges aus dem Theilbrief über das zwischen den Dörfern Santen, Strabelingshausen, Ochtemund und Hasbergen gelegene und von jenen urbargemachte Moorland anführen, welchen damals das Hochstift Hamburg mit der Herzogin Gertraud von Sachsen, ihrem Sohne Heinrich dem Löwen und mit Markgraf Albrecht dem Bären errichtet hat d). Es waren diese Kolonisten größtentheils frey, und sie verloren ihre Güter, wenn sie von jemand anders als von der Hamburgischen Kirche Leibeigne wurden, oder ihre vorherige Leibeigenschaft verleugnet hatten. Gleichen Verlust erlitten die, welche sich mit fremden Leibeigenen verheiratheten, und ihre Kinder konnten ihnen nicht succediren. Die angekommene Leibeigenen genossen das Erb-

c) *Eelking* sect. I. c. 1. §. 3. 4. 5.

d) Dipl. ap. *Lindenbrog* in privil. Hamburg. §. 43. p. 135.

Digitized by Google

Erbrecht, in Ermanglung einer Nachkommenschaft beerbte sie aber nicht ihr Leibherr, sondern die Hamburgische Kirche. Wer sein Gut verkaufen wollte, hatte es vorher dem Erzstift anzubieten. Für jede Hufe gahen sie jährlich einen Pfennig Bekenngeld, zugleich den Zehenden von allen Feldfrüchten, Schweinen, Gänsen, Schafen, Ziegen und Bienen; die Fohlen hatten sie mit einem Pfennig und die Kälber mit einem halben zu lösen. Dem vorgesetzten Vogte mußten sie Gehorsam leisten, den Bann mit vier Schillingen bezahlen, und drey Tage des Jahrs gehörig das Vogtding besuchen.

Nachdem Heinrich von Badewide während seiner Verwaltung der Grafschaft Holstein und Stormarn gegen die eingebohrnen Slaven so grausam verfahren hatte, daß vorzüglich Wagrien dadurch ganz verödet wurde, so mußte sein Nachfolger Graf Adolf II. von Schaumburg um das Jahr 1140. verschiedene Personen in die benachbarte Seeprovinzen Westfalen, Friesland, Utrecht, Holland und Flandern schiken, und jedermann, der Mangel an Akerfeld hatte, einladen lassen, daß man mit der ganzen Familie kommen möchte, um dieses große und vortrefliche Land, das einen Ueberfluß an Getreide, Fischen und Fleisch besäße, und die angenehmste Weiden hätte, in Besiz zu nehmen. Es erschien auf diese Einladung eine ungeheure Anzahl Menschen von verschiedenen Nazionen. Die Holsteiner bekamen den östlichen

Digitized by Google

Landstrich bey Sigeberg an der Trave bis an den Plöner See; dagegen den Gau Dargun die Westfälinger; die Herrschaft Eutin die Holländer; den Gau Suffel die Friesen; die Gegenden am Meere bey Aldenburg und Lütkenburg die Slaven; nur der Gau Plön blieb ohngeachtet dieser zahlreichen Einwanderung wüste liegen e).

Markgraf Albrecht der Bär bemühte sich die jenseits der Elbe wohnenden Slaven unter seine Oberherrschaft zu bekommen. Nach langwierigen Kriegen, die sowol seine eigenen Staaten als das neuerworbene Land verwüstet hatten, glükte es ihm endlich, sie zu überwinden, und den Ueberrest der Nazion mit ihrem Fürsten Jazko zu den Pommern zu verjagen. Er zog in das verödete Land der Stoderaner und Brizaner längst der Elbe und Havel Holländer, Seeländer und Flemminge in großer Menge, die er theils zu Utrecht und theils in den Gegenden des Niederrheinstromes zusammengebracht hatte. Man übergab ihnen alle Hauptstädte und Landstädtchen der Slaven, die sie wieder aufbauten, und bald in einen blühenden Stand brachten f). Dem ersten

e) Alles wörtlich aus Helmold chron. Slav. L. I. c. 57.

f) *Helmold L. I. c. 88.* — deficientibus sensim Slauis misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum, et patiebantur vim maris vid. Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex

sten Zuge der Niederländischen Kolonisten, der um das Jahr 1147. geschah, folgten immer Mehrere, welchen ein großer Theil des platten Landes eingeräumt wurde, worinn sie ihre sogenannten Holländereyen anlegten. Die Holländer erhielten den ganzen Erdstrich von Salzwedel bis an den Böhmerwald, d. i. den Distrikt um Salzwedel, das Balsamerland und das Marschinerland (die Wische) mit den Städten Stendal, Gardelegen und Arnaburg; also den größten Theil der heutigen Altmark g). Eine ausführlichere Nachricht von der Vertheilung der Niederländer in der Mark liefert eine gewisse Chronik, die Abel h) bekannt gemacht hat. Die Holländer hätten, heist es darinn, weil sie am besten den Wasserbau verstünden, den Landstrich zunächst der Elbe erhalten, und darinn Angermünde erbaut; die Seeländer wären um gleicher Ursache willen daselbst angepflanzt worden, von welchen auch Seehausen her-

ex eis populum magnum nimis, et habitare fecit eos in vrbibus et oppidis Slauorum — — et obtinuerunt terminos Slauorum, et aedificauerunt ciuitates et ecclesias, et increuerunt diuitiis super omnem aestimationem.

g) *Helmold.* cit. l. u. *Eelking* cit. Diss. Sect. I. §. 4. p. 43. sqq.

h) In der Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken. S. 136 seq.

Digitized by Google

führte; die Gegend von Stendal bekamen die Flemminge, die das alte Dorf Stendal zur Stadt machten. Die Westfälinger mit den übrigen Sachsen wurden in die Aemter, die an das Stift Magdeburg grenzen, verlegt, und erbauten Werben und Gardelebe.

Aus andern Nachrichten erfährt man, daß viele Niederländer auch in die Priegniz und in die Mittelmark versezt wurden i). Von ihnen soll Köln an der Spree, ein Theil Berlins, seinen Ursprung haben. Nicht aber allein in den Marken breiteten sie sich aus, sondern auch in Obersachsen, Magdeburg, Anhalt, Meißen, Lausiz k). Ja die Slavischen Fürsten selbst nahmen gerne teutsche Fremdlinge bey sich auf, und schenkten ihnen ganze Städte l) und viele Freyheiten m). Herzog Barnim I. der Slaven schenkte den Teutschen 1240. die Stadt Garz mit 135. Hufen Land, einem Walde, den Marktplaz (locum theatri) und das Kaufhaus (theatrum ipsum) mit den Fleischscharren (cum macellis) und allen Markteinkünften, zugleich die befreyte Gerichts-

i) *Eelking.* §. 6. p. 55.

k) Id. §. 7. p. 64. sqq. §. 8. p. 70. sqq.

l) Dipl. Barnimi I. D. Slaviae de 1240. ap. *Dreger* cod. dipl. Pomer. p. 199. Herm. Ep. Camin. et Wratizlai D. Dimin. de 1255. cit. l. p. 375.

m) *Eelking* §. 9. p. 75. seq.

Digitized by Google

richtsbarkeit wie zu Magdeburg. Eben so verlieh Fürst Wißlaus von Rügen den Kolonisten der neuen Stadt Stralsund in demselben Jahr die Rechte, welche Rostock von Burwin empfangen hatte; einen Theil des anstoßenden Walds zur Ausrodung; einen Landesbezirck, wo vormals die Seeüberfarth nach Rügen geschah, und den sie von ihm für 90 Mark Rügischer Münze erkauft hatten, die umliegende Weiden, die Insel Strale, Fischeren- und Jagdgerechtigkeit und Zollfreyheit in ganz Rügen n). Die Teutschen bemächtigten sich auch Stettins o), davon Barnim I. 1245. den Zoll zwischen sich und Damm und die Erlaubnis bekam, sich auf dem Markte ein Kaufhaus, (Theatrum) zu erbauen p). Eben dieser Herzog überließ 1243. den Teutschen Stargard mit 150 Hufen, mit den Weiden,

n) Dipl. ap. *Dreger* n. 129. p. 203. Dreger erklärt überall irrig theatrum für ein Rathhaus. Ich habe oben ex dipl. Henr. II. Ep. Havelb. de 1278. wo in Wittstok theatrum, Krambode übersezt wird, gezeigt, daß es ein Kaufhaus, Packhof, Wage gewesen. *Du Cange* in Gloss. h. v. weiß nichts von dieser Bedeutung des Worts.

o) Dipl. de 1223. ap. *Dreger* n. 61. p. 111.

p) ibid. n. 164. p. 251. Praeterea dedimus ciuitatis nostrae burgensibus libertatem aedificandi theatrum in foro et ad eiusdem ciuitatis nostrae quicquid decreuerunt incrementum.

Digitized by Google

dem Holzungsrechte, dem Flusse Yna, der Zollfreyheit und mit dem Magdeburgischen Rechte, für jährliche 40 Mark Brandenburgische Münze, für die andern Hufen muste ihm jeder 3 Loth Silber bezahlen q). 1235. hatte er alle seine Städte für Freystädte erklärt, und er gab den neuen Einwohnern von Prenzlow 300 Hufen Land gegen gewisse Abgaben; die Stadt bekam das Magdeburgische Recht und dergleichen Freyheiten, und er machte ihre Kaufleute in seinem ganzen Lande zollfrey r). Bischof Herrmann von Kamin und Herzog Wratislaus III. von Demin überließen 1255. ihre Stadt Kolberg den Teutschen auf 5 Jahre nach Lübischem Rechte ganz frey zu besitzen, und nachher sollte die Stadt die Freyheit für sich behalten. Sie gaben ihnen noch 100 Hufen, die Fischerey in der Persante und Ostsee, das Holzungsrecht und einen eigenen Wald, bestimmten die Abgaben von den Salzpfannen u. s. w. s). Barnim I. gab 1268. der neuen Stadt Golnow, die jezt von den teutschen Bewohnern den Namen Friedeheide bekam, 120 Hufen der besten Felder, 30 Hufen Weide und eine Wiese, den Fluß Ina mit allen angrenzenden Ländereyen, das Beholzungsrecht in den be-

q) cit. l. n. 157. p. 240.

r) Dipl. ap. *Dreger* n. 102. p. 167.

s) dipl. cit. l n. 265. p. 374.

Digitized by Google

benachbarten Wäldern; die Strohm- und Schiffarth an der Mündung jenes Flusses mit dem Hafenrechte; das Zunftrecht wie zu Stettin, die allgemeine Befreyung von Zoll- und Umgeld im Lande, und das Magdeburgische Recht bey allen ihren Geschäften t). Die ersten Kolonisten, die in diesem Jahrhunderte sich in Pommern und Rügen anpflanzten, waren Bauern u), darauf kamen edle Geschlechter, worunter die von Behr, Berghe und Ramstede v), und die, welche die erste städtische Einrichtung trafen, hießen possessores w), wurden aber nachher ausgekauft x). Man trift Holländereyen und Flemmische Hufen in Mekenburg und in Pommern an, und da man ebendieselbe schon 1232. in Preußen findet, so ist wahrscheinlich, daß der teutsche Orden auch dahin jene Pflanzvölker gezogen hat y).

t) ibid. n. 422. p. 531.

u) pag. 18.

v) pag. 101. 191. 188. 200. 279. 282.

w) pag. 457.

x) pag. 168.

y) *Dipl. Herrm. de Salza mag. ord. Teut. de 1233. int. jura munic. terr. Prussiae.* Porro eisdem ciuibus nostris vendidimus bona sua, quae a domo nostra habere noscuntur ad haereditatem flammingicalem, ipsis et eorum haeredibus vtriusque sexus, ea cum omnibus prouentibus

Digitized by Google

Doch Dreyer meint, es wären teutsche Kolonisten gewesen, die ihre Güter bloß nach Flemischem Rechte zu Pacht erhalten hätten, welches Recht schon vor 1166. zu des Erzbischofs Wichmanns Zeiten im Erzstifte Magdeburg üblich gewesen wäre z). Man verschrieb deswegen gerne die Niederländer zu Anbauung der sumpfigen und morastigen Gegenden Niederteutschlands, weil sie am besten dieselbe zu behandeln wußten, indem sie das Wasser durch viele Graben ableiteten, das Riethgras und anderes Unkraut abbrannten, und auf andere Weise das Moorland zu arthaftiger Flur machten. Um die Niederländer desto mehr zur Uebernahme dieser undankbaren Arbeit anzuloken, ließ man ihnen nicht nur ihre vaterländische Rechte, sondern gestattete ihnen noch große Freyheiten, und schloß mit ihnen den Erbpacht auf leidlichere Bedingungen. Vorzüglich hat sich 1154. a) deshalb Bischof Gerung von Meißen sehr verdient gemacht, und nun wurden auch die 3 Fluren Hering, Gerspach

tibus in perpetuum libere possidenda. — — Item quantitatem mansorum juxta morem flammingicalem statuimus observari.

z) Miscellanien n. 1. S. 29. 30.

a) *Dipl. ap.* Lesser Gedanken von dem Flämming. Rechte und Gütern in der güldenen Aue ꝛc. Nordhausen 1751. Qualiter ego — strenuos viros ex Flandrensi prouincia aduentantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collacauerim.

Digitized by Google

spach und Berg in der güldenen Aue urbar gemacht. Nach dem Jahre 1178. kamen auch teutsche Kolonisten nach Schlesien. Sie legten neue Dörfer an, und erbauten nach erhaltenem Magdeburgischem Rechte die Städte, wie Liegniz und Neumarkt b). Viele ließen sich selbst in Breslau wohnhaft nieder. Um sie noch mehr anzulocken, ertheilte Herzog Boleslaus der Lange ihnen teutsche Stadtrechte c). Durch die Vermählung der h. Hedwig, Herzog Bertholds von Meran Tochter, mit Herzog Heinrich I. vermehrte sich 1186. diese teutsche Einwanderung, und es kamen jezt auch adeliche Familien d). Hedwigens Enkel Boleslaus bediente sich derselben in seinem Kriege wider seinen Bruder Heinrich III. da er sie aber nicht bezahlen konnte, so erbauten sie sich Raubschlösser, woraus sie das umliegende Land plünderten. Allein Heinrich III. zerstörte sie 1245. wiederum e). Auf Verlangen Herzog Heinrichs des Bärtigen theilten 1235. die Schöppen zu Halle ihr Recht

b) *Thebesii* Ann. Lignic. P. II. p. 19.

c) Dokumentirte Geschichte und Beschreib. von Breslau in Briefen. Bresl. 1781. B. I. Br. 42. S. 323. 324. B. II. Br. 40. S. 62. 63.

d) *Curaei Ann. Silef. p. 59.* Passim magnae familiae ex Germania in hanc regionem commigrarunt. Thebes. Liegniz. Jahrb. Th. II. S. 26.

e) Anon. Chron. p. 143.

Digitized by Google

Recht der Stadt Neumarkt mit, auf welches nun auch 1250. Brieg ausgesezt wurde. 1248. gaben Boleslaus und Heinrich III. dem Abt zu unsrer lieben Frauen auf m Sande die Erlaubnis, die Dörfer Bela und Strehliz am Zobtenberge nach teutschem Rechte anzulegen f). Eben der Herzog Boleslaus ertheilte mit seinem Bruder Konrad erwehlten Bischof von Passau den Einsiedlern von Gersdorf die Freyheit, den Marktflecken Landeshut auf teutsches Recht zu gründen. Eine ähnliche Verwilligung erhielten von Heinrich III. verschiedene Edleute für Brieg nach dem Beyspiele von Neumarkt. Die neue Anbauer bekamen 6 Freyjahre, die Fischerey auf der Oder von einer Meile; Behoßzungsrecht, Jagd- und Mühlgerechtigkeit, und einen Jahrmarkt, mit dem Meilenzwange in Absicht des Bierschanks. Der auf teutsches Recht gleichfalls erbauten Stadt Frankenberg unterwarf dieser Herzog 1250. die in der Bannmeile gelegenen Dörfer g). Die ersten Unternehmer dieser städtischen Anlagen bekamen von den Herzogen von Schlesien die Vogtey oder das Stadtrichteramt erblich h). Breslau bediente sich seit 1240. des Magdebur-

f) *Jodoc.* Chron. p. 16.

g) Gesch. u. Beschr. von Breslau B. I. Br. 301. S. 487. ff.

h) am a. O. B. II. Br. 40. S. 57. ff.

Digitized by Google

deburgischen Rechts, wovon es schon eine eigne Sammlung besaß i).

In den Klöstern verstand man sich überhaupt gut auf den Landbau, und trieb die Landwirthschaft mit vielem Eifer. Daher die Klosterökonomien den Landwirthen zum Muster dienten. Da, wie ich gezeigt habe, viele Geistlichen sich beständig mit der Chymie, Alchymie und Metallurgie beschäftigten, so konnten sie auch dadurch viele Verbesserungen machen. Norbert rühmte von Benno II. Bischof von Osnabrück, der 1069. lebte, daß er nicht durch Uebung, sondern durch die Kunst sich eine ausserordentliche Kenntnis in der Landwirthschaft, und zwar in der Baukunst, Viehzucht und im Ackerbau erworben hätte k). Die Mönche verfertigten eigene Wirthschaftskalender, worinn sie nicht nur alle wirthschaftlichen Beobachtungen in Rüksicht auf den Akerbau, auf die Viehzucht, Pflanzungen und die

i) *Rangii* Notit. Script. hist. Silef. P. I. T. III. c. 1.

k) *Norbensi Vita Bennon. c. 10.* ap. *Eckard* in Corp. hist. P. II. p. 2262. Villicandi Scientia adeo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construendis, jumentis et pecoribus educandis aliarumue rerum rusticarum constare videtur quacunque cultura, quam tamen non vsu eum constat didicisse, sed arte, vt haec pene eo nemo curaret solertius, nec his felicius abundaret.

Digitized by Google

die Saat eintrugen, sondern auch alle außerordentliche Naturbegebenheiten und Lufterscheinungen anmerkten. Da sie in der Folge auch die Welthändel beyzeichneten, so entstanden daraus die Annales medii Aeui, die wir in unsern Sammlungen Mittlerer Schriftsteller noch jezo besizen l). Seit der Kirchenverbesserung des h. Bernhards Abts von Clairvaux, der unter den Mönchen nach den Vorschriften der morgenländischen Kirche wieder die Handarbeit einführte, geschah durch den Cisterzienser Orden seit 1098. viele Verbesserung des Landbaus, und nicht mehr begnügten sich jezo die Klöster mit der bloßen Aufsicht über die Feldgeschäfte, und mit der Ausbildung geschikter Akersleute und Handwerker, sondern ihre Glieder mußten nun überall selbst mit arbeiten m). Die Bernhardiner Mönche hießen wegen ihrem Ackerbaue und ihrer Viehzucht, vorzüglich die guten Leute. Auch unter den übrigen Mönchen dauerte der alte landwirthschaftliche Geist bis ins XIV. Jahrhundert fort. Sie ließen sich oft von den Landherren wüstes und unfruchtbares Land, oder rauhes Gehölze schenken, um

l) Heinrich August Fischer Versuch einer Beschreibung des alten teutschen Oekonomie- und des daraus erwachsenen Kammerwesens ꝛc. Leipzig 1755. S. 27. 28. Ein Buch, dessen Aufschrift mehr verspricht, als der Inhalt leistet.

m) *Alexii Irrae* Asceticon siue origin. rei monast. Ed. Cel. Gluckii Halae 1782. L. V. c. 7. 8. 9. pag. 410. seq.

Digitized by Google

um es urbar zu machen, zu welchem Ende sie allerlei Anstalten machten, woraus man den gleichzeitigen Landbau erlernen kan u).

Ums Jahr 1070. wurde sowol im Magdeburgischen als in Baiern viel Hopfen gebaut, welcher dem teutschen Biere viele Annehmlichkeit verschafte o). Vorzüglich haben sich die Märkischen Länder, deren Markgrafen selbst 1291. einen Hopfengarten zu Wusterhausen besaßen, durch einen fleißigern Hopfenbau, und durch die Vortreflichkeit ihrer Biere ausgezeichnet p).

Der

n) *Dipl. Henr. ap. Hildes.' de 1314. in chron. Com. mont. Francor. Goslariae p. 61* Nihilominus dantes ipsi et eccl ipsius facultatem liberam a praed. bonis euellendi et exstirpandi ligna, truncos et arbores qualescunque, et extendendi in longum et in latum, prout agri culti et inculti ex vtraque parte sulcati sulcis euidentibus distinguunt et ostendunt. Licentiamus etiam d. eccl. et praeposito fodendi fossas, siue faciendi sepes juxta praedicta, vid. areas, agros, prata et siluas ac faciendi aquaeductus ad piscinas vel molendina, vel querendi lapides ad structuram, et argillam, quae in vulgo dicitur Merghel, ad agriculturam sine periculo et praejudicio publicae stratae et omnium quorum interest.

o) *Eccard.* in origin. Sax. p. 59. *Meichelbek* in hist. Fris. P. I. instrum. p. 359.

p) Möhsen Geschichte der Wissenschaften ꝛc. S. 213.

Digitized by Google

Der Waidbau scheint den Teutschen vorzüglich eigen gewesen, und anfangs allein in Thüringen, aber da sehr häufig gezogen worden zu seyn q). Am Ende gerieth er eben so häufig in der Mark, und man versendete ihn stark nach Brügge r). Sonderbar ists, daß er einen sehr hohen Zoll geben mußte s); vermuthlich um zu verhüten, daß damit nicht auswärts Tücher gefärbt, und dadurch die inländischen Färbereyen vernachläßigt werden möchten. Die Niederländer, die in ihrem Vaterlande sehr ergiebige Torfgruben hatten t), führten dergleichen Plantagen in den Marken ebenfalls ein, und stachen jährlich eine große Quantität aus, wodurch zugleich das alte Moorland zum Fruchtbaue brauchbarer gemacht

q) Dalberg Geschichte der Stadt Erfurt.

r) Möhsen am a. O.

s) *Dipl. de 1262.* bey Lenz in den Brand. Urk. S. 51. Item de qualibet mesa Wede, cum quo panni colorantur, duos solidos dabunt, antea de decem mesis marcham argenti dederunt.

t) *Dipl. de 1200. ap. Matthaei anal. T. V.* 247. Sylvani, quorum tunc temporis summae in cespitum fodinis erant divitiae. *Dipl. de 1113. ap. van Ryn historie van't Vrecht. Bisdom. T. I. p. 589.* de vernen om er turven uit te graven.

Digitized by Google

gemacht wurde u). Daher man bald einen großen Ueberfluß des Getreides in den Marken antraf. Es kostete 1280. der Scheffel Roken 22 Pfennige, das Huhn 2 Pfennige, das Mandel Eyer 1 Pfennig, 8 Häringe ebensoviel. Doch bald hernach stieg der Scheffel Roken auf 3 Groschen 6 Pfennige, der Weizen auf 7 Groschen, das halbe Duzend Hühner auf 1 Groschen. Bey den Fruchtlieferungen stand der Wispel hartes Korn, 2 Wispeln Haber, oder eine Mark Silber, oder einem Pfund Pfennige gleich. Die Markgrafen Otto und Konrad machten 1298. die Verordnung, daß Roken, Weizen, Gersten in einem gestrichenen, der Haber hingegen in einem gehäuften Maaße verkauft werden sollten, und Markgraf Ludwig der ältere erlaubte 1336. nur dann die freye Ausfuhr, wenn der Scheffel Weizen nicht mehr als 2 Schillinge, der Roken 18 Pfennige, die Gerste und der Haber nicht mehr als 1 Schilling gälten v). In der alten Mark soll der Weinstok zuerst von den Rheinländern unter Markgraf Albrecht dem Bären angepflanzt worden seyn. Im Jahr 1285. sieht man ihn schon häufig auf den Markt nach Stendal bringen, und

u) *Eelking* de Belgis in Germ. advenis. Sect. II. p. 164. 165.

v) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 215. 216. 222.

Digitized by Google

und verzollen w). Ueberhaupt trift man in Urkunden bey Möhsen viele Nachrichten von einem ſtarken Weinbaue in den brandenburgiſchen Staaten an. Ebendas läßt ſich überhaupt von ganz Teutſchland behaupten, wo er wegen des kirchlichen Bedürfniſſes zum h. Abendmahle ebenfalls faſt allgemein gebaut worden iſt. Man hatte in Teutſchland eine eigenthümliche Art, ihn des Winters für den Froſt zu verwahren, welche die Italiener ſo auſſerordentlich fanden, daß ſie uns ausführliche Beſchreibungen davon hinterließen x). Viele Gegenden, die wegen ihrem Ueberfluſſe an Wein berühmt waren, haben nun ihnen y)

w) Möhſen S. 206.

x) *Coler. ad Alex. gen. Dier. L. 4. t. 7.* In citeriori Germania intra Danubium loca eſſe, in quibus, niſi contra frigora et gelu ac feram ſaeuamque hiemem, vites maxima parte anni ſub niuibus humo contectae jaceant, quum nulla his contra immodica frigora tempeſtatesque firmitas ſit vtpote in tractu gelidiſſimo prorſus algore intereant. Eas demum liquatis niuibus aeſtate anni ingruente, et calore coeli merifice germinare, et frondes geniculatas emittere, ſed vini parum effundere. Interque eas nonnullas neſcio qua coeli temperia, ſeu occulta et coeca origine vites exiſtere peculiari miraculo et admirationis praecipuae: quae clauiculos et plerumque

hen y), und an andern Orten geräth er nicht mehr. Zum Beyspiele: zu Tübingen wuchs ehmals eine solche Menge Wein, daß die Chronikschreiber versichern, man hätte oft zu seiner Aufbewahrung nicht genug Gefäße anschaffen können, und nun kömmt seit 20 Jahren bald keiner mehr zur Reife und bald ist er so sauer, daß man ihn kaum zum Essig gebrauchen kann, obgleich ihn die Winzer mit dem größten Fleiße bauen. Dieser anhaltende Miswachs sezte sie daher außer Stande, ihre Grundstüke ferner als Weinberge zu benuzen, sondern sie verwandelten sie 1770. größtentheils in sogenannte Vorlehen, das ist, in Obstgärten, wozu sie vortreflich taugten, und alle Obstgattungen im Ueberflusse hervorbrachten. Allein die Kammer war grausam genug, sie durch Strafen zum ferneren Weinbaue zu zwingen; da doch der Grund des Miswachses eine ehmals geschehene Ausrottung gewisser Waldungen war, die für dem ersten Anstoße des Nordwindes schüzten, oder wenigstens seine Heftigkeit etwas mäßigten. Das könnte vielleicht

que candicantia folia ex puro auro germinent, et simul coalescant, illosque vidisse et manibus attrectasse. —

y) Dipl. Gerh. de Querforde de 1353. in *Sorberi* tract. de mut. palliat. p. 98.

Digitized by Google

leicht auch die Ursache seyn, warum jezo weniger Weinwachs in der Mark gefunden wird, so wie ganz gewiß der häufige Flugsand daher rührt.

Von besonderer Einträglichkeit aber waren die Kermespflanzungen in Teutschland, die verdienen, daß ich zu ihrer Beschreibung einen eigenen Abschnitt wähle.

LVIII.

Digitized by Google

LVIII.

Geschichte der Kermespflanzungen in Teutschland. Hohes Alter des Brasilienholzes.

Unter den Purpurgattungen besaßen die römischen Kaiser auch den Scharlachwurm Blatta, in Essig aufgelöst Oxyblatta, dessen Färberey sie sich ausschließlich zueigneten a). Er hieß auch Κοκκος, Coccus, und daher die Staude, worauf er sich erzeugte, beym Hesychius der Kokkygeische Baum b). Dioskorides nennt den Scharlach Κοκκος Βαφικη, und die Pflanze eine kleine Färberstaude von den Straucharten, dem die Körner wie Lenzen anhiengen c). Plinius sagt ausdrücklich, daß die Körner des Lusitanischen Kokkos zu den Kaiserlichen Oberkleidern bestimmt wären d). Im Mittelalter hieß der Scharlachwurm Vermiculus, Vermiculum e). Das Kapitulare Karls des Großen von den

a) *Jac. Gothofr.* in Comment. ad Cod. Theod. L. X. tit. 20 T. III. p. 513. berichtigt von *Muratori* T. II. Diss. 25. col. 409. *Ludewig* de re baf. tinct. p. 26. *Voß* de Idolotr. L. IV. p. 1612.

b) ap. *Phot.* in Bibl. Cod. 69. *Palmer* in not. p. 516.

c) *Dioscor.* L. IV. c. 48. 78.

d) Hist. Nat. L. IX. c. 41. L. XXII. c. 2.

e) *Du Cange* in Glossar. nov. Edit. T. III. P. II. c. 806.

Digitized by Google

Mayereyen verordnete §. 43. daß man seine Manufacturen (Genitia), außer Waid und Färberöthe, mit Scharlachwürmern (Vermicula) ersehen solle. Es blieb bis ins XIV. Jahrhundert eine Abgabe, welche die Landleute nach einem gewissen Maaße, Kopf, Coppus, an die Stifter und Klöster zu ihren Färbereyen abliefern, oder dafür Geld bezahlen mußten. Im Register der Abtey Prüm von 1222. f) hatte ein jeder von den Leuten bey Mez vor das Maas Scharlachwürmer 6 Pfennige zu bezahlen. Nach der Beschreibung der Güter, Einkünfte und Früchten aus den Ländereyen des Kloster St. Emeran zu Regenspurg von 1301. mußten die hiesigen Leibeigenen eben so viel dafür entrichten, oder ein Gefäß oder 2 Köpfe Scharlachwürmer wirklich abliefern g). Der Kirche des h. Remy zu Rheims wurden zwo Unzen Scharlach geschenkt h), und in der Mitte des XII. Jahrhunderts verkaufte der Erzbischof von Arles den Kermes an die Juden, der zu St. Chamas und an andern Orten seines Gebiets gesammelt würde i). Das Wort Scharlach ist ursprüng-

lich

f) ap. *Leibnit.* Coll. Etym. p. 467.

g) in *Pezii* Thes. Anecdot. T. I. p. 69. 74. 76.

h) ap. *Du Cange cit. l. ex tab. S. Remig. Rem.* Donat denar. 8. de Vermiculo vnc. 2. pull. 8. pastas 2. ova 50.

i) *Papon.* Hist. gen. de Provence T. II. p. 356.

Digitized by Google

teutsch, und nach Fulda k) von Skär, stirn, helle, glänzend, und Lack Tuch zusammengesezt, und bedeutet ein hellglänzendes Tuch, das die vorzüglichste Eigenschaft der Scharlachfarbe ist.

In einem Vergleiche zwischen den Städten Bologna und Ferrara von 1198. findet man Zoll de omnibus drapis, de batilicio, de lume Zucarino, *de grano de brasile*, und in der Modenesischen Zollordnung von 1306. Soma Zaffrani et Braxilis. Muratori l) deutet es auf Kermes, oder vielmehr Cochenille, und Brasilienholz; kan aber eben so wenig, wie wir, begreifen, wie es vor der Entdeckung von Amerika nach Italien gekommen seyn konnte. Da er diese Untersuchung andern überläßt m), so will ich versuchen, ob ich davon eine befriedigende Erklärung geben kan. Denn ich hoffe doch nicht, daß es von Brace, Bracile, Brasile Malz herrühren sollte n). In der Bibliothek von St. Marco zu Venedig findet man ein altes pergamentenes Buch von zehen Seekarten, das 1436. von Andreas Biancho einem Venediger geschrieben und gezeich-

k) Germanisch Wurzelwörter §. 148.

l) Diss. 30. de Mercat. et Mercatura Tom. II. Ant. It. col. 897. 898.

m) *ibid.* Equidem heic haereo, et ad alia raptus rem alioquin luce dignam aliis illustrandum relinquo.

n) Du Cange in Gloss. T. I. P. I. col. 700. 701.

Digitized by Google

net worden ist. Auf einer Charte heißt eine der Azoren, die Formaleoni für die heutige Tercera hält, Brasil, ja man findet noch heutzutage auf den Charten von Anvil den Morro de Brefil. Auf einem andern Blatte des Biancho erscheint noch eine Insel westlich über Ireland hinaus mit dem Namen Berzil. Auf der Seecharte des Benincasa von Ancona im Kloster St. Michael zu Murano von 1471. zeigt sich die letztere Insel in derselben Loge mit der Benennung Brazil, und eben so auf der Halbkugel des Kamaldulenser Mönchs Domenico Mauro Negro von 1490, dessen Commentarien über die Geographie zu Basel bey Wolfgang Weissenburg 1557. abgedruckt worden sind o). Auf diese Art hat man lange vor der neuern Entdeckung von Amerika Kenntnis von einer Insel Brasilien gehabt, wohin Schiffarthen gegangen sind, und die Vermuthung des Muratori, daß man dem von Vespuccio entdeckten Theile von Amerika den Namen Brasilien gegeben hätte, weil man hier das Färbeholz wieder fand, daß man schon längst unter dem Namen Brasil in Italien kannte, ist nicht zu verwerfen p). Doch die ersten Seefahrer dahin nannten es Verzino, welche Benennung

o) *Vincencio Formaleoni* Illustrazione di due Carte antiche della Bibl. de S. Marco p. 38. 39. 26. 27.

p) womit auch Bischof in der Geschichte der Färbekunst S. 70. übereinstimmt.

Digitized by Google

nung das Brasilienholz noch bey den Italienern besizt, wie Pinzon, der es 1499. in der Nachbarschaft von Paria fand, und Vespuccio, der 504. auf seiner lezten Reise nach Brasilien damit seine Schiffe befrachtete. Schon der Nubische Erdbeschreiber bemerkte S. 33. bey der Insel Sumatra, Akami, hier wüchse ein rothes Holz, Bakam, das sein Ueberseser Bresilli nennt. Abulfeda sagte von eben dieser Insel, sie wäre das Mutterland des Brasilienholzes q). Noch beym Anfange der Portugiesischen Schifferthen nach Ostindien brachten diese nach dem Zeugnisse des Ruchamers S. 76. und an mehreren Orten es noch von daher nach Europa, und er nennt es Brisilge r), wie es noch im gemeinen Leben in Schwaben genennt wird. Den Griechen war schon in der frühesten Zeit der Kermes, oder wenn man lieber will, die Cochenille aus Indien bekannt, wovon Ctesias in einem Fragmente bey Aelian uns ziemlich genaue Nachricht giebt, und bemerkt, daß damit Kleider für den Persischen König gefärbt worden sind s). Ob aber auch schon Gummilack gemacht worden, kan man daraus nicht erkennen.

q) in Büschings Magazin Th. IV. S. 298.

r) Sprengel Geschichte der geograph. Entdeckungen. S. 420.

s) *Var. l. 4. c. 56.* Nascuntur in Indis animalia magnitudine qua canthari colori rubro, cinnabari proximo, po-

Das Insekt, von den Arabern Kermes genennt t), wie es im Anfange des XIII. Jahrhunderts im Königreiche Arelat u) gefunden wurde, beschrieb samt der Staude Gervas von Tilbury ganz genau und ausführlich. Es hielt sich an den sogenannten Scharlachkörnern auf, die auf einer Gattung immergrünender Steineichen wuchsen, und ebenfalls im südlichen Frankreich bey Montpellier, Nismes und Avignon angetroffen wurden v). Das Insekt w) gab einen röthlichen Saft von sich, woraus die Kermesinfarbe x) entstand, lat. heißt sie

pedibus longissimis tactu molli. Ea in arboribus, quae succino manant, gignuntur, et earundem corticibus aluntur. Indi his captis expressisque puniceas vestes exteriores et interiores tingunt, et quicquid aliud eodem colore inficere libuerit. Huiusmodi vestis etiam Persarum regi mittitur.

t) Beckmann Beytr. zur Geschichte der Erfindungen. B. III. St. I. n. 1. S. 18. ff.

u) *Gervas. Tilber.* in otiis imp. ap. *Leibnit.* T. I. script. rer. Brunsw. p. 978. D. 3. c. 55.

v) *Io. Henr. Schulze* diss. de Granorum Kermes et coccionellae conuenientia, viribus et vsu. Halae 1753. §. 3.

w) Dessen Fortpflanzung und Benuzung aus dem Gras fen Marsigli, *Schulze* cit. l. §. 7. beschrieben hat.

x) Teutsche Kaufleute thun unrecht, wenn sie statt Kermesin Cramoisy schreiben.

Digitized by Google

sie Vermiculatus, italienisch Vermiglio y), französisch Vermeil, Vermillon, soviel wie Karmin. Die Körner der Staude selbst, die unsern Eicheln nicht unähnlich sahen z), und welche die Griechen Cocus Paphica, die Lateiner aber Coccus infectoria, granum tinctorium, und im Mittelalter schlechtweg Grana; daher das Englische Grayn a), nannten, ward der Scharlach gemacht, der lat. Color Coccineus hieß. Obschon Plinius, Pausanias, und Dioskorides Gallien nicht unter die Länder zehlen, wo jene Staude wächst, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie sich schon längst da befunden hat, weil die Galater ein Keltisches Pflanzvolk in Kleinasien den Kermesbau noch dem Zeugnisse des Pausanias besessen haben b), (als weswegen der Scharlach von Tertullian rubor Galaticus genennt wird) c), und jene Schriftsteller viele Länder übergangen haben, in welcher diese Pflanze nach sichern Nachrichten angetroffen wird d). Die Kelten in Galazien haben sie wahr-

y) *Muratori* Tom. I. Antiqu. Ital. col. 409.

z) *Schulze* cit. diss. §. 4.

a) *Du Fresne* in gloss. Tom. III. col. 945. Ed. Noviss. T. II. P. I. c. 517.

b) *Cor. Gottl. Hoffmanni* introd. in lect. epist. S. Pauli ad Gal. et Coloss. Lipsi. 1750. p. 50. 51.

c) Andersons Geschichte des Handels. Th. III. S. 323.

d) *Schulze* in cit. diss. §. 2.

Digitized by Google

wahrscheinlich aus ihrem Urſize mitgebracht, und ganz gewiß zu mehrerer Vollkommenheit gebracht. Die Karmeſinfarbe und der Scharlach waren bey allen germaniſchen Völkern von außerordentlichem Werthe. Die Teutſchen führten ſie daher auch bey ſich ein, und färbten damit ſeidene und wollene Zeuge. Sie verfertigten vielen Sammet und Scharlachtuch e). Aus dem Umſtande, daß Heinrich der Löwe unter den eigenen teutſchen Landesprodukten f), die er dem griechiſchen Kaiſer zum Geſchenke reichte, Scharlach geweſen, läßt ſich nicht mehr zweifeln, daß dieſe Manufaktur damals in Teutſchland gemacht wurde, obſchon nicht zu läugnen, daß auch viel aus England eingeführt wurde g). Schmids h) Verwunderung war alſo ohne Grund, und ebenſo bodenlos Beck-

e) *Gervaſ. Tilber. cit. l.* Vermiculus hic eſt, quo tinguntur pretioſiſſimi regum panni ſiue ſerici, vt examiti, (Sciamito Sammet) ſiue lanei vt Scharlata. *Matth. Paris ad a. 1248.* Dedit eis veſtes pretioſiſſimas, quas robas vulgariter appellamus, de Escarletto praelecto cum pennlis et fururiis de pellibus variis. Mehrere Stellen bey *Barth.* in comment. ad Guil. Briton. p. 614.

f) *Arn. Lubec. L. III c. 4.* Praemiſerat autem Dux munera multa et optima juxta morem terrae noſtrae equos pulcherrimos ſellatos et veſtitos, Loricas, gladios, veſtes de Scharlatto, et veſtes lineas tenuiſſimas.

g) Vid. dipl. Eduardi I. R. Angl. de 1303. ap. *Haeberlin* in anal. med. aeui. p. 14. 15.

h) Geſchichte der Teutſchen. Th. III. S. 109.

Digitized by Google

Beckmanns i) Tadel dieser Stelle. Die Gelehrten haben darüber gestritten, ob die Cochenille ein Insekt, oder ein Kern wäre. Beide Theile hatten recht, und Schulze thut unrecht, der Meinung des Ruyschers zu folgen. Sie hätten sich die Sache aus der Behandlung des Scharlachs erklären können; denn sowol das Insekt als die Frucht giebt hier eine Farbe k). Allein, weil diese nicht so schön ist, und jenes in völligem Ueberflusse gefunden wird, da man deswegen in Westindien des Jahrs 3 Erndten hält, so unterläßt man die Körner zu sammeln. Mir dünkt, man könnte von den Coccusgattungen, die nach dem Systeme des Linne in den nördlichen Gegenden angetroffen werden l), wenn man sie an die Scharlacheichen oder an das Weggras oder andere rothsaftige Pflanzen gewöhnte, und sie ebenso abwartete, wie die Indier zu thun pflegen, in den sandigten Gegenden unsrer Mark eben die Cochenille, wie in Peru erzeugen, und folglich diesen einheimischen Zweig der teutschen Handlung wiederherstellen, dessen Erse-

i) Beytr. zur Geschichte der Erfind. a. a. O.

k) Acta Phys. Med. Nat Cur. Vol. III. „Die Körnlein sind blutroth an der Größe einem Hanfkorn gleich, und haben einen blutrothen Saft und Würmlein von gleicher Farbe darinnen.„

l) Systema Naturae T. I. P. IV. n. 229. §. 9. 10. 11. 24. p. 2217.

Digitized by Google

Ersezung die ältern Kameralisten zur Aufnahme des Gewerbes so sehnlich gewünscht haben m). Jedoch bekenne ich, nicht zureichende Kenntnisse der Naturkunde zu besizen, um die Möglichkeit des Vorschlags verbürgen zu können.

Nicht allein besteht der Handelswolstand einer Nazion darinn, daß der Preis ihrer Ausfuhre jährlich den Werth der Einfuhre übersteiget, oder daß beide zwar gegen einander im Ebenmaaße stehen, aber dabey noch ein ansehnlicher Oekonomiehandel geführt wird, sondern auch dann ist er vorhanden, wenn sich bloß das Ebenmaaß des Verkehrs ohne Oekonomiehandel zeigt, und zugleich der Besiz eigener Gold- und Silberminen hinzukömmt n). Seither haben wir schon in Teutschland einen großen Vorrath von Erz gefunden, wir sind auch unterrichtet worden, daß die Teutschen außer ihrem Ueberflusse natürlicher Produkte viele Kunstsachen machten und ausführten, wir haben ferner gesehen, wie sie den einträglichsten Oekonomiehandel von der Welt, nemlich das levantische Gewerbe, in ihren Händen gehabt haben, und nun, wenn wir jezo fortfahren, historische Zeugnisse von dem durch neue Entdekungen vermehrte Bergschaze, besonders

m) Wilh. Freyherrn von Schrödern Fürstl. Schaz- und Rentkammer. Leipz u. Königsb. 1744. S. 298. 299.

n) *Iacobi Brunnemanni* diss. de incrementis vrbium German. Halae 1703. C. I. §. 21.

Digitized by Google

sonders an edlen Metallen; zu liefern, wie sehr muß nicht dadurch das Staatsvermögen angewachsen seyn, und welche Erweiterung muß nicht der Handel empfangen haben? damit der Leser desto eher im Stande ist, die Ursache der nun bald sichtbar werdenden Uebermacht des teutschen Gewerbes zu begreifen, so eile ich, die hieher gehörigen Nachrichten mitzutheilen.

Digitized by Google

LIX.

Vermehrung des Bergbaus und des Studiums der Mineralogie, Chymie und Alchymie im XII. und XIII. Jahrhundert.

Amalgamazion und Goldmühlen.

Eine neue und glänzende Epoche fängt sich mit der Entdekung der Meißnischen Bergwerke an. Aber Schade! daß wir von dem ältesten Siebenlischen Erze keine Nachrichten haben a). Die Silberminen zu Kerstendorf wurden 1167. entdekt, und veranlaßten gegen 1175. die Erbauung der Stadt Freyberg b). Markgraf Friedrich von Meißen machte hier mit 24 geschwornen Bergern 1294. eine Bergordnung c). Aus den Strömen dieser Gegenden wurde zugleich viel Gold gewaschen d).

Mark

a) Joh. Dan. Ritters älteste Meißnische Geschichte. Leipzig. S. 390. ff.

b) *Chron. ver. cell. p. 675.* Hic siquidem Otto Marchio Misnensis — contulit et villam Christiansdorff, vbi nunc Friberg ciuitas et fodina argenti sita est, vbi ex post non multo tempore vix post 6. annos dom. omnipotens aperuit sibi venas argenti in loco praed.

c) *Horn* in vita Henr. ill. C. VII. §. 2. p. 741.

d) *Cleffel* in ant. germ. pot. Sept. C. X. §. 13. p. 381.

Digitized by Google

Markgraf Otto von Meißen erwarb sich aus seinen Bergwerken viele Reichthümer, wovon er etliche 1000 Mark allein im Kloster Zelle verbarg e), und bekam deswegen den Beynahmen des Reichen. Heinrich der Erlauchte hatte den prächtigsten Hofstaat, der selbst den Kaiser in Verwunderung sezte. Er machte einen starken Aufwand in feyerlichen Turnieren, und beschenkte dabey die auswärtigen Sieger mit verschwenderischer Freigebigkeit. Dessen ohngeachtet waren von ihm noch einige Thürme mit Schäzen angefüllt, womit er das Königreich Böhmen zu erkaufen im Stande gewesen wäre, und die ihm seine Freybergische Erzgruben eingebracht hatten f).

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts nahm der Bergbau im Mansfeldischen seinen Anfang, der von solcher Ergiebigkeit war, daß jährlich ungefehr 12000 Zentner Kupfer gewonnen, und daraus eben so viele Mark Silber gebracht wurden. Der jährliche reine Ertrag nach Abzug der Unkosten betrug 134,000 Goldgulden g).

Bis

e) Ritters älteste Meißnische Geschichte S. 417. Gmelins Beyträge. §. 369.

f) *Ann. ver. cell. ap. Menecken script. rer. Saxon. T. II.* p. 405. Dicitur et scribitur, quod argentifodina in Freiberg temporibus suis adeo fertilis et bona fuit, quod turres repleuerit argento, quo si voluisset, ducatum Bohemiae comparare potuisset.

g) Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. S. 138. §. 198.

Bis zum Jahr 1241. holten die Teutschen ihr Zinn aus Kornwallis. Allein in diesem Jahre wurden durch einen vertriebenen Kornwallier mehrere Zinnbergwerke in Böhmen, Meißen und an andern Orten Teutschlands entdekt h). Diese Entdekung that dem Englischen Zinne großen Schaden, weil es jezo weit sparsamer ausgeführt wurde. Matthäus Paris i), der uns diese Nachricht geliefert hat, versichert, daß das gefundene Zinn reiner als das Englische gewesen wäre, und mehr Ausbeute gegeben hätte. Es wäre auch bald von den Teutschen in so großer Menge in England eingeführt worden, daß der Preis des einheimischen Zinns unendlich hätte fallen müssen. Am Ende dieses Jahrhunderts entdekte man auch die reichen Silbererze zu Kuttenberg in Böhmen, wavon Kaiser Albrecht I. vergeblich den Regalzehenden begehrt hat k). Sie waren 1306. von sich

h) *Camden* in Britannia p. 77. Gebauers Leben Kaiser Richards S. 91. Andersons Geschichte des Handels B. II. S. 79.

i) *In hist. maj. p.* 507. Eodemque anno inuentum est stannum in Alemannia primum et puriſſimum copioſius quam in partibus Angliae. Quod ab initio mundi antea, niſi tantum in Cornubia aliquo loco non legitur fuiſſe repertum, et ideo pretium eius in Anglia propter copiam abundantem, quam in Angliam tranſmiſit Alemannia, fuit minoratum ac vilificatum.

k) *Dubrav.* hist. Bohem. L. XVIII. p. 151.

Digitized by Google

ber Ergiebigkeit, daß der siebente Theil des wöchentlichen Einkommens 1000 Mark Silber betrug, die König Rudolf in Gefolg einer testamentlichen Verordnung is an sein Ende den Gläubigern König Wenzels II. bezahlt hatte. Außerdem wurden dem Könige noch alle Wochen 600 Mark Silber zur Hofhaltung abgeliefert l). 1248. wurden die Iglauer Statuten gemacht, und 1295. die allgemeine Bergordnung für Böhmen m). Das Bergwerk zu Goldberg in Schlesien war 1200. schon so reich, daß man wöchentlich 150 Pfund Gold, jedes zu 80 Floren rheinisch, daraus erhob n).

Gleich nach der Eroberung Preußens vom teutschen Orden müssen Erzgänge dort gefunden worden seyn, weil in dem thornischen Freybriefe von 1233. sich der Orden alles Salz, Gold, Silber und Erz vorbehält, und nur das Eisen ausnimmt. Es heißt ferner: Einer, der selbst oder auf eigenen Gütern eine Goldader entdeken würde, sollte deswegen Schlesisches Recht genießen, bey den Silberminen aber hätte er sich des Freybergischen Rechts

l) M. Körners Abhandl. vom Alterthum der Böhmischen Bergwerke. S. 60. 63.

m) Bei Peithner in den Beyl. zum Vers. der Geschichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 261. ff. Vergl. die Geschichte S. 228. 229.

n) Geschichte und Beschreibung von Breslau B. II. Br. 40. S. 67.

Digitized by Google

zu bedienen o). 1207. 1231. und 1249. waren Salzwerke bey Greifswalde und Richtenberg in Pommern p). Im Jahr 1257. schenkte Herzog Swantopolk von Pommern dem Kloster Sarnowiz in Preußen alle Gold- und Silbererze, Bleywerke und Salinen, die beym Dorfe Virkozin sich zeigen würden q). Bischof Hermann von Kamin und Herzog Wratislaus III. von Demin bestimmen 1255. die jährlichen Salzabgaben in ihrer Stadt Kolberg auf 4 Pfund. Salz von einer kleinen Pfanne, und 8 Pfund von einer großen r). Da die Herzoge Barnim und Bogislaus von

o) *Iura municip. terrar. Prussiae. Dant.* 1658. (ohne Seitenzahl) Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum — venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita vt tamen inuentor auri siue is, in cuius bonis inuentum fuerit, idem ius habeat, quod in terra Ducis Silesiae in huiusmodi talibus est concessum. Inuentor autem argenti, siue is, in cuius agris inuentum fuerit, jus Fribergense in huiusmodi inuentione perpetualiter obtinebit.

p) Dipl. ap. *Dreger* in Cod. Pomer. dipl. T. I. p. 75. 148. 313.

q) *Dipl. ap. Dreger. Tom. I. cod. dipl. Pomer. p.* 397. — Sub terra vel super terram in aurifodinis, argentifodinis, plumbicinis siue salinis, si in praefata haereditate reperta fuerint. Mehrere Urk. vom Salzberge p. 7. 8. 33. 17. 114. 209. 337. 371.

r) *Dipl. ap. Dreger p.* 375. De censu Sartaginum huius ciuitatis sic statuimus, quod parua Sartago persoluet singu-

Digitized by Google

von Hinterpommern 1276. diese Stadt Kolberg mit allen Salzwerken, die damals sehr ansehnlich waren, desgleichen mit den Gold- und Silber- und Eisengruben verkauft haben, so müssen sich auch da edle Metalle erzeugt haben s). Von 1195. bis 1198. wurden die Steinkohlengruben um Lüttich, in Henegau und Namur entdekt, und sie hauptsächlich auf dem Mont de Charbons angebaut t). Der Anfang der Bleybergwerke in den Niederlanden ist das Jahr 1213. u).

Um das Jahr 1189. sind im Mindenschen Silberadern entdekt und bearbeitet worden, wovon der Kaiser zwei Drittel bekam v), und nach dem Zeugnisse einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1234. muß es auch dergleichen Erze im Breisgaue gegeben haben w).

singulis annis 4 pondera Salis, de maiori vero Sartagine cum ipsa tingeret, 8 pondera persoluentur, et hic census a nobis seu ab advocatis nostris nunquam minui poterit vel augeri.

s) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 735.

t) *Chappeauville* Scr. hist. Leod. T. II. p. 191. M. Chron. Belg. ad a. 1201.

u) *Lamb.* Chron. ap. *Marsene* in Ampl. Coll. T. V. p. 49.

v) Dipl. Henr. VI. Imp. ap. *Heinecc.* in ant Goslar. L. I. p. 19. Chron. Ep. Mind. ad a. 1189. ap. *Meibom.*

w) ap. Lünig in spicil. eccl. P. II. c. 4. p. 140.

Digitized by Google

1185. und 1189. waren nach Urkunden bey Sperges die Bergwerke in Tyrol und Trident in vollem Gang. Die Bergwerksordnung von 1208. Bischof Friedrich von Trident scheint unter allen die älteste zu seyn y), obgleich Baiern schriftliche Bergrechte aus dem XII Jahrhundert besitzen will z). Im Jahr 1141. waren zu Hallein bereits 12 Salzpfannen im Gange a), und daß die dortigen Salzwerke damals sehr ergiebig gewesen, sieht man aus verschiedenen Urkunden b). Die Bergwerke am Fichtelberge in Franken fuhren ebenfalls fort, reiche Ausbeuten zu geben c). Man bekam Gold, Kupfer, Zinn, Eisen, Alaun, Vitriol. An verschiedenen Orten sind heutzutage die Bergwerke so gänzlich eingegangen und verschüttet, daß wir kaum noch aus der Geschichte wissen, daß ehmals welche dort vorhanden gewesen. Es hatte z. B. in der Pfalz 1094. Silber-

in

x) Tyrolische Bergwerksgeschichte. S. 263. 265.

y) Ebendas S. 267. Mehrere Bergwerksakten von 1213. 1214. 1215. S. 272. 275. 277. u. ff.

z) Von Lori Geschichte des baierischen Bergrechts S. 1. ff.

a) Abhandl. vom Staat des Erzstifts Salzburg S. 254.

b) Siehe Semlers historische Abhandl. S. 261.

c) *Reinhards* de origine metallifodin. circa mont. Pinifer. p. 18. 19.

Digitized by Google

bey Wissenloch, und 1292. eine Goldmine bey Heidelberg. Im Odenwalde zeigten sich bey Reichenbach sehr reiche Bleybergwerke, und die dortigen Eisenwerker lieferten in großem Ueberfluß sowol gegossenes als gezogenes Erz. Im Strombergischen fand man Erz, Bley, Eisen, Silber, Alabaster und Crystall d), und von den Erzgruben auf dem Hundsrük hat noch Münster Beschreibungen hinterlassen e). Es ist Schade, daß wir aus der alten Zeit keine Ausbeutregister besizen. Sie würden uns belehren, daß Teutschland damals Enropens Peru gewesen ist. Wenn man nur von den wenigen Nachrichten, die ich aufzusammeln vermochte, auf diejenigen fortschließt, die uns ermangeln, und dann bedenkt, daß von den ersten Jahrhunderten, wo gerade die Bergwerke von der größten Ergiebigkeit waren, gar nichts auf uns gekommen ist, so kann man sich einen Begrif von den Reichthümern machen, welche die Teutschen ehmals besessen haben, und man wird überzeugt werden, daß die französischen und italienischen Schriftsteller, sie zu bewundern, alle Ursache gehabt haben.

Bey dieser Reichhaltigkeit des Bergsegens konnte es nicht fehlen, daß auch das Studium der Metallurgie, Chymie und Alchymie seinen Fortgang behielt, und

d) *Freber.* in origin. Palat. P. II. p. 86. 87.

e) Cosmographie B. III. C. 188.

Digitized by Google

sich vermehrte. Kaiser Friedrich II. beförderte die freylich erbärmlichen Uebersezungen von dergleichen arabischen Schriftstellern in barbarisches Mönchslatein f). Es erschienen auf diese Art Avicenna, Avenzoar, Albucasis, Ben Abenazer, Johann Mesve von Damasco, Geber, Averroes, Rhasis. Man übersezte auch die große Sammlung, Koiranou g), welche die Griechen aus den Ueberlieferungen des Hermes Trismegist, und den persischen und arabischen Schriften gemacht hatten; dann die vielen Griechen, wie den Heraklius, Eutychiontes, Psellus und andere, die für Konstantin dem Großen über diese Wissenschaften geschrieben hatten h). Eine Menge Europäischer Geistlichen hinterließen Handschriften über diese Materien, wovon große Sammlungen theils gedrukt sind i), theils in Handschrften auf den Bibliotheken im Vatikan, zu Paris, zu Wien und Altenburg liegen, die Leo Allatius

f) *Herm. Conring* de Hermet. Aegypt. medicina. Helmst. 1648. c. 27. p. 378.

g) wovon die Ausgabe liber Phys. med. Kiranidum Kirani. 1638. nur ein Theil ist, und die materia medica enthält,

h) *Morhof*. Polyhistor l. 1. c. 11. p. 102. sqq.

i) Philosophiae Chemicae IV. vetustissima Scripta. Francof. 1603. Ars Aurifera, quam Chemiam vocant. Basileae 1593.

Digitized by Google

tius herausgeben wollte k). Diese Vorräthe benuzte 1250. nach seinem eigenen Bekenntnisse der Dominikaner Albert der Große von Bolstadt aus Schwaben Bischof von Regenspurg in seinen Büchern von der Alchymie und von der Mineralogie. Viele Aebte und Mönche beschäftigten sich mit der Goldmacherey und geheimen Künsten l), wovon sich schon Vorschriften in der Handschrift des Domkapitels von Lucca vom IX. Jahrhunderte beym Muratori m) finden. Mann kannte auch schon die Verquickung des Golds mit Queckſilber oder die Amalgamazion, die heutzutage durch die Arbeiten des Hofraths Borns zu Wien soviel Aufsehen gemacht haben. Sie ist in dem Anhange zu dem Mahlereybuche des Mönchs Tutilo von St. Gallen vom X. Jahrhunderte deutlich angegeben n). Am merkwür-

k) *Morhof.* cit. l. p. 112.

l) *Martene* Thes. Anecdot. T. III. p. 742. *Chapeauville* Script. Leod. T. I. p. 50.

m) Ant. It. T. II. col. 366.

n) *ap. Raspe on Oil-Painting p. 93.* Tunc deauratura illa cruda vel aurum cum viuo argento per corium cerui extorquenda est. Viuum argentum exibit, aurum remanebit, tamen vivo argento infectum omnino. Hoc ergo aurum cum viuo argento super testam ponendum est, testa siue lenigata vel planissima siue asperitate, siue cauernulis, quae super carbones leues et len-

Digitized by Google

digsten sind die umständlichen Beschreibungen der Goldmühlen, wie sie damals in Teutschland, und vorzüglich bey den Goldschmidten in Flandern üblich waren o). Mit der arabischen Chymie sind die Essenzen aus Pflanzen mehr in Europa bekannt worden. Den Branntwein und Weingeist aus getrockneten Trauben gebrauchte man nur zu Arzneyen und chymischen Arbeiten p). Europa zehlte im XIII. Jahrhunderte mehrere große Männer in der Chymie und Alchymie, wie den Roger Baco in England, Arnold von Villeneuve in Frankreich und den Raymund Lulli aus Majorka q), die viele Entdeckungen machten, worunter die von Baco in

wich

lentissimos ponenda est. Sed hic opus est summa diligentia nam si parum acriori calore aurum torreatur, mox calescit, ita igne viuum argentum torrendo non effundatur. Sal ergo tritum et vstum subtilissimum auro miscendum est, vt pariter sine intermissione conteratur et spargatur Et hoc fiat spargendo, donec et conterendo, terendo et spargendo viuum argentum euanescat super fumum. Quod tamen totum suscipitur suspensa scutella desuper adipe innncta. Tunc postea puluis auri in baccinis lauatur diligenter, sicut minium lauari solet, excepto quod aurum sua dignitate tractandum est.

o) *Theophil.* de arte ping. cit. l. p. 91. 93.

p) *Morhof.* de Metall. transmut. p. 282. sqq.

q) *Gerike* fundam. Chym. rat. c. 2 §. 35. 36. 37. *Morhof.* de Metallor. transmutat. Epist. int. Diff. Hamb. 1699. p. 285.

Digitized by Google

wichtigsten sind, aber um diese Zeit noch nicht geachtet wurden r). Ich besize ein alchymisches Werk vom Bruder Ferrario einem Minoriten, das an den Pabst gerichtet ist, und worinn die Grundsäze vieler ältern Chymisten, die wir heutzutage nicht mehr besizen, berichtiget und erleutert werden. Sonst ist in der Hauptsache der Geber dabey zum Grunde gelegt s). Vom Nikephoros Blemmydos findet sich eine chymische Schrift in der Vaticanischen Bibliothek. Die heutigen Scheidekünstler, Aerzte, Naturforscher und Technologen sind sehr vom Vorurtheile eingenommen, wenn sie glauben, jene uralte Alchymisten hätten sich bloß mit der Goldmacherey beschäftigt. Ich, der ich selbst Einige in meiner eigenen Bibliothek besize, und oft mit den Neuern verglichen habe, kan sie vom Gegentheil versichern. Wenn sie sich die Mühe geben wollten, sie wieder in die Hand zu nehmen, so würden sie nicht nur viele gemeinnüzige Sachen und jezt bekannte Dinge darin finden, die man gewöhnlich für Erfindungen der spätern Jahrhunderte und

r) *Morhof* cit. l. p. 289. Wiegleb Geschichte des Wachsthums und der Erfindung in der Chemie in der mittlern Zeit S. 138. welches Buch aber noch sehr unvollständig ist.

s) *Fratris Ferrarii* tract. chem. excell. hactenus in principio et fine plusquam dimidia parte mutilatus et corruptissime sub corrupto Efferarii Monachi nomine aliquoties publicatus, nunc ex Mf. Exemplari *Nicolai Maii* integritati restitutus. Geisenarii 1647.

Digitized by Google

und der heutigen Zeit ausgiebt, sondern auch ganz außerordentliche Entdekungen und Kunststücke, besonders was die Behandlung der Metalle und Steine betrift, wovon wir bald gar keine Kenntnis besizen, bald nur historische Zeugnisse lesen, daß sie einige Künstler des XVI. Jahrhunderts verstanden haben, und wir achten sie heutzutage für verloren. Ich bin auch, wenn ich die Alten mit den heutigen Scheidekünstlern vergleiche, vollkommen überzeugt, daß diese vor jenen nur in der Theorie den Vorzug behaupten, und ihnen in der Arbeit selbst weit nachstehen. Noch kan ich den Liebhabern aus meiner Erfahrung die Versicherung geben, daß sie die mystische Sprache, die sie von der Lesung der alten Alchymisten so sehr abschreckt, in den frühern Monumenten nicht antreffen, welche hauptsächlich erst die Scholastische und Paracelsische Schulen eingeführt haben, sondern daß alle Angaben dort einfach, deutlich, offen, leicht und faßlich vorkommen.

Digitized by Google

LX.

Entstehung des vollständigen Stadt- und Bürgerrechts.

Der durch die Handlung erworbene Reichthum der Nazion hatte einen grossen Einfluß auf die Landesverfassungen. Die Städte gelangten zu grösserem Ansehen und zu mehrerer Macht a), ihre wohlhabende Bürger wusten sich von der strengen Regierungsart der Staatsbeamten loszumachen, sich mehrere Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erwerben, die Städtische Polizey auf einen bessern Fuß zu bringen, und sie mehr zum Vortheile der Handlung b) und der Gewerbe einzurichten. Alles dieses will ich jezo aus diplomatischen Quellen, doch nicht ganz ausführlich, darstellen, weil ich von dem Verleger in zu enge Grenzen eingeschränkt bin, und diese Materie eine eigene vollständige Bearbeitung bedarf, die einen ganzen Band wegnehmen würde.

Aus dem verliehenen kaiserlichen Hofschuze der Kaufleute entwikelte sich allgemach durch verschiedene Revolutionen das Stadtregiment, und das Stadtrecht. Nach dem IX. Artikel des Weichbilds hatten überhaupt die

a) Strybens Nebenstunden Th. I. S. 541. ff. Th. V. S. 358. ff.

b) Man vergl. oben Abschn. 41. u. 42.

Digitized by Google

die Städte, und nach einigen Kaiserlichen Privilegien insbesondere die Reichsstädte Strasburg, Frankfurt, Nürnberg, Mainz, Worms, Speyer, Weissenburg, Friedberg, Wezlar, Wien c) auf ihrer Markung ein eigenes Schuzrecht erhalten; und wie nun überhaupt das teutsche Recht aus der Schuzherrlichkeit eine Gerichtsbarkeit ableitete, so bedeutete auch nach seinem ursprünglichen Begriffe das Weichbildrecht die Stadtgerichtsbarkeit und Obrigkeit d), und hieß in lateinischen Urkunden ius oppidanum e). Oppida werden Weichbilder übersezt f). Es ist aber dieser Stadtschuz, in

an-

c) *Senckenberg* Imp. Germ. Jus act poss. in Gen. Lig. c. 3. §. 14. p. 23.

d) *Dipl. Sigismundi R. R. de 1417. ap. Haltaus in gloss. col. 2052.* — praesertim iurisdictionibus in vulgari Weichpilde — nominatis. Mehrere Stellen bey Haltaus am a. O. Vergl. Möser Osnabrük. Geschichte. Abschn. I. B. I. S. 75. not. c).

e) *Dipl. Com. Holsat. pro civ. Hamb de 1188. ap. Lambec. rer. Hamb. L. I. p. 45.* Vt infra praescriptos terminos jure vtantur oppidano, quod Wickbeldesrecht vulgariter nominatur. Der Sinn des Worts Weichbildrecht ist also ganz klar, und Christiani in seiner Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Th. III. S. 393. ff. der Richeyen bloß ausschreibt, hat sich viele vergebliche Mühe gegeben.

f) *Conr. 4. R. R. didl. pro Ep. Mind. ap. Pistor. Scr. rer. Germ. T. III. p. 830.* Praeterea eidem concessimus po-

andern Urkunden Weichfriede genannt, von der Marktfreyheit und von dem Marktschuze wol zu unterscheiden. Denn der Erstere der auch Burgfriede, Burgbann, Burgwart, Burghude von den Burgen, an welchen die Städte erbaut waren, und in lateinischen Urkunden Pax Villae, Pax Ciuitatis, Cummunia Pacis, in Oberteutschland Zwang und Bann heist g), machte die Stadt und ihr ganzes Gebiet befriedet, und gab ihr das Recht, jede Gewaltthat auf ihrem Gebiet zu rügen, und über alle darauf vorgefallenen Streithändel zu erkennen h). Der leztere aber besteht bloß in der Befreyung und Sicherstellung der Kaufleute zur Markt- und Meßzeit, und in der Befriedigung des Marktplazes. Jedoch aus diesem entstand jenes, und daher zuweilen auch eine Vermischung. Mit dem Marktrechte erhielten die Städte in der Folge immer mehrere Gerechtsame in Polizey- und Justizsachen, die damit verbunden wurden i), wie jede flüchtige Durchblikung der Marktpri-

vileg

potestatem constituendi duo oppida, quod vulgo Wichbelede appellatur, vbicunque eadem in sua dioecesi duxerit construenda.

g) *Grupen* Diss. de Ciuit. forma in Observ. rei agr. §. 4. p. 15.

h) *Senckenberg* Imp. Germ. Jus ac poss. in Gen. Lig. c. 3. §. 14. p. 23.

i) Magdeb Weichbild Art. 1. Marktrecht ist dieses, das die Marktleute hervor bey den alten Gezeiten unter ein-

vilegien lehrt, die von der hohen Geistlichkeit in Teutschland erworben, Pfeffinger gesammelt hat. Kaiser Otto III. k) ertheilte 993. einen Markt der Stadt Quedlinburg mit Münzen, Zöllen und allem Kaufmannsrechte, wie Köln, Mainz, Magdeburg und andere Oerter von seinen Vorfahren bekommen hätten. Aehnliche Urkunden erhielten 990. Gandersheim und Halberstadt l). Er verlieh 994. dem Bischof Notker von Lüttich neben dem Marktrechte, den Zoll, die Münze und die Brauerey m). Eben dieser Bischof erhält in einem andern Privilegio von 1030. für seine Stadt die gemeine Münze, den Wasserzoll, Landzoll, einen täglichen Markt und eine jährliche Messe n). In der Urkunde Kayser Heinrichs III. von 1056. für den Abt von St. Mark-

mit

einander gesezet haben von ihr selbs Willkühr. Ius civile seu municipale, quod homines vnius ciuitatis seu fori concluserunt inter se tenente juxta eorum arbitrium et antiquas consuetudines.

k) Dipl. ap. *Kestner ant. Quedlinb. p 34.* Mercatum erigere decernimus, — — *monetis, theloneis, omnique mercatorio jure*, quod Antecess. nostri Regum scil. et Imp. industriæ *Coloniæ*, *Moguntiæ*, *Magdeburgo* similibusque nostrae ditionis in locis antea videbitur esse concessum.

l) S. Ant Gandersh. p. 189. Ant. Blanckenb. p. 65.

m) ap. *Lunig* in spicil. eccl. P. II. c. 4. p. 490.

n) Ibid. c. 17. p. 940.

Digitized by Google

annin heist es: Mercatum cum Moneta, Teloneo ac *totius publicae rei functione et dispositione* o). Unter diesen Ausdrüken müssen nun allerdings die Polizeygewalt und die öffentliche Verwaltung des gemeinen Wesens begriffen seyn, die auf diese Art mit dem Marktrechte verknüpft wurden.

Zoll- und Münzrecht mit der obrigkeitlichen Gewalt werden von Kaiser Heinrich IV. 1064. ausdrüklich als wesentliche Bestandtheile des Marktrechts angegeben p). Noch deutlicher aber beschreibt Kaiser Friedrich I. 1179. die Gerechtsame, die einer Stadt mit dem Marktrechte pflegten zugestanden zu werden q). Es bestehen dieselbe

o) Reichsarchiv. P. Sp. Cont. I. c. 2. 274.

p) *Dipl. ap. Lunig.* Reichsarch. *P. sp. cont. II.* Abth. *IV. p. 761.* — liberum exerceri mercatum permisimus, eo jure in omnibus scil. monetis, theloneis, omnique regali districtu, atque eidem fideli nostro in proprium tradite, quo solent et debent mercaturae institui et donari.

q) *Dipl. ap. Lunig spicil. eccl. P. II. c. 4. tit. Brixen. p. 1090.* — — contradidimus eccl. et ciuitati Brixinensi licentiam et potestatem habendi Theloneum, Pedagium et quaelibet alia jura, quae ab bonum sui statum et gloriam reliquae ciuitates consueuerunt ab imp. gratia postulare et tenere, scil. iudiciorum ciuilium, et dominicalis Banni honorem, vsus molendinorum et habendi fori facultatem loco et tempore ciuitati congruo.

Digitized by Google

he außer dem Zolle und dem Weggelde, in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, dem Banne, dem Mühlrechte, und in der Bestimmung der Marktzeit. Es bedeutete daher Marktrecht, nundinarum libertas, Ius fori, Ius forale zuweilen eben so viel wie Stadtrecht r). Es entstund das Stadt- und Bürgerrecht s) aus dem Marktrechte, und sowol die Reichsstädte als die Landstädte empfiengen auf diese Art eigene Gerichtsbarkeit, obrigkeitliche Gewalt, Polizeyrecht über ihre Bürgerschaft und auf ihrem Landesbezirk t). 1195. bestrafte der Stadtmagistrat einige Geistlichen zu Hildesheim mit dem Tode, welches Kaiser Heinrich VI. nur so weit mißbilligte, daß sie verabsäumt hätte, sie vorher zu degradiren u). Die Stadt Osnabrük übte im XIII. Jahrhunderte bey der Stuhlserledigung das Mitregierungsrecht mit dem Domkapitel aus v). Erzbischof Adelbert gelobte 1115. den Bürgern zu Mainz von ihren Gü-

ter

r) *Gruben* Disc. p. 742.

s) In Schwaben, Baiern, Oestreich Burgrecht oder schlechtweg Bürgerrecht. *Halcaus* in gloss. c. 194. 195 196. Ius ciuile commune. *Gruben* Disc. p. 742.

t) Dipl. Lud. IV. Imp. de 1332. ap. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. Th. I. S. 444. 445. cit. *Gruben* Disc. for. obs. 2. §. 23. p. 742. et Diss. de ciuit. form. p. 6

u) Dipl. in Assert. libert. Hildesh. p. 128.

v) Deduktion der osnabrückischen Ritterschaft von 1718.

Digitized by Google

tern außerhalb den Mauern keine Bede zu verlangen, und die Außbürger nicht vor das Gericht seines Vogtes zu laden w). Nicht allein aber diese obrigkeitliche Gerechtigkeiten erhielten sie x), sondern auch das, was man heutzutage zur bürgerlichen Nahrung zehlet y), nemlich: Handlung, Gewerbe, Bierbrauerey und Gastwirthschaft zu treiben, Handwerkszünfte zu halten, und Marktrecht auszuüben z). Schon in alten Urkunden a) findet man bey dem ertheilten Stadtrechte verordnet, daß Niemand in dem Umkreise von einer Meile Malzen, Bier brauen, und ausschenken, daß in gleicher Entfernung weder Handwerker, noch Salz- und Wochenmärkte geduldet werden sollten. Das hieß in Niederteutschland die Bannmeile, in den Niederlanden Bannleuca ciuitatis, Banlieu; welche Wörter aber zuweilen nur die Stadtmarkung, als in Niederteutschland das eigentliche

w) *Gudeni* Cod. dipl. T. I. p. 117. *Senckenberg* Sel. Iur. et hist. T. II. p. 119.

x) *Halsaus* cit. l. col. 2052.

y) Id. col. 1721. seq. et 2055.

z) *Dipl. Car. IV. de 1349. ap.* Lünig *spicil. eccl. P. I. cont. I. p. 472.* — quatenus et nundinas in ciuitate ipsa Colonienſi annuas certis temporibus prout leges eas admittendas ſtatuerunt, ordinare et facere valerent.

a) *Halsaus* col. 1723.

Digitized by Google

Weichbild b) und in Oberteutschland den Zwang und Bann und die Stadtzent bedeuten c). In diesem Sinn war es das territorium municipii, terminus jurisdictionis ciuitatis die Bannwart, Burgwart, Burghut, der Burgfriede d), wenn die Stadt ihren Ursprung von einer Burg erhalten hatte. Es hatte deswegen die Stadt auf ihrer Markung die Friedseulen und Weichbilder zum Kennzeichen der Grenzen ihres Bannes und ihrer Ortsgerichtsbarkeit e). König Wenzel I. von Böhmen verbot 1245. in dem Stadtrechte von Brünn, daß außerhalb einer Meile von der Stadt keine Schen-

sen

b) *Grupen* Diff. de forma Ciuit. §. 7. p. 33. 34. §. 6. p. 26. *Kreß* de var. Jurisd. crim. gen. §. 14. p. 68. 69.

c) *Dipl. Ott. IV. Imp. de 1209. ap. Muſchard. Mon. Nob. ant. in Ducat. Brem. p. 155.* Ad haec ſi quis ſub Wickbeld in ciuitate Staden mortuus fuerit. — — Omnes autem areas illas — — libere tradimus Burgenſibus iisdem ſub jure, quod vocant Wickbellete, ita vt ab omni jure quorumlibet et exactionibus et judicio ſunt exceptae vt nulli de iis aliquid reſpondeant, niſi ſoli aduocato ciuitatis, qui dicitur Wickvaget. *Dipl.* Gerh. AEp. Brem. de 1246. ap. *Lunig* R. X. P. Sp. Cont. 4. p. 221. poſſeſſiones extra Wickbold poſitas.

d) *Grupen* de ciuit. form. §. 2. 3. p. 13. ſqq.

e) *Senckenberg* Ius ſac poſſ. Imp. Germ. in Genua Liguſt. c. 3. §. 14. p. 23.

Digitized by Google

ken auf den Gütern gehalten werden sollten f). Zur Städtischen Polizey gehörte auch die Bestimmung des Gewichts und Maaßes, die Hebung der Zinse und Abgaben, die Aufsicht über die Bierschenken, Brod- und Fleischbänke g), welches anfangs in einigen Städten die Burggrafen besaßen h). In einem Vergleiche der Stadt Bremen mit ihrem Erzbischofe von 1246. i) ist bestimmt, daß in Streitsachen über Diebstähle, über die Waage, unrecht Gewicht und Maaß der Erzbischöfliche Vogt gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister zu Rath sizen, und der leztere von der Bürgerschaft alle Jahre gewählt werden sollte. Herzog Leopold VI. von Oestreich verordnete 1198. in dem großen Freyheitsbriefe für die Stadt Wien, daß alles, was die 24 vornehmsten Stadtbürger über den Markt und zur Ehre und zum Nuzen der Stadt auf ihren Eid anordnen würden, dabey müßte es der Stadtrichter bewenden lassen, und von

f) ap. *Senckenberg* in adp. ad Vision. LL. Germ. Mon. 4. p. 306. Inhibemus etiam ne de cetero sint tabernae extra ciuitatem ad miliare in bonis alicuius.

g) *Halsaus* in gloss. col. 1723. 1724. 2055.

h) Alem. Landrecht c. 396. n. 2. 3.

i) Bey Lünig Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. p. 221.

Digitized by Google

den Uebertretern die angesezten Strafen beytreiben k). Eben so verlangte 1220. Herzog Heinrich Burewin II. von Meklenburg, daß alles, was die Stadtbürgermeister zum gemeinen Nuzen verfügten, die ganze Stadt Güstrow beobachten müßte l). Kaiser Lothar II. erlaubte in dem Handelsprivilegium für die Stadt Quedlinburg von 1134, daß die Bürger über alles, was die Lebensmittel beträfe, erkennen könnten, und deswegen drey Viertel der Strafen, und der Stadtrichter nur das übrige Viertel zu empfangen hätten m). Am ausführlichsten werden die Stadtpolizeyrechte der Bürgermeister im Sächsischen Weich-

k) *Dipl. ap, Laz. in Vienna Auſtr. l. 2. p. 75.* Denique ſtatuimus, vt 24. Ciuium, qui potentiores in Ciuitate inueniri potuerint juramento confirment, quod diſponant de mercatu et de vniuerſis, quae ad honorem et vtilitatem ciuitatis pertinent, ſicut melius ſciuerint. Et quicunque idem in hoc agant et diſponant, Judex ciuitatis nullo modo audeat irritare. Sed quicunque in aliquo illorum contra 24 ſtatuta fecerint, ſoluat judici poenam ab ipſis inſtitutam.

l) ap. *Frid. Thomae Anal. Guſtrov. n. 22. p. 52.* Praeterea quicquid Conſules ciuitatis ad communem vſum ordinauerint, ratum ciuitas obſervabit.

m) *ap. Mader Ant. Brunſw p. 232.* Ciues etiam de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter ſe judicent, et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, 3. partes ciuibus 4 pars cedat in vſum judicis.

Digitized by Google

Weichbilde Art. 19. und 43. beschrieben. Man räumt ihnen ein Erkenntnisrecht ein über Gewicht und Maaß, über die Lebensmittel, über die Brodt- und Fleischtaxe, über den Vorkauf und die Höckerey. Kaiser Friedrich I. verlieh 1189. der Stadt Hamburg alle Einkünfte und Brüche von Bier, Brod, Fleisch und falschem Maaße zu zwei Drittel und nur ein Drittel bekam davon der Stadtrichter n). Eben das that 1236. Erzbischof Gerhard für die Stadt Bremen. Der Stadtrichter und Vogt hatte mit ihren Bürgermeistern über die Vervortheilungen an Elle und Maaß, unrecht Gewicht und dergleichen zu sprechen, und miteinander die verhängten Strafen zu theilen o). Auch in Schweidnitz besaßen die Bürgermeister das Erkenntnis über Elle, Pfund, Gewicht und Maaß, und hatten darüber zu

n) in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. 4. p. 921. Quod autem cereuisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur quicquid lucri seu compositionis exinde prouenerit, tertia pars judici, duae vero cedant ciuitati.

o) Ebendas. S. 221. Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis; quae librae et staterae exigunt aequitatem, judex et aduocatus cum consulibus judicent, et prouentus exinde emergentes diuidant, vt justum est.

Digitized by Google

verfügen p). Herzog Friedrich der Streitbare von Oestreich bestellte im Stadtrechte von Heinburg 4 der weisesten Bürger, daß sie Zusammenkünfte halten sollten, um der Stadt Wesen, Ehre und Nuzen zu befördern, und alles, was sie über die Kaufmannschaft und zum Wohle der Stadt anordnen und verfügen würden, dagegen dürfte der Stadtrichter nichts einwenden q). Eben so erlaubte 1296. Herzog Albrecht I. der Gemeinde zu Wien 20 Rathleute zu erwählen, die mit dem Stadtrichter das gemeine Beste zu versehen hätten. Sie müßten auf ihren Eid nach den Zeitumständen und nach dem vorhandenen Ueberfluß oder Mangel den Kaufpreis aller Feilschaften bestimmen, und über alle Dinge einen rechten Kauf und Markt machen r). König Wenzel I. von Böhmen verordnete 1243. in der Stadt Brünn in Mähren 24 geschworne Bürger, die über den Markt und zur Ehre und zum Nuzen der Stadt willkühr-

p) *Cod. Mſ. Membr. ap. Sommersb. Scr. rer. Sileſ. Acceſſ. to. p. 73.* Praeterea notandum generaliter, quod de omnibus menſuris per ollam, per vlnam, per modium aut per libram habitis conſules ex parte Ciuitatis habent regere et providere, et eorum defectus corrigere et punire.

q) *Frid. Duc. Auſtr.* Stat. Helmb. Saec. 13. ap. *Senkenberg* in app. Viſion. de LL. Germ. Mon. 2. p. 287.

r) Stat. Ciuit. Vienn. de 1296. ibid. Mon. 3. p. 289. 290.

Digitized by Google

Kührliche Verfügungen machen könnten, das der Stadtrichter nicht hindern dürfte s). Erzbischof Siegfried vergliech sich 1244. in seinem Bündnisse mit der Stadt Mainz, sich in die Wahl ihrer Rathspersonen nicht zu mengen, dem Bezuge des Umgelds nicht zu widersprechen, von allen Bürgern ein guter Freund zu seyn, nie mit einer gröſsern Anzahl Soldaten in die Stadt zu kommen, als ihr räthlich schiene, ihr bey einem Angriffe beyzustehen, auf eine Meile in der Rundung keine Festung anzulegen, das Kastel in der Nähe niederzureiſsen, den Juden den versprochenen Schuz zu halten, und den begüterten Bürgern auſser der Stadt keine Kriegsdienste, noch Beeden noch Zölle und Abgaben zuzumuthen. Es erneuerte 1250. Erzbischof Christian II. diesen Vertrag t). In vielen Dokumenten wird auch das Recht, Geseze und Verordnungen zu machen, zum Stadtrechte gezehlt, ferner die Befugnis Wachdienste und

s) *Jus Ciuit. Brun. cit. l. Mon. 4. p. 307. b. 34.* De ordinatione ciuium decreuimus etiam, vt 24 ciuium jurati de mercatu et aliis, quae ad honorem et vtilitatem pertinent ciuitatis pro ingenio suo debeant fideliter ordinare, quorum ordinationem Iudex nec cives nec alter quispiam irritabit.

t) *Gudeni* Cod. dipl. T. I. p. 27. *Senckenberg* Sel. Jur. et hist. T. II. p. 140. et in Meditat. Fasc. T. III p. 492.

Digitized by Google

Steuern u) von ihren Bürgern zu fodern v); hauptsächlich aber das Stadtobereigenthumsrecht über alles bürgerliche Grundeigenthum w), als weswegen bey jeder Veräußerung der Grundstüke nicht nur die obrigkeitliche Einsetzung nachgesucht x), sondern auch jährlich gewisse Grundzinse bezahlt werden mußten y). Diese Ge-

u) In Mainzischen und Hannöverischen Urkunden von 1219. und 1358. heist die Stadtsteuer, Tallia siue collecta, welches das in Frankreich übliche Wort Taille ist, wovon Dohms Anmerkungen über Neckers Finanzverwaltung S. 10. ff. nachzusehen. Desgl. *Du Cange* in Gloss. T. III. P. III. c. 525 sqq.

v) *Haltaus* in gloss. col. 1726.

w) De *Westphalen in praefat. T. III. monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. p. 126.* Quod vero apud Magistratum effectus ciuiles tantisper consedere vel quiescere dixerim, id quidem rei apprime conuenire videbitur, siue antiqua instituta, quae magistratum dominio in fundos directo instruuut consulueris, siue ipsa recentiora expenderis, quae magistratui jus quoddam in fundos vniuersitatis directo dominio aemulum vindicant, quo ipso jure, ceu dominus inuestiens hodieque effectus ciuiles in possessores aedium transfert-

x) *Westphalen* in praefat. T. II. p. 19. sqq. et Tom. III. pag 121. seqq.

y) *Id. p. 126.* Quod vniversitatem ciuium attinet ex originibus ciuitatum Germanicarum testatissimum est, has vel sponte, vel indulgente ac jubente Domino territo-

Digitized by Google

Gerechtigkeit hieß ebenfalls Weichbildrecht z), denn das Wort hatte einen vielfachen Sinn. Man richtete theils zu Bezeichnung der Grenzen, und theils zum Denkmal der erhaltenen Gerechtsame an verschiedenen Orten Kreuze auf, die mit ausgehauenen Heiligenbildern, oder mit Gemählden verziert waren. Da sie hauptsächlich wegen ihrer Unverlezbarkeit zu Bewahrung der Grenze dienten, so hießen sie Weichbilder von Weich, Wyk, Munimentum, Vicus, die Stadtmarkung a), gleichbedeutend mit der alten Bedeutung von Burg b). Das ist die Ursache, warum sowol die Feldmarken, als auch die Ortsgerichtsbarkeit einer Stadt, und am Ende der

ritoriali consediſſe ac coaluiſſe in ſocietatem ciuilem hinc munitas fuiſſe, vel ſuo jure fundis allodiisque ac poſſeſſionibus addita quidem lege, vt obligarentur ſinguli ad cenſum arearum, ſeu ad praeſtandum terragium in recognitionem tum protectionis, tum ipſius terrae ſeu ditionis ciuicae occupatae vel conceſſae ac diſtributae jure proprietatis ac allodii ſaluo tamen ſuperioritatis Domini nexu ac vinculo territoriali. Vergl. *Halsaus* in Gloſſ. col. 2053. 1725. 1726. et 195.

z) *Halsaus* cit. l. col. 2055.

a) Id. col. 213. 214. Wort Creuz. *Oettinger* de jure et controuerſiis limitum L. I. c. 8. p. 86. *Heineccii* elem. iur. Germ. L. I. §. 3. Riccius von Stadtgeſezen. S. 15. ff. *Grupen* Diſſ. de Ciuit. forma §. 1. p. 4. 5.

b) Von Wicht im Vorbericht zum Oſtfrieſ. Landr. S. 24.

Digitized by Google

der ganze Inbegriff der obrigkeitlichen Gerechtsame oder das vollständige Stadt- und Bürgerrecht, das Weichbild genennt wurden. In Baiern und Oestreich hies es das Burgrecht, zuweilen überhaupt Jus et Lex Ciuilis c) Aus dem Stadtobereigenthumsrechte rührte das Recht, sich der erbloſen und verfallenen Güter zu bemächtigen, das wir im Mittelalter bey den meisten Städten wahrnehmen, und neuere Juristen d) dabey wenige Kenntnis der ältern Rechtsgelehrsamkeit verrathen, wenn sie geradezu den Landstädten alle Fiskalerkünfte absprechen.

Weichbild und Weichbildrecht hieß allgemach die innere Verfassung einer Stadt mit ihrer Obrigkeit, Gerichtszwange, Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gerechtsamen e). In den Niederlanden sagte man Keure

c) *Frid. II. Imp.* dipl. *Annaevillae de 1219. ap. Joan. in Spic. tab. litt. vet. p. 454.* Vnde jam dictae villae noſtrae cum habitatoribus ſuis libertatem perpetuam indulgemus, et jus legemque ciuitem ad inſtar Legum Ciuilium Spirenſis Ciuitatis, quemadmodum ipſi data eis optione deſiderarunt.

d) Wie *Selchow* element. iur. German. edit. V. §. 305.

e) *Weſtphalen* in praef. ad T. IV. Mon. ined. rer. Cimb. p. 123. *Grupen* in Diſcept. for. obſ. 2. von den Landding §. 22. p. 741. ſqq. et in Diſſ. de Ciuitatum forma ad obſerv. rei agr. Germ. p. 7. ſqq.

Digitized by Google

Keuerrecht, Kurrecht; von küren, wehlen, wie die Benennungen der älteſten Stadtrechte von Magdeburg und Halle, Willkühre, weil dieſe Gerechtſame aus den freyen Volksſazungen ihren Urſprung erhalten hatten. In Baiern und Oeſtreich nannte man das Weichbildrecht Burgrecht, ſonſt überhaupt Stadtrecht f). Weil das Stadt- und Weichbildrecht aus dem Alterthum herrührte, zu dem Gemeinderecht gehörte, und auf der teutſchen Freyheit beruhte, ſo hieß es manchmal Conſuetudines Communiae, libertates loci, antiqua Franqueſia g). Die Städte ließen ſich erſt im XII. Jahrhunderte wegen denen jezt vermehrten Stadtfreyheiten und Gerechtſamen, und um ſich gegen die eindringenden Kanoniſchen und Römiſchen Rechtsgrundſäze zu verwahren, über den ganzen Umfang ihrer Stadtrechte ſchriftliche Urkunden ertheilen h).

Das Stadt- und Bürgerrecht in ſeinem ganzen Umfange wird in einer Urkunde Kaiſer Konrads II. von 1029.

f) *Gruben* de Ciuit. forma p. 9. *Riccius* in Spicil. Jur. Germ. p. 42. und von Stadtgeſezen L. I. c. 1. §. 8. p. 13. 14.

g) *Gruben* Diſc. forenſ. Obſerv. 2. p. 741.

h) *Riccius* Spicil. hiſt. dipl. de vſu praet. Jur. Juſtin. in aulis Germ. princip. ac. perſon. ill. jam inde a ſaec. 14 repetendo.

Digitized by Google

1029. i) Libertas Civica et jus oppidanum genennt. In einem Diplome Kaiser Ludwigs IV. von 1324. k) aber heißt es Ius Vniversitatis, Iudicii atque Fori. In einer Urkunde von 1272. ertheilen die Rathmänner mit Vollbord ihrer Gemeinheit einen Innungsbrief ihren Bekern. Ebenso lautet der Innungsbrief für die Schneider von 1288. und Markgraf Otto der Lange von Brandenburg ertheilte 1298. an die *Consules et communitatem civium* die Bestätigung der alten Freyheiten, worinn noch die Ausdrüke: ipsis et dictae *eorum communitati*, consulibus et *eorum communitati* in Berlin l). Diese Ausdrüke zeigen uns, daß das Stadtrecht, oder Weichbildrecht, ebendasselbe gewesen, was man in Frankreich, Italien und England das Ius communitatis, communiae nannte, und die Befugnis in sich schloß, einen eigenen Stadtrath, ein öffentliches Stadtsiegel, eine Stadtwache, Thurm und Gloke zu haben; besondere Magistratspersonen als Konsuln und Schöfen, Maires und Altermänner zur Gerechtigkeitspflege in Civil- und Criminalsachen, und zur Polizeyaufsicht über das gemeine Wesen zu bestellen, unter der Bürgerschaft

i) Bey Buder Samml. nüzl. Urk. T. I. p. 427.

k) Bey *Halaus* col. 1723.

l) Bey *Nicolai* Beschreibung von Berlin und Potzdam B. I. S. 397.

Digitized by Google

schaft allerlei Verbindungen zu stiften, ihr Statuten zu geben, und das Bestreurungsrecht über sie auszuüben m).

Im XII. und XIII. Jahrhunderte befanden sich die teutschen Bürgerschaften in einer großen Gährung und erlitten bey ihrer innern Verfassung viele Veränderungen. Durch die Ertheilung des freyen Bürgerrechts an die freygelassenen Handwerker und durch die Entladung von Diensten und Beschwerden der städtischen Einwohner waren die Bürgerschaften zahlreicher geworden n), und durch die vielen Turniere und Ringelrennen, welche die Kaiser und Fürsten in den Städten hielten, hatten sie mehr Geschmack an dem Kriegshandwerke bekommen. Sie hielten nun ihre eigene Ringelstechen und Vogel- und Scheibenschießen, und errichteten

m) *Du Bos* hist. crit. de l'Etabliss. de la Monarchie Françoise L. VI. ch. 11. Tome III. p. 500. Suiv. *Muratori* vol. III. diss. XLV. ant. Ital. col. 30. Neue Diplomatik Th. VI. §. 118. S. 54. Ich sollte Gilbert Stuart hist. Abhandl. von dem Alterthum der Englischen Staatsverfassung aus dem Engl. Lübek 1779. Abt. 5. Absch. 1. 2. S. 229. ff. hinzufügen, wo von den Gemeinden Commons in Teutschland und England gehandelt wird, wenn sie nicht ohne alle Kenntnis der rechten Quellen des Mittelalters geschrieben wäre.

n) Siehe oben Absch. 45. S. 604. 612. 613.

Digitized by Google

teten Schützengesellschaften o), woran außer den Geschlechtern allgemach auch die gemeine Bürger Antheil nahmen. Sie suchten hierauf ihre alte Stadt- und Gemeindsrechte wieder hervor und ließen sich vom niedern Landadel, der hiebey anfangs mit ihnen gemeine Sache machte, weil er an seinem Landrechte gleichfalls unterdrückt worden war, und von den Burgschöffen (Scabinis Burgesiae) Weisthümer und Kundschaften darüber ertheilen p). Sie bestanden in der freyen Wahl ihres Stadtraths und aller Stadtämter zur Polizey und zum Kriegswesen, in der unabhängigen Verwaltung ihrer Burg- und Stadtgüter, der Anordnung und Bewahrung der Stadtpolizey; in dem Stadtsteuerrechte, in der Ansezung der Alterleute bey den Gewerkschaften, in der Stadtgesezgebung, Theilnehmung an der Stadtgerichtsbarkeit, Zuziehung ihrer Schöffen und Rathmeister bey der landesherrlichen Besorgung der gemeinen Landesangelegenheiten, und in dem Burgbanne oder dem Bevestigungsrechte und der bewafneten Vertheidigung ihrer Städte. Einige waren durch das alt-

teutsche

o) *Ern. Aug. Haus* Diss. de habitu antiquo Municipiorum prouincialium med. aeui. Mog. 1790. p. 37. ibique cit. conf. *Matthaei* de Nobilit. l. 4. c. 30. p. 1119. et l. 2. c. 14. p. 301.

p) *Hauf.* cit. Diss. p. 4. *Grupen* Orig. Hanov. p. 142. *Schoepflin* Alsat. illustr. T. II.

Digitized by Google

teutsche Zugrecht Oberstädte geworden q), die das Recht hatten, die sämtliche städtische Gerechtsame eines Landes bey der Landesherrschaft zu vertreten, und das städtische Vorsprecheramt zu behaupten. Verschiedene Kaiser und Landesherren befreyten die Bürger von der Landfolge, und wiesen ihnen dagegen die Beschüzung ihrer eigenen Städte als Kriegsdienste an r). Vorzüglich ließen sich die Städte von den Landgerichten und allen auswärtigen Gerichten befreyen, wie Strasburg von Kaiser Luther II. 1129. und von Friedrich II. 1221. Speyer von Kaiser Heinrich V. 1111. und gewissermaßen auch Stade von Kaiser Otto IV. 1209. Leipzig 1216. s). Strasburg, Frankfurt, Nürnberg, Mainz, Worms, Speyer, Weißenburg, Friedberg, Wezlar,

q) *Harpprecht* diss. de cur. superior. ap. *Moser* Synt. Diss. I P. n. 11. J. A. Kopp Proben des Lehnrechts Th. I. S. 92. ff. E. Ph. Kopp Verfassung der Heß. Gerichte Th. I. S. 341. ff. *Selchow* El. Jur. Germ. §. 8. *Hauss.* p. 4. 8. *Grupen* Disc. for. obs. 2. p. 758. 759.

r) Dipl. Com. Cliv. Vesal. dat. de 1241. ap. *Io. Nic. Sellii* Vesalia obsequ. n. 8. p. 17. *Matthaei* de nobil. l. 2. c. 14.

s) Schilter über Königshovens Strasb. Chron. S. 731. *Obrechts* Prodr. rer. Alsat. q. 12. p. 296. Lehmanns Speyer Chronik B. IV. c. 22. *Ge. Rothe* Progr. Stadae 1717. Chart. Compos. Lips. ap. *Du Mont* Corps dipl. T. I. p. 156.

lar, Wien und viele Reichsstädte in Niederteutschland machte die Erwerbung des Stadtfriedens, Weichbildfriedens schon von der auswärtigen Gerichtsbarkeit frey t).

t) *Senckenberg* Jus ac poss. Imp. Germ. in Gen. Ligust. c. 3. §. 14. p. 23.

Digitized by Google

LXI.

Ursprung des Stadtregiments, und Quelle seiner Veränderungen. Kaiserliche und Kirchliche Gesezgebung gegen die bürgerliche Verbindungen. Anfang der Bewegungen der Zünfte und Bürgerschaften.

Gewöhnlich macht man sich von den Staatsveränderungen in der Städtischen Verfassung die Vorstellung, daß man glaubt, die Lombardischen Städte hätten sich zuerst der Bothmäßigkeit der Grafen, Friedensrichter und Beamten (Gastaldis) entzogen, und über sich eigene Konsuln und Vorsteher (Podesta) erwehlt a). Es wäre diese Neuerung in Frankreich und in den Niederlanden nachgeahmt, und endlich auch in den teutschen Reichsstädten fortgepflanzt worden b). Mir deucht aber, als wenn sich die Revolution in allen drey Staaten, Italien, Frankreich und Teutschland zu gleicher Zeit ereignet hätte, und von ganz verschiedenen Ursachen veranlaßt worden wäre. Man findet die Hauptveränderung des Städtischen Regiments in Italien erst gegen Ende

a) *Muratori* Diss. XLV. de assumta a ciuitatibus Italiae, reipubl. forma. T. IV. Ant. Ital. col. 4.

b) Ibid. col. 30. *Selchow* elem. iur. germ. §. 300.

Digitized by Google

des XI. Jahrhunderts, wo sich die Städte von den Bedrükungen des Adels und der Kaiserlichen Beamten wirklich befreyten c); denn etliche vorhergegangene Bewegungen haben keine fortdaurende Wirkung hervorgebracht; und gerade um eben die Zeit geschah es auch, daß in Frankreich einige Städte von ihrem Könige Philipp I. die sogenannten Gemeinheitsprivilegien, Chartae communitatis erhielten. Allein der Grund bey diesen war nicht, um sie von der Gewalt der Königlichen Stadthalter zu befreyen, sondern um durch die Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehens sich derselben gegen die Uebermacht der Reichsherren desto besser bedienen zu können. Daher waren Ludwig der Dike und Philipp August mit dergleichen Vergünstigungen immer freygebiger, und begnadigten damit eine Menge Städte. Die Städte fiengen hierauf im XII. Jahrhundert an, ihre Maires, Prevots und Schöffen zu erwehlen, und ihnen die ganze Verwaltung des gemeinen Wesens anzuvertrauen, das zu großen Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit, die sich des Stadtregiments anmaßte, Anlaß gab d). Die französischen Reichsbaronen, die sich dieser

c) *Sigon.* de regno It. L. X. ad a. 1206. *Muratori* col. 6.

d) *Claud. du Moliner.* Not. ad Steph. Tornac. Ep. 65. *Baluz.* Miscell. L. VII. p. 287. sqq.

Digitized by Google

dieſer Einrichtung lange vergeblich widerſezt hatten, ſahen ſich am Ende ſelbſt genöthiget, dem Beyſpiele des Königs zu folgen. Auf dieſe Art wurden auch in Teutſchland die aus einzelnen Verleihungen oder aus der ältern Verfaſſung herrührenden Städtiſchen Gerechtſame e) erweitert und beſtätigt. In Italien aber ſuchte man ſich gegen den Willen des Kaiſers, hauptſächlich unter Friedrich I. durch eine plözliche Revoluzion mit Gewalt unabhängig zu machen. Sie erwehlten ſich ſelbſt Konſuln, denen ſie die Rechte übertrugen, die ehmals die Markgrafen, Grafen, Biſchöfe, Vögte und Podeſta über ſie ausgeübt hatten f). Der Abt du Bos geht zu weit, wenn er den Urſprung der Communen in Frankreich von der Römer Zeit ableitet. Denn die eigene Stadtgerichtsbarkeit hat allein in dem fränkiſchen Herkommen ihren Grund, wo jeder nur von ſeines gleichen gerichtet werden konnte, und niedere Polizeyſachen den Gliedern jeder Genoſſenſchaft überlaſſen waren. Doch ſo weit kann man aus ihm die Meinung der Benediktiner von St. Maur, die den Urſprung aller Städtiſchen Vorrechte in den errichteten Gemeinheiten ſuchen,

e) Struhe Nebenſt. Th. I. S. 511. Th. V. S. 462. Vergl. von Berlin und Köln Nicolai Beſchreib. von Berlin und Potzdam B. I. S. 397. 398.

f) *Otto* Friſ. de geſt Frid. I. Imp. l. 2. c. 13. *Muratori* Diſs. 46. de Ciuit. Ital. Magiſtratibus col. 49. 50.

Digitized by Google

berichtigen, daß man ihnen zeigt, wie dieselbe einzeln größtentheils vorher ertheilt waren, oder auf dem Herkommen beruht hatten. Es ist bey diesen Untersuchungen von neuern Alterthumsforschern beobachtet worden, daß in Italien und in Frankreich bey der Errichtung der bürgerlichen Gemeinheiten die ersten Magistratspersonen, der Maire, Prevot, Podesta und die Konsuln, beständig aus der Kaufmannschaft genommen wurden, und daß diese die bürgerlichen Vorrechte hauptsächlich empor gebracht und aufrecht erhalten hätten. Das dient zum Beweise, daß bloß durch den Handel die Aufnahme des Städtischen Wesens bewirkt worden ist.

Die teutschen Städte, die von der Oberherrschaft des Kaisers, oder einzelner Landesherren auf gewisse Art abhiengen, und deswegen unter den Sächsischen Kaisern in Freystädte und Landstädte, in freye Königsstädte und bloße Reichsstädte abgetheilt wurden g), fiengen an, theils durch ihre erworbene Reichthümer kühn gemacht, theils durch kaiserliche Nachsicht und Privilegien begünstiget, sich allmählig von der Regierung der Burggrafen, Grafen, Vögte und Schuldheisen zu befreyen, ihnen ihre Lehenämter abzukaufen, eine eigene Regiments-

ver-

g) *Io. Pet. Ludewig* de Civit. dispari nexu cum Imp. Hal. 1710. c. 6. *Io. Dan. ab. Olenschlager* in origin. jur. publ. ex rebus imp. Saxonicor. illustrati. Lips. 1753. §. 29. p. 44. Vergl. Joach. Erdm. Schmids Grundriß der Reichshist. Abth. III. §. 345.

Digitized by Google

verfassung anzunehmen, und ihren Bürgermeistern, Schöffen und Rathmännern, die ehmals bloß an der Seite der Burggrafen Schuldheisen und Vögte ihr Amt, das in der Gerichtsbarkeit, Gesezgebung, Stadtvertheidigung, niedern Polizeygewalt und Besorgung des gemeinen Besten bestand h), verrichteten, unter selbst erwählten Städtmeistern, Ammeistern, Bürgermeistern, Rathsmeistern ꝛc. die Ausübung vieler Gerechtsame, die seither zur Amtsverwaltung jener gehört hatten, ausschließungsweise zu verschaffen i). Ums Jahr 1180. erhielten die Flandrischen Städte von ihrem Landesherrn ihre Stadtrechte und Gemeindsrechte bestätigt k). 1195. erwehlte Ryssel seine Schöffen und fast zu gleicher Zeit errichtete Tournay seine Gemeindsverfassung l). Gleich den französischen Königen suchten auch die teutschen Kaiser sich der Städtischen

h) *Kreff.* vind. justit. judicii recuperat p. 79. Strubens Nebenst. Th. V. S 467. *Matthaei* de nob. l. 2. c. 13. 14. l. 3. c. 2.

i) Strube am a. O. Th. I. S. 541. ff. Th. V. S. 358. ff. Heider Bericht von den alten Reichsvogteyen Th. I. S. 16. 50. 66. Th. II. S. 78.

k) *Io. Iprenf.* ap. *Mart.* Thef. Anecd. T. I. p. 168. Adlungs Beytr. zur bürgerl. Geschichte. B. I. Leipz. 1783. S. 203. ff.

l) *Claud. du Molinet.* cit. l.

Digitized by Google

Mecht zum Gleichgewichte des Reichsständischen Adels zu bedienen, und wandten ihnen deswegen alle Vortheile zu. Kaiser Heinrich IV. erhielt sich in seiner bedrängten Lage gegen den Päbstlichen Hof allein durch ihren Beystand, und sein Sohn Kaiser Heinrich V. bediente sich ihrer mit Vortheile gegen die ihm widerspenstigen Fürsten. Es ließen sich auch immer die Monarchen, die am wirksamsten auf den Umsturz der teutschen Reichsverfassung gearbeitet haben, die Aufnahme des Städtischen Wesens vorzüglich angelegen seyn lassen. Denn die Städte waren einzeln zu ohnmächtig, um ihnen gefährlich zu seyn, und im ganzen doch eine sehr feste Stütze des Kaiserlichen Throns, die der Ständischen Macht den kräftigsten Widerstand thun konnten. Ebendaher ist die Anzahl der Städte so groß, die unter Kaiser Friederich I. die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben m), und bey Kaiser Friedrich II. erhielten dieselbe Wien n), Ulm, Bern, Mühlhausen, Eslingen, Reutlingen und einige Elsäßische Städte o). Insbesondere nahm er

1234.

m) Häberlins Reichshist. B. I. S. 321. 322. B. II. S. 321. B. VIII. S. 255.

n) ap. *Lazium* in Vienna Austr. l. 2. c. 5. p. 66.

o) *Io. Henr. Prieſe* Obſervat. de Ciuit. Imp. Speciatim Vlma ſub Rud. I. R. Rege. Helmſt. 1774. §. 3. p. 8.

Digitized by Google

1234. Erfurt in seinen unmittelbaren Schuz, und bestätigte ihr die Gebräuche und das Herkommen p). Sie standen überdem in größerer Abhängigkeit vom Kaiserlichen Hofe als andere Reichsglieder, weil sie einen förmlichen Huldigungseid abschwören, und dem Kaiser große Reichssteuern bezahlen mußten, und wurden deswegen zuweilen das Kaiserliche Kammergut genannt q). Die Prälaten, die in den Mauern der Freystädte, wie zu Strasburg, Augspurg, Köln, Speyer, Worms r), ihre Domkirchen und Pfalze errichtet hatten, und sich daher über dieselben eine Oberherrlichkeit zueignen wollten, oder auch die Geistlichen, die das Burggrafthum, die Vogtey und das Schuldheisenamt unter sich bekommen, und Einigen, wie Köln, Mainz, Worms, Speyer, Minden ꝛc. zur Reichsfreyheit verholfen hatten s), geriethen wegen dem Misbrauche ihrer Gewalt

p) Urk. in des Erfurt. Raths Gegenbericht wider Mainz S. 8. Ciuitatem Erfordiae et cines ipsius cum omnibus bonis suis sub speciali protectione ac defensione nostrae recepimus majestatis et omnes bonos vsus et approbatas consuetudines nec non et antiqua jura — — confirmamus.

q) Häberlin B. VIII. S. 264. bis 273. Der Ausdruk rührte von der alten Schuzherrlichkeit her.

r) *Prieſe* §. 4. p. 11.

s) *Olenſchlager* in orig. I. Publ. ex reb. imp. Saxon. ill. §. 29. p. 44.

Digitized by Google

mi den Städten zuerst in Streitigkeiten t). Daher Kaiser Friedrich II. zu Frankfurt am Main 1220. zu Begünstigung der geistlichen Fürsten eine Verordnung gegen die Städte erließ. Aber einige Rheinische Städte schloßen 1226. unter sich ein Bündnis, das besonders gegen das Erzstift Mainz gerichtet war. Der junge König Heinrich, um sich bey dem gegen seinen Vater erregten Aufstand der päbstlichen Parthey desto mehr zu versichern, machte 1231. ein Gesez, wodurch er alle Gemeinheiten, Brüderschaften, Verbindungen und Eidgenossenschaften in den bischöflichen Städten aufhob, und die Klausel anhängte, daß weder er ohne Einwilligung der Landherren, noch die Landherren ohne seine Beystimmung dergleichen mehr errichten oder bestätigen dürften.

Er hatte den 23. Jenner zu Worms die Reichsfürsten zusammen berufen, die den Städten ganz abgeneigt waren, und daher bestimmten, daß keine große oder kleine Stadt irgend einige Gemeinheiten, Verfassungen, Verbindungen, und andere Bündnisse und Eidgenossenschaften, von welchem Namen sie wären, machen könnte. Den 1. Mai bestätigte er noch jene Verordnung seines Vaters und dehnte sie auf die weltliche Fürsten aus. Kaiser Friedrich II. um seinem Sohne die gehofte Unterstüzung der Geistlichkeit zu entzie-

hen,

t) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 314. ff.

Digitized by Google

hen, bestätigte dieses noch denselben Monat zu Udine, und ertheilte derselben gleich das Jahr hernach ein grösseres Privilegium zu Aquileja, wodurch überhaupt alle Bürgermeister und Stadträthe, die, obschon nach alter Gewohnheit, doch wider Willen der geistlichen Landesherrschaft errichtet wären, abgeschaft, und sowol die Verwaltung der Kämmerey als die Aufsicht übers gemeine Wesen bloß von den Prälaten als Landesherren und ihren Beamten abhängig gemacht wurde, wogegen keinerley Privilegium oder Herkommen angeführt werden sollte u).

Der Mönch Gratian nahm damals die Schlüsse der Chalzedonischen Kirchenversammlung gegen die Brüderschaften und Eidgenossenschaften in sein Dekret auf v), und 1214. 1229. 1230. 1238. und 1248. verboten einige Konzilien in Frankreich ebendieselbe den Laien w). Allein diesen von der Klerisey erhaschten Ver-

u) *Sebastian.* in C. Prob. Hist. Ep. Worm. n. 119. p. 109. Lünig im Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. Abth. VIII. n. 2 p. 4. *Priese* p. 8. 9.

v) Can. 21. Caus. 11. qu. 1.

w) Siehe sie verzeichnet bey *Du Cange* Gloss. T. I. P. II. c. 514. ap. Campinacum c. 31. in Labb. Concil. Gall. T. II. p. 564. Coniurationes vel conspirationes Laicorum, quibus interdum nomen Confraternitatis imponunt, impietatem palliantes sub nomine pietatis omnino

Digitized by Google

Verordnungen fehlte in der Folge die Vollstrekung, und die Kaiser bestätigten vielmehr einzeln wiederum die Magistratsverfassungen und Zünfte x). Es waren also nicht nur alle Bündnisse der Städte unter sich, sondern auch in denselben alle Verbrüderung, Zünfte, Gilden der Handwerker und dergleichen verboten. Denn die Kaiser begünstigten zwar die Aufnahme der Städte; aber sie wollten keine Verbindungen derselben oder Handwerksinnungen leiden, weil diese leicht den Geist der Demokratie verbreiten konnten. Deswegen hatte Kaiser Friedrich I. der die üble Wirkungen des Lombardischen Städtebunds erfuhr, schon bey seinem zweiten Römerzuge auf dem Rongallischen Gefilde das Landfriedensgesez y) gegeben: daß alle Zusammenkünfte und alle Eidgenossenschaften sowol in den Städten als außer denselben, selbst unter Verwandten; ferner, die Verbindungen

nino fieri prohibemus. Vnde ſtatuimus, quod nulla fiat confraternitas Laicorum ſine auctoritate et Conſenſu Dioeceſan. *Concil. Arel. de 1234. c. 9.* Quia propter coniurationes et conſpirationes, quae confratriae vocantur. in ciuitatibus et villis et caſtris quammultae diſcordiae et diſſenſionis materiae ſuſcitantur etc.

x) Scheid vom Adel in Teutſchland §. 21. S. 187. Strube Nebenst. Th. I. S. 559. ff. Th. I. S. 277. ff.

y) 2. Feud. 53. §. 2. Radev. de geſt. Frid. I. Imp. L. II. c. 7.

Digitized by Google

dungen zwischen einer Stadt und der Andern, oder zwischen einer Stadt und einer Person, oder zwischen Personen und Personen auf alle Weise verboten seyn, und die noch geschehen würden, aufgehoben werden sollten, wobey jeder Eidgenosse mit einer Mark Gold zu bestrafen wäre. Die Handwerker ließen aber sich dadurch nicht abhalten, ihre Gilden und Zünfte fortzusezen, und neue zu errichten. Nur versorgten sie zuweilen sich mit landesherrlichen oder obrigkeitlichen Gildebriefen. Aber die Kaiser schafften sie wieder ab, wie Kaiser Friedrich II. 1219. alle Innungen zu Goslar z), und die Verbrüderung der Bürgerschaft zu Trier a). Im Ganzen konnten sie doch nichts ausrichten. Die Handwerker waren zu zahlreich und zu mächtig geworden. Sie erregten 1220. zu Braunschweig einen Aufstand b), und fiengen an, sich in die obrigkeitlichen Aemter überall einzudringen, und die alte aristokratische Regiementsverfassung abzuschaffen, wie 1248. zu Schwäbisch Gemünd. Das bewog die Bischöfe und Stadtobrigkeiten ihre Beschwerden nochmals auf dem Reichstage zu Ravenna vorzutragen, und sie erhielten 1232. ein wiederholtes Gesez gegen die Zünfte und Bürgerinnun-

z) *Heinecc.* Ant. Goslar. L. II. p. 219.

a) *Honsheim* Hist. Trev. dipl. p. 594.

b) *Knipschild* de Ciuit. Imp. l. 2. c. 17.

Digitized by Google

innungen c), das 1235. in dem Reichsabschiede zu Mainz C. 9. §. 2. und in dem sogenannten Kaiserrechte Theil IV. C. 9. wiederum bestätigt, allein eben so wenig beobachtet wurde d), außer von Bischof Heinrich II. von Worms, der 1234. alle Zünfte und Innungen aufhob e). Der vertraute Rath Kaiser Maximilians I. Wilibald Pirckheimer f) machte der hohen Geistlichkeit den Vorwurf, daß sie hauptsächlich das gemeine Volk gegen die Magistrate und Geschlechter aufgewiegelt, und nach deren Verdrängung das Volk ebenfalls unterdrükt hätte, und da

c) Dipl. ap. *Lunig* R. H. S. Sp. Cont. 4. P. I. n. 2. p. 4. Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates et societates, quocunque nomine vulgariter adpellantur.

d) Chron. Wormat. ap. *Ludewig* Reliqu. Mss. T. II. p. 111.

e) Estor bürgerl. Rechtsgel. B. I. §. 207.

f) *opp. Polit. p. 201.* Praecipue vero illas afflixit Episcoporum insolentia, non secus ac flamma quadam cuncta hauriens. Cum enim Imperatores prisci principum consilio vere pernicioso, jus quod in ciuitatibus habebant Imperialibus, Episcopis concessissent: illi haud segniter tanto munere vsi sunt; sed cum primum plebem contra optimates instigassent, breui eos vbique eiecere; inde stulto oppresso populo omnia suae dictioni subiecere. Nec secus egere Tyranni cum iis ciuitatibus, quas vel pignoris loco vel precario à Caesaribus acceperant; quamvis non defuerunt, quae sibi consulere, ac vim vi repellere ausae fuerint.

Digitized by Google

dadurch zur Oberherrschaft über die Städte gelangt wäre. Es hatten nemlich die Bürgerschaften mit ihren Magistraten sich vereinigt, ihre alten Gerechtigkeiten gegen die Unterdrückungen der bischöflichen Kastenvögte, Schultheisen, Vizthume und Burggrafen geltend zu machen, und mit Gewalt in deren Besiz sich zu schüzen. Die Bischöfe suchten anfangs diese Verbindungen durch Reichsgesezе aufzuheben, und da der Erfolg nicht ihrer Erwartung entsprach, so verhezten sie die Zünfte und Bürgerschaften gegen die Magistrate und Geschlechter. Denn die Städte wußten den Kaiserlichen Hof wieder zu gewinnen, und als der Pabst 1248. überall in Teutschland das Kreuz gegen den Kaiser Friedrich II. und seinen Sohn den römischen König Konrad predigen ließ, und sie genöthigt wurden, aus Schwaben nach Baiern zu entweichen, so waren es allein die Reichsstädte Worms, Speyer, Mez und die andern in Schwaben, Baiern und am Rheine, die sich ihrer annahmen, und durch deren Hülfe sie sich noch eine Zeitlang erhalten konnten g).

Da

g) *Fragm. hist. ap. Vestis. Scr. rer. Germ. p. 91* Wormatia, Spira et aliae ciuitates et oppida Rheni, Sueuiae et Bauariae et Metis fauebant Friderico et filio sub vinculo excommunicationis et eorum fauore Conradus natus Friderici tenuit bellum contra Ecclesiam, et terram aduersariorum suorum deuastauit incendio et rapinis vsque ad mortem patris sui Friderici.

Digitized by Google

Da um diese Zeit das Römische Recht schon mehr bekannt zu werden anfieng, so merkte sich nach dem Beispiele der lombardischen Städte das gemeine Volk den Ausdruck Senatus populusque, und wollte in einigen oberteutschen Städten das gemeine Wesen nicht mehr allein in den Händen des alten Stadtraths, der aus Geschlechtern bestand, lassen, sondern drängte sich durch seine Zünfte, Bürgerdeputirte und Gemeinheitsmeister in das Stadtregiment ein, welches neue Bewegungen zwischen beiden Theilen verursachte, und einen verschiedenen Ausgang gewann h). Die Bekanntschaft mit der Verfassung der lombardischen Städte, welche die Teutschen auf den häufigen Römerzügen nach Italien machten i), mag auch viel zur Unterhaltung dieser Unruhen beygetragen haben, und da vollends der Konstanzer Friede, den Kaiser Friedrich I. 1183. mit dem lombardischen Bunde schloß, bald darauf dem Römischen Rechtskörper einverleibt wurde, so gab das den Reichstädten Anlaß, ähnliche Regalien k) sich zuzueignen, und

h) Estor bürgerl. Rechtsgel. B. III. §. 207.

i) *Radevic.* de Gest. Frid. I. Imp. l. 2. c. 6.

k) Acta pacis Const. de 1183. ap. *Muratori* Ant. It. T. IV. col. 295. Facta vobis Ciuitatibus *Societati* et personis concessione Regalium et consuetudinum vestrarum in perpetuum tam in ciuitate quam *extra ciuita-*

Digitized by Google

und auf diese Akte als ein Reichsgesez sich zu berufen, wie das noch im XVII. Jahrhunderte von Daniel Heidern geschehen ist. Die Urkunden und Aktenstücke des Lombardischen Bunds sind daher für uns wichtig, indem wir daraus ersehen, welche Rechte und Freyheiten die Städte sich im Mittelalter zugeeignet haben. In den Präliminarartikeln, welche 1177. die lombardischen Städte zu Venedig überreichten, bedangen sie sich den freyen Genuß ihres Herkommens in Weiden, Fi-

sche-

tatem. — Extra vero omnes consuetudines sine contradictione Dni. Imp. Frid. et successorum eius exerceatis, quas quidem quondam exercuistis vel modo exercetis, scilicet in fodro, in exercitu, in munitionibus ciuitatum et jurisdictione plena, in pascuis, molendinis, in aquis, aquarum vsibus, in pontibus, teloneis et communantiis et in caeteris, quae ad commoditatem ciuitatum et personarum societatis spectant. Die andere Akte col. 307. lautet so: Concedimus vobis ciuitatibus locis et personis Societatis Regalia et consuetudines vestras tam in ciuitates, quam extra ciuitatem — videlicet vt in ipsa ciuitate omnia habeatis; extra vero omnes consuetudines sine contradictione nostra exerceatis, quas ab antiquo exercuistis vel exercetis, scilicet in fodro et nemoribus et pascuis et pontibus, aquis et molendinis, sicut ab antiquo habere consueuistis vel habetis in exercitu, in munitionibus ciuitatum, in jurisdictione tam in criminalibus causis quam in pecuniariis intus et extra, et in ceteris quae ad commoditatem spectant ciuitatum.

Digitized by Google

scherenen, Mühlen, Backöfen, Wechselbänken und Kaufmannschaften, Fleischbänken und den öffentlichen Gebäuden an den Straßen l). Sie gestanden dem Kaiser den Besitz der Regalien zu an Futter und Beherbergung auf dem Römerzuge; den Durchzug, die hinlänglichen Ankauf der Lebensmittel und Nothwendigkeiten, die Lehnspflicht der Vasallen und die Lehnsdienste m). Gleichwie von Anfang an beständig und

l) Petit. foederat. contra Frid. I. Aug. de 1177. ap. *Muratori* T. IV. Ant. It. col. 279. Consuetudines et Commoditates, quas Ciuitates et omnes de Societate habere consueuerunt, in pascuis, piscationibus molendinis, furnis, tabulis Cambiatorum et Negotiatorum, macellis, domibus quas habent aedificatas in viis publicis, vel supra vel juxta vias publicas, et aeternas consuetudines antiquas eisdem ciuitatibus et omnibus de Societate quiete habere et tenere permittat.

m) *cit. l.* Haec sunt ea, quae intelligimus Dominum Imperatorem habere debere et antecessores habuisse: scilicet fodrum Regale et consuetum, et consuetam Paratam cum vadit Romam gratia accipiendae coronae. Et debet habere quietum et consuetum transitum et sufficiens mercatum. Et transeat pacifice, ita vt in comitatu vel Episcopatu aliquo fraudulentam *morari* non faciat et fidelitatem a vasallis recipiat omni offensione remissa. Vasalli etiam expeditionem *ei faciant* secundum quod soliti sunt, et est antiqua consuetudo, *eum pergit* Romam causa accipiendi coronae.

Digitized by Google

Landleute, Adeliche und Unadeliche besonders die Freygelassenen nach den Städten zogen, und sich an den Burgen anbauten, so geschah dieses noch mehr von den Leibeigenen, seitdem viele Städte von den Kaisern für alle ihre Einwohner das freye Bürgerrecht erworben hatten, oder von ihren Landesherren von den leibeigenschaftlichen Diensten befreyt worden waren n). Allein die Landherren verfolgten ihre leibherrlichen Gerechtsamen gegen sie, und gründeten sich auf den alten Rechtssaz: Bürger und Bauren scheidet nichts als die Mauren. Dagegen schüzten sich die Städte mit dem Sprüchworte: Keine Henne fliegt über die Mauer. Darüber kam es wieder zu großen Befehdungen zwischen dem Adel und den Städten. Die Kaiser traten auch hier mit ihrer Gesezgebung ein, und Kaiser Friedrich II. verordnete 1220. auf dem Reichstage zu Frankfurt, daß alle Leibeigenen sich von ihrer Knechtschaft nicht lasmachen, noch in den Reichsstädten aufgenommen werden sollten. Das wiederholte sein Sohn der Römische König Heinrich VI. auf dem Reichstage zu Worms, und der Vater bestätigte es 1232. in der goldenen Bulle von Udino, das der Sohn im folgenden Jahre zu Worms nochmals bekräftigte. Damit begnügten sich aber die Kaiser noch nicht,

n) *Buder* de operis Burgenf. §. 28. Hauf de habitu ant. Municip. p. 9.

Digitized by Google

sondern ertheilten den einzelen Landesherrschaften noch besondere Privilegien, daß ihre Leibeigenen nicht in die Reichsstädte aufgenommen werden sollten, wie Kaiser Friedrich 1220. dem Hochstifte Trier. Die Städte beruften sich nun auf die Verjährung, daß wenn die Leibherren binnen einer gewissen Zeit ihre Rechte gegen solche Leute nicht verfolgt hätten, dieselbe die Freyheit verjährt hätten, und sie hatten zu dem Ende ebenfalls kaiserliche und landesherrliche Privilegien aufzuweisen, wie von Kaiser Friedrich II. 1237. Wien, und 1230. Regenspurg, 1219. Goslar und Anweiler; von Friedrich I. 1186. Bremen, 1188. Lübeck; von Philipp 1205. Strasburg; von Herzog Otto dem Kinde 1247. Lüneburg. Diese Verjährungszeit war bald Jahr und Tag, bald 10, 20 oder 30 Jahre o). Verschiedene Städte wichen diesen Streitigkeiten aus, daß sie niemand das Bürgerrecht ertheilten, der nicht sein Mannrecht beweisen konnte p).

o) *Chr. Gottl. Riccius* Spec. Iur. Germ. c. 17. §. 11. sqq.

p) *Herr.* de homin. propr. Sect. 3. §. 10. Boehm. de jur. et stat. hom. propr. Sect. 3. §. 21.

Digitized by Google

LXII.

Vermehrte Anzahl der Städte in Teutschland.

Die Beförderung des Städtischen Wesens, ihre verbesserte Polizeyverfassung, und die Aufnahme ihres Nahrungsstandes hat die Anzahl der teutschen Handelsstädte ungemein vermehret, und sie auf eine solche Stufe des bürgerlichen Wolstands gebracht, die damals in Europa äußerst selten war. Wir können uns um so weniger entziehen, von ihnen eine kurze Anzeige zu machen, als wir gelegentlich verschiedene Nachrichten zu Gesichte bekommen werden, die uns über den gleichzeitigen Handelszustand der Nazion viele Aufklärung geben. Es versteht sich aber, daß wir nur in der Beschreibung derjenigen Städte fortfahren, die jezo erst angefangen haben, in Handelssachen eine bedeutende Rolle zu spielen, oder deren Gewerbe in dieser Periode erst einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat, und keineswegs die Uebrigen wiederum berühren, deren wir schon oben Erwehnung gethan haben. Also die Begünstigung des Städtischen Wesens, die Vermehrung des Gewerbes, und die Aufnahme des Handels in Teutschland machte, daß die Anzahl der Städte täglich zunahm. Herzog Heinrich I. von Brabant erbaute 1211. Herrnthals, Osterwik, Aren-

Digitized by Google

dorf, Tournhout und Hochstraten a) Er machte Herzogenbusch 1185. zur Stadt, und verschafte ihr von den Kaisern Heinrich VI. und Philipp die Befreyung von den Reichszöllen am Rhein b). In Sachsen erbaute Landgraf Ludwig der Springer von Thüringen 1065. verschiedene Schlösser, wodurch in der Folge Städte entstanden c). Markgraf Otto der Reiche von Meißen umgab um das Jahr 1175. Freyberg, Leipzig und Eisenberg mit Mauern d). Leipzig, das vorher ein Dorf war, und von den Slavischen Sorben erbaut gewesen e), erhielt von ihm 1192. Stadtrecht nach Magdeburgischem und Hallischem Rechte, mit der Befreyung von allen landesherrlichen Beeden, ausgenommen den Römermonaten f). Leipzig bekam dadurch einen eigenen Schöp-

a) *Miraei* opp. T. I. p. 404.

b) M. Chron. Balg. T. I. p. 401. *Lunig* Cod. Germ. dipl. T. II. p. 1070. 1075. 1078.

c) *P. Lang.* in chron. Citiz. ap. *Pistor.* p. 775.

d) *Chron. ver. Cell. p.* 675. Sicque maxime ditatus, ciuitatem Freiberg et Leipzig et Uſinberg muris firmis circumdedit.

e) Joh. Dan. Ritters älteſte Meißniſche Geſchichte §. 18. S. 22.

f) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. P. II. p. 590. Miſnenſis Marchio Lypzk aedificandum diſtribuit

Schöppenstuhl mit gleichem Rechte wie der Hallische: nur daß er von diesem abhängig wurde, wie er es vom Magdeburgischen war, und daher mußten alle Berufungen, die aus verschiedenen Ländern sonst allein nach Halle und Magdeburg giengen, nun auch nach Leipzig geschehen. Leipzig war dem Schöppenstuhl zu Halle und dieser dem zu Magdeburg subordinirt, wie es deutlich in den verschiedenen Handschriften des alten Sachsenrechts, wovon Eine Böhme als Schlesisches Landrecht hat abdrucken lassen g), verordnet ist h). Durch die neuen Kolonisten unter Markgraf Albrecht den Bären wurden Angermünde, Seehausen, Stendal, Werben,

stribuit sub Halensi et Magdeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit, et a ciuibus eiusdem ciuitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi cum necessitate superueniente ad Imperatoris transmontana iturus esset seruitium. Vergl. Ritters Meißnische Geschichte §. 123. S. 417.

g) Siehe *Biener* in Comment. de or. et progr. LL. Germ. P. II. p. 247. 313–316.

h) im Longolschen Vorrath Fach 2. S. 67. ff. „Daz Buch ist eyn Buch dez Rechten czu Wicpilde in sechzischer Art, alz es Meydeburg gebrawchet, vnd dy von Halle dez Rechten da nemen, vnd dy von Lybczk ir Volwort nemen czu Halle. Danach vil Stete in der Marcgrafeschaft czu Myssen yre Volwort dez Rechten nemen czu Lypzk. Also wenne dez Rechten Bruch würde, daz man den volezühet gen Halle, von Halle gen Meydeburg.„

Digitized by Google

Gardelevè, Köln an der Spree, Bernau, Beerwalde, Bernstein ꝛc. theils neuerbaut theils zu Städten gemacht i). 1253. erhielt die Stadt Frankfurt an der Oder eine große Erweiterung von Kurfürst Johann, und 1318. von Markgraf Woldemar die Criminalgerichtsbarkeit k). Gedachter Markgraf Johann erweiterte auch 1254. Strausberg, und versah es mit Mauern, Graben und Wällen. Noch häufiger war die Vermehrung der Städte in Baiern. Es entstand 1160. München und Kelheim, 1204. Landshut, 1218. Straubingen, 1219. Hall, 1224. Landau, 1225. Scherdingen, 1251. Dingelfingen, 1271. Neumark und nachher in der Pfalz Oggersheim l). Herzog Otto der Erlauchte schikte 1235. eine Kolonie in den Zusammenfluß des Dran und der Alze, und erbaute dort das Städtchen Trosberg m). In Niedersachsen umgab Herzog Heinrich der Löwe 1166. Braunschweig mit Wällen und Graben, und sein Nachfolger Otto das Kind versah sie 1233. mit Stadtrecht. Eben dieser Prinz ertheilte 1247. der Stadt Lüneburg ein weitläuftiges Stadtrecht, worinn viele

i) Siehe oben Haupst. LVII. und *Pfeffinger* in Vitr. ill. T. III. pag. 146.

k) *Angel.* ann. March. L. II. p. 103. 127.

l) *Pfeffinger* cit. l. p. 148.

m) *Avensin.* ann. Boic. L. VII. c. 4. §. 6.

Digitized by Google

viele Vorrechte enthalten sind. Eben so freygebig war en 1241. gegen Hannover, die schon von Heinrich dem Löwen viele Privilegien erhalten hatte. Ulzen bekam 1247, von ihm das Lüneburgische Recht, und 1270. noch andere Gerechtigkeiten. Um die Stadt Zelle desto mehr zu bevölkern, gab sein Sohn 1292. allen, die sich dort anbauen würden, eine gewisse Anzahl Freyjahre, und versah die Stadt mit Huth, Weide, Holzungen und mit Lüneburgischem Rechte n). In Pommern erhielten 1191. Golnow, Ukermünde, Anclam, Demmin, Damm, Camin und Bahnen Stadtmauern, und zum Theil teutsche und Lübische Rechte. 1209. ward Stralsund neu erbaut, mit Teutschen besezt und erweitert, 1256. erhielt Barth Lübisches Recht, 1258. verwandelte der Fürst Jaromir II. von Rügen Damgarten in eine Stadt, und verwahrte sie mit einem festen Thurme. In eben dem Jahre bekam auch Garz Mauren, und wurde mit mehrerem Akerfelde beschenkt; 1260. begnadigte Herzog Barnim I. Pölitz, durch seinen Hopfenbau berühmt, mit Stadtrecht und andern Freyheiten, gab ihr 70 Hufen Akerfeld und die Fischerey auf eine Meile weit. 1262. bekam Greifenberg 100 Hufen Land, wurde zur bemauerten Stadt gemacht und mit Lübischem Rechte

n) *Pfeffinger* Tom. III. p. 352. 353.

Digitized by Google

bewidmet o). In Meklenburg baute der Fürst Pribislaus 1169. die verwüsteten Städte Meklenburg, Rostok und Illowe wieder auf, und besezte sie mit Slavischen Kolonisten p). Sein Nachfolger Borwin nahm 1218. auch Teutsche in Rostok auf, denen er zu gröserer Anreizung alle Freyheiten, Zollprivilegien, vollkommene Sicherheit, und eigene Gerichtsbarkeit nach lübschem Rechte verstattete q). Ein gewisser Graf Gunzelin von Schwerin, der bemerkte, daß Meklenburg wegen seiner allzugroßen Ausdehnung nicht füglich mit Mauren und Wällen befestigt werden könnte, erbaute an der Seeküste 1238. eine neue Stadt Wismar, wohin sich in kurzer Zeit eine Menge Sächsischer Kolonisten begaben, und dadurch jene Stadt in Verfall brachten r). Um das Jahr 1155. nahm die Marktstadt Eutin ihren Anfang s). In Hessen fieng Heinrich Raspe die Stadt Kassel zu bauen an, und 1291. erhielt

o) *Pfeffinger* cit. l. p. 159. 160.

p) *Helmold L. II. c. 14.* aedificauit vrbes Mekelenborg, Ilowe et Rozstock, et collocauit in terminis eorum Slauorum populos.

q) Dipl. ap. *Lunig* p. sp. Reichsarch. cont. IV. Th. II. S. 631.

r) *Cranz.* Vand. L. VII. c. 11.

s) *Helmald.* L. I. c. 83.

Digitized by Google

hielt Zievenberg seinen Ursprung von Landgraf Heinrich dem Kinde t). Helmstädt fieng an sich aus seinem schlechten Zustande zu erheben, reich, fest und durch Wallfahrten berühmt zu werden u).

t) *Pfeffinger* p. 160.

u) Legenda de fundat. Mon. Mariae in monte Helmst. Ciuit. ap. *Leuckfeld* in not. ad *Meibom.* Chron. Marienberg. p. 2. Adhuc ciuitas Helmestadensis in rebus transitoriis et aggere valde humilis et quasi terram depressa, limosa quae per accessum peregrinorum facta est famosa, quae nunc locuples videtur, et ab hostibus inuincibilis.

Digitized by Google

LXIII.

Beschreibung der teutschen Handelsstädte im Mittelalter.

Nach dem Untergange von Jomsburg und Julin ward Wisby Einer der größten Handelsplätze in der Welt, und die Niederlage der Levantischen Waaren a). Als die Hauptstapelstadt des nordöstlichen Handels liefen alle teutschen Schiffe, die sowol nach Rußland, Liefland ꝛc. fuhren, als von daher zurükkamen, in ihren Hafen ein b). Meist befand sich die Stadt von aller Oberherrlichkeit befreyt, und besaß ihre eigene Republikanische Verfassung. Sie hatte neben den eingebohrnen Gothen und Teutschen, Spanier, Franzosen, Engländer, Schotten, Niederländer, Dänen und Russen zu Einwohner c). Ein Theil dieser Nazion wohnte vorher zu Winetha, und flüchtete sich nach deren zweimaliger Zerstörung nach Gothland. Alle diese Kaufleute versammelten sich 828. und 1158. zu Wisby, und seit der

a) *Palmskiöld* narrat. Mſ. de increm. et decrem. Visby in vol. II. Act. nov. Societ. Vpſal. p. 101 Franz Nyenstädts Nachrichten bey Gadebuſch in den Liefl. Jahrbüchern. Th. I. S. 17.

b) Arndts Liefländ. Chronik Th. I. zum J. 1202. und Nyenstädts Nachrichten bey ebend. Th. II. S. 3.

c) Gadebuſch Liefl. Jahrb. Th. I. S. 429.

Digitized by Google

der Zeit nahm ihr Handel ungemein zu d). Im Jahr 1163. söhnte sich Herzog Heinrich der Löwe mit ihr aus, und schenkte ihr eben die Freyheiten, die sie vom Kaiser Luther II. empfangen hatte, worunter der zollfreye Durchzug durch seine Staaten begriffen war. Sie sollte, fügte er hinzu, mit seinen Unterthanen ganz gleiche Rechte genießen, wenn sie fleißig seinen Hafen zu Lübek besuchen würde. Man sieht aus dem Anhange der Urkunde e), daß dieser Freyheitsbrief eigentlich den Gothen zu Wisby, die mit dem andern Haupttheile der Einwohner den Teutschen, die Dreyer für Lübische Kaufleute hält, in Streit gerathen, gegeben waren. Die Teutschen hatten ihren eigenen Vogt und Richter Namens Odelrich, der unter Herzog Heinrich dem Löwen stand, und dem dieser befahl, ebendieselbe Rechte, die er den Gothländern in seinen Ländern verwilligt hätte, auch bey den Teutschen in Wisby zu beobachten. Der Vogt der Gothen hieß damals Lichnatus. Von König Heinrich III. in England erhielten 1237. die Gothländischen Kaufleute ebenfalls in allen seinen Ländern den uneingeschränkten Handel, und die vollkommene Zollbe-

d) Hollbergs dänische Reichsgeschichte Th. I. S. 448. *Verelii* Epit. hist. Suiogoth. p. 46.

e) *Dreyer* in Spec. I. P. circa jus Nauft. p. 112.

Digitized by Google

befreyung f) von den Waaren, die aus Gothland sie nach Englund, oder aus England nach Gothland führen würden. Möser g) deutet das englische Privilegium auf die große teutsche Hansa, und wundert sich, daß man sich nachher niemals darauf berufen hätte. Allein damals war die Hanse noch keine politische Verbindung, sondern bestand aus lauter einzelen Handelsgesellschaften; dergleichen außer ihnen auch die Kölner und Lübeker für sich abgesondert zu London errichtet hatten. Wisby hatte eine eigene Niederlage zu Nowogrod, wohin sie alle Jahre eine Winter- und Sommerfahrt anstellte h), und eben so oft von den dortigen Kaufleuten mit Waaren besucht wurde. Die Grafen Johann und Gerhard, von Holstein versicherten 1255. den Kaufleuten zu Wisby als Hansegenossen ihren Schuz bey ihrer Waarendurchfuhre in Holstein, und bestätigten ihnen alle andere Vorrechte und Freyheiten, in deren Besize sie sich befänden i). Von König Magnus in Schweden erhielten sie 1288. die Erlaubnis ihre Stadt gegen die Einwoh-

ner

f) sp. *Haeberlin* in anal. med. aeni. n. I. p. 2. 3. *Dreyer* p. 269.

g) Patriot. Phantasien. Th. I. S. 270. 274.

h) Palmskiöld cit. l. Gadebuschs Liefländische Jahrbücher. Th. I. S. 15. Nowogr. Skraa von 1224. bey *Dreyer* p. 177.

i) Dipl. in Mantissa docum. ad *Lambecii* orig. Hamb.

Digitized by Google

ner des platten Landes befestigen zu dürfen, und von Magnus II. 1342. die eigene Gesetzgebung k). Ihre Handlung gerieth 1300. durch die Eroberung König Waldemars III. von Dänemark in Verfall, und die Hansestädte litten, weil zugleich die dortige Niederlage zu Grunde gieng, dadurch einen großen Verlust. In den Jahren 1397. und 1408. stand sie samt Gothland unter der Bothmäßigkeit des teutschen Ordens in Preussen l), der sie auf Vermittelung Kaiser Wenzels, König Erichen X. von Dänemark, oder vielmehr der nordischen Königin Margaretha abtrat m).

Daß Schleswig um diese Zeit noch ein wichtiger Handelsplaz gewesen, das könnte man, wenn auch keine andere Zeugnisse vorhanden wären, allein aus seinem

ältes

k) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Th. I. S. 431. Es heist zugleich, sie sollten sie in Gothischer und teutscher Sprache verfassen lassen, weil der Rath aus beiden Völkerschaften bestünde.

l) In dem Kriege der Hanse mit Dänemark wegen den gefangenen Könige Albrecht von Schweden bekamen sie die Victualienbrüder in Besiz. *An. minor. Wysbienſ. ad a. 1394. ap. Langebek ſcript. rer. Dan. T. I. p. 261.* Obtinuerunt Theutonici Wisby.

m) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 563. Pauli Preußische Staatsgeschichte. Band IV. S. 235. und 247.

Digitized by Google

älteſten Geſetzbuche n) erweiſen, welches die Stadt um das Jahr 1145. von König Sweno III. in Dänemark erhalten hat. Im XXX. Artikel iſt eine Zollverordnung für die auswärts handelnden Kaufleute nach Gothland enthalten, und Art. 31. beſchreibt die Stadtfreyheiten, daß man die Marderpelze nicht nach Hof liefern, und ſein Geld nach eigener Willkühr unter der geringen Einſchränkung, die Mark Silber nicht mehr als mit einem Schilling zu beſchiken, vermünzen durfte. Nach Art. 50. waren die Niederleger, die aus fremden Ländern Tücher eingetauſcht hatten, nicht ſchuldig, für die Güte ihrer Waaren zu ſtehen, ſondern der Käufer hatte deshalb die nöthige Vorſicht zu beobachten o). War einmal das Tuch vom Kaufmanne mit der Elle dargemeſſen, ſo hatte er für nichts weiter Rechenſchaft zu geben, ausgenommen, es wäre verfault, oder von den Motten angefreſſen geweſen. Das Neuere Stadtrecht p) c. 110. verordnete, daß alle Däniſche Tücher Stükweiſe, und nicht nach der Elle verkauft werden; die Großhändler und fremden Kaufleute nur auf den Meſſen feil haben, und die blutigen Häute von den Fleiſchern erſt des Abends

n) ap *P. Kofod. Ancher* in Farragine L. L. ciuit. Dan. municip. p. 8. ſqq.

o) Conf. Ius Slesvic. recent. c. 66. p. 152.

p) ap. *Ancher* cit. l. p. 131.

Digitized by Google

Abends kaufen sollten. Art. 71. des ältern Stadtrechts hatten die Fischer die unentgeldliche Fischerey auf der Slye, und einen eigenen Plaz zu Troknung der Fische. Vermöge des 32. Art. mußten die Schuster dem Könige jährlich 3 Mark Pfennige geben, die Kürschner 2. Mark, oder wenn der König da Hoflager hielt, 1000 Häute. Jeder Beker bezahlte dem Schuldheisen für die Erlaubnis das Handwerk zu treiben, eine halbe Mark Silber, und zu dreymal des Jahrs jederzeit 6 Oerpfennige. Ein Fleischer durfte nicht eher die Fleischbank betreten, bis er 2 Oerpfennige erlegt hatte. Aus dem 29 Artikel ersieht man, daß sich damals eben so bey ihr wie in mehrern Seestädten des balthischen Meeres eine Menge fremder Kaufleute aus Sachsen, Friesland, Island, (Hysland) Bornholm ꝛc. aufgehalten haben. Von Art. 53. bis 64. stehen vortrefliche Seegeseze. Jedoch im Jahr 1157. hat eben dieser König Swen III. auf seinem Rükzuge aus Teutschland von der Stadt sehr große Geldsummen erpreßt, die haufig angekommene Waaren der Russen weggenommen, und unter sein Kriegsheer ausgetheilt q).

Das

q) *Lambert. Alard. res Nordalbing. ap. Westphalen T. I. script. rer. Cimbr. p. 1779.* A. 1157. Sueno III. R. Danorum a Conrado Socero reuersus ex Germanie a Sleswicensibus censum extorsit, Russorumque merces copiose ibi advectas diripuit, militibusque stipendia persoluit.

Digitized by Google

Das sogenannte Ribe Birkeret von 1252. r) läßt uns ebenfalls nicht zweifeln, daß auch in Ripen der alte Verkehr während diesem Zeitraume fortgedauert hat. Denn es geschieht n. 110. solcher Kaufleute Erwehnung, die übers Meer handeln. Jedermann wird n. 111. erlaubt, an allen Sonn- und Festtagen seine Güter zu Schiffe zu bringen. Von jedem Fenster, wo Waaren feil liegen, muß n. 115. ein Schilling erleget werden, nur das Salz ist davon ausgenommen. Wer Wein verkaufen will, der muß n. 117. ihn aufs Rathhaus liefern und von 4 Bürgermeistern seinen Werth bestimmen lassen. Wer Korthwein aus einem Rheinischen Fasse verkauft, wird n. 119. mit der Confiscation seiner Güter bestraft. Ein Tuchscheerer mußte von jeder Elle Scharlach 2 Pfennige abgeben, und von Gentischen und Englischen Tüchern 3 Pfennige; von andern Tuche aber nur 1 Pfennig. Die Fremden durften n. 101. in einem gewissen Zeitraume des Jahrs ohne Erlaubnis der Stadt nichts kaufen und verkaufen, ausgenommen Rückwaaren und Waatmal, eine zottichte Leinwand s). In einer andern Handschrift von 1269. heißt es: Ein fremder Kaufmann, bey welchem verfälschter Honig

r) In Tom. IV. *Westphalen* script. rer. Cimbr. col. 2008. seq.

s) N. 122. u. ff. col. 2009. kömmt eine Brod- und Biertaxe vor.

Digitized by Google

Honig oder Wachs angetroffen worden, könne sich durch das Zeugnis seiner Schiffer von aller Verschuldung befreyen; im Entstehungsfalle aber seye sowol er als der Einheimische der Todesstrafe unterworfen, und der verdorbene Honig oder Wachs müsse verbrannt werden t).

Bremen kam schon unter Kaiser Otto I durch die Bemühungen des Erzbischofs Adaldags zur Reichsfreyheit u), erhielt 937. das Recht einen Marktplaz zu errichten, 966. 967. 974. noch mehrere Privilegien v), und ihre Kaufleute empfiengen 1002. von Kaiser Heinrich II. eben den Reichsschuz, den die Handelsleute der größern Reichsstädte zu genießen hatten w). Eben dieser Kaiser gab ihr die Erlaubnis, des Jahrs für die fremden Kaufleute, die hier aus allen Enden der Welt zusammen kamen, 2 Messen, eine 7 Tage vor Pfingsten, und die andere 7 Tage vor St. Willehad zu hal-

t) Ius civie Ripense antiquiss. ap. *Ancher* in farr. LL. Daniae municip. p. 260.

u) *Ad. Brem. L. II. c. 1.* Adaldagus AEpiscopus — Bremam longo prius tempore potestate ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolui, et instar reliquarum vrbium, simulque libertate fecit douare, praecepta regia haec continentia praesto sunt.

v) Sie stehen bei *Lindenbrog* Scr. Sept. p. 130. sqq.

w) Dipl. ap. *Leuckfeld* in ant. Alsted. p. 250.

Digitized by Google

ten x). Im Jahr 1111. bekam sie von Kaiser Heinrich V. wegen der Dienste, die nebst Lübek sie den Kreuzfahrern bey Akon geleistet hatte, wo sie die Stiftung des teutschen Ordens beförderte y) und die Beschützung der beiden Königstraßen disseits und jenseit der Weser, desgleichen die Weserschiffarth, die von der Stadt bis an die See für alle Kaufleute frey seyn sollte z). Sie schifte zuerst nach Liefland, besuchte fleißig den Hafen von Wisby a), schickte seit 1141. dreymal Geschwader nach Portugall b), wo damals zu Lissabon und Almeria von den Sarazenen eine Menge Seidenzeuge und Stoffe gemacht wurden, und hatte starken Handel nach England. Diesen letztern Umstand erlernen wir aus einem Schreiben Herzog Albrechts von Braunschweig von 1267. wodurch ihr der sichere Verkehr mit England auf eben die Art ausgewirkt wird, wie sie es in der ältern Zeit gehabt habe, und 1276. beklagte sie sich bey König Eduard I. von England über den Magistrat zu London, der wegen des

Nah-

x) *Ad Brem.* cit. l.

y) *Dreyer* Sp. I. P. de Naufr. p. 166.

z) Urk. bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. *cont. IV. P. I.* p. 218. *Henr. Com. a Bunau* de jure imp. et imp. cinemaria §. 21. Häberlins Reichshistorie B. VII. S. 747.

a) ap. *Rymer* act. angl. T. II. p. 1065.

b) *Vasconcellos* hist. Lusit. p. 17.

Digitized by Google

Vergehens eines Bremischen Kaufmanns ihr allen Handel nach England untersagt hatte.

Hamburg als Hochbuchi, die Grenzfestung der Oesterlinge c), und der uralte Hauptplaz der Nordalbinger, besaß seit der ältesten Zeit das Stapelrecht d), und übte es ganz unzweifelhaft schon zur Zeit Kaiser Ottens III. aus e). Kaiser Friederich ✱ schenkte ihr 1189. f) die Zollfreyheit auf der Elbe von der Stadt an bis zur See für ihre eigene Güter; von fremden Waaren aber sollte sie den Zoll durch einen Abgeordneten, der jedesmal auf seinen Eid die Quantität anzugeben hätte, nach Stade abliefern lassen. Nachher gegehrten ihre Kaufleute von Graf Adolf III. g) ihnen wegen dem Ueber-

c) Willebrandt Hanſiſche Chronik S. 12. *Ann. Francor. ad a. 810.* Caſtellum nomine Hochbuchi Albi flumini contiguum, in quo Odo legatus Imperatoris et *orientalium Saxonum* erat praeſidium, à Wilfis captum.

d) *Werdenhagen* de rebuspubl. Hanſeat. Hanſeat. P. III. p. 90.

e) *Vita Meinwerci ap. Leibnit. T. I. ſcript. rer. Brunſw. p. 518. n. 4.* Ad huius inferioris germaniae ſeptentrionalem tractum Trajectenſis Dioeceſis eſt terminus, locus navium et vectigalium commeatibus quaeſtuoſus.

f) Urk. bey Lünig Reichsarchiv. P. ſp. cont. IV. P. I. Abſ. 23. p. 921.

g) *Lambec.* or. Hamb. l. 2. p. 56.

Digitized by Google

fluß von Schiffen einen Ort zur Erbauung einer Kapelle des h. Nikolaus anzuweisen. Im Jahr 1210. bemühte sie sich in eine nähere Verbindung mit Lübek zu kommen. Sie schrieb dieser Stadt, daß sie die alte Liebe und Freundschaft zwischen ihnen beiden zu erhalten wünschte. Daher hätte sie die Verfügung gemacht, daß alle Bürger von Lübek mit ihren Gütern ohne Verkümmerung in ihre Stadt gebracht werden, und da allen Frieden und alle Sicherheit genießen sollten, wie es auch ihre Bürger sich zu Lübek zu erfreuen hätten. 1241. kamen beide Städte miteinander überein, daß jeder in ihrer Stadt des Landes Verwiesene bey der Andern keinen Schuz finden sollte h). In demselben Jahre schlossen sie mit einander ein Schuzbündnis zur Aufrechthaltung ihres Handels. Sie wollten eine Anzahl Straßen Schiffe ausrüsten, und Mannschaft aufbringen, um die zwischen der Trave und Elbe sicher zu machen, und die Gewässer bis an die Nordsee von allen Seeräubern zu reinigen i). 1243. erhielten sie zusammen ein Handelsprivilegium von Graf Willhelmen von Holland k). 1232. bestätigte Kaiser Friedrich II. Hamburg die lübische Stadtgerechtigkeit, die Zollfreyheit in ganz Holstein und die zween Jahrmärkte, das ihr alles Graf Adolf

h) Dipl. ap. *Dreyer* in Spec. I. P. de Naufr. p. 14. 15.

i) Dipl. ap. *Lambecium* or. Hamb. L. II. p. 26.

k) ap. *Dreyer* cit. l. p. 239.

Digitized by Google

Adolf IV. von Holstein verliehen hatte l). Seit 1239. wo Hamburg ein besonderes Bündnis mit den Hadelern und Friesen errichtete, um sich die Strohmfarth frey zu halten, bekam ihr Handel und Gewerbe einen grossen Zuwachs, und ihre Schiffarth breitete sich überall aus m). Herzog Heinrich von Lothringen n) gab ihr 1256. die Niederlagsgerechtigkeit zu Antwerpen, und den freyen Handel durch Brabant und Lothringen. Schon 1262. besaß sie ein berühmtes Seerecht o), und 1266. ertheilte ihr König Heinrich III. von England p) das Recht, in seinem ganzem Reiche eine eigene Handlungsgilde, Hanse genannt, zu besitzen. Von König Erich IV. von Dänemark bekamen ihre Bürger 1283. ein Stück Land auf der Schonischen Küste eingeräumt, worauf sie bey der Heringsmesse ihre Buden aufschla-

l) ap. *Lambec.* l. r. p. 98.

m) *Ad. Traziger* Chron. Hamburg. in Westphalii T. II. script. rer. Cimbr. col. 1285.

n) *Lambec.* orig. Hamb. L. II. p. 38.

o) In Herrm. Langenbeks Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und Seerecht. Hamburg 1727. Siehe das Schipprecht edder Seerecht von 1292. in Thes. iur. prov. et stat. germ. T. I. von Hamburg S. 707. ff.

p) *Lambec.* cit. l. p. 26.

Digitized by Google

gen kömten q). Kaiser Karl IV. r) verlieh der Stadt 1355. die Befugnis, alle Korsaren und Straßenräuber mit Gewalt zu verfolgen, die sich auf ihrem Gebiete zeigen, oder ihre Schiffarth auf dem Elbstrome „und auf dem Meere„ hindern würden. Sie bediente sich ihres Rechts so nachdrüklich, daß sie allen Seeräubern fürchterlich wurde s). Eben dieser Kaiser erlaubte ihr 1365. eine befreyte Reichsmesse, die 14 Tage vor Pfingsten ihren Anfang nehmen, und 8 Tage nach dem Fest fortdauern sollte t). In diesen beiden Jahrhunderten war sie der Hauptstapel alles Verkehrs mit den westlichen Staaten Europens u).

Lübek, die wichtigste Seestadt in Niederteutschland, vorher nur von Iren und armen Fischern bewohnt v), hatte ihre Aufnahme hauptsächlich Heinrich dem

q) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 151.

r) *Bunau* de jure imp. et imp. circa maria §. 23. Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 746.

s) *Cranz. in Vandalia L. X. c. 6.* Inter multa autem eius vrbis praeclara facinora hoc vel praecipuum est, vt incredibili odio habitatores eius infectentur piraticam.

t) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 733.

u) Willebrandt in der Vorbereitung zur Hans. Chron. S. 8.

v) *Dreyer* Spec. I. P. de bon. Naufr. p. 111.

Digitized by Google

dem Löwen zu danken w). Nach gepflogenen Unterhandlungen mit Graf Adolf von Holstein, dessen Vorfahren sie den Wenden entrissen, und mit Holländern und Westfälingern bevölkert hatten, erbaute er sie unweit der alten abgebrannten Stelle, zog die Slavischen Kaufleute dahin x), ertheilte ihr eine eigene Münze, den Zoll und die Meßfreyheit y), schrieb an alle Städte der benachbarten Staaten, nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland ꝛc. und lud sie zum Handel ein z). Vorzüglich verlieh er 1163. den Einwohnern zu Wisby viele Vorrechte in seinen Staaten, damit sie seinen Hafen zu Lübek fleißig besuchen möchten. Heinrich der Löwe befreyte die Russen, Gothländer, Normänner und andere östliche Völker von allem Zolle in

w) Willebrandts Hansische Chronik. Abth. I. S. 16. 17.

x) *Helmold in chron. Slav. L. I. c. 85.* Tandem victus comes — resignauit ei castrum et insulam, et tunc iubente Duce reuersi sunt mercatores cum gaudio desertis incommoditatibus nouae ciuitatis, et coeperunt reaedificare ecclesias et moenia ciuitatis.

y) *Id.* Et statuit ille monetam et teloneum et jura ciuitatis honestissima.

z) *Id.* Et transmisit Dux nuncios ad ciuitates et regna Aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruziam, offerens eis pacem, vt haberent liberum commeatum adeundi ciuitatem suam Lubeke.

Digitized by Google

Lübek, welche Befreyung 1188. Kaiser Friedrich I. bestätigte. Daher es auch in den älteſten Lübiſchen Zollgeſezen von 1222. hieß: Kein Bürger von Schweria noch von Stade, noch ein Ruſſe, Normanne, Schwede oder Gothe verzollet zu Lübek. Dieſe Befreyung wurde 1246. den Schweden bestätigt, da Byrger Jarl mit der Schwediſchen Flotte die Stadt von der Einſchließung, womit König Erich Plogpenning ſie ängſtigte, durch Sprengung der eiſernen Kette, welche dieſer über die Trave gezogen hatte, befreyte a). In der Beſtätigung der Lübiſchen Stadtfreyheiten von König Waldemar II. von Dänemark, der ſie 1201. eingenommen hatte, heiſt es: Die Ruſſen, Gothen, Normänner und andere öſtliche Völker können ohne Zoll und ohne Hanſa in die Stadt kommen, und wieder weggehen. In dieſem Freyheitsbriefe von 1202. und in dem vorhergehenden des Kaiſers Friedrichs I. von 1188. worin er ſie zur Reichsſtadt machte, iſt verwilligt, daß ihre Bürger ſich im ganzen Reiche wegen jeder Anfoderung vor dem ordentlichen Richter ohne Gefahr der Verhaftnehmung einlaſſen könnten. Wenn jemand ſein Silber verwechſeln wollte, ſo könnte er es an jedem Ort thun, wenns nur nicht vor dem Münzhauſe geſchähe. Die Bürgermeiſter könnten zu jeder Zeit

a) *Dreyer* Spec. I. P. de bon. Nauſr. p. 113. 114.

Digitized by Google

Zeit des Jahrs die Münze besichtigen, und den Münzmeister beym Vergehungsfalle bestrafen b). Schon die Altstadt hatte wegen ihrer bequemern Lage an der See einen Theil des Bardewigischen Handels an sich gezogen, und dieß bewog Heinrichen hauptsächlich, ihr Eigenthum sich zu erwerben c). Gleich nach ihrer Wiedererbauung fanden sich eine Menge Kaufleute und Seefahrer bey ihr ein d), und durch die Zerstörung dieser mächtigen Handelsstadt erhielt sie ihren größten Zuwachs, indem sich die meisten Kaufleute zu ihr flüchteten e), und ihr dadurch die Niederlage der Italienischen Manufakturen und den Verkehr mit den nordischen Staaten verschafte. Man kan ihre ausgebreitete Schiffarth daraus abnehmen, daß sich ihre Kaufleute in verschiedene Seehandlungskompagnien, der Osterfahrer, Flandrerfahrer, Bergenfahrer, Schonenfahrer ꝛc. abtheilten f), und ihr mannigfaltiges Gewerbe erleuchtet aus dem Umstande, daß im Mittelal-

ter

b) *Dreyer* cit. l. p. 58. sqq.

c) *Helmold.* L. I. c. 76.

d) *Id.* c. 72. Forum quoque Lubecense crescebat in singulos dies et augebantur naues institorum eius.

e) Willebrandts Vorbericht S. 8.

f) Willebrandt am a. O. der Geschichte S. 17. *Marquard* de jur. Mercat. L. III. c. 1. p. 566.

Digitized by Google

ter alle Gattungen von Münzen, Spanische, Italienische, Portugisische, Englische, Französische, Slavische, bey ihr in Umlaufe gewesen sind, wovon Mekken g) ein großes Verzeichniß liefert. Kaiser Friedrich I. schenkte ihr 1182. h) bey der Uebergabe das Vorrecht, daß ihre Magistratspersonen Kaiserliche Räthe seyn, und zum Beweise ihrer Würde Gold auf den Kleidern tragen sollten. Daher war es nichts außerordentliches, wenn Kaiser Karl IV. noch 1375. dieselbe so genennt und behauptet hat, daß vermög der archivischen Nachrichten dieses ein ausschließender Vorzug der Städte Rom, Venedig, Florenz, Pisa und Lübeks wäre i). Friedrich I. beförderte durch ansehnliche Privilegien eben so sehr den Flor der Stadt Lübek, wie Heinrich der Löwe. Denn er befreyte nicht nur alle Russen, Gothländer, Normänner und die übrigen nördlichen und östlichen Nazionen, die hieher handeln würden, vom Zolle, sondern gestattete auch allen westlichen und andern

g) In Dreyers vermischten Abhandl. Th. II. S. 933.

h) Urk. bey Willebrandt Abth. I. S. 28.

i) Alte Chronik *ad a.* 1375. bey Willebrandt. Abth. II. S. 45. Dit olden Registre der Kaisere wisen dat dat Lubeke is en der vief Städte, den van Keiseren vnde ereme Rade is der Name de Herscop gheghéven, dat se mogen gan in des Keisers Rad, wor se sin, dar de Keiser is, de vyf Städte sint Roma, Venedig, Pisa Florentie vnde Lübeke.

Digitized by Google

dern Kaufleuten den freyen Handel unter Bezahlung einer sehr mäßigen Zollabgabe. Damals muß sie auch einen starken Handel zu lande getrieben haben, weil sie ebenderselbe Kaiser, so wie 1226. Friederich II. k) im ganzen Herzogthum Sachsen von allem Zolle und aller Hansa befreyte. Es ward dabey nur der Zoll zu Ethenburg (Atlinborg) ausgenommen, jedoch wieder mit der Einschränkung, daß von den Frachtwagen, die binnen Jahr und Tag wieder zurückkehren würden, nichts weiter gefordert werden dürfte l). Nachdem sie König Heinrichen II. von England zu erkennen gegeben hatte, daß ihre und andere teutsche Kaufleute nach England handeln wollten, so verlieh er ihr und den andern teutschen Städten in einer Akte von 1176. die Gewohnheiten und Rechte, welche die teutschen Kaufleute zur Zeit seiner Vorfahren der Könige von England genossen hätten m). Daher bemühte sie sich im folgenden Jahre um mehrere Handelsgenossen n). Sie konnte aber beym englischen Handel noch nicht recht fortkommen, weil Köln, Tiel et eorum Socii, das wahrscheinlich die westlichen Städte sind, sie dort drück-

k) Dipl. ap. Willebrandt Abth. I. S. 38.

l) Dipl. de 1188. cit. l. p. 29. 30. Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. p. 13. 30.

m) ap. *Dreyer* in Spec. p. 264.

n) *Werdenhagen* de rebuspubl. Hanf. P. III. c. 12. p. 277.

Digitized by Google

drückten, und mit Abgaben belästigten, von welchen Beschwerden sie Kaiser Friedrich II. in jener Urkunde von 1226. befreyte, und sie bey diesem Handelsrechte den Kölnern, Tielern und ihren Handelsgenossen ganz gleich stellte. Man erfähret am bequemsten die Ausdehnung ihres Handels in den verschiedenen Staaten Europens, wenn man ihre Strandrechtsprivilegien durchgeht, die sie vor der zwoten Helfte dieses Jarhunderts schon besessen hat. Sie erhielt dergleichen 1176. von England, 1202. 1220. und 1250. von Dänemark, 1224. von Rügen, 1245. und 1246. von Vorpommern, 1248. von Hinterpommern, 1244. von Kurland, 1247. von Holstein, 1245. von Holland und 1250. vom Pabste für Meklenburg o). Von König Heinrich III. erhielt sie 1267. einen Gnadenbrief p), worinn ihren Kaufleuten in England erlaubt wird, eine Hanse, d. i. eine Kaufmannsinnung zu haben, die alle Freyheiten, wie die Kölnischen Kaufleute genießen sollte. 1275. ließ sie sich vom König Rudolf I. das Recht ertheilen, zur Sicherheit ihres Handels in Preußen, Liefland und in andern dem Römischen Reiche unterworfenen Ländern Verträge und Bündnisse zu errichten q).

Bar-

o) alle oben Absch. 51. S. 731. ff. verzeichnet.

p) ap. *Rymer* foed. et act. Angl. T. I.

q) In *Dreyeri* specim iur. publ. Lubec. p. 152.

Digitized by Google

Bardewig wird von Arnold von Lübek und von andern eine reiche und wohlhabende Handelsstadt genennt. Sie war das Haupt der Sächsischen Handelsstädte, handelte zur See sehr stark nach Dänemark r), und zu Lande gieng ihre Handelsstraße von Karl dem Großen angelegt bis Regenspurg, welche Stadt mit ihr viele Geschäfte machte s). Anfangs verbot Herzog Heinrich der Löwe, weil Bardewig durch den Lübischen Handel viel Abbruch geschah t), Lübek alle Jahrmärkte, und wollte ihr bloß Wochenmärkte erlauben. Einsmal ließ er sogar dort alle Waaren mit Gewalt hinwegnehmen, und nach Bardewig bringen u). Allein da diese Stadt nach seiner Achtserklärung ebenfalls von ihm abfiel, so nahm er eine so grausame Rache an ihr, daß er sie ganz in ei-

r) Schlöpkens Bardewik. Chronik. P. I. c. 2. §. 17.

s) Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 676.

t) *Helmold. L. I. c. 76.* Perlatum est ad nos jam pridem, quod civitas nostra Bardewich magnam diminutionem Ciuium patiatur propter Lubecense Forum, eo quod mercatores eo commigrent.

u) *Id. cit. l.* mandauit Dux, ne de caetero heberetur forum Lubicke nec esset facultas emendi siue vedendi, nisi ea tantum, quae ad cibum pertinent, et jussit mercimonia transferri Bardewich ad subleuandam ciuitatem suam.

Digitized by Google

einen Steinhaufen verwandelte v). Der größte Theil der Kaufleute hatte sich nach Lübek gerettet, und dieses durch zur mächtigsten Handelsstadt und zum Haupte der Sächsischen Städte gemacht w).

Im Jahr 1132. befanden sich die Kirchen St. Wilhads, der h. h. Kosmas und Damian und St. Pankratius neben den zwo Kapellen St. Nikolaus und eine des h. Geistes zu Stade, und eine neue Kirche wurde jezt dem h. Cosmas zu Ehren erbaut. Zu gleicher Zeit geschieht in Urkunden der Stadischen Münze Erwehnung. 1147. besaß sie schon eine Vorstadt und Herzog Heinrich der Löwe ertheilte ihr Stadtrechte und andere Freyheiten. Zuweilen, wie 1180, hieß sie ein Burg. Ihre Bürger wurden in einer Urkunde von 1234. angeführt, und 1209. von Kaiser Otto IV, der ihr Stadtrecht und Weichbild bestätigte, seine geliebtesten Bürger (carissimi ciues et Burgenses) genennt. Daher kommen 1206. drey Stadische Bürgermeister Christian Wichmann, Lüder Hüne und Johann Büne vor, und 1238. und 1248. zeigen sich die Ausdrücke alle Bürgermeister und

v) *Arnold. Lub. L. IV. c. 2.* Praeualuit autem Dux aduersus eam, et deuastata est ciuitas opulenta valde. Nec pepercerunt viri bellatores eccl. et coemeteriis, sed ablatis omnibus succenderunt eam.

w) *Wrdenhagen* in praefat. ad P. III. de republ. Hanf. aus Magdeburgischen Archivalnachrichten.

Digitized by Google

und die ganze Gemeinheit der Bürger zu Stade (Vniuerſorum Conſulum totiusque Communitatis Burgenſium in Stadio x). Sie befand ſich alſo bereits um dieſe Zeit im vollſtändigen Genuſſe des ganzen Stadt- und Bürgerrechts mit Befreyung von den landesherrlichen Stadtbeamten.

Die Kölner blieben ſeit der Römer Zeit eine handelnde Nazion y). Ihre uralte Meſſe, die ſie um Oſtern hielten, beſuchte man nicht nur aus den benachbarten Rheniſchen Städten, ſondern auch aus den Seeſtädten und aus den entfernteſten Ländern, ſo daß ſich beſtändig eine ungeheure Menge Menſchen in der Stadt befanden z), und daher bey einem gewiſſen Aufſtande auf ein-

x) *Io. Steph. Putter* Statuta Stadenſia de a. 1279. Goett. 1766. §. 7. p. 7. ſqq. §. 17. p. 71.

y) *Lamb. Schaffnab. ap. Piſtor. ſcript. rer. Germ. T. I. p. 207.* Colonienſes ab ineunte aetate inter vrbanas delicias educati, nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quidquid poſt venditas merces inter vinum et epulas de re militari diſputari ſolitas — —

z) *A. vitae Annon. AEp. Colon. ap. Sur. IV. Dec. p. 136.* Inſtabat aliquando Paſchalis feſti ſingularis et jucunda celebritas et confluentibus coloniam non ſolum ex omnibus prope Rhenum ciuitatibus, ſed et transmarinis et adhuc remotioribus prouinciis absque numero populis ad nundinas toto orbe celeberrimas fiebat.

Digitized by Google

einmal 300 Kaufleute davon zogen a). Köln scheint seit langer Zeit ein Haupthandelsplaz in Teutschland gewesen zu seyn. Sie verschifte Getreide, Wein u. s. w. nach den Niederlanden b). Nach Dresser c) trat sie 1201. dem Hansebund bey. Das ist nur von dem besondern Bunde der Westseestädte, der Rheinischen und Niederländischen Städte zu verstehen. Sie errichtete zuerst Handelsverbindungen mit England, und es hielten sich dort eine Anzahl ihrer Kaufleute auf, wie das uns ein Schreiben König Johanns an den Magistrat zu Köln von 1208. d) bestätigt, dieser König nimmt zugleich dieselbe in seinen besondern Schuz, und läßt ihren Waaren, unter Bezahlung des längst verglichenen Zolls, die freye Einfuhr und Ausfuhr in allen seinen Staaten. Wahrscheinlich sind sie und Tiel auch die ersten Bewohner der Gildhalle in London gewesen, denn 1226. wollten sie, Tiel und die übrigen Bundsgenossen Lübek nicht in London dulden, und beschwerten diese mit Abgaben e), und

a) *Lamb. Schaffn.* cit. l. p. 209.

b) *Leibn.* Scr. Brunsw. T. I. p. 345. *Hacklayt* Collect. of Voyages T. I. p. 130.

c) Von den Städten Teutschlands. Leipzig 1607.

d) ap. *Rymer* act. et foed. Angl. T. VIII. p. 133.

e) Urk. bey Willebrandt Abth. I. S. 38.

Digitized by Google

und König Heinrich III. f) machte sie 1236. von der Entrichtung des Hauszinses frey, und räumte ihnen bei der Gelegenheit noch andere Vortheile ein. Im XII. Jahrhundert schikte Köln starke Flotten in den Ozean. Ihr kaufmänniſches Ansehen läßt sich schon aus dem Umstande schließen, daß ehmals beynahe alle Rheiniſche, Niederländiſche und Weſtfäliſche Städte sich kölniſchen Gewichts und Maaßes bedient haben. Die Mark Silber ward nach kölniſcher Wehrung beſtimmt. Man hatte kölniſche Elle und dergleichen mehr g). Jene galt in Italien, Schweden und Dänemark h).

Magdeburg, schon unter Kaiſer Karl dem Groſsen i) der sie sehr begünſtigte k), ein Stapel für den Slaviſchen Handel l), ward unter Otto I. noch ansehn-

f) ap. *Rymer* cit. l.

g) Mösers Osnabrük. Geſchichte B. I. S. 373.

h) *Du Cange* Gloſſ. T. III. P. I. p. 354.

i) *Dlugoſſ. in Hiſt. Pol. T. II. p. 1018.* Carolus nondum Magnus Magdeburgum Germaniae nobilem ciuitatem ampliat.

k) Capitul. L. III. c. 6. de negotiatoribus, quoad vsque procedant. Siehe die Beyl. n. 2. 3. 4. 5. 6. in der Widerlegung von Leipzig S. 19. ff.

l) *Cosmae Prag. vita S. Adelboldi ep. Prag. n. 3.* Praeerat idem Archiepiſcopus ſacrae vrbi, quae latine Virginum ciuitas,

licher und mächtiger, und wie Köln mit Stapel- und Meßgerechtigkeit versehen. Sie enthielt viele Kaufleute und Juden m), wovon die Ersteren von ihm eine Zollfreyheit im ganzen Reiche bekamen n). Pabst Martin ertheilte ihr den Schuz des h. Peters o). Sie gerieth nachher durch die Einfälle der Slaven in Sachsen in einigen Verfall, und ihre Elbeschiffarth ward durch Räuber sehr beunruhiget p). Von dieser Bedrückung

ciuitas, graece Parthenopolis vocatur, vrbs *quondam* nota populis et vna ex magnis vrbibus, dum primus Otto sceptra regalia rexit. *Theod. a. Niem.* in nem. Vnion. tr. 6. c. 33. p. 481. ac nobilem illam ciuitatem Magdeburgensem — in Saxonia ipsa condidit. *Alber. Mon. Triumfont. ad a.* 839. Rex Otto construit vrbem Magataburch quae et Partenopolis, id est, Virginum ciuitas dicitur.

m) Dipl. de 965. ap. *Werdenhagen* P. III. c. 20. p. 566. ap. *Sagittar.* ant. AEp. Magdeb. §. 81.

n) Andersons Geschichte des Handels Th. I. S. 399. Widerlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang Art. 4. S. 21. 22.

o) *Dipl. de 940. ap. Goldast. const. imp. T. I. p.* 216. Cum scientia nostri Papae Martini, qui ad haec auctoritate sua et S. Petri pacem suam largitus est, quam et *nos* confirmamus de scitu et consilio principum Imperii.

p) *Cosm. Prag. cit. l.* Nunc pro peccatis semiruta domus, et malefida statio nautis. *Tangmar.* in vita S. Bernwardi c. 6. p. 444.

Digitized by Google

drückung ward sie unter Kaiser Otto III. durch die Bezwingung der Slaven in den Jahren 987. und 989. wieder befreyt q), und eben dieser Otto hielt 997. bey ihr einen siegreichen Einzug r). Schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Großen besaß sie eine eigene Kirche für die Kaufleute s), und da 1224. das Kaufhaus der Stadt Burg bey ihr abbrannte, so überließ es der Erzbischof Albert der Bürgerschaft zu Burg erblich t). Kaiser Lothar II. erklärte sie 1133. wie Otto der Große zur Hauptstadt von Sachsen und Slaven, und nach dem Vorgange Ottens II. machte er ihren Schöffenstuhl zum Tribunal aller Sächsischen und Slavischen Städte und zum Oberhofe aller mitternächtlichen Länder u).

q) Ann. Saxo ad a. 987. Chron. Quedlinb. p. 183. *Cosm. Prag.* Chron. Boem. p. 1777. *Ditmar.* Merseb. ad a. 989.

r) *Ann. Saxo ad a. 997.* Otto III. Slauos vicit victorque Magadaburch praecipuam Saxoniae vrbem glorioſe intrauit.

s) Widerlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang. Art. 4. S. 23.

t) Dipl. am a. O. unter den Beyl. n. 14. S. 55.

u) Dipl. ebendas. n. 12. S. 50. quod ciuitas Magdeburg ab eodem S. Imperatore Ottone I. ordinata est in Caput Saxonie et Slavie. — — quod — Imp. Otto II. — Tribunal et super omnes Ciuitates Saxonum et Slauorum et omnium Septentrionalium partium metropolitanum judicium constituit.

Digitized by Google

Daher ihr Weichbild das allgemeine Hofrecht und Kaufmannsrecht von ganz Sachsen wurde. Kaiser Konrad II. verlieh ihr 1035. den Königsbann über ihre feyerliche Messe, und ihre Kaufleute erhielten Vorrechte und Zollfreyheiten 975. 1025. und 1136. von den Kaisern Otto II. Konrad II. und Lothar II. v). Alle diese Vorrechte und Privilegien bestätigte 1180. Kaiser Friedrich I. w).

Die zwote Legstadt für den Slavischen Handel war unser Halle an der Saale, die deswegen 806. von Karl dem Großen mit dem Schlosse Giebichenstein verwahrt wurde. Sie hatte 1124. eine sehr berühmte Messe, wo eine Menge seltener und kostbarer Waaren zusammenkamen, und zugleich große Schiffarth und viel auswärtigen Handel mit Salz. Erzbischof Wichmann von Magdeburg erlaubte 1152. dem Kloster zum Neuenwerk seine Salzschiffe zollfrey zu verschiken, und auf gleiche Art Holz anzuschiffen x).

Vom Handel der westfälischen Stadt Söst, die schon im X. Jahrhunderte reich, bevölkert, und weit und breit bey den umliegenden Sächsischen und andern Völ-

dern

v) Siehe die Beyl. zu der angezeigten Widerlegung n. 8. 9. 10. 11. S. 38. ff.

w) ebendas. n. 13. S. 53.

x) Joh. Christ. von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 9. 667. Th. II. S. 435.

Digitized by Google

kern berühmt war y), schöpfen wir einige wenige N richten aus ihrer älteſten Schraa z), die n. 130. ve net, daß Bürgerskinder, die übers Meer Hand getrieben, und dadurch Vermögen gewonnen hä wenn ſie wieder nach Hauſe kehren würden, bei Elterlichen Vermögenstheilung ihr erworbenes nicht ſchuldig wären, einzuwerfen; n. 131. wird Bürgern, die außer der Stadt durch die Handlung e erworben haben, darüber die freye Diſpoſition gelc Kaiſer Wilhelm gab 1252. ihr ein Privilegium Vortheile ihrer Schiffe, die an den holländiſchen K Schifbruch leiden würden a). Man ſieht aus d Stellen, daß ſie auswärtigen Handel geführt, und ſe Schiffarth zur See gehabt hat, welches folg Anekdoten noch mehr beſtärken; denn 1320. ſchri an den Magiſtrat von Southampton, und begehrt ihm die Rükgabe eines von Engliſchen Kapern wegge menen Fahrzeugs, worinn 34 Gefäße von Stahl Eiſen geweſen wären, die Söſtiſchen Bürgern ang

y) *A. vitae Brun. AEp. Colon. Saxoniae* ciuitas, Suſa nomine rebus ſaeculi eſt opulenta, populo plena tuteque circumpoſitis Saxonum gentibus et pr ciarum populis notiſſima.

z) ap. *Weſtphalen* T. IV. monum. inedit. rer. Cim Megapol. col. 3071.

a) *Weſtphalen* in praefat. Tom. IV. p. 131.

Digitized by Google

hätten b). Schon im Jahr 1232. hatte sie von König Erich von Dänemark ein Strandrechtsprivilegium c) erhalten, und besaß zu Riga ein eigenes Handelshaus, worüber ein besonderer Aldermann die Aufsicht hatte d). Auch hielten sich Einige ihrer Bürger zu Reval auf, wie man aus einem Schreiben von 1321. schließen muß e).

Braunschweig nahm Kaiser Otto IV. in den besondern Schuz des Reichs auf, und machte sie 1199. in ganz Teutschland zollfrey f). Sie handelte nach einem Diplome König Heinrichs III. schon 1230. unmittelbar nach England g), und 1247. trat sie dem Hansebund zwischen Lübek und Hamburg bey, und versprach bey einem Kriege mit ihrem Herzoge, die hiesige Niederlage der Seestädte unversehrt zu erhalten h).

Mainz, ehmals zu Franken gerechnet, eignete sich ihres Weinwachses wegen in der Verdünischen Reichs-

b) *Haeberlin* Analect. med. aeui. Sect. II. p. 285. n. 10.

c) Cit. l. p. 226. n. 2.

d) Arndt Liefländ. Chronik. Th. II. S. 105. Gadebusch Liefl. Jahrbücher. Th. I. S. 399.

e) *Haeberlin* anal. med. aeui p. 282.

f) Bey Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. Th. II. S. 219.

g) ap *Rymer* act. T. I. p. 317.

h) Gadebusch Liefl. Jahrb. Th. I. S. 275.

Digitized by Google

theilung König Ludwig der Teutsche zu, und su
unter den Karlingen eine Königsstadt i). Noch
erkannte sie Kaiser Karl IV. für eine freye Reichsstat
Da sie 1135. von ihrem Erzbischofe viele Zollprivil
erhalten hat, so ist wahrscheinlich, daß sie um dies
eine Handelsstadt gewesen ist, und folglich nachhe
Stadt Frankfurt am Main ihre Meßgerechtigkeit
entzogen, sondern sich nur in seinem verjährten
size zu erhalten gesucht hat l). Die Duisburg
faßen hier eigene Niederlagen, und handelten seit
häufig hieher m).

Durch die entdekten Bergwerke in Sachsen k
viele Städte empor, und aus ihren vorhandenen J
legien kann man auf ihren ehmaligen Handelswol
schließen.

Die Stadt Goslar von Heinrich I. und Otte
Großen erbaut, von Heinrich II. verbessert, von J
rich III. mit einer Pfalz versehen, und von Heinrich
zur Wohnstadt gemacht n), zog allgemach die Vor

i) *Regino* in Chron. ad a. 953.

k) Lehmanns Speyer. Chronik B. VII. c. 107.

l) Häberlin Reichshist. B. VIII. S. 732.

m) Dipl. de 1155. ap. *Teschenmacher* ann. Cliv. et
cod. dipl. p. 3. n. 5.

n) *Theod. a Niem.* in Nem. Vnion. tr. 6. c. 33. p.
Heider Hist. Bericht von den alten Reichsvog
S. 151.

Digitized by Google

le des benachbarten Bergseegens an sich, und ward da durch so mächtig, daß sie nicht nur mit den umliegenden Fürsten viel Kriege führte, sondern selbst mit Kaiser Otto IV. die Fehde aufnahm, wobey sie aber von ihm, mit Hülfe der Stadt Braunschweig 1205. erobert wurde. Die hier gemachte Beute war von solcher Beträchtlichkeit, daß es 8 Tage Zeit, und die Hülfsleistung der Fuhrleute aus der ganzen Nachbarschaft bedurfte, um den gefundenen Vorrath an Silber, Bley, Pfeffer und andern Gewürzen hinwegzuschaffen o). Bey der Gelegenheit wurden ihre Schmelzhütten, die schon 1180. viele Verwüstung erlitten hatten, ganz verdorben.

Mit der Entdekung der Goslarischen Bergwerke begann die Salzsiederey zu Lüneburg p). Das Salz gieng über Hamburg stark zur See aus q). Die Bremer und Lübeker verführten es nach Gothland und in Liefland r). Nachdem Graf Adolf von Holstein 1140.

o) Gmelins Beyträge zur Gesch. des Bergbaus S. 173. 174.

p) *Meibom* in hist. Bardew. p. 77.

q) *Fr. Henr. Witzendorff* Disquis. de etym. et primord. Luneburgi in parerg. Goetting. T. I. L. II. §. 8. p. 177. §. 12. p. 184.

r) Id. §§. 10. p. 180. 131. Vergl. obige Nachrichten vom Handel und den Pflanzungen in Liefland, Kurland und Esthland.

Digitized by Google

1140. durch Eröfnung neuer Salzquellen zu Olde
dem Salzwerke zu Lüneburg vielen Schaden g
hatte, und lauf Heinrich des Löwen darüber ge
Beschwerden denselben nicht abstellen wollte
ließ dieser die neuen Salinen zu Old
verstopfen s). Viele Lüneburger Salzschiffe gi
1278. auf der Elbe. Sie mußten zu Lauenburg
Chore Salz 7 ½ Pf. Zoll entrichten; auf dem R
ge aber waren sie von allem Zoll und Umgelde b
Eben diese Befreyung genossen sie vom Holz, Ge
und andern Waaren, die sie auf der Elbe nach
burg verschiften; wenn sie hingegen damit weite
bis Hamburg fuhren, so mußten sie, wie andere
fer, Zoll und Umgeld erlegen t).

Unter den Sächsischen Bergstädten zeichnet
besonders Freyberg aus. Sie erhielt 1191. von
graf Friedrich dem Gebissenen von Meißen die vo
mene Zollfreyheit, und unentgeldliches Geleit
Ebendasselbe ward den Kaufleuten, aber dummodo

s) *Helmold. L. I. c. 76.* Idem conqueruntur ii, qu
Luneburg, quod Sulcia noſtra deuorata ſit, p
ſulciam quam coepiſtis habere Thodeslo. — —
fontes ſalis, qui erant Thodeslo, ipſo tempore
rari fecit.

t) Dipl. Ioh. D. Lauenb. ap. Lünig Reichsarchiv
Abſ. 11. p. 641.

u) In Hons Samml. zur hiſtoriſchen Handbibl. I
p. 739.

Digitized by Google

fa ciuitate reſidentiam faciant corporalem, von Landgraf Albrecht dem Unartigen von Thüringen ertheilt v). Markgraf Friedrich machte ihr 1294. mit 24 geſchwornen Bürgern eine eigne Bergordnung w), und 1318. gab er ihr den Böhmiſchen Straßenzwang ſamt der Niederlagsgerechtigkeit und dem Kranrechte vom Salze x).

v) In Schöttgens Dipl. Nachleſe von Oberſachſen P. V. p. 164.

w) *Horn* in vita Henr. ill. C. VII. §. 2. p. 741.

x) *Dipl. ap. Horn. cit. l. p. 742.* Volumus vt nusquam tranſitus curruum communium verſus Bohemiam, niſi per noſtram ciuitatem Vriberg habeantur, exonerationes etiam, ſeu depoſitiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et diuiſiones et menſurationes ſalis, quae vulgariter ſtramen nuncupantur, nusquam niſi in dicta ciuitate fiant ſeu exiſtant.

Digitized by Google

LXIV.

Ursprung und Geschichte der gemeinen und ihres Handels.

Wir haben seither aus unendlichen Beyspi
zeigt, daß die teutschen Kaufleute ihr
del nach dem Auslande Karawanenweise führt
den Seehandel zu ganzen Geschwadern triebe
den Hauptländern der Europäischen Staaten h
ganze Handelsgesellschaften, die ihre Waaren
gemeinschaftlichen Niederlagen absezten. Die
Handelsstädte, wie Wisby, Lübek, Bremen,
burg, Salzwedel, Söst, Köln, Tiel, Braun
hatten ihre eigene Handelskompagnien und Nie
bald an besondern Orten und bald an einem u
selben Orte, wie zu London, Riga, Wisby,
grod. Die Kaufleute aus den kleinen Städten
daran Antheil. Die Kaufmannschaften aus jen
ßen Städten vereinigten sich allgemach mite
wie Lübek und Wisby, Köln und Tiel, Lüb
Bremen, Lübek und Hamburg, Lübek und Sös
bek und Salzwedel. Kurz Lübek zog in der
durch einzelne Verträge und Verbindungen die
großen Städte an der Ostsee und in Niederteut
an sich, so wie Köln schon im VIII. und IX. Ja

Digitized by Google

derte das Haupt der rheinischen und vieler niederländischen Städte geworden war a). Hiedurch geschah es, daß die einzelen großen Hansen, oder Handelsgesellschaften im Auslande in eine allgemeine Handelsverbindung oder den großen Hansebund allgemach gebracht wurden, und daher war dessen erster Ursprung in der Folge nicht so genau mehr auszuforschen gewesen. Schon Heinrich der Löwe söhnte 1163. die Lübischen und teutschen Kaufleute mit den Gothländischen zu Wisby aus, und sie führten nun miteinander den Handel sowol hier als auf dem teutschen und gothischen Hause zu Novogrod b). Durch den Vertrag, der hiebey zwischen Heinrich dem Löwen, Kanut Erichson und Birger Brusse von Schweden geschloßen wurde, erhielten die Gothländer die Zollfreyheit und andere Vortheile in Lübek, unter der Bedingung, daß die Lübeker dieselben in Wisby genießen sollten c).

Als die Bremischen Kaufleute in Liefland und Esthland ihre Handelskolonie errichtet hatten, so nahmen sie zuerst Lübek, und endlich 1164. mehrere wendische und sächsische Seestädte in diese Handelsgemeinschaft auf.

a) Anderson Geschichte des Handels Th. II. S. 123.

b) Voriges Hpst. 63. S. 925.

c) *Dreyer.* p. 112. 114.

Digitized by Google

auf d). Nun wurde 1220. die erste Novogr
Skraa von den Wisbyschen, Bremischen, Lübeker
Rigaer Kaufleuten mit den Russen errichtet e).

Schon seit der ältesten Zeit waren Wyk te
stede, Schleswig, Wisby und Novogrod allgem
Handelsplätze, die mit einander in Handelsverbin
standen, wie wir davon die Beweisstellen zum
schon hin und wieder gelesen haben. Hier ist die
che nur noch in Rücksicht der erstern Stadt zu erleut
Durstede wird schon beym Jahr 834. eine Handelss
Emporium genennt, welches beym Jahr 847. n
mals geschieht f). 863. wird erzehlt, daß die
mannen viele friesische Kaufleute, das nichts anders
Niederländer sind, bey Durstede in dem benachba
Dorfe Nonmodan getödtet hätten g). Zur Zeit
Remberts erhielten sowol diese friesischen Kaufleute

d) Siehe Abschn. 50. S. 714. ff. und Absch. 52. S.
758.

e) Absch. 52. S. 745. 746.

f) *Ann. Bertin. ad. a. 83.* Interim etiam classis de
nis veniens in Frisiam aliquam partem ex illa dea
uit, et inde per vetus trajectum ad emporium, q
vocatur Durestad, venientes omnia diripuerunt. C
ad a. 847.

g) *Ann. Bert. ad a. 863.* Depopulato emporio, q
Doreſtatus dicitur, sed et villam Nonmodocam,
q

Digitized by Google

Wyk te Durstede als die Schleswiger das Recht nach den Dänischen und nach den Niederländischen Häfen zu schiffen h). In dem ältesten Schleswigischen Stadtrechte von 1145. finden wir noch diese Friesische, dann aber auch Sächsische, Isländische und Dänische Kaufleute, die zusammen nach Gothland, das ist Wisby, gehandelt haben. Um diese Zeit gieng von hier aus auch noch die alte Schiffarth nach Preußen zur Abholung der nordischen und levantischen Waaren. Daß die Russen aus Novogrod hier Niederlagen errichtet hatten, das ersehen wir aus einer Nachricht, nach welcher 1157. König Sueno III. von Dänemark ihnen in dieser Stadt alle Waaren weggenommen hat i). Durch diese Zeugnisse

quam Frisii confugerant, occisis multis Frisiorum Negotiatoribus etc. *Gesta Normann. ap. Du Chesne ad a. 863.* Northmanni mense Jan. per Renum versus Coloniam navigio adscendunt, et Doreſtato depopulato villa, ad quam Frisii confugerant, occisis multis Frisiorum negotiatoribus et capta populi multitudine vsque ad quandam insulam secus Castellum Novesium etc.

h) *Rembert. in vita S. Anſch. c. 21.* Factumque est gaudium magnum in ipso loco Sliaswich, ita vt etiam gentis huius homines absque vllo pauore, et quod antea non licebat, et negotiatores tam hinc quam ex Doreſtado vicum ipsum libere expeterent.

Gualdo de vit. S. Anſchar. c. 20.

Hinc per Dorſtadum Froſonum praetereuntes
Proxima Danorum ſiſtunt in litore naves.

i) *Lamb. Alard.* rer. Nordalb. ap. *Weſtphalen* Scr. rer. Cimbr. T. I. p. 1779.

Digitized by Google

hisse kömmt es zu einiger Wahrsch
Handelszug von Wi[illegible]te Durstede bi
gangen ist. Noch will ich aber nic
die Friesischen, oder welches gleichvi
schen, und die Sächsischen Kaufleu
grob gegangen sind, sondern ich gl
übrigen Nachrichten, daß der Weg
nach Schleswig und Wisby gieng,
der allein weiter bis Novogrod schiften
reise die Teutschen ihnen erst um das
ten, und die Niederlage zu No
Daß aber der Handel hier von sämtli
leuten in Gemeinschaft geführt wor
sich aus dem Inhalte der Novogrot
sem Jahre.

Bereits 979. erhielten die teu
London ein Handelsprivilegium von K
das 1176. König Heinrich II. von
kern auf ihr Ansuchen erneuerte, un
sche Städte erstreckte l). Daher sich
de, Jahr um mehrere Handelsgen

k) Siehe oben S. 514.

l) *Dreyer* pag. 264.

m) *Wredenhagen* de rebuspubl. Hans.

Kaiser Friedrich I. verwendete sich 1182. bey diesem Könige von England für die teutschen Kaufleute n). Die Hanseater hatten 1206. oder vielmehr 1216. dem jungen König Heinrich III. bey seinem Kriege gegen die Franzosen eine große Anzahl Schiffe, unter der Bedingung zugeführt, daß, wenn eines davon scheiterte, oder zu Grunde gienge, er den Werth nach einer billigen Schäzung vergüten sollte. In einem Sturme giengen fast alle diese Schiffe zu Grunde. Sie verlangten also die Schadensersezung. Da der König sie nicht leisten konnte, so kamen sie mit ihm überein, daß sie ihm die ganze Schuld erlassen wollten, wenn er sich für sich und seine Nachkommen verbindlich machte, ihnen beständig den freyen Handel zu gestatten. Es ist mir aber unglaublich, daß in der darüber ausgefertigten Urkunde 72 Städte als Glieder des Hansebunds wären aufgeführt worden o). Wenn die Thatsache nicht zu bezweifeln ist, so muß wenigstens diese Verbindung nur einstweilig für diesen Unterstüzungsfall und nicht fortwährend gewesen seyn. Denn 1226. giebt Kaiser Friedrich II. den Lübekern ein Privilegium gegen die Bedrückungen, die sie von den Kölnern, Tielern und deren Bundsgenossen hatten in England erdulden müssen, und verordnete, daß sie mit ihnen hier gleiche Rechte

n) *Radevic.* de gest. Frid. I. Imp. L. I. c. 17.

o) *Wedenbagen* P. III. p. 501.

Digitized by Google

lassen würden, so sollten auch sie ungekränkt bleiben. Sie bekamen also damit königliches Geleite und konnten überall sicher und ungestört ihre Handelsreisen vornehmen, und in allen brittischen Staaten Handlung treiben, ohne daß ihnen die herkommlichen Abgaben erhöht werden durften. Denn vorher war es nicht erlaubt, zu jeder Zeit nach England zu kommen, noch überall zu handeln, sondern das mußte zu bestimmten Zeiten auf den Messen geschehen, und zu Kriegszeiten waren die Kaufleute mit ihren Gütern der Einziehung ausgesezt. Daß diese Privilegien sich vorzüglich auf die Teutsche bezogen haben, ergiebt sich theils daraus, daß die folgenden brittischen Könige namentlich dieselbe den Hanseatern bestätigt haben, und theils aus dem Umstande, daß sich jene Akte in der Sammlung der Hanseischen Urkunden von England befindet r). Es war auch ein Teutscher, der Baron Wilhelm von Schrödern s), der Erste, der sie in Teutschland aus dem Londner Originale bekannt machte, ehe es in England von Blackstone und Henry geschah, welche Anekdote unserm Professor Sprengel unbekannt geblieben ist t). In den Ur-

r) *Haeberlin* Anal. vet. aevi T. I. p. 12. 48. et 54. Vergl. *Chr. Harum. Sam. Gazert.* Comment. de jure comuni Angliae Goett. 1767. p. 34.

s) Fürstliche Schaz- und Rentkammer C. 84. S. 274.

t) Siehe seine Geschichte von Großbrittanien Th. I S 501. und 507.

Digitized by Google

bert von Droux erlaubte 1220. den Hansen, mit allen ihren Schiffen, sie möchten kommen, woher sie wollen, ohne Verweigerung in jedem seiner Hafen einzulaufen y). Man muß aber bemerken, daß in Frankreich und in den Niederlanden von uralten Zeiten her die Hansa vorkömmt, theils als ein Gemeinheitsrecht und theils als eine ordentliche Kaufmannsinnung in Städten z). Man muß also die angeführten hansische Privilegien genau prüfen, ob sie von der teutschen Hansa reden, das bey einigen noch nicht hat geschehen können, weil sie nicht ausführlich bekannt gemacht worden sind. Indes berufte sich die Stadt Braunschweig in einem Schreiben an den Kaiser Rudolf II. von 1583. auf Vorrechte, die den Sächsischen Hansestädten vor 400 Jahren von den Kaisern zugestanden worden wärrn a).

Ein Schreiben der Stadt Hamburg von 1210. an Lübek zeigt uns den Eifer, den jene hatte, mit dieser

y) *Charta ap. Du Cheſne.* De Hanſiis ita dictum eſt, quod licebit omnibus quibuscunque navibus, quocunque loco venerint ire ſine conditione ad quemcunque portum voluerint.

z) *Du Cange* in Gloſſ. Med. aeui. T. II. P. I. col. 576. 577.

a) Braunschweig. Bericht, was Herzog Heinrich Jul bewogen, 1605. gegen die Stadt Braunschweig Exekution vorzunehmen. P. III. p. 1493.

Digitized by Google

Sarcina vnius tiri) f) 2. Schillinge bezahlen sollten. 1248. giebt er den Dortmunder Bürgern dieselbe Befreyung wie den Lübeckern, daß, wenn sie über See in sein Land kämen, sie nur die hundertste Mark geben dürften g). Zwischen den Städten Söst und Lübek war eine Uneinigkeit entstanden, die die Austräge verglichen hatten. Der Rath und die Bürger von Söst schrieben daher 1241. an den Rath und die Bürger von Lübek, daß die alte und bejahrte Freundschaft ganz unversehrt erhalten werden sollte, und sie ihnen in allem geneigt und beförderlich seyn wollten h).

Der berühmte Seeheld und Bürgermeister Alexander von Soltwedel, der 1240. die Stralsunder bezwang, welche die Lübischen Kaufleute verschiedentlich beleidigt hatten, und der viele Feldzüge gegen die Dänen vornahm, brachte seine Vaterstadt Salzwedel, mit welcher die meisten Märkischen Städte in Verbindung standen, mit Lübek in ein gutes Vernehmen, daß ihre Zollabgaben hier auf die Helfte herabgesezt wurden i). Von Graf Adolfen von Holstein erhielten diese Märkischen

f) tirare, trahere, extendere. Gall. Tirer. Hisp. Tirar. ap. *Du Cange* in Gloss. Noviss. Edit. T. III. P. II. c. 620. 621.

g) ap. *Dreyer* p. 240.

h) Dipl. ap. *Dreyer* p. 241.

i) *Dreyer* p. 89. 90.

Digitized by Google

frey Holz schlagen. Von einem Schiffe, geringer als zu 12 Lasten, hätten sie ein Pfund Salz Zoll zu geben, vom Schiffe bis zu 18 Lasten einen Viertling und ein Pfund Salz (Ferto et punt Salis) von dem über 18 Last ein Pfund Salz und eine halbe Mark Silber. Von großen und kleinen Schiffen, sie möchten aus der Trave oder von Schonen kommen, womit sie nicht Stapel hielten, (et tabernas non facientium) sondern nur Heringe verführten, ein Pfund Salz. Item octo nummi dantur pro quolibet Salienti excepto gubernatore et cibaria faciente. Von den Fahrzeugen, womit sie an seiner Küste Lebensmittel einlüden, und denen der Slaven, die zur Ausführung der Heringe sie heuerten, gäben sie keinen Zoll. Eben so ertheilte Herzog Barnim von Vorpommern 1245. den Lübekern die Erlaubnis, mit ihren Waaren durch sein Land zu ziehen, und befreyte sie vom Strandrecht. Das folgende Jahr verlieh er ihnen mit dem Herzog Wratislaus das Geleitsrecht zu dem Ende n).

Heinrich Burewin Herzog von Meklenburg verlieh 1232. den Bürgern von Riga bey der Besuchung seines Hafens zu Wismar und seines Landes dieselbe Freyheiten, die zu Lübek ihnen zukamen. Das wiederholte

n) *Dreyer* p. 188.

Digitized by Google

der Teutschen, die dafür zwei der unentbehrlichsten Lebensmittel, als Butter und Fische, hinausführten r). Es kam zwischen Norwegen und Lübek darüber zum Kriege, der endlich 1250. durch einen Friedensschluß beygelegt wurde, worin unter der Bedingung, daß die Norweger in Lübek eben dieselbe Rechte genießen sollten, den Lübekern von Könige Hako vergönnt wurde, in seinem Reiche ihre Waaren einzuführen, und zu verkaufen, und mit ihren Schiffen seine Hafen zu besuchen s). Sie hatten, wie sie bereits im fränkischen Zeitalter zu thun gewohnt waren, unter sich eine Gesellschaft errichtet, und reiseten, gleich den orientalischen Karawanen, jedesmal miteinander auf die Messen. Das war eine allgemeine Sitte in Europa, und das Fehdesystem hatte es zur nothwendigen Vorsicht gemacht. Ihre Verbindung hieß die Hansagesellschaft. Ein Wort, das eben

r) *Torfaeus hist. rer. Norweg. P. IV. p.* 5. — Vbi tum ingens peregrinorum naviumque copia, quae toto fere septentrione eo confluxerat; tantaque vini copia a Germanis inuecta est, vt cereuisiae pretio veniret p. 6. Anglis certe, ait, qui cannabem, ceram, lina aut lebetes huc inuehunt, gratias agimus; vt et Orcadensibus, Hialtlandis, Fereyensibus et Islandis; qui rebus nos necessariis, quibus carere nequaquam possumus, instruunt. Germani autem, qui vina magnis nauibus inferunt, butyroque et piscibus in perniciem nostram permutant, multis nos damnis afficiunt.

s) *Dreyer* p. 87.

Digitized by Google

Denn gleichwie zu Lande aller Handel der Sicherheit wegen in Gesellschaft geführt wurde, eben so geschah es zur See; weil einzelne Kauffartheyschiffe zu einer Zeit, wo das Meer an allen Enden mit Seeräubern bedekt war, nicht ohne Gefahr auslaufen konnten, sondern zu der Bedekung von ganzen Geschwadern benöthiget waren, dergleichen nur große Handelsverbindungen anzuschaffen vermochten. Eben daher rührt es, daß es Niemand wagen durfte, den auswärtigen Handel zu treiben, als der sich in einer solchen Kaufmannsgilde befand. Hieraus sind die Privilegien zu erklären, worin einigen Städten die Handelsfreyheit ertheilt wird, absque teloneo et absque hansa. Das will sagen: sie sollten nicht genöthigt seyn, bey ihrem Handel in die dort errichtete Handelsgeschaft zu treten, sondern sie könnten allein handeln, oder besondere Kompagnien errichten. Daher hieß ein Handelsgenoß einer privilegirten Gesellschaft Mercator hansatus, Marchand hanse v). Und so wie Niemand beym innern Handel an jedwedem Ort frey kaufen und verkaufen durfte w), eben

celeberrimae in eam prouinciam mercandi gratia habitae sunt nauigationes, vnda ab vtraque parte magis animi populorum talium coalescere, et prius quasi in tacitum foedus coire coeperint. Conf. *Dreyer* p. 145.

v) *Du Cange* in Gloss. T. II. P. I. col. 577.

w) *Helvaus* in Gloss. col. 1024. 1025.

Digitized by Google

geschah erst in der zwoten Helfte des XIII. Jahrhunderts, und war doch nur eine Folge von jener. Wenn mein Urtheil über sämtliche Bruchstücke von Nachrichten, die ich hier mit Mühe gesammelt habe, gelten solle, so deucht mir; es existirten um diese Zeit verschiedene große Hansebündnisse von Städten, die aus etlichen Kleinen, die schon früher vorhanden waren, und dergleichen noch jezt welche für sich blieben, erwachsen, und doch in keine allgemeine Vereinigung miteinander getreten sind. Das Eine war der Westseebund, den Köln, Tiel, die Rheinischen und Niederländischen Städte miteinander hielten, im Besize des Stallhofs zu London waren, und ihre Geschäfte in England, Frankreich und in den Niederlanden machten, und das Andere der Hansebund der Oesterlinge, der zuerst seine Niederlage zu Wisby hatte, bey Gelegenheit der Pfalzungen in Liefland durch Bremen erweitert wurde, und woran Lübek, Magdeburg, Lüneburg, Göst, Hamburg und Wisby Theil nahmen. Er besaß seinen Verkehr mit Liefland, Esthland, Kurland, Preußen und Rußland behielt Wisby zum Stapelort, und bekam 1220. Novogrod zur Niederlage, die vorher den Gothen und teutschen Kaufleuten in Wisby allein angehörte. Ein dritter Hansebund war zwischen Lübek und Hamburg seit 1241. errichtet, und betraf die Geschäfte in den Niederlanden, womit Braunschweig, Salzwedel und die Mär-

Digitized by Google

Anhang. *)

Eigenthümliche Art der Teutschen in Schuldsachen zu verfahren, Grund und Ursprung des Europäischen Wechselrechts.

1) Erzbischof Alberts von Riga Liefländisches Ritterrecht von 1228. B. II. C. 28. in Arndts Liefländ. Chronik B. II. S. 27. Wer Schuld fordert vor Gericht auf einen Mann, der nicht zahlen, noch Bürgen sezen kan, der Richter sol dem Kläger den Mann ausantworten für das Geld, den sol er halten gleich seinem Gesinde mit Speise und Arbeit. Wil er ihn in eine Helde, das mag er thun, anders aber mag er ihn nicht peinigen.

2) Bremisches Stadtrecht von 1433. bey Oetken *in corp. constitut. Oldenburg.* Th. *VI.* Tit. 13. S. 274. §. 5. So we Schuldt fodert up enen Mann, de nicht gelden mag edder borgen setten, vor de Schuldte, de Vagede edder de Vrohne schall öhne den Mann antworden vor sine Schuldt, und den mag he holden und bewahren gelik einem Gefangenen vor sin Gelt offte Schuldt ahne Verderff an siner Suute.

3) *Lur*

*) Zur Erläuterung des XXXVII. Abschnitts.

Digitized by Google

6) Kaiſerrecht Th. *II. c. 20.* bey Senkenberg *in corp. I. Germ. T. I. pag. 30.* Eyn iclich Man der dem andern ſin Gut borget uff eyne czit czu geldene, der ſal es fordern met beſcheydenheyt, wert es yme den nicht vergulden, ſo he es fordert, ſo ſall he es fordern met dez Kayſers Rechte. Wer alſus met beſcheydenheyt vnn ouch met dez Keyſers Rechte nicht erfordert, vñn wil ſyn Schuld met Gewalt weder gewynnen, vnd pfendt ſynen Schuldigen; all ſolliche Pfendunge richt mer an ime noch Roybers Rechte.

7) Th. *I. c. 25.* S. 16. Wenn man gibbet eynen Man gefangen von Gerychtes wegen vor gut, der ſal in halden des libes unverterbet vnd yngetornet vnn ungebrochet, vnn ſal ime gebin Waſſer vnn brot, waz her ſin vorzernen mag. — Her ſol in ouch ze allen virczen Nachten wiſen vor dem Gerichte, daz dy Lude ſeyn, dy me in beſcheydelichen halde. Her ſal in ouch met Kumſchafft halten, als ſolcher Gefangen recht iſt.

8) *Statuta II. Roberti I. R. Scotiae c. 19.* Probato per recognitionem vel alio modo certo debito alicuius mercatoris, major — ſeu Aldermannus faciet capere corpus debitoris ſi ſit laicus, vbicunque fuerit in poteſtate ſua repertus et deliberare ad priſonam villae. — §. 2. Et ibi maneat ipſe debitor propriis ſuis ſumptibus, quousque ſatisfecerit de debito. §. 4. Quodſi debitor non poſſit reperire ad ſol-

Digitized by Google

pretium, nomine liberi tenementi, tenendi donec plenarie teuentur tum debitum, quam dampna et nihilominus remaneat idem debitor in priſona, ea praed. creditor panem inueniet pro victu et aquam. Vorher heiſt es am a. O. Inprimis ordinatum eſt, quod quicunque de bonis ſuis credendis firmam aſſectauerit ſecuritatem obtinere venire faciat ſuum debitorem coram capitalem cuſtodem ciuitatis et ad hoc per regem deputato, et coram quodam clerico, cuius erit rotulum recognitionis dupliçare, quorum vnus penes dictum cuſtodem maiorem, vel locum tenentem remanebit, et alius penes clericum memoratum, coram quibus praed. debitor cognoſcat debitum ſuum et diem ſolutionis inter ipſum et creditorem ſuum praefixum, quem idem clericus ſtatim manu ſua irrotulabit, et literam etiam obligatoriam faciet nomine debitoris eiusdem, quemadmodum cognouit, cuius tenor talis eſt; „Nouerint vniuer„ſi me A. de tali comm. teneri B. in X. marcis ſol„uendis eidem ad feſtum Pentecoſtes anno regni ſqq. „Et niſi fecero concedo quod currant ſuper me et „heredes meos diſtrictio et poena prouiſae in ſtatuto „dni Regis editio ap. Weſtm. datum London tali „die anno ſupra dicto„. Ad quam idem debitor apponat ſigillum ſuum.

10) Cler-

Digitized by Google

10) *Charta Erv. D. Brunsw. de 1335.* Item ſi aliquis aliquem occupare voluit hoſpitem pro debitis, et ſi iudicium habere non poteſt, cum aliquibus Burgenſibus ſuis poteſt illum occupare, donec judicium habere poſſit, et hoc ſine delicto judicis. — — Item ſi aliquis aliquem occupabit pro debito, et ille occupatus componet ſe cum actore, recedere poteſt absque conſenſu judicis. *ap. Puſend. T. II. p. 274.*

LL. Cell. art. 14. et 27. conſentiunt ap. Puſendorff T. II. p. 15. 17.

Ius Ripenſ. antiquiſſ. de 1269. ap. Lucher. in Farr. LL. Dan. municip. p. 266. — — Si autem tunc debitum ſuum perſoluere non curauerit, aduocatus et conſules liberam habeant poteſtatem ipſum in priſonio, quousque debitum ſuum perſoluerit, detinendi.

11) *Statut. Haderslib. apud Weſtphalen Tom. IV. p. 1981.* Von willkührlich ausgeſezten Pfände. Um Wettſattugh. Sezet iemand einem andern auf eine beſtimte Zeit, etwas wieder einzulöſen zum Unterpfande, ſo ſoll der ſolches zum Unterpfande hat, nach verfloſſenen, angebotenen dreien Gerichtstagen, dem, der es verſezet hat, zu löſen 5 Tage auferleget werden vor ſeiner Behauſung, er ſeie Bürger oder Bauer, ſo er ein Fremder vor ſeiner Herberge, mit beihabenden Zeugen anbieten, da er denn ſolches nicht wieder einlöſet, ſo iſt, der es in

Händen hat, gevollmächtiget das Pfand zu verkaufen, oder zu verkaufen; iedoch ſol er zu forderſt durch zwey unparteiſche Männer es äſtimiren laſſen, was es wert ſei, was alsdann übrig, ſoll dem zugeeignet werden, der das Pfand verſezet hat.

12) *Jus Hamburg. c. l. pag. 2092.* 13) So war ein Man by ſchlapender Tyt varet ut der ſtadt, wile he ſin Gutt vorſetten, unde is dat varende Gud, offte Kiſtenpand, dat ne mach he nicht vorſetten, ſondern vor tween ervhafftigen Lüden; mehr Erve unde Schepe ſchall me vor deme ganzen Rade vorſetten. 14) So wan einem Man einen Pand dat ſchall he upbeden to dem negeſten Richtedagen, ſo ſchall me ene to dem erſten male Dagedingen, dat Pand to holdende 14. Nacht, und dat he id jummer. Bodet deme id horet to Hove und to Huſe mit guden Lüden to deme andern dinge, alſo he id up but, ſchall man eme Dachdingen aver acht Dagen; to dem driidden male, alſo he id up bud, ſchall me ene dat Dachdingen over tween Nacht, und darna vorkopen, unde is id Erve, unde werd id deme meynen Rade witlick, dat it all vorvolget is, alſo hier beſchreven ſteit, ſo ſchall ene des Erves weldigen de vaget unde de Rad, und ſcholen dem Manne beden darut to varende, und ſit he bovene in der Were 14. nacht, de Wald ſchall he betern mit dreien Pun-

den,

den, und so scall man ene ander werve beden danit to varende binnen 8 tagen, unde deit he dat nicht, dat schall he over betern mit dreien punden; unde so schall men eme to dem driidden male beden darût to varende, unde sit he dar en baven darinne, he sit up sines sülves stals; unde dat beschedene Gud, dat ein man alldiis vervolget, dat me he wel vorkopen vor sine Penninge, weme he wil; und werd eme wat overe, dat schall he eme weder to keren, deme dat Gud, offte dat Erve horde, unde breke eme ock wat de schade is sin, unde en mach ein Erve also nicht gelden, also id to Pande stedt, und will he dat Erve beholden vör sin Geld, de Voget unde de Rade scholen den Man, und seine Erven, det dat Erve was, darto dwingen mit Rechte, dat he id dem andern uplate vör sine Penninge vor dem ganzen Rade, were over Iaer und Dag geleden, und wollde ein man dem andern Schold geven ume Weddeschaze, alze hier vorbeschreven is, de ander schall up den Hilligen schweren, dat he dar mede hebbe gevaren, also Recht sy; und schall nene nod ván eme liden. Stat. Stad. p. 294. 295.

13) *Skraa Ant. cit. l. pag. 2099.* Von Beschlegen und Pfand kopen: Nach den Kummer soll der Fleischer eines nachdingen 2 pf. Item nach den Beschle-

Digitized by Google

gen ſoll er dreien mal nachdingen; iſt dreymal 3 pf. Verfolge de Pfande ſoll man verkopen in offenen vernen, ſo mannigen Schilling ſo manniggen Helle zum Weinkauff. Die Pfande ſoll men beweiſen mit 2 Borgen wan ehr das Pfand verkauffet iſt: kan man die Pfande deinen offte deegen ſo vergehet es uber 8 tage. Iſt das Pfand unbeweglich offt erblich Guit, als Huis, Hoff, erblich Landt, ſolches ſtehet 4 tage ehr es vorgehet. Item ein unuerfolgt Pfand muſz man aufkundigen mit 2 Borgern, die nennet daran zur Urkunde, ſolches ſtehet 14 Tage, ſo mag man ſolches verkauffen als ein unverfolget Pfand und beweiſen es. Man ſoll Keinmand verfolgen man hebbe ih 3 mahl ſchreiben und eiſohen laſſen, er gebe ſich dann willig verfolgt. Ein verfolgung ſtehet Iahr und Dag, ſolches iſt 6 Wochen ein jahr und 3 Dage. Eines Richters Bott ſtehet ſo lange es dem Gericht kundig iſt.

14) *Iur Lubecenſ. Cap. CXLV.* Van dem pande. Dar en man en pand up bedet vor deme vogede, darna ſchal het holden vertein nacht allſe de umme ſint gekommen, ſo ſchal het aver up beden, unde ſchal it deme holden, achte dagen, unde over de dweren pacht, unde ſchallet deme Kundegen, des dat pant ſin is, in antevorde lude de torfachtegen hebben, darna mach men it vorkopen.

Cap.

Digitized by Google

Cap. CLV. Van pande. Nimt en man, de nicht anrüchtig ne is, en pant vor ſine Schuldt oder vor ſine velinge, und kumt en ander de ſpreke dat it eme ſtolen oder ave rovet ſi, he mach ſic dereticht uppen hilegen mit ſines enes hant ut nemen.

CLVI. Van pande. Wer en pant gehet vor win, vor ber, ver brot, oder vor vleſch, budet men it up vor deme richte, man ſchal et darna holden over dwer nacht.

ap. *Weſtphalen T. III. monum. Cimbr. p. 655.*

15) *Zach. Schneider in chron. Lipſ. p. 88. Stat. Lipſienſ.* Otton. Minsnenſ. march. ſec. XII. Si quicquam bonorum ſuorum cuiquam concederent, quem ad ſoluendum non benevolum inuenirent adſumto Marchionis nuncio eum vadiarent, et ad ſoluendi inducias nihil vltra quatuordecim noctes adminiſtrarent.

16) *Vetuſtiſſ. ſtat. Iglavienſ. c. a. 1230. ap.* Peithner im Verſuch einer natürl. und Polit. Geſchichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 268. Item ſi aliquis hominum obligatum debitis oneroſis alicui non habens, vnde ſoluat, praeter hereditatem ſuam, et ſi illam hereditatem obligauerit pro debitis ſuis coram judicio, creditor ipſam ad ſpacium vnius anni et diei tenebit, et ſi debitor tunc non exſoluerit obligata, creditor ex tunc coram judicio ter in tri-

bus

bus judiciis ſucceſſiue proclamabit. Et ſi poſt tri-nam proclamationem debitor non exſolverit, judex hereditatem illam creditori coram judicio vel aliquibus juratis libere aſſignabit, qui eam vendere potuit vel exponere ſecundum conditionem pretaxatam. *Ibid. pag. 272.* Si quis aliquem pro debitis ſuis in judicio detinuerit, non habentem vnde ſoluat, ſi creditor carere noluerit, judex debitorem manu propria creditori tradat, quem nec frigore, nec in calore diſtemperato tenebit, ſed ferro manuali, et paſcet cum quarta parte panis empti pro vno denario, et ſcipho aquae, ſi vero furtim effugerit, ex tunc creditor ipſum vbicunque rapuerit cum ſcitu judicis captiuum tenebit.

17) *Ius Sleswic. antiquiſſ. c. a. 1140. ap. Kofod. Ancher in ſarrag. L. L. ant. Daniae municipal. p. II. §. 43.* Item ſi quis inuadiauerit terram vel rem aliquam, ſi non vult redimere, cum creditor ſua repetit, mittat ad eum 6 homines, qui offerant ei redemptionem vadii infra V. diem, ſi non redemerit infra illum terminum creditor proximo placito 6 praed. nunciis in teſtimonium judicii placiti vendicet ſibi praed. terram, ſi vero aliud vadium, quam terra fuerit, et creditor illud amiſerit, manu 12. confirmabit, ſe vadium illud cum rebus propriis amiſiſſe.

18) *Ius*

Digitized by Google

18) *Ius Slesvic. recent. c. 84. edt. l. p. 166.* Cum ciui obligatus erit eques seu nobilis, ciui manus in eum vna cum praetore aliisque conciuibus iniiciendi jus esto, quoad jure se defendat. Eadem et de colonis accipiénda. Quodsi se quicquam debere negauerit, 5. post die sese liberanto, satisdatione primum praestita. C. 89. pag. 169. Qui ob debita conuenitur in comitio confessus intra dies 5 soluito, aut sese jure defendito. Id nisi fecerit, 3. diebus citatoriis cum persequitor. Postea ab eo Praetor extorqueto, senatusque 3. mareas assignato praetori a condemnata soluendis.

19) *Otton. P. Ducis Brunswic. privil. civ. Luneburg. de 1247. ap.* Rethmeyer Braunschweig. Chronik *P. 3. c. 27. p. 1832.* Item si quis aliquem conuenerit in judicio super debitis et debitor debitum recognoscens infra 14. dies non soluerit, judex non dabit illi longiores inducias, sed debitum soluet ipsa die, et quando inducias supersedit, pro eo 8. sol. judici vadiabit.

20) Neureformirte Landsordnung der Grafschaft Tyrol im Jahr 1603. umgedrukt. *II.* Buch *LXIV. tit. XV.* Blatt. Verkündung der Pfandtung und Stilligens.

Und solche Pfanndtung soll erstlich dem Gepfendten (wo man ihne anderst inn dem Gericht, darinnen die Pfandtung beschicht, betreten mag, under Augen

So

Soverr man aber ihne darinnen nit betretten möcht, und Er sich genärlich verhielte) zu Hauß vnnd Hofe, und darnach die Faylführung, Schazung, vnnd das Stanngenrecht zu Hauß und Hofe. Wäre aber einer ausser dem Gericht, und doch im Landt gesessen, dem soll erstlich die Pfandtung ain mal durch den Richter schrifftlich oder den Gerichtsbotten mündtlich, verkündt werden.

Tit. LXV. Stilligen der Pfandt.

Und so ainer obgeschriebner maß gepfendt hat, So soll das Pfandt vierzehen Täg stilligen.

Tit. LXVI. Faylfürung, Schäzung, Verganntung und Einantwortung der Pfandt.

Vnd so der gepfenndt, nach verscheinung der vierzehen Täg, vnd hievor geschribner verkündung das Pfannndt nit lösst, So soll das Pfanndt drey Tag nach einander, durch den Ambtmann, oder Gerichtsfronboten, offentlich umb die gepfendt Summa beruefft werden, vnd nach solchem beruessen aber drei Tage die nächsten stilligen: Vnd wo der gepfendt, die Pfand, vmb die Faylgefürt Summa Gelts, mit samt den Schäden über die Pfandtung ergangen, in denselben dreien tagen auch nicht lösste, So soll alßdann der Richter, dem, der

Digitized by Google

Weingärten, äcker, Wißmader vnnd dergleichen gepfendt worden ist, so soll der Vierdtail ganzer Summa des gepfendten und geschäzten Guets abgezogen, nachmalen die Schuld vnnd Summa darumb gepfendt ist, mit sambt Cossten vnd Schäden, so darauff ergangen seyn, auch abgehn, und das gepfendt Guet, dem, so das pfenden hat lassen, umb dieselb Summa, darumb gepfendt ist, sampt den Schäden, vnd mit Abzueg, wie obsteht, eingeantwurt werden. Doch in dem allem der Herrn Zinß vnd Vorderung auch ains jeden Gerechtigkeit, so vor darauff wären; vorbehalten, vnnd denselben vnschädlich.

Tit. LXXI. Lösung der Gepfenndten vnd Beschäzten Haab vnd Gueter.

Es soll auch der, so gepfendt worden ist, innerhalb Vierzehen Tägen, den nächsten, nach der Einantwurtung, zu der gepfendten vnd Eingeantworten Haab und Guet, mit barem Gelt, der Hauptsumma, sambt Cossten und Schäden Lösung haben, vnd jin durch den, der gepfendt hat, vnnd dem die Gueter eingeantwortet sey, solcher Lösung statt gethan werden: Wo aber der gepfendt solche Lösung, in bestimmter Zeit, nit thuen möcht, oder wolt, so söllen die nechsten Freundt die Lösung in denselben vierzehen Tagen zuthuen macht haben.

Tit.

den Inhaber des Guets, kain Pfandt hintreiben lassen noch kain Zaichen, zu erkanndtnuß der Pfandtung geben wolt, so mag der Fronbott, Dorffmaister oder Innhaber deß Guets, der ain glaubwürdiger Mann ist, daß selbig Vich abzelen, vnd das der gerichtlichen Oberkait, an den Enden, da das betreten ist, anzaigen, oder den, der selbs Schaden gethan hette, der gerichtlichen Oberkait zufüren, So soll nachvolgend darauff, alles das dermit, inmassen wie oben begriffen, vnd billich vnd recht ist, biß zu End gehandelt werden.

21) Formular von 1488. Blatt 58. Wo aber solche Bezahlung von vns oder vnsern Erben dem genanten N. oder sinen Erben nit geschehen würde, wie oben geschrieben stät, so hat der genannt Ulrich oder sine Erben gut Macht vnd Recht, die zwen obgenannten Schuldner oder ir erben darumb anzegriffen, ze pfanden, ze nöthen an allen ihren Lüten vnd Gütern, wie vnd wo er oder sin Erben, vnd die ym solichs helffen würden, wer die weren, solch ir Leut und Gut ankommen möchten, vergevreielter Dingen, also lang und viel vnd gnug, biß M. oder syn Erben umb Hauptgut Kosten vnd Schaden, — genzlich entricht vnd bezahlt werden.

22) Gültbrief um 50 Fl. mit der Leistung in Joh. Helias Meichßner Hoch- oder Gemeiner teutscher Nazion Formular. Frankfurt am Main 1588. S. 21. Vnd wir oder vnsere Nachkommen werden jezgemelder

Zins- vnd Landrecht, vnnd nach den Rechten so lang bis sie in ir rüwige Gewär, der obgeschrieben Gült y sezt vnd gebracht werden.

Eben diese Formeln kommen in dem 23) Zinnbriefe eines Dorfs im Stuttgarter Amte für 800. fl. am a. O. S. 23. vor. S. 24. b aber wird diese Formel gebraucht: Wo sie aber die Manung nicht thun, oder der Leistung erwarten wölten, wir die Gemahnten leisten oder nicht, so haben sie jederzeit vor, in, vnd nach der Mahnung vnd Leistung gut erlaubt Fug vnnd Recht — mich meiner Erben vnd Nachkommen an den vorbestimpten irem Unterpfant — vnndt dazu vnd die gemeldten vnsere Bürgen, vnnd Gewärn an allen andern vnsern vnd iren Leuten Haben und Gütern — samt vnd sonder zu bekümmern, zu verbieten, anzugreifen, — an rechter vergangener Pfandsstatt, darnach zu versezen, zu verkaufen oder selbst zu behalten. —

Noch ausführlicher ist der Zinsbrief zweyer Eheleute S. 25. Eben so lautet der Zinsbrief mit angehängter Leistung S. 27. b. Desgleichen ein Anderer S. 28. b.

24) Gültbrief um 5. fl. eines Bürgers zu Nürtingen gegen Kaiser Rudolf II. als Herzog von Würtemberg

verhandelt edder de namals verhandelt mochte worden, twiſſchen dem negeſten Manke na ſinem volopen tinne, alſo vorgerort wert, by Pene Derteyn Mark vnd achte ſchillinge an Penningen Artigk genomet, ock van wegen der Vorbrekinge vnſer Breve genomet Brewaken genßliken to betalen beſtedigen vnde bewilligen ſcholen.

Digitized by Google

Digitized by Google